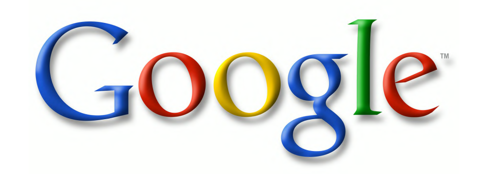
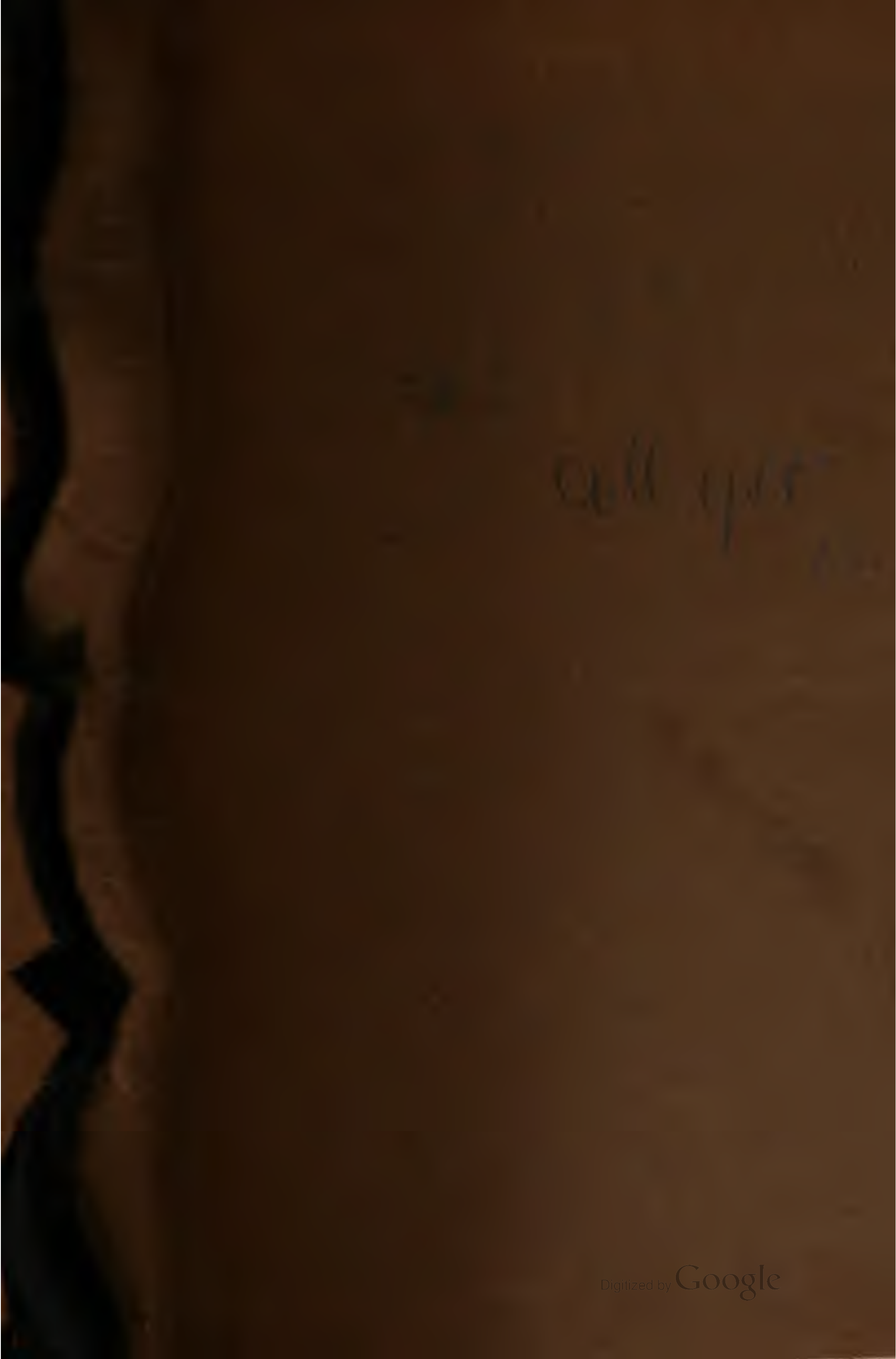


129. Creanga, G. D.- Grundbesitzverteilung. 1907.

130. Weigert, M.- Arbeitsnachweis. 1907.





11/4

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Heft 129.

G. D. Creanga, Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. I.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot

1907.

Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien.

Von

Dr. G. D. Creanga
Ministerialdirektor a. D.

Erster Teil.





Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot
1907.

Die statistischen Daten zu dieser Arbeit sind im Jahre 1903—1904 gesammelt und im Jahre 1906 gedruckt worden. Das Werk war also vollständig fertig, als die Bauernaufstände begannen.

Trotzdem diese Aufstände aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stattgefunden hätten, wenn keine Aufwiegler im Spiele gewesen wären, werden sich die Leser dennoch leicht überzeugen, daß nirgends das Feld für Aufwiegler geeigneter hätte sein können als in Rumänien, wo die Bauern sich in einer so elenden Lage befinden, wo die Pächter, Mittelspersonen, sich in wahre Wucherer verwandelt haben, um die Not der Bauern unter der Maske landwirtschaftlicher Vereinbarungen auszubeuten, und wo die Grundbesitzer die größte Gleichgültigkeit für ihren Besitz an den Tag legen und anstatt ihn zu verbessern, Wucherunternehmungen zur Verfügung stellen.

In den schweren Tagen der Plünderungen gestand ich dem Herrn Ministerpräsidenten D. Sturdza, daß die Liebe, die ich für die Bauernklasse hegte, und die während dieser Arbeit gewachsen war, sich zu verringern begänne. Hierauf antwortete mir der geprüfte Staatsmann: „Ja, es ist schrecklich, was geschehen, jedoch schrecklicher noch ist der Mensch in seiner Wut, wie man es bei viel gebildeteren Völkern als unseren Bauern hat sehen können . . . Ich gedenke der Kommune von Paris."

INHALT.

Seite

Erster Teil. Kurze Uebersicht über die Bauernunruhen von 1907 . . . 1

Zweiter Teil. Vorstudien . . . 24
Vergleich der statistischen Angaben der amtlichen Berichte des Finanzministeriums und der in der vorliegenden Arbeit enthaltenen Statistiken . . . 29
Die statistischen Arbeiten des Domänenministeriums über die innere Kolonisation . . . 35

Dritter Teil. Allgemeine Betrachtungen über den Grundbesitz 37

Vierter Teil. Die innere Kolonisation . . . 62
1. Das Gesetz der inneren Kolonisation vom Jahre 1864 . . 62
a) Die Fronbauern . . . 62
b) Die Kolonisation der Jungverheirateten auf den Staatsdomänen . . . 71
2. Die Kolonisation der Bauern gemäß der verschiedenen Gesetze mit Ausnahme desjenigen von 1864 . . . 76
a) Mit weniger als 10 Hektar . . . 76
Das Gesetz vom Jahre 1881 . . . 76
Das Gesetz vom Jahre 1889 . . . 77
b) Die Kolonisierung der Bauern auf größeren Flächen als 10 Hektar durch öffentliche Versteigerung . . . 78
3. Zusammenstellung der den Bauern von 1864—1906 zugebilligten Grundflächen . . . 79

Fünfter Teil. Der gegenwärtige Stand des ländlichen Grundbesitzes in Rumänien . . . 89
1. Der bäuerliche Grundbesitz . . . 97
2. Der mittlere Grundbesitz . . . 122
3. Der Großgrundbesitz . . . 127
4. Ueber die Pachtungen . . . 136

Sechster Teil. Der ländliche Grundbesitz im Auslande im Vergleiche zu Rumänien . . . 156
1. Ungarn . . . 158
2. Rußland . . . 162
3. Serbien . . . 166
4. Deutschland . . . 168
5. Oesterreich . . . 176
6. Frankreich . . . 179
7. Belgien . . . 181
8. England und Irland . . . 182
9. Dänemark . . . 184
10. Holland . . . 185
11. Schweden . . . 185
12. Vereinigte Staaten von Amerika . . . 186

Siebenter Teil. Schlußwort . . . 188

Statistische Tabellen . . . 209

Erster Teil.

Kurze Uebersicht über die Bauernunruhen von 1907.

Herr D. Sturdza hatte recht, als er mir sagte: In allen Staaten haben sich schon in Wut versetzte Leute der Roheit schuldig gemacht. — Nun haben freilich die Bauernaufstände das Staatsgebäude ernstlich bedroht. Doch erhoben sich und plünderten nicht nur diejenigen Bauern, welche keinen oder nur ungenügenden Grund hatten, sondern selbst diejenigen, welche erst seit kurzem in den Besitz von 5 Hektar eingesetzt worden waren, und welche teils von den die Dörfer durchstreifenden Haufen mit Gewalt, unter Bedrohung mit dem Tode mitgeschleppt wurden, teils gutwillig, aus reiner Lust am Raube und am Plündern mit ihnen gezogen waren. Die Agrarbewegung war nahe daran, sich in einen Bürgerkrieg zu verwandeln.

Die wahren Ursachen der Bauernaufstände des Jahres 1907 sind jedoch in der trostlosen Lage der Bauern zu suchen, wie aus diesem Werke, im besonderen aus dem fünften Teile hervorgehen wird. Man kann es keinen normalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustand nennen, wenn jeder Erstbeste es fertig bringt, $82\frac{1}{2}$ % der Bevölkerung aufzurühren. Zu diesem unhaltbaren Zustande kommt noch die Zähigkeit hinzu, mit welcher der Bauer an seiner Scholle hängt, und, hat er selbst keinen Besitz, an dem Flecken, wo er geboren ist, sich weigernd, ihn zu verlassen und anderweitig sich eine andere Beschäftigung zu suchen. Besonders aber ist es die Meinung, die sich bei ihm eingebürgert hat, seine einzige Hilfe im Ackergrunde zu erblicken, eine Auffassung, die teilweise von unseren Politikern, welche viel versprachen und nichts hielten, oder von der Opposition daran verhindert wurden, teilweise auch vom Staate selbst durch seine leichtsinnig durchgeführte innere Kolonisation, verschuldet wurde.

„Wir wollen Grund“ ist und war ihr Losungswort. Es ist bezeichnend, daß in mehreren Distrikten, besonders in Neamtzu, wo über 10000 fremde Arbeiter beim Ausbeuten der Waldungen verwendet werden, die Bauern, selbst diejenigen,

welche keinen eigenen Grund besitzen, sich hartnäckig weigern daran teilzunehmen, indem sie es vorziehen in der größten Not zu darben und sich den drakonischen Bedingungen der Grundbesitzer und der Pächter, welche diese ihre Abhängigkeit ausnützen, zu unterwerfen. Während die fremden Arbeiter einen Tagelohn von 2 bis 3,50 Lei erhalten, bleiben die Bauern den Winter über untätig und verdingen sich, von Nahrungssorgen getrieben, schon im vorhinein für die nächste Jahreszeit mit 40 bis 50 Bani pro Tag. Tatsächlich ergibt sich aus einem offiziellen Werke, welches ich zu leiten hatte, daß von den 32 Distrikten Rumäniens in den 13 moldauischen über 95 % der landwirtschaftlichen Vereinbarungen im Winter zustande kommen.

Den Preis des Ackergrundes bezahlt der Bauer gewöhnlich mit seiner Hände Arbeit und nur selten mit Geld. Der Arbeitslohn wird aber, besonders in der Moldau, sehr niedrig berechnet. So werden z. B. in der Moldau überall pro „Falcze“ (1,43 ha) für das Bearbeiten des Maises, für das erste und zweite Aufhacken, das Ernten, das Entfernen der Blätter und das Einbringen sowohl dieser als auch des Maises in die Scheuern 26—48 Lei bezahlt. Für alle diese Arbeiten benötigt der Bauer gewöhnlich 50 Tage, also kommen auf den Tag, während der Arbeitsjahreszeit, 50—90 Bani. Gewöhnlich wird jedoch der Tag mit 50—60 Bani bezahlt, wovon der Bauer meistens auch seine Nahrung bestreiten muß, so daß, rechnet man für diese die gewiß kleine Summe von 30 Bani (1 kg Kukuruzmehl, etwas Käse und Schnaps), ihm nur noch 20—30 Bani täglich bleiben. Diese niedrigen Preise sind um so nachteiliger für den Bauern, als er auch den gepachteten Ackergrund meistens mit Arbeit und nicht mit Geld bezahlt.

Der Monat, zu 32 Arbeitstagen gerechnet, wird in der Moldau mit 10 bis höchstens 16 Lei, folglich der Tag mit 30—50 Bani bezahlt. (Alle diese Angaben sind offiziell und den landwirtschaftlichen Arbeitsverträgen entnommen.) In der Walachei und in Oltenien wird gewöhnlich der Pachtzins in Naturalien bezahlt und zwar beim Mais mit einem Teile der Ernte, bei Getreide dagegen durch Bearbeitung von Ackergrund, und zwar muß der Bauer für einen Hektar, den er erhält, dem Pächter oder dem Grundbesitzer einen oder $^3/_4$ Hektar bearbeiten, abgesehen von anderen zahlreichen Extraabgaben, als da sind verschiedene Arbeiten, Transporte mit dem Wagen, Abgaben von Hühnern, Eiern, Hülsenfrüchten usw.

Um das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Bauern besser zu veranschaulichen, geben wir nachfolgend

zwei Verträge, einen aus der Walachei, von dem größten Grundbesitzer Rumäniens stammend, und einen zweiten Vertrag aus der Moldau, wie ihn der größte Pächter Rumäniens, Mochi Fischer, anwendet, welcher eine Raumfläche von 159 400 ha kultivierbaren Bodens oder 237 000 ha Gesamtfläche in Pacht hat.

I.

Gemeinde Ciocaneschti.

Landwirtschaftliches Uebereinkommen Nr. 7, vom 5. April 1906.

Zwischen uns, der Einwohnerschaft der Gemeinde Ciocaneschti und dem Gutseigentümer, hat folgendes landwirtschaftliche Uebereinkommen stattgefunden:

1. Da wir, die Endesunterfertigten, Ackergrund für das Jahr 1906 bedürfen, so haben wir uns an den Herrn Gutseigentümer mit der Bitte gewendet, uns solchen vom Gute Ciocaneschti unter den folgenden Bedingungen zu überlassen:

a) Für den uns zum Anbauen des Maises angewiesenen Grund verpflichten wir uns, zwei Teile desselben für den Herrn Gutseigentümer und einen Teil für uns zu bearbeiten und zwar: einmal aufhacken, säen und jäten, so daß nur immer 2—3 Pflanzen sich in jedem Haufen befinden; dann ein zweites Mal aufhacken und die Erde den Furchen nach aufhäufen, dieses sogleich, wenn wir hierzu aufgefordert werden und ohne das Recht zu haben, für das zweite Aufhacken denselben Grund, den wir das erste Mal aufgehackt haben, beanspruchen zu dürfen; weiter werden wir den Mais einernten, von den Blättern reinigen, in die Scheuern einbringen, die Stoppeln abschneiden, zu Haufen binden und an den uns angegebenen Ort schaffen. Nur nachdem wir alle diese Arbeiten vollständig beendigt und vom Gutsverwalter eine Bescheinigung über die vollbrachten Arbeiten erhalten haben, dürfen wir unseren Mais einernten.

Die uns für uns selbst angewiesenen Aecker sind wir ebenfalls verpflichtet, nach den obigen Vorschriften zu bearbeiten. Das zweite Aufhacken muß jedoch bis spätestens den 15. Juni beendigt sein, und wir müssen hiervon den Herrn Gutseigentümer in Kenntnis setzen, damit er seinen Raps zwischen unseren Mais säen kann. Wer nicht rechtzeitig dieser Bedingung nachkommt, hat ohne Einwand dem Herrn Gutseigentümer 10 Lei pro Pogon ($^1/_2$ ha) als Entschädigung für die Ausgaben, welche er mit dem späteren Säen haben sollte, zu bezahlen. Ebenso muß derjenige, welcher das erste oder das zweite Aufhacken unterlassen sollte, 10 Lei für den Pogon bezahlen. Außerdem steht dem Herrn Gutseigen-

tümer in diesem Falle das Recht zu, unseren Ackergrund für seine Zwecke zu bearbeiten, ohne daß wir hierdurch unserer anderen Verpflichtungen enthoben würden.

b) Für jene Ackergründe, welche wir mit Korn, Gerste, Hafer oder Hirse besäen sollten, verpflichten wir uns, von zwei Pogon einen für den Herrn Grundeigentümer und einen für uns zu bearbeiten und zwar folgendermaßen: nach dem Pflügen wird der Grund mit den der Gutsverwaltung gehörigen Eggen geeggt, dann ist zu säen, zu schneiden, das Getreide in Garben zu binden, diese zu Schobern aufzuhäufen und dann zur Dreschmaschine oder in die Scheuer zu transportieren; von der Ernte haben wir für den Pogon abzugeben: bei Korn, Gerste oder Hafer 100 Liter und bei Hirse 40 Liter. Der Samen muß gut gereinigt und durchgesiebt sein. Im Falle wir die Abgabe der Frucht nicht in natura liefern sollten, müssen wir deren Wert, zu folgenden Preisen berechnet, in Geld bezahlen: für 20 Liter Korn 2,50 Lei, für 20 Liter Gerste 1,60 Lei, für 20 Liter Hafer 1,20 Lei und für 20 Liter Hirse 1,50 Lei.

2. Wir verpflichten uns, ohne weitere Bezahlung je 4 Tage Handarbeit und je 2 Tage mit dem Wagen, wo immer uns der Herr Grundeigentümer benötigen sollte, zu leisten. Auch sind wir verpflichtet, ohne weitere Bezahlung je sechs „Prajina" (11 Arii) Rohr von dem der Gutsverwaltung gehörigen Teiche zu schneiden und selbes in Garben gebunden und diese in Schober gehäuft auf dem Gutshofe abzuladen. Diese Arbeit ist nur dann vorzunehmen, wenn es die Witterung gestattet, und wird im Falle ungünstiger Witterung keine Entschädigung seitens des Gutseigentümers beansprucht.

3. Für die Bewachung der uns übergebenen Ackergründe hat der Herr Gutseigentümer durch seine Wächter zu sorgen, wofür wir uns verpflichten, für jeden Pogon Mais je 20 Liter Körner, bei Korn, Hafer, Gerste oder Hirse für drei Schober je zwei Garben oder 20 Liter der Frucht bei einem Pogon zu bezahlen, widrigenfalls wir statt 20 Liter Mais 2 Lei und für die anderen Getreidearten wie oben angegeben zu bezahlen haben.

4. Wir, die vom Gute Ciocaneschti mit Ackergrund versehene Einwohnerschaft, dürfen bloß die Tiere auf die Weide des Gutes treiben, welche der Herr Grundbesitzer gestattet. Die Ochsen, Pferde, Kühe, Büffel, Füllen und Kälber werden in die Lunca Colentinei getrieben, die Schafe aber in den Wald, und zwar dort, wo es uns der Herr Eigentümer angeben wird, zusammen mit den anderen, vom Gutsherrn zugelassenen Tieren; in keinem Falle jedoch wird der Gutseigentümer mehr als höchstens zwei große Tiere (Ochsen,

Pferde, Büffel usw.) und zehn Schafe, für je einen Pogon berechnet, zulassen.

5. Die Weide verpflichten wir uns, in bar oder in nach dem unten stehenden Tarife berechneten Arbeitsleistungen bis höchstens zum 1. September 1906 zu bezahlen und zwar: für je ein zum Einspannen geeignetes Tier 15 Lei, für je eine Kuh, eine Büffelkuh, ein Kalb oder ein Füllen 10 Lei, für jedes Schaf 2,50 Lei und für ein Lamm 1,25 Lei.

Der Herr Gutseigentümer hat das Recht, so oft es ihm beliebt, die Zahl der zur Weide getriebenen Tiere zu konstatieren, und im Falle er finden sollte, daß wir solche ohne vorherige Angabe oder die Tiere anderer auf unseren Namen eingeschrieben auf die Weide getrieben haben, sind wir verpflichtet, für dieselben die doppelte Weideabgabe zu bezahlen.

6. Das Hüten der Tiere geschieht durch von uns zu lohnende Hüter, und sind wir für jeden von unseren Tieren dem Gute zugefügten Schaden verantwortlich.

7. Alle Einwohner, welche Pferde oder Ochsen besitzen, sind verpflichtet, im Sommer des Jahres 1906 je drei Pogon Korn, Gerste, Hafer oder Erbsen zu bearbeiten, wofür ihnen für zwei Tiere frei gegeben wird, indem sie nur noch 4 Lei pro Eigentümer zu entrichten haben.

8. Niemandem der Endesunterfertigten ist es gestattet, zum Abernten seiner eigenen Maisäcker zu schreiten, bevor er nicht sowohl die Abgabe für Weide entrichtet, als auch allen anderen in diesem oder einem anderen Arbeitsvertrage eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

9. Alle in diesem Vertrage vorgemerkten Arbeiten verpflichten wir uns, so wie es uns von den Angestellten des Gutes angewiesen wird und auf den ersten Ruf hin zu verrichten, und zwar mit unseren Werkzeugen und unserem eigenen Essen. Im Falle wir einer Verpflichtung nicht nachkommen oder spät zur Arbeit kommen sollten, verpflichten wir uns, dem Herrn Gutseigentümer ohne Einwand alle Entschädigungen, die ihm das Gesetz zuspricht, zu leisten.

10. Die Arbeiten, welche wir für die Weide zu verrichten haben, werden zu folgenden Preisen berechnet:

1 ha Raps schneiden, binden und einfahren 15 Lei;
1 ha Korn, Gerste, Hafer, Hirse oder Erbsen schneiden, binden, aufhäufen und einfahren 16 Lei;
1 ha Raps schneiden, binden, auf der Stelle belassen 10 Lei;
1 ha Korn, Gerste, Hafer, Hirse oder Erbsen schneiden, binden, aufhäufen, auf der Stelle belassen 12 Lei;
1 ha ackern 10 Lei;

1 ha mit der Egge des Gutes eggen 2 Lei;
1 Tag mit dem Wagen arbeiten, zwischen dem 1. Juni und dem 1. September 1 Leu.

Für den Grundeigentümer (gez.) C. Pascu, Buchhalter.

Das Inspektorat des Kreises Bucoveni.

Die Richtigkeit wird bestätigt.

Kreisinspektor (gez.) Georgescu
2. Mai 1907.

Die Bearbeitung eines Hektar mit Mais kostet in Ciocaneschti 54 fcs. Der Bauer zahlt infolgedessen für den von dem Grundbesitzer gepachteten Hektar in Arbeit:

2 ha	108 fcs.
2 Fuhrtage.	8 „
4 Tage Handarbeit. . . .	6 „
11 Ar Rohr schneiden . . .	2 „
Für Hüten	2 „
	126 fcs.

Der Hektar des Bauern produziert in Ciocaneschti durchschnittlich 14 hl Mais à 8 Lei = 112 fcs. Der Bauer hat also mit 14 Lei pro Hektar mehr an Pacht bezahlt, als der Wert der Produktion seines Maises beträgt, und außerdem hat er ungefähr 35 Tage für seinen eigenen Hektar unentgeltlich gearbeitet.

Landwirtschaftliche Vereinbarung.

Endesunterfertigte, die der Schrift Unkundigen durch Aufdrücken des Fingers und ihres Siegels, die der Schrift Kundigen durch eigene Unterschrift, verpflichten uns Herrn Markus Fischer, Afterpächter der Grundbesitze Cristeschti, Möcosloveschti und Cosmeschti, im Sommer des Jahres 1906 auf jedem der genannten Güter alle jene Arbeiten, welche unten verzeichnet sind, unter folgenden Bedingungen auszuführen:

1. Das Bearbeiten des Maises zum Preise von 40 Lei für einen Hektar 43 Ar und 20 Centiar verpflichten wir uns folgendermaßen auszuführen: zweimal gut aufzuhacken, gleichmäßige Zwischenräume beobachtend, so wie es uns die Angestellten des Herrn Afterpächters angeben werden; das Unkraut zu jäten, beim zweiten Aufhacken um die Pflanzen herum die Erde aufzuhäufen, dieselben rechtzeitig zu schneiden, in kleine Haufen an der Spitze zusammenzubinden, damit sie nicht vom Winde zerstreut werden, bis sie trocken sind. Dann verpflichten wir uns, den Mais auf der Station abzuliefern

und zwar die, welche Wagen besitzen, mit diesen, die anderen mit den ihnen von Herrn Markus Fischer zugewiesenen. Auf der Station werden wir den Mais in lange, schmale und gut zugespitzte Haufen legen, ihn auseinandernehmen und ihn in 3 Sorten einteilen und zwar: für die Saat, für die Nahrung und den schlechten auf die Seite legen, worauf wir ihn zu den oben angeführten Bedingungen in die Scheuern einführen und unterbringen werden, so wie man es uns zeigen wird, die Blätter aber in spitze, glatte Haufen legen. Alle diese Arbeiten werden wir auf Verlangen seinerzeit sofort ausführen.

2. Wir verpflichten uns, das Schneiden zum Preise von 16 Lei für den Hektar 43 Ar und 20 Centiar gut zu besorgen, keine Halme am Boden zu lassen, kleine Garben aus gut getrockneten Büscheln zu machen und fest gebunden in Schober zu legen, bei Regenzeit diese auseinanderzunehmen, die Garben auseinanderzubreiten und, nachdem sie getrocknet, wieder zusammenzubinden. Wir verpflichten uns, dieses auszuführen, so oft es die Notwendigkeit erfordert, und außerdem zwei Tage mit dem Wagen und vier Tage mit den Händen für 1 Hektar 43 Ar und 20 Centiar tätig zu sein.

3. Wir verpflichten uns, die Feldarbeit vom Morgen bis zum Abend zu besorgen, den Monat zu 30 Arbeitstagen gerechnet, für den Monat 15 Lei Arbeitslohn und das Essen beanspruchend.

4. Wir verpflichten uns, das Ackern zum Preise von 12 Lei für 1 Hektar 43 Ar und 20 Centiar auszuführen, die Furchen genügend tief und regelmäßig ziehend. Für die angegebene Arbeit hat uns Herr Markus Fischer jetzt, bei der Vereinbarung dieses Arbeitsvertrages, den bedungenen Lohn in bar voll ausgezahlt. Hierfür verpflichten wir uns, uns sofort mit dem nötigen Arbeitszeug einzufinden, die Arbeiten gut auszuführen und sie vor ihrer Beendigung nicht zu verlassen. Sollten wir den oben eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen, so haften wir Herrn Markus Fischer mit unserem gesamten Vermögen für jeden Verlust, der ihm hieraus erwachsen sollte, gemäß dem Gesetze über die landwirtschaftlichen Vereinbarungen.

(gez.) Markus Fischer, Afterpächter.

Hier folgen die Unterschriften von 129 Einwohnern und die Legalisierung seitens des Gemeinderates.

Rumänien.

Bürgermeisterei der Gemeinde Cristeschti,
Kreis Cristeschti, Distrikt Suceava.

Das Uebereinstimmen dieser Abschrift mit dem Originale wird bestätigt.

Bezeichnend ist, daß die Mehrheit dieser Verträge gesetzwidrig ist. So schreibt z. B. das Gesetz über landwirtschaftliche Arbeitsverträge vor, daß in jedem Vertrage der Preis für die Weide pro Kopf des Viehes im Verhältnis zur Gesamtfläche der Weideplätze festgesetzt werden muß, was jedoch kaum bei 5 % der Verträge der Fall ist. Weiter gestattet dasselbe Gesetz keine Abgaben von Naturalien, wie Hühner, Eier, Hülsenfrüchte, Schweinezunge und Fleisch usw., doch sind sehr oft dergleichen Bedingungen in den Verträgen enthalten.

Das Gesetz verbietet jede vom Bauern zu entrichtende Geldstrafe. Dennoch befinden sich in vielen Verträgen Klauseln, welche den Bauern solchen Strafen von seiten des Besitzers oder des Pächters aussetzen. Unrichtiges Ausmessen des Ackergrundes durch das Personal des Gutes ist ebenfalls eine große Plage für den Bauern. Diese Frage bildet einen Punkt des Aufrufes der liberalen Regierung.

Die Bauern beklagen sich mit Recht darüber, daß die Besoldung des Gutspersonals in der „Prajina“ (einer Fläche von 1,79 Ar, mit der man in der Moldau den Grund zu messen pflegt) besteht. Gewöhnlich wird eine viel größere Fläche ausgemessen, wenn es gilt, Ackergrund zum Bearbeiten für die Bauern zu messen, als wenn es gilt, diesen den mit barer Zahlung gepachteten Grund anzuweisen.

Die vollständige Abhängigkeit der Bauern dem Gutsbesitzer oder dem Pächter gegenüber hat es mit sich gebracht, daß die Arbeitsverträge immer schwerer geworden sind, und daß der Pachtzins für Acker und Weide immer höher gestiegen ist. Der Grund dieser Abhängigkeit ist teils in der Vermehrung der Bevölkerung und der Aufteilung der Ackergründe in kleine, für die Bedürfnisse einer Bauernfamilie vollständig unzureichende Stücke, andererseits in der Erschöpfung der Staatsgüter und dem Aufhören der inneren Kolonisation auf ihnen zu suchen.

So ergibt sich aus einigen offiziellen Daten des Ministeriums des Innern folgendes:

Im Distrikte Neamtzu betrug der von den Bauern dem Grundeigentümer für eine Falcze bezahlte Pachtzins:

Ortschaft	1870 Lei	1890 Lei	1906 Lei
Carligi	28,00	48,00	128,00
Margineni	44,00	56,00	72,00
Costisa	32,00	64,00	96,00
Faurei	28,00	40,00	80,00

Im Distrikte **Roman** betrug der Pachtzins pro **Hektar:**

Ortschaft	1870 Kultivierbarer Grund	1870 Weide für ein Stück Vieh	1890 Kultivierbarer Grund	1890 Weide für ein Stück Vieh	1906 Kultivierbarer Grund	1906 Weide für ein Stück Vieh
	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei
Galbeni	28,00	10,00	33,60	12,50	70,00	22,00
Dulczeschti . . .	28,00	8,00	44,80	15,00	72,80	21,00
Broschteni-Bahna	19,00	6,00	39,20	12,00	75,60	17,00
Mirceschti	27,00	6,00	54,00	12,00	65,00	14,00

Im Distrikte **Valcea:**

Ortschaft	1870 Kultivierbarer Grund	1870 Weide für ein Stück Vieh	1890 Kultivierbarer Grund	1890 Weide für ein Stück Vieh	1906 Kultivierbarer Grund	1906 Weide für ein Stück Vieh
	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei
Madulari	20,00	1,50	30,00	?	40,00	4,00
Voiceschti	16,00	?	30,00	?	60,00	?
Zavideni	20,00	2,50	40,00	?	70,00	8,00

Im Distrikte **Suceava:**

Ortschaft	1870 Kultivierbarer Grund	1870 Weide für ein Stück Vieh	1890 Kultivierbarer Grund	1890 Weide für ein Stück Vieh	1906 Kultivierbarer Grund	1906 Weide für ein Stück Vieh
	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei
Miroslaveschti . .	22,40	5,00	33,60	10,00	56,00	16,00
Paschkani	28,00	6,00	44,80	12,00	44,80	20,00
Custeschti	16,80	3,00	44,80	10,00	56,00	16,00

Im Distrikte **Jalomitza:**

Ortschaft	1870 Kultivierbarer Grund	1870 Weide für ein Stück Vieh	1890 Kultivierbarer Grund	1890 Weide für ein Stück Vieh	1906 Kultivierbarer Grund	1906 Weide für ein Stück Vieh
	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei
Ciochina	5,00 oder Zehntelabgabe	1,20	14,00 oder Sechstelabgabe	6,00	40,00 oder von 5 Teilen 2 Abgabe	?
Poiana	5,00 oder Zehntelabgabe	7,00	16,00 oder Fünftelabgabe	8,00	40,00 oder Halbabgabe	10,00
Ceacu	Zehntelabgabe	?	„	?	„	?

Es ist unnötig, noch andere Distrikte heranzuziehen, in denen der Pachtzins für Ackererde und Weide ebenso gewachsen ist; es ergibt sich seit dem Jahre 1870 eine Verdrei- und Vervierfachung, ohne daß jedoch die Fruchtbarkeit des Ackers im selben Verhältnisse gewachsen wäre, wie aus dem dritten Teile dieses Werkes ersichtlich. Dagegen ist der Arbeitslohn beinahe derselbe geblieben, da durch das Wachsen der Bevölkerung die Zahl der Arbeitskräfte sich vermehrt und auf den Arbeitslohn gedrückt hat.

So wurde in den unten angeführten Ortschaften Arbeitslohn bezahlt:

Bezirke (Ortschaften)	Die Falcze (1,48 ha) (Graben, Ernten, Schälen und Einführen des Maises)			Die Falcze (Schneiden, Einsammeln und Einführen)			Tagelohn für Händewerk			Tagelohn mit Fuhrwerk		
	1870 Lei	1890 Lei	1906 Lei	1870 Lei	1890 Lei	1906 Lei	1870 Lei	1890 Lei	1906 Lei	1870 Lei	1890 Lei	1906 Lei
1. Neamtzu												
Carligi . .	?	40,00	40,00	12,80	16,00	16,00	?	0,80	0,80	?	2,00	2,00
Margineni .	32,00	40,00	48,00	?	16,00	16,00	0,40	1,00	1,20	1,20	2,00	2,50
Costisa . .	?	40,00	48,00	?	16,00	16,00	?	?	?	?	?	?
Faurei . .	40,00	40,00	40,00	16,00	16,00	16,00	0,40	0,40	?	?	?	2,50
2. Roman	ha	ha	ha	ha	ha	ha						
Galbeni . .	28,00	30,80	33,60	9,52	10,08	14,00	0,80	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00
Dulczeschti	18,65	35,84	28,00	8,55	13,44	11,20	0,48	1,00	1,20	1,65	2,00	3,00
Broschteni-Bahna .	22,96	33,60	28,00	8,95	11,20	11,20	0,50	0,50	0,50	3,00	2,50	2,50
Mirceschti .	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
3. Suceava												
Mireslaveschti . .	29,40	35,80	33,60	12,60	11,20	11,20	0,84	1,00	1,00	1,60	2,00	2,00
Paschkani .	28,00	33,60	33,60	8,96	12,00	12,00	0,70	0,80	1,00	1,50	2,00	3,00
Custeschti .	22,40	28,00	28,00	?	11,20	11,20	0,40	1,00	1,00	1,00	2,00	1,50
4. Jalomitza												
Ciochina .	?	?	?	?	?	?	1,20	1,50	1,50	3,00	3,00	4,00
Poiana . .	?	?	?	?	?	?	1,20	?	1,50	3,00	3,00	4,00
Ceacu . . .	?	?	?	?	?	?	1,20	?	?	?	?	?

Aus der genannten offiziellen Arbeit ergibt sich, daß die meisten Bauern, die den Grund und Boden des Gutsbesitzers in „meteaj“ bearbeiten, wenn man auch die Ueberlasten mit berücksichtigt, selten mehr als 15—20 % von dem Ertrage des von ihnen bearbeiteten Grundes genießen; der Rest von 80—85 % fällt dem Großgrundbesitzer zu. Infolgedessen fehlt natürlich dem Bauern jede Arbeitslust.

Während des Aufstandes gelangten zahlreiche Eingaben (Bittschriften) in die verschiedenen Ministerien, welche den Zustand der Bauern recht deutlich veranschaulichen, und in denen ihre teils gerechten, teils übertriebenen Klagen vorgebracht werden.

Im Jahre 1906 fand in Bukarest eine Nationalausstellung statt, bei welcher mehrere Kongresse abgehalten wurden, die sich mit der Bauernfrage beschäftigten. Unter ihnen waren es besonders der Kongreß für Sozialwissenschaften, der Großgrundbesitzer, der Volksbanken und andere, welche dieses Thema behandelten.

Der letztere wurde im September des Jahres 1906 abgehalten und hatte den Zweck, über die Anleitung der Bauern zur Sparsamkeit und andere die Entwicklung von Volksbanken angehende Fragen zu beraten. Bemerkenswert ist, daß im Jahre 1899 nur 49 Volksbanken existierten, doch vermehrte sich ihre Zahl durch fortgesetzte Propaganda unter den Bauern in kurzer Zeit auf 1625 im Jahre 1904 und auf

1849 am Ende des Jahres 1905. Im Jahre 1904 belief sich das gezeichnete Kapital auf 10086020 Lei, im Jahre 1905 auf 16786096 Lei. Das effektive Kapital belief sich im Jahre 1905 auf 12665824 Lei, welches zusammen mit dem Gewinn-, dem Reserve-, dem Wohltätigkeitsfond und dem für Bildungszwecke 16703135 Lei ausmachte. Viele dieser Banken besitzen jedoch ein völlig unzureichendes Vermögen, so daß einige sich auflösen mußten, die Mehrzahl ist indes aufgefordert worden, sich zusammenzuschließen.

Während dieses Kongresses wurde auch ein Verein der Bauern gegründet, von dem in der Tat der Bauernaufstand seinen Ausgang nahm.

Der erste Aufstand begann im Distrikte Vasluiu, von wo aus er sich in kurzem über die benachbarten Distrikte ausbreitete, da die Behörden sich über die Gefahr der Lage nicht klar werden konnten und zauderten, strengere Maßregeln zu ergreifen. In einer Woche hatte er sich durch die ganze Moldau fortgepflanzt und in einer weiteren Woche auch über einige Distrikte der Walachei und Olteniens ausgebreitet. Während sich jedoch in der Moldau die aufständigen Bauern damit begnügten, die Gutsbesitzer und Pächter zu Konzessionen betreffs der landwirtschaftlichen Arbeitsverträge zu zwingen und in einigen Ortschaften die hier ansässigen Juden zu verjagen, ohne jedoch in Mord und Massenbrandlegung zu entarten, nahm dagegen die Bauernbewegung in der Walachei, besonders in den Distrikten Teleorman, Vlaschca, Dolj und Mehedintzi in kurzem einen durchaus revolutionären Charakter an, da weder Plünderungen, noch Brandlegungen, noch selbst Morde fehlten.

Ich halte es für nicht ohne Interesse, einige Einzelheiten aus einer Untersuchung zu veröffentlichen, welche im Distrikt Vasluiu eingeleitet wurde, um den Ursprung der Bauernbewegung und deren Kundgebungen festzustellen.

Die Art der Bauern zu plündern.

Es ist bemerkenswert, sagte der Berichterstatter, daß nur in wenigen Ortschaften die in denselben ansässigen Bauern daselbst sich Plünderungen zuschulden kommen ließen, vielmehr benützten sie folgendes Verfahren: die Bauern aus einem beliebigen Dorfe kamen in ein anderes gestürmt und fingen an zu schreien, die Studenten kämen, denen, welche nicht mitkämen, würden die Häuser verbrannt, und die sich dennoch weigernden würden durchgeprügelt. Und hierauf zogen sie zusammen zum Plündern aus.

Die Einwohner des geplünderten Dorfes zogen dann in ein anderes zum Plündern und so fort. So z. B. plünderten

die Bauern von Daneschti in Ghergheleu. Die Bauern aus Ciorteschti plünderten in Deleni, die aus Deleni in Pribeschti und zuletzt alle zusammen in den benachbarten Marktflecken. Irgend ein intelligenterer Bauer wurde stets zum Anführer gewählt. Wo sie hinkamen, verbreiteten sie die Kunde, die Studenten kämen. Einige gaben sich sogar als Studenten aus; so stellte sich in Rediu Smeului dem Gutsbesitzer Herrn Gallian ein gewisser Vasile Borsch, in zu enge Kleider gekleidet, als Student vor und drohte, den Befehl zum Plündern zu geben, wenn der Besitzer ihnen nicht sofort billig Grund verkaufe. Da ihm alles zugesagt wurde, versprach der angebliche Student, den Besitzer nicht weiter zu behelligen. Später erfuhr ich jedoch, daß Borsch mit Gewalt gezwungen worden sei, die Rolle des Studenten Herrn Gallian gegenüber zu spielen. Was den angeblichen Studenten betrifft, welchen Bauern aus Garbeschti bei der Plünderung von Negreschti in Offiziersuniform gesehen haben wollen, so erfuhr ich später, daß er ein Bewohner des Dorfes Horischka gewesen sei, welcher eine Offiziersmütze aufgesetzt hätte.

Die Schreiber (Bittschriftentwerfer) in den Städten und auf den Dörfern.

Einen großen Schaden richten auch jene an, welche den Beruf eines Schreibers in der Stadt oder auf dem Lande ausüben; sie bringen den ganzen Tag in den Wirtshäusern zu, und wenn sie einen Bauern treffen, der etwas von irgend einer Behörde beansprucht, so überreden sie ihn, es so zu machen, wie sie es ihm deuten, denn sie kennten die Gesetze, und wie sie schrieben, würde es der Bürgermeister, der Bezirksvorsteher, der Minister usw. machen müssen.

Ich führe folgende mit den Bauernunruhen in Zusammenhang stehende Fälle an: Im Dorfe Ciorteschti wohnt ein gewisser Frimu, welcher während der Aufstände die Leute beredete, eine Bittschrift an den Bezirksvorsteher zu senden, in der sie von ihm die Verteilung von Grund forderten, gleichzeitig ihm für den Fall der Weigerung mit dem Tode drohend.

Einer dieser Schreiber, Petre Ciobota aus Micleschti, früherer Gendarm, stellte sich an die Spitze der Bauern, behauptend, er als Schreiber und früherer Gendarm müsse die Gesetze kennen. Er führte die Bauern bei der Plünderung des Marktfleckens Codaeschti an.

In Vasluiu war ich selbst ungesehener Augenzeuge, als die Schreiber Bojinca und Zota in einem Wirtshause zu den Bauern von Tanacu, welche beim Bezirksvorsteher mit einer Bittschrift gewesen, die dieser jedoch ihrer übertriebenen

Forderungen wegen abgewiesen hatte, sagten: „Laßt uns euch eine Bittschrift an den Minister schreiben, so werdet ihr sehen, daß er sofort dem Bezirksvorsteher den Befehl erteilen wird, den Besitzer zur Bewilligung eurer Forderungen zu veranlassen.“ Gesagt, getan, denn die Bauern meinten: die Schreiber müßten doch die Gesetze kennen, und folglich würde es wohl so sein, wie sie sagten. Der Herr Minister wird uns schon Gerechtigkeit widerfahren lassen, der Bezirksvorsteher aber hält es mit den Juden. So wurde denn eine Bittschrift verfaßt und eingeschrieben abgesandt. Die Schreiber Bojinca und Zota aber empfingen die Summe von 5 Lei, nämlich 10 Bani pro Unterschrift, da sie auf Verlangen der Abgesandten auch die nicht anwesenden Bauern der Gemeinde aufführten.

Die Ueberzeugung der Bauern, das Militär dürfe nicht auf sie schießen.

Es war die allgemeine Ueberzeugung der Bauern, daß das Militär seine Pflicht nicht tun und nicht auf die Plünderer schießen würde. Als das Militär in das Dorf Caneschti einrückte, und zwar eine Kompanie des Regimentes Racova Nr. 25 unter dem Kommando des Herrn Hauptmanns Plopeanu, erschienen vor diesem einige Bauern, um sich mit ihm zu verständigen. Da trat der Vizefeldwebel Butnariu, ein zur Dienstleistung einberufener Student, vor sie und hielt ihnen eine Rede, in der er hervorhob, „daß 1000 Studenten in Bukarest für die Gleichheit der Bauern mit den Bojaren kämpften“. Als der Herr Hauptmann, welcher in diesem Augenblicke in den Hof trat, dies hörte, gebot er Butnariu zu schweigen und schickte ihn fort, gleichzeitig einem Gendarmen den Befehl erteilend, in der Nähe des Vizefeldwebels zu bleiben und ihn zu verhindern, mit den Bauern zu sprechen.

Als die Bauern sich entfernten, sagten sie zu einander: wenn die Studenten mit einberufen sind, so werden sie die Soldaten nicht auf uns schießen lassen.

In Scheia sagten zwei Bauern zu den Soldaten: „Glaubt ihr, wir wüßten nicht, daß ihr nur blind geladene Patronen mit euch führt?“

Doch die tapferen Soldaten antworteten: „Wenn uns der Herr Hauptmann selbst gebieten würde, nicht auf euch zu schießen, so würden wir es dennoch tun, denn wir haben es satt, euretwegen noch länger diese Strapazen zu erdulden.“ Hierauf zeigten sie ihnen scharf geladene Patronen. Herr Hauptmann Plopeanu, welcher dieser Szene beiwohnte, dankte den Soldaten für ihre Pflichttreue, die Bauern aber kehrten ins Dorf zurück.

In Tausa sagte mir der Bauer Cost. Towa: „Das Militär hat auf die Bauern im Marktflecken Baceschti nicht geschossen, weil sie plünderten, denn es waren hierfür besondere Stunden festgesetzt. Weil aber um 4 Uhr, der festgesetzten Stunde, die Bauern nicht abziehen wollten, war das Militär gezwungen, auf sie zu schießen.“ Der Bauer konnte nämlich nicht begreifen, daß das Militär zu spät erschienen war, um ein Plündern zu verhüten, und auf die Bauern feuerte, als diese hiermit nicht einhalten wollten.

Folgende Zwiegespräche führt der mit der Untersuchung betraute Beamte noch auf: In Cropceni sagte mir der Bauer Moroscheanu, welchen ich auf dem Felde mit seiner Frau antraf: „Zu uns sind keine Studenten gekommen, junger Herr, aber Einwohner unseres Dorfes sind dorthin gegangen, wo die Studenten hingekommen waren. Denn wir brauchen Ackergrund, was sollen wir sonst anfangen? Was soll ich zum Beispiel machen, der ich nur 2 Falci und auch diese meinen Töchtern verteilt habe, welche wiederum ihren Söhnen einige Prajini abgegeben haben, was sollen wir tun, um essen zu können?“

Ein anderer, Jon Gherasim aus Pribeschti, den ich ebenfalls auf dem Felde traf, ließ zornig die Hacke sinken und sagte mir seufzend: „Glauben Sie, dieser schöne Mais sei der meinige? Er gehört dem jüdischen Pächter. Den meinigen habe ich noch kein einziges Mal aufgehackt, den seinigen zweimal; uns hat er erst spät den Grund angewiesen!“

Der Bauer Vasile Gh. Towa Macovei aus Ghergheleu sagte mir: „Sehen Sie, unsere Leute sind nicht einig, und die Bauern aus Daneschti haben recht, wenn sie uns sagen: es geschieht euch recht, daß ihr jetzt wieder jüdische Pächter bekommt; im Herbste aber werden wir uns vereinigen, um den Ackergrund mit 25—30 Lei pro Falcze zu verlangen. Die Gutsbesitzer sollen ihre Güter nicht mehr an Juden oder andere rumänische oder fremde Pächter, sondern direkt an uns verpachten und den übriggebliebenen Grund selbst bewirtschaften.“

Die konservative Regierung, ohnehin durch beständige innere Parteikämpfe geschwächt, stand diesen Ausschreitungen macht- und ratlos gegenüber und sah sich alsbald gezwungen, ihre Demission dem Könige einzureichen. Dieser betraute Herrn Sturdza, den Chef der liberalen Partei, mit der Bildung des neuen Kabinetts. Montag den 12. März leistete Herr Sturdza den üblichen Schwur und erließ im Namen des Königs folgenden Aufruf an das Volk:

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

Unter den schwersten Verhältnissen zur Regierung berufen, fordern wir die aufrichtige und patriotische Beihilfe aller, um die allgemeine Ruhe, die Sicherheit und den Frieden wieder herzustellen.

Um gerechten und billigen Forderungen Rechnung zu tragen, hat Seine Majestät der König folgende Maßregeln genehmigt:

Der für die Versicherung gegen Maismangel in Trockenjahren festgesetzte Preis von 5 Lei wird aufgehoben.

Die auf den Dekaliter Wein zu zahlende Steuer wird ebenfalls aufgehoben, indem fortan hierfür nur noch die Kommunalsteuer zu bezahlen ist.

Bei der Einschätzung der Grundsteuer soll für den kleinen Grundbesitz der Ertrag des Ackerbodens ebenso wie für den Großgrundbesitz berechnet werden.

Das Grundeigentum des Staates wie das der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten wird fortan selbst verwaltet oder direkt an die Bauern verpachtet.

Zur Stärkung der Volksbanken sollen die energischsten Maßregeln ergriffen werden, um den Bauern beim Pachten der Grundbesitze behilflich sein zu können.

Die gerechte Vermessung des mittels Arbeitsvertrages den Bauern verpachteten Ackergrundes und die richtige Begleichung der landwirtschaftlichen Rechnungen werden überwacht und die falschen Vermessungen und Berechnungen strengstens bestraft werden.

Ein Gesetz, die Erleichterung der Arbeitsvertragbedingungen betreffend, wird vorbereitet.

Die auf Zahlung übergebenen Ackergründe werden mit Geld bezahlt.

Die landwirtschaftlichen Arbeitsverträge sollen die Art und die Zahl der Arbeiten angeben, und die Löhnungen sollen nach den Preisen der Jahreszeit, in welcher sie geleistet werden sollen, berechnet werden. Die Arbeit, zu welcher das Oberhaupt einer Familie sich verpflichtet, soll nicht die Kräfte dieser übersteigen. Für das im vorhinein auf Abarbeiten bezahlte Geld oder für unbeendigt gebliebene bezahlte Arbeiten dürfen nicht mehr als 10 Prozent Zinsen berechnet werden; die Zinsen können nicht in eine Herabsetzung des in den Vereinbarungen festgesetzten Lohnes verwandelt werden.

Es wird nicht gestattet, in den Vereinbarungen Schuldbelastungen „auf Namen“ zu übertragen, sondern die Belastung soll stets im Verhältnis zur Zahl der zur Arbeit übergebenen Pogon stehen.

Auf den sich in Pacht befindlichen Gütern darf von den Bauern für die ihnen vermieteten Ackergründe nicht mehr als höchstens ein Dritteil über den im Pachtvertrage angeführten Preis erhoben werden.

Es wird ein Gesetz vorbereitet werden, nach welchem kein Pächter oder keine Pachtgesellschaft mehr als zwei Güter von höchstens 4000 ha Raumfläche in Pacht nehmen darf, sei es direkt oder indirekt, oder sonst in irgend einer anderen Form, durch Anverwandte, Angestellte oder Mittelspersonen.

Es wird ein Gesetz entworfen werden, nach welchem Verwaltungsämter geschaffen werden sollen, welche die Einhaltung des Gesetzes und der Reglements betreffs der landwirtschaftlichen Arbeitsverträge regeln und überwachen sollen.

Es wird ein Gesetz zur Gründung einer Bodenkreditbank entworfen werden, um den Bauern das Pachten und den Erwerb von Grundbesitz zu erleichtern.

Dies sind die Wünsche Seiner Majestät des Königs und Seiner Regierung.

In diesen Tagen allgemeinen schweren Leides bitten wir alle Rumänen, jeden Standes und jeder gesellschaftlichen Stellung, ihre volle Beihilfe der Regierung angedeihen zu lassen, um die Ruhe und die auf Gerechtigkeit beruhende Ordnung wieder herzustellen.

Wir müssen in das neue landwirtschaftliche Jahr mit Vertrauen in die Zukunft und mit friedlicher, fruchtbarer Arbeit schreiten. Unregelmäßigkeiten ziehen nur Armut und Hungersnot nach sich.

Die Regierung wird sich alle erdenkliche Mühe geben, daß die Gesetze mit peinlicher Genauigkeit befolgt und die Ungerechtigkeit und die Unterdrückung beseitigt werden mögen; aber die Regierung ist gleichzeitig entschlossen, tatkräftig jeder Unregelmäßigkeit entgegenzutreten und mit äußerster Strenge alle diejenigen zu bestrafen, welche sich Plünderungen zuschulden kommen lassen sollten.

Bukarest, den 12. März 1907.

D. A. Sturdza, Ministerpräsident, Minister des Aeußern und intermistischer Kriegsminister.
Spiru Haret, Unterrichtsminister.
Jon J. C. Bratianu, Minister des Innern.
Emil Costinescu, Finanzminister.
Anton Carp, Minister für Landwirtschaft, Handel, Domänen und Industrie.
Toma Stelian, Justizminister.
Vasile G. Mortzun, Minister der öffentlichen Arbeiten.

Uebte dieser Aufruf auch tatsächlich einen beruhigenden Einfluß auf die Bevölkerung der noch nicht im Aufstande begriffenen Distrikte aus, so konnte er freilich die die Distrikte durchstreifenden Banden, welche nicht nur aus Bauern, sondern auch aus Zigeunern und anderem lichtscheuen Gesindel zusammengesetzt waren, am Plündern und Morden nicht hindern.

Aus diesem Grunde sah sich der Minister des Innern gezwungen, den Präfekten (Distriktsvorstehern) den Befehl zu geben, sich den Bauern, welche in der Tat eine Verbesserung ihrer Lage bezweckten, zuvorkommend zu zeigen, doch gegen diejenigen, welche von einer Verbesserung nichts wissen wollten, und deren Zweck nur das Rauben und Plündern wäre, mit der größten Strenge zu verfahren.

In nur zwei Tagen waren 60000 Mann und in weiteren zwei Tagen noch 60000 Mann auf den Kriegsfuß gestellt. Und die Armee hat den Staat aus seiner bedrohten Lage errettet. Die Zahl der Toten und Verwundeten ist noch nicht in die Oeffentlichkeit gelangt, doch kann sie keineswegs klein sein, denn in einigen Ortschaften waren die Truppen gezwungen, auf die Aufständigen mit Kanonen zu schießen.

Die beiden Tage Mittwoch der 14. März und Donnerstag der 15. März 1907 waren die kritischesten für den rumänischen Staat. Bemerkenswert ist in dieser Richtung ein in dem Organ der liberalen Regierung erschienener, von Herrn Vintila J. C. Bratianu, dem jetzigen Bürgermeister Bukarests, dem Bruder des Ministers des Innern (also einem Manne, der in der Lage ist, den Stand der Dinge im Lande genau zu kennen) gezeichneter Artikel, in welchem er die konservative Partei zur Einigkeit auffordert, und der unter anderem folgendermaßen lautet: „Die liberale Partei, Montag den 12. März ans Ruder gekommen, stellt in weniger als einer Woche den Frieden wieder her. Ich habe bei anderer Gelegenheit nachgewiesen, daß wenn dieser Frieden nicht so rasch hergestellt und die Armee aus der Moldau nicht zur Verfügung gewesen wäre, der Bestand der gegenwärtigen Staatsordnung Gefahr gelaufen wäre, und die Hauptstadt des Landes, von der aus die Beruhigungsmaßregeln ausgingen, zum Schauplatz eines Bürgerkrieges hätte werden können. — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

„Es genügt, wenn wir daran erinnern, daß in Craiova und anderen Städten sich eine Bürgergarde gebildet hatte; in Tergovischte retteten die Schüler der Kavallerieschule die Stadt; selbst in Bukarest mußten besondere Maßregeln zur Beschützung der großen Finanzinstitute, der Gasanstalt und der Arbeiterviertel ergriffen werden.“

Freitag den 16. März begann sich die Lage aufzubessern, und Sonntag den 18. März konnte die Regierung schon ein Kommunikat veröffentlichen, in welchem sie bekannt macht, daß der Aufstand sich zu beruhigen beginne, und der Hoffnung Ausdruck gibt, bis Dienstag den 21. März den Frieden im ganzen Lande wieder herzustellen.

Es waren jedoch kaum vier Tage seit der Beruhigung der aufgeregten Gemüter vergangen, und schon fing eine Gegenbewegung seitens der Großgrundbesitzer an, sich bemerkbar zu machen, die ihren Anfang im landwirtschaftlichen Vereine nahm, wo zu diesem Zwecke Herr P. P. Carp, der Führer der konservativen Fraktion, zum Präsidenten des Vereins gewählt wurde, um einen Monat später auch zum Chef der vereinigten konservativen Partei erkoren zu werden.

Die Großgrundbesitzer fordern vom Staate Entschädigungen und verlangen, daß die Bezirksvorsteher sich nicht zwischen sie und die Bauern mischen mögen. Einige Bezirksvorsteher waren nämlich während des Aufstandes bei einigen Gutsbesitzern dafür eingetreten, den Bauern Konzessionen, den Zinspacht und die Weide während der nächsten Arbeitsjahreszeit betreffend, zu machen, um die aufgeregten Gemüter zu beruhigen. Einige Gutsbesitzer hatten sich hierzu verstanden, andere nicht, und so war alsbald eine Polemik über die Rechte des Staates, in diese Verhältnisse einzugreifen, entstanden. Herr P. P. Carp forderte durch ein Rundschreiben alle Großgrundbesitzer auf, die Bezirksvorsteher zu verklagen, und Herr Dimitrie Grecianu, gewesener Justizminister während der letzten Regierung, schreibt im Organe der konservativen Partei vom 22. April 1907, um die Gründung einer Bodenkreditbank zu bekämpfen: „Die Beschützung des Besitzrechts wird sich mit mehr Heftigkeit offenbaren, als es die Verletzung desselben vor einigen Tagen getan hat."

Ein anderer Großgrundbesitzer droht, im Falle er keine Entschädigung erhalte, das Land zu verlassen.

Herr Gr. G. Cantacuzino schlägt vor, von den Bauern jährlich zwei Lei solange einzutreiben, bis die Entschädigungen der Grundbesitzer im Umfange von 78 Millionen Lei (Kapital und Zinsen) gedeckt sein werden. Bemerkenswert ist, daß auch Herr P. P. Carp, der bis jetzt ein eifriger Verfechter des Interventionsrechtes des Staates war, fand, daß einige Bezirksvorsteher darin zu weit gegangen wären, während andere Mitglieder der konservativen Partei überhaupt von keiner Intervention hören wollten.

Das Bedürfnis einer Intervention seitens des Staates ist in ausgezeichneter Weise von dem Minister des Innern, Herrn J. J. C. Bratianu, dem Sohne des großen rumänischen Staats-

mannes J. C. Bratianu, in einer Rede in Braila dargelegt worden.

„Ein großer Gelehrter“, sagte Herr Bratianu, „hat bewiesen, daß in der Natur die Bedürfnisse selbst der Bildung besonderer Organe behilflich sind. Ebenso müssen, so oft im politischen Leben der Staaten die Bedürfnisse dringender werden, auch die sie befriedigenden Organe sich verstärken.

Im gegenwärtigen Augenblick befinden wir uns in einer schwierigen Lage, in einer ernsten, sogar sehr ernsten Lage; trotzdem glaube ich, daß wir uns alle bewußt sind, daß diese Schwierigkeiten überwunden werden müssen, und ich bin sicher, daß wir sie im Verein mit Ihnen überwinden werden.

Meine Herren, es ist eine Lebensbedingung, zu verhindern, daß die politischen Kämpfe in diesem Staate in einen Bürgerkrieg zwischen den Klassen ausarten. Deshalb müssen wir begreifen lernen, daß es gerade im Interesse der Großgrundbesitzer und aller anderen Klassen der rumänischen Gesellschaft liegt, so von der Notwendigkeit einer Verbesserung der Lage des Bauerntums durchdrungen zu sein, daß die Bauern die Ueberzeugung gewinnen, daß sie in jenen höheren Klassen auch liebevolle Brüder besitzen, die mit derselben Hingebung wie sie selbst für ihre Interessen eintreten.

Man kann unter den gegenwärtigen Umständen sowohl dem Staate, der Nation, als auch dem Großgrundbesitz keinen schlechteren Dienst leisten, als wenn man sie zu überzeugen sucht, daß ihre Interessen nichts mit dem Wohlergehen, dem Wohlstande und den brüderlichen Gefühlen der Bauern gemein haben.

Die nationale Einigkeit, welche zu jeder Zeit notwendig ist, ist in diesem Augenblicke eine unbedingte, wesentliche Lebensbedingung. Wir müssen alle, selbst denjenigen Gemütern, welche sich unter der Strenge der Bedürfnisse verirren konnten, zeigen, daß sie uns in der Tat Brüder sind, nicht nur dem Namen nach, sondern auch bezüglich unserer Gefühle und der Interessen, welche uns mit ihnen vereinen, so daß sie in uns ihre besten Verteidiger finden.

Dies waren unsere Gesinnungen, welche uns Mitglieder der nationalliberalen Partei und Regierung keinen Augenblick verlassen haben, und wir betrachten es als unsere Aufgabe, nicht nur durch Worte, sondern auch durch Taten diese große Wahrheit in dem Gefühle und in den Herzen aller zu erwecken.

Meine Herren, darum glauben wir, daß es nötig ist, alle Kräfte anzuspannen und die ganze dem Staate zur Verfügung stehende Macht zur Verbesserung der bäuerlichen Lage einzusetzen.

Man hat unüberlegte Worte ausgesprochen; man hat gesagt: der Staat hat sich nicht in die gegenwärtigen Händel zwischen Bauern und Grundbesitzern einzumischen. Es ist dies eine falsche, verfehlte Theorie. Der Staat hat das Recht, überall dort einzugreifen, wo große Interessen, eng verknüpft mit den seinigen, in Frage kommen.

Der müßte nicht klar sehen, der nicht verstehen wollte, daß die gegenwärtigen Kämpfe zwischen Grundbesitzer und Bauer ein großes, sogar sehr wichtiges Staatsinteresse einschließen.

Aber der Staat wird sicher nicht, wie einige wähnen, eingreifen, um das Eigentumsrecht zu schmälern oder umzustoßen, sondern im Gegenteil, um noch mehr den wahren Bestand des Eigentums zu schützen, der nur dann unanfechtbar ist, wenn das heiligste Eigentum des Menschen gesichert ist, das heißt das Recht, Nutzen aus seiner Arbeit zu ziehen.

Wie Ihnen schon vorhin von hier aus gesagt wurde, kann es nicht gestattet werden, unter gefährlichen theoretischen Formeln in Wirklichkeit den Wucher und die Ungerechtigkeit zu verdecken. Deshalb, meine Herren, haben wir es als die erste Pflicht aufgefaßt — wie Ihnen der Herr Ministerpräsident vorhin gesagt hat —, den Bauern Gerechtigkeit, eine gute Verwaltung und eine Sicherung der wirtschaftlichen Bedingungen zu gewährleisten, so daß sie sich des wohlverdienten Ertrages ihrer Arbeit erfreuen können. Hierfür werden wir ebenso tatkräftig eintreten wie damals, als wir die revolutionäre Bewegung unterdrückten. Mit derselben Tatkraft werden wir beweisen, daß, wie wir einerseits nicht die Leute der Unordnung so andererseits auch nicht die der Reaktion sind. Wir sind die Diener der verschiedenen Interessen nur insofern, als sie gerecht sind und sich in Uebereinstimmung mit denen des Staates befinden.

Deshalb, meine Herren, haben wir eingedenk dieses unseres Entschlusses die Ordnung im Staate wieder herzustellen gesucht und getrachtet, daß die Rechte der Grundbesitzer nicht verletzt würden; deshalb tragen wir Sorge, daß der Staat die von ihnen erlittenen Verluste erleichtere. Ich bin vom Herrn Ministerpräsidenten ermächtigt worden, im Namen der Regierung die Erklärung abzugeben, daß wir dem zukünftigen Parlamente die Vergütung der durch die Plünderungen erlittenen Schäden vorschlagen und mit den von Ihnen Erwählten prüfen wollen, in welchem Maße Billigkeit und Mittel des Staates erlauben, diese Verluste zu erleichtern.

Jedoch die Hauptarbeit werden wir mit aller Tatkraft darin suchen, die Lage der Bauern zu verbessern. Mit unbeugbarem Willen werden wir durch möglichst schnelle Maß-

regeln die Bauern aus der Lage befreien, in der sie sich befinden, und die es einigen Uebeltätern ermöglicht hat zu vollbringen, was wir alle beklagen.

Meine Herren, wir geben uns keinen Täuschungen hin. Das Werk, welches wir unternehmen, ist ein sehr schweres und kann nicht durch ein einziges Gesetz vollbracht werden. Eine ganze Anzahl von Maßregeln wirtschaftlichen und kulturellen Charakters wird die Arbeit des neuen Parlamentes ausmachen.

In erster Reihe werden wir unsere Aufmerksamkeit auf die landwirtschaftlichen Arbeitsbedingungen und ihre strenge Ueberwachung richten, um alle Mißbräuche auszurotten. Gleichzeitig mit der Gründung einer Bodenkreditbank, mit der Verhinderung der Pachttruste, mit der Verpachtung der den verschiedenen öffentlichen Verwaltungen gehörigen Güter an die Bauern werden wir Maßnahmen ergreifen, die Arbeit der Bauern zu sichern, diese zu ermutigen und ihren materiellen und geistigen Zustand zu heben.

Aber hierfür müssen wir vor allem anderen große Anstrengungen machen, die Mißbräuche unserer Verwaltung zu beheben. Um dies zu erreichen, meine Herren, benötigt die Regierung die Mithilfe aller gutgesinnten Männer und aller Rumänen, welche sich über die Lebensbedingungen des Volkes Rechenschaft geben. Das Werk, welches zu erfüllen wir uns zur Pflicht machen, ist ein äußerst schwieriges, doch haben wir die Ueberzeugung, daß es uns gelingen wird.

Wir haben, meine Herren, dieses feste Vertrauen, weil wir es nicht in unsere Kräfte setzen, sondern in die Ueberzeugung, daß die unserem nationalen Leben unbedingt notwendigen Dinge ganz bestimmt geschehen müssen. Da das Werk, welches wir unternommen, unzertrennlich mit der Zukunft unseres Staates verbunden ist, haben wir das feste Vertrauen es durchzuführen."

Ministerpräsident Sturdza führte gegen den Verdacht, sich von sozialistischen Ideen leiten zu lassen, in der politischen Versammlung zu Braila folgendes aus:

„Sie werden mir gestatten, Ihnen den Rat mitzuteilen, welchen mir — es sind nun zwanzig Jahre — einer der größten Staatsmänner des vorigen Jahrhunderts gab. Ich hatte das Glück, durch meine Freundschaft mit unserem großen Patrioten Jon Bratianu in ein freundschaftliches Verhältnis zum Fürsten Bismarck zu treten, dem unvergleichlichen Staatsmanne, der alle Deutschen, die bisher verteilt in vielen kleinen Ländchen lebten, zu einem einzigen großen Staate vereinigte. Der greise Staatsmann fragte mich, wie es um die innere Lage Rumäniens beschaffen sei, um den Stand der verschiedenen

sozialen Schichten. Er faßte unser Gespräch folgendermaßen zusammen: In Rumänien kann der Patriotismus nicht so verbreitet sein wie in zivilisierten Ländern, wo er durch das ständige, unaufhörliche Wachsen ihrer Sicherheit und ihres Wohlstandes in den Herzen aller Bürger jeden Standes wurzelt. Rumänien ist jahrhundertelang von schlechten Regierungen unterdrückt und von fremden Völkern mit Füßen getreten worden; erst seit gestern ist es ein freies und unabhängiges Land; der rumänische Bauer war jahrhundertelang der Sklave der in- und der ausländischen Beherrscher; seine gegenwärtige Lage ist noch keine so freie wie die des deutschen Bauern, und folglich ist der Begriff der wahren Vaterlandsliebe, die den einzelnen zwingt, sich für die Allgemeinheit zu opfern, noch nicht so recht klar und deutlich in seinem Denken und Handeln; ein patriotisches Bauerntum kann nur dort gedeihen, wo das Wohlleben, die Zufriedenheit und das Glück von oben nach unten und von unten nach oben verteilt ist. Deshalb muß die Hauptarbeit der rumänischen Staatsmänner die Hebung des Bauerntums zum Ziele haben, den Bauern zu einem reichen und gebildeten, das Bauerntum zu einem zufriedenen und glücklichen zu machen, das auch seinen Teil zur Entwickelung und zum Glücke des Vaterlandes beiträgt.

Dann fügte der Greis hinzu: Kein rumänischer Staatsmann möge je vergessen, daß das Bauerntum das Heer jedes Landes bildet, und daß der Bauer, um ein Vaterland zu verteidigen, auch ein wirkliches, kein erdichtetes Vaterland haben muß. (Langanhaltender, begeisterter Beifall.)

Noch viele andere Ratschläge gab mir jener Greis, der in den Eigenheiten seines Familienlebens große Aehnlichkeit mit unserem Greise, ewigen Angedenkens, hatte. Bratianu war ein milder, anziehender Mann, Bismarck war der eherne Kanzler. In ihrer Häuslichkeit jedoch waren sie sich gleich: seinen kleinen Enkeln gegenüber war Bismarck dasselbe, was Bratianu für seine Kinder war: ein liebender Vater.

Als Fürst Bismarck mir riet, unser Bauerntum zu heben, es zu bereichern, es an der geistigen Hebung der Nation teilnehmen zu lassen, war er da vielleicht Kommunist oder Sozialist? Und wenn ich den Rat, den mir der größte Staatsmann Deutschlands gab, als einen guten anerkenne, bin ich damit Kommunist oder Sozialist geworden? Dies gleicht dem Märchen vom roten Hahn! (Große Heiterkeit. Lang andauernder, begeisterter Beifall.)

Bei uns sind einige, welche versuchen, an den Scheidewegen Vogelscheuchen aufzustellen, gleich jenen, deren man sich in den Gärten gegen die Sperlinge bedient. Wer Ge-

rechtigkeit und Billigkeit auch für die Bauern fordert, wird als Sozialist und Kommunist verschrien! Um der Gerechtigkeit willen ward Christus ans Kreuz geschlagen! Möchten besonders die gebildeten Leute, also auch die Staatsmänner, Verbreiter der Gerechtigkeit und der Billigkeit, überlegend und vorsehend, also gute Patrioten, nicht für die einen eine liebende Mutter und für die anderen eine strafende Stiefmutter sein."

Der den Grundbesitzern zugefügte Schaden ist noch nicht berechnet, doch beläuft er sich keineswegs auf mehr als 25—30 Millionen. Im Prinzip ist beschlossen, die geplünderten Grundbesitzer zu entschädigen; einen maßgebenden Beschluß können jedoch nur die gesetzgebenden Körperschaften fassen, welche diesmal die wichtigste Frage, welche Rumänien 43 Jahre lang ununterbrochen beschäftigt hat, nämlich die landwirtschaftliche Frage, zu lösen haben werden.

Die liberale Regierung scheint fest entschlossen, diese Frage ohne Säumnis in Angriff zu nehmen. Uebrigens wird sie hierin auch von einem Teil der Mitglieder der konservativen Partei unterstützt, welche diese Verpflichtung in formeller Weise am 13. März 1907 übernommen haben. Es ist unzweifelhaft, daß die Aufschiebung oder Verzögerung der nötigen Reformen möglicherweise in kurzer Zeit zu einem schweren Bürgerkriege führen kann.

* * *

Ueber die Verantwortung für die stattgehabten Aufstände wird viel gestritten. Die konservative Partei beschuldigt die liberale, durch Schriften und sogenannte Aufklärungen die Bauern zum Aufstande veranlaßt zu haben, während die Liberalen den Konservativen völlige Unkenntnis der landwirtschaftlichen Frage wie vollständige Gleichgültigkeit und Untätigkeit den Klagen der Bauern gegenüber vorwerfen. Die Schuld an den Aufständen trägt nicht die eine oder die andere Partei, sondern — wir müssen es sagen — alle beide, denn gefehlt wurde auf beiden Seiten, hier mehr, dort weniger, — nun aber gilt es, das Versäumte nachzuholen.

Zweiter Teil.

Vorstudien.

In manchen Ländern — sagt Buchenberger — umfaßt die Agrarfrage einen Komplex von Fragen, von denen jede selbständig gelöst werden muß. Zu diesen Fragen gehören: die Verteilung des Grundbesitzes, die Entwickelung des Bodenkredits, die Verbesserung der Agrikulturtechnik, die Regelung des Erbrechts und andere Fragen zweiter Ordnung.

Die Achse, um die sich in Rumänien insbesondere seit dem Jahre 1864 ununterbrochen die Bauernfrage gedreht hat, war die „Art der Verteilung des Grundbesitzes“.

Trotzdem findet sich während dieser 43 Jahre nicht eine einzige amtliche Untersuchung, die die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes festgestellt hätte, namentlich aber fehlen Angaben, über wie viel Boden die Bauern verfügen, deren erste Forderung und letztes Wort immer gewesen ist: „Wir haben keinen Grund und Boden, wir benötigen Grund und Boden.“ Ebensowenig ist die Ausdehnung des mittleren Grundbesitzes festgestellt worden, dem manche Gesetzgeber eine größere Ausdehnung geben wollten, um zwischen den Bauern und den Großgrundbesitzern eine Mittelklasse zu schaffen, die für die normale Entwickelung der Landwirtschaft nötig wäre. Aber auch die Ausdehnung des den Großgrundbesitzern gehörenden Bodens ist nicht festgestellt worden — jener Leute, deren Furcht, daß der Großgrundbesitz und dessen Bedeutung verringert werde, sich bei Gelegenheit sämtlicher agrarischen Gesetzentwürfe offenbart hat.

Die über den Landbesitz vorhandenen statistischen Angaben sind nicht methodisch abgefaßt, und oft ist der Versuch gemacht worden, den Beweis zu liefern, daß der Bauernbesitz eine viel größere Ausdehnung habe als der Großgrundbesitz.

Derartige Behauptungen finden sich nicht nur in Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren, sondern selbst in den Parlamentsverhandlungen, sei es aus dem Jahre 1897 — gelegent-

lich der Verhandlung über den Gesetzentwurf der „Bauernbank“ —, sei es im Jahre 1906, als über den Entwurf betreffend die Gründung einer „Versicherungskasse gegen die Dürre“ verhandelt wurde, bei welcher Gelegenheit der Domänenminister selbst in der Senatssitzung vom 18. Februar 1906 erklärte: „Meine Herren, Sie wissen, daß Rumänien eines jener Länder in Europa ist, in welchem der Kleinbesitz verbreiteter ist als sonstwo, woselbst das Verhältnis zwischen dem Groß- und Kleingrundbesitz mehr zu Gunsten des letzteren ausfällt als selbst im demokratischen Frankreich. Bei uns hat der weniger als 20 Pogon (10 Hektar) fassende Kleinbesitz eine Ausdehnung von 4 547 000 ha; von diesen sind 1 711 000 ha im Jahre 1864 den Bauern, außerdem 228 000 ha den Neuvermählten und auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1888 noch 589 000 ha verteilt worden. Nun muß noch, meine Herren, der mittlere Besitz hinzugefügt werden, der einige hunderttausend Hektare umfaßt. Es bleibt schließlich die genügend bekannte Ziffer von 1 787 000 ha (?) für den Großgrundbesitz. Das Verhältnis zwischen Groß- und Kleingrundbesitz ist demgemäß $1 : 2^1/_2$. Wie ist es also möglich, daß Sie behaupten, der rumänische Bauer, der über ein $2^1/_2$ größeres Erbteil verfügt als die Großgrundbesitzer, wäre nur dem Anscheine nach Grundbesitzer?“

Schon nach einem Jahre werden diese Behauptungen von der amtlichen Statistik des Finanzministeriums über die Steuereinschätzung widerlegt. Die folgende Tabelle soll einen noch kräftigeren Beweis liefern, wie unbegründet jene Behauptungen waren:

Die Kategorien der Bodenflächen	Nach der Aussage des Domänenministers	Nach dem Berichte des Finanzministeriums	Nach der vorliegenden Arbeit
Kleinbesitz bis zu 10 ha	4 547 000 ha	3 319 695 ha	3 153 645 ha
Mittelbesitz v. 10-100 ha	einige hunderttausend ha	861 409 „	862 800 „
Großgrundbesitz von mehr als 100 ha . .	1 787 000 ha	3 787 192 „	3 810 351 „

Im übrigen darf uns diese Ansicht des Herrn Domänenministers nicht überraschen, da wir über die Ausdehnung und die Verteilung des Landbesitzes, und selbst über die Zahl der Personen, die den Besitz ihr eigen nennen, keine sicheren Ausweise besitzen, solange es an einer amtlichen Untersuchung mangelt.

Methodisch gesammelt sind nur die statistischen Ausweise über den Landbesitz aus dem Jahre 1902. Allein die besondere Einschätzung des Jahres 1902 hatte nur den mehr

als 50 ha umfassenden Besitz im Auge. Der Ausgangspunkt dieser Einschätzung war fiskalisch, allein sie berücksichtigte auch die Feststellung der Ausdehnung des Besitzes nach verschiedenen Kategorien. Das Ergebnis dieser Einschätzung über die mehr als 50 ha umfassenden Besitzungen ist in der vorliegenden Arbeit niedergelegt.

Um aber die mehr als 50 ha fassenden Besitzflächen festzustellen, war es nicht nötig, auch die Verteilung des Gesamtbesitzes in Rumänien zu berücksichtigen. Das einzig praktische Mittel, um diesem Mangel wenigstens teilweise abzuhelfen, war, die Ausdehnung des bäuerlichen Besitzes auf Grund der Einschätzung vom Jahre 1896 festzustellen. Ihre Ergebnisse finden sich bei jeder Finanzverwaltung in den Matrikeln der direkten Steuern; unter anderem geben sie Bescheid über jeden Steuerzahler oder jedes bäuerliche Familienoberhaupt, über die Ausdehnung seines Bodenbesitzes, das besteuerungsfähige Einkommen pro ha und die Summe der zu leistenden Steuern. Nur in manchen Steuereinnahmekreisen fehlt in einigen Distrikten die Angabe in den Matrikeln über die Bodenfläche; in diesen Orten ist sie per analogiam aus den benachbarten Steuereinnahmekreisen und auf Grund des besteuerungsfähigen Einkommens pro ha gefolgert worden.

Um über eine noch wirksamere Kontrolle zu verfügen, sind die Finanzverwaltungen angewiesen worden, dem Statistischen Amte keine summarischen Ziffern anzugeben, sondern sie für jeden Steuerzahler besonders anzuführen, unter Angabe seiner Nummer in der Steuermatrikel.

Die Statistik stand übrigens in Verbindung mit der bereits veröffentlichten Statistik der Gewerbesteuer, mit der Statistik der Gebäude, der Schankwirtschaftssteuer, der in Ausnützung befindlichen Waldungen, der Pflaumengärten und Weinberge, die alle zusammen dazu berufen waren, uns ein getreues Bild unserer wirtschaftlichen und finanziellen Lage zu liefern und uns gleichzeitig den besten Weg zur Erreichung der Verbesserungen zu zeigen. Diese statistischen Aufnahmen sind später leider vom Finanzministerium nicht weiter verfolgt worden.

Die vorliegende Arbeit gründet sich demgemäß auf amtliche Quellen; sie umfaßt die von den Finanzverwaltungen eingesandten Angaben, die nach ihnen zugestellten Formularen, welche die für eine gründliche Arbeit nötigen Einzelheiten enthielten, aufgenommen worden sind. Einen Auszug aus dieser Statistik habe ich in meiner Broschüre „Der Landbesitz und die Bauernfrage“ veröffentlicht, woselbst aber Bodenflächen von 10—50 ha nicht berücksichtigt worden sind.

Herr Ministerpräsident D. Sturdza hatte den Wunsch ausgesprochen, daß diese statistischen Angaben in systematischer Weise nach den Kategorien der Bodenflächen, nach den Distrikten und den vier Teilen des Landes (Moldau, Walachei, Oltenia und Dobrudscha) aufgestellt würden. Seiner Anregung verdankt die vorliegende Arbeit ihre Entstehung. Sie umfaßt als bestellbare Flächen die pflügbaren Grundstücke und die Heuwiesen ohne die Weinberge — in einer Ausdehnung von 97 843 ha (1904) — und die Pflaumengärten — in einer Ausdehnung von 74 251 ha (1904) — zusammen 172 094 ha, für die eine besondere Statistik aufgestellt, aber nicht vollendet ist. Aus diesem Grunde sind in den verschiedenen Kombinationen der beigegebenen statistischen Tabellen die Weinberge und die Pflaumengärten nicht enthalten, die insbesondere den bäuerlichen Besitz bis zu 10 ha vergrößert hätten.

Bei den weniger als 10 ha fassenden Grundstücken ist in den Tabellen nur die bestellbare Fläche angegeben, so wie sie sich auf Grund der Steuereinschätzung vom Jahre 1896 aus den Steuerrollen ergibt, oder die der Bodensteuer unterworfene Fläche, denn unter den 1864 den Bauern zuerteilten Grundstücken befinden sich auch solche, die ganz ertraglos sind.

Die Grundflächen von 10—50 ha sind dem amtlichen Bericht des Finanzministeriums über die Steuereinschätzung aus dem Jahre 1905 entnommen.

Bei den 50 ha übersteigenden Grundstücken findet sich außer der Angabe, ob sie verpachtet sind oder nicht, auch noch die Bemerkung „sonstige Grundflächen“, enthaltend die Teiche, die Pfützen, die kleinen Waldstrecken, die wegen ihres geringen Umfangs nicht als besonderes Abteil gelten können, die Mühlen, die Sägen usw., überhaupt alle ertraglosen Bodenstrecken, so die sandigen Gebiete, die abschüssigen Plätze usw. Für die großen Waldungen war eine besondere Statistik geplant. Aus diesem Grunde bietet die in den beigegebenen statistischen Tabellen als „sonstige Grundflächen“ bestehende Abteilung kein besonderes Interesse, da sie nicht die gesamte Fläche der Grundstücke, einschließlich der Waldungen, ob groß oder klein, enthält. Aus diesem Grunde soll sie auch nicht besonders besprochen werden.

Es wäre zweifellos wichtig gewesen, außer den bestellbaren Flächen auch die Gesamtausdehnung des Groß- und Kleinbesitzes zu kennen; allein für die Praxis und für die geforderten Maßregeln ist es von größerem Interesse, die Fläche des Ackergrundes zu kennen, der dem Klein- und dem Großbesitz gehört. Deshalb haben wir unsere Aufmerk-

samkeit nur nach dieser Seite gerichtet. Eine zukünftige, auf den Ackerbau eingestellte Forschung würde auch die Verteilung des ganzen Grundes auf bestellbaren und unbestellbaren feststellen müssen.

In die Rubrik der bis 10 ha fassenden Grundstücke sind alle jene als Besitzer aufgeführt, die die Grundsteuer entrichten. Die Zahl der Grundsteuerzahler deckt sich nicht immer mit der Zahl der Besitzer, denn ein Grundstück gehört oft mehreren; auch deckt sie sich nicht mit der Zahl der bäuerlichen Familienoberhäupter, denn ein Grundstück gehört gar nicht selten dem Vater als erstem und dem Sohne als zweitem Familienoberhaupt, so daß auf ein einziges Grundstück zwei Familienoberhäupter kommen.

Die Zahl der Grundsteuerzahler entspricht tatsächlich der Zahl der Grundstücke. Genau dasselbe kann von den mehr als 10—50, 50—100 und mehr als 100 ha fassenden Grundstücken ausgesagt werden, wo die Zahl der Grundstücke angegeben worden ist.

Es muß auf diese Tatsache in der vorliegenden Arbeit Rücksicht genommen werden, denn um die Darstellung leichter und klarer zu machen, verwenden wir für Flächen bis zu 10 ha oft den Ausdruck „die Zahl der bäuerlichen Familienoberhäupter“ statt „die Zahl der Grundstücke“. Die Zahl der bäuerlichen Familienoberhäupter ist der Regel nach größer als die Zahl der Grundstücke, selbst wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß ein Bauer auch in einem anderen Ort ein Stück Grund sein eigen nennen kann.

Als die dieser Arbeit beigegebenen Tabellen sich bereits im Druck befanden, erschienen zwei amtliche Veröffentlichungen, die eine der Bericht des Finanzministeriums über die Einschätzung zur Grundsteuer aus dem Jahre 1905, die andere der Bericht des Domänenministeriums über die Bodenverteilung im Jahre 1864 und später. Der Bericht des Finanzministeriums über die Steuereinschätzung befaßt sich auch mit der Ausdehnung des Landbesitzes. Man findet in ihm die Angabe über die Ausdehnung des bäuerlichen Besitzes bis zu 10 ha, aber nicht wie viel Bauern je 1, 2, 5, 8 oder 10 ha innehaben, denn der Durchschnitt von 3,2 ha auf das bäuerliche Familienoberhaupt, der durch die Verteilung des bäuerlichen Besitzes auf die Zahl der bäuerlichen Steuerzahler erzielt wurde, ist unsicher, entspricht nicht der Wirklichkeit und zeigt nicht, wie viel Bauern gar keinen Grund besitzen, und wie viele so wenig, daß er zur Ernährung ihrer Familien nicht ausreicht. Ebensowenig finden wir Angaben über die Zahl und die Ausdehnung des Großgrundbesitzes nach Kategorien, insbesondere über die Zahl und die Ausdehnung der Latifundien.

Die vorliegende Arbeit wird also auch wegen der gebotenen Einzelheiten willkommen sein. Wie der Bericht des Finanzministeriums gründet auch sie sich auf die amtlichen Statistiken der allgemeinen Einschätzung vom Jahre 1896 und der besonderen vom Jahre 1902.

Vergleich der statistischen Angaben der amtlichen Berichte des Finanzministeriums und der in der vorliegenden Arbeit enthaltenen Statistiken.

Im amtlichen Bericht des Finanzministeriums sind — wie bereits oben bemerkt — die bestellbaren Grundstücke der Privateigentümer und der öffentlichen Stiftungen sowie die Pflaumengärten angeführt, alle auf Grund der Einschätzungen aus dem Jahre 1905. Nicht aufgenommen sind die Staats- und Krondomänen und die Weinberge.

In unserer Arbeit sind die bestellbaren Grundstücke der Privateigentümer, der öffentlichen Stiftungen, der Staats- und Krondomänen angeführt. Nicht berücksichtigt sind die Pflaumengärten und die Weinberge, für die eine besondere Statistik unternommen, aber nicht vollendet wurde. In unserer Arbeit ist der weniger als 10 ha fassende Besitz auf Grund der Einschätzung vom Jahre 1896, der zwischen 10—50 ha fassende Besitz auf Grund der Einschätzung vom Jahre 1905 und der mehr als 50 ha fassende Besitz auf Grund der besonderen Einschätzung vom Jahre 1902 festgestellt worden. Da die Zeiträume der Einschätzungen verschieden sind, ist es natürlich, daß sich mancherlei Abweichungen gegenüber dem Berichte des Finanzministeriums ergeben.

Der Landbesitz bis zu 10 ha ist in unserer Arbeit individuell für jeden Grundsteuerzahler, wie früher auseinandergesetzt worden ist, angegeben, wobei auch die Bruchteile der Ausdehnung angeführt werden. Der amtliche Bericht des Finanzministeriums fußt auf der nach Gemeinden abgefaßten Statistik der Finanzverwaltungen; eine Kontrolle dieser Angaben war zudem schwer. Die Flächen zwischen 10—50 ha sind dem amtlichen Bericht des Finanzministeriums entnommen. Die Grundstücke von mehr als 50 ha entnahm das Statistische Amt den Protokollen für jedes mehr als 50 ha fassende Gut. Die 1902 den Einschätzungskommissionen verteilten Formulare enthielten:

1. den Namen des Besitzers; 2. ob der Besitzer im In- oder Auslande wohnt; 3. den Namen des Gutes; 4. ob das Gut sich in eigener Ausnützung befindet oder verpachtet ist; 5. den Namen des Pächters; 6. ob der Pächter rumänischer

Staatsbürger ist oder nicht; 7. den Ackergrund des Gutes: a) pflügbar, b) Wiesen; 8. Gesamteinkommen des Ackergrundes, geschätzt im Jahre 1902 und vor 1902, unter genauer Angabe, ob die Schätzung nach den Pachtverträgen (für die verpachteten) oder nach dem Mittel des Einkommens (für die in eigener Ausnützung befindlichen Güter) festgestellt worden ist; 9. ob das Gut vermessen ist; 10. ob das Gut außerdem Waldungen, Pflaumengärten, Weinberge, Mühlen, Läger, Gartenplätze, Teiche usw. hat; 11. die Gesamtausdehnung des Gutes; 12. Bemerkungen.

Da für die Waldungen wie für die Pflaumengärten und Weinberge eine besondere Statistik geplant war, sind diese in diese Arbeit nicht mit einbegriffen.

Im Berichte des Finanzministeriums ist nirgends erwähnt, daß die Staatsdomänen nicht in die bestellbaren Gründe eingerechnet sind. Man müßte dies zunächst annehmen, da auf Seite XI, wo jene nicht einbezogenen Güter aufgezählt werden, der Staatsgüter mit keinem Worte Erwähnung geschieht. Ebenso müßte man vermuten, daß bei Angabe des Verhältnisses zwischen bestellbarer Fläche und Oberfläche des Distrikts die bestellbaren Flächen aller Ackergründe berücksichtigt seien, ohne Unterschied, ob der Besitzer eine physische oder juristische Person ist — wie dies durch die Anführung der Besitzungen der mildtätigen Stiftungen bewiesen wird. Alle Berechnungen und Kombinationen zwischen den Ziffern der bestellbaren Flächen der Distrikte und der Oberfläche der letzteren sind aber ohne theoretischen oder praktischen Wert, solange die Staatsgüter ausgelassen sind. So wird, um nur einen einzigen Fall anzuführen, die gesamte bestellbare Fläche des Distrikts Jalomitza — dessen Gesamtfläche 678890 ha beträgt — im Bericht als 478406 ha betragend angegeben, d. h. soviel wie 70,47 % von der Oberfläche des Distriktes. Werden aber die Staatsgüter hinzugerechnet, wie es in der vorliegenden Arbeit geschieht, so beträgt die bestellbare Fläche des Distrikts 588843 ha, d. h. 86,73 % von der Oberfläche des Distrikts. Der Distrikt Jalomitza nimmt infolgedessen nach dem Verhältnis der bestellbaren Fläche zur Oberfläche des Distrikts nicht den 14. Platz, wie dies im Bericht des Finanzministeriums angegeben ist, sondern den 1. Platz unter sämtlichen Distrikten des Landes ein. Es ergibt sich dies aus der vorliegenden Arbeit und entspricht auch der Wirklichkeit, denn der Distrikt Jalomitza verfügt über keine Waldungen, die ihn unter dem Gesichtspunkte der bestellbaren Flächen in eine solche untere Stufe stellen würden. Derartige Irrtümer finden sich im genannten Berichte bei allen Distrikten, in denen der Staat durch große

Besitzungen vertreten ist, so in den Distrikten Braila, Ramnic-Sarat, Vlaschca, Tutova, Ilfov, Dolj, Romanatzi usw. Die Staatsgüter zahlen die Gemeindezuschläge, so daß ihre Fläche sich gelegentlich der Einschätzung hatte feststellen lassen.

Im Berichte wird auf Seite XVII ferner angegeben, daß der Landbesitz wie folgt zerfalle:

7 968 296 ha	d. h.	60,67 %	bestellbarer Grund, einschließlich der Pflaumengärten,
97 843 „	„ „	0,75 „	Weingärten,
2 755 755 „	„ „	20,98 „	Waldungen,
807 174 „	„ „	6,14 „	Gewässer,
400 000 „	„ „	3,04 „	annähernder Besitz des Staates,
57 000 „	„ „	0,45 „	„ Besitz der Krondomänen.
12 088 068 ha	d. h.	92,03 %	

Zu der bestellbaren Fläche hätten außer den bestellbaren Flächen der Staats- und Krondomänen auch noch die Weingärten gerechnet werden müssen, um die wirkliche Ausdehnung der bestellbaren Gründe des Landes zu ermitteln. Das im Bericht angegebene Verhältnis von 60,67 % beruht auf einem Irrtum. Man könnte nach dieser Tabelle annehmen, daß die Weinberge, die Staats- und Krondomänen ganz und gar unbestellbar sind.

In der Arbeit des Finanzministeriums finden sich außerdem noch weitere Anomalien, die uns in der Annahme bestärken, daß die in der vorliegenden Arbeit enthaltenen Angaben die sicherere Grundlage für die vorzunehmenden Untersuchungen bilden. So z. B. ergibt sich beim Distrikt Dorohoiu, dessen Oberfläche 282 200 ha beträgt, eine bestellbare Fläche von

Kategorien der Flächen	Im amtlichen Bericht des Finanzministeriums	In der vorliegenden Arbeit
Weniger als 10 ha	66 211 ha	67 638 ha
Von 10—100 ha	7 549 „	7 167 „
Ueber 100 ha	183 131 „	146 793 „
Gesamtbetrag	256 891 ha	221 598 ha

Der Distrikt Dorohoiu hat aber auch noch Waldungen, die der Forstwirtschaft dienen, wie sich dies aus der amtlichen Statistik des Domänenministeriums in diesem Jahre ergibt (die der Forstwirtschaft gewidmeten Flächen können als richtig angegeben betrachtet werden):

5 119 ha	Eigentum des Staates,
2 856 „	„ der wohltätigen Stiftungen,
32 670 „	Privateigentum,
5 782 „	Flüsse, Teiche, Riedgras (Statistik der Staatsfischerei).
Gesamtsumme 46 427 ha	

Die Gesamtfläche des Distrikts Dorohoiu würde nach dem Berichte des Finanzministeriums 303318 ha (256891+46427 ha) betragen, während die Oberfläche des Distriktes nur 282200 ha ausmacht — ein Unterschied von 21118 ha! Rechnen wir auch noch die Weinberge in einer Ausdehnung von 114 ha hinzu, die in dem vom Finanzministerium ausgewiesenen Umfang von 256891 ha nicht einbegriffen sind; rechnen wir endlich auch die nicht der Forstwirtschaft dienenden Waldungen, die Wege, den Boden, auf welchem sich die Dörfer befinden, die Abhänge usw. hinzu, so zeigt uns das Finanzministerium sicherlich eine bestellbare Fläche von mindestens 30000—35000 ha mehr, als wirklich vorhanden ist. Dies liefert gleichzeitig den Beweis, daß die von uns angegebene Größe der bestellbaren Fläche von 221598 ha im Distrikt Dorohoiu richtig ist; stimmen doch unsere Angaben mit denjenigen anderer Untersuchungen überein, so z. B. mit jenen der Bodenkreditgesellschaft.

Mit diesen Erklärungen lassen wir die untenstehende Tabelle folgen, die den Unterschied zwischen unseren hier folgenden Angaben über die bestellbaren Flächen des Landbesitzes und jenen des Berichtes des Finanzministeriums zeigt.

Kategorien der Grundstücke	Datum der Einschätzung	Im Bericht des Finanzministeriums	In der vorliegenden Arbeit	Datum der Einschätzung	Differenz
Grundbes. b. z. 10 ha	1905	3 319 695 ha	3 153 645 ha	1896	– 166 050 ha
„ zwisch. 10-50 „	„	695 953 „	695 953 „	1905	—
„ „ 50-100 „	„	165 456 „	166 847 „	1902	+ 1 391 „
„ mehr als 100 „	„	3 787 192 „	3 810 351 „	„	+ 23 159 „
Die in jeder der beiden Arbeiten angegebene Gesamtfläche des Ackergrundes		7 968 296 „	7 826 796 „		– 141 500 ha
Damit jede Arbeit sämtliche Kategorien des Ackergrundes enthalte, wurden hinzugefügt:					
a) In der Arbeit des Finanzministeriums der Ackergrund der Staats- u. Krondomänen	1902	297 790 „	sind enthalt.	1902	
b) In unserer Arbeit die Pflaumenwiesen	1905	sind enthalt.	74 251 ha	1904	
c) In beiden Arbeiten die Weinberge	1904	97 843 ha	97 843 „	1904	
Gesamtfläche des Ackergrundes		8 363 929 ha	7 998 890 ha		– 365 039 ha

Aus den in dieser Arbeit und im Bericht des Finanzministeriums veröffentlichten Tabellen würde sich also ergeben, daß bei uns beim Grundbesitz bis zu 10 ha eine Minusdifferenz von 166050 ha vorhanden ist, während die Plusdifferenz für den Grundbesitz von 50—100 ha 1391 ha und für den Grundbesitz von mehr als 100 ha 23159 ha beträgt. Unsere Arbeit würde also im Vergleich zum Berichte des Finanzministeriums ein Minus von 141500 ha aufweisen. Wenn wir nun die Flächenkategorien untersuchen, die in jeder Arbeit enthalten sind, so finden wir, daß unsere Minusdifferenz 365039 ha beträgt, denn im Berichte des Finanzministeriums sind die von uns berücksichtigten Staats- und Krondomänen nicht enthalten, während wir die Pflaumengärten ausgelassen haben und in beiden Arbeiten die Weinberge übergangen sind. Werden nun jeder Arbeit die fehlenden Ackergründe hinzugefügt, so ergibt sich, daß die gesamte Ackergrundfläche des Landes nach dem Berichte des Finanzministeriums 8363929 ha und nach unserer Arbeit 7998890 ha, also rund acht Millionen ha betrage.

Tatsächlich aber ist die Differenz wesentlich geringer als 365039 ha und zwar aus folgenden Gründen: Erstens ist die Differenz von 166050 ha, die wir bei dem bäuerlichen Besitz bis zu 10 ha gefunden haben, daraus zu erklären, daß unsere Daten auf der Einschätzung vom Jahre 1896, die Daten im Berichte des Finanzministeriums auf jener des Jahres 1905 fußen. Von 1897 bis 1905 einschl. sind nun den Bauern von den Staatsdomänen 153445 ha zuerteilt worden, so daß die Differenz beim bäuerlichen Grundbesitz tatsächlich nur 12605 ha ausmacht (166050 — 153445 = 12605 ha). Aber auch diese Differenz ist nicht vorhanden, denn in der Arbeit des Finanzministeriums sind auch die Pflaumengärten aufgenommen, von denen ein großer Teil dem bäuerlichen Grundbesitz angehört. Es muß also angenommen werden, daß die ermittelten Unterschiede auf die zu verschiedenen Zeiten vorgenommenen Feststellungen zurückzuführen sind.

Eine wirkliche Differenz finden wir nur bei dem mehr als 10 ha umfassenden Grundbesitz, und zwar 198989 ha, die mit der 12605 ha betragenden Differenz des bäuerlichen Grundbesitzes (von den Pflaumengärten wird abgesehen) zusammen 211594 ha darstellt, d. h. 2,5 % weniger als in der Arbeit des Finanzministeriums angegeben ist. Hätte das Finanzministerium auch die Ackerflächen der Staats- und der Krondomänen festgestellt, dann wäre die Differenz von 211594 ha größer oder kleiner, je nachdem die Ausdehnung dieses Besitzes mehr oder weniger als 297790 ha beträgt, eine Ziffer, die hier benutzt wird

und auf der besonderen Einschätzung aus dem Jahre 1902 beruht.

Auf Grund der gegebenen Aufklärungen neigen wir zu der Annahme, daß die in unserer Arbeit enthaltenen Daten am meisten der Wirklichkeit entsprechen. Ihnen zufolge beträgt der gesamte bestellbare Ackergrund 8 Millionen ha. Die statistischen Tabellen, denen diese Angaben entnommen sind, enthielten jeden Steuerzahler mit der Angabe seiner Grundstücksfläche, das besteuerbare Einkommen pro ha und den Betrag der zu leistenden Steuer. Es war also die Möglichkeit gegeben, die Flächenangabe durch das besteuerbare Einkommen und die zu leistende Steuer für jeden Steuerzahler einzeln zu kontrollieren. Dieselbe Kontrolle konnte auch bei dem mehr als 10 ha fassenden Grundbesitze vorgenommen werden.

In dem Bericht des Finanzministeriums finden wir beim Distrikte Dorohoiu ein irrtümliches Plus von beinahe 30 000 ha, so daß die Gesamtdifferenz nur 181 594 ha betragen würde. Diese Differenz von 181 594 ha läßt sich durch die Art, wie die Teiche behandelt worden sind, erklären; in der vorliegenden Arbeit wurden als bestellbare Flächen nur die Weiden um die Teiche aufgenommen.

Die wirkliche Differenz zwischen unserer Arbeit und dem Berichte des Finanzministeriums, wenn vom Gesichtspunkte der im Bericht enthaltenen Flächenkategorien mit Ausschluß der Staats- und Krondomänen und der Weinberge ausgegangen werden soll, wäre:

	Nach dem Bericht des Finanzministeriums aus dem Jahre 1905	Nach der vorliegenden Arbeit
Grundbesitz bis zu 10 ha	3 319 695 ha	3 153 645 ha
Es werden die den Bauern in den Jahren 1897—1905 auf den Staatsgütern zur Verfügung gestellten Flächen hinzugefügt, die in dieser Arbeit nicht enthalten sind . .	—	153 445 ha
	3 319 695 ha	3 307 090 ha
Mehr als 10 ha fassender Grundbesitz, die Staats- und Krondomänen nicht mitgerechnet	4 648 601 ha	4 375 361 ha
	7 968 296 ha	7 682 451 ha
Es werden in unserer Arbeit die Pflaumengärten hinzugefügt, und es werden vom Berichte des Finanzministeriums die irrtümlichen 30 000 ha beim Distrikte Dorohoiu abgezogen	30 000 ha	74 251 ha
Gesamtbetrag	7 938 296 ha	7 756 702 ha
	Differenz —	181 594 ha

Auf jeden Fall kann die Differenz von 181 594 ha nicht im geringsten die Schlußfolgerungen beeinflussen, die wir auf

Grund der statistischen Angaben ziehen wollen, wobei es sich gleich bleibt, ob die des Berichts des Finanzministeriums oder der vorliegenden Arbeit zugrunde gelegt werden. Solange ein Grundkataster fehlt, ist übrigens sowohl in unserer, wie in der Arbeit des Finanzministeriums die Möglichkeit eines Irrtums von 4—6 % im Vergleich zur wirklichen Lage nicht ausgeschlossen. Aber auch dieser Fehler kann für jene, die diese Ziffern zu benützen wissen, die Schlußfolgerungen nicht ändern, die wir darauf gründen.

Die statistischen Arbeiten des Domänenministeriums über die innere Kolonisation.

Die statistischen Daten, die sich auf die Bodenverteilung (innere Kolonisation) unter den Bauern beziehen, sind den Veröffentlichungen des Domänenministeriums entnommen. Dieselben sind in der vorliegenden Arbeit in übersichtlicher Weise angeordnet; die hinzugefügten Prozentverhältnisse lassen die Differenzen und die Aehnlichkeiten deutlicher hervortreten. Im Jahre 1900 erschien eine Broschüre der Bodenabteilung des Domänenministeriums unter dem Titel „Die Staatsgüter, die ganz oder in Parzellen von 1868—1896 verkauft worden sind“. Die in dieser Arbeit enthaltenen Daten weichen in mancher Hinsicht von den späteren, 1906 von derselben Abteilung veröffentlichten Daten ab. Es ist deshalb auf diese Arbeit der Bodenabteilung aus dem Jahre 1900 keine Rücksicht genommen worden. Es wäre zu wünschen, daß die Bodenabteilung erklärt, woher die Differenz stammt.

1. Die Daten über die Bodenverteilung (innere Kolonisation) unter den Bauern auf den Privatgütern sind der Arbeit des Statistischen Amts des Domänenministeriums entnommen. Einige Fehler, die das Statistische Amt bei der Veröffentlichung der Arbeit übersehen hatte, sind in unserer Arbeit richtiggestellt worden. So betragen die im Distrikte Braila den Mittelbauern auf den Privatgütern bewilligten Flächen nicht 8378,5, sondern 1734,5 ha. Ein anderer Additionsfehler findet sich in derselben Rubrik beim Distrikte Ramnicul-Sarat und zwar 12331,19 an Stelle von 11331,19 ha. Die Gesamtausdehnung der den Bauern gewährten Flächen auf den Privatgütern beträgt nicht 605588 sondern 598945 ha. Ein Irrtum von 6 ha findet sich noch beim Distrikte Muscel, während beim Distrikte Gorj sich in der Rubrik der Mittelbauern ein auf zwei Bauern, denen Grund zuerteilt worden ist, beziehender Fehler eingeschlichen hat. Infolge dieser Fehler wird es einleuchten, daß das Gesamtergebnis der Flächen und der

auf Privatgütern zu Grundeigentümern gemachten Bauern in unserer Arbeit von dem Gesamtergebnis der Arbeit des Statistischen Amts abweichen muß.

2. Die Daten, die sich auf die 1864 auf den Staatsgütern erfolgte Bodenverteilung beziehen, sind der Arbeit der Bodenabteilung des Domänenministeriums entnommen. Diese Daten zeigen ihrerseits eine unerklärliche Differenz, wenn sie mit den Daten des Statistischen Amts verglichen werden. So wird in der Arbeit der Bodenabteilung die Zahl der 1864 auf den Staatsgütern zu Grundeigentümern gemachten Bauern auf 151 625 beziffert (falsch addiert, ist in unserer Arbeit durch 151 725 richtiggestellt), während in der Arbeit des Statistischen Amts 147 439 angegeben sind; demgegenüber heißt es in der ersten Arbeit, daß die Gesamtfläche des abgegrenzten Grundes 569 618,85 ha (wieder falsch addiert, in unserer Arbeit durch 571 976,5 richtiggestellt) betrage, während in der Arbeit des Statistischen Amts 609 385,72 (richtiggestellt: 543 433,54) zu lesen ist. Die Irrtümer sind besonders bei der Umrechnung der Pogone und Falczen in Hektare begangen worden. Ich fand solche Fehler in der Arbeit der Bodenabteilung über die 1864 vor sich gegangene innere Kolonisation auf den Staatsgütern in den Distrikten Covurluiu, Muscel und Teleorman.

3. Die Daten, die sich auf die Bodenverteilung unter den Jungverheirateten beziehen, sind der genannten Arbeit des Statistischen Amtes entnommen. Hier konnten keine Additionsfehler festgestellt werden. Sie weicht aber ein wenig von der Arbeit der Bodenabteilung ab; letztere zählt 48 622 Jungverheiratete, denen 229 063,99 ha zuerteilt worden sind, während in der Arbeit des Statistischen Amts von 48 342 Jungverheirateten und 228 328,97 ha die Rede ist.

4. Die Daten über die Bodenverteilung unter den Bauern in Parzellen von 5, 10 und 25 ha sind ebenfalls der Arbeit des Bodenamts entnommen.

5. Kleine Additionsfehler sind außerdem in den auf dem Bodenamt zusammengestellten statistischen Tabellen der vom Staate überlassenen Güter enthalten.

Schließlich muß noch auf einen Additionsfehler aufmerksam gemacht werden, der bei den 192 000 ha in der lithographierten Gesamttabelle der Arbeit der Bodenabteilung enthalten ist. Die auf den staatlichen Gütern auf Grund verschiedener Gesetze den Bauern zuerteilten Flächen betragen nicht 1570 025 ha, wie in der Tabelle angegeben ist, sondern 1378 025 ha.

Nachdem wir die an den Arbeiten des Domänenministeriums vorgenommenen Richtigstellungen erklärt haben, wollen wir im folgenden die Ergebnisse der auf Grund verschiedener Gesetze erfolgten inneren Kolonisation der Bauern schildern.

Dritter Teil.

Allgemeine Betrachtungen über den Grundbesitz.

Um die hier veröffentlichten Ziffern besser würdigen zu können, halte ich es für notwendig, vorerst einige Punkte klarzustellen, die mit den Grundbesitzfragen in inniger Verbindung stehen. Die Grundbesitzverteilung ist eines der wichtigsten Probleme der Landwirtschaft; in den meisten Fällen ist sie aber das Ergebnis historischer Entwickelung, und nur in der jüngsten Zeit kann sie teilweise und in einigen Ländern auch als Folge des staatlichen Einschreitens betrachtet werden. Buchenberger, der ehemalige Finanzminister im Großherzogtum Baden, einer der besten Kenner der Agrarfrage, drückt sich in folgender Weise über die Art der Verteilung des Grundbesitzes aus:

„Für die wirtschaftliche und politische Entwickelung eines Landes ist die Art und Weise der Verteilung des Grund und Bodens unter die Bevölkerung und sind die Besitzrechte dieser Bevölkerung am Grund und Boden von wesentlicher Bedeutung. Es ist also keineswegs gleichgültig, ob der Grund und Boden nur einer kleinen Anzahl bevorrechteter Personen gehört, wie im englischen Inselreich oder in zahlreichen Provinzen Italiens, Länder, in denen die Grundaristokratie ihre Güter in der Regel nicht einmal selbst bewirtschaftet, sondern im Wege der Pacht und ähnlicher loser Kontraktverhältnisse zu nutzen pflegt, oder aber, ob die Mehrzahl der Bewohner des flachen Landes Eigentumsrechte am Grund und Boden hat, wie in Deutschland, wo zugleich diese zahlreichen kleinen, mittleren und größeren Güter von ihren Eigentümern selbst bewirtschaftet zu werden pflegen und die Verpachtung zu den Ausnahmen zählt.

In Ländern der erstgenannten Art, d. h. in solchen mit aristokratischer Grundeigentumsverteilung und vorherrschendem Großgrundbesitz, verteilt sich das Einkommen aus dem Großgrundbesitz unter einen verhältnismäßig kleinen Bruch-

teil des Volkes, die große Masse der auf dem flachen Lande lebenden Menschen ist von den Segnungen des Grundbesitzes und der werbenden selbständigen Tätigkeit am Grund und Boden ausgeschlossen, und die Gegensätze von reich und arm, von übermäßiger Häufung von Vermögen auf der einen, von Armut auf der andern Seite treten besonders grell zu Tage. In Ländern mit solcher Grundstücksverteilung besteht aber auch häufig die Neigung oder die Notwendigkeit, die ausgedehnten Ländereien unter Aufwendung von wenig Kapital und Arbeit, d. h. tunlich extensiv zu bewirtschaften, z. B. unter Vernachlässigung des Körnerbaues Weidewirtschaft zu treiben, wie in großen Teilen Spaniens der Fall; oder man läßt gar ansehnliche Teile des Landes als Jagdgründe oder Parks liegen, weil der Reichtum der Grundaristokratie einer besonders sorgfältigen Ausnutzung des Bodens durch landwirtschaftliche Tätigkeit entbehren kann, wofür namentlich das englische Inselreich zahlreiche Belege liefert.

Ganz anders bei der zweitbesprochenen mehr volkstümlichen Art der Grundbesitzverteilung. Denn einmal wird hier die Einkommensverteilung eine günstigere sein, da an den Erträgnissen der bodenbewirtschaftenden Tätigkeit eine große Menge von Menschen teilhaben und für grelle und unvermittelte Vermögensunterschiede auf dem flachen Lande wenig Raum ist. Sodann aber muß hier allgemein das Bestreben sich geltend machen, unter Aufwendung von beträchtlich viel Kapital und Arbeit, d. h. tunlichst intensiv zu wirtschaften, um dem Grund und Boden von einer gegebenen Einheitsfläche möglichst viele Bodenerzeugnisse abzuringen.

Die sorgfältige Bestellung des Bodens wird ferner in der Regel mehr gewährleistet sein, wenn der Wirtschafter zugleich Eigentümer, als wenn er bloß Pächter ist oder wenn er gar in rechtlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit von dritten Personen sich befindet. Denn nur der freie Eigentümer auf freiem Grund und Boden hat die Gewißheit, die Früchte seiner Arbeit am Boden, namentlich soweit es sich um bodenverbessernde Arbeiten handelt (Drainagen, Bewässerungsanlagen, Baumpflanzungen usw.), nicht bloß selbst zu genießen, sondern sie auch seinen Kindern zu sichern. Wo dagegen die Beziehungen des Wirtschafters zum Boden lose sind, greift infolge der Unsicherheit des Verbleibs auf dem Gute nicht selten eine bodenberaubende Wirtschaftstätigkeit (Raubwirtschaft) Platz, oder die bodenbebauende Bevölkerung verfällt in einen Zustand der Schlaffheit und Mutlosigkeit. So herrscht in Italien, das verhältnismäßig nur wenige bäuerliche Boden-

eigentümer, in überwiegendem Maße nur Zeitpächter oder im Verhältnis des Teilbaues befindliche Wirtschafter aufweist, ein Zustand der Roheit, Unwissenheit und Armut auf dem flachen Lande, der im schreiendsten Gegensatz zu den natürlichen Vorzügen des Bodens und Klimas steht, mit denen die Natur dieses Land in verschwenderischer Fülle ausgestattet hat.

Umgekehrt erzeugt das enge Verwachsensein des selbstwirtschaftenden freien Eigentümers mit dem Grund und Boden die Tugenden des Fleißes, der Sparsamkeit und kraftvollen Betätigung im Erwerbsleben, zugleich aber Anhänglichkeit an die von Geschlecht zu Geschlecht sich fortvererbende Scholle und in Verbindung damit starkes Heimatsgefühl und Liebe zu der größeren Gemeinschaft, dem Staat, unter dessen Schutz und Schirm der Landbewohner lohnender Erwerbsarbeit am Boden sich hingeben kann.

Neben dem volkswirtschaftlichen Vorzug der möglichst umfangreichen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln haftet daher der Aufteilung des Landes unter tunlichst viele Bodeneigentümer auch der wichtige politische Vorzug an, daß eine große Menge staatstreuer, vaterlandsliebender Elemente im Lande vorhanden ist, die sich als feste Stützen der Ordnung und einer ruhigen, friedlichen Fortentwicklung erweisen. Es ist gewiß bezeichnend, wie sehr der deutsche Bauernstand der Gegenwart trotz augenblicklich gedrückter Lage in seiner überwiegenden Mehrzahl noch immer konservativ an den überlieferten Ordnungen und Einrichtungen festhält, staats- und königstreu gesinnt ist, während die in dem unsicheren Besitzverhältnis des Teilbaues lebende ländliche Bevölkerung Italiens politisch unzuverlässig, ja staatsfeindlich gesinnt, in wachsendem Maße in das Lager der revolutionären Sozialdemokratie überzugehen droht.

Schon die vorstehenden kurzen Andeutungen lassen erkennen, ein wie großes staatliches Interesse an die Erhaltung einer guten Grundbesitzverteilung, d. h. an das Vorhandensein zahlreicher kleiner und mittlerer Bodeneigentümer geknüpft erscheint."

Obwohl Buchenberger in seinen Ausführungen sich in erster Reihe auf die tatsächlichen Verhältnisse Deutschlands bezieht, finden sich doch in seinen Auseinandersetzungen allgemeine Grundsätze, deren Bedeutung von niemand bestritten werden kann, und die für alle Länder Gültigkeit haben.

In der Tat hat für Rumänien die Bodenverteilung die ungleichmäßigste Einkommensverteilung der Landbevölkerung zur Folge gehabt. So ergibt sich aus dem Bericht des

Finanzministeriums über die Steuereinschätzung aus dem Jahre 1905 ein

1) jährliches Einkommen für die Grundbesitzer, die über weniger als 10 ha verfügen, deren Zahl	1015302 beträgt:	123994496 Lei, d. h. 120 Lei pro Familie überhaupt.
2) jährliches Einkommen für die Grundbesitzer, die über 10 bis 50 ha verfügen, deren Zahl .	36318 beträgt:	20351027 Lei, d. h. 560 Lei pro Familie überhaupt.
3) jährliches Einkommen für die Grundbesitzer, die über 50 bis 100 ha verfügen, deren Zahl	2381 beträgt:	4694487 Lei, d. h. 1980 Lei pro Familie überhaupt.
4) jährliches Einkommen für die Grundbesitzer, die über mehr als 100 ha verfügen, deren Zahl	4171 beträgt:	102425706 Lei, d. h. 24700 Lei pro Familie überhaupt.
	1058172	251465716

Hieraus ergibt sich also, daß 1015302 Besitzer, d. h. 96% ihrer Gesamtzahl, durchschnittlich ein jährliches Einkommen von kaum 120 Lei aus dem ihnen gehörigen Boden erzielen; während 4171 Grundbesitzer, d. h. 0,39% ihrer Gesamtzahl, über 40% des Gesamteinkommens des ländlichen Grundbesitzes des Landes beziehen!

Eine allgemein ungleiche Verteilung des Vermögens als Folge des ungleichen Bodenbesitzes ergibt sich auch aus der vom Statistischen Amt des Finanzministeriums veröffentlichten Statistik über die in den Jahren 1900—1903 eröffneten Erbschaften. 65% (9796) der in diesen vier Jahren eröffneten Erbschaften betragen weniger als 5000 Lei und bilden nur 7,4% des Gesamtwertes der Erbschaften; die 5 mehr als 5 Millionen darstellenden Erbschaften bilden 13,3% des Gesamtwertes. Das Bild wäre noch genauer und interessanter, wenn wir eine Statistik über die in den letzten 40 oder 50 Jahren eröffneten Erbschaften besäßen. Zum Zwecke der Orientierung lassen wir hier die Zahlen der in den Jahren 1900—1903 eröffneten Erbschaften folgen; es fehlt hierbei der weniger als 5 ha umfassende Besitz, der den unmittelbaren Verwandten ohne Taxe verliehen wird. Die Erbschaften, die weniger als 2000 Lei betragen, sind demgemäß viel zahlreicher als in dieser Tabelle angegeben ist.

Ordnung der Erbschaften nach ihrem Werte	Gesamtbetrag für die Jahre 1900—1908						
	Zahl der Erbschaften		Verhältnis %		Wert der Erbschaften Lei	Verhältnis %	
bis zu 500 Lei	9796	984	6,5	65,1 %	293195	0,1	7,4 %
500— 1000 „		901	6,00		697611	0,2	
1000— 2000 „		1639	11,00		2540428	0,8	
2000— 3000 „		2399	16,00		5905936	1,8	
3000— 4000 „		2138	14,2		7503037	2,2	
4000— 5000 „		1735	11,4		7746477	2,3	
5000— 7000 „	4483	1811	12,1	29,9 %	10580087	3,2	16,5 %
7000— 10000 „		992	6,5		8198796	2,5	
10000— 20000 „		968	6,4		13491942	4,1	
20000— 30000 „		370	2,6		9169328	2,7	
30000— 50000 „		342	2,3		13370790	4,0	
50000— 100000 „	699	278	1,8	4,8 %	20003806	6,0	40,1 %
100000— 200000 „		216	1,4		29642407	8,9	
200000— 300000 „		74	0,5		18023149	5,4	
300000— 500000 „		78	0,6		29497234	8,9	
500000—1000000 „		53	0,5		36494656	10,9	
1000000—2000000 „	39	23	0,1	0,2 %	32264475	9,7	22,7 %
2000000—3000000 „		12	0,1		27933845	8,4	
3000000—5000000 „		4	—		15399322	4,6	
Ueber 5000000 „	5	5	—		44607435	13,3	13,3 %
Zusammen	15022		100,00		333364456	100,00	

Durch Hinweis auf die ungleiche Verteilung des Einkommens und des Vermögens als Folge der Grundbesitzverteilung wird nicht beabsichtigt, Grundsätze aufzustellen oder sozialistische Maßregeln zur unbedingten Gleichgestaltung der Reichtümer oder des Grundbesitzes zu empfehlen. Zweifellos verkennen die Sozialisten die großen Vorteile, die der private Grundbesitz bietet, wenn sie darauf bestehen, daß die Gesellschaft oder der Staat den Besitz an sich reiße. Durch ein solches Ansichreißen würde die auf eigene Rechnung erfolgende Ausnützung des Bodens unmöglich sein, der dem Landwirt eigene Drang, seinen eigenen Grund möglichst gut und intensiv zu bearbeiten, würde verschwinden, die Landbevölkerung würde unterschiedslos in kleine Parzellenpächter umgewandelt werden, die kein Interesse haben, ihren Grund möglichst gut zu bebauen, und die unvermeidliche Folge einer derartigen Wirtschaft müßte eine Verringerung der Produktion sein.

Es darf aber hieraus auch nicht gefolgert werden, daß der Staat gleichgültig zusehen dürfe, wenn die Landwirtschaft unnatürliche Wege einzuschlagen im Begriffe steht. Wenn man es für nötig erachtet hat, daß der Staat auf industriellem

Gebiete einschreitet, dann ist dies um so nötiger auf dem Gebiete der Landwirtschaft, denn in Rumänien handelt es sich um 82,5 % der Bevölkerung des Landes, sowie um das Auftreten der Gutspächtertrusts, die von allen als Faktoren erkannt sind, die der Entwickelung der Landwirtschaft und dem allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritt schädlich sind. Die Notwendigkeit des Staatseingriffes ist heute nicht nur von der Theorie, sondern auch von der Praxis anerkannt. Ist der Staat nicht die menschliche Gesellschaft selbst, die er in ihrer Gesamtheit vertritt? Gelegentlich der Neugestaltung der Bauernbank im Jahre 1895 sagte hierüber der russische Finanzminister:

„Es ist unleugbar, daß in den verschiedenen Lebensäußerungen eines Staates auch die Grundverteilung eine dieser Aeußerungen bildet, folglich wäre es gefährlich, den Entwickelungsprozeß derselben einen unnatürlichen Lauf nehmen zu lassen, welchen ihm vielleicht dem allgemeinen Interesse zuwiderhandelnde Einflüsse angewiesen haben.“

In ähnlicher Weise hat sich auch Professor Sering geäußert: „In Rußland, wie auch in anderen Ländern, sind die Gesetze für die innere Kolonisation von der Ueberzeugung geleitet worden, daß das Prinzip „laissez faire, laissez passer“ keine günstigen Ergebnisse betreffs der Güter zu verzeichnen hat, d. h. es hat keine zufriedenstellende Einteilung des Besitzes vom gesellschaftlichen Standpunkte aus ergeben und hat nicht überall, neben den großen Grundbesitzen, auch eine genügend große Zahl umfangreicher Bauerngüter, welche die wirtschaftliche Grundlage eines jeden Landes bilden müssen, gezeitigt.“

Auch Hieronymi, der ehemalige Ackerbauminister Ungarns, verlangt das Eingreifen des Staates in die Verteilung des Landbesitzes.

Wir glauben deshalb, daß der sich auch bei uns verbreitende Gedanke, der Staat habe sich nicht um die Verteilung des Besitzes zu kümmern, irrig und unbegründet ist. Buchenberger zeigt, daß der Staat, der die Gemeinsamkeit aller Interessen, das allgemeine Interesse vertritt und dem das individuelle Interesse unterworfen sein muß, die Pflicht habe, im Interesse der Landbevölkerung ermutigend, helfend, ratend und heilend einzugreifen; und dies umsomehr dort, wo die Landbevölkerung die große Masse des Volkes bildet. Ist die Landbevölkerung gut gestellt, dann ist gleichzeitig die wirtschaftliche und politische Macht des Staates gesichert, das Heer hat eine gesunde unerschöpfliche Quelle tüchtiger siegverheißender Soldaten, während der Verbrauch wächst, die Industrie sich entwickelt, und die Finanzen des

Staates blühen. Ein deutsches Sprichwort lautet: „Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt". „Armer Bauer, armes Land" sagt der französische Wirtschaftler Regnault. Das reiche England mit seiner blühenden Industrie, jedoch ohne einen Bauernstand, fühlt das Fehlen einer notwendigen Kraft. Von der Golz[1]) sagt: „Die Bodenverteilung nach konkreten Bedürfnissen und Beziehungen ist die grundsätzlichste Bedingung für den guten wirtschaftlichen und sozialen Stand eines Staates und eines Volkes."

Hier hat der Staat die Verpflichtung einzugreifen und durch seine Maßnahmen die Sicherheit einer fortwährenden Steigerung des Wohlstandes der Bevölkerung zu bieten. Wir glauben indes, daß das Einschreiten des Staates nur dann gute Früchte zeitigen wird, wenn diese Intervention die Privatinitiative nicht vernichtet und in jedem Individuum das uneingeschränkte Gefühl der Verantwortlichkeit erhält. Man kann deshalb das Eingreifen des Staates nicht mehr verhindern, und es könnte nur die Frage, bis wohin diese Intervention zu gehen habe, Anlaß zu Erörterungen geben.

Wir bestehen auf diesem Grundsatz, da es von großem Wert für unsere Bauern ist, ihnen den Gedanken abzugewöhnen, daß alles vom Staate kommt und vom Staate kommen muß; ein falscher Gedanke, ebenso falsch wie der andere, die Intervention des Staates in großen Fragen zurückzuweisen, mit welchen der Fortschritt eines Landes verbunden ist.

* * *

Der Grundbesitz ist im allgemeinen in drei große Kategorien eingeteilt worden und zwar den Großgrundbesitz, den Mittelgrundbesitz und den Kleingrundbesitz. Das Größenverhältnis für diese drei Kategorien ist indes nicht ein für allemal festzusetzen, da in Ländern mit gutem Boden, günstigem Klima und intensiver Bearbeitung des Bodens bereits bei einer Ausdehnung des Besitzes von 40 ha aufwärts dieser als Großgrundbesitz betrachtet wird. So ist es in Frankreich, England und im allgemeinen in allen industriellen Ländern, welche auch in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung gleich gut entwickelt sind. In Preußen haben einige Wirtschaftler den Grundbesitz je nach dem Ertrag des Bodens in „großen, mittleren und kleinen" eingeteilt. Dieser Ertrag ist indes nicht nur von Land zu Land verschieden, sondern unterscheidet sich schon in den verschiedenen Provinzen ein

[1]) Von der Golz, Grundsätze der deutschen Landwirtschaft.

und desselben Landes durch die Qualität, die Bearbeitungsart des Bodens, nach dem Klima, nach der technischen Entwickelung, nach der Intelligenz und dem Bildungsgrad des Besitzers usw.; es kann folglich eine Vergleichseinheit für alle Länder nicht bestehen und folglich auch nicht als Grundlage für die Einteilung des Grundbesitzes in groß, mittel oder klein, nach den Abgaben, welche bezahlt werden, dienen —, wie es einige deutsche Wirtschaftler machen, welche diejenigen als Großgrundbesitzer betrachten, welche eine höhere Steuer als 1500 Mark bezahlen, als Mittelgrundbesitzer, welche 300 bis 1500 Mark und als Kleingrundbesitzer, welche weniger als 300 Mark an Steuerabgaben entrichten. Die Höhe dieser Steuer hängt in erster Linie von der Einschätzungstaxe ab, welche indes auch nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern selbst in Teilen ein und desselben Landes verschieden ist, wo das Zehntelsystem eingeführt und ausgeübt wird, und wo jede Gemeinde oder jeder Bezirk eine verschiedene Zehntelabgabe auf die Grundsteuer erhebt.

In jedem Fall hängt der Vorteil, den der Groß-, Mittel- und Kleinbesitz bietet, von den konkreten Verhältnissen jedes Landes ab, und hat sich weder die Praxis für eine bestimmte Kategorie ausgesprochen, noch haben die Landwirtschaftler eine Uebereinstimmung in einheitlicher Form gefunden.

Ueber einen Punkt ist man sich indes einig, daß die Latifundien wie früher, auch heute einen Hemmschuh für die Entwickelung der Landwirtschaftbilden, ebenso wie eine gänzliche Zerstückelung des Bodens, hauptsächlich in agrikolen Ländern, wenn der Ertrag des parzellierten Landbodens nicht einmal für die Erhaltung einer Bauernfamilie genügt. —

Der bekannte Oekonomist Roscher[1]) sagt: „In einem Lande mit normaler Einteilung des Bodens müssen alle Kategorien des Grundbesitzes vertreten sein: großen, mittleren und kleinen Umfanges, welche übrigens im Verhältnis zu Klima, Ort und den ökonomischen und kulturellen Bedingungen jedes Landes stehen.“

Der Franzose Lullin betrachtete im Jahre 1860 einen Grundbesitz von 50 Hektaren aufwärts als großen, während der Herzog von Argyll der Meinung war, daß ein Grundbesitz mit einem Pachtertrag von 100—500 Pfd. Sterling als mittlerer und ein solcher mit einem Ertrag von 20—100 Pfd. Sterling als kleiner anzusehen sei.

Anderseits sagt uns Roscher, daß in Littauen nicht einmal die Güter mit einem Pachtzins von 1000 Pfd. Sterling als Großgrundbesitz betrachtet wurden, währenddem heute der

[1]) Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues.

Oekonomist Paasche einen Besitz mit 500 Talern Einkommen bereits als großen ansieht.

Im allgemeinen kann man sagen, daß, je mehr ein Land wirtschaftlich, industriell oder kulturell vorgeschritten ist, der Großgrundbesitz bei desto kleinerem Umfang beginnt, und die Latifundien um so seltener sind. Welcher Art auch die Entwickelung der landwirtschaftlichen Technik sei, welche eine rationellere Kultur des Bodens, selbst der Latifundien, erleichtert, so sind doch andere, namentlich wirtschaftliche und soziale Faktoren überwiegend, welche auf Verminderung des Großgrundbesitzes hinwirken und die Latifundien langsam verschwinden lassen.

Buchenberger sagt: „Wenn es nicht wünschenswert ist, daß in einem Lande die Latifundien überwiegen, wie dies in Schottland der Fall ist, wo der Grund 800—900 Familien angehört, so ist das Verschwinden der Latifundien von drei Gesichtspunkten aus bedauerlich: erstens von dem des Bodenerträgnisses, zweitens vom politischen und drittens vom Verwaltungs- und Lokalgesichtspunkte aus. Es versteht sich von selbst, daß diese Vorteile des Großgrundbesitzes nur dann wirklich solche sein werden, wenn die Großgrundbesitzer der ihnen in der Entwickelung der Landwirtschaft und der nationalen Wirtschaft im allgemeinen zugewiesenen Rolle bewußt sind und sich in der Tat alle Mühe geben sollten, den anderen Landwirten als Beispiel zu dienen."

Der mittelgroße Grundbesitz ist hauptsächlich in Deutschland stark vertreten, was erklärlich ist, wenn man den Anteil in Betracht zieht, welchen die Junker an der Entwickelung des Deutschen Reiches hatten.

Uebrigens betrachten von der Golz, Buchenberger, Sering und andere deutsche Oekonomisten, wie auch die offiziellen deutschen Autoritäten als Mittelgrundbesitz den großen Grundbesitz der Bauern. In solcher Art teilt sowohl von der Golz als auch Buchenberger den Grundbesitz ein in: 1. Großgrundbesitz, bei welchem sich der Besitzer nur der Leitung seiner Wirtschaft widmet, was seine ganze Arbeitszeit in Anspruch nimmt, und wobei er von Fachleuten unterstützt wird, 2. den großen Besitz der Bauern, bei welchem der Besitzer außer der Leitung auch mit körperlicher Arbeit teilnimmt, ohne daß die Bewirtschaftung indes von ihm und seiner Familie allein bewältigt wird, sondern wo er Arbeiter zuziehen muß, 3. den kleinen Bauerngrundbesitz, welchen der Bauer mit seiner Familie allein bewirtschaftet, ohne Arbeiter dazu zu benötigen, 4. den geteilten, parzellierten Grundbesitz, bei welchem eine Bauernfamilie nicht

genügend Arbeit für sich hat, und welcher auch nicht ausreichend ist, um eine Familie zu erhalten.

Die amtliche Statistik in Deutschland unterscheidet fünf Klassen des Grundbesitzes, indem er die Kategorie des „mittleren Grundbesitzes des Bauern“ einschaltet. Derselbe betrachtet als:

1. geteilten, parzellierten	Grundbesitz,	solchen	bis	2	ha
2. kleinen Bauern-	„	„	von	2—5	„
3. mittleren Bauern-	„	„	„	5—20	„
4. großen Bauern-	„	„	„	20—100	„
5. Großgrundbesitz		„	„	über 100	„

In Deutschland werden die Ausdehnungen bis 100 ha, also auch der Mittelgrundbesitz, als Bauerngrundbesitz betrachtet. — Von der Golz ist der Ansicht, daß in einem Lande mit einer normalen Verteilung des Bodens alle angeführten Kategorien des Grundbesitzes gut vertreten sein müssen. Trotzdem glaubt er, daß wenn der bäuerliche Grundbesitz absolut notwendig ist, das Fehlen des Großgrundbesitzes keinen schlechten Einfluß auf den Stand des Landes haben könnte. In betreff der Aufteilung des Landes in zahlreiche kleine Parzellen ist von der Golz der Meinung, daß diese in solchen Ländern empfehlenswert sein würde, wo eine starke Industrie besteht, und die Landbevölkerung mit Leichtigkeit Verdienst findet, so daß sie nicht gezwungen ist, allein von dem kleinen Ertrag des parzellierten Bodens, welcher ihr zur Verfügung steht, zu leben. Eine Abwechselung der Arbeit erfrischt selbst das Leben, versüßt den Genuß und erhebt den Bauern auf eine höhere kulturelle Stufe. In den Agrikulturländern indes, wo die Industrie nicht entwickelt ist, und der Bauer mit seinem ungenügenden Bodenbesitz keine andere Beschäftigung findet, bedeutet diese Art von Grundbesitz nur bedingungslose Abhängigkeit vom Grundbesitzer und Pächter und erzeugt ein landwirtschaftliches Proletariat, welches bedeutend schädlicher und gefährlicher ist als das industrielle. Roscher gibt uns hierzu ein Beispiel aus England, welches zeigt, daß eine Bauernfamilie mit einem Besitz von 20 Ackern (8 ha) in einem Industriebezirk sich in der gleichen wirtschaftlich guten Lage befindet wie eine Familie mit einem Grundbesitz von 150—200 Ackern (60—80 ha) in einer Gegend, wo keine Industrie zu finden ist.

Im übrigen variiert der Umfang des Grundbesitzes, welcher zur Erhaltung einer Bauernfamilie als genügend angesehen wird, abgesehen von dem Industriestand des betreffenden Landes, nach dem Klima, der Qualität des Bodens, der Art seiner Bebauung und somit der Höhe seines Ertrages. In Deutschland betrachtet die offizielle Statistik einen

Flächenraum von 2 ha für die Erhaltung einer Bauernfamilie als ungenügend, einige Oekonomisten Deutschlands verlangen einen solchen von $2^1/_2$ ha. In Ungarn werden Flächen bis zu 2,82 ha als ungenügend betrachtet, in Frankreich solche bis zu 1 ha usw.

Der Oekonomist Raul macht einen treffenden Unterschied zwischen einem Grundbesitz, welcher einen Flächenraum hat, der zur Erhaltung einer Bauernfamilie absolut nötig ist, und dem Grundbesitz, welcher nicht nur im wahren Sinne des Wortes eine Bauernfamilie ernähren soll, sondern diese auch, drei Erwachsene angenommen, während der Arbeitszeit des Jahres vollkommen beschäftigen kann. Dieser letztgenannte Grundbesitz muß allerdings etwas größer sein. Der erstere schützt nur vor Not und Elend, der zweite erlaubt dem Bauern etwas zu ersparen.

Koppe verlangte im Jahre 1860 für Deutschland 6—7 Morgen (1,53—1,79 ha) gutes Ackerland, damit eine Bauernfamilie leben könne, ohne indes während der Arbeitszeit des Jahres auch vollauf beschäftigt zu sein. Koppe sagt: „Damit eine Bauernfamilie wirtschaftlich gut situiert sei, muß dieselbe über einen Besitz von 50 Ackern (20 ha) Erde guter Qualität oder 60—80 Ackern (24—32 ha) Erde zweiter Qualität verfügen.“ Reuning verlangte um dieselbe Zeit für Sachsen $6^1/_2$ Morgen (1,66 ha) Erde erster Qualität. Roscher zeigt, daß wir in Ländern, hauptsächlich den landwirtschaftlichen, mit einem pulverisierten bäuerlichen Grundbesitz sehr oft bei den Bauern höchstens Ziegen anstatt Milchkühe, Schweine anstatt Ochsen, Hauen anstatt Pflüge und Handkörbe oder Schubkarren anstatt Wagen vorfinden. Solche Bauern können nur von heute auf morgen leben, und jeder Unfall, der sie trifft, läßt sie zum Bettelstab greifen.

Ein zersplitterter bäuerlicher Grundbesitz hat neben dem individuellen Nachteil auch einen ökonomischen und einen nationalen. Dort wo die Bauern keine andere Beschäftigung finden — wie es in landwirtschaftlichen Ländern der Fall ist —, geht eine große Masse nationaler Arbeitskraft verloren, welche den Grund für den individuellen und nationalen Aufschwung bilden könnte. So hat der Oekonomist Riedsel für Deutschland berechnet, daß zur gründlichen Bearbeitung von 3 Morgen (= 0,76 ha) 858 Arbeitsstunden nötig sind. Eine aus drei Erwachsenen bestehende Bauernfamilie, welche nur über 3 Morgen Ackerboden verfügt, hätte somit im Durchschnitt in der Arbeitszeit des Jahres nur eine Stunde und 30 Minuten pro Tag Arbeit. Es ist demnach leicht zu berechnen, welch enorme Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Ländern mit einem zerstückelten Bauerngrundbesitz verloren geht.

Selbstverständlich zeigt sich die Sachlage in Ländern mit einer ausgedehnten Industrie weniger ungünstig, weil dort mit Leichtigkeit Arbeit gefunden werden kann. So in den meisten Teilen Deutschlands, Frankreichs, Englands, Belgiens, in den schweizerischen Kantonen St. Gallen, Zürich, Appenzell usw., sowie in landwirtschaftlichen Ländern, wo der Bauer vom Großgrundbesitzer, wenn auch zu exorbitanten Preisen, Ackerland in Pacht nehmen kann, wie dies in den meisten Distrikten Rumäniens der Fall ist.

Der Oekonomist Paasche bestätigt, daß in Deutschland 4 Fünftel der Bauern mit ungenügendem Grundbesitz auch in der Industrie beschäftigt sind. Das Deutsche Kaiserlich Statistische Amt, welches das Ergebnis der im Jahre 1895[1]) vorgenommenen landwirtschaftlichen Untersuchung zergliedert, bestätigt gleichfalls, daß der kleine Grundbesitz bis zu 2 ha sich in der Regel dort vorfindet, wo die Bevölkerung eine zahlreiche und die Industrie gut entwickelt ist.

Diese kleinen Flächen dienen entweder als Gärtnereien, hauptsächlich in der Nähe von Städten, oder als eine Nebenbeschäftigung neben der Hauptbeschäftigung, oder sie finden sich schließlich dort, wo Tabak, Zuckerrüben, Weintrauben usw. angebaut werden. Dasselbe kann man in großem Maßstab auch von Flächen in der Ausdehnung von 2—5 ha sagen.

Das Kaiserlich Statistische Amt hat noch festgestellt, daß in vielen Provinzen und Bezirken, in Verbindung mit der Entwickelung der Industrie und der Zunahme der Bevölkerung, der kleine Bauerngrundbesitz sich seit dem Jahre 1882 in fühlbarer Weise zerstückelt hat, ohne daß sich indes aus diesem Grunde die wirtschaftliche Lage der Bauern verschlechtert hätte, doch ist die Landwirtschaft für viele Bauern eine Nebenbeschäftigung zu andern Einnahmequellen geworden, anstatt ihre Hauptbeschäftigung zu sein.

Roscher ist noch der Ansicht, daß die Zerstückelung des Landbesitzes in vielen Ländern als ein Zeichen vorgeschrittener Zivilisation anzusehen sei, und nennt das Tal der Garonne in Frankreich und das Rheintal in Deutschland, wo unzählige kleine Bodenflächen, hauptsächlich in der Nähe der größeren Städte, als Gärtnereien, zur Gemüsezucht usw. dienen. So war zum Beispiel im Jahre 1875 in Argenteuil bei Paris ein Landgut in der Größe von 1550 ha, welches in nicht weniger als 39000 Parzellen geteilt war und ebensoviele Besitzer hatte, ohne daß man sagen konnte, daß diese arm gewesen wären.

---

[1]) Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche, Berlin 1895.

Selbst in den Landgemeinden in der Umgebung Bukarests finden wir diese Sachlage. So sind in der Gemeinde Bragadiru 43 % Bauernbesitze kleiner als 1 ha — für den Bezirk Ilfov ist das Verhältnis 3,7 % —, auf welchen Gemüse, Grünzeug und alles das gebaut wird, was leicht in die Stadt geschafft werden kann, ohne daß sich deshalb die Bauern der Gemeinde Bragadiru in einer ungünstigeren wirtschaftlichen Lage befinden, als Bauern mit einem größeren Landbesitz in anderen, von den Städten entfernteren Gemeinden.

Im übrigen steht die Frage der Verteilung und somit der Klassifizierung der Grundbesitze in „groß, mittel und klein" in enger Verbindung mit der intensiveren oder extensiveren Bearbeitung des Bodens, welche ein größeres oder kleineres Kapital und mehr oder weniger Arbeitskraft erfordert. Zur Bearbeitung des Bodens sind zwei Faktoren notwendig: Arbeit und Kapital. Sind diese beiden Faktoren gleich gut vertreten, so sagt man: das Land ist intensiv bearbeitet, im gegenteiligen Fall extensiv. In einigen Gegenden kann indes zur Bearbeitung des Bodens die Arbeit vorwiegend sein, wie in China, wo die Arbeitskräfte billig sind, und das Kapital teuer ist, oder aber wie in England, wo das Kapital billig ist, und die Arbeitskräfte teuer sind. In jedem Falle, sagt von der Golz, setzt eine intensive Bearbeitung des Bodens „intellektuelle und moralische Kenntnisse und genügende materielle Mittel" seitens des Grundbesitzers voraus.

Wer seinen Boden intensiver mit fremdem Kapital und großen Zinsen bearbeitet, macht in den meisten Fällen ein schlechtes Geschäft, hauptsächlich wenn die Getreidepreise gefallen sind, und oftmals bildet der Stand der Getreidepreise für einen intelligenten Grundbesitzer den Orientierungspunkt, ob eine intensive oder extensive Bearbeitung des Bodens vorzuziehen ist. In derselben Weise wie ein hoher Stand der Getreidepreise zu intensiver Bearbeitung des Bodens ermutigt, ebenso bildet ein niedriger einen Hemmschuh für den Uebergang von einer extensiven zu einer intensiven Bearbeitung. Es ist bekannt, daß ein plötzliches Fallen der Getreidepreise die Länder mit einer intensiven Bodenkultur mehr trifft als solche mit einer extensiven, denn wenn auch in Wahrheit die intensive Bearbeitung ein größeres Produkt ergibt, sind die Erzeugungsspesen auch größere, so daß der Reinertrag nur dann ein höherer sein kann, wenn der Stand der Getreidepreise ein hoher ist. Wenn die Getreidepreise sich längere Zeit niedrig erhalten, erzwingt dies in den meisten Fällen eine extensive Bodenbearbeitung, da diese weniger Kapital und Arbeit erfordert und doch einen

ebenso großen Reinertrag ergeben kann wie die intensive Kultur.

Nach Roscher war die Weizenproduktion im Anfang des vorigen Jahrhunderts, als der Boden in extensiverer Weise als heute bearbeitet wurde, in Belgien nur 8 hl und in England nur 5 hl pro Hektar. Heute hat sich das Ergebnis per Hektar in einigen Ländern nicht nur verdoppelt, sondern selbst verdreifacht und vervierfacht, dagegen sind aber auch die Betriebskosten bedeutend gestiegen. So haben in Frankreich, nach Moreau de Jonnès[1]) die Betriebskosten

im Jahre 1700: 35 % vom Ernteergebnis
" " 1760: 37 % " "
" " 1788: 43 % " "
" " 1840: 60 % " "

ausgemacht. Im Jahre 1852 waren die Bearbeitungskosten nach Passy[2]) in unentwickelten Bezirken 30 Franks und der Ertrag 70 Franks pro Hektar; in entwickelten Bezirken stiegen die Unkosten bis 200 Franks, der Ertrag aber auch auf 320 Franks pro Hektar. Buchenberger, von der Golz und andere Oekonomisten haben in ihren Werken interessante Berechnungen über die Verluste aufgestellt, welche bei einer intensiven Bearbeitung des Bodens möglich sind, wenn der Preisstand des Getreides ein niedrigerer wird.

Im übrigen ist die Einführung der intensiven Kultur auf einem fruchtbaren Boden viel leichter als auf einem unfruchtbaren und desgleichen in einem Lande mit günstigem, als in einem solchen mit ungünstigem Klima. Dadurch wird es erklärlich, daß sogar in entwickelten Ländern viele Landstriche nur in extensiver Weise oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Roscher gibt uns mehrere solche Beispiele aus Belgien und England. Buchenberger sagt: „Im allgemeinen ist die extensive Bodenkultur dort zu finden, wo die Bevölkerung eine geringe, die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten eine schwache, der Wert des Landes ein kleiner, und der Preis des Getreides ein niedriger ist. Dort wo eine intensive Bearbeitung des Bodens stattfindet, sind die Bedingungen entgegengesetzte." Von der Golz hält die Bodenbearbeitung für intensiv, wenn das stabile und bewegliche Betriebskapital, in Maschinen und Gerätschaften, in Tieren für die Feldarbeit, in Samen, in Löhnung des Personals und der Arbeiter usw. größer als 500 Mark = 625 Lei pro Hektar ist. Für den landwirtschaftlichen Zustand Deutschlands beträgt dies Betriebskapital 32—40 % von dem Wert des Bodens.

---

[1]) Journal des Economistes. 1850.
[2]) Dictionnaire d'Economie politique.

Die extensive Bodenbearbeitung ist jene, bei welcher das Betriebskapital geringer als 300 Mark = 375 Lei ist, und 16 bis 24% vom Werte des Bodens ausmacht. Nach diesem Landwirtschaftler beträgt der Pachtzins in Deutschland ein Viertel bis ein Zehntel vom Betriebskapital.

Ich habe es für notwendig erachtet, auf die Frage der intensiven oder extensiven Bearbeitung des Bodens einzugehen. Nach dem Grundbesitzgesetz vom Jahre 1864, durch welches an die Gutsuntertänigen und an die Jungheiratenden in der Moldau 772 191 ha und in der Walachei 1 272 396 ha, zusammen 1 994 587 ha verteilt wurden, war der damalige Gesetzgeber der Ansicht, daß in der Moldau eine Bodenfläche von 2,82 ha und in der Walachei eine solche von $2^1/_2$ ha, die je an 134 132 Landbewohner abgegeben wurde, vollkommen für die Erhaltung einer Bauernfamilie genüge, wenn der Boden in richtiger intensiver Weise bearbeitet werde. Man sieht, daß der Gesetzgeber sich keine Rechenschaft darüber gegeben hat, daß die intensive Kultur kein absoluter und feststehender Maßstab ist, welcher für jede Phase der ökonomischen Entwickelung eines Landes gleichmäßig paßt. In Wahrheit haben die Erfahrungen dieser 42 Jahre ergeben, daß die extensive Bodenkultur, welche in diesem langen Zeitraum vorherrschend war, nicht einmal die Bedürfnisse des Bauern, welcher 4 ha Grundfläche besaß, deckte, geschweige denn desjenigen, welcher weniger als 4 ha hatte.

Bei uns ist die Bodenbeschaffenheit einer intensiven Bearbeitung sehr günstig und mit guten Aussichten auf Erfolg verbürgt; ihrer Verbreitung sind indes folgende drei Umstände hinderlich: das teure Kapital, das geringe Interesse der Großgrundbesitzer und die Unwissenheit der kleinen Grundbesitzer. Bevor man nun, hauptsächlich von den Bauern, um jeden Preis eine intensive Kultur fordert, müssen diese drei Faktoren beseitigt werden, es muß den Bauern ein billiger Kredit eröffnet und ihnen durch die Praxis die für eine höhere Bodenkultur nötige Kenntnis beigebracht werden, währenddem die Großgrundbesitzer suchen sollen, Beispiele von guten, geschulten und fleißigen Landwirten zu geben. Dann wird ohne Zweifel die Produktion des Landes schnell und in bemerkbarer Weise gehoben werden.

Wenn wir die Bodenergiebigkeit unseres Landes von heute mit derjenigen fremder Länder vergleichen, finden wir, daß der Durchschnitt pro Hektar in den Jahren 1898—1902 folgender war:

Länder	Mais	Weizen	Gerste	Hafer	Roggen
1. England	— hl	28,6 hl	30,3 hl	37,3 hl	— hl
2. Oesterreich .	16,0 „	15,6 „	18,8 „	23,1 „	15,1 „
3. Belgien	— „	29,1 „	31,5 „	35,5 „	21,8 „
4. Dänemark .	— „	32,4 „	28,4 „	31,4 „	22,5 „
5. Frankreich .	15,9 „	17,4 „	19,7 „	23,6 „	15,0 „
6. Deutschland .	— „	24,3 „	27,6 „	35,4 „	17,2 „
7. Italien . . .	17,1 „	10,3 „	10,0 „	13,6 „	10,5 „
8. Rumänien . .	13,5 „	13,0 „	12,5 „	17,1 „	12,2 „
9. Rußland . .	12,1 „	8,2 „	10,9 „	15,1 „	10,7 „
10. Ver. Staaten	20,8 „	12,3 „	22,0 „	16,9 „	13,6 „
11. Ungarn . . .	15,8 „	13,2 „	15,1 „	16,9 „	12,3 „

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß unter allen statistischen Daten die am wenigsten den Tatsachen entsprechenden die landwirtschaftlichen sind, bei denen Unrichtigkeiten von 8—12 % mehr oder weniger vorkommen können. Dennoch geben die Ziffern Mittelmaße, und der Wirklichkeit nahekommende Schlußfolgerungen sind möglich.

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das Domänenministerium, dessen Werk[1]) wir diese Daten entnommen haben, das jährliche Mittelmaß der Produktion pro Hektar für einen Zeitraum von 10 Jahren berechnet hätte, um auf diese Weise die durch das wechselnde Klima und gute und schlechte Ernten entstandenen Differenzen auszugleichen. Was die Maisproduktion in den Jahren 1898 bis 1902 anbelangt, so ist Rumänien mit einer Produktion von 13,5 pro Hektar am tiefsten von allen Ländern klassifiziert, mit Ausnahme Rußlands, wo der Ertrag pro Hektar nur 12,1 hl ergibt. — Für den Maisanbau geeigneter ist der Erdboden in den Vereinigten Staaten, wo der Mittelertrag pro Hektar mit 20,8 hl angesetzt ist. Für Weizen zeigt Rumänien bessere Bedingungen, da der Mittelertrag pro Hektar 13,5 hl beträgt, also mehr als in Rußland, Italien und den Vereinigten Staaten. Desgleichen ist der Ertrag des Roggens mit 12,2 und der Gerste mit 12,5 hl pro Hektar in Rumänien ein besserer als in Italien und Rußland, so wie das Ergebnis in Hafer von 17,1 hl pro Hektar ein größeres ist als in Italien, Rußland, Ungarn und den Vereinigten Staaten.

Diese vergleichenden Daten beweisen uns, daß der Erdboden Rumäniens ein sehr fruchtbarer ist und selbst bei extensiver Bearbeitung die Produktion einiger Getreidesorten in Italien, Rußland und den Vereinigten Staaten übertrifft und mit Ungarn, wo der Boden bedeutend intensiver als bei uns bearbeitet wird, erfolgreich konkurriert. Wenn wir neben der guten Beschaffenheit des Bodens auch ein bestän-

[1]) Bulletin des Domänenministeriums. 1904.

digeres Klima hätten, könnten wir selbst mit Ländern vorgeschrittener intensiver Kultur in Wettbewerb treten.

Wenn schließlich unser Boden von den Großgrundbesitzern und Bauern in intensiverer Weise bebaut werden würde, könnten wir mit Sicherheit ein größeres und beständigeres Produkt pro Hektar erzielen und mit England, Belgien und Dänemark in eine Reihe treten.

Es ist richtig, daß in diesen drei Ländern die Bodenbearbeitung in stark intensiver Weise vorgenommen wird, dafür ist aber auch der Ertrag pro Hektar zwei-, ja selbst dreimal so groß. So ist die Bodenproduktion von Weizen 32,4 hl pro ha in Dänemark, 28,6 hl in England und 29,1 hl in Belgien; die von Roggen 22,5 hl in Dänemark und 21,8 hl in Belgien; die von Gerste 28,4 hl in Dänemark, 31,5 hl in Belgien und 30,3 hl in England; schließlich ist die Durchschnittsproduktion pro ha 31,4 hl in Dänemark, 35,5 hl in Belgien und 37,3 hl in England.

* * *

Es ist versucht worden, die Produktionsfähigkeit des Bodens in den verschiedenen Ländern auch auf Grund der Einkommensteuer pro Hektar zu vergleichen, so wie diese gelegentlich der Festsetzung der Steuerbehörden bestimmt wurde. Dort, wo die Feststellung der Einkommensteuer pro Hektar von ausgebildeten und gewissenhaften Beamten vorgenommen wird, kann sie eine Basis bilden, auf der wir uns Rechenschaft über die Ertragfähigkeit des Bodens geben können. In Rumänien hängt indes die Bestimmung der Einkommensteuer weniger von dem Erträgnis des Bodens, als von dem Entgegenkommen der Steueragenten oder von ministeriellen Verfügungen ab. Ein Vergleich der Einkommensteuer pro Hektar zwischen Rumänien und den fremden Ländern ist schon deshalb nicht möglich, weil für Rumänien der kultivierbare Flächenraum als Vergleichsbasis genommen wurde, während in anderen Ländern für gewöhnlich die Gesamtfläche oder mindestens die bebauten und bewaldeten Flächenräume als Basis gelten.

Es unterliegt indes keinem Zweifel, daß die Besteuerung des Groß- und Kleinbesitzes sehr viel zu wünschen übrig läßt. Im besonderen ist die hohe Besteuerung des bäuerlichen Besitzes durch nichts gerechtfertigt, im Gegenteil wäre es notwendig, solche herabzusetzen. Dies wurde auch vom Parlamente anerkannt und ist von der Erhebungskommission im offiziellen Bericht vom Jahre 1905 festgestellt worden.

Die Einkommensteuer auf den bäuerlichen Grundbesitz ist im Jahre 1905 gegen das vorhergehende Jahr um 13 % erhöht worden.

Diese Erhöhung ist die Folge einer vom Zentrum ausgegebenen Verfügung, daß die Einkommensteuer pro Hektar für den kleinen Grundbesitz unter Berücksichtigung des tatsächlichen hohen Pachtzinses festgesetzt, und die Einkommensteuer für den Großgrundbesitz nach dem Pachtzins, welcher im Großgrundbesitz pro Hektar bezahlt wird, bestimmt werden soll. Es ist bekannt, daß der Bauer den Hektar Landboden mit 40—50 Lei Pachtzins nimmt, während die Pacht für Großgrundbesitz zwischen 15—20 Lei schwankt.

Ein ganz entgegengesetztes Verfahren zeigt uns der preußische Staat, der, um einer zu großen Belastung der mit Landbesitz ausgestatteten Bauern vorzubeugen, die Kolonisationskommission angewiesen hat, den Wert der zum Verkauf angebotenen Grundbesitze nach dem Werte des Landgutes als Großgrundbesitz betrachtet zu bestimmen. Ebenso hätte man bei den Einschätzungen des vorigen Jahres auch für den Bauernbesitz die im Großgrundbesitz pro Hektar bezahlte Pacht als Basis nehmen können, denn selbst aus einer offiziellen[1]) Statistik geht hervor, daß der Bauernbesitz nicht mehr, sondern weniger als der Großgrundbesitz einträgt. So war im Jahre 1905 die Maisproduktion pro Hektar 13,8 hl beim Großgrundbesitz und nur 9,8 hl beim Kleingrundbesitz; in Weizen war das Mittelerträgnis pro Hektar beim Großgrundbesitz 20,2 hl im Jahre 1905 und 21,2 hl im Jahre 1906, wogegen das Erträgnis des Kleingrundbesitzes nur 16,9 hl im Jahre 1905 und 18,3 hl im Jahre 1906 ergab. Trotzdem ist die Einkommensteuer pro Hektar bei dieser Einschätzung mit 26,16 Lei für einen größeren Grundbesitz als 500 ha, mit 30,41 Lei für einen Grundbesitz von 100—500 ha und mit 37,35 Lei für einen Besitz von weniger als 10 ha angesetzt worden.

Demgemäß hat der Kleingrundbesitz bei Mais 41 % und bei Weizen 20 % im Jahre 1905 und 16 % im Jahre 1906 weniger ergeben als der Großgrundbesitz; trotzdem ist derselbe bei der Einschätzung mit mehr als 43 % höher besteuert worden als der Großgrundbesitz. Diese Tatsache müssen wir erwähnen, denn selbst wenn man uns entgegnet, daß die landwirtschaftliche Statistik nicht absolut genau ist, so berechtigen uns doch die tatsächlichen Verhältnisse, zu glauben, daß der Bauernbesitz weniger trägt, nicht nur des-

[1]) Statistica agricola a Ministerului Domeniilor. Serv. Statistic.

halb, weil jene 1194281 Hektare, welche den Bauern im Jahre 1864 aus Privatgütern zuerteilt wurden, die am wenigsten fruchtbaren Teile darstellen, da die Großgrundbesitzer überall die besseren Teile der Landgüter für sich behielten, sondern auch deshalb, weil die Bauern nicht rechtzeitig pflügen, säen und ernten können und gezwungen sind, zuerst für den Grundbesitzer und Pächter zu arbeiten. Aber selbst wenn wir annehmen, daß der Bauernbesitz ebensoviel wie der Großgrundbesitz einbringt, und die Tatsache berücksichtigen, daß zum ackerfähigen großen Grundbesitz auch einige hunderttausend Hektar Wiesen und Weideland gehören — welche trotzdem für den Besitzer viel einträglicher sind infolge der hohen Preise, welche der Bauer für die Weide seines Viehes bezahlt —, wodurch wird dann eine gegenüber dem Großgrundbesitz um 43 % höhere Belastung des Bauernbesitzes gerechtfertigt?

Anderseits können wir nicht sagen, daß der Großgrundbesitz — so wie er bei uns bebaut wird — mehr eintrüge, weil er intensiver bearbeitet würde, denn von dem gesamten Umfang des Grundbesitzes über 50 ha sind 57 % verpachtet, und die Pächter ihrerseits verpachten das Land wieder an die Bauern. Von dem ganzen Umfang von 1643053 ha der Grundbesitze über 50 ha, welche in eigener Regie bearbeitet werden, wird wieder der größte Teil von Bauern bearbeitet, so daß also eigentlich nur die rechtzeitige Beackerung, Aussaat (mit besserem Samen) und Ernte den Großgrundbesitz in die Lage setzen, produktiver zu sein als der Bauernbesitz.

Zur Orientierung geben wir S. 58/59 eine vergleichende Tabelle über die Produktion der einzelnen Distrikte pro Hektar und das besteuerbare Einkommen des Groß- und Kleinbesitzes. — Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß in fast allen Distrikten der Kleinbesitz weniger trägt als der Großgrundbesitz, während die Einkommensteuer dennoch höher eingeschätzt ist. Große Unterschiede in der Belastung des kleinen Grundbesitzes dem großen gegenüber sehen wir im Distrikt Argesch, wo der Bauernbesitz mit 20,07 Lei pro Hektar höher als der Großgrundbesitz über 500 ha besteuert ist; in den Distrikten Putna mit 19,77, in Tecuciu mit 16,23 Lei usw. usw., während das Mittelerträgnis pro Hektar in allen diesen Distrikten viel kleiner bei diesem Besitze ist. In den Distrikten Argesch, Dorohoiu und Putna ist der Bauernbesitz mit 97 % beim ersten und mit 68 % beim zweiten höher als der Großgrundbesitz besteuert, trotzdem die Produktion eine bedeutend kleinere ist. Nachstehend bringen wir eine Tabelle mit dem Prozentverhältnis der niederen Produktion des Bauernbesitzes

und der Einschätzung des versteuerten Einkommens pro Hektar nach der Einschätzung vom Jahre 1905. — Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß bei der Einschätzung vom Jahre 1905 der Bauernbesitz mit folgenden Prozentsätzen höher besteuert wurde als der Großgrundbesitz über 500 ha:

1. Argesch . mit 97 %	12. Valcea . mit 48 %	23. Braila . mit 27 %
2. Dorohoiu „ 68 „	13. Tutova . „ 42 „	24. Romanatzi „ 25 „
3. Putna . „ 68 „	14. Jassi . . „ 42 „	25. Vlaschca „ 23 „
4. Oltu . . „ 63 „	15. Prahova „ 40 „	26. Tulcea . „ 23 „
5. Tecuciu „ 63 „	16. Bacau . „ 38 „	27. Ilfov . . „ 21 „
6. Roman . „ 63 „	17. R.-Sarat „ 38 „	28. Dolj . . „ 18 „
7. Covurluiu „ 63 „	18. Teleorman „ 38 „	29. Botoschani „ 15 „
8. Jalomitza „ 58 „	19. Falciu . „ 36 „	30. Vasluiu . „ 10 „
9. Muscel . „ 55 „	20. Neamtzu „ 30 „	31. Constantza 8 „
10. Mehedintzi „ 51 „	21. Dambovitza 29 „	32. Suceava „ 6 „
11. Gorj . . „ 51 „	22. Buzeu . „ 27 „	Durchschnitt 43 %

In 11 Bezirken ist der Bauernbesitz mit über 50 % höher besteuert als der Großgrundbesitz, in 9 Bezirken schwankt die Mehrbesteuerung des Bauernbesitzes zwischen 30—40 %, in anderen 7 Bezirken zwischen 20—30 %, in 3 Bezirken zwischen 10—20 % und in 2 Bezirken zwischen 6—8 %. Es existiert kein Bezirk, in welchem die Besteuerung des Bauernbesitzes kleiner oder wenigstens mit dem des Großgrundbesitzes gleich wäre.

Wenn wir auch die wesentlich kleinere Produktion des Bauerngrundbesitzes berücksichtigen, so ist die Ueberbesteuerung tatsächlich noch bedeutender.

Nehmen wir als Vergleichsbasis die mit Mais bebauten Flächen, der die Hauptnahrung des Bauern ist, und berücksichtigen wir neben der höheren Besteuerung des Einkommens pro Hektar auch die minderwertige Produktion des Bauerngrundbesitzes, so erhalten wir folgendes Resultat:

Der Bauerngrundbesitz ist im Vergleich zu seinem Ertrag tatsächlich um folgende Prozentsätze höher besteuert als der Großgrundbesitz:

1. Jalomitza mit 253 %	12. Bacau . mit 103 %	23. Suceava mit 66 %
2. Jassi . . „ 162 „	13. Oltu . . „ 102 „	24. Teleorman „ 59 „
3. Tecuciu . „ 156 „	14. Muscel . „ 97 „	25. Gorj . . „ 57 „
4. Tutova . „ 145 „	15. Putna . „ 97 „	26. Ilfov . . „ 55 „
5. Falciu . „ 144 „	16. R.-Sarat „ 89 „	27. Vlaschca „ 55 „
6. Argesch „ 131 „	17. Romanatzi „ 81 „	28. Constantza 52 „
7. Roman . „ 130 „	18. Braila . „ 81 „	29. Dolj . . „ 40 „
8. Covurluiu „ 126 „	19. Valcea . „ 77 „	30. Vasluiu . „ 38 „
9. Mehedintzi „ 114 „	20. Buzeu . „ 74 „	31. Dambovitza 29 „
10. Neamtzu „ 114 „	21. Prahova „ 74 „	32. Tulcea . „ —111 „
11. Dorohoiu „ 114 „	22. Botoschani 69 „	Durchschnitt 101 %

Die tatsächlichen Unterschiede in der Besteuerung des Bauern- und Großgrundbesitzes sind demnach enorme und betragen 101 % bei den mit Mais, 70 % bei den mit Weizen bebauten Flächen. Es sind Bezirke, in welchen der mit Mais bebaute Bauernbesitz um 253 % höher als der Großgrundbesitz belastet ist, wie im Bezirke Jalomitza, um 162 % in Jassy, 156 % in Tecuciu, 145 % in Tutova usw. Dies ist nicht nur ungerecht, sondern auch unmenschlich. Dies bedeutet, sieben Felle von einem Schafe abziehen!

In Geldwert ausgedrückt ist das zu besteuernde Einkommen pro Hektar des mit Mais bebauten Bauerngrundbesitzes unter Berücksichtigung der minderen Produktivität von der Steuerbehörde im Jahre 1905 folgendermaßen höher eingeschätzt worden als der Großgrundbesitz:

	Mit einem Plus pro Hektar von:	Veranschlagtes Einkommen des Großgrundbesitzes pro Hektar	Das Totaleinkommen pro Hektar von mit Mais bebautem Bauerngrundbesitz
1. Jalomitza	55,03 Lei	21,73 Lei	76,76 Lei
2. Tecuciu	40,18 „	25,69 „	65,87 „
3. Jassi	34,47 „	20,65 „	54,12 „
4. Tutova	32,97 „	22,63 „	55,60 „
5. Mehedintzi	32,87 „	28,70 „	61,57 „
6. Muscel	30,85 „	31,67 „	62,52 „
7. Neamtzu	29,47 „	26,25 „	55,72 „
8. Falciu	29,18 „	20,26 „	49,44 „
9. Putna	29,08 „	29,16 „	58,24 „
10. Roman	29,02 „	22,26 „	51,28 „
11. Romanatzi	28,28 „	34,59 „	62,87 „
12. Bacau	27,39 „	26,59 „	53,98 „
13. Argesch	27,17 „	20,65 „	47,82 „
14. Covurluiu	26,08 „	20,64 „	46,72 „
15. Oltu	25,96 „	25,34 „	51,30 „
16. R.-Sarat	25,38 „	28,54 „	53,92 „
17. Prahova	23,06 „	31,19 „	54,25 „
18. Dorohoiu	22,86 „	20,26 „	43,12 „
19. Valcea	22,73 „	29,31 „	52,04 „
20. Ilfov	21,79 „	37,92 „	59,71 „
21. Buzeu	21,15 „	28,47 „	49,62 „
22. Vlaschca	19,04 „	34,44 „	53,48 „
23. Suceava	18,42 „	27,70 „	46,12 „
24. Teleorman	17,69 „	29,70 „	47,39 „
25. Braila	17,24 „	21,19 „	38,43 „
26. Gorj	15,28 „	26,69 „	41,97 „
27. Botoschani	14,56 „	21,03 „	35,59 „
28. Dolj	14,52 „	35,56 „	50,08 „
29. Dambovitza	10,28 „	34,92 „	45,20 „
30. Vasluiu	8,91 „	23,43 „	32,34 „
31. Constantza	7,36 „	14,14 „	21,50 „
32. Tulcea	7,63 „	14,47 „	6,84 „
Rumänien	26,43 Lei	26,16 Lei	52,59 Lei

Die Produktion pro Hektar im Jahre 1905 und 1906.

Laufende Nr.		Bezirk	Großgrundbesitz[1]			Kleinbesitz[2]			Der Kleinbesitz ergibt pro Hektar weniger als der Großgrundbesitz mit:					
			Mais 1905	Weizen		Mais 1905	Weizen		Mais		Weizen			
				1905	1906		1905	1906	1905		1905		1906	
			hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	%	hl	%	hl	%
1		Dorohoiu	15,9	21,6	19,6	12,6	16,9	16,6	3,3	26	4,7	28	3,0	18
2		Botoschani.	14,5	21,8	21,3	9,5	17,1	16,3	5,0	—52	4,7	27	5,0	30
3		Jassi . . .	17,9	21,7	22,1	9,7	14,9	16,9	6,2	64	6,6	44	5,2	30
4		Roman . .	11,5	18,5	21,3	8,1	15,8	18,6	3,4	42	2,7	17	2,7	14
5		Vasluiu .	12,9	19,3	19,4	10,3	16,5	15,9	2,6	25	2,8	17	3,5	22
6		Falciu . .	12,5	22,8	23,5	7,0	20,0	20,0	5,5	78	2,8	14	3,5	17
7		Tutova .	11,9	23,1	20,2	6,9	18,9	16,1	5,0	—72	4,2	22	4,1	25
8		Covurluiu .	14,7	22,7	22,3	10,6	21,0	18,2	4,1	38	1,7	8	4,1	22
9		Tecuciu .	9,9	23,3	22,7	6,3	17,6	16,8	3,6	57	5,7	32	5,9	35
10		R.-Sarat .	10,2	21,6	20,3	7,5	18,1	16,1	2,7	36	3,5	19	4,2	26
11	Moldau	Suceava .	10,5	18,9	18,7	6,7	21,2	16,9	3,8	57	+2,3	+12	1,8	10
12	Moldau	Neamtzu	13,4	18,8	21,3	8,2	13,5	18,3	5,2	63	5,3	39	3,0	16
13	Moldau	Bacau . .	8,5	16,4	17,4	5,8	13,3	14,4	2,7	46	3,1	23	3,0	21
14	Moldau	Putna . .	7,5	21,2	19,5	6,3	18,8	16,2	1,2	19	2,4	13	3,3	20
15	Walachei	Buzeu . .	9,9	16,7	22,6	7,2	14,0	20,1	2,7	37	2,7	19	2,5	12
16	Walachei	Prahova .	12,6	15,7	21,5	10,2	14,3	21,1	2,4	23	1,5	10	0,4	2
17	Walachei	Dambovitza	11,0	17,4	17,6	11,1	16,9	17,8	—	—	0,5	3	+0,2	+1
18	Walachei	Muscel . .	9,5	13,4	21,8	7,5	12,2	14,6	2,0	—26	1,2	10	7,2	49
19	Walachei	Argesch .	9,4	13,1	15,8	8,0	11,1	12,0	1,4	17	2,0	—18	3,8	31
20	Walachei	Valcea . .	13,4	12,7	12,8	11,2	10,5	9,9	2,2	20	2,2	21	2,9	29
21	Walachei	Gorj . . .	7,9	10,0	13,4	7,6	9,7	11,4	0,3	4	0,3	3	2,0	17
22	Walachei	Mehedintzi.	14,3	16,7	20,9	10,1	13,5	18,4	4,2	41	3,2	23	2,5	13
23		Dolj . . .	18,9	22,9	23,3	15,9	20,0	22,2	4,0	—25	2,9	14	1,1	5
24		Romanatzi .	17,0	18,2	19,5	11,7	17,8	18,6	5,3	45	0,4	2	0,9	5
25		Oltu . . .	11,4	18,8	18,0	9,2	15,5	16,5	2,2	24	3,3	21	1,5	9
26		Teleorman .	16,3	20,7	21,5	14,2	19,3	19,4	2,1	14	1,4	7	2,1	11
27		Vlaschca	16,9	18,8	20,8	13,4	17,6	18,4	3,5	26	1,2	7	2,4	13
28		Ilfov . . .	13,7	19,6	20,5	10,6	18,6	19,0	3,1	29	1,0	—5	1,5	8
29		Jalomitza .	12,5	21,6	23,6	5,6	19,2	20,7	6,9	123	2,4	12	2,9	14
30		Braila . .	13,2	21,3	22,9	9,3	19,0	20,3	3,9	42	2,3	12	2,6	12
31	Dobrudscha	Tulcea . .	1,5	5,0	15,3	3,9	7,8	13,0	+2,4	+160	2,8	+36	2,3	17
32	Dobrudscha	Constantza	6,9	15,9	19,7	4,9	15,0	17,6	2,0	—40	0,9	6	2,1	12
		Rumänien	**13,8**	**20,2**	**21,2**	**9,8**	**16,9**	**18,3**	**4**	**41**	**3.3**	**20**	**2,9**	**16**

[1]) Ueber 100 Hektar, nach der landwirtschaftlichen Statistik des Domänenministeriums.

[2]) Unter 100 Hektar, nach der landwirtschaftlichen Statistik des Domänenministeriums.

Die Proportionen in Prozenten.

Die bei der Einschätzung 1905 bewertete Einkommensteuer pro Hektar			Die Einkommensteuer war 1905, dem Großgrundbesitz gegenüber, beim Kleinbesitz pro Hektar höher eingeschätzt[1]:		Das Einkommen ist beim Bauernbesitz, die geringere Produktion berücksichtigend, insgesamt höher eingeschätzt als beim Großgrundbesitz mit:				Das zu besteuernde Einkommen pro Hektar beim Bauerngrundbesitz ist im ganzen bewertet:		Laufende Nummer des Bezirkes
Großgrundbesitz		Kleingrundbesitz unter 10 ha	pro Hektar	%	Für die mit Mais bebauten Flächen 1905		Für die mit Weizen bebauten Flächen 1905		1905 Für die mit Mais bebauten Flächen	1905 Für die mit Weizen bebauten Flächen	
100 bis 500 ha	Ueber 500 ha										
Lei	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei	%	Lei	%	Lei	Lei	
25,16	20,26	34,17	13,91	68	22,86	114	23,41	115	43,12	43,76	1
23,05	21,03	24,15	3,12	15	14,56	69	9,75	46	35,59	30,78	2
23,86	20,65	29,33	8,68	42	34,47	162	22,06	106	54,12	42,71	3
28,42	22,26	36,12	13,86	63	29,02	130	17,50	78	51,28	39,76	4
24,37	23,43	25,83	2,40	10	8,91	38	6,78	29	32,34	30,21	5
22,17	20,26	27,69	7,43	36	29,18	144	11,30	55	49,44	31,56	6
24,25	22,63	32,24	9,61	42	32,97	145	16,77	74	55,60	39,40	7
25,96	20,64	33,69	13,05	63	26,08	126	15,77	76	46,72	36,41	8
28,98	25,69	41,92	16,23	63	40,18	156	29,80	116	65,87	55,49	9
30,92	28,54	39,65	11,11	38	25,38	89	18,77	65	53,92	47,31	10
20,84	27,70	29,43	1,73	6	18,42	66	−1,64	−5	46,12	26,23	11
30,63	26,25	34,10	7,85	30	29,47	114	21,23	81	55,72	47,48	12
30,38	26,59	36,84	10,25	38	27,39	103	18,83	71	53,98	45,42	13
37,57	29,16	48,93	19,77	68	29,08	97	26,01	89	58,24	55,17	14
30,57	28,47	36,09	7,62	27	21,15	74	14,58	51	49,62	43,05	15
35,61	31,19	43,92	12,73	40	23,06	74	17,03	54	54,25	48,22	16
45,76	34,92	45,20	10,28	29	10,28	29	11,61	33	45,20	48,53	17
31,67	6,53	49,36	17,69	55	30,85	97	12,54	71	62,52	54,21	18
22,56	20,65	40,70	20,05	97	27,17	131	27,38	132	47,82	48,03	19
31,79	29,31	43,50	14,19	48	22,73	77	23,30	79	52,04	52,61	20
32,35	26,69	40,39	13,70	51	15,28	57	14,95	56	41,97	41,64	21
27,18	28,70	43,49	14,79	51	32,87	114	26,10	87	61,57	53,80	22
35,08	35,56	42,13	6,57	18	14,52	40	12,67	35	50,08	48,23	23
36,08	34,59	43,27	8,68	25	28,28	81	19,65	56	62,87	44,24	24
26,33	25,34	41,40	16,06	63	25,96	102	24,87	98	51,30	50,21	25
35,31	29,70	41,29	11,59	38	17,69	59	14,58	49	47,39	44,28	26
36,45	34,44	42,41	7,97	23	19,04	55	10,86	31	53,48	45,30	27
51,52	37,92	46,20	8,28	21	21,79	55	10,76	28	59,71	48,68	28
28,53	21,73	34,39	12,66	58	55,03	253	16,96	78	76,76	38,69	29
27,06	21,19	27,08	5,89	27	17,24	81	9,16	43	38,43	30,35	30
12,78	14,47	17,79	3,32	23	−7,63	−111	−3,07	−26	6,84	11,40	31
15,06	14,14	15,27	1,13	8	7,36	52	2,61	18	21,50	16,75	32
30,41	**26,16**	**37,85**	**11,19**	**48**	**26,48**	**101**	**18,48**	**70**	**52,59**	**44,64**	

[1]) Der Bauerngrundbesitz hat einen Umfang von 3153645 Hektar, der Großgrundbesitz über 500 Hektar einen solchen von 2993966 Hektar. Zum Vergleich sind deshalb nur diese beiden Flächenkategorien genommen worden.

Infolgedessen ist die Einkommensteuer pro Hektar für den mit Mais bebauten Bauerngrundbesitz, wenn wir auch die mindere Produktion desselben in Betracht ziehen, im Bezirke Jalomitza um Lei 55,03, in Tecuciu um Lei 40,18, in Jassy um Lei 34,47, in Tutova um Lei 32,97 usw. höher bewertet als der Großgrundbesitz. In seiner Gesamtheit ist der Wert des zu besteuernden Einkommens pro Hektar bei dem mit Mais bebauten Bauerngrundbesitz: in Jalomitza Lei 76,76, in Tecuciu Lei 65,87, in Ilfov Lei 59,71, in Putna Lei 58,24 usw. usw. Im Bezirke Tulcea ist der Bauernbesitz dem Großgrundbesitz gegenüber weniger belastet, was auf die größere Produktion desselben pro Hektar zurückzuführen ist. Dennoch beträgt der Grundbesitz über 100 ha im Bezirke Tulcea nur 13116 ha, gegen 103137 ha, welche auf Bauerngrundbesitz unter 10 ha entfallen. Aus diesem Grunde können wir keine bestimmten Folgerungen über das Produktionsverhältnis zwischen Großgrundbesitz und Bauernbesitz in diesem Bezirke ziehen.

Die Einkommensteuer ist pro Hektar bei Maisbebauung für den Bauerngrundbesitz im ganzen Lande mit Lei 26,43 oder 101 % höher eingeschätzt als für den Großgrundbesitz. Der Bauer bezahlt also nicht 4½ % Steuer, wie es der Gesetzgeber im Jahre 1906 festgesetzt hat, sondern tatsächlich 11,05 % für die mit Mais und 9,35 % für die mit Weizen bebauten Bodenflächen.

Wenn der Bauer, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat, wirklich um 1 % weniger bezahlen soll als der Großgrundbesitzer, der seine Güter selbst verwaltet (4½ % anstatt 5½ %), müßten die Taxen für die Bodenabgaben bei ihnen von 4½ auf 1,75 % herabgesetzt werden für die mit Mais, und auf 2,25 % für die mit Weizen bebauten Flächen. Als Basis für diese Berechnung haben wir das zu besteuernde Einkommen pro Hektar genommen, wie solches im Jahre 1905 eingeschätzt wurde. Wenn wir in Betracht ziehen, daß der Bauer für gewöhnlich sein ihm eventuell übrig bleibendes Bodenerträgnis zu einem niedrigeren Preise verkauft als der Großgrundbesitzer, dann ist es evident, daß das Erträgnis des Bauernbesitzes pro Hektar tatsächlich ein noch kleineres und infolgedessen seine Belastung durch die Bodensteuer eine *noch größere* ist.

Welches auch die erschwerenden Umstände für die Abfassung einer absolut richtigen agrikolen Statistik sein mögen, so bestätigen doch die augenscheinlichen Vergleiche die Tatsache, daß der Bauerngrundbesitz weniger abwirft, während uns selbst der Bericht des Finanzministeriums zeigt, daß er stärker besteuert ist. Die Ergebnisse wären noch genauer gewesen, wenn wir die Möglichkeit hätten, das Durchschnitts-

erträgnis pro Hektar für den Großgrund- und Kleinbesitz für einen Zeitraum von 5 oder 10 Jahren zu berechnen.

Wir sehen, daß zwischen der Absicht des Gesetzgebers, den Bauerngrundbesitz geringer zu besteuern ($4^{1}/_{2}$ % statt $5^{1}/_{2}$ %) und der finanziellen Praxis ein direkter Gegensatz besteht. Der bäuerliche Besitz wird indirekt höher besteuert und zwar durch zu hohe Schätzung der Einkommensteuer pro Hektar mit 101 % bei mit Mais und mit 70 % bei mit Weizen bebauten Flächen. Und dieser Gegensatz schwindet nicht, soviel wir auch suchen wollten, die Steuertaxe herabzusetzen. Alle Bestimmungen der Gesetzgebung und der Ausführungsvorschriften werden keine Besserung bringen, solange kein anderes Beamtentum vorhanden ist. *Die Beamten der Einschätzungskommissionen müssen dazu herangebildet und unterrichtet werden, eine gerechte Einschätzung vorzunehmen. Andernfalls bleibt jede Steuerreduktion illusorisch.* X

Wir haben es für notwendig erachtet, hierauf näher einzugehen, weil die gleichmäßige Verteilung der öffentlichen Lasten auf die verschiedenen Kategorien des Grundbesitzes ebenso notwendig für die Entwickelung der Landwirtschaft ist wie eine rationelle Verteilung des Grundbesitzes für den ökonomischen und sozialen Fortschritt im allgemeinen.

X der Protektionismus muss abgeschafft werden!

Vierter Teil.

Die innere Kolonisation.

1. Das Gesetz der inneren Kolonisation vom Jahre 1864.

a) Die Fronbauern.

Um die gegenwärtige Lage des bäuerlichen Grundbesitzes besser beurteilen zu können, ist es nötig, einen Rückblick auf die innere Kolonisation vom Jahre 1864 sowie der folgenden Jahre und deren Resultate zu werfen. Das Gesetz für die Regelung des ländlichen Grundbesitzes vom 15. August 1864 schreibt vor:

Art. 1. — Die Bauern (Clacaschi = Fronbauern) sind und bleiben ausschließlich Eigentümer auf dem ihnen in Besitz gegebenen Grunde, in der von den Gesetzen bestimmten Ausdehnung. Diese Ausdehnung (außer der Fläche, welche die Bauern im Bereiche des Dorfes für Haus und Garten haben) ist:

A. In den Distrikten diesseits des Milcov (Walachei):

1. Für einen Bauern mit 4 Ochsen und einer Kuh 11 Pogon,
2. „ „ „ „ 2 „ „ „ „ 7 „ und 19 Prajini,
3. „ „ „ „ einer Kuh oder Handarbeiter, 4 Pogon und 15 Prajini.

B. In den Distrikten jenseits des Milcov (Moldau):

1. Für einen Bauern mit 4 Ochsen und einer Kuh, 5 Falci und 40 Prajini,
2. „ „ „ „ 2 „ „ einer Kuh, 4 Falci,
3. „ „ „ „ einer Kuh oder Handarbeiter, 2 Falci und 40 Prajini.

Die durch das Gesetz für Bessarabien bestimmten Ausdehnungen sind etwas größer als die für die Moldau.

Art. 3. — In keinem Falle soll der Umfang der im Besitz der Bauern befindlichen Flächen mehr als zwei Dritteile eines Gutes betragen.

Art. 4. — Kinderlose Witwen, Arbeitsunfähige, die nicht Robotpflichtigen, welche keinen Landbau betreiben und nicht

als freie Pächter angesiedelt sind, infolgedessen keinen Ackergrund hatten und nur auf ihre Häuser und Gärten angewiesen waren, alle diese werden nur auf den vom Gesetze bestimmten Flächen, welche für Haus und Garten bestimmt sind, Eigentümer. Diese betragen 400 Quadratklafter Bodenfläche für die Distrikte diesseits des Milcov und 300 für die am Berge; für die Distrikte jenseits des Milcov 10 Prajini falceschti.

Wir haben diese 3 Artikel aus dem Gesetze über die innere Kolonisation angeführt, um die beifolgenden statistischen Angaben besser verständlich zu machen. Auf die anderen Einzelheiten des Gesetzes wollen wir nicht eingehen, da dies belanglos wäre. Es wäre zweifellos von großem Interesse, auch die Zahl der Moschneni und Raseschi (Kleingrundbesitzer) sowie die Bodenfläche, über welche sie bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1864 verfügten, zu kennen. Ueber diesen Gegenstand wurden weder offizielle Daten erhoben, noch später veröffentlicht. Diese würden zusammen mit der Zahl der 1864 und in den folgenden Jahren in Besitz gesetzten Bauern uns gestatten, einen wertvollen Vergleich mit der Zahl der gegenwärtigen Bauern anzustellen.

Das Ergebnis des Gesetzes für die innere Kolonisation der Fronbauern von 1864 ist folgendes:

151 725 oder 32,43 % auf den Staatsdomänen in Besitz Gesetzte und
316 115 oder 67,57 % auf den Privatgütern in Besitz Gesetzte

Zusammen 467 840 Bauern.

Die diesen bewilligte Bodenfläche beträgt:

571 976,5 ha oder 32,39 % aus den Staatsdomänen und
1 194 281,7 „ „ 67,61 % „ „ Privatgütern

1 766 258,2 ha

Auf die betreffenden Landesteile verteilt, beträgt die Zahl der in Besitz Gesetzten:

Landesteile	Auf den Staatsdomänen	Auf den Privatgütern	Zusammen	Prozentsatz der Inbesitzsetzungen		
				Auf den Staatsdomänen	Auf den Privatgütern	Zusammen
Moldau .	45 608	110 491	156 099	29,22	70,78	100
Walachei	67 614	140 278	207 892	32,52	67,48	100
Oltenia .	38 503	65 346	103 849	37,08	62,92	100
Zusammen	**151 725**	**316 115**	**467 840**	**32,43**	**67,57**	**100**

Demzufolge wurden in verhältnismäßig größtem Umfange in Oltenia die Fronbauern auf Staatsdomänen angesetzt.

Auf Privatgütern wurde die verhältnismäßig größte Anzahl von Bauern in der Moldau angesetzt und zwar 70,78 %, hierauf folgt die Walachei mit 67,48 %. Die größte Anzahl von Bauern erhielt folglich auf Privatgütern Grund, beinahe drei Vierteile.

Die diesen bewilligte Bodenfläche ist in den verschiedenen Landesteilen die folgende:

Landesteile	Auf Staatsdomänen ha	Auf Privatgütern ha	Zusammen ha	Prozentsatz der den in Besitz Gesetzten zugebilligten Flächen		
				Auf Staatsdomänen	Auf Privatgütern	Zusammen
Moldau .	187 689,7	447 545,4	635 235,1	29,55	70,45	100
Walachei	248 501,1	532 000,3	780 501,4	31,84	68,16	100
Oltenia .	135 785,7	214 736,0	350 521,7	38,74	61,26	100
Zusammen	571 976,5	1 194 281,7	1 766 258,2	32,39	67,61	100

Wenn wir als Vergleichsbasis die den Angesetzten zugewiesene Bodenfläche nehmen, so bemerken wir einige kleine Unterschiede gegenüber der Zahl der in den verschiedenen Landesteilen Angesiedelten.

Von den 467 840 Inbesitzsetzungen kommen auf die

Moldau	33,37 %
Walachei	44,43 %
Oltenia	22,20 %
Zusammen	100,00 %

während von den den Kolonisten zugebilligten 1 766 258,2 ha auf die

Moldau	35,97 %
Walachei	44,19 %
Oltenia	19,84 %
Zusammen	100,00 %

entfallen. So zeigt sich, daß die Zahl der Bauern, wie auch die diesen zugeteilte Bodenfläche in der Walachei am größten und in der Oltenia am kleinsten ist.

Wenn wir untersuchen, welches diejenigen Distrikte sind, in welchen die meisten Bauern in Besitz gesetzt wurden, so finden wir, daß der Distrikt

Dolj	die	erste	Stelle	mit	32 011
Ilfov	„	zweite	„	„	28 097
Mehedintzi	„	dritte	„	„	25 476
Prahova	„	vierte	„	„	25 296
usw.					

angesetzten Bauern einnimmt, während die kleinste Anzahl Bauern (5141) im Distrikte Covurluiu und hierauf im Distrikte Braila (6299) angesetzt wurde.

In einigen Distrikten, welche besonders groß sind, sowohl an bestellbarer Bodenfläche, wie an Bevölkerung, ist die Zahl

der Inbesitzsetzungen verhältnismäßig unbedeutend, so im Distrikt Jalomitza, in welchem nur 15 290 Bauern in Besitz gesetzt wurden.

In einem einzigen Distrikt übersteigt die Zahl der auf Staatsdomänen angesetzten die der auf Privatgütern kolonisierten Bauern, nämlich im Distrikt Valcea, in welchem die auf den Staatsdomänen stattgefundenen Inbesitzsetzungen 55,61 % der Gesamtzahl betragen.

In anderen Distrikten steigt im Gegenteil das Verhältnis der Inbesitzsetzungen auf Privateigentum bis zu

85,74 % in Botoschani

und sinkt auf

77,82 % in Tutova
76,83 % in Teleorman
74,85 % in Oltu usw.

Das kleinste Verhältnis der auf Privateigentum kolonisierten Bauern weisen auf der Distrikt

Valcea . . . . . . 44,39 %
Muscel . . . . . . 50,67 %
Neamtzu . . . . . 53,68 % usw.

Wenn wir als Vergleichsbasis die den Kolonisten in den Distrikten zugebilligte Fläche betrachten, so finden wir, daß diese am größten ist im Distrikte

Dolj . . . . 114 395,7 ha
Ilfov . . . . . . 110 989,9 „
Prahova . . . . . 93 491,9 „

usw. und zwar gewöhnlich in jenen Distrikten am größten, in denen auch die Zahl der kolonisierten Bauern die größte ist.

Das Verhältnis zwischen der von den Staatsdomänen und von den Privatgütern zugebilligten Grundfläche ist mit kleinen Ausnahmen der Zahl der auf den Staatsdomänen und den Privatgütern kolonisierten Bauern entsprechend. Aus diesem Grunde werden wir nicht näher darauf eingehen.

Von besonderem Interesse ist es, die Zahl der oberen, der mittleren Bauern sowie der Handarbeiter auf den Staatsdomänen, wie auf den Privatgütern kennen zu lernen. Da diese Einteilung nach der Stückzahl des Viehes geschah, so zeigt sich uns gleichzeitig die wirtschaftliche Lage der Fronbauern jener Zeit.

Von der Gesamtzahl der kolonisierten Fronbauern waren:

71 912 oder 15,37 % obere Bauern, hatten also 4 Ochsen und eine Kuh
202 075 „ 43,19 % mittlere „ „ also 2 Ochsen und eine Kuh
134 132 „ 28,67 % Handarbeiter
59 721 „ 12,77 % wurden nur mit einer Haus- und Gartenfläche in Besitz gesetzt.

Zusammen 467 840 oder 100 %.

Die oberen Bauern stellten also 15,37 %, die mittleren 43,19 %, zusammen 58,56 % der Gesamtzahl der kolonisierten Fronbauern dar.

Ein Punkt, welcher nicht aus dem Auge verloren werden darf, ist, daß auf den Staatsdomänen, besonders in Oltenia und der Walachei, die Bauern verhältnismäßig besser gestellt waren. So beträgt das Verhältnis der Fronbauern von den Staatsdomänen 32,43 % der Gesamtzahl, während das Verhältnis der oberen Bauern auf denselben Domänen 36,01 % und das der mittleren 33,48 % jeder dieser Kategorien ausmacht; mithin übersteigt das Verhältnis der oberen wie auch der mittleren Bauern auf den Staatsdomänen 32,43 %. Wenn wir die Fronbauern in Kategorien einteilen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Kategorie	Anzahl der					Prozentsatz der				
	Oberen Bauern	Mittleren Bauern	Handarbeiter	Mit Flächenraum für Haus und Garten	Zusammen	Oberen Bauern	Mittleren Bauern	Handarbeiter	Mit Flächenraum für Haus u. Garten	Zusammen
Auf Staatsdomänen	25 897	66 962	42 228	16 638	151 725	17,0	44,0	27,8	11,2	100
Auf Privatgütern	46 015	135 113	91 904	43 083	316 115	14,5	42,7	29,0	13,8	100
Zusammen	71 912	202 075	134 132	59 721	467 840	15,37	43,19	28,67	12,77	100

Aus dieser Tabelle geht die viel günstigere wirtschaftliche Lage der Fronbauern auf den Staatsdomänen hervor. Die oberen Bauern stellen auf denselben 17 %, auf den Privatgütern nur 14,5 % dar; die mittleren auf den Staatsdomänen 44 %, auf den Privatgütern 42,7 %, während umgekehrt die Handarbeiter 29 % auf diesen und nur 27,8 % auf den Staatsdomänen betragen.

Das Verhältnis jeder Kategorie der auf den Staatsdomänen und Privatgütern kolonisierten Fronbauern ist folgendes:

	Auf Staatsdomänen	Auf Privatgütern
Obere Bauern	36,01 %	63,99 % = 100
Mittlere „	33,14 %	66,86 % = 100
Handarbeiter	31,48 %	68,52 % = 100
Mit Flächenraum für Haus u. Garten . .	27,86 %	72,14 % = 100

Die Zahl derjenigen, welche nur Grund für Haus und Garten erhalten haben, ist besonders groß auf den Privatgütern, indem sie 72,14 % der Gesamtsumme der in diesen Kategorien enthaltenen Kolonisten beträgt.

Wenn wir die Fronbauernkategorien auf die einzelnen Landesteile verteilen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Landesteile	Anzahl der					Prozentsatz der				
	Oberen Bauern	Mittleren Bauern	Handarbeiter	Mit Flächenraum für Haus und Garten	Zusammen	Oberen Bauern	Mittleren Bauern	Handarbeiter	Mit Flächenraum für Haus u. Garten	Zusammen
Moldau . .	6 506	59 797	57 854	31 942	156 099	4,17	38,31	37,06	20,46	100
Walachei .	53 455	91 441	45 817	17 179	207 892	25,71	43,99	22,04	8,26	100
Oltenia . .	11 951	50 837	30 461	10 600	103 849	11,51	48,90	29,32	10,27	100
Zusammen	71 912	202 075	134 132	59 721	467 840	15,37	43,19	28,67	12,77	100

Bezeichnend sind die Unterschiede, welche in der wirtschaftlichen Lage der Bauern in den drei Landesteilen existierten. So betrugen in der Moldau die oberen Bauern nur 4,17 $^0/_0$, in Oltenia 11,51 $^0/_0$ und in der Walachei 25,71 $^0/_0$.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Fronbauern der Walachei am besten gestellt waren, am schlechtesten dagegen die der Moldau, wo die Handarbeiter 37,06 $^0/_0$ ihrer Gesamtzahl betrugen.

Um die wirtschaftliche Lage der Fronbauern im besonderen zu untersuchen, sowohl derjenigen von den Staatsdomänen, als auch derjenigen von den Privatgütern, geben wir nebenstehend eine Tabelle mit der Zahl der Fronbauern der Staatsdomänen, aus welcher sich ergibt, daß diese im Vergleiche zu derjenigen der Privatgüter, besonders in Oltenia, besser gestellt waren.

Landesteile	Zahl der auf den Staatsdomänen in Besitz gesetzten					Prozentsatz einer jeden Kategorie				
	Oberen Bauern	Mittleren Bauern	Handarbeiter	Mit Flächenraum für Haus und Garten	Zusammen	Obere Bauern	Mittlere Bauern	Handarbeiter	Mit Flächenraum für Haus u. Garten	Zusammen
Moldau .	2 316	18 464	16 532	8 296	45 608	35,60	30,88	28,58	25,97	29,22
Walachei .	17 517	30 037	14 444	5 616	67 614	32,77	32,85	31,53	32,69	32,52
Oltenia .	6 064	18 461	11 252	2 726	38 503	50,74	36,31	36,94	25,72	37,08
Zusammen	25 897	66 962	42 228	16 638	151 725	36,01	33,14	31,48	27,86	32,43

Die Zahl der Fronbauern der Staatsdomänen betrug in Oltenia 37,08 $^0/_0$, während die Zahl der oberen Bauern auf denselben Gütern 50,74 $^0/_0$ der Gesamtsumme dieses Landesteiles beträgt.

In der Moldau waren die Fronbauern auf den Staatsdomänen verhältnismäßig noch besser gestellt als auf den Privatgütern, dem Verhältnisse der oberen Bauern nach zu urteilen. Nur in der Walachei war der Unterschied zwischen der wirtschaftlichen Lage der Fronbauern der Staatsdomänen und derjenigen der Privatgüter ganz unbedeutend. Dennoch war, wie schon erwähnt wurde, die wirtschaftliche Lage derselben in der Walachei im allgemeinen die allerbeste.

Wenn wir die wirtschaftliche Lage der Fronbauern den Distrikten nach betrachten, so finden wir, daß die größte Anzahl der oberen Bauern sich befand in den Distrikten:

Braila . . . . . . 4229 oder 67,14 %
Jalomitza . . . . 7218 „ 47,21 „
R.-Sarat . . . . . 4909 „ 36,87 „
Teleorman . . . . 5918 „ 25,96 „
usw.

Die kleinste Anzahl befand sich in den Distrikten:

Roman . . . . 30 oder 0,24 %
Botoschani . . . . . 117 „ 0,74 „
Jassi . . . . 115 „ 0,83 „
usw.

Die größte Anzahl der mittleren Bauern befand sich in den Distrikten:

Romanatzi . . . 11 730 oder 58,68 %
Oltu . . . . 7 035 „ 57,83 „
Falciu . . . . . 4 008 „ 57,26 „
Ilfov . . . . . . 15 253 „ 54,29 „
usw.,

die kleinste Anzahl dagegen im Distrikte Braila und zwar 823 oder 13,06 %, welche zusammen mit 67,14 %, soviel wie die Anzahl der oberen Bauern beträgt, 80,20 % der Gesamtzahl der Fronbauern ausmachen, was uns eine günstige wirtschaftliche Lage beweist. Im Distrikte Jalomitza betrug das Verhältnis der mittleren Bauern nur 25,43 %, welche mit den oberen 72,64 % ausmachen. In allen anderen Distrikten übersteigt die Anzahl der mittleren Bauern 30 %. In jenen Distrikten, in welchen das Verhältnis der oberen und der mittleren Bauern überwiegt, ist die Zahl der Handarbeiter und der nur mit einer Bodenfläche für Haus und Garten Versehenen unbedeutend, und umgekehrt.

Wenn wir untersuchen, welches die Gesamtfläche ist, die unter die verschiedenen Kategorien von Fronbauern verteilt wurde, so finden wir folgendes:

Kategorie der Fronbauern	Auf Staatsdomänen	Auf Privatgütern	Zusammen	Prozentsatz		
	Hektar			Auf Staatsdomänen	Auf Privatgütern	Zusammen
a) Obere Bauern	143 903,7	269 298,1	413 201,8	34,83	65,17	100
b) Mittlere Bauern	283 792,2	598 945,0	882 737,3	32,15	67,85	100
c) Handarbeiter	114 758,3	269 949,9	384 708,2	29,83	70,17	100
Bodenfläche für Haus und Garten, welche den Fronbauern von a), b) und c) verteilt wurde	26 151,2	47 383,9	73 535,1	35,56	64,44	100
Die nur mit einer Bodenfläche für Haus und Garten in Besitz gesetzten Fronbauern . . .	3 371,1	8 704,8	12 075,8	27,92	72,08	100
Zusammen	571 976,5	1 194 281,7	1 766 258,2	32,39	67,61	100

Demzufolge erhielten die oberen Bauern 413 201,8, die mittleren 882 737,3 ha, zusammen 1 295 939,1 ha oder 73,36 % der den Fronbauern bewilligten Gesamtfläche. An Zahl betragen die oberen und die mittleren Bauern nur 58,56 % der Gesamtsumme.

Wenn wir die Bodenfläche, welche im Jahre 1864 bewilligt wurde, auf Landesteile und Fronbauernkategorien einteilen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Kategorie der Fronbauern	Moldau	Walachei	Oltenia	Zusammen	Prozentsatz Moldau	Prozentsatz Walachei	Prozentsatz Oltenia	Prozentsatz Zusammen
	Hektar							
a) Obere Bauern . .	50 709,6	297 208,6	65 283,7	413 201,8	7,98	38,07	18,63	23,39
b) Mittlere „ . .	341 355,1	344 585,4	196 796,8	882 737,3	58,74	44,15	56,14	49,97
c) Handarbeiter . .	214 351,4	101 355,2	69 001,6	384 708,2	33,75	12,99	19,68	21,78
Bodenfläche für Haus und Garten, welche den Fronbauern von a), b) und c) verteilt wurde	21 879,7	34 093,8	17 561,6	73 535,1	3,44	4,37	5,01	4,17
d) Die nur mit einer Bodenfläche für Haus und Garten in Besitz gesetzten Fronbauern . . .	6 939,3	3 258,4	1 878,1	12 075,8	1,09	0,42	0,54	0,69
Zusammen	635 235,1	780 501,4	350 521,8	1 766 258,2	100,00	100,00	100,00	100,00

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß in der Moldau den oberen Bauern nur 7,98 %, in der Walachei 38,07 % und in Oltenia 18,63 % der den Fronbauern bewilligten Gesamtfläche zuerteilt wurden. Die den Mittelbauern bewilligte Bodenfläche beträgt in Oltenia 56,14 %, in der Walachei nur 44,15 %.

Von der den oberen Bauern bewilligten Gesamtfläche des ganzen Landes fallen auf die Moldau 12,3 %, auf die Walachei 71,9 % und auf Oltenia 15,8 %. Von der den Mittelbauern im ganzen Lande zugewiesenen Fläche fallen:

auf die Moldau . . . . 38,5 %
„ „ Walachei . . . 39,2 „
„ Oltenia . . . . 22,3 „

Was das Verhältnis der Flächen anbelangt, welche den verschiedenen Fronbauernkategorien in den drei Teilen des Landes, Moldau, Walachei und Oltenia, von den Staatsdomänen und Privatgütern zugeteilt wurden, so entspricht es im allgemeinen, wie gezeigt, der Zahl der oberen, der mittleren Bauern sowie der Handarbeiter. Deshalb werden wir nicht näher darauf eingehen, sondern uns begnügen festzustellen, daß die oberen Bauern folgende Flächen erhalten haben:

	Auf Staatsdomänen			Auf Privatgütern			
Moldau	17 468,8	ha oder	34,45 %	33 240,7	ha oder	65,55 %	= 100
Walachei	93 606,1	„ „	31,50 „	203 602,5	„ „	68,50 „	= 100
Oltenia	32 828,8	„ „	50,29 „	32 454,8	„ „	49,71 „	= 100
Zusammen	143 903,7	ha oder	34,83 %	269 298,0	ha oder	65,17 %	= 100

Die mittleren Bauern erhielten:

	Auf Staatsdomänen		Auf Privatgütern		
Moldau	102 294,3 ha	oder 29,97 %	239 060,9 ha	oder 70,03 %	= 100
Walachei	111 129,2 „	„ 32,25 „	233 456,2 „	„ 67,75 „	= 100
Oltenia	70 368,8 „	„ 35,76 „	126 427,9 „	„ 64,24 „	= 100
Zusammen	283 792,3 ha	oder 32,15 %	598 945,0 ha	oder 67,85 %	= 100

Den mittleren Bauern wurde also auf den Privatgütern eine verhältnismäßig größere Fläche in der Moldau und eine verhältnismäßig kleinere in Oltenia zugewiesen.

Die Handarbeiter in der Moldau erhielten auf den Staatsdomänen die verhältnismäßig kleinste Bodenfläche und hierauf die aus der Walachei.

Wenn wir die Bodenfläche, welche den oberen Bauern angewiesen wurde, den Distrikten nach untersuchen, so finden wir, daß die größte Fläche derselben in den Distrikten:

Jalomitza	39 792,6 ha
Ilfov	35 753,8 „
Prahova	35 508,4 „
Teleorman	32 325,8 „

angewiesen wurde, die kleinste dagegen in den Distrikten:

Roman	197,1 ha
Vasluiu	811,3 „
Jassi	905,8 „
Botoschani	921,6 „ usw.

Diese Fläche hängt von der Zahl der kolonisierten oberen Bauern ab, so wie wir es weiter oben, als wir das Verhältnis der oberen, der mittleren Bauern und der Handarbeiter herstellten, nachgewiesen haben.

Die Mittelbauern erhielten die größte Bodenfläche in den Distrikten:

Dolj	66 247,4 ha
Ilfov	58 565,1 „
Mehedintzi	46 210,4 „
Romanatzi	45 606,2 „ usw.,

dagegen die kleinste in den Distrikten:

Braila	3 214,5 ha
Muscel	10 740,0 „
Covurluiu	13 550,6 „

Die Handarbeiter erhielten die größte Bodenfläche in den Distrikten der Moldau und zwar in:

Bacau	28 794,5 ha
Dorohoiu	27 736,8 „
Botoschani	27 071,9 „
Neamtzu	25 452,3 „ usw.,

die kleinste Bodenfläche dagegen in den Distrikten der Walachei und zwar in:

Braila	1 153,0 ha
Jalomitza	1 714,5 „
Muscel	5 472,5 „ usw.

Aber auch bei den mittleren Bauern und den Handarbeitern hängt die erhaltene Grundfläche, ebenso wie bei den oberen Bauern, von ihrer Zahl ab. Das Verhältnis der Bodenfläche, welche jeder Fronbauernkategorie aus der den Fronbauern des Distriktes zugebilligten Gesamtfläche zuerteilt wurde, ist im allgemeinen dasselbe, welches angegeben wurde, als die Zahl jeder Fronbauernkategorie der Gesamtzahl der Fronbauern gegenüber berechnet wurde; deshalb gehen wir darauf nicht näher ein.

b) Die Kolonisation der Jungverheirateten auf den Staatsdomänen.

Die Art. 5 und 6 des Gesetzes für die innere Kolonisation vom Jahre 1864 bestimmen folgendes:

Art. 5. Es haben nicht das Recht Boden zu beanspruchen, wie er den Fronbauern nach Art. 1 dieses Dekretes zuerteilt wird, die Bewohner irgend einer Gemeinde, welche durch besondere Vereinbarungen mit dem Gutsbesitzer nur Haus und Garten im Dorfe besitzen, ohne Fronbauern zu sein. Diese Bewohner haben jedoch die Möglichkeit, Boden auf den Staatsdomänen zu erhalten.

Art. 6. Es haben jedoch die Erlaubnis, sich auf den nächstbefindlichen Staatsdomänen niederzulassen:

a) diejenigen Bauern, welchen aus den zwei Dritteilen des Gutes nicht die gesetzlich erlaubte Fläche zugeteilt werden kann;

b) die Jungverheirateten, welche den gegenwärtigen Gesetzen gemäß keinen Boden haben.

Sowohl die einen wie die anderen haben, wenn sie sich auf den Staatsdomänen ansiedeln, die Erlaubnis, sich ihrer Häuser und Saaten auf den Gütern, welche sie verlassen, zu entäußern, wobei die Gemeinde das Recht des Vorkaufes behält.

Hiernach ist die Benennung „Jungverheiratete", welche den nach Art. 5 und 6 des landwirtschaftlichen Gesetzes von 1864 Kolonisierten gegeben wurde, nicht ganz bezeichnend, da sie auch die unter a) angeführten Fronbauern enthält. Trotzdem werden wir uns dieser Benennung ebenfalls bedienen, da sie allgemein üblich geworden ist und die Kolonisationen nach Art. 5 und 6 des landwirtschaftlichen Gesetzes vom Jahre 1864 zum größten Teile Jungverheiratete betreffen. Die Gesamtzahl dieser Kolonisten beträgt 48342, die zugebilligte Gesamtfläche aber 228328,9 ha.

Den Jungverheirateten wurde keine gleiche Fläche gegeben, sondern sie schwankte von unter 1 bis zu 6 ha, trotz-

dem das Gesetz es vorsah, daß die Bodenfläche, soweit möglich, nicht unter 6 ha betragen möge.

Die Anzahl der Jungverheirateten mit:					Die zugebilligte Fläche beträgt:			
bis 1	ha	beträgt	588	oder 1,22 %	403,9	ha	oder	0,18 %
1—2	„	„	940	„ 1,93 „	1 111,9	„	„	0,49 „
2—3	„	„	1 749	„ 3,62 „	4 643,1	„	„	2,03 „
3—4	„	„	7 602	„ 15,73 „	26 770,7	„	„	11,72 „
4—5	„	„	7 412	„ 15,33 „	32 153,4	„	„	14,08 „
5—6	„	„	30 051	„ 62,17 „	163 245,9	„	„	71,50 „
Zusammen			48 342	od. 100,00 %	228 328,9	ha	od.	100,00 %

Folglich erhielten 30051 Jungverheiratete oder 62,17 % ihrer Gesamtzahl eine Fläche zwischen 5—6 ha und zwar 163245,9 ha oder 71,50 %, und 15014 Jungverheiratete oder 31,06 % ihrer Gesamtzahl erhielten eine Fläche zwischen 3—5 ha und zwar 58924,1 ha oder 25,80 % der den Jungverheirateten zugesagten Gesamtfläche. Wenn wir die letzteren nach der von ihnen erhaltenen Bodenfläche auf die einzelnen Landesteile verteilen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Kategorie der Jungverheirateten	Zahl der Jungverheirateten				Prozentsatz			
	Moldau	Walachei	Oltenia	Zusammen	Moldau	Walachei	Oltenia	Zusammen
bis 1 ha	481	107	—	588	2,26	0,53	—	1,22
1—2 „	797	66	77	940	3,75	0,33	1,09	1,93
2—3 „	1 381	333	35	1 749	6,50	1,66	0,50	3,62
3—4 „	6 360	953	289	7 602	29,94	4,75	4,10	15,73
4—5 „	6 218	1 056	138	7 412	29,27	5,27	1,96	15,33
5—6 „	6 008	17 532	6 511	30 051	28,28	87,46	92,35	62,17
Zusammen	21 245	20 047	7 050	48 342	100,— 43,95	100,— 41,46	100,— 14,59	100,—

Es ergibt sich, daß die größte Anzahl der Jungverheirateten in der Moldau in Besitz gesetzt wurde und zwar 21245 oder 43,95 %; hierauf folgt die Walachei mit 20047 oder 41,46 % und zuletzt Oltenia mit 7050 oder 14,59 % der Gesamtzahl der Jungverheirateten.

Während jedoch in der Moldau nur 6008 Jungverheiratete, d. h. 28,28 %, 5—6 ha erhielten, wurden mit derselben Bodenfläche in der Walachei 17532, d. h. 87,46 % angesiedelt. In Oltenia steigt das Verhältnis auf 92,35 %. Von diesem Gesichtspunkte aus befindet sich die Moldau in ungünstigeren Umständen als die Walachei und Oltenia.

Die Bodenfläche, welche den Jungverheirateten in der Moldau, in der Walachei und Oltenia zugebilligt wurde, ist die folgende:

Kategorie der Jungverheirateten	Moldau	Walachei	Oltenia	Zusammen	Prozentsatz			
	Hektar				Moldau	Walachei	Oltenia	Zusammen
bis 1 ha	316,8	87,2	—	403,9	0,36	0,08	—	0,18
1—2 „	964,0	67,2	80,7	1 111,9	1,11	0,07	0,22	0,49
2—3 „	3 746,9	815,4	80,7	4 643,1	4,31	0,78	0,22	2,03
3—4 „	22 628,8	3 160,1	981,9	26 770,7	26,02	3,02	2,66	11,72
4—5 „	26 998,3	4 585,3	569,8	32 153,4	31,05	4,39	1,55	14,08
5—6 „	32 301,6	95 799,7	35 144,6	163 245,9	37,15	91,66	95,35	71,50
Zusammen	86 956,4	104 514,9	36 857,7	228 328,9	100,— 38,09	100,— 45,77	100,— 16,14	100,—

Von der Gesamtfläche von 228 328,9 ha, die an die Jungverheirateten verteilt wurde, kommen auf die Moldau 86 956,4 ha oder 38,09 %, auf die Walachei 104 514,9 ha oder 45,77 % und auf Oltenia 36 857,7 ha oder 16,14 %.

Die den mit 5—6 ha in Besitz gesetzten Jungverheirateten zugebilligte Gesamtfläche beträgt in der Moldau nur 37,15 %, dagegen in der Walachei 91,66 % und in Oltenia 95,35 %; die jedoch den mit 3—5 ha in Besitz gesetzten Jungverheirateten zugebilligte Fläche beträgt 57,07 % in der Moldau, 7,41 % in der Walachei und in Oltenia nur 4,21 %.

Die größte Anzahl Jungverheirateter, 4009, wurden im Distrikte Braila kolonisiert, und alle erhielten 5—6 ha, im ganzen 22 102,4 ha; hierauf folgte Jassi mit 3841 Jungverheirateten, von welchen 3397 mit 5—6 ha bedacht wurden, im ganzen 20 365,5 ha; in Ilfov erhielten 3717 Jungverheiratete Land, von welchen 3136 ebenfalls 5—6 ha, im ganzen 19 232,5 ha bekamen, u. s. f. Die kleinste Anzahl Jungverheirateter wurde in folgenden Distrikten mit Land bedacht: Muscel 109 mit 309,2 ha, Gorj 171 mit 702,2 ha, Valcea 281 mit 991,4 ha, Argesch 444 mit 1673 ha usw.

Die Kolonisierung der Jungverheirateten hing nicht nur von der Anzahl der Bauern ab, welche sich in den betreffenden Distrikten unter den vom Gesetze in Art. 5 und 6 vorgesehenen Bedingungen befinden, sondern in erster Reihe von der Bodenfläche, welche dem Staate in den verschiedenen Distrikten auf seinen Domänen zur Verfügung stand.

* * *

Die Kolonisierung der Fronbauern und die der Jungverheirateten ist das Ergebnis ein und desselben Gesetzes. Um das Resultat des landwirtschaftlichen Gesetzes vom Jahre 1864 vollständig klarzulegen, werden wir die Zahl

der Fronbauern mit derjenigen der Jungverheirateten vereinen, woraus sich ergibt, daß die Gesamtzahl der Kolonisten 516 182 mit einer Bodenfläche von 1 994 587,3 ha beträgt, wonach sich ein Mittelmaß von 3,87 ha pro Kolonist ergibt. Von dieser Zahl sind 200 067 oder 38,76 % auf Staatsdomänen und 316 115 oder 61,24 % auf Privatgütern in Besitz gesetzt worden. Die denselben zuerteilte Bodenfläche betrug 800 305,5 ha oder 40,13 % von den Staatsdomänen und 1 194 281,7 ha oder 59,87 % von den Privatgütern, zusammen also 1 994 587,3 ha. Das Verhältnis der von den Staatsdomänen verteilten Flächen ist folglich etwas größer als das der auf denselben Domänen in Besitz Gesetzten.

Auf die einzelnen Landesteile verteilt, beträgt die Gesamtzahl der nach dem Gesetze vom Jahre 1864 in Besitz Gesetzten in der

Moldau	177 344	oder	34,35 %	mit einer Bodenfläche von	722 191,5	oder	36,21 %
Walachei	227 939	„	44,16 „	„ „ „ „	885 016,3	„	44,37 „
Oltenia	110 899	„	21,49 „	„ „ „ „	387 379,5	„	19,42 „
Zusammen	516 182	oder	100,00 %	mit einer Bodenfläche von	1 994 587,3	oder	100,00 %

Die größte Anzahl Bauern, 227 939 mit 885 016,3 ha, wurde mithin in der Walachei, die nächstgrößte in der Moldau und die kleinste in Oltenia in Besitz gesetzt. Wenn wir die Kolonisationen den Distrikten nach betrachten, so finden wir, daß die größte Anzahl Bauern in:

Dolj	34 917	Bauern	mit	130 074,3	ha
Ilfov	31 814	„	„	130 222,5	„
Prahova . .	25 940	„	„	96 079,6	„ usw.

in Besitz gesetzt worden ist; die kleinste dagegen in den Distrikten:

Covurluiu . .	6 781	Bauern	mit	33 379,2	ha
Putna	7 757	„	„	34 981,2	„
Tutova . . .	8 016	„	„	32 959,4	„
Fălciu	8 653	„	„	38 562,4	„
Muscel	9 045	„	„	25 050,1	„

Wenn wir nun die Distrikte in fallender Reihenfolge nach der Gesamtzahl der in Besitz Gesetzten aufstellen, so erhalten wir folgende Tabelle. An der Gesamtzahl von 516 182 in Besitz Gesetzten nehmen teil die Distrikte:

1. Dolj	mit	6,76 %	2 Distrikte mit 12,93 %
2. Ilfov	„	6,17 „	
3. Mehedintzi	„	5,33 „	2 Distrikte mit 10,35 %
4. Prahova	„	5,02 „	
5. Teleorman	„	4,71 „	4 Distrikte mit 17,52 %
6. Dambovitza	„	4,37 „	
7. Buzeu	„	4,24 „	
8. Romanatzi	„	4,20 „	

9. Vlaschca	mit	3,80 %	9 Distrikte mit 31,39 %
10. Neamtzu	„	3,77 „	
11. Jalomitza	„	3,60 „	
12. Bacau	„	3,55 „	
13. Botoschani	„	3,51 „	
14. Jassi	„	3,42 „	
15. Suceava	„	3,37 „	
16. Dorohoiu	„	3,19 „	
17. Argesch	„	3,18 „	
18. R.-Sarat	„	2,85 „	8 Distrikte mit 20,00 %
19. Valcea	„	2,83 „	
20. Roman	„	2,65 „	
21. Vasluiu	„	2,57 „	
22. Oltu	„	2,46 „	
23. Gorj	„	2,37 „	
24. Tecuciu	„	2,27 „	
25. Braila	„	2,00 „	
26. Muscel	„	1,76 „	5 Distrikte mit 7,81 %
27. Falciu	„	1,68 „	
28. Tutova	„	1,55 „	
29. Putna	„	1,51 „	
30. Covurluiu	„	1,31 „	
Zusammen		100,00 %	

Folglich sind

2 Distrikte, in welchen die Zahl der in Besitz Gesetzten 6 % übersteigt;
2 Distrikte, in welchen das Verhältnis zwischen 5—6 % schwankt;
4 „ „ „ „ „ „ 4—5 „ „
9 „ „ „ „ „ „ 3—4 „ „
8 „ „ „ „ „ „ 2—3 „ „
5 „ „ „ „ „ „ 1—2 „ „

Die Distrikte Dolj und Ilfov nehmen mit 12,93 %, Mehedintzi und Prahova mit 10,35 %, andere 4 Distrikte mit 17,52 %, 9 Distrikte mit 31,39 % und weitere 13 Distrikte mit 27,81 % an der Gesamtzahl der in Besitz Gesetzten teil.

Wenn wir nun die Distrikte in fallender Reihenfolge auch nach der Bodenfläche, welche den Kolonisten zuerteilt wurde, aufstellen, so erhalten wir folgende Tabelle. An der Gesamtfläche von 1 994 587,3 ha nehmen teil die Distrikte:

1. Dolj	mit	6,53 %	2 Distrikte mit 13,05 %
2. Ilfov	„	6,52 „	
3. Prahova	„	4,82 „	8 Distrikte mit 35,24 %
4. Teleorman	„	4,71 „	
5. Mehedintzi	„	4,62 „	
6. Jassi	„	4,44 „	
7. Dambovitza	„	4,31 „	
8. Romanatzi	„	4,15 „	
9. Vlaschca	„	4,13 „	
10. Buzeu	„	4,06 „	

11. Jalomitza	mit	3,94 %		7 Distrikte mit 24,39 %
12. Bacau	„	3,72 „		
13. Neamtzu	„	3,67 „		
14. Botoschani	„	3,43 „		
15. Suceava	„	3,39 „		
16. Dorohoiu	„	3,22 „		
17. R.-Sarat	„	3,02 „		
18. Roman	„	2,69 „		8 Distrikte mit 19,04 %
19. Argesch	„	2,69 „		
20. Braila	„	2,54 „		
21. Tecuciu	„	2,41 „		
22. Oltu	„	2,37 „		
23. Vasluiu	„	2,22 „		
24. Valcea	„	2,11 „		
25. Gorj	„	2,01 „		
26. Falciu	„	1,93 „		5 Distrikte mit 8,28 %
27. Putna	„	1,76 „		
28. Covurluiu	„	1,67 „		
29. Tutova	„	1,66 „		
30. Muscel	„	1,26 „		
Zusammen		100,00 %		

Folglich sind

2 Distrikte, in welchen die den Fronbauern und Jungverheirateten zugeteilten Flächen 6 %, zusammen 13,05 % der Gesamtfläche ausmachen;

8 Distrikte, in welchen das Verhältnis zwischen 4—5 % schwankt, zusammen 35,24 %

7 „ „ „ „ „ „ 3—4 % schwankt, zusammen 24,39 %

8 „ „ „ „ „ „ 2—3 % schwankt, zusammen 19,04 %

5 „ „ „ „ „ „ 1—2 % schwankt, zusammen 8,28 %.

Wenn wir als Vergleichsbasis die Fläche nehmen, so ändert sich, wie wir sehen, die Reihenfolge vieler Distrikte, was uns beweist, daß die den in Besitz Gesetzten zuerteilte Fläche eine verschiedene war.

2. Die Kolonisation der Bauern gemäß der verschiedenen Gesetze mit Ausnahme desjenigen vom Jahre 1864.

a) Mit weniger als 10 ha.

Das Gesetz vom Jahre 1881.

Das Gesetz vom 12. April 1881 bestimmt die Veräußerung einiger Teile von Staatsgütern und den Loskauf der staatlichen Rechte. Es wurde bestimmt, die Güter entweder ganz oder in Parzellen von 4, 6 und 8 ha zu verkaufen.

Art. 13. — Von den in der Nähe der Städte gelegenen Gütern werden ebenfalls Parzellen gebildet und an die Anrainer, sofern sie Rumänen und Landarbeiter sind, als auch an andere Personen zwecks Gründung industrieller Unternehmungen verkauft.

Wir haben es für nötig erachtet, die nach diesem Artikel in Besitz Gesetzten in die Reihe der Bauern zu zählen, da die Parzellen für industrielle Unternehmungen weniger zahlreich sind.

Ebenfalls nach dem Gesetze vom Jahre 1881, Art. 19, wurden solche Parzellen zu 4, 6 und 8 ha auch von gleichviel wo sich befindenden Gütern an landwirtschaftliche Arbeiter gegen Erklärung gemeinsamer Haftpflicht verkauft. Der Art. 19 wurde jedoch durch das Gesetz vom 14. April 1884 in dem Sinne abgeändert, daß dergleichen Güter an rumänische Einwohner, Feldarbeiter, an Lehrer und Diener der Landkirchen verkauft werden können, jedoch in Parzellen von höchstens 5 ha. Jedoch war nur das Erstehen von höchstens 2 Parzellen auf Grund persönlicher Erklärungen und durch Losbestimmungen gestattet, und der Vorzug wurde jenen gewährt, welche keinen Ackergrund oder doch nur weniger als 5 ha besaßen. Durch das Gesetz vom 5. April 1886 wurde dieser Artikel von neuem umgeformt, indem bestimmt wurde, diese Güter nur in kleinen Parzellen und ohne gemeinsame Haftpflicht abzugeben, um das Bilden einer Klasse kleiner Grundbesitzer zu erleichtern.

Das Ergebnis des Gesetzes vom Jahre 1881 mit den späteren Abänderungen war die Inbesitzsetzung von 4970 Bauern mit 23069,8 ha. Von dieser Zahl fallen auf den Distrikt Buzeu allein 1040 Bauern mit 6499,7 ha, 20,92 % der Zahl der Bauern dieser Kategorie und 28,17 % der denselben verteilten Gesamtfläche betragend. Nach dem Distrikte Buzeu folgt der Distrikt Muscel, in welchem 754 Bauern mit 1002,3 ha, hierauf Ilfov, in welchem 653 Bauern mit 3510,1 ha, dann Jalomitza, in welchem 323 Bauern mit 2483 ha usw. in Besitz gesetzt wurden. In 11 Distrikten fand keine einzige Inbesitzsetzung nach diesem Gesetze statt.

Das Gesetz vom Jahre 1889.

Durch das Gesetz vom 7. April 1889 für Veräußerungen des Staatseigentums wurde bestimmt, daß alle Staatsgüter im ganzen oder teilweise verkauft werden sollen, jedoch nur in Parzellen von 5, 10 und 25 ha an rumänische Ackerbautreibende. Der Art. 15 bestimmte den Flächenraum einer Parzelle auf 5 ha, und niemand konnte mehr als eine einzige Parzelle erwerben. Dieses Gesetz war für die Kolonisation von großer Wichtigkeit, denn von 1889—1906 wurden auf

Parzellen von je 5 ha **105165** Bauern mit insgesamt *526 233,3* ha in Besitz gesetzt. Die nach diesem Gesetze mit 5 ha in Besitz Gesetzten verteilen sich auf die einzelnen Landesteile folgendermaßen:

Teile des Landes	Zahl der in Besitz Gesetzten	Prozentsatz	Flächenraum in ha	Prozentsatz
Moldau	23 619	22,47	115 964,4	22,04
Walachei	59 526	56,60	299 709,4	56,95
Oltenia	22 020	20,93	110 559,4	21,01
Zusammen	105 165	100,00	526 233,2	100,00

Folglich wurden in der Moldau 23 619 Bauern oder 22,47 % auf 115 964,4 ha, in der Walachei 59 526 Bauern oder 56,60 % auf 299 709,4 ha und in Oltenia 22 020 Bauern oder 20,93 % der Gesamtzahl in Besitz gesetzt. Die meisten Bauern erhielten also in der Walachei Land. Das Verhältnis der Zahl unterscheidet sich wenig vom Verhältnisse der Bodenfläche, denn wegen der Ungleichheit des Bodens wurden nicht überall genau 5 ha verteilt.

Die meisten Bauern, welche nach diesem Gesetze in Besitz gesetzt wurden, waren aus den Distrikten:

Jalomitza . 18 361 oder 17,45 % der Gesamtfläche des Landes, mit 92 665,4 ha
Dolj . . . 9 480 „ 9,00 „ „ „ „ mit 47 630,7 ha
Teleorman 7 991 „ 7,60 „ „ „ „ „ 40 362,9 ha
usw.

Die kleinste Anzahl Bauern wurde nach diesem Gesetz in folgenden Distrikten kolonisiert:

Muscel . . . . 297 mit 1480,1 ha
Putna . . . . 634 „ 3193,6 „
Bacau . . . . 829 „ 3142,6 „
Dorohoiu . . . . . 893 „ 4532,0 „
usw.

Die Gesamtzahl der nach den Gesetzen von 1881 und 1889 mit weniger als 10 ha in Besitz Gesetzten beträgt 110 135, die zugebilligte Fläche dagegen 549 303 ha.

b) Die Kolonisierung der Bauern auf größeren Flächen als 10 ha durch öffentliche Versteigerung.

Das Gesetz vom Jahre 1881 sieht auch die Veräußerung der Staatsgüter im ganzen durch öffentliche Versteigerung vor.

Die Bauern erwarben auf diese Weise, die einen mehr, die anderen weniger als 10 ha Grund; im ganzen kauften 1716 Bauern 8228,4 ha, was im Durchschnitt 4,8 ha pro Käufer ausmacht. Da jedoch nicht unterschieden werden konnte, welche mehr und welche weniger als 10 ha erworben hatten, so wurden alle in die Rubrik derer mit über 10 ha Grund eingereiht, da alle diese auf dem Wege der Versteigerung ihr Land erworben hatten. In der

Moldau	sind	613	Bauern
Walachei	„	940	„
Oltenia	„	163	„
Zusammen		1716	Bauern,

welche auf diese Weise Land erworben hatten.

Von größerer Wichtigkeit ist jedoch der durch das Gesetz vom Jahre 1889 gemachte Versuch, eine Mittelklasse der Grundbesitzer zu bilden durch Versteigerung der Staatsgüter in Parzellen von 10 und 25 ha an Ackerbautreibende. Diese Maßregel wird jedoch durch das Gesetz vom Jahre 1896 aufgehoben.

Von 1889—1896 wurden nach dem Gesetz vom Jahre 1889 an 1163 Bauern Flächen von 10 ha und an 386 Bauern Flächen von 25 ha, zusammen an 1549 Bauern verkauft. Die von den Erwerbern der Parzellen zu 10 ha erhaltene Fläche beträgt 11690,2 ha, die der Erwerber der Parzellen zu 25 ha nur 8670,4 ha, zusammen 20360,6 ha. Die Zahl der Bauern, welche Parzellen zu 10 ha erwarben, beträgt in der

Moldau	396	oder	34,05 %
Walachei	518	„	44,54 „
Oltenia	249	„	21,41 „
Zusammen	1163	„	100,00 %

Die Zahl derjenigen, welche Parzellen von 25 ha erwarben, beträgt in der Moldau 97, in der Walachei 205 und in Oltenia 84, zusammen 386. Die Versuche, in Rumänien einen Mittelgrundbesitz zu schaffen, wie es das Gesetz vom Jahre 1889 vorhatte, können als mißlungen, die Ergebnisse als nicht zufriedenstellend bezeichnet werden.

3. Zusammenstellung der den Bauern von 1864—1906 zugebilligten Grundflächen.

In der nachstehenden Tabelle wird sowohl die Anzahl der von 1864 an kolonisierten Bauern als auch die ihnen zugebilligte Fläche zusammengefaßt.

Gesetze	Zahl der Kolonisten			Bodenfläche in Hektar		
	Auf Privatgütern	Auf Staatsdomänen	Zusammen	Auf Privatgütern	Auf Staatsdomänen	Zusammen
a) Mit weniger als 10 ha						
Das Gesetz von 1864, die Fronbauern betr.	316 115	151 725	467 840	1 194 281,7	571 976,6	1 766 258,3
Das Gesetz von 1864 die Jungverheirateten betreffend . . .	—	48 342	48 342	—	228 329,0	228 329,0
Das Gesetz von 1881	—	4 970	4 970	—	23 069,8	23 069,8
„ „ „ 1889	—	105 165	105 165	—	526 233,3	526 233,3
Zusammen a)	316 115	310 202	626 317	1 194 281,7	1 349 608,7	2 543 890,4
b) Mit mehr als 10 ha durch Versteigerung						
Das Gesetz von 1881	—	1 716	1 716	—	8228,4	8228,4
„ „ „ 1889, mit 10 ha	—	1 163	1 163	—	11 690,2	11 690,2
„ „ von 1889, mit 25 ha	—	356	386	—	8 670,4	8 670,4
Zusammen b)	—	3 265	3 265	—	28 589,0	28 589,0
Zusammen a und b	**316 115**	**313 467**	**629 582**	**1 194 281,7**	**1 378 197,7**	**2 572 479,4**

So ergibt sich, daß die Zahl der mit weniger als 10 ha in Besitz Gesetzten 316 115 oder 50,47 % auf den Privatgütern und 310 202 oder 49,53 % auf den Staatsdomänen, zusammen also 626 317 Bauern beträgt. Die diesen bewilligte Fläche beträgt 1 194 281,7 ha oder 47 % der Privatgüter und 1 349 608,7 ha oder 53 % der Staatsdomänen, zusammen also 2 543 890,4 ha.

Außer diesen erwarben vom Staate noch 3265 Bauern durch öffentliche Versteigerung Boden in einer Ausdehnung von 28 589 ha.

Im Jahre 1896 wurde auf Grund der Steuereinschätzung die Zahl der Grundsteuerzahler mit weniger als 10 ha auf 920 939 festgestellt, von diesen kommen 25 482 auf die Dobrudscha; auf diese Weise wird ihre Zahl für die Moldau, die Walachei und Oltenia auf 895 457 herabgesetzt. Die Differenz von 269 140 Bauern, zwischen 895 457 und 626 317, ergibt sich aus der Zahl der Moschneni und Razeschi (freien Kleingrundbesitzer), als auch derjenigen Bauern, welche im Laufe der 40 Jahre die Teilung ihres Erbteils vorgenommen haben. Meistens befinden sich jedoch alle Miterben zusammen in der Steuerliste unter dem Namen „die Erben N. N.“ oder „das Haus N. N.“ eingetragen, ohne besondere Angabe ihrer Zahl. In allen Fällen gelten sie in den beiliegenden statistischen Tabellen als ein einziger Grundsteuerzahler.

Die Bodenfläche des bäuerlichen Besitzes bis zu 10 ha

betrug im Jahre 1896 3153645 ha, von welchen 195200 ha auf die Dobrudscha fallen; für die Moldau, die Walachei und Oltenia beträgt sie folglich 2958445 ha, zu welchen die den Bauern 1897—1905 zugebilligten Parzellen mit einer Bodenfläche von 153445 ha hinzukommen, zusammen also 3111890 ha. Der zwischen 2543890,4 und 3111890 ha bestehende Unterschied von 568000 ha stellt den Besitz der Moschneni und Razeschi dar, wie auch das Land, welches im Laufe von 42 Jahren die Bauern von Privatpersonen und Behörden, nicht aber vom Staate, erworben haben.

Die Gesamtzahl der von 1864—1906 mit weniger als 10 ha in Besitz Gesetzten beträgt, auf die einzelnen Landesteile verteilt:

			Das Verhältnis der Bauern bei der Steuereinschätzung vom Jahre 1896
Moldau	201 680	oder 32,20 %	29,70 %
Walachei	291 193	„ 46,49 „	44,10 „
Oltenia	133 444	„ 21,31 „	26,20 „
Zusammen	626 317	100,00 %	100,00 %

Von der Gesamtzahl der mit weniger als 10 ha in Besitz Gesetzten fallen auf die Moldau 32,20 %, auf die Walachei 46,49 % und auf Oltenia 21,31 %.

Der Anzahl der für weniger als 10 ha Grundsteuer Bezahlenden gegenüber zeigt sich das bei der Steuereinschätzung vom Jahre 1896 festgestellte Verhältnis im wesentlichen für Oltenia günstiger. Da jedoch eine große Anzahl Grundsteuerzahler in der Steuerliste zusammen mit anderen Mitbesitzern unter der Bezeichnung „Haus N. N.“ oder „die Erben N. N.“ eingetragen sind, so könnte uns selbst ein genauerer Vergleich nicht zu bestimmten Schlüssen berechtigen.

Die den von 1864—1906 mit weniger als 10 ha in Besitz Gesetzten verteilte Fläche beträgt auf die einzelnen Landesteile verteilt:

			Das bei der Steuereinschätzung festgestellte Verhältnis beträgt:
Moldau	841 229,2 ha	oder 33,07 %	31,60 %
Walachei	1 202 178,8 „	„ 47,26 „	43,80 „
Oltenia	500 482,3 „	„ 19,67 „	24,60 „
Zusammen	2 543 890,3 ha	oder 100,00 %	100,00 %

Was die den in Besitz Gesetzten zuerteilte *Bodenfläche* ihrer *Anzahl* gegenüber anbelangt, so steigt das Verhältnis in der Moldau von 32,20 % auf 33,07 % und in der Walachei von 46,49 % auf 47,26 %, während es in Oltenia von 21,31 % auf 19,67 % herabsinkt. Hieraus erklärt es sich auch größtenteils, weshalb gegenwärtig der Bauernbesitz in Oltenia am zerstückeltsten ist; bei den Kolonisationen von 1864—1906 wurde den Bauern in Oltenia eine kleinere Fläche als denen

aus der Moldau und der Walachei zugewiesen. Im übrigen muß dies auch mit der Fruchtbarkeit des Bodens in Verbindung gebracht werden.

* * *

Wenn wir die große Anzahl der von 1864—1906 in Besitz Gesetzten wie auch die ihnen zugewiesene Bodenfläche, welche im Durchschnitt 4,06 ha pro Familienoberhaupt beträgt (gegenüber 3,4 ha, wie die Steuereinschätzung von 1896 und 3,2 ha, wie diejenige von 1905 nachgewiesen), betrachten und dies mit der gegenwärtigen ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Bauern in Verbindung bringen, so können wir behaupten, daß diese Inbesitzsetzungen keineswegs dem von den Gesetzgebern erhofften Zwecke entsprachen, daß der Staat von 1864—1906 nur an Bauern in Stücken von weniger als 10 ha 1349608,7 ha verteilt hat, ohne aus den in Besitz Gesetzten eine gut gestellte Bauernklasse, gute Bürger, gute Soldaten und gute Steuerzahler schaffen zu können. In vielen Bezirken sind die Bauern, unter dem Zwange des strengsten Gesetzes, dem der Not, heute noch ebenso von den Gutsbesitzern und Pächtern abhängig wie vor dem Jahre 1864, während ihre wirtschaftliche Lage eine noch schlechtere als die damalige ist. Dies ist übrigens das Ergebnis aller ohne Vorsichtsmaßregeln, ohne Einschränkung und ohne eine sichere Bürgschaft für den Fortschritt der mit Grund Bedachten vorgenommenen inneren Kolonisationen.

Der Staat hat sich nicht weiter um das Schicksal der von ihm in Besitz Gesetzten gekümmert. Im Gegenteil, seine Devise von 1864 bis heute scheint diese gewesen zu sein: „Ich gab euch ein Stück Ackergrund, nun bereichert euch und vermehrt euch", und die Folge dieser Gleichgültigkeit war, daß es der ohne jeden Rat, ohne jede Hilfe und ohne landwirtschaftliche Kenntnisse dastehende Bauer nicht anders als der deutsche Bauer des Mittelalters machte, dessen Landwirtschaft darin bestand, den Samen regellos auszuwerfen und auszurufen: „jetzt wachse selber". Außerdem hat sich der Staat bei vielen seiner Inbesitzsetzungen nur vom pekuniären Vorteile leiten lassen, indem er einen außerordentlichen Preis für den den Bauern verkauften Ackerboden erhob.

Aus dem Erträgnisse dieses schlecht bestellten Ackerbodens konnten die Bauern oft kaum das Allernotwendigste zum Leben herausschlagen, um wie viel weniger die hohen Ratenzahlungen. Der Durchschnittspreis von 368 Lei pro Hektar, welchen der Staat für den verkauften Grund bean-

spruchte, ist ein sehr hoher, wenn wir den gewöhnlichen Preis des Ackergrundes, besonders den der vorigen Jahrzehnte betrachten. Hieraus erklären sich die erheblichen Rückstände in der Zahlung der Raten für den gekauften Grund.

Die späteren Kolonisationen und besonders die der Jungverheirateten vom Jahre 1889 hatten ungünstige Ergebnisse noch aus anderen Gründen zur Folge. In einem, Herrn D. Sturdza, dem gewesenen Ministerpräsidenten, während seiner Amtsperiode als Domänenminister zugesandten Berichte, die Inbesitzsetzungen nach dem Gesetze vom Jahre 1889 betreffend, hieß es unter anderem: „Die Ausschließung derjenigen, welche Ackergrund als Heiratsgut besitzen oder Aussicht haben, solchen zu erben, sowie auch das Verbot für die Geistlichen und für die Lehrer, solchen zu erwerben, hat eine große Verwirrung und Unzufriedenheit unter den Bauern zur Folge gehabt. Diese Maßregel war unter Gr. Pancescu aufgehoben worden, um wieder unter P. Carp in Anwendung gebracht zu werden.“

„Bei Ausführung des Gesetzes ließen viele der mit dem Verkaufe der Staatsgüter betrauten Kommissionen auch diejenigen zu, welche die Aussicht auf Ackergrund als Erben oder als Heiratsgut hatten, während andere Kommissionen allen diesen das Kaufrecht versagten, gleichviel ob die zu erbenden Ackergründe in ihrem oder in einem andern Distrikt sich befanden.“

Eine andere schlechte Maßregel des Gesetzes bestand darin, daß diejenigen Bauern, welche mehr als einen Pogon besaßen, vom Kauf ausgeschlossen wurden. Auf diese Weise wurden Besitzer von $1^1/_2$, 2 oder 3 Pogon, welche sich doch mit dem Ertrage ihres Grundes nicht ernähren konnten, ausgeschlossen.

Aus diesen Tatsachen läßt sich der Schluß ziehen, daß der Staat das Prinzip vernachlässigte: besser eine weniger zahlreiche, aber gut gestellte Bauernklasse, als eine große Masse hungernder Proletarier. Der Staat wollte nichts weiter, als jeden Bauern mit einem Stück Ackergrund zufriedenstellen, ohne sich dafür zu interessieren, ob dieses ihn auch ernähren könne. Als Folge dieses Prinzips und der Bildung der Kommissionen aus wenig gewissenhaften Leuten ohne Fachkenntnisse wurden, wie sich aus dem Berichte ergibt, viele Hirten, Gutsangestellte und selbst viele Zigeuner in Besitz gesetzt, alles Leute, welche keine Kenntnis der Landwirtschaft besaßen und sich beeilten, schleunigst die ihnen zugewiesenen Flächen zu verpachten. Im Distrikte Jalomitza ist die Zahl derjenigen in Besitz Gesetzten, welche sich

selbst heute noch nicht auf dem ihnen zugewiesenen Grunde angesiedelt haben, eine erhebliche.

In dem oben erwähnten Berichte wird weiter angeführt: „In einigen Ortschaften wurde der Preis für den Hektar auf 500—600 Lei festgesetzt, so daß der Ertrag des Bodens nicht die Zinsen von 4 oder 5 % des Kaufpreises decken kann. Der Staat ist mit den in Besitz Gesetzten willkürlich verfahren. So haben auf dem Staatsgute Coltzu-Ungheni, im Distrikte Argesch, 850 Einwohner Ackergrund mit 200 Lei für den Hektar erworben. Nach der Inbesitzsetzung der Bauern und nachdem sie sich Wohnungen gebaut und gesät hätten, gab nach einem Zeitraume von fast anderthalb Jahren, als mittlerweile ein anderer Domänenminister zur Regierung gekommen, dieser den Befehl, den Preis auf 400 Lei zu erhöhen und diese Summe pro Hektar von den in Besitz Gesetzten einzutreiben.

Diese Maßnahmen geben uns eine Anschauung von der Art, wie die Inbesitzsetzungen vollführt wurden. Der Mangel an geschultem und besonders an gewissenhaftem Personal, welches mit der Leitung der Kolonisation hätte betraut werden können, kann als ein Hauptgrund der mit diesen Kolonisationen erzielten schlechten Resultate gelten.

Gegenwärtig besitzt der Staat nur noch 297 790 ha bestellbare Bodenfläche, von welchen die zu den Krondomänen gehörige Fläche von 58 940 ha abgezogen werden muß, für welche der Einfachheit halber keine besondere Rubrik eröffnet, die vielmehr den Staatsgütern zugezählt ist. Somit bleiben dem Staate noch 238 850 ha bestellbarer Grund. Nur in einigen Distrikten besitzt der Staat noch Güter (einschließlich der Krondomänen), so in den Distrikten

1. Jalomitza	127 067	ha	bestellbarer Grund
2. Braila	59 502	„	„ „
3. Vlaschca	13 925	„	„ „
4. R.-Sarat	12 302	„	„ „
5. Dolj	11 396	„	„ „
6. Romanatzi	10 863	„	„ „
7. Prahova	9 584	„	„ „
8. Teleorman	7 516	„	„ „
Zusammen	252 155	ha	„ „

Folglich besitzt der Staat im Distrikt Jalomitza 127 067 ha und in anderen 7 Distrikten noch 125 088 ha, zusammen 252 155 ha oder 85 % seiner Gesamtfläche.

Die Fläche von 238 850 ha, welche der Staat noch besitzt, muß ihm auf jeden Fall erhalten bleiben, um darauf Musterwirtschaften zu errichten und überhaupt durch seine Verwaltung den Landwirten ein Beispiel geben zu können. Der Staat muß, den gegenwärtigen landwirtschaftlichen Ver-

hältnissen gemäß, mit der ihm gebliebenen Bodenfläche landwirtschaftlich-nationale Zwecke verfolgen. Deshalb muß er, eben um der Pflicht zu genügen, ein Förderer und Erzieher der Landwirte und besonders der Bauern zu sein, seine Güter zu erhalten trachten. Sonst würde er später gezwungen sein, die verkauften Güter zu doppelten Preisen zurückzukaufen.

Die bestellbare Bodenfläche, welche im Jahre 1864 dem Staate gehörte, war folgende:

a) Den Bauern mit weniger als 10 ha verkauft	1349608,7 ha
b) „ „ „ mehr „ 10 „ „	28589,0 „
Zusammen	1378197,7 ha
c) An verschiedene andere Personen verkauft nach dem Gesetze vom Jahre 1868	74633,9 ha
„ „ „ „ „ 1873	625,3 „
„ „ „ „ „ 1875	16943,8 „
„ „ „ „ „ 1881	61095,5 „
„ „ „ „ „ 1866/81/89	9792,4 „
„ „ „ „ „ 1889	1851,1 „
Zusammen	164942,0 ha
Gesamtsumme der Verkäufe	1543139,7 ha
d) Den Unteroffizieren gemäß dem Gesetze vom Jahre 1888	1596,0 ha
e) Verschiedenen Ministerien und Behörden überlassen	52292,0 „
Gesamtsumme der Verkäufe und Schenkungen	1597027,7 ha
f) Hierzu die Fläche der Staatsgüter und Krondomänen, wie sie die Steuereinschätzung vom Jahre 1902 ergab:	297790,0 ha
Gesamtfläche der Staatsdomänen im Jahre 1864	1894817,7 ha

Folglich verfügte der Staat im Jahre 1864, wenn wir von den Waldungen absehen, über eine bestellbare Gesamtfläche von 1894817,7 ha, rund 1900000 ha, welche ein Viertel der bestellbaren Gesamtfläche des Landes ausmachen, und mit denen man durch eine sorgfältige innere Kolonisation ein ganz anderes Bauerntum als das gegenwärtige hätte schaffen können. Der Staat hat einen wertvollen Reservefond (1597027,7 ha) verschwendet, welcher ihm sowohl zur Entwicklung seiner Vermögensverhältnisse und seines Kredits hätte dienen können, als auch zur Verbesserung der Lage der Bauern, für welche die Staatsdomänen ein Grundvermögen mit sicherer Aussicht auf die Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage hätten bilden müssen. Im übrigen war der Staat unvorsichtig im Veräußern seiner Güter, nicht vorsichtiger im Verwenden der für diese erhaltenen Summen.

Diese Summen wurden in den meisten Fällen in das Budget des Staates aufgenommen, um zur Deckung ordentlicher Ausgaben zu dienen. Vergebens würde man ein Aequivalent für den Wert der verkauften Güter suchen, sei es in einer besseren wirtschaftlichen Lage der Bauern, und folglich im Wachsen ihrer Steuerzahlungsfähigkeit, sei es in

der Erhöhung der Staatseinnahmen in irgend einer Weise, oder in der Bildung einer anderen Art staatlicher Einnahmen, als Ersatz für die veräußerten Domänen. Die Eisenbahnen wurden aus Anleihen gebaut und stellen einen viel kleineren Wert (893 560 937 Lei) als die Gesamtsumme der von 1864—1906 abgeschlossenen Anleihen, welche 2 500 000 000 Lei betragen, dar.

Wir geben weiter unten den Gesamtwert der von 1864 bis 1906 verkauften Staatsgüter, auf Grund des Verkaufspreises berechnet. Da für die Schuld der Fronbauern ländliche Schuldverschreibungen ausgegeben wurden, und in dem von den Jungverheirateten bezahlten Preise auch die Zinsen eingerechnet sind, so werden wir sie zuletzt aufführen.

a) Güter, welche im ganzen und durch öffentliche Versteigerung den Gesetzen von 1868, 1873 und 1875 gemäß verkauft wurden:

	Fläche in ha	Gesamtverkaufspreis in Lei	Durchschnittspreis pro ha Lei
1. Nach dem Gesetze von 1868 . . .	74633,9	22966730,25	= 307
2. „ „ „ „ 1873 . . .	625,3	214319,00	= 342
3. „ „ „ „ 1875 . . .	16943,8	4805678,00	= 289

b) Güter, welche den Bauern in großen und kleinen Parzellen, gemäß dem Gesetze vom Jahre 1889 verkauft wurden:

	Fläche in ha	Gesamtverkaufspreis in Lei	Durchschnittspreis pro ha Lei
4. Parzellen zu 5 ha	526233,3	188817194,94	= 359
5. „ „ 10 „	11690,2	8032078,59	= 687
6. „ „ 25 „	8670,4	5925294,53	= 683

c) Güter, welche im ganzen und in Parzellen von 1881—1889 verkauft wurden:

	Fläche in ha	Gesamtverkaufspreis in Lei	Durchschnittspreis pro ha Lei
7. Verschiedenen Personen, nicht Bauern, durch öffentliche Versteigerung	61096,5	22337943,00	= 365
8. An Bauern durch Versteigerung	8228,4	2824862,50	= 343
9. „ „ nach Art. 13	2587,5	1142048,16	= 441
10. „ „ „ „ 19	7275,3	2255182,34	= 310
11. „ „ „ „ 4	13207,3	4382882,86	= 332

d) Kleine städtische und ländliche Besitztümer von 1867/68—1906:

	Fläche in ha	Gesamtverkaufspreis in Lei	Durchschnittspreis pro ha Lei
12. Kleine städtische Besitztümer .	9165,1	6697076,60	= 730
13. „ ländliche „ .	627,2	4334279,26	= 6912
14. Gemeindeparzellen und für industrielle Unternehmungen	1850,0	569923,23	= 308
Zusammen a, b, c und d	742834,2	275305493,26	= 370

15. Hierzu kommen die den Fronbauern 1864 verkauften Gründe	571976,5	56034079,10	=	98
16. Von den Jungverheirateten nach Art. 5 und 6 des Gesetzes von 1864, der Pogon zu 5 Galbini (à 11,85 Lei)	228329,0	236468460,45	=	1035
Gesamtsumme	1548139,7	567806082,81	=	368

Was den Preis für die verkauften Bodenflächen anbelangt, so hat der Staat diesen niemals vollständig eintreiben können, besonders von den Fronbauern.

Nach Artikel 22 des Gesetzes vom Jahre 1864 für das Loskaufen der Arbeitsleistung, der Teilung und der andern Steuern, welche aufgehoben wurden, mußten die Bauern 15 Jahre lang jährlich für Zinsen und Abzahlung bezahlen:

	Jährlich		Im ganzen
1. Obere Bauern: alte Lei 133, Para —	(Lei 49,26)	=	Alte Lei 1521, Para 10 (563,43 Lei)
2. Mittlere Bauern: alte Lei 100, Para 24	(„ 37,26)	=	„ „ 1148, „ 20 (425,37 „)
3. Handarbeiter: alte Lei 71, Para 20	(„ 26,48)	=	„ „ 816, „ — (302,22 „)

Die Bauern aus den Gebirgsdörfern jenseits des Milkov bezahlten:

1. Die oberen Bauern: alte Lei 94, Para 10	(Lei 34,91)	=	Alte Lei 1076, Para — (398,52 Lei)
2. Die mittleren Bauern: alte Lei 73, Para 02	(„ 27,06)	=	„ „ 834, „ 1½ (308,90 „)
3. Die Handarbeiter: alte Lei 51, Para 36	(„ 19,22)	=	„ „ 592, „ 02 (209,28 „)

Die nur mit einer Fläche für Haus und Garten in Besitz Gesetzten mußten ein für alle Mal einen Dukaten in zwei halbjährigen Raten bezahlen. Die Jungverheirateten hatten 5 Galbini (à 11,85 Lei) pro Pogon zu bezahlen.

Was die Schuld der Fronbauern anbelangt, so sollte jeder Grundbesitzer eine Bescheinigung erhalten, welche den Wert seiner Rechte feststellen sollte, und für welchen die Entschädigungskasse, unter dem Namen „Komitee für die Einlösung der ländlichen Obligationen" in Bukarest ihm solche einzuhändigen sich verpflichtete unter der Bedingung, sie in 15 Jahren, also bis zum 23. April 1880 einzulösen. Diese ländlichen Obligationen konnten jedoch nicht vollständig bis zum 23. April 1880, wie es das Gesetz vorgesehen hatte, eingelöst werden. Einen genauen Bericht über die Phasen, welche die ländlichen Obligationen durchzumachen hatten, finden wir in der Begründung des Herrn D. Sturdza, damaligen Finanzministers, vom Januar 1880 gelegentlich der Vorlage

des Gesetzes für die Umänderung des Zinsfußes der ländlichen Obligationen von 10 % auf 6 %.

Die Gründe derselben sind in jener „Begründung" hinlänglich klargelegt. Am 30. November 1879 hatte das Kapital der Obligationen 107 231 962,95 Lei, die Zinsen aber 110 420 695,99 Lei erreicht. Die Umwandlung war durch den Fehlbetrag, welcher sich bei der Rechnungslegung des Komitees zur Einlösung der Obligationen herausgestellt hatte, notwendig geworden. Am 23. April 1883 hatte die Auslösungskasse zu zahlen:

1. Die von der Zentralbank entliehene Summe . .	1 362 000,00	Lei
2. Zinsen und Kapital für die im Werte gefallenen Landobligationen	4 356 310,70	„
3. Für den Coupon des ersten Semesters des Jahres 1880	1 294 034,65	„
4. Das Kapital für die am 23. April 1880 gezogenen Obligationen	12 236 308,41	„
Zusammen	19 248 653,76	Lei

Für die Jahre 1880 und 1881 mußte das Auslösungskomitee 32 894 038,39 Lei bezahlen, während die Einnahmen nur 18 655 333,14 Lei betrugen, so daß ein Fehlbetrag von 14 238 705,25 Lei blieb.

Durch das Gesetz vom April des Jahres 1880 wurden die Landobligationen, welche am 23. April 1880 an Kapital und Zinsen 25 880 693 Lei betrugen, in Staatsobligationen zu 6 % umgewandelt, für welche die Regierung neue Schuldscheine im Werte von 31 600 000 Lei herauszugeben ermächtigt wurde. Durch das Gesetz vom Februar des Jahres 1898 wurden diese Obligationen, welche damals einen Wert von 26 793 300 Lei darstellten, in Amortisationsrente zu 4 % mit einem Nominalwert von 29 779 000 Lei umgewandelt.

Durch das Gesetz vom Jahre 1890 leistete der Staat Verzicht auf die Entschädigungen, welche er noch von den Fronbauern zu beanspruchen hatte.

Fünfter Teil.

Der gegenwärtige Stand des ländlichen Grundbesitzes in Rumänien.

Der anbaufähige ländliche Grundbesitz — Ackerland und Wiesen — verteilt sich in folgender Weise:

Der Grundbesitz	bis zu 10	ha	beträgt	3 153 645	ha oder	40,29 %	der gesamten anbaufähigen Fläche
„ „	von 10— 50	„	„	695 953	„ „	8,89 „	
„ „	„ 50—100	„	„	166 847	„ „	2,13 „	
„ „	„ 100—500	„	„	816 385	„ „	10,43 „	
„ „	über 500	„	„	2 993 966	„ „	38,26 „	
			Zusammen	7 826 796	ha oder	100,00 %	

Wenn wir zu der Fläche von 7 826 796 ha die aus den oben angeführten Gründen in unseren statistischen Tabellen nicht enthaltenen Pflaumengärten in einer Ausdehnung von 74 251 ha (1904) und die Weingärten in einer Ausdehnung von 97 843 ha (1904) hinzurechnen, so finden wir eine bebaubare Gesamtfläche von 7 998 890 ha, d. h. rund 8 000 000 ha, 60,90 % der Gesamtfläche des Landes betragend.

In England beträgt der bebaubare Grundbesitz 48,2 % kultivierten Boden und Wiesen und 30,3 % flache und Gebirgsweiden, zusammen 78,5 % der Gesamtfläche des Landes. In Deutschland beträgt der kultivierbare Grundbesitz 64,8 %, in Frankreich 64,4 %, in Belgien 64,01 %, in Oesterreich 61,2 % der Gesamtfläche. In Rumänien ist also das Verhältnis des kultivierbaren Bodens ungünstiger als in den anderen Ländern. Die an und für sich nicht große Differenz erklärt sich auch durch die Elastizität des Ausdruckes „kultivierbar". Um das Verhältnis der kultivierbaren Gesamtfläche der einzelnen Distrikte zu berechnen, müssen wir ihr auch die Bodenfläche der Weinberge und der Pflaumengärten hinzufügen. In diesem Falle erscheint es natürlich, daß das Verhältnis der kultivierbaren Gesamtfläche der Distrikte, in den beigefügten statistischen Tabellen — besonders in den Distrikten, in welchen sich große Flächen Pflaumengärten und

Weinberge befinden — nicht mehr mit dem Verhältnisse der kultivierbaren Gesamtfläche aus unseren Tabellen übereinstimmen kann. Ohne die Weinberge und die Pflaumengärten in Betracht zu ziehen, wäre das Verhältnis der gesamten kultivierbaren Fläche des Landes 59,58 %, wohingegen mit selbigen sich wie oben 60,90 % ergeben.

Verhältnis zwischen der kultivierbaren Fläche und der Gesamtbodenfläche der Distrikte.

Laufende Nummer	Distrikte	Kultivierbare Fläche: Ackergrund und Wiesen. ha	Prozent der Bodenfläche der Distrikte	Weinberge ha	Pflaumengärten ha	Zusammen Weinberge und Pflaumengärten ha	Prozent der Weinberge und Pflaumengärten gegenüber der Bodenfläche des Distriktes	Kultivierbare Gesamtfläche ha	Bodenfläche des Distriktes ha	Prozent der gesamten kultivierbaren Fläche der Bodenfläche des Distriktes gegenüber	Ländliche Bevölkerung	Auf einen Einwohner entfällt kultivierter Boden in ha
1	Bacau . . .	178 896	45,02	5 315	294	5 609	1,40	184 505	397 360	46,42	168 743	1,10
2	Botoschani .	235 737	74,89	294	31	325	0,10	236 062	314 770	74,99	133 767	1,76
3	Covurluiu . .	190 102	64,20	3 443	3	3 446	1,17	193 548	296 140	65,37	81 397	2,38
4	Dorohoiu . .	221 598	78,53	115	17	132	0,01	221 730	282 190	78,57	139 253	1,59
5	Falciu . . .	159 885	72,41	1 224	59	1 283	0,58	161 168	220 790	72,99	77 833	2,07
6	Jassi . . .	216 892	69,52	2 484	194	2 678	0,83	219 570	312 080	70,35	109 118	2,02
7	Neamtzu . .	155 951	39,01	37	16	53	0,01	156 004	399 830	39,02	120 925	1,29
8	Putna . . .	134 282	41,33	10 572	1 639	12 211	3,76	146 493	324 940	45,09	119 172	1,23
9	Roman . . .	122 584	58,62	606	25	631	0,31	123 215	209 120	58,93	94 685	1,30
10	Suceava . .	164 572	48,12	179	45	224	0,05	164 796	342 060	48,17	120 044	1,37
11	Tecuciu . .	186 541	73,24	7 538	177	7 715	3,03	194 256	254 690	76,27	106 621	1.82
12	Tutova . . .	191 867	80,25	4 529	102	4 631	0,23	196 498	239 160	80,48	91 302	2,15
13	Vasluiu . .	159 860	69,69	976	20	996	0,43	160 856	229 440	70,12	100 332	1,60
	Zusammen in der Moldau	2 318 767	60,66	37 312	2 622	39 934	1,04	2 358 701	3 822 570	61,70	1 463 192	1,62
14	Argesch . .	211 341	47,65	966	10 459	11 425	2,60	222 766	443 530	50,25	186 042	1,20
15	Braila . . .	329 838	75,69	211	—	211	0,04	330 049	435 810	75,73	88 614	3,72
16	Buzeu . . .	316 383	65,06	1 470	6 572	8 042	1,65	324 425	486 290	66,71	193 558	1,68
17	Dambovitza .	179 785	52,02	256	7 833	8 089	2,34	187 874	345 630	54,36	196 735	0,95
18	Jalomitza . .	588 843	86,73	736	35	771	0,12	589 614	678 890	86,85	178 966	3,39
19	Ilfov . . .	379 674	65,69	3 381	2	3 383	0,58	383 057	577 990	66,27	257 894	1,49
20	Muscel . . .	93 384	31,61	81	8 896	8 977	3,04	102 361	295 420	34,65	100 425	1,02
21	Oltu . . .	199 016	70,45	2 446	2 128	4 574	1,62	203 590	282 510	72,07	134 468	1,51
22	Prahova . .	249 328	53,46	575	10 601	11 176	2,39	260 504	466 410	55,85	242 512	1,07
23	R.-Sarat . .	244 423	74,79	5 406	1 253	6 659	2,04	251 082	326 810	76,83	123 333	2,04
24	Teleorman .	394 505	84,20	8 979	93	9 072	1,92	403 577	468 550	86,12	199 234	2,03
25	Vlaschca . .	310 817	69,26	4 940	10	4 950	1,10	315 767	448 810	70,36	186 559	1,69
	Zusammen in der Walachei	3 497 337	66,53	29 447	47 882	77 329	1,47	3 574 666	5 256 650	68,00	2 083 340	1,62
26	Dolj	448 312	68,29	4 815	1 258	6 073	0,76	454 385	656 550	69,05	311 642	1,46
27	Gorj . . .	178 047	37,90	5 514	7 883	13 397	2,84	191 444	469 850	40,74	162 690	1,18
28	Mehedintzi .	286 396	57,87	2 166	5 132	7 298	1,47	293 694	494 940	59,34	227 549	1,29
29	Romanatzi .	251 502	54,95	4 738	488	5 226	1,14	256 728	457 740	56,09	184 425	1,39
30	Valcea . . .	182 613	43,08	4 722	8 976	13 698	3,23	196 311	423 920	46,31	173 827	1,13
	Zusammen in Oltenia . .	1 346 870	53,81	21 955	23 737	45 692	1,83	1 392 562	2 503 000	55,64	1 060 133	1,31
31	Constantza .	450 213	65,16	3 135	—	3 135	0,45	453 348	690 961	65,61	107 819	4,20
32	Tulcea . . .	213 609	24,77	6 004	10	6 004	0,69	219 613	862 563	25,46	83 528	2,63
	Zusammen in derDobrudscha	663 822	42,73	9 139	10	9 139	0,60	672 961	1 553 524	43,33	191 347	3,52
	Zusammen in Rumänien	7 826 796	59,58	97 843	74 251	172 094	1,32	7 998 890	13 135 744	60,90	4 798 012	1,67

Die Distrikte, in denen unter Hinzuzählung der Pflaumengärten und Weinberge der anbaufähige Grundbesitz einen größeren Teil der Gesamtfläche ergibt, sind folgende:

1.	Jalomitza	86,85 %	18.	Covurluiu	65,37 %
2.	Teleorman	86,12 „	19.	Mehedintzi	59,34 „
3.	Tutova	80,48 „	20.	Roman	58,93 „
4.	Dorohoiu	78,57 „	21.	Romanatzi	56,09 „
5.	R.-Sarat	76,83 „	22.	Prahova	55,85 „
6.	Tecuciu	76,27 „	23.	Dambovitza	54,36 „
7.	Braila	75,73 „	24.	Argesch	50,25 „
8.	Botoschani	74,99 „	25.	Suceava	48,17 „
9.	Falciu	72,99 „	26.	Bacau	46,42 „
10.	Oltu	72,07 „	27.	Valcea	46,31 „
11.	Vlaschca	70,36 „	28.	Putna	45,09 „
12.	Jassi	70,35 „	29.	Gorj	40,74 „
13.	Vasluiu	70,12 „	30.	Neamtzu	39,02 „
14.	Dolj	69,05 „	31.	Muscel	34,65 „
15.	Buzeu	66,71 „	32.	Tulcea	25,46 „
16.	Ilfov	66,27 „		Prozentsatz	60,90 %
17.	Constantza	65,61 „			

Nach dem Verhältnis der kultivierbaren zur gesamten Bodenfläche des Distriktes nimmt der Distrikt Jalomitza den ersten Rang ein, Teleorman den zweiten, Tutowa den dritten, Dorohoiu den vierten usw., dagegen nimmt Tulcea den letzten und Muscel den vorletzten Rang ein. In 7 Distrikten beträgt der kultivierbare Boden mehr als $^3/_4$, in 17 zwischen $^1/_2$—$^3/_4$ und in 8 Distrikten $^1/_4$—$^1/_2$ der gesamten Fläche. In 14 Distrikten beträgt die kultivierbare Fläche weniger als das Mittelmaß des ganzen Landes. Die kultivierbare Fläche beträgt in der Walachei 68 %, in der Moldau 61,70 %, in Oltenia 55,64 % und in der Dobrudscha nur 43,33 % von der Gesamtfläche des betreffenden Landesteiles. Umstehend geben wir zur besseren Orientierung eine Tabelle der Distrikte, geordnet einerseits nach der Gesamtbodenfläche, andererseits nach der kultivierbaren Fläche (inkl. Weinberge und Pflaumengärten) des Landes.

Aus dem Vergleiche dieser Daten ergibt sich, daß der Umfang des Distrikts Tulcea gegenüber der Gesamtfläche des Landes den ersten Rang einnimmt, während er seiner kultivierbaren Fläche nach nur den 17. behauptet. Der Distrikt Jalomitza weist die größte kultivierbare Fläche auf, nämlich 7,37 % aller Distrikte; nach ihm folgt Constantza mit 5,69 %; ihnen schließen sich an Dolj mit 5,68 % und Teleorman mit 5,04 % der kultivierbaren Gesamtfläche des Landes.

Nur 5 Distrikte nehmen denselben Rang ein sowohl nach ihrem Verhältnis zur Bodenfläche des Landes, als auch zur kultivierbaren Fläche und zwar sind dies: Constantza, Ilfov, Buzeu, Prahova und Romanatzi.

Der Flächenraum des Distriktes im Vergleich zur Bodenfläche des Landes:		Gruppe
1. Tulcea	6,57 %	1 Distrikt 6%
2. Constanza	5,26 „	3 Distrikte 5—6%
3. Jalomitza	5,17 „	
4. Dolj	5,00 „	
5. Ilfov	4,40 „	1 Distrikt 4-5%
6. Mehedintzi	3,77 „	12 Distrikte 3—4%
7. Buzeu	3,70 „	
8. Gorj	3,58 „	
9. Teleorman	3,57 „	
10. Prahova	3,55 „	
11. Romanatzi	3,48 „	
12. Vlaschca	3,42 „	
13. Argesch	3,38 „	
14. Braila	3,32 „	
15. Valcea	3,22 „	
16. Neamtzu	3,04 „	
17. Bacau	3,03 „	
18. Dambovitza	2,63 „	10 Distrikte 2—3%
19. Suceava	2,60 „	
20. R.-Sarat	2,49 „	
21. Putna	2,47 „	
22. Botoschani	2,40 „	
23. Jassi	2,38 „	
24. Covurluiu	2,25 „	
25. Muscel	2,25 „	
26. Dorohoiu	2,15 „	
27. Oltu	2,15 „	
28. Tecuciu	1,94 „	5 Distrikte 1—2%
29. Tutova	1,82 „	
30. Vasluiu	1,74 „	
31. Falciu	1,68 „	
32. Roman	1,59 „	
	100,00 %	

Die kultivierbare Fläche des Distriktes im Vergleich zur kultivierbaren Fläche des Landes:		Gruppe
1. Jalomitza	7,37 %	1 Distrikt 7 %
2. Constantza	5,69 „	3 Distrikte 5—6%
3. Dolj	5,68 „	
4. Teleorman	5,04 „	
5. Ilfov	4,79 „	3 Distrikte 4—5%
6. Braila	4,13 „	
7. Buzeu	4,05 „	
8. Vlaschca	3,94 „	5 Distrikte 3—4%
9. Mehedintzi	3,70 „	
10. Prahova	3,25 „	
11. Romanatzi	3,21 „	
12. R.-Sarat	3,14 „	
13. Botoschani	2,95 „	16 Distrikte 2—3%
14. Argesch	2,78 „	
15. Dorohoiu	2,78 „	
16. Jassi	2,74 „	
17. Tulcea	2,74 „	
18. Oltu	2,54 „	
19. Valcea	2,45 „	
20. Tutova	2,45 „	
21. Tecuciu	2,43 „	
22. Covurluiu	2,42 „	
23. Dambovitza	2,35 „	
24. Bacau	2,30 „	
25. Gorj	2,14 „	
26. Suceava	2,06 „	
27. Falciu	2,02 „	
28. Vasluiu	2,01 „	
29. Neamtzu	1,95 „	4 Distrikte 1—2%
30. Putna	1,83 „	
31. Roman	1,54 „	
32. Muscel	1,53 „	
	100,00 %	

Der Vergleich zwischen Bodenfläche und kultivierbarer Fläche der einzelnen Distrikte bietet ein besonderes Interesse hinsichtlich des Grundbesitzes, im Verhältnis zur Zahl der Bauern und der Landbevölkerung im allgemeinen in dem betreffenden Distrikte.

In dem einzigen Distrikte Jalomitza beträgt die kultivierbare Fläche	7,37 %	der kultivierbaren Fläche des Landes.
„ 3 Distrikten beträgt der kult. Flächenraum	5—6 „	
„ 3 „ „ „ „ „	4—6 „	
„ 5 „ „ „ „ „	3—4 „	
„ 16 „ „ „ „ „	2—3 „	
„ 4 „ „ „ „ „	weniger als 2 „	

Andererseits sind 12 Distrikte, deren Flächenraum 3 bis 4 % und 10 Distrikte, deren Flächenraum 2—3 % der Gesamtfläche des Landes beträgt.

Wenn wir von den Weinbergen und den Pflaumengärten absehen, und nur den Ackergrund und die Wiesen in Betracht

ziehen, so erhalten wir folgende Resultate betreffs des Grundbesitzes und seiner Ausdehnung:

Art der Flächenräume	Zahl der Grundbesitze	Prozentsatz	Flächenraum in ha	Prozentsatz
bis ¹/₂ ha	62 832	6,60	26 426	0,34
¹/₂—1 „	81 039	8,50	72 757	0,93
1—2 „	147 900	15,20	237 029	3,01
2—3 „	131 630	13,60	337 000	4,30
3—4 „	172 446	17,90	631 964	8,08
4—5 „	148 717	15,40	711 033	9,08
5—7 „	131 145	13,50	743 486	9,50
7—10 „	45 230	4,70	393 950	5,05
Zusammen ha	920 939	95,40	3 153 645	40,29
10—50 ha	36 318	3,70	695 953	8,89
50—100 „	2 405	0,26	166 847	2,13
100—500 „	3 314	0,41	816 385	10,43
500—1000 „	1 122	0,13	803 084	10,26
1000—3000 „	771	0,09	1 236 420	15,80
3000—5000 „	112	0,01	434 367	5,55
über 5000 „	66	0,00	520 095	6,65
Gesamtsumme ha	965 047	100,00	7 826 796	100,00

Im ganzen gibt es 965 047 Grundbesitze, eine kultivierbare Fläche von 7 826 796 ha umfassend.

Von sämtlichen grundsteuerzahlenden Grundbesitzen[1]) sind 62 832, 6,6 % darstellend, kleiner als ¹/₂ ha. Es gibt jedoch mehrere Distrikte, in welchen die Finanzverwaltungen in der Versteuerung der im Dorfe befindlichen Flächen von weniger als ¹/₂ ha nicht gleichmäßig verfuhren, indem sie diese teils besteuerten, teils steuerfrei ließen. In Wirklichkeit ist also Anzahl wie Ausdehnung der Grundbesitze von weniger als ¹/₂ ha etwas größer, als es die beigefügten Tabellen angeben. Die Grundbesitze zwischen ¹/₂—1 ha bilden 8,5 % der Gesamtzahl aller großen und kleinen Grundbesitze.

Die Grundbesitze bis zu 3 ha belaufen sich auf 423 401 und machen 43,9 % aus, dagegen diejenigen bis zu 10 ha auf 920 939, das sind 95,4 % der gesamten Betriebe. Vom Flächenraum nehmen die 920 939 Grundbesitze bis zu 10 ha

[1]) Im offiziellen Berichte des Finanzministeriums werden die Grundbesitze bis zu 100 ha mit der Anzahl der Grundbesitze über 100 ha verwechselt. Die Gesamtzahl der Grundbesitze in jenem Berichte ist 1 058 172, weil hier auch die Pflaumengärten inbegriffen sind und zweitens weil wahrscheinlich seit dem Jahre 1896 viele Bauern Erbteilungen vorgenommen haben, wodurch sich die Zahl der Besitzer und folglich die der Besitzungen vermehrt hat, abgesehen von den späteren Grundbesitzverteilungen vom Jahre 1897 bis 1905 in einer Raumfläche von 154 000 ha.

nur 40,29 % ein, während die Grundbesitze von mehr als 100 ha in Anzahl von 5385 dagegen 48,69 % der kultivierten Gesamtfläche des Landes aufweisen. Indes jedoch jene 920939 Grundbesitze einer mindestens gleichen Anzahl von Grundbesitzern gehören, eingerechnet die Miterben, welche gewöhnlich in Gütergemeinschaft leben, befinden sich jene 5385 Grundbesitze von mehr als 100 ha tatsächlich in der Hand einer kleineren Anzahl von Eigentümern und zwar von rund 5000, oder nach dem offiziellen Bericht des Finanzministeriums 4171.

Wenn wir in den Bauerngrundbesitz auch die Flächen von 10—50 ha einschließen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Art der Flächenräume	Zahl der Grundbesitze	%	Flächenraum in ha	%
Bis 10 ha	920939	95,4	3153645	40,29
10—50 „	36318	3,7	695953	8,89
Zusammen	957257	99,1	3849598	49,18
Ueber 50 ha	7790	0,9	3977198	50,82
Zusammen	965047	100,0	7826796	100,00

In diesem Falle würde der bäuerliche Grundbesitz 49,18 % der kultivierbaren Gesamtfläche, 957257 Betriebe und mindestens ebensoviel Besitzer, d. h. 99,1 % der Gesamtzahl aller großen und kleinen Grundbesitze umfassen. Wenn wir als bäuerlichen Grundbesitz denjenigen bis zu 50 ha betrachten, so müssen wir, unserer wirtschaftlichen Lage gemäß, als mittleren Grundbesitz denjenigen von 50 bis 150, höchstens 200 ha ansehen. Für diese Rubrik besitzen wir keine Daten. Selbst wenn wir jedoch als mittleren Grundbesitz denjenigen zwischen 50—500 ha ansehen, würde dennoch der mittlere Grundbesitz schwach vertreten sein; er würde aus 5719 Grundbesitzen bestehen, 0,67 % der Gesamtzahl der Grundbesitze darstellend, mit einem Flächenraum von 983232 ha, also 12,56 % der kultivierbaren Gesamtfläche des Landes.

In vier Kategorien eingeteilt würde sich folgendes Verhältnis der kultivierbaren Flächen ergeben:

Art der Flächenräume	Zahl der Grundbesitze	%	Flächenraum in ha	%
Bis 50 ha	957257	99,10	3849598	49,18
50— 500 „	5719	0,67	983232	12,56
500—5000 „	2005	0,23	2473871	31,61
Ueber 5000 „	66	0,00	520095	6,65
Zusammen	965047	100,00	7826796	100,00

Der Großgrundbesitz von über 500 ha würde also 38,26 % der kultivierbaren Gesamtfläche einnehmen, das heißt über ein Drittel, und 2071 Grundbesitze darstellen, demnach 0,23 % der Gesamtzahl.

Wenn wir zur kultivierbaren Gesamtfläche auch die Waldungen, welche nach der letzten Statistik des Domänenministeriums 2 422 290 ha einnehmen, hinzurechnen, so ergibt sich folgendes Resultat:

Der in den beigefügten Tabellen enthaltene Grundbesitz beträgt:		7826796 ha
Pflaumen und Weinberge	in den Tabellen	172094 „
Wälder	nicht enthalten	2422290 „
	Zusammen	10421180 ha

In dieser Gesamtzahl sind Sümpfe und andere unbebaubare, in dem Bereich der Wälder nicht vorhandene Flächen nicht enthalten. Die Waldungen teilt man in:

a) Dem Staate angehörende Wälder . . .	1065528 ha	
b) Den Krondomänen „ „ . . .	80264 „	
c) Den öffentlichen Anstalten „ . . .	125985 „	1271777 ha
d) Privatpersonen angehörende „		1150513 „
	Zusammen	2422290 „

Nachstehend sehen wir von den Pflaumengärten und den Weinbergen, bei denen man nicht weiß, wie weit sie zum kleinen oder zum Großgrundbesitz zu rechnen sind, ab und ziehen nur die in den vorstehenden Tabellen enthaltene kultivierbare Fläche in Betracht. Zum Großgrundbesitze rechnen wir auch noch die Waldungen von a, b und c wie auch 800 513 ha der Privatwaldungen hinzu, 350 000 ha der Privatwaldungen betrachten wir als dem bäuerlichen Gemeindegrundbesitz gehörig, trotzdem die Gemeindewälder fast überall ausgebeutet werden. Wir erhalten dann folgendes Verhältnis zwischen dem bäuerlichen Grundeigentum bis zu 10 ha und dem Großgrundbesitz von über 100 ha (den mittleren Grundbesitz zwischen 10—100 ha, bei welchem wir nicht genau die Raumfläche der Waldungen bestimmen können, ausschließend):

Kategorie	Kultivierbare Fläche in ha	Prozent-verhältnis	Waldungen [1])	Kultivierbare Gesamtfläche samt Wälder	Prozent-verhältnis
a) Bis 10 ha	3153645	45,28	350000	3503645	37,30
b) Ueber 100 ha	3810351	54,72	2072290	5882641	62,70
Zusammen	6963996	100,00	2422290	9386286	100,00

[1]) Die in den Wäldern enthaltenen Weideplätze sind ebenfalls in die kultivierbare Fläche eingerechnet.

In diesem Falle zeigt sich zwischen Großgrundbesitz und bäuerlichem Besitz ein vollständig anderes Verhältnis.

Der bäuerliche Grundbesitz beträgt nun nicht mehr 45,28 %, sondern nur noch 37,30 %, und der Großgrundbesitz seinerseits nicht 54,72 %, sondern 62,70 % von der kultivierbaren Gesamtfläche. Wenn wir nun auch den mittelgroßen kultivierbaren Grundbesitz in Betracht ziehen, so ergibt sich für den bäuerlichen Besitz 34,18 %, für den mittelgroßen Grundbesitz 8,41 % und für den Großgrundbesitz 57,41 % des kultivierbaren Bodens und der Waldungen des Landes. Diesem Verhältnisse müssen wir besonders Rechnung tragen, wenn wir die Art der Verteilung des Grundbesitzes mit der anderer Länder vergleichen.

Betrachten wir die Art der Verteilung des kultivierbaren Bodens, so wie sie sich aus der beifolgenden Tabelle ergibt, nach Teilen des Landes, so erhalten wir folgendes Resultat:

Prozentsatz der kultivierbaren Flächen.

Landesteile	Bis 10 ha	10 bis 100 ha	100 bis 500 ha	500 bis 1000 ha	1000 bis 3000 ha	3000 bis 5000 ha	Ueber 5000 ha	Zusammen
Moldau .	11,95 %	2,37 %	2,99 %	4,05 %	5,84 %	1,71 %	0,72 %	29,63 %
Walachei .	16,57 „	2,57 „	4,68 „	4,44 „	7,49 „	3,67 „	5,26 „	44,68 „
Oltenia .	9,28 „	2,05 „	1,96 „	1,23 „	1,89 „	0,13 „	0,67 „	17,21 „
Dobrudscha	2,49 „	4,03 „	0,80 „	0,54 „	0,58 „	0,04 „	—	8,48 „
Rumänien	40,29 %	11,02 %	10,43 %	10,26 %	15,80 %	5,55 %	6,65 %	100,00 %

Der Grundbesitz bis zu 10 ha erreicht in der Walachei die größte Ziffer 16,57 % und in der Dobrudscha die kleinste 2,49 % des bestellbaren Bodens des Landes. Dagegen ist der mittlere Grundbesitz von 10—100 ha in der Dobrudscha am besten vertreten und erreicht 4,03 % des bestellbaren Bodens des Landes, oder 47,57 % der bestellbaren Fläche der Dobrudscha. Der Großgrundbesitz über 100 ha ist am stärksten in der Walachei vertreten mit 25,54 % des bestellbaren Bodens des Landes, oder 57,16 % der bestellbaren Fläche dieses Landesteiles.

Wenn wir die bestellbare Fläche des Landes in vier Gruppen einteilen und sie mit der bestellten Gesamtfläche, sowie mit der der einzelnen Teile des Landes vergleichen, so gelangen wir zu folgendem Resultat:

Art der Flächenräume ha	Moldau ha	Prozentsatz der kultivierbaren Gesamtfläche des Landesteils	Prozentsatz der kultivierbaren Gesamtfläche des Landes	Walachei ha	Prozentsatz der kultivierbaren Gesamtfläche des Landesteils	Prozentsatz der kultivierbaren Gesamtfläche des Landes	Oltenia ha	Prozentsatz der kultivierbaren Gesamtfläche des Landesteils	Prozentsatz der kultivierbaren Gesamtfläche des Landes	Dobrudscha ha	Prozentsatz der kultivierbaren Gesamtfläche des Landesteils	Prozentsatz der kultivierbaren Gesamtfläche des Landes
Bis zu 10	934 986	40,32	11,95	1 297 316	37,09	16,57	726 143	53,92	9,28	195 200	29,40	2,49
10—50	150 159	6,48	1,92	150 951	4,32	1,93	130 087	9,66	1,66	264 756	39,88	3,38
Zusammen	1 085 145	46,80	13,87	1 448 267	41,41	18,50	856 230	63,58	10,94	459 956	69,28	5,87
50—100	35 370	1,53	0,45	49 926	1,43	0,64	30 487	2,26	0,39	51 064	7,69	0,65
100—500	234 303	10,10	2,99	365 948	10,47	4,68	153 431	11.39	1,96	62 703	9,45	0,80
Zusammen	269 673	11,63	3,44	415 874	11,90	5,32	183 918	13,65	2,35	113 767	17,14	1,45
500—1000	317 082	13,67	4,05	347 781	9,94	4,44	95 951	7,12	1,23	42 270	6,37	0,54
2000—3000	457 260	19,72	5,84	586 257	16,76	7,49	148 240	11,01	1,89	44 663	6,73	0,58
Zusammen	774 342	33,39	9,89	934 088	26,70	11,93	244 191	18,18	3,12	86 933	13,10	1,12
3000—5000	133 560	5,76	1,71	287 236	8,21	3,67	10 405	0,77	0,13	3166	0,48	0,04
Ueber 5000	56 047	2,42	0,72	411 922	11,78	5,26	52 126	3,87	0,67	—	—	—
Zusammen	189 607	8,18	1,43	699 158	19,99	8,93	62 531	4,64	0,80	3166	0,48	0,04
Gesamtsumme	2 318 767	100,00	29,63	3 497 337	100,00	44,68	1 346 870	100,00	17,21	663 822	100,00	8,48

Der bäuerliche Grundbesitz bis zu 10 ha beträgt demnach 40,32 % in der Moldau, 37,09 % in der Walachei, 53,92 % in Oltenia und 29,40 % in der Dobrudscha vom kultivierbaren Boden eines jeden Teiles des Landes. Wenn wir dagegen den bäuerlichen Grundbesitz bis zu 50 ha betrachten, so steigt das Verhältnis auf 46,80 % in der Moldau, 41,41 % in der Walachei, 63,58 % in Oltenia und auf 69,28 % in der Dobrudscha.

Zur leichteren Beurteilung unserer ländlichen Grundbesitze nach Ortschaften und Größenverhältnis halten wir es für zweckmäßig, das Studium unseres ländlichen Grundbesitzes in vier Teile zu teilen, und zwar soll der erste Teil den bäuerlichen Grundbesitz, der zweite den mittelgroßen, der dritte den Großgrundbesitz und der vierte die Pachtungen behandeln.

I. Der bäuerliche Grundbesitz.

Zur Beurteilung des bäuerlichen Grundbesitzes im allgemeinen, sowie in seiner Beziehung zur Bauernfrage, soweit diese den Boden betrifft, müssen wir vor allem zwei Dinge wissen: erstens die Zahl der Miterben, d. h. aller derjenigen, welche noch ein Recht auf Land haben, und zweitens die Zahl der Bauern ohne Land.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist es bekannt, daß sich die bäuerlichen Gründe seit dem Jahre 1864 allmählich zerstückelt haben und zwar besonders auf dem Wege der Erbschaft. Die meisten bäuerlichen Grundbesitze werden noch ungeteilt von Mutter und Kindern, oder dem älteren Bruder und seinen jüngeren Geschwistern verwaltet, während wir in der Steuerliste die Bezeichnung des Hauses N. N. oder die Erben N. N., ohne Angabe der Anzahl, des Geschlechtes oder des Alters vorfinden. Die richtige Verteilung des Grundes würden wir nur dann wissen, wenn in den beigefügten statistischen Tabellen neben den Steuerzahlenden auch die Miteigentümer eingetragen wären. Von gleichem Interesse würde es sein, zu erfahren, ob die Mitbesitzer männlichen Geschlechts großjährig sind, in welchem Falle sich die Sachlage schwieriger darstellt und eine schnellere Lösung verlangen würde, oder ob die Mitbesitzer noch minderjährig sind.

Um die Zahl der Mitbesitzer in diesem Sinne festzustellen, wurde im Jahre 1903 den Finanzverwaltungen der Auftrag erteilt, in jedem Falle, wo die Mitbesitzer in der Steuerliste nur unter der Bezeichnung des Hauses N. N. oder der Mitbesitzer N. N. eingetragen worden waren, die Agenten und Steuereinheber zu veranlassen, an Ort und Stelle die Zahl der Mitbesitzer festzustellen. Diese Maßnahme war auch aus Billigkeitsgründen notwendig, um die Bauern vor den Mißbräuchen der Steuereinheber zu schützen, welche oftmals die ganze Steuer von jedem einzelnen Mitbesitzer einforderten. Die von den Finanzverwaltungen gesammelten Daten hätten noch der Kontrolle und der Vergleichung bedurft. Was aber mit diesen Daten geschehen ist, weiß man nicht. Wir finden selbst gelegentlich der Steuereinschätzung vom Jahre 1905 nichts Genaues, indem der vom Finanzministerium veröffentlichte offizielle Bericht die Zahl der Mitbesitzer nicht angibt. Dies ist bedauerlich. Aus dem oberflächlichen Studium der provisorischen Daten, welche die Finanzverwalter im Jahre 1903 eingeschickt haben, läßt sich zweifellos schließen, daß gegen 92 % Mitbesitzer im Wege der Erbschaft entstanden sind. Dieser Umstand einer zu großen Zersplitterung des Grundes muß die Notwendigkeit eines eingehenden Studiums des Erbrechts nahelegen; denn es ist sicher, daß von den durch die inneren Kolonisationen des Jahres 1864 und die späteren geschaffenen Stellen nicht eine ihre ursprüngliche Größe behalten hat, da das bestehende Erbrecht die Zerstückelung des Grundes herbeiführen mußte. Wenn Rumänien ein Land mit hervorragender Industrie wäre und Aussicht auf eine größere Entfaltung hätte, so könnte die Abänderung des Erbrechts unter Umständen

unnötig erscheinen; denn die Bauern mit einer ungenügenden Fläche Bodens würden in demselben Dorfe in der Industrie Beschäftigung finden. Da aber unser Land ein Ackerland ist und noch auf Jahre hinaus sein wird, und die Bevölkerung des Landes jährlich zunimmt, so drängt sich uns die Abänderung des Erbrechts von selbst auf; denn je mehr sich der bäuerliche Grundbesitz zerstückeln wird, desto abhängiger wird der Bauer vom Gutsbesitzer oder Pächter werden, und ein desto größeres landwirtschaftliches Proletariat wird sich bilden, welches dem allgemeinen Fortschritte des Landes schädlich und gefährlich werden kann. „Kleine Güter zehren sich von selbst, große Güter nähren ihren Mann“ sagt ein deutsches Sprichwort.

Laufende Nummer	Distrikte	Zahl der in den Landgemeinden ansässigen Steuerzahler, welche Wegesteuer und andere direkte Steuern zahlen.	Zahl der Bauern, welche nur Wegesteuer zahlen	Prozentsatz der zweiten Rubrik der ersten gegenüber
1	Argesch	33 339	12 499	37,49
2	Bucau	30 080	6 432	21,38
3	Botaschani . . .	19 898	11 958	60,10
4	Braila	13 890	8 723	62,80
5	Buzeu	33 428	15 944	47,70
6	Constantza . . .	16 168	5 527	34,18
7	Covurluiu . . .	14 041	4 290	30,55
8	Dambovitza . .	34 140	16 133	47,26
9	Dolj	56 658	30 136	53,19
10	Dorohoiu	23 736	14 414	60,73
11	Falciu	14 479	5 021	34,68
12	Gorj	32 587	13 564	41,62
13	Jalomitza . . .	28 777	15 413	53,56
14	Jassi	18 416	10 610	57,61
15	Ilfov	39 530	26 361	66,69
16	Mehedintzi . . .	44 774	22 023	49,19
17	Muscel	18 369	5 531	30,11
18	Neamtzu	22 275	14 863	66,73
19	Oltu	24 623	14 448	58,68
20	Prahova	40 697	15 088	37,07
21	Putna	22 477	7 913	35,20
22	R.-Sarat	22 109	12 981	58,71
23	Roman	17 594	8 916	50,68
24	Romanatzi . . .	34 444	18 934	54,97
25	Suceava	22 379	11 256	50,30
26	Tecuciu	18 095	8 226	45,46
27	Teleorman . . .	36 515	22 623	61,96
28	Tulcea	13 923	4 000	28,73
29	Tutova	16 000	5 342	33,39
30	Vasluiu	16 742	6 628	39,58
31	Valcea	32 030	12 063	37,66
32	Vlaschca	33 933	20 642	60,83
	Zusammen	846 146	408 502	48,27

Was die Zahl der Bauern ohne Grundbesitz anlangt, so kann sie nicht genau angegeben werden, da in den Steuerlisten hierüber nichts erwähnt ist. Die im Jahre 1904 eingeleitete Untersuchung, die Zahl der Bauern ohne Grundbesitz festzustellen, blieb unbeendet. Dieselbe hätte gelegentlich der Einschätzung vom Jahre 1905 oder durch eine neue Untersuchung vervollständigt werden können. Der offizielle Bericht des Finanzministeriums befaßt sich noch nicht mit dieser Frage. Im Jahre 1904 hat die Direktion des statistischen Bureaus versucht, die Zahl der Bauern ohne Land auf indirektem Wege festzustellen. Zu diesem Zwecke wurden die Finanzverwaltungen veranlaßt, aus den Steuerlisten alle diejenigen herauszuziehen, welche in Landgemeinden wohnen und nur die Wegesteuer bezahlen.

Die Zahl der ansässigen Steuerzahler, welche in den Landgemeinden nur die Wegesteuer zahlen, also keinen Grund besitzen (oder wenn sie solchen besitzen, nur Mitbesitzer mit anderen sind), welche weder Handel treiben, noch ein Handwerk ausüben, ist demnach 408 502, was 48,27 % der Gesamtzahl der in den Distrikten wohnhaften Steuerzahler ergibt. In 16 Distrikten übersteigt die Zahl das Mittelmaß von 48,27 %, in 16 dagegen ist sie kleiner. Die größte Anzahl von Steuerzahlern, welche nur die Wegesteuer zahlen, weisen die Distrikte auf, wo die Landbevölkerung eine größere ist, so in Dolj 30 136, in Ilfov 26 361, in Teleorman 22 623 usw. Diese Steuerzahler besitzen kein Land, sonst würden sie Grundsteuer bezahlen, noch haben sie andere Beschäftigungen, welche der direkten Besteuerung unterliegen, sonst würden sie Gewerbesteuer oder Lizenz bezahlen. Dennoch können wir nicht sagen, daß die Zahl der Landbewohner, welche kein Land besitzen, 408 502 beträgt, weil in dieser Zahl auch die Mitbesitzer männlichen Geschlechtes über 21 Jahre eingerechnet sind, welche nur Wegesteuer zahlen, während die Grundsteuer von der Mutter, dem älteren Bruder oder anderen gezahlt wird. Mithin ist die Zahl der Bauern ohne Land kleiner als 408 502. Wir können daher nicht genau das Verhältnis oder die Zahl der Mitbesitzer angeben, welche in dieser Gruppe enthalten sind. Es ist zweifellos, daß, wenn jemand mit 3 oder 4 Brüdern Mitbesitzer von 2 oder selbst 3 ha Grund ist, dies eine sehr große Teilung des Bodens bedeutet. Andererseits spricht wieder ein Umstand dafür, daß die Zahl der Bauern ohne Land, von den Mitbesitzern abgesehen, größer ist und zwar deshalb, weil die Reservisten, welche kein Land haben, nicht in der Zahl 408 502 einbegriffen sind (die sich bis auf 500 000 steigern könnte), da diese von der Zahlung der Wegesteuer befreit sind. Hieraus folgt, daß,

wenn wir die Mitbesitzer abziehen und die Reservisten ohne Land hinzufügen, wir die Zahl der Bauern über 21 Jahre, welche kein Land haben, auf 250 000—300 000 schätzen können.

Wir müssen in unserem ganzen Studium der Zahl der Mitbesitzer, welche in Wirklichkeit den ländlichen Besitz in noch kleinere Stücke zerlegen, als es sich in der gegenwärtigen Arbeit zeigt, sowie auch der Zahl der Bauern ohne Land, welche die Bauernfrage noch erschwert, Rechnung tragen.

Wenn wir als bäuerlichen Grund den Flächenraum bis zu 10 ha betrachten und ihn in verschiedene Gruppen nach den Teilen des Landes einteilen, so gelangen wir zu folgendem interessanten Resultate:

Zahl der Bauernfamilien, berechnet nach der Grundsteuer.

Flächenraum	Moldau		Walachei		Oltenia		Dobrudscha		Rumänien	
ha	Zahl der Steuerzahler	Prozentsatz des Landesteils	Zahl der Steuerzahler	Prozentsatz des Landesteils	Zahl der Steuerzahler	Prozentsatz des Landesteils	Zahl der Steuerzahler	Prozentsatz des Landesteils	Zahl der Steuerzahler	Prozentsatz des Landes
Bis 1/2	15 550	5,83	33 127	8,38	14 063	6,08	92	0,36	62 832	6,82
1/2—1	24 332	9,12	35 782	9,05	20 479	8,77	446	1,75	81 039	8,80
1—2	40 921	15,35	60 971	15,42	44 775	19,18	1 233	4,84	147 900	16,06
Zusammen bis 2	80 803	30,30	129 880	32,85	79 317	33,98	1 771	6,95	291 771	31,68
2—3	32 273	12,10	54 897	13,89	43 464	18,62	996	3,91	131 630	14,29
Zusammen bis 3	113 076	42,40	184 777	46,74	122 781	52,60	2 767	10,86	423 401	45,97
3—4	55 695	20,88	70 553	17,84	45 075	19,31	1 123	4,41	172 446	18,73
4—5	35 843	13,44	74 830	18,93	35 751	15,32	2 293	9,00	148 717	16,15
Zusammen 3—5	91 538	34,32	145 383	36,77	80 826	34,63	3 416	13,41	321 163	34,88
5—7	50 532	18,95	56 640	14,33	21 486	9,20	2 487	9,76	131 145	14,24
7—10	11 557	4,33	8 522	2,16	8 399	3,57	16 812	65,97	45 230	4,91
Zusammen 5-10	62 089	23,28	65 162	16,49	29 825	12,77	19 299	75,73	176 375	19,15
Zusammen bis 10	266 703	28,96	[illegible]	42,93	[illegible]	25,34	25 482	2,77	[illegible]	100,00

In dieser Tabelle spiegelt sich die ganze den Besitz betreffende Lage der Bauern, abgesehen von den Mitbesitzern.

Abgesehen von der Zahl der Bauern ohne Land und jener der Mitbesitzer, befinden sich im ganzen Lande, gemäß der Zahl der Grundsteuerzahlenden, noch:

62 832 Bauern, Familienoberhäupter, mit einem Grundbesitz kleiner als 1/2 ha,
81 039 „ Familienoberhäupter, mit einem Grundbesitz zwischen 1/2—1 ha,
147 900 „ Familienoberhäupter, mit einem Grundbesitz zwischen 1—2 ha,

im ganzen 291 771 Bauern, Familienoberhäupter, oder 31,68 %

der Gesamtsumme der Bauern, welche Gründe kleiner als 2 ha besitzen, d. h. ein Dritteil derselben besitzt Gründe in einer Ausdehnung, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zureichend ist, einer Bauernfamilie auch nur die unbedingt nötige Nahrung: Brot und Mamaliga (Speise aus Maismehl) zu bieten, ohne von Fleisch, Gemüse, Kleidung, Steuern und anderen Bedürfnissen zu sprechen. Der Flächenraum, über welchen diese 291 771 Grundsteuerzahler oder Bauern, Familienoberhäupter verfügen, beträgt nur 336 212 ha.

Wenn wir nun eine Bauernfamilie, die Mitbesitzer eingeschlossen, zu 4,5 Mitglieder rechnen, so bedeuten jene 291 771 Grundsteuerzahler 1 312 969 Seelen, folglich kommen 4 Seelen auf den Hektar. Mithin haben 27,40 % der gesamten Landbevölkerung eine Bodenfläche, welche nicht einmal für den nötigsten Lebensunterhalt, d. h. für Brot und Mamaliga genügt. Wenn wir die landwirtschaftliche Statistik des Domänenministeriums zur Grundlage nehmen, beträgt die Mittelernte für den Hektar Mais, das Hauptnahrungsmittel der Bauern, in den Jahren 1893—1903 ungefähr 12,8 hl, und wenn wir 1 hl zu 74 kg rechnen, das ist 950 kg auf den Hektar, so ergibt sich, daß jene 336 212 ha 319 000 000 kg produzieren. Nach den Forschungen und Untersuchungen, welche angestellt wurden, ergibt sich, daß die für den Unterhalt des Bauern unbedingt nötige Nahrung nach einigen 350 kg, nach anderen 380—400 kg beträgt. In Deutschland schätzt man diese Quantität auf 455 kg pro Kopf.

Wir nehmen 400 kg Mais als erforderliche Nahrung pro Kopf an, das ist etwas mehr als 1 kg pro Mann und Tag. Diese Zahl ist nicht übertrieben, namentlich wenn wir berücksichtigen, daß ein Teil der Mamaliga auch den Hunden und Hühnern zur Nahrung dient.

Selbst wenn die Nahrung des Bauern geringer als 400 kg an Getreide sein würden, so wäre der Irrtum zur Genüge dadurch ausgeglichen, daß wir die Mittelproduktion pro ha auf 12,8 hl rechnen, während der kleine bäuerliche Grundbesitz viel weniger hervorbringt.

Wenn wir also zur Grundlage unserer Betrachtung 400 kg Getreide als Nahrung für den Mann rechnen und absehen von der Nahrung des Viehes, mit 120 kg für das Stück, so wie es das Finanzministerium in Rußland in seiner Untersuchung vom Jahre 1897 festgestellt hat, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die ländliche Bevölkerung mit weniger als 2 ha in Zahl von 1 312 969 für ihren Unterhalt 525 000 000 kg

benötigt, während ihr Land nur 319 000 000 kg erzeugt, das ist 65 % von dem, was für Brot und Mamaliga gebraucht wird.

Wenn wir den Nahrungsbedarf der Landbevölkerung pro Kopf auf 350 kg schätzen, dagegen das Mittelerträgnis pro ha für den Landbesitz anstatt mit 12,8 mit 9,8 hl ansetzen, wie es aus den Veröffentlichungen des Domänenministeriums ersichtlich, dann würde der Ertrag jener 336 212 ha 244 000 000 kg, jedoch die für jene 1 312 969 Seelen notwendige Quantität an Getreide 459 000 000 kg betragen. Nach dieser Berechnung würde ihr Land nur 53 % von dem tragen, was sie für ihre Nahrung benötigen, und das beweist uns, daß 400 kg Getreide pro Kopf, selbst wenn diese Zahl groß erscheint, zur Genüge durch den Ansatz von 12,8 hl, anstatt 9,8 hl ausgeglichen wird.

Der Fehlbetrag von 35 % an Nahrungsmitteln, ohne des Getreides für die Saat zu gedenken, welches für die kommende Jahreszeit aufgehoben werden muß, erhöht sich auf Hunderte von Prozenten zusammen mit dem notwendigen Gemüse, Fleisch, der Bekleidung, dem Unterhalt des Viehes und im allgemeinen mit allen Bedürfnissen, welche sich aus der Eigenschaft des Bauern als Familienvater, Bürger und Steuerzahler ergeben. Diesen Fehlbetrag müssen die Bauern auf andere Weise decken, gewöhnlich durch Afterpacht.

Um diese Bedürfnisse besser beurteilen zu können, wollen wir einige Haushaltungsrechnungen von Bauernfamilien aufführen, so wie sich diese an Ort und Stelle durch die Untersuchung ergeben haben. Die Größe der Bedürfnisse ist zweifellos von Familie zu Familie in derselben Gemeinde oder in demselben Distrikt verschieden. Dennoch zeigen uns die Aufstellungen der bäuerlichen Haushaltungen, welche wir weiter unten aufführen, daß es eine größere oder kleinere Anzahl von Bedürfnissen gibt, denen Rechnung getragen werden muß; zugleich geben sie uns ein anschauliches Bild von der Vielfältigkeit derselben.

I. In der Biographie der Gemeinde Valeni, Distrikt Oltu, in welcher die sachlichen Bedürfnisse einer Bauernfamilie, bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon 4 Erwachsene und 3 Kinder, aufgezählt sind, fand man folgende häusliche Ausgaben, ausgenommen diejenigen, welche mit der Bebauung des Bodens, wie Ackern, Säen, Schneiden usw. in Verbindung stehen:

Kosten für Mais (2 240 kg) inkl. Mahlen	183,40	Lei
„ „ Brot (480 Liter Mehl)	52,80	„
Mithin an unbedingten Lebensmitteln zusammen	236,20	Lei
Fett, gesalzener Fisch, Schweine- u. Schaffleisch, Geflügel, Gemüse, Kraut, span. Pfeffer, Melonen, Bohnen, Reis	157,10	„
Salz und Zucker	15,90	„
Schnaps und Wein	60,30	„
Tabak	33,00	„
Beleuchtung und Heizung	51,50	„
Bekleidung	39,00	„
Kosten für geistige Bedürfnisse: dem Geistlichen (Lei 3,50), dem Küster (Lei 1,50), dem Wächter (Lei 4,50), Kirchenbeitrag pro Jahr (Lei 5,30)	14,30	„
Zinsen für eine Schuld von 50 Lei zu 10 %	5,00	„
Die Rate für den Grund	118,80	„
Grundsteuer	14,10	„
Kopfsteuer	25,00	„
Dem Kuhhirten für Hüten des Viehes	21,50	„
Dem Gutsherrn für die Weide	22,40	„
Gesamtbetrag der Ausgaben	813,50	Lei

Wenn wir die unbedingt nötigen Lebensmittel — das trockene Nahrungsmittel — im Betrage von 236,20 Lei abziehen, verbleiben noch andere Bedürfnisse im Betrage von 577,30 Lei, oder im Verhältnis von 245 %.

II. In der Biographie der Gemeinde Bragadiru, Distrikt Ilfov, hat die Familie eines oberen Bauern, bestehend aus 8 Seelen, folgende Bedürfnisse im Jahre:

1 Kila 5 Banitze Getreide, inkl. 15 Lei für Brot	96,25	Lei
5 Kile 5 „ Mais	283,50	„
Unbedingt nötige Lebensmittel zusammen	379,75	Lei
Milch	270,00	„
Geflügel, Schweinefleisch, Eier	121,50	„
Gemüse, als: Kraut, Knoblauch, Zwiebel, Porree, spanischer Pfeffer, Kartoffeln und Bohnen	72,70	„
Salz	7,50	„
Getränke	70,00	„
Tabak	45,00	„
Heizung und Beleuchtung	33,50	„
Ankauf von Baumwolle zum Weben	110,30	„
Bekleidung	110,00	„
Reparatur der Wagen und Beschlag der Ochsen	40,00	„
Steuer	44,00	„
Für Kirche, Anstrich der Häuser, Dünger	80,00	„
Zusammen	1 384,25	Lei

Die häuslichen Ausgaben (ohne jene für den Bau des Bodens, die Fuhre nach Bukarest, Fütterung des Viehs 225 Lei, des Schweines 20 Lei usw.) betragen also 1 384,25 Lei. Ziehen wir hiervon die unbedingt nötigen Lebensmittel — d. h. das trockene Nahrungsmittel — im Betrage von 379,75 Lei ab, so verbleiben für andere häusliche Bedürfnisse 1004,50 Lei, wozu noch 245 Lei für die Unterhaltung des Viehes hinzu-

kommen, so daß sich der Gesamtbetrag dieser auf 1 249,50 Lei beläuft, was 320 % über die unbedingt nötigen Nahrungsmittel ausmacht.

III. Eine Familie mittlerer Bauern, Vater und Mutter, beide alt, und ein Sohn mit seiner Frau, haben folgende Bedürfnisse:

1 Kila Getreide und 15 Lei für gekauftes Brot	75,00	Lei
3 Kile Mais	148,00	„
Unbedingt nötige Lebensmittel zusammen	223,00	Lei
Geflügel, Schweinefleisch vom Fleischer	92,00	„
Gemüse, Grünzeug, Fische (4 Lei), Bohnen, spanischer Pfeffer, Knoblauch usw.	48,00	„
Salz	6,00	„
Getränke	30,00	„
Tabak	30,00	„
Beleuchtung und Heizung	32,25	„
Bekleidung	20,00	„
Weben der Leinwand, Baumwolle	32,00	„
Ausgaben für Wege und Verschiedenes	36,00	„
Steuer	40,00	„
Für Kirche usw.	15,00	„
Zusammen	604,25	Lei

Wenn wir die unbedingt nötigen Lebensmittel im Betrage von 223 Lei hiervon abziehen, verbleiben noch andere Bedürfnisse im Betrage von 381,25 Lei, wozu für den Unterhalt des Viehes 190 Lei und den des Schweines 10 Lei hinzukommen, so daß sich der Gesamtbetrag auf 581,25 Lei beläuft, d. h. 270 % über die unbedingt nötigen Lebensmittel. In diesen Beträgen sind die Ausgaben für die Bebauung des Bodens nicht eingerechnet.

IV. Eine arme Bauernfamilie, bestehend aus 5 Seelen, deren Oberhaupt Arbeiter in einer Fabrik ist, besitzt kein Land und war auszugeben genötigt für:

52 Banitze Mais	156,00	Lei
Brot	10,00	„
Zusammen	166,00	Lei
Gesalzene Fische	15,00	„
Grünzeug, Gemüse, Bohnen usw.	21,70	„
Salz	1,80	„
Getränke	25,00	„
Tabak	20,00	„
Heizung und Beleuchtung	22,50	„
Bekleidung	21,00	„
Steuer	10,20	„
Verschiedene kleine Ausgaben	10,00	„
Zusammen	313,20	Lei

Die unbedingt nötigen Lebensmittel betragen somit über 50 % der Gesamtbedürfnisse. Der Betrag für die unbedingt

nötigen Nahrungsmittel pro Kopf ist derselbe im ersten und im vierten Falle, wo der Verbrauch von Brot kleiner ist, nämlich 33,75 und 32,20 Lei, größer ist er im zweiten Falle, 47,47 Lei, und im dritten sogar 55,75 Lei. Diese Beträge hängen sowohl von der Quantität des Maises ab, welche eine Bauernfamilie verzehrt, als auch von dem Preise, welcher dafür bezahlt wird. Der Verfasser der Biographie der Gemeinde Valeni hat den Preis des Maises auf 8,20 Lei, derjenige der Gemeinde Brogadiru auf 9,72 und 9,20 geschätzt. Die Quantität des Maises oder des verbrauchten Mehles hängt außer der wirtschaftlichen Lage auch von der Anzahl der Erwachsenen einer Familie ab. Hieraus ergibt sich auch der Unterschied zwischen Mais- und Getreidemehl, welchen wir pro Kopf verteilt in den vier erwähnten Fällen sehen.

Im ersten Falle ist der Wert der anderen häuslichen Bedürfnisse 2½ mal so groß als derjenige der unbedingt nötigen Lebensmittel, im zweiten Falle mehr als dreimal, im dritten beinahe dreimal und im vierten fast noch einmal so groß.

Die Abhängigkeit jener 1 312 696 Seelen von den Grundbesitzern und Pächtern ist leicht zu verstehen, wenn man bedenkt, daß der Boden, über welchen sie verfügen, schon für die unbedingt nötige Nahrung (als Brot und Mamaliga) ein Defizit von 35 % aufweist, wozu noch ein weiteres für andere häusliche Bedürfnisse hinzukommt. Die Bauern müssen schon zur Winterzeit ihre Arbeitskräfte verpfänden, um ihren Nahrungsmangel zu decken; sie sind gezwungen, sich allen Bedingungen, welche diese auch immer sein mögen, zu unterwerfen, um Land zur Vervollständigung der Nahrungsmittel und anderer Bedürfnisse in Pacht zu nehmen.

Aus diesem Grunde glauben wir, daß die landwirtschaftlichen Vereinbarungen, soviel man sie auch zu regeln versucht hat, sich in der Praxis dennoch stets — wenn ich auch nicht leugnen will, daß sie, wenn sie beobachtet würden, gute Resultate zeitigen könnten — als ungenügend erweisen werden, solange sich die Verhältnisse nicht ändern werden, solange sich unter dem Zwange der sogenannten freien Konkurrenz der Starke und der Schwache, der Bauer und der Gutsbesitzer gegenüberstehen werden. Der Gutsbesitzer kann jeden Augenblick auf die Arbeit der Bauern Verzicht leisten, indem er sich aus dem Auslande die ihm notwendigen Arbeitskräfte verschreibt, während der Bauer keine andere Hilfe, keine andere Arbeit findet und in seiner Existenz sich gefährdet sieht, sobald es dem Gutsbesitzer oder dem Pächter beliebt. Er ist gezwungen, auf alle Bedingungen, welche ihm diese vorschreiben, und seien sie selbst ungesetzlich, einzugehen. Die Not übt auf die Bauern einen viel größeren Zwang

aus als das strengste Gesetz; sie übt einen bedeutend größeren Einfluß auf sie aus als das Gesetz vom Jahre 1872, welches die Bauern zur Arbeit „manu militari“ zwang.

Im Nachfolgenden werden wir die Lage der Bauern im Vergleich zu der Bodenfläche, über welche sie verfügen, erörtern. Wir nehmen als Grundlage unserer Untersuchung die Zahl von 400 kg Getreide pro Kopf als den unbedingt nötigen Unterhalt, welche dem Vorstehenden zufolge die Lage der Bauern weder als übertrieben gut, noch als sehr schlecht erscheinen läßt, insbesondere wenn wir in Betracht ziehen, daß wir die Mittelernte für den bäuerlichen Boden nicht mit 9,8 hl, wie sie in der Tat ist, sondern mit 12,8 hl à 74 kg berechnen, was 950 kg pro ha ergibt.

1. Die Lage der Bauern mit einer Bodenfläche bis zu 3 ha, unter Berücksichtigung einerseits der Erträgnisse des Bodens, andererseits des Getreides, welches sie für ihren Unterhalt benötigen:

Kategorie der Fläche	Zahl der Grundsteuerzahler	Kopfzahl	Der Flächenraum, über welchen sie verfügen, in ha	Wie viel kg diese Fläche ergibt	Wie viel unbedingt nötiger Nahrung in kg die Bauern bedürfen	Unterschied in kg	Die Fläche ergibt weniger als sie bedürfen
Bis 1/2 ha	62 832	282 744	26 426	25 104 000	118 096 000	—87 992 000	—350 %
1/2—1 „	81 039	364 675	72 757	69 119 000	145 870 000	—76 751 000	—111 „
1—2 „	147 900	665 550	287 029	225 177 000	266 220 000	—41 043 000	—18 „
Zusammen bis 2 ha	291 771	1 312 969	386 212	319 400 000	525 186 000	—205 786 000	—65 %
2—3 „	131 630	592 335	337 000	320 150 000	236 934 000	+ 83 216 000	+38 „
Zusammen bis 3 ha	423 401	1 905 304	673 212	639 550 000	762 120 000	—122 570 000	—19 %

Demzufolge erhalten 282 744 Landbewohner von dem Boden, über welchen sie verfügen, $3^1/_2$ mal weniger, als sie für ihren Lebensunterhalt benötigen; 364 675 Bewohner erhalten etwas weniger als $^1/_1$, und andere 665 550 Bewohner $^1/_5$ weniger, als sie unbedingt zum Leben gebrauchen.

In die Rubrik derer mit ungenügendem Bodenbesitz müssen wir auch unbedingt diejenigen mit einem Flächenraum von 2—3 ha rechnen, deren Zahl 592 335 beträgt, indem sie für ihren unbedingten Lebensbedarf 236 934 000 kg benötigen und aus ihrem Boden nur 320 150 000 kg gewinnen, also nur $^1/_3$ mehr, was unbedingt ungenügend ist für die notwendigsten Bedürfnisse, welche gleich nach den Nahrungsbedürfnissen kommen, und welche mit 200—300 % den Wert der letzteren übersteigen können.

Im ganzen haben wir 1 905 304 Landbewohner, d. h. 39,7 % der Landbevölkerung, abgesehen von den Bauern ohne Land, welche mit dem Landbesitz, welchen sie besitzen, in eine be-

dingungslose Abhängigkeit zu den Eigentümern und Pächtern gebracht sind. In die zweite Kategorie der Bauern gehören diejenigen, welche über eine Fläche von 3—5 ha verfügen. Diese Ausdehnung bewahrt sie, bei einer besonderen Sparsamkeit, vor dem Untergange, erlaubt ihnen jedoch keine Verbesserung ihrer Lage, Rechnung tragend ihren Anforderungen als Familienoberhaupt, Bürger und Steuerzahler. Die Zahl der Bauern, welche Familienväter sind und sich im Besitze von 3—5 ha befinden, beläuft sich auf 321 163, d. h. 34,88 % der Gesamtzahl der Bauern, welche in den Listen mit einem Besitztum bis zu 10 ha eingetragen sind.

2. Die Lage der Bauern mit einem Besitz zwischen 3—5 ha, in Berücksichtigung einerseits des Bodenerzeugnisses, andererseits der Quantität, welche sie für ihren Unterhalt benötigen, ist:

Kategorie der Fläche	Zahl der Grundsteuerzahler	Kopfzahl	Bodenfläche, über welche sie verfügen, in ha	Wie viel kg diese Fläche ergibt	Wie viel unbedingt nötige Nahrung in kg die Bauern bedürfen	Unterschied in kg	Wieviel die Fläche über die unbedingt nötigen Nahrungsmittel ergibt
3—4 ha	172 446	776 007	631 964	600 365 000	310 403 000	+ 289 962 000	+ 93 %
4—5 „	148 717	669 226	711 033	675 481 000	267 690 000	+ 407 791 000	+ 152 %
Zusammen 3—5 ha	321 163	1 445 233	1 342 997	1 275 846 000	578 093 000	+ 697 753 000	+ 120 %

Hiernach erzeugen die Bauern mit einem Besitztum von 3—4 ha, in der Zahl von 172 446 oder 776 007 Seelen, ungefähr noch einmal so viel und diejenigen mit einem Besitztum von 4—5 ha, in Zahl von 148 717 oder 669 226 Seelen, $1^1/_2$ mal so viel, wie sie für ihren unbedingten Unterhalt benötigen. Dieses Mehr ist noch immer unzureichend, um alle anderen Bedürfnisse zu befriedigen, welche zwischen 200 bis 300 % der unbedingten Bedürfnisse ausmachen.

Demzufolge sagten wir, daß die Bauern mit einer Bodenfläche von 3—5 ha, in Zahl von 1 445 233 Seelen oder 30,2 % der gesamten Landesbevölkerung, bei äußerster Sparsamkeit kaum dem Verderben entgehen, geschweige daß sie aus den Bodenerträgnissen noch etwas beiseite legen können.

3. Schließlich kommen wir zur dritten Klasse der Bauern, mit einer Bodenfläche von 5—10 ha, welche im allgemeinen sich in besserer Lage und unabhängiger vom Großgrundbesitzer und Pächter befinden, besonders diejenigen mit 7—10 ha. Diese sind imstande besser zu leben, vielleicht auch noch etwas von den Erträgnissen ihres Bodens zurückzulegen, mit der Aussicht, allmählich ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Die Lage der Bauern mit einem Flächenraum von 5—10 ha, unter Berücksichtigung einerseits der Bodenerträg-

nisse, andererseits der unumgänglichen Nahrungsmittel, ist wie folgt:

Kategorie der Fläche	Zahl der Grundsteuerzahler	Kopfzahl	Bodenfläche, über welche sie verfügen, in ha	Wie viel kg diese Fläche ergibt	Wie viel unbedingt nötige Nahrung die Bauern bedürfen	Unterschied in kg	Wieviel die Fläche über die unbedingt nötigen Nahrungsmittel ergibt
5—7 ha	131 145	590 152	743 486	706 812 000	236 061 000	+ 470 251 000	+ 200 %
7—10 „	45 230	208 535	393 950	374 252 000	81 414 000	+ 292 838 000	+ 360 „
Zusammen 5-10 ha	176 375	798 687	1 137 436	1 080 564 000	317 475 000	+ 763 089 000	+ 240 %

Die Bauern mit einem Flächenraume von 5—7 ha erzeugen also zweimal so viel, wie sie zum unbedingten Lebensunterhalte bedürfen, dagegen die Bauern mit einem Flächenraume von 7—10 ha, welche jedoch nur 4,24 % der gesamten Landbevölkerung ausmachen, erzeugen $3\frac{1}{2}$ mal so viel, wie sie zum unbedingten Lebensunterhalte bedürfen. Wie gering auch die Ansprüche unserer Bauern bezüglich Nahrung, Bekleidung usw. sein mögen, so kann man doch sagen, daß nur diese letzte Klasse ein besseres und bequemeres Leben führen kann, jedoch müssen wir hierbei in Betracht ziehen, daß 16812 Bauern mit 7—10 ha, d. h. 37,17 % sich in der Dobrudscha befinden, in jenem Landesteile, welcher nur 11,83 % der Gesamtfläche des Landes ausmacht, und wo der Grund und Boden weniger produktiv ist.

* * *

Wenn wir die Verteilung des bäuerlichen Grundbesitzes auf die einzelnen Landesteile betrachten, werden wir beachtenswerte Unterschiede finden. So beträgt die Zahl der Steuerzahler mit einer Bodenfläche von weniger als 3 ha in der Moldau 42,40 %, in der Walachei 46,74 %, in Oltenia 52,60 %, während sie in der Dobrudscha, wo andererseits der Boden weniger fruchtbar ist, nur 10,86 % von allen Steuerzahlern mit einer Bodenfläche bis zu 10 ha beträgt. Um diese Unterschiede noch näher zu beleuchten, wollen wir sie in folgendem zusammenfassen:

Kategorie der Flächen	Prozentsatz der Bauern eines jeden Landesteiles				
	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrudscha	Rumänien
Bis 3 ha	42,40	46,74	52,60	10,86	45,97
3—5 „	34,32	36,77	34,63	13,41	34,88
5—10 „	23,28	16,49	12,77	75,73	19,15
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Daraus ergibt sich, daß der am meisten zerstückelte Grundbesitz sich in Oltenia befindet, wo 52,60 % der Bauern weniger als 3 ha besitzen. Nach Oltenia kommt die Walachei, dann die Moldau und endlich die Dobrudscha, wo die Bauern mit weniger als 3 ha nur 10,86 % darstellen.

Das Verhältnis der Bauern mit einer Bodenfläche zwischen 3—5 ha unterscheidet sich nicht viel in den 4 Landesteilen, mit Ausnahme der Dobrudscha, wo dieselben nur 13,41 % der Gesamtzahl der Bauern ausmachen.

Dagegen finden wir große Unterschiede bei den Bauern mit einem Grundbesitz von 5—10 ha, welche 75,73 % in der Dobrudscha, 23,28 % in der Moldau, 16,49 % in der Walachei und nur 12,77 % in Oltenia von der Gesamtzahl der Bauern jedes Landesteiles ausmachen.

Uebrigens gibt es Bauern, welche eine noch größere Fläche als 10 ha besitzen, vornehmlich in der Dobrudscha; jedoch wollen wir zur Erleichterung unserer Studie, sowie wegen der Schwierigkeiten, ihre Zahl genau zu bestimmen und sie von anderen Grundbesitzen zu unterscheiden, von ihrer Erwähnung Abstand nehmen.

Besondere Unterschiede in der Art der ländlichen Bodenverteilung bestehen in einem Teile der Dobrudscha, wo die Bodenfläche wenig zerstückelt ist, und andererseits in Oltenia, wo der bäuerliche Grundbesitz im Gegenteile viel zerstückelter ist als in der Moldau und in der Walachei. Trotzdem stellt sich die Bodenfläche des bäuerlichen Grundbesitzes bis zu 10 ha folgendermaßen dar in:

Oltenia	53,92 %
Moldau	40,32 „
Walachei	37,09 „
Dobrudscha	29,41 „

Die Tatsache, daß in Oltenia der bäuerliche Grundbesitz am stärksten vertreten und dennoch am zerstückeltesten ist, beweist uns, daß nicht nur die Ausdehnung des Grundbesitzes, sondern besonders die Anzahl der auf ihm ansässigen Bauern bestimmt, ob die Verteilung des bäuerlichen Grundbesitzes eine günstige oder eine ungünstige, und ob derselbe mehr oder weniger zerstückelt ist. So ist in Oltenia die bäuerliche Bevölkerung, im Verhältnis zu der ihr zur Verfügung stehenden bebaubaren Fläche, eine viel größere als in der Walachei, in der Moldau oder in der Dobrudscha. Diese Tatsache dürfen wir nie aus dem Auge verlieren, besonders dann nicht, wenn vom Verhältnisse zwischen dem Großgrundbesitze (mit einer Raumfläche von 3 810 351 ha im Besitze von 4171, oder selbst 5000 Personen) und dem kleinen Grund-

besitze (mit einer Raumfläche von 3153645 ha im Besitze von einer Million Personen) die Rede ist.

Um die Verteilung des Bauernbesitzes auch seiner Ausdehnung nach darzulegen, geben wir folgende zusammenfassende Tabelle:

Kategorie der Flächen	Flächenraum des bäuerlichen Besitzes					Prozentsatz				
	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrudscha	Rumänien	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrudscha	Rumänien
ha	ha	ha	ha	ha	ha					
Bis 1/2	5 566	14 515	6 305	40	26 426	0,59	1,12	0,87	0,02	0,84
1/2—1	20 893	33 231	18 196	437	72 757	2,23	2,56	2,51	0,22	2,31
1—2	66 181	96 009	72 836	2 003	237 029	7,08	7,40	10,03	1,03	7,51
2—3	85 999	140 906	107 298	2 797	337 000	9,20	10,86	14,78	1,43	10,68
Zusammen bis 3	178 639	284 661	204 635	5 277	673 212	19,10	21,94	28,19	2,70	21,34
3—4	201 735	263 796	162 230	4 203	631 964	21,58	20,33	22,34	2,15	20,04
4—5	169 142	360 751	170 230	10 910	711 033	18,09	27,81	23,44	5,59	22,55
Zusammen 3—5	370 877	624 547	332 460	15 113	1 342 997	39,67	48,14	45,78	7,74	42,59
5—7	287 668	316 644	124 052	15 122	748 486	30,77	24,41	17,08	7,75	23,58
7—10	97 802	71 464	64 996	159 688	393 950	10,46	5,51	8,95	81,81	12,49
Zusammen 5-10	385 470	388 108	189 048	174 810	1 137 436	41,23	29,92	26,03	89,56	36,07
Zusamm. bis 10	934 986	1 297 316	726 143	195 200	3 153 645	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Der Grundbesitz bis zu 3 ha nimmt eine Raumfläche von 673212 ha ein, 21,34 % der Gesamtfläche des bäuerlichen Besitzes bis zu 10 ha darstellend; derjenige zwischen 3—5 ha eine Raumfläche von 1342997 ha, 42,59 % darstellend; derjenige zwischen 5—10 ha eine solche von 1137436 ha, 36,07 % darstellend.

Wenn wir den Bauerngrundbesitz nach Landesteilen in 3 Gruppen teilen, so erhalten wir folgendes Ergebnis:

Der bäuerliche Grundbesitz von	In der Moldau	In der Walachei	In Oltenia	In der Dobrudscha
Bis 3 ha beträgt	19,10 %	21,94 %	28,19 %	2,70 %
3—5 „ „	39,67 „	48,14 „	45,78 „	7,74 „
5—10 „ „	41,23 „	29,92 „	26,03 „	89,56 „
	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

der Gesamtfläche des bäuerlichen Besitzes in den betreffenden Landesteilen.

Die Dobrudscha hat die beste Verteilung. In Oltenia stellt der kleine Grundbesitz 28,19 %, in der Dobrudscha dagegen nur 2,70 % des gesamten Bauernbesitzes dar.

Demnach befindet sich, sowohl nach der Anzahl der Grundbesitze, wie auch nach der Ausdehnung des bäuerlichen Besitzes Oltenia in den ungünstigsten Verhältnissen; ihr folgt erst die Walachei, dann die Moldau, während sich die Dobrudscha dagegen in viel günstigeren Verhältnissen

befindet. Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß drei Hektar in Oltenia mehr als drei in der Dobrudscha hervorbringen, und deshalb müssen wir stets auch die Fruchtbarkeit des Bodens der betreffenden Landesteile in Betracht ziehen.

Die Flächen zwischen 3—5 ha sind am besten in der Walachei und zwar mit 48,14 %, in der Dobrudscha aber nur mit 7,74 % der Gesamtfläche des Bauernbesitzes in den betreffenden Landesteilen vertreten, während sie in der Moldau nur 39,67 % darstellen; die Flächen zwischen 5—10 ha stellen dagegen in der Dobrudscha 89,56 % gegenüber 26,03 % in Oltenia dar.

Wenn wir die Verteilung des Bauerngrundbesitzes statt nach Landesteilen nach Distrikten betrachten, so finden wir viel größere Differenzen. Im folgenden werden wir die Distrikte nach der Beteiligung der drei Gruppen des bäuerlichen Grundbesitzes vorführen, und zwar als erste diejenige ansehen, in welcher die Grundbesitze ungenügenden Ackergrund umfassen, um einer Bauernfamilie das tägliche Brot zu sichern, also die Grundbesitze bis zu 3 ha; als zweite Gruppe betrachten wir jene, welche einen genügenden Grundbesitz umfassen, um die betreffenden Bauernfamilien mit knapper Not zu ernähren, ohne ihnen jedoch zu gestatten, zur Verbesserung ihrer Lage etwas beizutragen — also den Grundbesitz zwischen 3—5 ha; als dritte Gruppe schließlich betrachten wir den Grundbesitz von einer genügenden Raumfläche, um der Bauernfamilie ein sorgenloseres Leben zu sichern, indem er ihr gestattet, auch kleine Ersparnisse zu machen, also den Grundbesitz zwischen 5—10 ha.

Die beifolgende Tabelle enthält die Distrikte, in welchen die bis zu 3 ha besitzenden Oberhäupter der Bauernfamilien verhältnismäßig am zahlreichsten vertreten sind.

Aus nebenstehender Tabelle ergibt sich, daß in 2 Distrikten die Bauern mit weniger als 3 ha Grundbesitz über 70 % darstellen, in 10 Distrikten ihr Verhältnis zwischen 50—70 %, in 8 Distrikten zwischen 40—50 %, in 5 Distrikten zwischen 20—40 % schwankt, und nur in 7 Distrikten stellt das Verhältnis der Bauern mit einem Grundbesitze von weniger als 3 ha weniger als 5 % der Gesamtanzahl dar. In 12 Distrikten besitzen mehr als die Hälfte der Bauern weniger als 3 ha. Für das ganze Land beträgt das Verhältnis derselben 45,97 %; 17 Distrikte befinden sich unter diesem Mittelmaße. Am meisten zerstückelt ist der bäuerliche Grundbesitz im Distrikte Muscel. Hier befinden sich 21 795 Familienoberhäupter, d. h. 81,69 % der Gesamtzahl der Bauern des Distrikts, welche weniger als 3 ha besitzen. In zweiter Reihe kommt Prahova, wo 36 596 Bauern, 73,84 % der Ge-

samtzahl der Bauern des Distrikts darstellend, weniger als 3 ha ihr eigen nennen. Einen weniger zerstückelten Grundbesitz weist der Distrikt Braila auf, wo die Bauern mit weniger als 3 ha Grund nur 5,25 % darstellen, hierauf folgt Constantza mit 6,69 % und Jalomitza mit 9,47 % der Gesamtzahl der Bauern des Distrikts.

Die Bauern mit einem Grundbesitz von weniger als 3 ha stellen folgenden Prozentsatz der Gesamtzahl der Bauern des Distrikts dar:

	Distrikt	%	
1.	Muscel	81,69 %	2 Distrikte über 70 %
2.	Prahova	73,84 „	
3.	Putna	67,37 „	10 „ „ 50—70 %
4.	Gorj	67,30 „	
5.	Argesch	66,55 „	
6.	Dambovitza	62,36 „	
7.	Mehedintzi	59,98 „	
8.	Bacau	58,02 „	
9.	Tutova	57,12 „	
10.	Buzeu	56,59 „	
11.	Valcea	55,25 „	
12.	Vasluiu	54,64 „	
13.	Oltu	49,76 „	8 „ „ 40—50 %
14.	R.-Sarat	47,39 „	
15.	Tecuciu	47,04 „	
16.	Falciu	45,34 „	
17.	Roman	42,19 „	
18.	Romanatzi	42,12 „	
19.	Dolj	41,45 „	
20.	Dorohoiu	41,28 „	
21.	Covurluiu	35,05 „	5 „ „ 20—40 %
22.	Suceava	32,88 „	
23.	Teleorman	27,13 „	
24.	Ilfov	23,50 „	
25.	Vlaschca	23,11 „	
26.	Neamtzu	18,52 „	7 „ „ 5—20 %
27.	Botoschani	17,75 „	
28.	Jassi	14,69 „	
29.	Tulcea	13,96 „	
30.	Jalomitza	9,47 „	
31.	Constantza	6,69 „	
32.	Braila	5,25 „	
	Im Durchschnitt	45,97 %	

Doch hier müssen wir auch einige Unterschiede in der Art der Besteuerung kleinerer Grundbesitze als ½ ha in Betracht ziehen, welche von einigen Finanzverwaltungen nur dann besteuert wurden, wenn sie sich auf dem Felde, nicht aber im Inneren des Dorfes befanden. In diesem Falle wurden die Bauern mit kleinen Bodenflächen im Dorfe als nicht Ackergrundbesitzende angesehen, nicht in die Steuerlisten eingetragen und erscheinen auch in diesem Werke nicht als Grundsteuerzahlende.

Neben den Bauern, deren Grundbesitz für ihren Lebensunterhalt unzureichend ist, müssen wir auch auf diejenigen, welche überhaupt keinen Grund besitzen, einen Blick werfen. So beträgt die Anzahl der Bauern mit weniger als 3 ha im Distrikt Braila 810, folglich 5,25 %, jedoch kommen noch zu dieser Anzahl 8723 Bauern ohne Grund und die Mitbesitzer hinzu; im Distrikt Botoschani betragen diese 11958, während die Zahl der Bauern mit weniger als 3 ha nur 3155 beträgt.

Nebenstehend geben wir eine Tabelle, die Anzahl derjenigen Bauern enthaltend, welche weniger als 3 ha Land besitzen, aber durch dieses an den Ort, an welchem sie es innehaben, gebunden sind, indem es ihnen schwer fällt, in anderen Distrikten Boden in Pacht zu nehmen oder als Feldarbeiter in Arbeit zu gehen. Diese befinden sich, was die Afterpachtung des ihnen noch zum Lebensunterhalte notwendigen Bodens betrifft, in einer bedingungslosen Abhängigkeit dem benachbarten Gutsbesitzer oder Pächter gegenüber. Aus diesem Grunde müßten in erster Reihe diesen weniger als 3 ha besitzenden Bauern die Mittel geboten werden, sich den ihnen noch fehlenden Ackerboden zu vervollständigen, um wenigstens vor der Not geschützt zu sein.

Was die Bauern ohne Land betrifft, so können diese sich leichter in andere Ortschaften verfügen, um sich als Feldarbeiter zu verdingen oder Ackergrund in Pacht zu nehmen. Dasselbe gilt von den Mitbesitzern. Diesen Kategorien Bauern kann auf die Weise geholfen werden, daß ihnen betreffs der Pachtungen Erleichterungen geschaffen werden und besonders als schnellste und wirksamste Hilfe die Gelegenheit geboten wird, sich dort zu verdingen, wo Not an Arbeitskräften besteht. Hierfür wäre es äußerst nötig, einen gut organisierten Arbeitsnachweis zu gründen.

Die Zahl der Bauern mit einer kleineren Fläche als 3 ha, derjenigen ohne Land und der Mitbesitzer beträgt 831903 und zwar: 423401 Bauern mit einer kleineren Fläche als 3 ha und 408502 ohne Land oder Mitbesitzer. Wenn wir noch die Reservisten ohne Land oder Mitbesitzer, welche in den oben angeführten Tabellen nicht enthalten sind, und welche 70000—90000 betragen, hinzufügen, so finden wir, daß die Gesamtzahl der Bauern ohne Land und der Mitbesitzer auf 500000 steigt, welche Zahl zusammen mit 423401 Bauern, die eine ungenügende Bodenfläche besitzen, 923401 ausmacht — die Gesamtzahl der unserer Hilfe bedürftigen Bauern. Diese große Anzahl notleidender Bauern macht es erklärlich, daß die Lösung der Bauernfrage eine so schwere ist.

Laufende Nummer	Distrikte	Zahl der Bauern mit weniger als 3 ha im Jahre 1896	Zahl der Bauern ohne Land und der Mitbesitzer im Jahre 1908	Gesamtsumme
1	Bacau	19561	6432	25993
2	Botoschani	3155	11958	15113
3	Covurluiu	6050	4290	10340
4	Dorohoiu	8440	14414	22854
5	Falciu	7819	5021	12840
6	Jassi	2986	10610	13596
7	Neamtzu	4056	14863	18919
8	Putna	16467	7913	24380
9	Roman	6012	8916	14928
10	Suceava	6617	11256	17873
11	Tecuciu	9593	8226	17819
12	Tutova	11517	5342	16859
13	Vasluiu	10803	6628	17431
Zusammen in der Moldau		**113076**	**115869**	**228945**
14	Argesch	26103	12499	38602
15	Braila	810	8723	9533
16	Buzeu	24092	15944	40036
17	Dambovitza	23002	16133	39135
18	Jalomitza	3326	15413	18739
19	Ilfov	8908	26361	35269
20	Muscel	21795	5531	27326
21	Oltu	13032	14448	27480
22	Prahova	36596	15088	51684
23	R.-Sarat	11304	12981	24285
24	Teleorman	9384	22623	32007
25	Vlaschca	6425	20642	27067
Zusammen in der Walachei		**184777**	**186386**	**371163**
26	Dolj	24513	30136	54649
27	Gorj	31366	13564	44930
28	Mehedintzi	28315	22023	50338
29	Romanatzi	16064	18934	34998
30	Valcea	22523	12063	34586
Zusammen in Oltenia		**122781**	**96720**	**219501**
31	Constantza	727	5527	6254
32	Tulcea	2040	4000	6040
Zusammen in der Dobrudscha		**2767**	**9527**	**12294**
Gesamtsumme		**423401**	**408502**	**831903**

Es versteht sich von selbst, daß unsere erste Hilfe den Bauern mit einer ungenügenden Bodenfläche gelten muß. Diese Bauern müssen zuerst in den Besitz des zum Leben hinreichenden Bodens gesetzt werden, um ihnen wirtschaftliche Unabhängigkeit zu sichern. Die Distrikte, in denen die Anzahl der mit ungenügendem Land versehenen Bauern am größten ist, sind:

Prahova	mit	36596	Bauern
Gorj	„	31366	„
Mehedintzi	„	28315	„
Dolj	„	24513	„
Buzeu	„	24092	„
Dambovitza	„	23002	„ usw.

Die kleinste Anzahl dagegen finden wir in den Distrikten:

Constantza	mit	727	Bauern
Tulcea	„	2040	„
Jassi	„	2986	„
Botoschani	„	3155	„
Jalomitza	„	3326	„ usw.

Wenn wir zur Zahl der Bauern mit ungenügendem Land auch die, welche überhaupt keines besitzen, und die Mitbesitzer hinzurechnen, ohne die Reservisten in Betracht zu ziehen, so finden wir die größte Anzahl in den Distrikten:

Dolj	mit	54649	Bauern
Prahova	„	51684	„
Mehedintzi	„	50338	„
Gorj	„	44930	„
Buzeu	„	40036	„
Dambovitza	„	39135	„
Argesch	„	38602	„ usw.

Wenn wir das Verhältnis zwischen dieser Zahl und der Gesamtzahl der Bauernfamilienoberhäupter berechnen, so können wir uns die Unhaltbarkeit einer Lage, die durch eine so große hilfsbedürftige Bevölkerung geschaffen ist, leicht vorstellen.

Wenn wir die Distrikte nach der Zahl der Bauern, welche 3—5 ha besitzen, aufreihen, so erhalten wir folgendes Ergebnis. Die Zahl der Bauern mit einer Bodenfläche von 3—5 ha beträgt in den Distrikten:

1.	Jalomitza	63,07 %
2.	Teleorman	60,07 „
3.	Vlaschca	56,90 „
4.	Ilfov	56,64 „
5.	Botoschani	56,19 „
6.	Neamtzu	51,82 „
7.	Dolj	43,61 „
8.	Suceava	40,06 „
9.	Jassi	39,33 „
10.	Dorohoiu	39,21 „
11.	Oltu	37,78 „
12.	Covurluiu	35,66 „
13.	Roman	34,90 „
14.	Braila	33,68 „
15.	Mehedintzi	31,88 „
16.	Tecuciu	31,06 „
17.	R.-Sarat	29,16 „
18.	Falciu	29,12 %
19.	Dambovitza	28,55 „
20.	Romanatzi	26,74 „
21.	Vasluiu	26,73 „
22.	Tutova	26,42 „
23.	Valcea	26,38 „
24.	Buzeu	25,59 „
25.	Bacau	25,28 „
26.	Argesch	24,00 „
27.	Gorj	23,44 „
28.	Putna	19,61 „
29.	Prahova	18,14 „
30.	Tulcea	15,60 „
31.	Muscel	12,87 „
32.	Constantza	10,46 „
	durchschnittlich	34,88 %

Die Zahl der Bauern mit einer Fläche von 3—5 ha beträgt

in 5 Distrikten	. . . 10—20 %	ihrer Gesamtzahl	
„ 11 „	. . . 20—30 „	„	„
„ 8 „	. . . 30—40 „	„	„
„ 2 „	. . . 40—50 „	„	„
„ 6 „	über 50 „	„	„

In 19 Distrikten ist das Verhältnis der Bauern mit einer Fläche von 3—5 ha kleiner als der Durchschnitt des ganzen Landes. Die größte Anzahl Bauern mit einem Grundbesitz zwischen 3—5 ha finden wir im Distrikte Jalomitza, wo die Zahl der Bauern mit weniger als 3 ha nur 9,47 %, dafür aber die der Bauern mit 3—5 ha Bodenfläche 63,07 % beträgt. Nach Jalomitza folgen: Teleorman mit 60,07 %, Vlaschca mit 56,90 %, Ilfov mit 56,64 % usw. In Constantza beträgt das Verhältnis der Bauern mit 3—5 ha nur 10,46 %, weil hier der Grundbesitz günstiger verteilt ist; in Muscel dagegen 12,87 %, weil dort 81,69 % der Gesamtzahl weniger als 3 ha besitzende Bauern sind.

Von größerer Wichtigkeit für unseren wirtschaftlichen Fortschritt ist die Kategorie der Bauern mit 5—10 ha und besonders die der Bauern mit 7—10 ha. In diese Kategorie gehören jedoch nur 45 230 Grundsteuerzahler. Die Anzahl der Familienoberhäupter mit einer Fläche von über 5 ha beträgt 176 375 Bauern, also 19,15 %, während der größte Teil der Bauern, 744 564, also 80,85 %, weniger als 5 ha besitzt, was nach der Zerstückelung des Grundbesitzes, der Unzulänglichkeit des Ertrages und der Unmöglichkeit, beim allgemeinen freien Wettbewerbe auf eigenen Füßen zu stehen, eine wahrhaft besorgniserregende Lage bedeutet.

Wir geben weiter unten eine Einteilung der Distrikte nach der Zahl der Bauern, welche eine Bodenfläche von mehr als 5 ha besitzen. Das Verhältnis derselben zur Gesamtzahl der Bauern beträgt in

1. Constantza . . . . . 82,85 %	18. Valcea . . . . 18,37 %
2. Tulcea . . . . 70,44 „	19. Buzeu . . . . 17,82 „
3. Braila . . . . 61,07 „	20. Tutova . . . . 16,46 „
4. Vasluiu . . . . 48,63 „	21. Dolj . . . . 14,94 „
5. Jassi . . . . 45,98 „	22. Bacau . . . . 14,74 „
6. Neamtzu . . . . . . 29,66 „	23. Putna . . . . 13,02 „
7. Covurluiu . . . . . 29,29 „	24. Teleorman . . . . . 12,80 „
8. Jalomitza . . . . . . 27,46 „	25. Oltu . . . . 12,46 „
9. Suceava . . . . . . 27,06 „	26. Romanatzi . . . . . 11,14 „
10. Botoschani . . . . . 26,06 „	27. Mehedintzi . . . . . 10,10 „
11. Falciu . . . . 25,54 „	28. Argesch . . . . 9,45 „
12. Roman . . . . 22,91 „	29. Gorj . . . . 9,26 „
13. R.-Sarat . . . . . . 22,45 „	30. Dambovitza . . . . . 9,09 „
14. Tecuciu . . . . 21,90 „	31. Prahova . . . . 8,02 „
15. Vlaschca . . . . . . 19,99 „	32. Muscel . . . . 5,44 „
16. Ilfov . . . . 19,86 „	durchschnittlich . 19,15 %
17. Dorohoiu . . . . . . 19,51 „	

Außer den Distrikten der Dobrudscha, wo die Bauern mit einer mehr als 5 ha betragenden Fläche im Distrikt Constantza 82,85 % und im Distrikte Tulcea 70,44 % darstellen, finden wir nur noch in einem einzigen Distrikte die Zahl der Bauern mit 5 ha überwiegend und zwar im Distrikte Braila, wo sie 61,07 % ihrer Gesamtzahl ausmachen; in 2 Distrikten, Vasluiu und Jassi, stellt ihre Zahl fast 50 %, in 9 Distrikten zwischen 20—30 %, in anderen 13 Distrikten zwischen 10 bis 20 % und in 5 Distrikten weniger als 10 % dar, im Distrikte Muscel bis auf 5,44 % herabsinkend. Durch nichts kann man die besorgniserregende Lage der Bauern besser veranschaulichen als durch diese Zahlen.

Wenn wir die Bauern in zwei große Gruppen einteilen, die mit weniger und die mit mehr als 5 ha (bis 10 ha), so finden wir den Anteil der Bauern mit mehr als 5 ha in der obenstehenden Tabelle; die Differenz zwischen demselben und 100 stellt die Zahl der Bauern mit weniger als 5 ha dar.

Wenn wir den Großgrundbesitz mit dem kleinen Grundbesitz vergleichen, so bemerken wir, daß der bäuerliche Landbesitz bis zu 10 ha, so wie er sich aus der folgenden Tabelle ergibt, nur in 8 Distrikten mehr als die Hälfte ausmacht, ohne deshalb jedoch behaupten zu können, der bäuerliche Grundbesitz sei in diesen Distrikten weniger zerstückelt als in anderen Teilen des Landes. So stellt von der bestellbaren Fläche des Distriktes Muscel der bäuerliche Grundbesitz 55,89 % dar; trotzdem haben jedoch in diesem Distrikte 81,69 % der Bauern weniger als 3 ha. Andererseits beträgt der bäuerliche Grundbesitz bis zu 10 ha im Distrikt Braila nur 23,65 % der bestellbaren Gesamtfläche, und dennoch stellen die Bauern mit einer weniger als 3 ha betragenden Fläche nur 5,25 % in diesem Distrikte dar. Wie schon gesagt wurde, genügt es nicht, die Fläche des bäuerlichen Besitzes aus einem oder dem andern Distrikte in Betracht zu ziehen und ihr Verhältnis zum Großgrundbesitz zu untersuchen, sondern es muß in erster Linie die Zahl der Bauern des Distriktes und die derjenigen, welche Grundeigentum besitzen, festgestellt werden.

Wenn wir die Distrikte nach dem Anteil, welchen der bäuerliche Grund bis zu 10 ha von der bestellbaren Gesamtfläche einnimmt, zusammenstellen, so erhalten wir die Einteilung, welche die nachstehende Tabelle aufweist, aus welcher sich ergibt, daß der bäuerliche Grundbesitz im Distrikte Valcea 73,39 %, in Gorj 61,62 %, in Muscel 55,89 % usw. der Gesamtfläche eines jeden Distriktes beträgt, in Constantza jedoch nur 20,46 %, in Braila 23,65 %, in Jalomitza 28,21 % usw.

Laufende Nr.	Distrikte	Der bäuerliche Grundbesitz bis zu 10 ha beträgt von der bestellbaren Fläche des Distriktes	Die Anzahl der Bauern mit weniger als 3 ha beträgt von der Gesamtzahl der Bauern des Distriktes	Die Anzahl der Bauern mit einer Fläche b. zu 10 ha beträgt von der Gesamtzahl der Grundbesitzer des Distriktes
1	Valcea	73,39 %	55,25 %	95,04 %
2	Gorj	61,62 „	67,30 „	96,17 „
3	Muscel	55,89 „	81,69 „	97,47 „
4	Neamtzu	55,71 „	18,52 „	98,19 „
5	Dambovitza . . .	55,40 „	62,36 „	97,97 „
6	Bacau	52,38 „	58,02 „	96,96 „
7	Romanatzi	51,59 „	42,12 „	96,70 „
8	Mehedintzi . . .	50,47 „	59,98 „	96,96 „
9	Argesch	49,45 „	66,55 „	96,17 „
10	Putna	49,25 „	67,37 „	96,70 „
11	Tulcea	48,28 „	13,96 „	73,44 „
12	Suceava	46,56 „	32,88 „	94,02 „
13	Dolj	46,43 „	41,45 „	96,78 „
14	Prahova	44,67 „	73,84 „	98,41 „
15	Jassi	42,99 „	14,69 „	96,97 „
16	Oltu	42,74 „	49,76 „	95,83 „
17	Ilfov	40,51 „	23,50 „	98,37 „
18	Roman	40,19 „	42,19 „	96,72 „
19	Buzeu	40,13 „	56,59 „	96,72 „
20	Vasluiu	39,09 „	54,64 „	96,55 „
21	Tecuciu	38,72 „	47,04 „	94,83 „
22	Falciu	38,10 „	45,34 „	95,76 „
23	Covurluiu	36,74 „	35,05 „	90,85 „
24	Vlaschca	35,52 „	23,11 „	97,41 „
25	Teleorman	33,97 „	27,13 „	97,17 „
26	Tutova	33,13 „	57,12 „	95,14 „
27	R.-Sarat	30,81 „	47,39 „	96,93 „
28	Botoschani . . .	30,73 „	17,75 „	98,31 „
29	Dorohoiu	30,52 „	41,28 „	97,92 „
30	Jalomitza	28,21 „	9,47 „	96,90 „
31	Braila	23,65 „	5,25 „	98,30 „
32	Constantza . . .	20,46 „	6,69 „	56,31 „
	Durchschnitt	40,29 %	21,34 %	95,43 %

Folglich beträgt der Grundbesitz bis zu 10 ha in

6 Distrikten . . . . 50—60 %
11 „ . . . . 40—50 „
10 „ . . . . 30—40 „
6 „ . . . . 20—30 „

Um zu beweisen, daß der Grundbesitz bis zu 10 ha, selbst wenn er überwiegend ist nicht immer auch eine bessere Verteilung des bäuerlichen Besitzes zur Folge hat, und somit die Bauern über eine genügende Fläche verfügen, haben wir auch die Rubrik der Bauern mit weniger als 3 ha hinzugefügt, aus welcher sich ergibt, daß selbst in den Distrikten Valcea, Gorj, Muscel, Dambovitza, Mehedintzi usw., wo der bäuerliche Grundbesitz bis zu 10 ha über 50 % der bestellbaren

Gesamtfläche beträgt, dennoch die Zahl der Bauern mit einer Fläche von weniger als 3 ha 55,25 %, 67,30 %, 81,69 %, 62,36 % und 59,98 % ihrer Gesamtzahl ausmacht. Andererseits besitzen in vielen Distrikten, in welchen der bäuerliche Grundbesitz einen kleineren Teil der bestellbaren Gesamtfläche einnimmt, die Bauern in der Mehrzahl eine genügende Bodenfläche, weil sie gewöhnlich im Verhältnisse zu dieser Fläche sich in kleiner Anzahl befinden. So finden wir, daß im Distrikte Constantza, wo der bäuerliche Grundbesitz nur 20,46 %, im Distrikte Braila, wo er 23,65 %, und im Distrikte Jalomitza, wo er 28,21 % der bestellbaren Gesamtfläche ausmacht, dennoch die Zahl der Bauern mit einer Fläche von weniger als 3 ha nur 6,69 %, 5,25 % und 9,47 % der Gesamtzahl der Bauern des Distrikts beträgt. Sogar in der Dobrudscha finden wir einen großen Unterschied zwischen den beiden Distrikten Constantza und Tulcea, sowohl in der Zerstückelung, als auch in der Verteilung des Grundbesitzes.

Ein besonderes Interesse bietet das Studium des Verhältnisses zwischen dem bäuerlichen Besitz und dem Großgrundbesitz einerseits und zwischen der Gesamtzahl der großen und der kleinen Grundbesitzer in den einzelnen Distrikten andererseits. So finden wir, daß abgesehen von Constantza, Tulcea und Covurluiu, wo die Besitzer einer Fläche bis zu 10 ha 56,31 %, 73,44 % und 90,85 % der Gesamtzahl der Grundbesitzer des Distrikts ausmachen, in allen anderen Distrikten die Besitzer von weniger als 10 ha nicht unter 94 % darstellen, und im Distrikte Prahova 98,41 % erreichen.

In einigen Distrikten, wie Valcea, Muscel usw. stellt der bäuerliche Grundbesitz bis zu 10 ha 73,39 %, 61,62 % und 55,89 % der bestellbaren Gesamtfläche des Distrikts dar; andererseits stellen in anderen Distrikten, wie Braila, Jalomitza und Dorohoiu die Bauern 98,30 %, 96,90 % und 97,92 % der Gesamtzahl der Besitzer dar, während die ihnen gehörige Fläche nur 23,65 %, 28,21 % und 30,52 % der bestellbaren Gesamtfläche des betreffenden Distrikts beträgt. Diese Zahlen zeigen uns klar, wie zusammengedrängt der Großgrundbesitz in diesen Distrikten und überhaupt in allen Distrikten sich befindet, in welchen der bäuerliche Grundbesitz nur einen kleinen Teil der bestellbaren Gesamtfläche, die Zahl der Bauern dagegen einen großen Teil der Gesamtzahl der Grundbesitzer des Distrikts ausmacht.

Wenn wir die verschiedenen Distrikte nach der Bodenfläche der bäuerlichen Grundbesitzer aufstellen, so finden wir, daß dieselbe am größten ist in den Distrikten:

Dolj	208 127	ha
Jalomitza	166 100	„
Ilfov	153 795	„
Mehedintzi	144 545	„
Valcea	134 027	„
Teleorman	134 026	„ usw.,

am kleinsten dagegen in den Distrikten:

Roman	49 260	ha
Muscel	52 193	„
Falciu	60 910	„
Vasluiu	62 495	„ usw.

Diese Fläche hängt jedoch nicht nur von der Verteilung des Grundbesitzes, sondern auch von der Größe des Distrikts und besonders von seiner bestellbaren Gesamtfläche ab. Wenn wir die Distrikte nun nach der Zahl der Bauern mit einem Grundbesitze bis zu 10 ha vergleichen, so finden wir, daß sie in den folgenden Distrikten am größten ist:

Dolj	59 135	Bauern
Prahova	49 563	„
Mehedintzi	48 790	„
Gorj	46 606	„ usw.,

am kleinsten dagegen in den Distrikten:

Constantza	10 868	Bauern
Roman	14 249	„
Tulcea	14 614	„
Braila	15 423	„ usw.

Die Zahl der bäuerlichen Grundbesitzer hängt in der Regel von der Zahl der Bevölkerung des betreffenden Distrikts ab.

Wenn wir schließlich die Bodenfläche des bäuerlichen Grundbesitzes bis zu 10 ha im Verhältnisse zur Zahl der Bauern betrachten, so erhalten wir folgende Einteilung:

Durchschnittsfläche des Grundbesitzes pro Oberhaupt einer Bauernfamilie (Grundsteuerzahler).

1. Constantza	8,47	ha	18. Dorohoiu	3,30	ha
2. Tulcea	7,05	„	19. Valcea	3,28	„
3. Braila	5,05	„	20. Oltu	3,24	„
4. Jalomitza	4,72	„	21. R.-Sarat	3,22	„
5. Jassi	4,58	„	22. Vasluiu	3,16	„
6. Botoschani	4,07	„	23. Tutova	3,15	„
7. Ilfov	4,05	„	24. Buzeu	2,98	„
8. Covurluiu	4,04	„	25. Mehedintzi	2,96	„
9. Vlaschca	3,97	„	26. Bacau	2,87	„
10. Neamtzu	3,96	„	27. Putna	2,70	„
11. Teleorman	3,87	„	28. Dambovitza	2,70	„
12. Suceava	3,80	„	29. Argesch	2,66	„
13. Tecuciu	3,54	„	30. Gorj	2,35	„
14. Falciu	3,53	„	31. Prahova	2,24	„
15. Dolj	3,51	„	32. Muscel	1,95	„
16. Roman	3,45	„	Im Durchschnitt	3,42	ha
17. Romanatzi	3,40	„			

Im Distrikte Constantza besitzen folglich die Bauern durchschnittlich 8,47 ha, in Tulcea 7,05 ha, in Braila 5,05 ha, in Jalomitza 4,72 ha usw.; dagegen beträgt die Durchschnittsfläche in Muscel 1,95 ha, in Prahova 2,24 ha, in Gorj 2,35 ha pro Oberhaupt einer Bauernfamilie. Die Durchschnittsfläche für das ganze Land beträgt 3,42 ha. Unter diesem Durchschnitt befinden sich 16 Distrikte.

So unbestimmt, vom praktischen Standpunkte aus, diese Durchschnittszahlen auch sein mögen, insofern die Bauern mit einer genügenden Fläche mit denjenigen mit einer völlig ungenügenden vermischt werden, so zeigen sie uns dennoch deutlich die Unterschiede in den verschiedenen Distrikten und das Verhältnis zwischen der Zahl der Bauern und der Fläche, über welche sie verfügen. Die Durchschnittsfläche, auf die einzelnen Landesteile berechnet, beträgt:

Dobrudscha	7,66	ha
Moldau	3,50	„
Walachei	3,28	„
Oltenia	3,11	„

Die Dobrudscha befindet sich hiernach unter den günstigsten Bedingungen. Bei diesem Vergleiche muß jedoch auch in Betracht gezogen werden, daß der Boden in der Dobrudscha nicht so fruchtbar wie in den anderen Landesteilen ist.

2. Der mittlere Grundbesitz.

Als mittleren Grundbesitz kann man unseren wirtschaftlichen Verhältnissen nach diejenigen Betriebe betrachten, welche 50—150 ha umfassen; diejenigen zwischen 10—50 ha müssen jedoch zum bäuerlichen Besitze gerechnet werden. Wenn wir diese Besitzgrößen zum bäuerlichen Grundbesitze hinzurechnen, so wächst derselbe der bestellbaren Gesamtfläche des Distrikts gegenüber in:

1.	Tulcea	auf	41,95 %
2.	Constantza . . .	„	38,90 „
3.	Valcea	„	18,95 „
4.	Gorj	„	15,66 „
5.	Covurluiu	„	13,48 „
6.	Suceava	„	13,30 „
7.	Argesch	„	12,95 „
8.	Muscel	„	11,26 „
9.	Tecuciu	„	9,38 „
10.	Putna	„	8,53 „
11.	Oltu	„	8,49 „
12.	Mehedintzi . . .	„	8,33 „
13.	Tutova	„	8,15 „
14.	Romanatzi . . .	„	7,56 „
15.	Buzeu	„	7,53 „
16.	Bacau	„	7,01 „
17.	Falciu	„	6,75 „
18.	Vasluiu	auf	5,38 %
19.	Dolj	„	5,51 „
20.	Dambovitza . . .	„	5,41 „
21.	Prahova	„	5,12 „
22.	Roman	„	4,69 „
23.	Jassi	„	3,82 „
24.	Vlaschca	„	3,53 „
25.	Neamtzu	„	3,46 „
26.	R.-Sarat	„	3,22 „
27.	Teleorman	„	3,04 „
28.	Jalomitza	„	1,92 „
29.	Dorohoiu	„	1,87 „
30.	Ilfov	„	1,60 „
31.	Botoschani	„	1,08 „
32.	Braila	„	0,50 „
	Im Durchschnitt .	auf	8,89 %

Im ganzen würden auf diese Weise zum bäuerlichen Grundbesitze noch 695 953 ha mit einer Zahl von 36 318 Besitzungen hinzukommen, d. h. durchschnittlich 19,3 ha pro Besitz. Der bäuerliche Grundbesitz würde besonders in Tulcea mit 41,95 %, in Constantza mit 38,90 %, in Valcea mit 18,95 %, in Gorj mit 15,66 % usw. wachsen; weniger in Braila, Botoschani, in Ilfov usw., nämlich mit 0,50 %, 1,08 %, 1,60 % usw.

Wenn wir zum bäuerlichen Grundbesitze auch die Flächen zwischen 10—50 ha hinzurechnen, so stellt derselbe von der Gesamtfläche des Distrikts dar:

1.	Valcea	92,34 %	18.	Tecuciu	48,10 %
2.	Tulcea	90,23 „	19.	Buzeu	47,66 „
3.	Gorj	77,28 „	20.	Jassi	46,81 „
4.	Muscel	67,15 „	21.	Roman	44,88 „
5.	Argesch	62,40 „	22.	Falciu	44,85 „
6.	Dambovitza	60,81 „	23.	Vasluiu	44,47 „
7.	Suceava	59,86 „	24.	Ilfov	42,11 „
8.	Bacau	59,39 „	25.	Tutova	41,28 „
9.	Constantza	59,36 „	26.	Vlaschca	39,05 „
10.	Neamtzu	59,17 „	27.	Teleorman	36,91 „
11.	Romanatzi	59,15 „	28.	R.-Sarat	34,03 „
12.	Mehedintzi	58,80 „	29.	Dorohoiu	32,39 „
13.	Putna	57,78 „	30.	Botoschani	31,81 „
14.	Dolj	51,94 „	31.	Jalomitza	30,13 „
15.	Oltu	51,23 „	32.	Braila	24,15 „
16.	Covurluiu	50,22 „		Im Durchschnitt	49,18 %
17.	Prahova	44,79 „			

In diesem Falle wird die Reihenfolge selbstverständlich eine andere als die von Seite 119. So nimmt Gorj nicht mehr den 2. Platz ein, sondern Tulcea, welcher Distrikt den 11. Platz einnahm; Argesch, welcher den 9. Platz einnahm, nimmt jetzt den 5. ein; Constantza anstatt des 32. den 8. Platz usw.

Der bäuerliche Grundbesitz würde darstellen in:

2	Distrikten		90 %
4	„	zwischen	60—80 „
10	„	„	50—60 „
9	„	„	40—50 „
6	„	„	30—40 „
1	Distrikt	unter	30 „

der bestellbaren Gesamtfläche.

Wenn wir die Verteilung unseres ländlichen Grundbesitzes und die eventuellen Verbesserungen, welche man derselben angedeihen lassen kann, in Betracht ziehen, und den Standpunkt des Gesetzgebers von 1902 und 1906, welcher im Grundsteuergesetze als bäuerlichen Grundbesitz den bis zu 10 ha ansieht, berücksichtigen, so müssen wir die

Flächen zwischen 10—50 ha vom bäuerlichen Besitze abziehen, so wie wir es in dem betreffenden Kapitel gemacht haben, und sie als mittleren Grundbesitz betrachten, besonders da wir für die Flächen von 150 ha keine besondere Rubrik haben.

Der mittlere Grundbesitz von 10—100 ha ist dem bäuerlichen und dem Großgrundbesitz gegenüber völlig belanglos. In anderen Ländern spielt er eine wichtige Rolle neben den anderen Flächenkategorien; er ist dazu ausersehen, als Vermittler zwischen den Großgrundbesitzern und den Bauern zu dienen, indem er die letzteren mit den Vorzügen der modernen Technik in der Landwirtschaft bekannt macht und ihnen ein Beispiel für eine intensivere Bebauung des Bodens bietet. Selbstverständlich hängt dies auch von den Personen ab, in deren Händen sich der mittlere Grundbesitz befindet. Der Grundbesitz von 10—50 ha beträgt 695 953 ha, derjenige von 50—100 166 847 ha, zusammen 862 800 ha.

Die Flächen von 50—100 ha sind in den beigefügten statistischen Tabellen zum Großgrundbesitz gerechnet worden, da die Kommissionen im Jahre 1902 sich nur mit diesen Flächen beschäftigt haben. Folglich konnten wir nur für die Grundbesitze von 50 ha aufwärts auf Grund der Aufnahme der Kommissionen die Zusammenstellungen aus den beigefügten Tabellen vornehmen.

Die Grundbesitze von 10—50 ha betragen in der

Moldau	150159 ha	oder	21,58 %	der Gesamtzahl darstellend
Walachei	150951 „	„	21,69 „	„ „ „
Oltenia	130087 „	„	18,69 „	„ „ „
Dobrudscha	264756 „	„	38,04 „	„ „ „
Zusammen	695953 ha		100,00 %	

Folglich stellen jene 695 953 ha 8,89 % der bestellbaren Gesamtfläche des Landes dar.

Die Besitze von 10—50 ha haben eine größere Fläche in der Dobrudscha und besonders im Distrikte Constantza. Die Zahl dieser Besitzungen verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Landesteile:

Moldau	8496	oder	23,39 %
Walachei	7790	„	21,46 „
Oltenia	7465	„	20,56 „
Dobrudscha . .	12567	„	34,59 „
Zusammen	36318		100,00 %

Die größte Anzahl von Besitzungen mit einer Fläche von 10—50 ha befindet sich ebenfalls in der Dobrudscha und

zwar 12567 ha oder 34,59 % der Gesamtfläche; dieses Verhältnis erscheint noch größer, wenn wir in Betracht ziehen, daß die Fläche der Dobrudscha nur 11,83 % des Landes darstellt.

Die Besitzungen von 50—100 ha betragen 2405 mit einer Fläche von 166847 ha. Dieser unbedeutenden Fläche gegenüber halten wir es für überflüssig, länger bei dieser Flächenkategorie zu verweilen; wir werden uns begnügen, einige zusammenfassende Daten zu geben.

Die Zahl der Flächen von 50—100 ha beträgt in der

Moldau . .	499 oder	20,75 % mit einer Fläche von	35370 oder	21,20 %
Walachei .	703 „	29,23 „ „ „ „ „	49926 „	29,92 „
Oltenia . .	431 „	17,92 „ „ „ „ „	30487 „	18,28 „
Dobrudscha	772 „	32,10 „ „ „ „ „	51064 „	30,60 „
Zusammen	2405	100,00 %	166847	100,00 %

Die Grundbesitze zwischen 50—100 ha umfassen nur 2,13 % der kultivierbaren Fläche des Landes. Sie nehmen eine etwas größere Fläche ein in den Distrikten: Constantza 9,62 %, Suceava 3,91 %, Tulcea 3,63 %, Argesch 3,07 % usw. vom kultivierbaren Boden jeden Distriktes.

Wenn wir eine Vereinigung der Bodenflächen von 10 bis 50 ha mit denen von 50—100 ha vornehmen und beide zu einer Kategorie von 10—100 ha vereinigt als mittelgroßen Grundbesitz ansehen, so gelangen wir zu folgendem Resultate:

	Zahl der Besitzungen	Fläche der Besitzungen	Prozentverhältnis der Zahl der Besitzungen	Prozentverhältnis der Fläche der Besitzungen
Moldau	8995	185529 ha	21,32 %	21,50 %
Walachei	8493	200877 „	21,91 „	23,28 „
Oltenia	7896	160574 „	20,39 „	18,61 „
Dobrudscha	13339	315820 „	36,38 „	36,61 „
Zusammen	38723	862800 ha	100,00 %	100,00 %

Der mittelgroße Grundbesitz von 10—100 ha umfaßt 11,02 % der gesamten kultivierbaren Bodenfläche des Landes, mithin keinen bezeichnenswerten Prozentsatz. Besser ist der mittelgroße Grundbesitz in der Dobrudscha vertreten, wo er 36,61 % des mittelgroßen Grundbesitzes des Landes ausmacht. Wenn wir die Distrikte nach der Bedeutung, die sie in Anbetracht dieses Grundbesitzes einnehmen, klassifizieren, so gelangen wir zu folgendem Resultate:

Laufende Nr.	Distrikte	Der Grundbesitz von 10—100 ha stellt von der bestellbaren Gesamtfläche des Distriktes dar:	Die Besitzer einer Fläche von 10 bis 100 ha stellen von der Gesamtzahl der Grundbesitzer des Distriktes dar:	Die Durchschnittsfläche des mittleren Grundbesitzes beträgt in den Distrikten:
1	Constantza . . .	48,52 %	41,99 %	26,95 ha
2	Tulcea	45,58 "	26,31 "	18,59 "
3	Valcea	20,35 "	4,84 "	17,90 "
4	Gorj	19,70 "	3,58 "	20,23 "
5	Suceava	17,21 "	5,41 "	24,41 "
6	Muscel	16,26 "	2,10 "	26,35 "
7	Argesch	16,02 "	3,45 "	24,04 "
8	Covurluiu	15,30 "	8,51 "	17,98 "
9	Oltu	11,43 "	3,48 "	23,90 "
10	Mehedintzi	10,92 "	2,69 "	23,13 "
11	Tecuciu	10,80 "	4,58 "	20,45 "
12	Tutova	10,20 "	4,08 "	22,62 "
13	Putna	9,81 "	2,92 "	17,83 "
14	Romanatzi	9,65 "	2,79 "	22,02 "
15	Buzeu	9,37 "	2,71 "	24,83 "
16	Bacau	9,18 "	2,55 "	19,11 "
17	Dambovitza . . .	8,57 "	1.55 "	26,25 "
18	Falciu	8,21 "	3,56 "	20,43 "
19	Prahova	7,54 "	1,09 "	34,36 "
20	Dolj	7,31 "	2,67 "	20,07 "
21	Vasluiu	6,71 "	2,74 "	19,26 "
22	Roman	6,45 "	2,38 "	22,53 "
23	R.-Sarat	4,56 "	2,22 "	20,81 "
24	Jassi	4,39 "	2,40 "	18,69 "
25	Vlaschca	4,33 "	1,82 "	25,85 "
26	Neamtzu	4,18 "	1,46 "	20,10 "
27	Teleorman	3,85 "	2,27 "	18,79 "
28	Dorohoiu	3,23 "	1,19 "	28,78 "
29	Jalomitza	2,82 "	2,48 "	18,41 "
30	Ilfov	1,91 "	0,83 "	22,63 "
31	Botoschani . . .	1,62 "	0,76 "	27,95 "
32	Braila	0,50 "	0,93 "	11,27 "
	Rumänien	11,02 %	4,01 %	22,28 ha

Der Grundbesitz zwischen 10—100 ha ist überwiegend in dem Bezirke Constantza, wo er 48,52 %, in Tulcea 45,58 %, in Valcea 20,35 %, in Gorj 19,70 % usw. beträgt, schwächer im Distrikte Braila mit 0,50 %, in Botoschani mit 1,62 %, in Ilfov mit 1,91 %, in Jalomitza mit 2,82 % usw. vom gesamten kultivierbaren Flächenraume des Distrikts. So finden wir, daß der Grundbesitz zwischen 10—100 ha im Distrikte Constantza eine größere Bodenfläche, 218464 ha, einnimmt, und im Distrikte Tulcea 97356 ha. Demzufolge stellt die Dobrudscha allein 36,61 % der Bodenfläche des mittleren Grundbesitzes des Landes dar. Außer in der Dobrudscha hat der mittlere Grundbesitz zwischen 10—100 ha noch eine größere Ausdehnung in den Distrikten: Valcea 37161, Dolj

32 773 usw. und eine kleinere im Distrikte Braila: 1 646 ha. Die größte Durchschnittszahl des mittleren Grundbesitzes beträgt 41,99 ha im Distrikte Constantza; hier beträgt die Zahl der mittleren Grundbesitze 26,95 % derer des Distrikts; hierauf folgt der Distrikt Prahova, wo die Durchschnittszahl des mittleren Grundbesitzes 34,36 ha beträgt, wo aber die Zahl der mittleren Grundbesitzer nur 1,09 % der gesamten Eigentümer ausmacht, und 7,54 % vom gesamten kultivierbaren Boden des Distrikts. Die kleinste Durchschnittszahl des mittleren Grundbesitzes weist der Distrikt Braila auf: 11,27 ha. Bei einem Vergleich jener drei Rubriken der Tabelle auf Seite 126 ergibt sich ein wertvoller Schluß auf die Differenzen des mittleren Grundbesitzes in jenen Distrikten.

3. Der Großgrundbesitz.

Der Großgrundbesitz von über 100 ha ist von besonderer Bedeutung, nicht nur deshalb, weil er 69 % der kultivierbaren Fläche des Landes darstellt oder 56,43 % der kultivierbaren Fläche und der Waldungen, sondern auch vom Gesichtspunkte des Wertes aus, welchen er für die Entwickelung des Ackerbaues haben müßte.

Die kultivierbaren Flächen in einer Ausdehnung von über 100 ha betragen an Zahl 5385 und haben eine Gesamtausdehnung von 3 810 351 ha, was für jeden Grundbesitz einen Durchschnitt von 707 ha ergibt. Da in vielen Fällen ein Grundbesitzer mehrere Landgüter besitzt, so ist die Zahl der Grundbesitzer kleiner als die Zahl der Landgüter. Man berechnete die Zahl der Grundbesitzer mit einem Besitze von über 100 ha auf ca. 5000; im offiziellen Berichte des Finanzministeriums vom Jahre 1905 ist ihre Zahl mit 4171 angeführt. Jeder Grundbesitzer würde hiernach eine Durchschnittsfläche von 900 ha besitzen. Die Zahl der Grundbesitze über 100 ha würde sich, nach den einzelnen Landesteilen berechnet, folgendermaßen verteilen: auf die

Moldau . . .	1722	32,00 %
Walachei . .	2410	44,70 „
Oltenia . . .	879	16,30 „
Dobrudscha .	374	7,00 „
Zusammen	5385	100,00 %

Die größte Zahl der Grundbesitze über 100 ha befindet sich demnach in der Walachei, nämlich 2410, und die kleinste in der Dobrudscha, nämlich 374. In der Walachei haben die meisten Landgüter, und zwar 1439, eine Ausdehnung von 100—500 ha. Wenn wir diese nach ihrer Ausdehnung

in mehrere Kategorien einteilen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Kategorie der Flächen	Zahl der Grundbesitze				Zusammen	Prozentsatz
	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrudscha		
100— 500 ha	949	1 439	643	283	3 314	61,5
500—1000 „	440	487	135	60	1 122	20,8
1000—3000 „	290	360	91	30	771	14,3
3000—5000 „	34	74	3	1	112	2,1
über 5000 „	9	50	7	—	66	1,3
Zusammen	1 722	2 410	879	374	5 385	100,0

Im ganzen gibt es also

3314 Grundbesitze von 100— 500 ha oder 61,5 %
1122 „ „ 500—1000 „ „ 20,8 „
771 „ „ 1000—3000 „ „ 14,3 „
112 „ „ 3000—5000 „ „ 2,1 „
66 „ über 5000 „ „ 1,3 „

der Gesamtzahl der kultivierbaren, über 100 ha großen Grundbesitze des ganzen Landes.

Die Grundbesitze über 5000 ha sind am zahlreichsten in der Walachei, nämlich 50, während es in der Moldau deren 9, in Oltenia gar nur 7 gibt. In der Dobrudscha befindet sich nicht ein einziger Grundbesitz mit einer Ausdehnung von über 5000 ha und nur einer von 3000—5000 ha, während es deren in der Walachei 74, in der Moldau 34 und in Oltenia 3 gibt.

Wir glauben, daß es nicht ohne Interesse sein wird, wenn wir in fallender Ordnung die Distrikte, in denen sich Grundbesitze über 100 ha befinden, hier aufzählen. Es sind dies:

1. Dolj 335
2. Constantza 323
3. Ilfov 312
4. Prahova 253
5. Buzeu 252
6. Jalomitza 225
7. Vlaschca 223
8. R.-Sarat 208
9. Teleorman 202
10. Romanatzi 202
11. Oltu 184
12. Dorohoiu 182
13. Mehedintzi 176
14. Dambovitza 169
15. Botoschani 165
16. Tutova 163
17. Bacau 162

Seitensumme 3 736

Uebertrag 3 736

18. Argesch 152
19. Vasluiu 148
20. Tecuciu 125
21. Covurluiu 124
22. Falciu 123
23. Suceava 123
24. Jassi 122
25. Roman 118
26. Braila 118
27. Gorj 117
28. Muscel 112
29. Putna 91
30. Neamtzu 76
31. Tulcea 51
32. Valcea 49

Zusammen 5 385

Die größte Zahl der Grundbesitze mit einer Ausdehnung von über 100 ha kultivierbaren Bodens befindet sich also in den Distrikten: Dolj mit 335, Constantza mit 323, Ilfov mit

312, Prahova mit 253 Grundbesitzen usw., dagegen die kleinste Zahl in Valcea mit 49, Tulcea mit 51, Neamtzu mit 76 Grundbesitzen usw.

Es ist auch interessant zu wissen, ob in den Distrikten, in welchen sich eine größere Anzahl von Besitzungen von über 100 ha befinden, diejenigen mit einem größeren Flächenraum, z. B. von 3000—5000 ha, oder diejenigen mit einer kleineren Ausdehnung, von 100, 500 oder 1000 ha, überwiegen. Zur Erläuterung lassen wir nachstehende Tabelle folgen, in welcher die Distrikte nach den Landesteilen, zu welchen sie gehören, verzeichnet sind:

Laufende Nr.	Distrikte	Zahl der baufähigen Grundbesitze von mehr als 100 ha, in 5 Flächenkategorien geteilt:					
		100-500 ha	500-1000 ha	1000-3000 ha	3000-5000 ha	über 5000 ha	Zusammen
1	Bacau	114	36	12	—	—	162
2	Botoschani . .	67	59	29	6	4	165
3	Covurluiu . .	66	31	24	2	1	124
4	Dorohoiu . . .	87	42	49	4	—	182
5	Falciu	62	35	24	2	—	123
6	Jassi	42	47	27	4	2	122
7	Neamtzu . . .	36	26	11	1	2	76
8	Putna	55	18	16	2	—	91
9	Roman	76	24	18	—	—	118
10	Suceava . . .	92	16	13	2	—	123
11	Tecuciu . . .	77	26	14	8	—	125
12	Tutova	87	41	33	2	—	163
13	Vasluiu . . .	88	39	20	1	—	148
14	Argesch . . .	113	24	12	3	—	152
15	Braila	32	28	35	10	13	118
16	Buzeu	166	45	37	2	2	252
17	Dambovitza .	129	29	11	—	—	169
18	Jalomitza . . .	82	38	65	23	17	225
19	Ilfov	170	86	47	7	2	312
20	Muscel	103	6	3	—	—	112
21	Oltu	135	30	17	1	1	184
22	Prahova . . .	188	51	10	3	1	253
23	R.-Sarat . . .	120	48	32	6	2	208
24	Teleorman . .	91	51	39	10	11	202
25	Vlaschca . . .	110	51	52	9	1	223
26	Dolj	232	60	37	—	6	335
27	Gorj	105	8	4	—	—	117
28	Mehedintzi . .	112	32	28	3	1	173
29	Romanatzi . .	150	30	22	—	—	202
30	Valcea	44	5	—	—	—	49
31	Constantza . .	238	54	30	1	—	323
32	Tulcea	45	6	—	—	—	51
	Zusammen	3314	1122	771	112	66	5382

Die größte Zahl der Grundbesitze mit einer Ausdehnung von 100—500 ha befindet sich in den Distrikten: Constantza mit 238, Dolj mit 232, Prahova mit 188, dagegen befindet

sich die kleinste in den Distrikten: Braila mit 32, Valcea mit 44 und Tulcea mit 45 Betrieben. Die Grundbesitze mit einer Ausdehnung von 500—1000 ha sind am zahlreichsten in den Distrikten: Ilfov mit 86, Dolj mit 60, Botoschani mit 59, Constantza mit 54, Teleorman mit 51, R.-Sarat mit 48 Grundbesitzen; Valcea hat nur 5 und Tulcea 6 Besitzungen von 500—1000 ha. Die größte Zahl der Grundbesitze mit über 5000 ha haben folgende Distrikte aufzuweisen: Jalomitza 17, Braila 13 und Teleorman 11. Im ganzen Lande befinden sich 15 Distrikte, in denen sich Grundbesitze mit einem kultivierbaren Flächenraum von über 5000 ha vorfinden. Diese Zahl würde noch größer sein, wenn die Gesamtfläche eines jeden Besitzes in Betracht gezogen worden wäre.

Der Großgrundbesitz von über 100 ha mit einer bestellbaren Gesamtfläche von 3 810 351 ha verteilt sich auf die vier Landesteile in folgender Weise:

Moldau	1198252 ha, d. h.	31,45 %	der bestellbaren Gesamtfläche des Großgrundbesitzes
Walachei	1999144 „ „ „	52,47 „	
Oltenia	460153 „ „ „	12,07 „	
Dobrudscha	152802 „ „ „	4,01 „	
Zusammen	3810351 ha, d. h.	100,00 %	

Der Großgrundbesitz weist die größte Ausdehnung in der Walachei auf, wo er 52,47 % der bestellbaren Gesamtfläche des Großgrundbesitzes des ganzen Landes darstellt, hierauf folgt die Moldau mit 31,45 %, Oltenia mit 12,07 % und zuletzt die Dobrudscha mit nur 4,01 %.

Wenn wir das Verhältnis des Großgrundbesitzes zur bestellbaren Gesamtfläche des betreffenden Landesteiles betrachten, so erhalten wir folgendes Ergebnis:

	Kultivierbare Gesamtfläche	Ausdehnung des Besitzes von über 100 ha	Verhältnis des Großgrundbesitzes zur Gesamtfläche
Moldau	2318767 ha	1198252	51,67 %
Walachei	3497337 „	1999144	57,16 „
Oltenia	1346870 „	460153	34,16 „
Dobrudscha	663822 „	152802	23,02 „
Zusammen	7826796 ha	3810351	48,69 %

Im Verhältnis zur bestellbaren Gesamtfläche stellt der Großgrundbesitz in der Walachei 57,16 %, in der Moldau 51,67 %, in Oltenia 34,16 % und in der Dobrudscha nur 23,02 % dar. Während jedoch in Oltenia der bäuerliche Besitz überwiegend ist, überwiegt in der Dobrudscha der mittlere Grundbesitz.

Wenn wir die Verteilung des Großgrundbesitzes auf die verschiedenen Distrikte betrachten, so finden wir ihn in einigen Distrikten überwiegend, in anderen dagegen völlig unbedeutend. Wir geben weiter unten eine Tabelle der

Distrikte in fallender Reihenfolge, in welchen der Großgrundbesitz stärker vertreten ist. Gleichzeitig stellen wir auch das Prozentverhältnis des kleinen und des mittleren Grundbesitzes auf, um die Einteilung unseres ländlichen Besitzes in Großgrundbesitz, mittleren und kleinen Besitz zu erläutern.

Von der bestellbaren Gesamtfläche des Distriktes stellt dar:

Der Großgrundbesitz von über 100 ha in:		Der mittlere Grundbesitz von 10—100 ha	Der kleine Grundbesitz bis zu 10 ha		
1. Braila	75,85 %	0,50 %	23,65 %	=	100
2. Jalomitza	68,97 „	2,82 „	28,21 „	=	100
3. Botoschani	67,65 „	1,62 „	30,73 „	=	100
4. Dorohoiu	66,25 „	3,23 „	30,52 „	=	100
5. R.-Sarat	64,63 „	4,56 „	30,81 „	=	100
6. Teleorman	62,28 „	3,85 „	33,87 „	=	100
7. Vlaschca	60,15 „	4,33 „	35,52 „	=	100
8. Ilfov	57,58 „	1,91 „	40,51 „	=	100
9. Tutova	56,67 „	10,20 „	33,13 „	=	100
10. Vasluiu	54,20 „	6,71 „	39,09 „	=	100
11. Falciu	53,69 „	8,21 „	38,10 „	=	100
12. Roman	53,36 „	6,45 „	40,19 „	=	100
13. Jassi	52,62 „	4,39 „	42,99 „	=	100
14. Buzeu	50,50 „	9,37 „	40,13 „	=	100
15. Tecuciu	50,48 „	10,80 „	38,72 „	=	100
16. Covurluiu	47,96 „	15,30 „	36,74 „	=	100
17. Prahova	47,79 „	7,54 „	44,67 „	=	100
18. Dolj	46,26 „	7,31 „	46,43 „	=	100
19. Oltu	45,83 „	11,43 „	42,74 „	=	100
20. Putna	40,94 „	9,81 „	49,25 „	=	100
21. Neamtzu	40,11 „	4,18 „	55,71 „	=	100
22. Romanatzi	38,76 „	9,65 „	51,59 „	=	100
23. Mehedintzi	38,61 „	10,92 „	50,47 „	=	100
24. Bacau	38,44 „	9,18 „	52,38 „	=	100
25. Suceava	36,23 „	17,21 „	46,56 „	=	100
26. Dambovitza	36,03 „	8,57 „	55,40 „	=	100
27. Argesch	34,53 „	16,02 „	49,45 „	=	100
28. Constantza	31,02 „	48,52 „	20,46 „	=	100
29. Muscel	27,85 „	16,26 „	55,89 „	=	100
30. Gorj	18,68 „	19,70 „	61,62 „	=	100
31. Valcea	6,26 „	20,35 „	73,39 „	=	100
32. Tulcea	6,14 „	45,58 „	48,28 „	=	100
Durchschnittlich	48,69 %	11,02 %	40,29 %	=	100

* * *

Der Großgrundbesitz über 100 ha ist im Distrikte Braila überwiegend, wo er 75,85 %, in Jalomitza, wo er 68,97 %, in Botoschani, wo er 67,65 %, in Dorohoiu, wo er 66,25 % usw. beträgt, während er in Tulcea nur 6,14 % ausmacht, da 45,58 % der mittlere Grundbesitz einnimmt; in Valcea 6,26 %, weil 73,39 % den bäuerlichen Grundbesitz bilden; in Gorj 18,68 % usw. Der Großgrundbesitz stellt 48,69 % der bestellbaren Gesamtfläche des Landes dar.

Unter dieser Durchschnittszahl stehen 16 Distrikte. In einem einzigen Distrikte übersteigt der Großgrundbesitz $^{3}/_{4}$ der bestellbaren Gesamtfläche.

In 6 Distrikten stellt der Großgrundbesitz	60—70%	der Gesamtfläche dar.
„ 8 „ „ „ „	50—60 „	
„ 6 „ „ „ „	40—50 „	
„ 7 „ „ „ „	30—40 „	
„ 4 „ „ „ „	unter 30 „	

Wenn wir die Distrikte nach dem Flächenraume des Großgrundbesitzes vergleichen, so finden wir, daß derselbe am größten ist in:

Jalomitza	406167 ha
Braila	250186 „
Teleorman	245297 „
Ilfov	218635 „
Dolj	207412 „ usw.,

am kleinsten dagegen in:

Valcea	11425 ha
Tulcea	13116 „
Muscel	26013 „ usw.

Um uns eine bessere Anschauung von der Verteilung des Großgrundbesitzes zu bilden, halten wir es für nötig, die Fläche im Verhältnis zur Zahl der Grundbesitze zu betrachten. Es wäre wünschenswert, die Fläche der Grundbesitze mit der Zahl der Besitzer zu vergleichen, um feststellen zu können, wieviel Grund im Durchschnitt auf jeden Besitzer fällt. Da wir jedoch die Zahl der Besitzer nicht genau kennen, werden wir die Größe der Fläche mit der Zahl der Besitzungen vergleichen und den Durchschnitt pro Hektar in den Distrikten auf dieselbe Art wie bei dem kleineren und mittleren Grundbesitz feststellen.

Die Durchschnittsfläche des Großgrundbesitzes beträgt in:

1.	Braila	2120 ha
2.	Jalomitza	1805 „
3.	Teleorman	1214 „
4.	Botoschani	966 „
5.	Jassi	935 „
6.	Vlaschca	838 „
7.	Neamtzu	822 „
8.	Dorohoiu	806 „
9.	Tecuciu	753 „
10.	Covurluiu	735 „
11.	Ilfov	700 „
12.	Falciu	698 „
13.	Tutova	667 „
14.	Buzeu	634 „
15.	Mehedintzi	628 „
16.	Dolj	619 „
17.	Putna	604 „
18.	Vasluiu	585 ha
19.	Roman	554 „
20.	Oltu	495 „
21.	Suceava	484 „
22.	Romanatzi	482 „
23.	Argesch	480 „
24.	Prahova	470 „
25.	R.-Sarat	459 „
26.	Constantza	432 „
27.	Bacau	424 „
28.	Dambovitza	383 „
29.	Gorj	284 „
30.	Tulcea	257 „
31.	Valcea	233 „
32.	Muscel	232 „
	Im Durchschnitt	707 ha

Der Großgrundbesitz ist zusammengedrängter, d. h. große Flächen befinden sich in wenig Händen im Distrikte Braila, wo die Durchschnittsfläche des Großgrundbesitzes 2120 ha beträgt, hierauf Jalomitza mit 1805, Teleorman mit 1214, Botoschani mit 966 ha usw.

Weniger zusammengedrängt ist der Großgrundbesitz im Distrikte Muscel, wo seine Durchschnittsfläche 232 ha beträgt, es folgt Valcea mit 233, Tulcea mit 257, Gorj mit 284 ha und alle jene Distrikte, in welchen der bäuerliche Grundbesitz relativ überwiegend ist. Die Durchschnittsfläche des Großgrundbesitzes für das ganze Land beträgt 707 ha. Unter dieser Zahl befinden sich 22 Distrikte.

Die Durchschnittsfläche des Großgrundbesitzes beträgt in der

Walachei	829 ha
Moldau	695 „
Oltenia	523 „
Dobrudscha	408 „
Rumänien	707 ha

Um den Vergleich des Großgrundbesitzes nach Flächenkategorien leichter zu gestalten, geben wir folgende zusammenfassende Zahlen:

Flächenkategorie	Die Fläche der Grundbesitze über 100 ha					Prozentverhältnis der Gesamtflächen der Kategorien				
	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrudscha	Zusammen	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrudscha	
100— 500 ha	234 303	365 948	153 481	62 703	816 385	28,70	44,83	18,79	7,68	100
500—1000 „	317 062	347 781	95 951	42 270	808 084	39,48	43,31	11,95	5,26	100
1000—3000 „	457 260	586 257	148 240	44 663	1 236 420	36,98	47,42	11,99	3,61	100
3000—5000 „	183 560	287 296	10 405	3 166	434 367	30,75	66,12	2,40	0,73	100
über 5000 „	56 047	411 922	52 126	—	520 095	10,77	79,20	10,03	—	100
Zusammen	1 198 252	1 999 144	460 158	152 802	3 810 351	31,45	52,47	12,07	4,01	100

Der ländliche Grundbesitz von 100—500 ha stellt folglich in der Moldau 28,70 %, in der Walachei 44,83 %, in Oltenia 18,79 % und in der Dobrudscha 7,68 % der Gesamtfläche dieser Kategorie im ganzen Lande dar. In der Walachei ist der Großgrundbesitz stärker als in allen anderen Landesteilen vertreten.

Von der bestellbaren Gesamtfläche des Großgrundbesitzes stellen die Besitzungen von

100— 500 ha	21,42 %
500—1000 „	21,09 „
1000—3000 „	32,45 „
3000—5000 „	11,40 „
über 5000 „	13,64 „

dar. Die Besitzungen von 1000—3000 ha nehmen folglich die größte Fläche ein, 32,45 % der bestellbaren Gesamtfläche des Großgrundbesitzes.

Wenn wir das Verhältnis zwischen den verschiedenen Flächenkategorien und der bestellbaren Gesamtfläche des Großgrundbesitzes in den betreffenden Landesteilen betrachten, erhalten wir folgendes Ergebnis:

Prozentverhältnis.

Flächenkategorie	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrudscha
100— 500 ha	19,56	18,31	33,35	41,03
500—1000 „	26,54	17,39	20,86	27,66
1000—3000 „	38,15	29,33	32,18	29,23
3000—5000 „	11,13	14,37	2,27	2,08
über 5000 „	4,62	20,60	11,34	—
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00

Im Verhältnis zur bestellbaren Gesamtfläche des Großgrundbesitzes des betreffenden Landesteils sind in der Dobrudscha die Grundbesitzer von 100—500 ha mit 41,03 % vertreten, hierauf folgt Oltenia mit 33,35 %, die Flächen von 1000—3000 ha dagegen in der Moldau mit 38,15 % und hierauf in Oltenia mit 32,18 %. Die Flächen von 3000 bis 5000 ha befinden sich in völlig unbedeutender Zahl in Oltenia, diejenigen über 5000 ha dagegen stellen 11,34 % dar; in der Moldau stellen dieselben 4,62 % und in der Walachei 20,60 % der bestellbaren Gesamtfläche des Großgrundbesitzes des betreffenden Landesteils dar.

Der Großgrundbesitz mit einer Fläche von über 1000 ha ist am besten in der Walachei mit 64,30 % vertreten, hierauf folgt die Moldau mit 53,90 %, dann Oltenia mit 45,79 % und zuletzt die Dobrudscha mit 31,31 %.

Wenn wir den Großgrundbesitz nach Flächenkategorien in den verschiedenen Distrikten betrachten, so finden wir, daß die Grundbesitze von 100—500 ha eine größere Ausdehnung in den Distrikten:

1. Dolj . . . . 58,999 ha
2. Prahova . . . . . 48,136 „
3. Ilfov . . . . 46,650 „
4. Buzeu . . . . 45,502 „
5. Romanatzi . . . . 38,914 „
usw.

aufweisen, eine kleinere dagegen in den Distrikten:

1. Valcea . . . . 8,222 ha
2. Braila . . . . 8,768 „
3. Neamtzu . . . . . . 8,826 „
4. Tulcea . . . . 9,614 „
usw.

Die Besitzungen von 500—1000 ha nehmen eine größere Fläche ein in den Distrikten:

1. Ilfov . . . . 59,478 ha
2. Botoschani . . . . 44,280 „
3. Dolj . . . . 43,341 „
4. Constantza . . . . 38,768 „
usw.,

eine kleinere dagegen in:

1. Valcea . . . . 3,203 ha
2. Tulcea . . . . 3,502 „
3. Muscel . . . . 3,667 „
4. Gorj . . . . 5,001 „
usw.

Die Besitzungen von 1000—3000 ha besitzen eine größere Ausdehnung in den Distrikten:

1. Jalomitza . . . . 112,202 ha
2. Vlaschca . . . . . 82,389 „
3. Dorohoiu . . . . 78,086 „
4. Teleorman . . . . 66,642 „
usw.,

die kleinste dagegen in den Distrikten:

1. Valcea . . . . 0,000 ha
2. Tulcea . . . . 0,000 „
3. Muscel . . . . 4,150 „
4. Gorj . . . . 4,900 „
usw.

Die Besitzungen von 3000—5000 ha nehmen eine größere Fläche ein in:

1. Jalomitza . . . . . 90,190 ha
2. Teleorman . . . . 39,996 „
3. Braila . . . . 37,069 „
usw.

In 7 Distrikten befindet sich kein Grundbesitz mit einer Fläche von 3000—5000 ha.

Schließlich ist die von dem Grundbesitz über 5000 ha eingenommene Fläche am größten in den Distrikten:

1. Jalomitza . . . . 149,464 ha
2. Braila . . . . 122,609 „
3. Teleorman . . . . 73,304 „
4. Dolj . . . . 45,601 „
usw.

In 17 Distrikten befindet sich kein Grundbesitz über 5000 ha.

Diese Bodenflächen können, behufs einer besseren Orientierung, auch mit der Zahl der zu dieser Kategorie gehörigen Grundbesitze, welche in der vorstehenden Tabelle aufgeführt wurden, verglichen werden.

4. Ueber die Pachtungen.

Das Studium der Pachtungen ist für die genaue Kenntnis unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse von besonderer Bedeutung, da die Entwickelung derselben in unmittelbarer Verbindung einerseits mit der Verteilung des Grundbesitzes, andererseits mit dem geringen Interesse sich befindet, welches die Großgrundbesitzer für ihren Boden und überhaupt für die Entwickelung der Landwirtschaft bekunden. Im Zusammenhang mit den verpachteten Flächen wäre es von großem Interesse gewesen, auch diejenigen Flächen zu kennen, welche von den Bauern auf Anteil mit den Grundbesitzern bebaut werden, und das Finanzministerium hätte, durch die Steuereinschätzung vom Jahre 1905 wohl auf diese für das Studium der landwirtschaftlichen Verhältnisse so wichtige Frage eine Antwort finden können. Ebenso haben wir auch die verpachteten, weniger als 50 ha betragenden Flächen nicht feststellen können, da sie in den Steuerlisten keine Erwähnung finden, wie es in den Aufnahmen vom Jahre 1902 für den Grundbesitz über 50 ha der Fall war. Infolgedessen werden wir uns in unserem Studium über die Pachtungen bloß mit den mehr als 50 ha betragenden Flächen beschäftigen.

Außer den mit dem Wucher in Verbindung stehenden Fällen verpachten gewöhnlich die Bauern ihr Land aus folgenden Gründen: 1. weil ihr Grund und Boden ungenügend für die Ernährung ist, 2. weil sie keine Zugtiere haben, 3. weil sie im Winter immer Geld benötigen, 4. weil viele ein ungeordnetes Leben führen, 5. besonders aber, wenn sie in einem anderen Distrikte als dem, in welchem sie einheimisch, kolonisiert wurden. Denn dem Gesetze zum Trotz, welches sie zwingt, sich auf den ihnen zugewiesenen Flächen im Zeitraume von drei Jahren anzusiedeln, ziehen sie es vor, dieselben zu verpachten, um auch weiterhin in ihren alten Wohnungen verbleiben zu können. Zahlreiche Fälle dieser Art finden wir besonders im Distrikte Jalomitza. Es wäre wünschenswert, daß die Lage dieser Bauern in kürzester Frist geklärt würde, denn aus ihr entspringt eine große Anzahl Unzukömmlichkeiten, welche eine Folge der ohne jede Gewähr für Erfolg

und ohne Beobachtung der Arbeitsfähigkeit der in Besitz Gesetzten ausgeführten inneren Kolonisation sind. Wenn die Äckerflächen der erwähnten Bauern verpachtet werden, so bleiben die ihnen für Haus und Hof angewiesenen Flächen herrenlos, woraus ein Verlust nicht nur für die Bauern, sondern auch für die nationale Wirtschaft entsteht. Von den mehr als 50 ha betragenden Besitzungen, in einer Gesamtausdehnung von 3977198 ha, sind 2338145 ha, 56,88 % darstellend, verpachtet.

Die mehr als 50 ha betragenden verpachteten Flächen verteilen sich folgendermaßen:

Moldau	745 344 ha	oder	31,93 %
Walachei	1 280 230 „	„	54,85 „
Oltenia	244 555 „	„	10,48 „
Dobrudscha . .	64 016 „	„	2,74 „
Zusammen	2 334 145 ha	oder	100,00 %

der verpachteten Fläche betragend. Folglich nimmt die Moldau an den Verpachtungen der Grundbesitze von über 50 ha mit 31,93 %, die Walachei mit 54,85 %, Oltenia mit 10,48 % und die Dobrudscha mit 2,74 % teil.

Die verpachteten Flächen betragen im Vergleich zur Gesamtfläche der über 50 ha umfassenden Besitzungen in den betreffenden Landesteilen:

Walachei	62,48 %
Moldau	60,42 „
Oltenia	49,84 „
Dobrudscha . . .	31,41 „
Rumänien	56,88 %

Die Verpachtungen werden in der Walachei und in der Moldau in größerem Maßstabe betrieben, dagegen sind sie in Oltenia und besonders in der Dobrudscha nur unbedeutend.

Von dem Grundbesitz über 100 ha mit einer bestellbaren Gesamtfläche von 3 810 351 ha befinden sich in Pacht 60,20 % (2 293 961 ha).

Wenn wir die Distrikte in fallender Reihenfolge nach der Ausdehnung ihrer Pachtungen aufführen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Laufende Nr.	Reihenfolge der Distrikte nach dem Umfang ihrer Pachtungen.	Die verpachtete Fläche stellt von der bestellbaren Gesamtfläche des Besitzes über 50 ha des Distriktes dar	Großgrundbesitz über 100 ha	
			Der Großgrundbesitz stellt von der bestellbaren Gesamtfläche des Distriktes dar	Reihenfolge der Distrikte nach der Größe ihres Großgrundbesitzes
1	Botoschani	76,98 %	67,65 %	3
2	Jassi	73,22 „	52,62 „	13
3	Jalomitza	70,92 „	68,97 „	2
4	Prahova	70,26 „	47,79 „	17
5	Dorohoiu	68,56 „	66,25 „	4
6	Vlaschca	67,41 „	60,15 „	7
7	Falciu	67,30 „	53,69 „	11
8	Braila	66,70 „	75,85 „	1
9	Ilfov	66,39 „	57,58 „	8
10	Dambovitza . . .	63,35 „	36,03 „	26
11	Neamtzu	61,93 „	40,11 „	21
12	Teleorman . . .	60,09 „	62,28 „	6
13	Covurluiu	57,37 „	47,96 „	16
14	Dolj	56,42 „	46,26 „	18
15	Putna	56,19 „	40,94 „	20
16	Vasluiu	54,30 „	54,20 „	10
17	Tutova	53,74 „	56,67 „	9
18	R.-Sarat	53,28 „	64,63 „	5
19	Tecuciu	52,71 „	50,48 „	15
20	Muscel	51,86 „	27,85 „	29
21	Romanatzi	51,09 „	38,76 „	22
22	Argesch	49,15 „	34,53 „	27
23	Oltu	48,89 „	45,83 „	19
24	Mehedintzi . . .	48,01 „	38,61 „	23
25	Suceava	47,57 „	36,23 „	25
26	Buzeu	46,92 „	50,50 „	14
27	Bacau	44,34 „	38,44 „	24
28	Roman	40,15 „	53,36 „	12
29	Constantza . . .	33,35 „	31,02 „	28
30	Valcea	31,67 „	6,26 „	31
31	Gorj	23,31 „	18,68 „	30
32	Tulcea	14,30 „	6,14 „	32
	Im Durchschnitt	56,88 %	48,69 %	—

In 4 Distrikten schwankt die verpachtete Fläche zwischen 70—77 %
„ 8 „ „ „ „ „ „ 60—70 „
„ 9 „ „ „ „ „ „ 50—60 „
„ 7 „ „ „ „ „ „ 40—50 „
„ 2 „ „ „ „ „ „ 30—40 „
„ 2 „ „ „ „ „ „ 10—30 „

der bestellbaren Gesamtfläche des Distriktes.

Die Verpachtungen sind zahlreicher im Distrikte Botoschani, wo die verpachtete Fläche 76,98 % der mehr als 50 ha betragenden bestellbaren Flächen des Distriktes einnimmt; ähnlich in den Distrikten Jassi 73,22 %, in Jalomitza 70,92 %, in Prahova 70,26 %, in Dorohoiu 68,56 % usw. Weniger zahlreich sind die Pachtungen im Distrikte Tulcea, wo sie nur

14,30 %, in Gorj, wo sie 23,31 %, in Valcea, wo sie 31,67 % usw. der Gesamtfläche der mehr als 50 ha betragenden Besitzungen des Distriktes ausmachen. In 13 Distrikten weisen die Pachtungen einen größeren Durchschnitt als den des Landes, welcher 56,88 % beträgt, auf.

Aus der genauen Untersuchung der Zahlen in den oben angeführten Tabellen ergibt sich, daß die Pachtungen meistens in jenen Distrikten zahlreicher sind, in welchen der Großgrundbesitz überwiegend ist, oder wo der Großgrundbesitz in Händen einer kleineren Anzahl von Personen sich befindet. So betragen dieselben in dem Distrikte Botoschani 76,98 %, den ersten Platz einnehmend, wo der Großgrundbesitz von über 100 ha 67,65 % der bestellbaren Fläche des Distriktes einnimmt. Dasselbe kann auch vom Distrikte Jalomitza gesagt werden, welcher den 3. Platz betreffs der Pachtungen und den 2. betreffs der Wichtigkeit des Großgrundbesitzes einnimmt; den 5. Platz betreffs der Pachtungen und den 4. betreffs der Wichtigkeit des Großgrundbesitzes behauptet der Distrikt Dorohoiu; ähnliches gilt auch für die Distrikte Vlaschca, Falciu, Braila, Ilfov usw.

Andererseits sind die Pachtungen in vielen Distrikten, in welchen der Großgrundbesitz einen kleineren Teil der bestellbaren Fläche des Distriktes einnimmt, noch unbedeutender. So betragen die verpachteten Flächen im Distrikte Tulcea nur 14,30 %, den 32. Platz einnehmend, der Großgrundbesitz beträgt dort 6,14 % der bestellbaren Fläche des Distriktes, damit ebenfalls den 32. Platz einnehmend. Der Distrikt Gorj nimmt den 31. Platz betreffs der Pachtungen und den 30. betreffs der Größe des Großgrundbesitzes ein; Valcea den 30. betreffs der Pachtungen und den 31. betreffs des Großgrundbesitzes.

Die Pachtungen sind weiter in jenen Distrikten zahlreich, in denen der Großgrundbesitz einer kleinen Anzahl von Personen, welche ihn nicht selbst bestellen können, angehört, oder wo die Zahl der Bauern mit einer ungenügenden Fläche so groß ist, daß sie gezwungen sind, jede beliebige Pacht für den von ihnen benötigten Ackergrund zu bezahlen. Diese Zwangslage wird von den Pächtern und Unternehmern ausgenutzt, indem sie die Gutsbesitzer durch hohen Pachtzins veranlassen, ihre Güter ihnen zu verpachten; den Pachtzins suchen sie dann zwei- und dreifach von den Bauern einzubringen, indem sie mit diesen immer schwerere landwirtschaftliche Vereinbarungen eingehen, welche es ihnen erlauben, 100—200 % und mehr zu gewinnen.

So bemerken wir, daß im Distrikte Jalomitza der Großgrundbesitz einen Durchschnitt von 1805 ha aufweist, damit den 2. Platz einnehmend, betreffs der Verpachtungen dagegen den 3.; im Distrikt Botoschani beträgt der Durchschnitt des Großgrundbesitzes 966 ha, damit den 4. Platz einnehmend, betreffs der Pachtungen dagegen den ersten, usw.

Die größten verpachteten Flächen befinden sich in den Distrikten:

Jalomitza	291 765 ha	oder	70,92 %
Teleorman	149 318 „	„	60,09 „
Ilfov	145 924 „	„	66,36 „
Vlaschca	127 715 „	„	67,41 „
Botoschani	123 742 „	„	76,98 „ usw.

von der bestellbaren Gesamtfläche des Besitzes über 50 ha des Distrikts darstellend, die kleinsten dagegen in den Distrikten:

Tulcea	2 986 ha	oder	14,30 %
Valcea	4 422 „	„	31,67 „
Gorj	9 431 „	„	23,31 „ usw.

von der bestellbaren Gesamtfläche des Besitzes über 50 ha des Distrikts darstellend.

Mit wenigen Ausnahmen sind die verpachteten Flächen in jenen Distrikten am ausgedehntesten, in denen die bestellbare Fläche des Großgrundbesitzes am größten ist.

Von besonderem Interesse ist es, zu wissen, welche Flächenkategorien des Großgrundbesitzes in größerem Maßstabe verpachtet sind. Die Antwort auf diese Frage gibt uns die folgende Tabelle.

Die verpachteten Flächen von:

50— 100 ha	betragen	40 184 ha	oder	24,09 %
100— 500 „	„	409 608 „	„	50,17 „
500—1000 „	„	467 819 „	„	58,23 „
1000—3000 „	„	721 198 „	„	58,33 „
3000—5000 „	„	318 628 „	„	73,36 „
über 5000 „	„	376 708 „	„	72,43 „
		2 334 145 ha		56,86 %

der bestellbaren Fläche dieser Kategorie.

Die Flächen von 50—100 ha befinden sich demnach in einem Verhältnisse von 24,09 % in Pacht, während die Flächen von 3000—5000 und über 5000 ha in einem Verhältnisse von 73,36 % und von 72,43 % der bestellbaren Gesamtfläche dieser Kategorie sich in Pacht befinden.

Je größer die Grundbesitze sind, in einem um so größeren Maßstabe werden sie verpachtet, und dies ist leicht erklärlich, denn da ein kleiner Grundbesitz, wenn er verpachtet wird, dem Besitzer kein genügendes Einkommen sichert, so muß

dieser auch seine eigene Arbeitskraft ausnützen, um den Verdienst, welchen der Pächter erzielen würde, zu gewinnen, während die Besitzer ausgedehnter Ländereien mit einem genügenden Einkommen versehen sind, um sorglos leben zu können. Außerdem pflegen viele Pächter die großen Güter vorzuziehen in der Absicht, dieselben an die Bauern weiter zu verpachten.

Die Entwickelung der Verpachtungen kann, auf Flächenkategorien und Landesteile verteilt, aus der folgenden Tabelle ersehen werden:

Flächenkategorie	Verpachtete Flächen in:					Prozentverhältnis der Flächenkategorie				
ha	der Moldau ha	der Walachei ha	Oltenia ha	der Dobrudscha ha	Zusammen ha	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrudscha	Zusammen
50—100	11 350	16 512	7 097	5 225	40 184	28,25	41,09	17,67	12,99	100
100—500	129 058	200 190	61 790	18 570	409 608	31,51	48,87	15,09	4,58	100
500—1000	185 686	201 761	56 237	24 185	467 819	39,69	43,13	12,02	5,16	100
1000—3000	270 650	359 165	78 463	12 920	721 198	37,53	49,80	10,88	1,70	100
3000—5000	92 553	219 109	3 800	3 166	318 628	29,05	68,77	1,19	0,99	100
über 5000	56 047	283 493	37 168	—	376 708	14,88	75,25	9,87	—	100
Zusammen	745 344	1280 230	244 555	64 016	2334 145	31,93	54,85	10,48	2,74	100

Den größten Anteil an den Verpachtungen im Verhältnisse zur bestellbaren Fläche der betreffenden Kategorie hat die Walachei, welche an den 3000—5000 ha betragenden verpachteten Flächen mit 68,77 % und an jenen über 5000 ha betragenden mit 75,25 % der Gesamtfläche der betreffenden Kategorie teilnimmt. In zweiter Reihe folgt die Moldau, hierauf Oltenia und als letzte die Dobrudscha.

Das Verhältnis der verpachteten Flächen jeder Kategorie hängt jedoch auch von der bestellbaren Gesamtfläche des Großgrundbesitzes in dem betreffenden Landesteile ab. Um zu sehen, welche Flächenkategorie in größerem Maßstabe im Verhältnis zu ihrer bestellbaren Gesamtfläche verpachtet wird, geben wir folgende auf Landesteile berechnete Tabelle. Das Prozentverhältnis der verpachteten Fläche beträgt gegenüber der Gesamtfläche der betreffenden Kategorie:

Flächenkategorie ha	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrudscha	Rumänien
50—100	32,09 %	33,07 %	23,28 %	10,23 %	24,09 %
100—500	55,08 „	54,70 „	40,26 „	29,62 „	50,17 „
500—1000	58,57 „	57,99 „	58,46 „	57,10 „	58,23 „
1000—3000	59,19 „	61,27 „	52,92 „	28,92 „	58,33 „
3000—5000	61,84 „	76,28 „	63,45 „	100,00 „	73,36 „
über 5000	100,00 „	68,82 „	71,30 „	— „	72,43 „

In der Moldau beträgt die Gesamtfläche der über 5000 ha großen Güter 56047 ha, und diese gesamte Fläche ist verpachtet. Dasselbe finden wir in der Dobrudscha betreffs der Güter von 3000—5000 ha in einer Gesamtausdehnung von 3166 ha (ein einziges Gut). In der Moldau sind die Flächen von 3000—5000 ha in einem Verhältnisse von 61,84 %, in Oltenia von 63,45 % und in der Walachei von 76,28 % verpachtet. In Oltenia sind die über 5000 ha betragenden Flächen zu 71,30 % verpachtet.

Um die Ausdehnung der verpachteten Flächen der verschiedenen Distrikte gegenüber der gesamten verpachteten Fläche des Landes zu betrachten, geben wir folgende Tabelle. Die mehr als 50 ha betragenden verpachteten Flächen stellen von der gesamten verpachteten Fläche des Landes dar:

	Distrikt	%		Distrikt	%
1.	Jalomitza	12,50 %	18.	Romanatzi	2,25 %
2.	Braila	7,16 „	19.	Tecuciu	2,19 „
3.	Teleorman	6,36 „	20.	Vasluiu	2,07 „
4.	Ilfov	6,26 „	21.	Oltu	2,04 „
5.	Vlaschca	5,47 „	22.	Dambovitza	1,92 „
6.	Botoschani	5,30 „	23.	Neamtzu	1,69 „
7.	Dolj	5,21 „	24.	Argesch	1,68 „
8.	Dorohoiu	4,36 „	25.	Bucau	1,39 „
9.	Prahova	3,77 „	26.	Suceava	1,35 „
10.	R.-Sarat	3,68 „	27.	Putna	1,32 „
11.	Jassi	3,62 „	28.	Roman	1,16 „
12.	Buzeu	3,33 „	29.	Muscel	0,68 „
13.	Constantza	2,61 „	30.	Gorj	0,40 „
14.	Tutova	2,60 „	31.	Valcea	0,19 „
15.	Falciu	2,55 „	32.	Tulcea	0,13 „
16.	Mehedintzi	2,43 „		Zusammen	100,00 %
17.	Covurluiu	2,33 „			

In den vier ersten Distrikten betragen die verpachteten Flächen 32,28 %, in vier anderen Distrikten 20,34 %, so daß die verpachteten Flächen in den acht ersten Distrikten 52,62 % der gesamten verpachteten Flächen des Landes ausmachen. Die verpachteten Flächen sind ausgedehnter in den Distrikten: Jalomitza 291765 ha oder 12,50 % und Braila 166878 ha oder 7,16 % der gesamten verpachteten Fläche darstellend. Im Distrikte Tulcea nehmen die verpachteten Flächen 2986 ha oder 0,13 % und im Distrikte Valcea 4422 ha oder 0,19 % ein.

Um besser untersuchen zu können, welche Flächenkategorien in den verschiedenen Distrikten in größerem Maßstabe verpachtet sind, lassen wir nachstehende Tabellen folgen:

Die Flächen von 50—100 ha sind in folgendem Verhältnisse verpachtet:	
1. Botoschani	78,04 %
2. Ilfov	58,06 „
3. R.-Sarat	57,14 „
4. Dorohoiu	52,44 „
5. Jassi	50,28 „
6. Falciu	47,06 „
7. Tutova	44,68 „
8. Muscel	43,72 „
9. Dolj	41,82 „
10. Bacau	38,25 „
11. Dambovitza	37,47 „
12. Vlaschca	37,35 „
13. Prahova	37,00 „
14. Vasluiu	36,62 „
15. Romanatzi	35,23 „
16. Roman	31,79 „
17. Buzeu	31,77 „
18. Putna	28,40 „
19. Teleorman	27,95 „
20. Jalomitza	24,38 „
21. Neamtzu	21,54 „
22. Oltu	21,39 „
23. Covurluiu	21,23 „
24. Argesch	21,08 „
25. Tecuciu	18,25 „
26. Valcea	17,84 „
27. Gorj	13,99 „
28. Constantza	10,98 „
29. Suceava	9,40 „
30. Tulcea	6,82 „
31. Mehedintzi	6,18 „
32. Braila	
Im Durchschnitt	24,09 %

Die Flächen von 100—500 ha sind in folgendem Verhältnisse verpachtet:	
1. Botoschani	72,97 %
2. Jassi	71,76 „
3. Braila	70,34 „
4. Dorohoiu	67,38 „
5. Ilfov	63,62 „
6. Jalomitza	61,83 „
7. Roman	58,74 „
8. Prahova	58,64 „
9. Dambovitza	58,54 „
10. Covurluiu	56,29 „
11. Vasluiu	55,77 „
12. Muscel	55,68 „
13. R.-Sarat	54,68 „
14. Tutova	53,54 „
15. Buzeu	52,29 „
16. Suceava	52,00 „
17. Argesch	51,79 „
18. Falciu	51,21 „
19. Vlaschca	50,68 „
20. Tecuciu	50,24 „
21. Teleorman	47,10 „
22. Dolj	46,78 „
23. Romanatzi	45,57 „
24. Neamtzu	43,66 „
25. Bacau	43,26 „
26. Putna	38,94 „
27. Oltu	38,04 „
28. Mehedintzi	37,97 „
29. Constantza	33,25 „
30. Valcea	28,96 „
31. Gorj	23.11 „
32. Tulcea	9,58 „
Im Durchschnitt	50,17 %

Die Flächen von 500—1000 ha sind in folgendem Verhältnisse verpachtet:	
1. Falciu	83,08 %
2. Mehedintzi	78,84 „
3. Jassi	75,99 „
4. Dorohoiu	72,11 „
5. Botoschani	69,24 „
6. Putna	66,68 „
7. Vlaschca	66,39 „
8. Prahova	66,30 „
9. Valcea	62,35 „
10. Jalomitza	61,81 „
11. Ilfov	60,93 „
12. Teleorman	59,14 „
13. Constantza	58,19 „
14. Romanatzi	55,67 „
15. R.-Sarat	55,59 „
16. Dambovitza	55,03 „
17. Suceava	54,96 „
18. Braila	52,61 „
19. Vasluiu	52,19 „
20. Oltu	51,62 „
21. Dolj	50,96 „
22. Argesch	49,37 „
23. Buzeu	46,95 „
24. Neamtzu	46,59 „
25. Muscel	46,36 „
26. Tutova	46,34 „
27. Tulcea	45,06 „
28. Bacau	44,82 „
29. Tecuciu	42,51 „
30. Gorj	40,49 „
31. Covurluiu	39,12 „
32. Roman	39,06 „
Im Durchschnitt	58,23 %

Die Flächen von 1000—3000 ha sind in folgendem Verhältnisse verpachtet:	
1. Dambovitza	91,08 %
2. Prahova	90,95 „
3. Braila	75,67 „
4. Jassi	74,64 „
5. Vlaschca	69,54 „
6. Botoschani	68,72 „
7. Dorohoiu	65,88 „
8. Covurluiu	64,98 „
9. Tutova	61,09 „
10. Putna	60,92 „
11. Ilfov	59,82 „
12. Jalomitza	59,75 „
13. Falciu	57,93 „
14. Romanatzi	56,55 „
15. Neamtzu	55,02 „
16. Suceava	53,98 „
17. R.-Sarat	53,90 „
18. Mehedintzi	53,66 „
19. Teleorman	53,20 „
20. Dolj	52,75 „
21. Buzeu	52,43 „
22. Vasluiu	51,40 „
23. Muscel	49,40 „
24. Bacau	48,15 „
25. Oltu	42,80 „
26. Tecuciu	40,91 „
27. Argesch	39,85 „
28. Constantza	28,92 „
29. Roman	26,40 „
30. Gorj	20,45 „
31. Tulcea	—
32. Valcea	—
Im Durchschnitt	58,88 %

Die Flächen von 3000—5000 ha sind in folgendem Verhältnisse verpachtet:	
1. Neamtzu	100,00 %
2. Vasluiu	100,00 „
3. Buzeu	100,00 „
4. Constantza	100,00 „
5. Falciu	100,00 „
6. Oltu	100,00 „
7. Prahova	100,00 „
8. Vlaschca	88,83 „
9. Ilfov	86,06 „
10. Botoschani	84,72 „
11. Braila	80,16 „
12. Dorohoiu	78,46 „
13. Jalomitza	77,75 „
14. Tecuciu	73,52 „
15. Argesch	72,37 „
16. Teleorman	72,30 „
17. Covurluiu	56,78 „
18. Putna	50,00 „
19. Jassi	43,63 „
20. Suceava	40,56 „
21. Tutova	39,91 „
22. Mehedintzi	36,55 „
23. R.-Sarat	17,37 „
24. Bacau	besitzen keine Besitzungen von 3000—5000 ha
25. Roman	
26. Dambovitza	
27. Muscel	
28. Dolj	
29. Gorj	
30. Romanatzi	
31. Valcea	
32. Tulcea	
Im Durchschnitt	78,86 %

Die Flächen über 5000 ha sind in folgendem Verhältnisse verpachtet:	
1. Botoschani	100,00 %
2. Covurluiu	100,00 „
3. Jassi	100,00 „
4. Neamtzu	100,00 „
5. Ilfov	100,00 „
6. Oltu	100,00 „
7. Prahova	100,00 „
8. R.-Sarat	100,00 „
9. Dolj	81,51 „
10. Jalomitza	80,20 „
11. Teleorman	66,88 „
12. Braila	59,93 „
13. Buzeu	—
14. Vlaschca	—
15. Mehedintzi	—
Im Durchschnitt	72,48 %

Die anderen Distrikte besitzen keine Besitzungen über 5000 ha.

Die Grundbesitze von 50—100 ha sind in einem größeren Maßstabe im Distrikte Botoschani und zwar zu 78,04 % verpachtet; hierauf folgt Ilfov mit 58,06 %, dann R.-Sarat mit 57,14 % usw. Braila besitzt keine Grundbesitze von 50—100 ha. In Mehedintzi ist diese Flächenkategorie im Verhältnisse von 6,13 %, in Tulcea von 6,32 % usw. verpachtet. In 20 Distrikten überschreiten die verpachteten Besitzungen von 50—100 ha den Durchschnitt des Landes, der 24,09 % beträgt.

Das Verhältnis der verpachteten Flächen von 100—500 ha schwankt zwischen 72,97 % in Botoschani, 71,76 % in Jassi, 70,34 % in Braila usw. und 9,58 % in Tulcea, 23,11 % in Gorj, 23,96 % in Valcea usw. In 22 Distrikten überschreiten die verpachteten Flächen dieser Kategorie den Durchschnitt des Landes, der 50,17 % beträgt.

Das Verhältnis der verpachteten Flächen von 500—1000 ha schwankt von 83,03 % in Falciu, 78,34 % in Mehedintzi, 75,99 in Jassi usw. bis zu 39,06 % in Roman, 39,12 % in Covurluiu, 40,49 % in Gorj usw. In 12 Distrikten überschreiten die verpachteten Flächen dieser Kategorie den Durchschnitt des Landes, der 58,33 % beträgt. Das Verhältnis der verpachteten Flächen von 1000—3000 ha schwankt von 91,08 % in Dambovitza, 90,95 % in Prahova, 75,67 % in Braila bis auf 20,45 % in Gorj, 26,40 % in Roman usw. Die Distrikte Tulcea und Valcea besitzen keine bestellbaren Flächen von 1000—3000 ha. Die Verpachtung der Grundbesitze von 3000—5000 geschieht in 7 Distrikten für ihre ganze Ausdehnung. In 9 Distrikten bestehen keine Grundbesitze von 3000—5000 ha. Schließlich befinden sich in 8 Distrikten die Grundbesitze über 5000 ha in ihrer ganzen Ausdehnung in Pacht. In 3 Distrikten, Buzeu, Vlaschca und Mehedintzi werden die über 5000 ha betragenden Besitzungen vollständig von den Eigentümern selbst verwaltet.

* * *

Es bleibt uns nunmehr übrig, einiges über die Nationalität der Pächter anzuführen. Die Zahl der Pächter, welche Güter über 50 ha in Pacht haben, beträgt 3332, von denen 2417 Rumänen sind, 75,24 % darstellend, 443 oder [illegible] % sind fremde Untertanen und 472, oder 14,16 % Juden. In der Zahl der Rumänen sind jedoch, nach den Berichten einiger Finanzverwaltungen, zahlreiche nicht naturalisierte Griechen einbegriffen. Wenn wir das Verhältnis zwischen der Zahl der rumänischen, der fremden und der jüdischen Pächter und der Gesamtzahl der rumänischen und fremden Bevölkerung

betrachten, so finden wir, daß ein rumänischer Pächter auf 2262 Rumänen, dagegen ein jüdischer oder fremder Pächter auf 484 Juden oder Fremde fällt. Wenn wir zur Grundlage eines Vergleiches die Fläche nehmen, so finden wir, daß das Verhältnis der Fremden und Juden ein noch stärkeres ist. So sind von einer verpachteten Gesamtfläche von 2 334 145 ha 1 478 458 ha oder 63,34 % an Rumänen verpachtet, 415 225 ha oder 17,79 % an Fremde und 440 462 ha oder 18,87 % an Juden. Auf diese Weise halten Fremde und Juden 36,66 % der bestellbaren Gesamtfläche des Großgrundbesitzes über 50 ha in Pacht. Die Zahl der Pächter, auf Flächenkategorien und nach ihrer Nationalität verteilt, wird in folgender Tabelle zusammengefaßt:

Flächen-kategorien ha	Zahl der Pächter				Prozentverhältnis			
	Rumänen	Fremde	Juden	Zu-sammen	Rumänen	Fremde	Juden	Zu-sammen
50—100	450	38	52	540	83,19	7,18	9,63	100
100—500	1 165	202	212	1 579	73,73	12,78	13,49	100
500—1000	446	89	113	648	68,82	13,73	17,45	100
1000—3000	279	87	72	438	63,69	19,85	16,46	100
3000—5000	54	16	12	82	65,85	19,51	14,64	100
über 5000	23	11	11	45	51,11	24,45	24,44	100
Zusammen	2 417	443	472	3 332	72,54	13,30	14,16	100

Aus dieser Tabelle kann ersehen werden, wie die Zahl der rumänischen Pächter im Verhältnis zur größeren Ausdehnung der Besitze fällt, und dagegen die der fremden Pächter steigt. So sehen wir, daß, während das Verhältnis der rumänischen Pächter von 83,19 % für die Flächen von 50 bis 100 ha auf 51,11 % für die Flächen über 5000 ha fällt, das Verhältnis der fremden Pächter von 7,18 % auf 24,45 % und das der jüdischen von 9,63 % auf 24,44 % für die gleichen Flächenkategorien steigt.

Die Pächter verteilen sich auf die einzelnen Landesteile folgendermaßen:

Landesteile	Zahl der Pächter				Prozent-verhältnis des Landes	Prozentverhältnis des Landesteils			
	Rumänen	Fremde	Juden	Zu-sammen		Rumänen	Fremde	Juden	Zu-sammen
Moldau . .	556	106	440	1 102	33,07	50,45	9,62	39,93	100
Walachei .	1 304	249	25	1 578	47,36	82,63	15,77	1,60	100
Oltenia . .	387	75	7	469	14,08	82,52	15,99	1,49	100
Dobrudscha	170	13	—	183	5,49	92,90	7,10	—	100
Zusammen	2 417	443	472	3 332	100,00	72,54	13,30	14,16	100

Im Vergleiche zur Gesamtzahl der Pächter jedes Landesteils sind die rumänischen Pächter verhältnismäßig zahlreich in der Dobrudscha, 92,90 %; hierauf folgt die Walachei mit 82,63 % und dann Oltenia mit 82,52 %. Die fremden Pächter sind am zahlreichsten in der Walachei, 249, die jüdischen dagegen in der Moldau, 440 oder 39,93 %. Von der Gesamtzahl der Pächter des Landes kommen auf die Moldau 1102 oder 33,07 %, auf die Walachei 1578 oder 47,36 %, auf Oltenia 469 oder 14,08 % und auf die Dobrudscha 183 oder 5,49 %.

Von einer noch größeren Wichtigkeit ist die Betrachtung der Pächter ihrer Nationalität nach vom Gesichtspunkte der Bodenfläche aus, welche sie in Pacht halten.

Die mehr als 50 ha betragenden verpachteten Grundbesitze verteilen sich in betreff der Nationalität der Pächter und in betreff der Landesteile folgendermaßen:

Landesteile	Verpachtete Fläche				Prozentverhältnis des Landes	Prozentverhältnis des Landesteils			
	an Rumänen ha	an Fremde ha	an Juden ha	Zusammen		Rumänen	Fremde	Juden	Zusammen
Moldau . .	328339	96018	320987	745344	22,21	44,05	12,88	43,07	100
Walachei .	906329	259371	114530	1280230	61,30	70,80	20,26	8,94	100
Oltenia . .	184210	55400	4945	244555	12,46	75,31	22,65	2,04	100
Dobrudscha	59580	4436	—	64016	4,03	93,06	6,94	—	100
Zusammen	1478458	415225	440462	2334145	100	63,34	17,79	18,87	100

Die an Rumänen verpachteten Flächen stellen folglich in der Moldau nur 44,05 % dar, in der Walachei dagegen 70,80 % der gesamten verpachteten Fläche. Die an Juden verpachteten Flächen betragen in der Moldau 43,07 % der gesamten verpachteten Fläche. In der Dobrudscha sind keine Besitzungen an Juden verpachtet und an Fremde nur 4436 ha. In Oltenia sind an Juden nur 4,945 ha verpachtet, an Fremde dagegen 55,400 ha oder 22,65 %. Die an Juden und an Fremde verpachteten Flächen betragen zusammen in der Moldau 56,93 %, in der Walachei 29,20 %, in Oltenia 24,69 % und in der Dobrudscha 6,94 %.

An der verpachteten Gesamtfläche des Landes nimmt die Moldau mit 22,21 %, die Walachei mit 61,30 %, Oltenia mit 12,46 % und die Dobrudscha mit 4,03 % teil.

Um die verpachteten Besitzungen nach der Nationalität der Pächter und nach Flächenkategorien zu betrachten, geben wir folgende zusammenfassende Tabelle:

Flächen-kategorie ha	Verpachtete Fläche an Rumänen ha	an Fremde ha	an Juden ha	Zusammen ha	Prozentverhältnis der gesamten Kategorie Rumänen	Fremde	Juden	Zusammen
50— 100	33173	2995	4016	40184	82,54	7,46	10,—	100
100— 500	296353	57207	56048	409608	72,35	13,97	13,68	100
500—1000	320627	63921	83271	467819	68,54	13,66	17,80	100
1000—3000	453260	146680	121258	721198	62,85	20,34	16,81	100
3000—5000	212417	60431	45780	318628	66,67	18,97	14,36	100
über 5000	162628	83991	130089	376708	43,17	22,29	34,54	100
Zusammen	1478458	415225	440462	2334145	63,34	17,79	18,87	100

Das Verhältnis der an Rumänen verpachteten Güter fällt, wie wir sehen, von 82,54 % für die Flächen von 50—100 ha auf 43,17 % für die Flächen über 5000 ha, während das Verhältnis der an Juden verpachteten Güter von 10 % auf 34,54 % und das der Fremden von 7,46 % auf 22,29 % für dieselben Flächenkategorien steigt.

Sei es daß wir die Zahl der Pächter, sei es daß wir die Fläche der verpachteten Güter zur Vergleichsbasis nehmen, stets ergibt sich, daß die fremden und die jüdischen Pächter meistens größere Güter in Pacht nehmen.

Die Besitzungen von 50—100 ha sind im Verhältnisse zur gesamten bestellbaren Fläche der Kategorie verpachtet:

Landesteile	an Rumänen	an Fremde	an Juden	Zusammen
Moldau	60,33 %	5,04 %	34,63 %	100
Walachei	90,97 „	8,51 „	0,52 „	100
Oltenia	89,88 „	10,12 „	—	100
Dobrudscha	94,27 „	5,73 „	—	100
Zusammen	82,54 %	7,46 %	10,00 %	100

Für diese Flächenkategorie fällt eine größere Zahl Juden auf die Moldau, eine größere von Rumänen auf die Dobrudscha und eine größere von Fremden auf Oltenia.

Die Grundbesitze von 100—500 ha sind im Verhältnisse zur bestellbaren Gesamtfläche dieser Kategorie folgendermaßen verpachtet:

Landesteile	an Rumänen	an Fremde	an Juden	Zusammen
Moldau	51,17 %	8,17 %	40,64 %	100
Walachei	82,06 „	16,97 „	0,97 „	100
Oltenia	79,63 „	17,71 „	2,66 „	100
Dobrudscha	90,57 „	9,43 „	—	100
Zusammen	72,35 %	13,97 %	13,68 %	100

Was die Besitzungen von 100—500 ha anbetrifft, so entfällt eine größere Zahl jüdischer Pächter auf die Moldau, fremder auf Oltenia und rumänischer auf die Dobrudscha.

Die Grundbesitze von 500—1000 ha sind im Verhältnis zur bestellbaren Gesamtfläche dieser Kategorie folgendermaßen verpachtet:

Landesteile	an Rumänen	an Fremde	an Juden	Zusammen
Moldau	47,44 %	10,33 %	42,23 %	100
Walachei	81,71 „	16,65 „	1,64 „	100
Oltenia	81,58 „	15,57 „	2,85 „	100
Dobrudscha	90,25 „	9,75 „	—	100
Zusammen	68,54 %	13,66 %	17,80 %	100

Dieselben Betrachtungen, welche wir bei den vorigen Kategorien angestellt haben, passen auch auf diese Kategorie.

Die Besitzungen von 1000—3000 ha sind in folgendem Verhältnis verpachtet:

Landesteile	an Rumänen	an Fremde	an Juden	Zusammen
Moldau	41,62 %	18,58 %	39,80 %	100
Walachei	73,87 „	22,81 „	3,32 „	100
Oltenia	79,42 „	18,41 „	2,17 „	100
Dobrudscha	100,00 „	—	—	100
Zusammen	62,85 %	20,34 %	16,81 %	100

Die Besitzungen von 3000—5000 ha und diejenigen über 5000 ha sind in folgendem Verhältnis zur gesamten bestellbaren Fläche ihrer Kategorie verpachtet:

Landesteile	Flächen von 3000—5000 ha				Flächen über 5000 ha			
	an Rumänen	an Fremde	an Juden	Zusammen	an Rumänen	an Fremde	an Juden	Zusammen
Moldau . .	47,99%	11,04%	40,97%	100	18,31%	9,31%	72,38%	100
Walachei .	75,23 „	21,19 „	3,58 „	100	46,54 „	21,88 „	31,58 „	100
Oltenia . .	—	100,0 „	—	100	54,71 „	45,29 „	—	100
Dobrudscha	100,0 „	—	—	100	—	—	—	—
Zusammen	66,67%	18,97%	14,36%	100	43,17%	22,29%	34,54%	100

Auffällig ist hierbei, daß an den Verpachtungen der Großgrundbesitze über 5000 ha die Juden in der Moldau mit 72,38 % beteiligt sind. Die Erklärung hierfür findet sich in der Tätigkeit des in der Moldau existierenden Trusts und dessen Bestrebungen, meistens große Güter in Pacht zu nehmen.

Bevor wir den die Pachtungen betreffenden Teil beschließen, geben wir eine Tabelle der Distrikte, in welchen die über 50 ha betragenden Flächen in größerem Maßstabe an Fremde und an Juden verpachtet sind. Die an Juden und Fremde verpachtete Fläche beträgt von der verpachteten Gesamtfläche des Distrikts:

Distrikt	%	Distrikt	%
1. Neamtzu	78,51 %	18. Dambovitza	26,79 %
2. Botoschani	68,20 „	19. Buzeu	24,84 „
3. Jassi	66,67 „	20. Ilfov	23,27 „
4. Dorohoiu	66,51 „	21. Dolj	21,93 „
5. Putna	63,29 „	22. Teleorman	19,63 „
6. Roman	59,19 „	23. Oltu	18,32 „
7. Braila	56,95 „	24. Prahova	16,55 „
8. Vasluiu	54,16 „	25. Gorj	16,23 „
9. Suceava	45,91 „	26. Argesch	13,90 „
10. Bacau	44,75 „	27. R.-Sarat	13,42 „
11. Jalomitza	44,44 „	28. Vlaschca	11,52 „
12. Falciu	44,06 „	29. Constantza	7,03 „
13. Covurluiu	39,20 „	30. Tulcea	4,92 „
14. Tutova	37,35 „	31. Valcea	— „
15. Tecuciu	32,26 „	32. Muscel	— „
16. Mehedintzi	29,98 „	Im Durchschnitt	36,66 %
17. Romanatzi	28,90 „		

So sind im Distrikte Neamtzu 78,51 % der über 50 ha betragenden Güter an Fremde und Juden verpachtet, in Botoschani 68,20 %, in Jassi 66,67 %, in Dorohoiu 66,51 %, in Putna 63,29 % und ähnlich in den meisten Distrikten der Moldau, wo die Mehrzahl der Güter an Juden und an Fremde verpachtet sind. Nur in zwei Distrikten befinden sich nur an Rumänen verpachtete Güter, in Valcea und in Muscel, doch ist hier die gesamte verpachtete Fläche nicht größer als 20 332 ha. In Tulcea sind an Rumänen 2839 ha, an Fremde 147 ha, in Constantza 56 741 ha an Rumänen, 4289 ha an Fremde verpachtet usw.

Für eine genauere Untersuchung ist dem interessierten Leser zu empfehlen, auch die an Rumänen, Fremde und Juden verpachteten Flächen zu betrachten wie auch ihr Verhältnis zur gesamten verpachteten Fläche des Distrikts. An der gesamten an Juden verpachteten Fläche des Landes nimmt Botoschani mit 15,15 % teil, Dorohoiu mit 15 %, Jassi mit 11,85 %, Jalomitza mit 13,84 %, Braila mit 9,07 % usw. Folglich fallen von 440 462 ha (so viel beträgt die gesamte

an Juden verpachtete Fläche des Landes) 64,91 % auf die fünf erwähnten Distrikte.

Es ist allgemein bekannt, daß einige Pächter, besonders in der Moldau, die Pachtungen zu monopolisieren trachten. So hielten die Brüder Fischer im Jahre 1903/4 nach den Berichten der Finanzverwaltungen an das Finanzministerium 138424 ha bestellbaren Boden in Pacht, für welchen sie eine jährliche Pacht von 2803116 Lei bezahlten, wie die folgende Tabelle zeigt:

Die von den Gebrüdern Fischer in Pacht gehaltene bestellbare Fläche.

Laufende Nummer	Distrikte	Bestellbare Fläche in ha		Jahrespacht in Lei	
		1903/4	1905	1903	1905
1	Botoschani . . .	39099	32260	624689	545876
2	Braila	5278	4900	120000	126046
3	Dorohoiu	35284	37459	653078	781614
4	Jalomitza	18050	16574	526770	451000
5	Jassi	18201	23049	311871	434775
6	Putna	9504	11125	242268	453814
7	Romanatzi	1700	—	62956	—
8	Suceava	7891	14004	196484	207102
9	Vasluiu	3417	4562	65000	101050
10	Tecuciu	—	4991	—	116800
11	Falciu	—	10030	—	199535
12	Dambovitza . . .	—	445	—	23731
	Zusammen	138424	159399	2803116	3441343

Im Jahre 1903 hielt der Trust 138424 ha in Pacht, für welche er 2803116 Lei Pacht bezahlte, im Jahre 1905 dagegen 159399 ha, für welche er 3441343 Lei Pacht bezahlte. Für die in letzter Zeit gepachteten Güter bezahlt er eine viel höhere Pacht als für die früher gepachteten. So wurden für 3840 ha des Gutes Marascheschti 280000 Lei oder 72,90 Lei pro Hektar bezahlt; für das Gut Zovrischtea in einer Fläche von 2100 ha wurden 82000 Lei oder 40 Lei pro Hektar bezahlt; für das dem Staate gehörige Gut Jigalia wurden 27,20 Lei, für das der Schulkasse gehörige Lisna 27,90 Lei pro Hektar bezahlt, während für die Güter der Wohltätigkeitsanstalt des heiligen Spiridon, welche schon vor längerer Zeit gepachtet wurden, nur 12,90 Lei pro Hektar bezahlt werden.

Hieraus kann die Bestrebung des Trustes, die Pachtungen der Güter an sich zu reißen, klar ersehen werden, da die Fruchtbarkeit des Bodens nicht in dem Maßstabe gewachsen ist, um ein größeres Einkommen zu sichern und ein solches Steigern der Pacht zu rechtfertigen.

Der Trust hat jedoch nicht nur von Privatpersonen Güter in Pacht genommen, sondern auch vom Staate, dessen Pflicht es gewesen wäre, zur Verbesserung der Lage der Bauern beizutragen und das Bilden von Trusts zu verhindern, nicht zu unterstützen; von der Schulkasse, deren Pflicht die Verbreitung der Bildung unter den Bauern ist; von der Wohltätigkeitsanstalt des heiligen Spiridon, deren Zweck die Bewahrung der Gesundheit des Bauern, nicht aber das Erschweren dessen Lebensunterhaltes ist. Dieser Feststellung gegenüberhalten wir es für ungerecht, den Privatpersonen die Unterstützung dieser Trusts vorzuwerfen, solange der Staat und die Behörden mit einem solchen Beispiele vorangehen. Es ist dies ein allgemeines Uebel, welches mit der Wurzel ausgerottet werden muß. Die dem Truste verpachteten Güter verteilen sich nach den Besitzern folgendermaßen:

Art des Besitzers:	Bestellbare Fläche in ha:	Pacht in Lei:	Durchschnittspacht pro ha in Lei:
Staat	16 574	451 000	27,20
Schulkasse	1 285	35 872	27,90
Wohltätigkeitsanstalt	13 500	174 284	12,90
Versicherung	3 906	92 233	23,60
Privatpersonen	124 134	2 687 954	21,60
Zusammen	159 399	3 441 343	21,60

Die Gesamtfläche der von den Gebrüdern Fischer im Jahre 1904 in Pacht gehaltenen Güter, d. h. bestellbarer Grund und Waldungen, betrug 236 863 ha. Neben dem Truste der Gebrüder Fischer beginnt ein zweiter Trust sich zu bilden, der der Gebrüder Juster. Die von diesem Trust im Jahre 1905 in Pacht gehaltene bestellbare Fläche betrug 30 152 ha, für welche derselbe jährlich eine Pacht von 525 566 Lei oder 17,40 Lei pro ha bezahlte. Die Gebrüder Juster haben ihr Hauptarbeitsfeld in den Distrikt Jassi verlegt, wo sie 10 364 ha in Pacht besitzen, im Distrikte Botoschani 7200 ha, in Tecuciu 4318, in Covurluiu 4832 ha usw.

Wir geben nachstehend eine Tabelle über die Zahl der von Gebrüder Fischer und Gebrüder Juster am 1. April 1905 in Pacht gehabten Besitzungen.

Laufende Nr.	Laufende Nr.	Name des Grundbesitzers	Gebrüder Fischer	Landgemeinde	Name des Gutes	Bauffähige Fläche des Gutes ha	Jährlicher Pachtzins Frs.
		I. Bezirk Dambovitza					
1		Jon Rizescu	Herm. Fischer	Cornatzel . . .	Slobozia	445	23 781
		II. Bezirk Dorohoiu					
2		Jon Gh., Jon. Const. Alex. u. Gr. Manoliu	Froim Fischer	Zvorischtea . .	Zvorischtea	2 100	32 000
3		Clironom. Gr. M. Sturdza	„ „	Dersca	Paraul-Negru . . .	1 405	34 095
4		„ Eug. Alcaz	„ „	„	Candeschti	414	5 955
5		Scarlat Varnav . . .	„ „	Lozna	Calineschti	438	9 420
6		Dr. Francisc Isac .	„ „	Hreatzca . . .	Godineschti	688	10 970
7		C. Al u. G. Ananiescu	„ „	Draguschenii . .	Draguschenii de Sus	1 466	22 800
8		Jancu u. Vlad Lacinski	„ „	Hudeschtii-Mari	Conceschti	1 995	22 810
9		Zenaida T. Calimachi	Froim Fischer u. C. Ananiescu	Mitoc	Crasnaleuca-Bodron	3 196	46 661
10		Gheorghe Burghelea	M. u. C. Fischer	Ibaneschti . . .	Ibaneschti-Cristineschti .	3 398	105 580
11		Casa Schcoulelor . .	Marcu Fischer	Suharau	Lischna	1 285	35 872
12		Ecaterina Golescu .	„ „	Darabani . . .	Darabani	5 480	106 484
13		Jon u. Gh. Pillat .	„ „	Radautzi	Radautzi	1 581	47 457
14		Jon N. Pillat . . .	„ „	Hudeschtii-Mici	Hudeschtii-Mici . .	2 628	64 946
15		Epitr. Sf. Spiridon .	Schoil Fischer	Oroftiana . . .	Oroftiana de Jos . .	442	7 942
16		Natalia Boian u. Em. Ciolac	„ „	Mileanca	Mileanca	2 291	30 688
17		Garabet C. Ciomac .	Avram Fischer	Vlasineschti . .	Vlasineschti	1 750	33 500
18		Maria St. Ghica .	Josef Wechsler	Borzeschtii . . .	Popenii-Mari	1 121	24 500
		Sultia Fotty . . .	Avram Fischer	„ . . .	Popenii-Mici	1 121	22 438
19		Epitr. Sf. Spiridon .	Calman Fischer u. G. Prilogeanu	Sarbi	Sarbi	4 720	68 151
						37 459	781 614
			Gebrüder Juster				
	1	Gh. Stroici	Leon Juster	Tureatca	Tureatca	914	31 917
		III. Bezirk Falciu					
20		Epitr. Sf. Spiridon-Jassi	Froim Fischer	Rosieschti . . .	Rosieschti	2 805	49 410
21		Principesa Maria Moruzi	„ „	Hoceni	Hoceni	3 160	58 100
22		„ „ „	„ „	Hurduci	Guschitzei	550	11 050
23		„ „ „	„ „	Deleni	Barboschi	2 155	31 200
24		Ana General Catargi	„ „	Raducaneni . .	Raducaneni	1 360	49 775
						10 030	199 535
		IV. Bezirk Botoschani					
25		Joan Miclescu . . .	Abrah. Fischer	Siminicea . . .	Grigoreschti	1 158	38 440
26		„ „	„ „	Vladenii	Calineschti	1 278	42 430
27		Matilda Gherghel .	„ „	Necschani . . .	Costeschti	1 656	27 600
28		Dr. C. Bucschanescu	„ „	„	„	724	24 000
29		Nicolae Ciolac . . .	„ „	„	„	298	8 000
30		Anton Manca . . .	„ „	Ungureni . . .	Epureni	1 443	33 700
31		T. Buzdugan	„ „	Baluschenii . .	Coschuleni	245	5 000
32		Profira Jord. Theodoru	„ „	Todireni	Cobiceni	880	17 200
33		Th. Buzdugan . . .	„ „	Cristeschti . . .	Parte din Ursoaia .	572	10 000
34		Pr. D. M. Sturdza .	Marcu Fischer	Lunca	Novaci	6 186	40 597
35		„ „ „ „ .	„ „	Radenii	Latai	2 217	26 600
36		Stancu R. Becheanu	„ „	Tg. Frumuschica	Storeschti	808	23 928
37		„ „ „	„ „	„ „	Vladenii	792	10 000
38		Pr. D. M. Sturdza .	„ „	Coschula „ . . .	Copalau	2 304	28 800
39		„ „ „ „ .	„ „	Flamanzi . . .	Flamanzi	3 145	38 780
40		„ „ „ „ .	„ „	„ . . .	Uriceni	3 145	38 780
41		Const. G. Vernescu	Froim Fischer	Ripiceni	Ripiceni	3 734	33 305
42		„ „ „	„ „	Mihalascheni . .	Caraiman-Sarata . .	1 780	39 716
						32 260	545 876

Laufende Nr.	Laufende Nr.	Name des Grundbesitzers	Gebrüder Fischer	Landgemeinde	Name des Gutes	Bebaubare Fläche des Gutes ha	Jährlicher Pachtzins Frs.
			Gebrüder Juster				
	2	Const. T. Chica . .	Leon Juster	Deleni	Macsut	2203	44500
	3	Spitr. Sf. Spiridon-Jassi	„ „	Harlau	Harlau	940	15760
	4	Jon C. Pavli	Marcu Juster	Todireni	R. Pogoroia	3078	50600
	5	Dr. Alex. Stefanovici	Heinrich Juster	Radeni	Radeni	979	27500
						7200	138360
		V. Bezirk Braila					
43		Maria Al. C. Nicolescu	Herm. Fischer u. Jul. Spodheim	Janca	Janca	4900	126046
			Gebrüder Juster				
		VI. Bezirk Covurlui					
	6	Maria Gh. Boiu . .	Leon Juster	Pechea	Cioara	648	16700
	7	Emanoil Vogoride .	„ „	Slob. Conachi .	Piscinta	4175	76000
						4823	92700
		VII. Bezirk Jalomitza					
44		Moschia Statului . .	Mochi Fischer u. Theodor Cincu	Dichischenii, Socariciu, Jigalea, Galdau, Petroiu	Jigalea	16574	451000
		VIII. Bezirk Jassi					
45		Albert Daniel . . .	Marcu Fischer	Badeni	Badeni	3610	86702
46		Erezii H. C. Zarifopol	„ „	Ceplenitza . . .	Ceplenitza	1900	56500
47		B. Moscovici	„ „	Cotnari	Hodora	2574	46150
48		Minorii V. Gatoski .	Avram Fischer	Schipotele . . .	Draganeschtii de Jos	285	11050
49		Jon Ghitzescu . . .	„ „	„	„ „ Sus	170	2800
50		O. Cantacuzino-Pascheanu	Saul Fischer	Pauscheschti . .	Dumeschti	1649	27065
51		Leonida Gatoschi .	Soil Fischer	Gropnitza . . .	Malaeschti	2052	32800
52		O. Cantacuzino-Pascheanu	Calman Fischer	Barleschti . . .	Erbincenii-Barleschti-Totoeschti	7866	127080
53		Constantin Lepadatu	Leon Fischer	Cucuteni . . .	Hasnascheni	505	12628
54		Christofor Tabacovici	Froim Fischer	Carniceni . . .	Tziganeschti	2438	32500
						23049	434775
			Gebrüder Juster.				
	6	Natalia Vladoianu .	Herm. Juster	Baiceni	Carjoaia'	1270	33715
	7	Jon C. Pavli	Marcu Juster	Bivolari	Taba	1018	20498
	8	Aglaea Negruts . .	Leon Juster	Voineschti . . .	Voineschti	1400	24920
	9	Edgar Mavrocordat .	E. N. Faerstein u. L. Juster	Miroslava . . .	Corneschti	728	21000
	10	Moscht. G. J. Paladi	Juster und Faerstein	„	Proselnici	815	15825
	11	E. Spit. Sf. Spiridon	Marcu Juster u. Avram Mihei	Roschcani . . .	Borscha	5133	37470
						10364	153428
		IX. Bezirk Neamtzu					
	12	Moschia Statului . . (Staatsgut)	A. L. Juster	Mastacani . . .	Calu-Japa		5076

Laufende Nr.	Laufende Nr.	Name des Grundbesitzers	Gebrüder Fischer	Landgemeinde	Name des Gutes	Bauflähige Fläche des Gutes ha	Jährlicher Pachtzins Frs.
		X. Bezirk Putna					
55		Soc. Dacia-Romania	Froim Fischer	Domneschti . .	Domneschtii de Jos	1 089	17 288
56		" " "	" "	Pufeschti . . .	" " "	2 265	55 100
57		" " "	" "	Anghileschti . .	Domneschti	129	5 600
58		Jaques M. Elias . .	" "	Sascut	Sascut	1 910	45 900
59		" " " . .	" "	Bereschti . . .	Bereschti	1 060	24 100
60		Soc. Dacia-Romania	" "	Pauneschti . . .	Domneschti	811	11 400
61		" " "	" "	Rugineschti . .	"	121	2 850
62		G. M. Negroponte .	" "	Marascheschti .	Marascheschti . . .	8 840	280 000
63		Epitr. Sf. Spiridon	Marcu Fischer	Urecheschti .	Cotzofaneschti . . .	155	2 000
				Cornatsel . .	" . . .	105	8 850
				Cotsofaneschti	" . . .	140	5 731
						11 125	458 814
		XI. Bezirk Suceava					
64		M. def. G. M. Sturdsa	Marcu Fischer	Cristeschti . . .	Cristeschti	4 728	49 838
65		" " " " "	" "	Miroslaveschti .	Miroslaveschti . . .	4 600	45 556
66		Principesa M. Morusi	Mochi Fischer	Ruginoasa . . .	Ruginoasa	3 679	88 976
67		M. def. G. M. Sturdsa	Marcu Fischer	Stolniceni . . .	Cosmeschti	1 002	28 282
						14 004	207 102
		XII. Bezirk Tecuciu					
68		Const. Mihail . . .	Marcu Fischer	Barcea	Draganeschti	4 991	116 800
	13	Jean R. Veron . . .	Heinrich Juster	Fundeni	Branischtea	4 818	58 191
		XIII. Bezirk Vasluiu					
69		George Mavrocordat	Mochi Fischer	Rediu	Vasluiu	3 620	70 850
70		Elisab. Cristodol C. Papazoglu . .	Froim Fischer	Micleschti . . .	Chirceschti	942	30 200
						4 562	101 050
	14	Jean Pavli	Marcu Juster .	Fereschti . . .	Fereschti	2 218	38 744
	15	Aristide Bontasch .	Hermann Juster	Boraschti . . .	Alexeschti	315	7 150
						2 533	45 894

Wenn der Begriff „Monopol“ stets etwas Willkürliches, etwas Gewaltsames in sich schließt, so ist es hier umsomehr der Fall, wo es sich um die Existenz von 5 Millionen Seelen handelt.

Es gehört nicht zu unserer Aufgabe, das Verfahren des Trustes der Gebrüder Fischer in der Moldau zu erläutern. Den Grundbesitzern bieten sie eine hohe Pacht, um sie zu verleiten, ihnen ihr Gut zu verpachten und das Inventar zu verkaufen, damit es diesen später um so schwerer falle, dasselbe wieder anzuschaffen, wodurch es dem Truste möglich gemacht wird, seine Bedingungen dem Besitzer aufzuzwingen. Den Bauern halten sie durch das Pachten aller benachbarten

Güter an sich gefesselt und zwingen ihn, sich den schwersten Bedingungen zu unterwerfen und Ackergrund gegen eine Pacht von 40—60 und selbst 70 Lei für den Hektar zu übernehmen. Wir wollten nur hervorheben, daß diese Verhältnisse keine vereinzelten und vorübergehenden, sondern das Resultat des bei uns üblichen schlechten Systems der Ackerbebauung und überhaupt der Bodenverteilung wie auch der unhaltbaren wirtschaftlichen Lage auf unseren Dörfern sind.

VI. Teil.

Der ländliche Grundbesitz im Auslande im Vergleiche zu Rumänien.

Um die Bodenverteilung Rumäniens mit der anderer Länder zu vergleichen, müssen wir folgendes in Betracht ziehen:

1. Ein zerstückelter bäuerlicher Grundbesitz bildet in industriellen Ländern ein weit kleineres Uebel als in landwirtschaftlichen Ländern, ja diese Zerstückelung zeigt sich sogar als eine Folge der blühenden Lage der Industrie oder, wie Roscher sagt, als ein Symptom einer hohen Zivilisation.

2. In jedem Lande wird als Großgrundbesitz eine Fläche angesehen, welche von der allgemeinen Kultur desselben, von der Entwickelung der Industrie und der landwirtschaftlichen Technik, von einer intensiven oder extensiven Bebauung des Bodens, als auch von der Qualität desselben, vom Klima und anderen Umständen abhängt, welche alle ein größeres oder kleineres Erträgnis, folglich einen größeren oder kleineren Wert des Bodens zum Resultat haben.

3. Die Art der Verteilung stellt in den meisten Fällen einen geschichtlichen Vorgang dar, und nur in neuester Zeit hat es der Staat für nötig befunden, an manchen Stellen einzuschreiten, um dem ländlichen Grundbesitze eine passendere Verteilung angedeihen zu lassen und besonders durch die Gründung von zweckmäßigen Instituten den Bauern die Erwerbung von Grund und eine intensivere Bestellung zu erleichtern. So ist in Rußland, Preußen, Dänemark, England, Irland, der Bukowina usw. verfahren worden.

4. Für die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes ist es von großer Wichtigkeit, ob die Zahl der ländlichen Bevölkerung eine größere oder eine kleinere gegenüber der bestellbaren Bodenfläche und das Verhältnis derselben gegenüber der industriellen Bevölkerung ein größeres oder kleineres ist. So stellt die ländliche Bevölkerung in Preußen nur 36 % dar, im ganzen Deutschen Reiche aber 37,5 %, in England nur 12,4 %.

Wir geben zur besseren Orientierung eine Tabelle der hauptsächlichen Berufe in den verschiedenen Ländern nach den statistischen Jahrbüchern der betreffenden Staaten.

Die folgende Anzahl von Personen beschäftigt sich in:

Laufende Nr.	Länder	Landwirtschaft und anderen den Boden betreffenden Arbeitszweigen	Industrie und Bergbau	Handel	Öffentlichen Aemtern und anderen Berufen	Zusammen
1	England . .	2 265 868	10 187 084	2 202 058	3 620 346	18 275 356
2	Oesterreich .	8 205 331	3 138 731	1 035 451	1 727 939	14 107 452
3	Belgien . .	697 372	1 372 251	385 236	845 289	3 300 148
4	Dänemark .	531 165	275 743	130 634	168 997	1 106 539
5	Schweiz . .	488 534	531 005	140 289	145 822	1 305 650
6	Frankreich .	8 421 319	6 373 239	1 790 968	2 408 253	18 993 779
7	Deutschland	8 292 692	8 281 220	2 338 511	3 197 768	22 110 191
8	Italien . . .	9 666 467	3 989 816	1 196 744	1 419 499	16 272 526
9	Norwegen .	384 426	177 511	91 257	122 278	775 472
10	Holland . .	592 774	650 574	332 225	355 134	1 930 707
11	Serbien . . .	341 489	65 206	45 208	63 638	515 541
12	Ver. Staaten	10 512 029	7 039 177	4 778 233	6 956 483	29 285 922
13	Schweden .	982 986	413 023	148 439	429 552	1 974 000
14	Ungarn . .	6 055 390	1 184 400	362 709	1 228 496	8 830 995

Um uns noch besser über die Wichtigkeit der Landwirtschaft in den verschiedenen Ländern klar zu werden, lassen wir untenstehende Tabelle mit den Prozentverhältnissen der wichtigsten Berufe folgen:

Laufende Nummer	Länder	Landwirtschaft und andere den Boden betreffende Arbeitszweige	Industrie und Bergbau	Handel	Oeffentliche Aemter und andere Berufe	Zusammen
1	England	12,4	55,7	12,1	19,8	100
2	Oesterreich	58,2	22,3	7,3	12,2	100
3	Belgien	21,1	41,6	11,7	25,6	100
4	Dänemark	48,0	24,9	11,8	15,3	100
5	Schweiz	37,4	40,7	10,7	11,2	100
6	Frankreich	44,3	33,6	9,4	12,7	100
7	Deutschland . . .	37,5	37,4	10,6	14,5	100
8	Italien	59,4	24,5	7,4	8,7	100
9	Norwegen	49,6	22,9	11,7	15,8	100
10	Holland	30,7	33,7	17,2	18,4	100
11	Serbien	66,2	12,7	8,8	12,3	100
12	Vereinigte Staaten	35,9	24,1	16,3	23,7	100
13	Schweden	49,8	20,9	7,5	21,8	100
14	Ungarn	68,6	13,4	4,1	13,9	100

In Rumänien besitzen wir keine Statistik der Berufe, um die Zahl der mit Landwirtschaft, Handel, Industrie usw. sich beschäftigenden Personen genau feststellen zu können.

Es ist bekannt, daß $82\frac{1}{2}\%$ der Gesamtbevölkerung des Landes von der ländlichen Bevölkerung dargestellt werden, doch kennt man die genaue Zahl der sich mit der Landwirtschaft Beschäftigenden nicht. Weiter weiß man, daß im Jahre 1903 die Zahl der Gewerbesteuerzahler 96937 betrug, wie viele jedoch hiervon sich mit dem Handel und wie viele sich mit der Industrie beschäftigen, ist nicht bekannt. Ferner ist bekannt, daß die Zahl der Staatsbeamten im Jahre 1902 sich auf 102560 belief; unbekannt aber ist die Zahl der Privatbeamten und ihre Verteilung auf den Handel und auf die Industrie.

Diesen Schwierigkeiten gegenüber verzichten wir darauf, Zahlen für Rumänien zu nennen, da wir für deren Richtigkeit keine Garantie übernehmen können. Jedenfalls kann das Verhältnis von $82\frac{1}{2}\%$ der ländlichen Bevölkerung als gleichbedeutend mit dem der sich mit der Landwirtschaft Beschäftigenden angesehen werden, da auch die auf dem Lande wohnenden Nichtlandwirte, als da sind Pfarrer, Wirte usw. sich gewöhnlich mit der Landwirtschaft beschäftigen.

5. Bei der Einteilung des ländlichen Grundbesitzes in verschiedene Flächenkategorien ist nicht in allen Ländern nur die bestellbare Bodenfläche in Betracht gezogen worden, sondern es wurde in manchen Ländern als Grundlage die gesamte, bestellbare und unbestellbare Fläche des Landes genommen, in anderen wieder die bestellbare Gesamtfläche zusammen mit den Forsten, so daß ein Vergleich viele Schwierigkeiten bietet. Hierüber werden wir jedoch bei jedem Lande besondere Angaben machen.

Es ergibt sich aus dem Vorhergegangenen, daß ein Vergleich der Arten der Grundbesitzverteilung in den verschiedenen Ländern von zahlreichen Umständen bedingt wird und folglich nur mit großer Vorsicht und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Länder durchgeführt werden kann. Dennoch gibt es gewisse Punkte und Prinzipien, welche mehr oder weniger in allen Ländern übereinstimmen.

Andererseits gibt es bemerkenswerte Unterschiede, welche unter gleichen wirtschaftlichen Bedingungen zu sehr in die Augen fallen, um nicht beim Vergleiche mit andern Ländern uns das Verlangen nach Verbesserungen, nach Fortschritt und Gerechtigkeit aufzudrängen.

1. Ungarn.

Die im statistischen Jahrbuche Ungarns veröffentlichten Daten sind der im Jahre 1895 vorgenommenen landwirtschaftlichen Untersuchung entnommen. Der Vergleich der

Verteilung des ländlichen Grundbesitzes Ungarns mit dem Rumäniens bietet ein großes Interesse, nicht nur weil Ungarn ein Nachbarland ist, sondern weil es gleich Rumänien ebenfalls ein landwirtschaftliches Land ist. Trotzdem bietet ein Vergleich große Schwierigkeiten, da in Ungarn beim Feststellen der Besitzungen nach Flächenkategorien auch die Waldungen in Betracht gezogen wurden, welche besonders stark beim Großgrundbesitze vertreten sind.

Die Flächen, welche den Gegenstand unserer Betrachtungen ausmachen, bestehen aus:

Ackergrund	13 015 293 ha	
Gärten	412 284 „	
Pflaumengärten	3 091 670 „	
Weinberge	325 997 „	
Wiesen	2 045 528 „	18 890 772 ha
Waldungen	4 268 759 ha	
Unbestellbares Land	733 903 „	5 002 662 „
Zusammen		23 893 434 ha

In den Flächen, mit welchen wir uns beschäftigen, sind mithin 4 268 759 ha Waldungen und 733 903 ha unbestellbarer Boden inbegriffen.

Die Art der Verteilung des Besitzes in Ungarn kann aus der folgenden Tabelle ersehen werden:

Flächenkategorie	Ungarn				Rumänien	
	Zahl der Betriebe	Ausdehnung der Betriebe in ha	Prozentverhältnis der		Prozentverhältnis der	
			Zahl der Betriebe	Ausdehnung der Betriebe in ha	Zahl der Betriebe	Ausdehnung der Betriebe
Weniger als 1 Joch (0,5755 ha) ohne bestellbaren Boden	318 190	57 776	11,40	0,20		
Weniger als 1 Joch mit bestellbarem Boden	298 645	89 765	10,70	0,30	48,90	8,58
1— 5 Joch (0,5755— 2,877 ha)	843 058	1 319 992	30,20	5,60		
5— 10 „ (2,8770— 5,755 „	569 534	2 371 996	20,40	10,00	33,30	17,16
10— 20 „ (5,7550— 11,510 „	467 088	3 754 583	16,70	15,70	18,20	14,55
20— 50 „ (11,5100— 28,775 „	235 784	3 954 226	8,40	16,50	3,70	8,89
50— 100 „ (28,7750— 57,550 „	38 862	1 494 054	1,40	6,20		
100— 200 „ (57,5500—115,100 „	10 825	850 067	0,40	3,60		
200— 500 „ (115,1000—287,750 „	6 711	1 211 920	0,20	5,10	0,90	50,82
500—1000 „ (287,7500—575,500 „	3 261	1 837 415	0,10	5,60		
über 1000 „ (über 575,500 „	3 977	7 451 640	0,10	81,20		
Zusammen	2 795 885	23 893 434	100,00	100,00	100,00	100,00
0— 5 Joch (0,000— 2,877 ha)	1 459 893	1 467 583	52,20	6,10	—	—
5— 50 „ (2,877— 28,775 „	1 272 356	10 080 805	45,50	42,20	—	—
50—200 „ (28,775—115,100 „	49 687	2 844 121	1,80	9,90	—	—
über 200 „ (über 115,100 „	13 949	10 000 975	0,50	41,80	—	—
Zusammen	2 795 885	23 893 434	100,00	100,00	—	—

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe beträgt folglich in Ungarn 2 795 885 mit einer Gesamtfläche von 23 893 434 ha.

Die Betriebe bis zu 5 Joch stellen in Ungarn 52,3 % der Gesamtzahl dar (in Rumänien 43,9 %) und 6 % von der Gesamtfläche (in Rumänien 8,58 %).

Der Vergleich ist ein um so schwierigerer, als die Angaben für Rumänien nicht mit den für die Flächenkategorien Ungarns verzeichneten übereinstimmen. In Rumänien wurden die Besitzungen in folgende Kategorien geteilt: 0—3, 3—5, 5—10, 10—50 und über 50 ha.

Die Betriebe über 200 Joch (115,10 ha) betragen 13,949 und stellen 41,8 % der Gesamtfläche dar; die Betriebe über 1000 Joch (575,5 ha) betragen 3977 und stellen 31,2 % der Gesamtfläche dar. Der mittlere Grundbesitz von 50—200 Joch (28,775—115,10 ha) ist in Ungarn auch nur schwach vertreten, wenn auch nicht in demselben Maße wie in Rumänien; derselbe beträgt nur 9,9 % der Gesamtfläche. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe über 10 000 Joch (5735 ha) beträgt 231.

In Ungarn sind jedoch in diesen Flächen auch die Wälder enthalten. Ihre Anzahl wäre eine bedeutend kleinere, wenn nur die bestellbare Fläche in Betracht gezogen worden wäre, wie dies in Rumänien geschah, wo nur 66 Besitzungen über 5000 ha sich befinden. Das Verhältnis der Großgrundbesitze ist ungefähr dasselbe im Vergleiche zur Fläche eines jeden Landes. Die Betriebe über 200 Joch (115,10 ha) stellen in Ungarn 41,8 % der Gesamtfläche dar, in Rumänien betragen diejenigen über 100 ha 48,69 % der bestellbaren Fläche, folglich ist der Großgrundbesitz stärker in Rumänien vertreten.

Andererseits beträgt der Grundbesitz bis zu 20 Joch (11,51 ha) in Ungarn 31,8 %, in Rumänien 40,29 % der Gesamtfläche. Dagegen sind die Besitzungen von 20—50 Joch (11,51—28,775 ha) besser in Ungarn vertreten und zwar mit 16,5 % der Gesamtfläche.

Im allgemeinen kann man sagen, daß in Ungarn die Verteilung des Grundbesitzes eine günstigere als in Rumänien ist, trotzdem sich auch in mancher Beziehung Uebereinstimmungen vorfinden, besonders betreffs der Anzahl der Latifundien, deren Vorhandensein in Ungarn durch die Fideikommisse erklärt wird. Aus einer statistischen Arbeit von Rácz Gyula über den ländlichen Grundbesitz in Ungarn auf Grund offizieller Angaben ist ersichtlich, daß die Zahl der selbständigen Grundbesitzer in Ungarn

im Jahre 1877 . . . . 1 973 433 und
„ „ 1900 . . . . 1 855 198 betrug
folglich weniger in 1900 um 118 235

Danach ist die Zahl der unabhängigen Grundbesitzer im Zeitlaufe von 30 Jahren um 118235 oder 6 % gesunken, während die Zahl der Bauern ohne Grundbesitz von 1890 bis 1900 um 538061 gestiegen ist. Die Großgrundbesitze haben sich im Gegenteil vermehrt. So umfaßten im Jahre 1869 die Fideikommisse 463 000 Joch, im Jahre 1896 2400000 Joch, ihre Ausdehnung ist folglich um 418 % gestiegen. Andererseits sind die kirchlichen Besitzungen ebenfalls von 1 288 000 Joch im Jahre 1869 auf 2 500 000 Joch im Jahre 1896 gestiegen.

Der Grund muß nach Rácz Gyula im Steuersystem, in dem Fehlen jeder staatlichen Hilfe und in den den Grundbesitz belastenden großen Hypotheken gesucht werden.

So bezahlt der ländliche Grundbesitz:

313 836 000 Kronen Steuer,
197 064 000 „ Belastungszinsen

zusammen 510 900 000 Kronen.

Das Einkommen eines Jochs ist von oben genanntem Autor für Ungarn auf 13,80 Kronen geschätzt worden; da die Belastungen per Joch 7,40 K. betragen, so stellen sie 53 % des Einkommens dar.

Die Summe der Hypotheken beträgt 5000 Millionen Kronen, während der Wert des ländlichen Grundbesitzes 15 000 Millionen beträgt, folglich stellen die Hypotheken ein Dritteil vom Werte des Grundbesitzes dar. Wenn wir die öffentlichen Belastungen zusammenfassen, so erhalten wir die Summe von 3600 Millionen, welche mit 5000 Millionen, dem Werte der Hypotheken, 8600 Millionen ausmachen, d. h. 56 % vom Werte des Grundbesitzes.

Die Bodenfläche, welche sich in Händen der Besitzer von weniger als 100 Joch befindet, beträgt 22 664 125 Joch, von welchen 13 800 000 Joch mit Schulden belastet sind. Die übrig bleibenden 20 813 350 Joch befinden sich in Händen der Besitzer einer mehr als 100 Joch betragenden Bodenfläche. 231 Besitzungen weisen eine größere Fläche als 10 000 Joch auf. In diese Flächen sind auch die Waldungen eingerechnet.

Die Hypotheken, die Steuerbelastungen, das Vorhandensein der Latifundien einerseits, die Zerstückelung des kleinen Besitzes und die stetig wachsende Zahl der Bauern ohne Grundbesitz in Verbindung mit der Vermehrung der Bevölkerung andererseits haben die Ungarn gezwungen, ernsthaft an Mittel für eine bessere Grundverteilung und an die Notwendigkeit eines schleunigen Eingreifens des Staates zu denken.

Im Jahre 1905 ist in Ungarn eine Parzellierungs- und Verpachtungsbank mit privatem Charakter gegründet worden, und jetzt hat der Staat vor, wie die ungarischen Zeitungen berichten, die Grundstücksverteilung selbst in die Hand zu nehmen.

2. Rußland.

Im europäischen Rußland ist im Laufe der Jahre 1877 bis 1880 eine landwirtschaftliche Untersuchung eingeleitet worden, um den Einfluß der Befreiung der Bauern auf die Verteilung des Grundbesitzes festzustellen. Die Untersuchung war jedoch keine vollkommene, denn von der Gesamtstärke von 417 499 993 Deßjatinen (eine Deßjatine = 1,09 ha) wurden bei dieser Untersuchung nur 391 103 966 Deßjatinen in Betracht gezogen, also nur 97,70 % der Gesamtfläche. Von diesen 391 103 966 Deßjatinen gehörten 150 409 977, d. h. 38,5 % dem Staate, 7 368 740, d. h. 1,9 % dem Staate und 131 372 457, d. h. 33,6 % den Bauerngemeinden als sogenannter „Mir“. Den Kirchen gehörten 10 347 947 Deßjatinen, die übrig bleibenden 91 605 845 Deßjatinen bilden den privaten Grundbesitz, welcher sich folgendermaßen verteilt:

Art der Besitzer	Zahl der Besitzer		Bodenfläche in Deßjatinen		
Edle	114 716	d. h. 23,8 %	73 163 744	Deßjatinen	d. h. 79,9 %
Handeltreibende	12 630	„ „ 2,6 „	9 793 961	„	„ „ 10,7 „
Andere Privatpersonen	58 004	„ „ 12,1 „	1 909 603	„	„ „ 2,1 „
Bauern	273 074	„ „ 56,7 „	5 005 824	„	„ „ 5,4 „
Nichtklassifizierte	22 934	„ „ 4,8 „	1 732 718	„	„ „ 1,9 „
Zusammen	481 358	d. h. 100,0 %	91 605 845	Deßjatinen	d. h. 100,0 %

Der Adel, im Verhältnis von 23,8 % zur Gesamtzahl der Grundbesitzer, besitzt wie man sieht 79,9 % der Gesamtfläche, was eine bedeutend bessere Lage bezeichnet als in Rumänien, wo 39 % von der Zahl der Grundbesitzer 48,68 % der gesamten kultivierbaren Fläche des Landes besitzt. Der Grundbesitz befindet sich also in Rumänien in den Händen eines engeren Kreises von Personen als selbst in Rußland. Trotzdem ist die Lage des russischen Bauern zum mindesten ebenso ungünstig wie in Rumänien.

Die Emanzipation des russischen Bauern hat keine guten Früchte getragen. Der Zweck des Projektes betreffs die Emanzipation des russischen Bauern, so wie es aus dem Art. 3 des Gesetzes und dem Schreiben des Kaisers an Ignatieff hervorgeht, enthält nicht nur die Befreiung des Bauern, sondern auch das Mittel, besser zu leben und ihn in den Stand zu setzen, seine Pflichten gegen Staat und Gesellschaft zu erfüllen, indem es ihm eine hinreichende Bodenfläche zusichert. Aber bei der Bestimmung dieser Bodenfläche

hat sich in Rußland derselbe Fehler gezeigt wie in Rumänien im Jahre 1864. Sie wurde unter dem Hinblick bestimmt, daß sie zum Lebensunterhalte ausreichend wäre, wenn sie einer nachdrücklichen Bearbeitung unterzogen würde; die russischen sowie die rumänischen Staatsmänner haben nicht daran gedacht, daß die nachdrückliche Bearbeitung von verschiedenen Faktoren abhängig ist, und haben sich auch später nicht die Mühe gegeben, den Bauern in dieser Weise entgegenzukommen, hauptsächlich was ein billiges Kapital und die nötige Anleitung anbelangt. Rußland hat einen größeren Fehler als Rumänien begangen, als es den Betrag bestimmte, welchen die Bauern an die Großgrundbesitzer für das Recht der Bodenausnutzung zu zahlen hätten. Dieser Betrag war zu groß, selbst wenn er zum Rückkauf des Bodens gedient hätte.

Der russische Finanzminister hat diesbezüglich unter der Leitung der Herren A. J. Ciuparoff und A. J. Passanikoff und anderer Gelehrten eine Statistik veröffentlicht. Professor Janson, welcher sich mit dieser Statistik beschäftigte, zeigt in Zahlen, daß die von den Bauern an die Großgrundbesitzer bezahlten Beträge mehrmals größer sind als das Bodenerträgnis. In dem Gouvernement Nowgorod zahlen z. B. die Bauern in der ersten Zone 180—210 % des Bodenerträgnisses, in den anderen Zonen 265—275 %. Der landwirtschaftliche Verein in Petersburg hat auf Grund dieser Zahlen nachgewiesen, daß der von den Bauern an die Großgrundbesitzer von ganz Rußland bezahlte Betrag 76—131 % des Bodenerträgnisses ausmacht; wenn wir hierzu noch die Steuern an den Staat hinzurechnen, so erhöht sich die von den Bauern zu zahlende Summe auf 128—150 % vom Bodenerträgnis. Im Gouvernement Twer bezahlten die Bauern an die Grundbesitzer 252 %, in Smolensk 220 % vom Bodenerträgnis. Infolge langwieriger Untersuchungen konnte Professor Janson feststellen, daß die Mehrzahl der Bauern in den Gouvernements „mit schwarzer Erde“ sich in einer schlechteren Lage als vor 1861 befindet. In 13 dieser Gouvernements sind die Saaten seit 1870 um 14,6 %, die Ernte um 27,8 % und die Anzahl des Viehes um 17,6 % gesunken. Die Bevölkerung hat sich nur um 6,6 % vermehrt.

Einen noch klareren Begriff von der Fruchtbarkeit des Bodens erhalten wir, wenn wir die Einteilung der Bauern in drei Kategorien, wie sie Hourvich vornahm, betrachten:

1. Die Bauern, die von ihrer Wirtschaft einen zur Deckung der Ausgaben, Steuern mit eingerechnet, genügenden

Reinertrag beziehen und deshalb zur Lohnarbeit nicht zu greifen brauchen;

2. Bauernwirte, die zur selben Zeit als Lohnarbeiter in der Landwirtschaft oder im Gewerbe tätig sind;

3. Proletarier, d. h. Bauern, die ihre zu kleinen Landanteile nicht mehr bebauen sondern verpachten und ihr Leben ausschließlich durch Lohnarbeit fristen.

Die Merkmale der ersten Kategorie sind nach Hourvich eine Wirtschaft von nicht weniger als 15 Deßjatinen Land mit mindestens 2 Arbeitspferden. Meistens gehören zu dieser Bauernkategorie die größeren ungeteilten patriarchalischen Familien. Unter Proletarier versteht Hourvich diejenigen Bauern, deren Wirtschaftskomplex weniger als 5 Deßjatinen beträgt. Demnach ist er der Meinung, daß eine Bodenfläche von 5,45 ha unter den gegenwärtigen Umständen eine russische Bauernfamilie nicht ernähren könne. Simkovic meint, diese Einteilung veranschauliche das landwirtschaftliche Leben in Rußland. In dieser Beziehung existieren keine Statistiken.

Dennoch ergeht aus einer in den Gouvernements der Schwarzerde an 915140 Bauernwirtschaften vorgenommenen Untersuchung, daß 230086, d. h. 25,12% derselben gar keine Arbeitstiere, 231569 oder 25,3% nur ein einziges und 453485 oder 49,6% deren zwei oder mehrere besitzen. Aus der Gesamtheit dieser Wirtschaften sind nur 62,2% imstande, ihren Landanteil selbständig zu bebauen, und 38% haben teilweise schon mit der Landwirtschaft gebrochen, und wo nicht, müssen sie früher oder später aus derselben scheiden. Die Zahl der Bauern ohne Arbeitsvieh hat sich in Rußland seit 1882—1891 fast in allen Gouvernements, außer Cherson, vermehrt.

Einen genaueren Aufschluß über die Lage des russischen Bauern gibt uns das schon erwähnte Werk des Finanzministeriums. Die Untersuchungen Tschuproffs und Possnikoffs haben festgestellt, daß die Ernährung der Bevölkerung durchschnittlich 19 Pud Getreide (1 Pud = 17 kg), die des Viehes 7,5 Pud pro Kopf erfordert. Nachdem die Zahlen festgestellt waren, wurde die Zahl der Bauern zu ermitteln gesucht, die eine genügende Bodenfläche besitzen, um von deren Reinerträgnis leben zu können. Die Untersuchung ergab, daß in 40 Gouvernements des europäischen Rußland das bäuerliche Anteilland nicht einmal den kargen bäuerlichen Nahrungsbedarf zu decken vermag, und zwar betrug:

1. die Zahl der Bauern, die von ihrem Landanteil weniger als 19 Pud Getreide erzielen und ihren eigenen Nahrungs-

bedarf nicht decken 45358078 oder 70,7 % der gesamten bäuerlichen Bevölkerung;

2. die Zahl der Bauern, die zwar den eigenen Nahrungsbedarf von 19 Pud, aber nicht den vollen Bedarf an Viehfutter erzielen 13083401 oder 20,4 % der gesamten Bauernbevölkerung;

3. die Zahl der Bauern, deren Landanteil mehr als 26,5 Pud Getreide pro Kopf ergibt, d. h. soviel wie sie für ihre Nahrung und für die des Viehes benötigen, 5715513 oder 8,9 % der gesamten Bauernbevölkerung. Nur in einigen Gouvernements, wie Bessarabien, Jekaterinoslaw, Taurien, Tambow usw. befanden sich Bauern der letzteren Kategorie.

Die Bauern deckten den Mangel an Nahrungsbedarf durch Pachten und, nach der Gründung der Bauernbanken, durch Landankäufe von den Großgrundbesitzern.

Bezüglich der Bildung befinden sich die russischen Bauern in der gleichen traurigen Lage wie die rumänischen, was besonders bei Gelegenheit des russisch-japanischen Krieges konstatiert werden konnte. Nach der offiziellen Volkszählung vom Jahre 1897, welche im Jahre 1905 unter Aufsicht des Generals Troinitzki veröffentlicht wurde, beträgt die Zahl der Einwohner Rußlands 62477348 männlichen und 63162673 weiblichen Geschlechts, zusammen also 125640021. Von diesen können 18318812 Männer oder 29 % und 8250773 Frauen oder 13 % lesen und schreiben! Im ganzen können 26569585 Einwohner oder 21 % der gesamten Bevölkerung lesen und schreiben. Dieses Verhältnis ist etwas günstiger als das Rumäniens, wo nach der Volkszählung vom Jahre 1899 nur 17,33 % der Bevölkerung schreiben und lesen können. Wenn wir nur die bäuerliche Bevölkerung des europäischen Rußland (Bauern, Kosaken, Kolonisten usw.) betrachten, so finden wir, daß von 39261260 Männern und 40819922 Frauen, zusammen also 80081182 Seelen, nur 15353681 oder 19 % lesen und schreiben können.

Seit der Emanzipation der Bauern hat die Bauernfrage nicht aufgehört, die führenden Kreise zu beschäftigen; alle offiziellen und privaten Unternehmungen gelangen zu demselben Schlusse, daß die dem Bauern gegebene ungenügende Bodenfläche der Grund seiner unsicheren Lage ist.

Lange Zeit glaubte man in Rußland, daß durch die Kolonisation des Turkestans, des Kaukasus und Sibiriens mit Bauern, welche keinen genügenden Landanteil besitzen, die Lage der Bauern im europäischen Rußland erleichtert werden könnte. Die Regierung hat es an Versuchen nach dieser

Richtung hin nicht fehlen lassen, jedoch hat die Kolonisation — wie A. Kaufmann nachweist — keine zufriedenstellende Lösung gezeitigt, da nur eine kleine Anzahl Bauern sich zur Ansiedelung in jenen Landesteilen entschließen konnte, und der ärmste Teil der Bevölkerung dazu nicht die Mittel besaß.

Die beste Maßnahme, den Bauern genügenden Grund zu verschaffen, war die Gründung der Bauernbank am 18. Mai 1882.

Nach Rudolf Martin befinden sich im europäischen Rußland 12 Millionen, in Polen 4 Millionen Bauernwirtschaften. Jede dieser Wirtschaften beträgt durchschnittlich 14 Deßjatinen, und auf dieselbe fallen 7 Köpfe. Ein russischer Bauer mit 7 ha steht sich jedoch — nach Martin — schlechter als ein deutscher mit 2 ha. Rußland, sagt Professor Lenz, benötigt für seine Landwirtschaft noch 11 000 000 Rinder und 18 000 000 Pferde.

Seit 1891—1906 waren in Rußland 6 schlechte, 6 mittelmäßige und nur 3 gute Jahre. Ein großes Hindernis für die Entwicklung der Landwirtschaft bildet das „Mir". Schon im vorigen Dezennium war vorgeschlagen worden, die Feldgemeinschaft, unter dem Namen „Mir" bekannt, in privaten, individuellen Besitz umzuwandeln. Bis jetzt ist jedoch eine solche heilsame Reform der russischen Landwirtschaft noch nicht durchgeführt worden.

8. Serbien.

Der größte Grundbesitzer Serbiens ist der Staat. Die bestellbare und unbestellbare Gesamtfläche Serbiens beträgt 4 830 260 ha, von denen 2 303 576 ha, d. h. 47,69 % dem Staate, der Rest Privatpersonen und den Gemeinden gehören.

Die Verteilung des Grundbesitzes in Serbien ist eine äußerst günstige für die Bauern. Die Zahl der Grundbesitzer beträgt in Serbien 293 421, von denen 61 733 oder 21,04 % — in Rumänien 30,3 % — weniger als 2 ha besitzen. Die Zahl der Grundbesitzer mit einer Fläche bis zu 3 ha beträgt 98 253, d. h. 33,49 % — in Rumänien 43,9 % — der Gesamtzahl der Grundbesitzer. Der Grundbesitz ist folglich in Rumänien viel zerstückelter als in Serbien. In Serbien gibt es nur 3 Besitzungen über 300 ha, was wiederum vom wirtschaftlich-nationalen Standpunkte aus unvorteilhaft ist. Wir geben nachfolgend eine Tabelle über die Einteilung des Grundbesitzes in Serbien vom Jahre 1897.

Flächen-kategorie	Zahl der Besitzer	Prozent-satz	Flächen-kategorie	Zahl der Besitzer	Prozent-satz
			Transport	266 535	90,850
bis 1 ha	26 643	9,080	15—16 ha	3 788	1,290
1 — 1½ „	16 944	5,780	16—17 „	3 182	1,080
1½— 2 „	18 146	6,180	17—18 „	2 683	0,910
2 — 2½ „	18 432	6,280	18—19 „	2 278	0,780
2½— 3 „	18 088	6,170	19—20 „	1 885	0,640
3½— 4 „	16 824	5,730	20—30 „	1 628	0,560
4 — 4½ „	16 322	5,560	30—40 „	7 633	2,600
4½— 5 „	15 084	5,140	40—50 „	2 138	0,730
5 — 5½ „	13 892	4,730	50—60 „	846	0,290
5½— 6 „	12 264	4,180	60—70 „	345	0,120
6 — 7 „	11 363	3,870	70—80 „	198	0,070
7 — 8 „	19 002	6,480	80—90 „	99	0,030
8 — 9 „	15 372	5,240	90—100 „	63	0,020
9 —10 „	12 704	4,330	100—125 „	37	0,010
10 —11 „	10 117	3,450	125—150 „	41	0,010
11 —12 „	8 441	2,880	150—200 „	17	0,005
12 —13 „	6 743	2,300	200—250 „	17	0,005
13 —14 „	5 532	1,890	250—300 „	2	—
14 —15 „	4 622	1,580	über 300 „	3	—
Transport	266 535	90,850	Zusammen	293 421	100,000

Wenn wir den Grundbesitz in Serbien in mehrere größere Kategorien einteilen, so erhalten wir folgendes Ergebnis im Vergleich zu Rumänien.

Der Prozentsatz der Grundbesitzer beträgt:

Flächenkategorien	Serbien	Rumänien
Bis 1 ha	9,08	15,1
1—2 „	11,96	15,2
2—3 „	12,45	13,6
3—5 „	21,16	33,3
5—7 „	14,53	13,5
7—10 „	13,02	4,7
10—50 „	17,53	3,7
über 50 „	0,27	0,9
Zusammen	100,00	100,00

Es ist ein großer Unterschied zwischen Rumänien und Serbien, besonders betreffs der Grundbesitze von 3—5 ha, welche in Serbien 21,16 %, in Rumänien 33,3 % darstellen, als auch betreffs der Flächen von 10—50 ha, welche in Serbien 17,53 %, in Rumänien nur 3,7 % der Gesamtzahl der Besitzungen ausmachen. Demnach ist in Rumänien der bäuerliche Grundbesitz viel zerstückelter, der mittlere Grundbesitz viel schwächer vertreten als in Serbien. Dafür ist jedoch

der Großgrundbesitz in Serbien ein völlig unbedeutender. Nur 117 Besitzungen weisen eine Fläche von mehr als 100 ha und nur 3 eine größere als 300 ha auf.

4. Deutschland.

In Deutschland hat die letzte landwirtschaftliche Untersuchung, aus welcher wir unsere Daten entnehmen, im Jahre 1895 stattgefunden. Die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes ist nach dieser Untersuchung die folgende:

Flächenkategorie	Deutschland				Rumänien	
	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Bestellbare Fläche und Waldungen in ha	Prozentsatz der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Prozentsatz der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe	Prozentsatz der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Prozentsatz der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe
Bis 2 ha . . .	3236367	2415914	58,2	5,5	30,30	4,28
2—5 „ . . .	1016318	4142071	18,3	9,6	46,90	21,46
5—20 „ . . .	998804	12537660	18,0	29,0	} 21,90	23,44
20—50 „ . . .	239643	9459240	4,3	21,9		
50—100 „ . . .	42124	3697961	0,7	8,5	0,26	2,13
100—500 „ . . .	20881	6571104	0,4	15,2	0,41	10,43
über 500 „ . . .	4180	4460792	0,1	10,3	0,23	38,26
Zusammen	5558317	43284742	100,0	100,0	100,00	100,00

Bevor wir irgend einen Vergleich vornehmen, müssen wir vorausschicken, daß in Deutschland nicht nur die bestellbaren Flächen, sondern auch die Waldungen, welche mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in Verbindung stehen, einbegriffen sind. Ohne diese Waldungen würde der Großgrundbesitz Deutschlands einen noch kleineren Anteil dem bäuerlichen Besitze gegenüber aufweisen.

Aus den in der aufgeführten Tabelle angegebenen Daten ergibt sich, daß die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe bis zu 2 ha in Deutschland 3236367 oder 58,2 % beträgt — in Rumänien 30,3 % —, die Zahl der Betriebe von 2 bis 5 ha beträgt in Deutschland 18,3 % — in Rumänien 46,46 %; die der Betriebe von 5—50 ha stellt in Deutschland 22,3 % — in Rumänien 21,9 % der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe dar; dagegen beträgt die Ausdehnung der Besitzungen von 5—50 ha in Deutschland 50,9 %, in Rumänien 23,44 % der Gesamtfläche. Die Betriebe von 50—100 ha betragen in Deutschland 0,7 %, in Rumänien 0,26 % der Gesamtzahl der Betriebe und 8,5 % in Deutschland, 2,13 % in Rumänien von der Gesamtfläche. Die Betriebe von 100—500 ha stellen

in Deutschland 0,4 %, in Rumänien ebenfalls 0,4 % der Gesamtzahl der Betriebe dar; 15,2 % in Deutschland, 10,43 % in Rumänien von der Gesamtfläche. Schließlich nehmen die landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Ausdehnung über 500 ha in Deutschland 10,3 %, in Rumänien 38,26 % der Gesamtfläche ein, woraus sich ergibt, daß in Deutschland sich nur wenige Besitzungen von mehr als 500 ha befinden, während im Gegenteil in Rumänien zahlreiche Latifundien mehr als 5000 ha aufweisen. Aus diesen Vergleichen ergibt sich ferner, daß die Zahl der Betriebe bis zu 2 ha eine verhältnismäßig viel größere in Deutschland als in Rumänien, andererseits jedoch die der Betriebe über 500 ha in Rumänien eine viel größere als in Deutschland ist. Der Unterschied von den Flächen bis zu 2 ha gleicht sich in Rumänien bei den Flächen über 500 ha aus. Die große Entfaltung der Industrie in Deutschland erklärt die große Anzahl der Betriebe unter 2 ha, indem nämlich den Landbesitzern mit einer ungenügenden Fläche die Gelegenheit geboten wird, sich auf industriellem Gebiete zu beschäftigen.

In der nachstehenden Tabelle wird ausdrücklich betont, daß darin auch die mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden, in Ausbeute genommenen Waldungen enthalten sind. Zur besseren Orientierung geben wir die folgende Tabelle, mit der Zahl der Betriebe und deren Ausdehnung, je nachdem sie nur landwirtschaftliche Betriebe sind, oder in Verbindung mit forstlichen Ausbeutungen stehen.

Flächenkategorie	Zahl der Betriebe		Ausdehnung in ha		
	Rein landwirtschaftliche Betriebe	Landwirtschaftliche Betriebe und Waldungen	Rein landwirtschaftliche Betriebe	Landwirtschaftliche Betriebe und Waldungen	Andere Flächen
bis 2 ha	3 088 590	147 777	1 808 444	413 033	194 437
2— 5 „	793 569	222 749	3 285 984	546 860	309 227
5— 20 „	598 247	400 557	9 721 875	1 850 277	965 508
20— 50 „	112 411	127 232	7 118 231	1 522 042	823 967
50—100 „	22 359	19 765	2 756 606	675 788	265 567
100—500 „	10 185	10 696	4 624 259	1 568 768	378 077
über 500 „	1 122	3 058	3 207 542	1 005 508	247 742
Zusammen	4 626 483	931 834	32 517 941	7 582 276	3 184 525
	5 558 317		43 284 742		

Außer diesen 931 834 landwirtschaftlichen und forstlichen Ausbeutungen in einer Ausdehnung von 7 582 276 ha gibt es in Deutschland noch 22 041 rein forstliche Ausbeutungen in einer Ausdehnung von 6 343 000 ha.

Um die Einteilung des bestellbaren Landes und der forstlich-landwirtschaftlichen Besitzungen in den verschiedenen deutschen Provinzen kennen zu lernen, geben wir die untenstehende Tabelle, mit der Bemerkung, daß der ländliche Grundbesitz in Deutschland vorzugsweise folgendermaßen eingeteilt wird: 1. Unselbständiger Grundbesitz, bis zu 2 ha; 2. kleinbäuerlicher Grundbesitz, von 2—5 ha; 3. mittelbäuerlicher Grundbesitz, von 5—20 ha; 4. großbäuerlicher Grundbesitz, von 20—100 ha; 5. Großgrund- oder Rittergutsbesitz, von über 100 ha.

Der Prozentsatz der landwirtschaftlichen Besitzungen beträgt von der Gesamtfläche:

Provinzen	1—2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20 bis 100 ha	Ueber 100 ha
Ostpreußen	2,35 %	3,86 %	14,96 %	39,36 %	39,47 %
Westpreußen	2,79 „	3,61 „	17,22 „	32,72 „	43,66 „
Brandenburg	4,10 „	5,35 „	20,73 „	34,58 „	35,24 „
Pommern	2,97 „	3,44 „	15,64 „	22,82 „	53,13 „
Posen	2,82 „	3,67 „	20,83 „	20,49 „	52,19 „
Schlesien	4,63 „	10,86 „	29,11 „	21,54 „	33,86 „
Schleswig-Holstein	1,85 „	3,50 „	17,14 „	61,31 „	16,20 „
Hannover	6,61 „	11,83 „	32,01 „	42,41 „	7,14 „
Westfalen	9,80 „	13,64 „	34,67 „	36,59 „	5,30 „
Hessen-Nassau	10,65 „	20,84 „	43,15 „	18,02 „	7,34 „
Rheinland	12,34 „	19,92 „	43,24 „	20,99 „	3,51 „
Bayern rechts des Rheines	3,32 „	11,70 „	49,69 „	32,73 „	2,56 „
„ links „ „	14,08 „	26,24 „	46,97 „	10,04 „	2,67 „
Sachsen	5,75 „	9,57 „	40,18 „	30,43 „	14,07 „
Württemberg	9,66 „	23,32 „	45,05 „	19,83 „	2,14 „
Baden	13,23 „	29,37 „	41,78 „	12,56 „	3,06 „
Hessen	11,77 „	21,35 „	50,22 „	11,77 „	4,89 „
Mecklenburg-Schwerin	3,90 „	2,70 „	6,83 „	26,82 „	59,95 „
Sachsen-Weimar	6,11 „	11,47 „	45,31 „	24,24 „	12,87 „
Oldenburg	4,94 „	13,11 „	29,43 „	49,36 „	3,16 „
Moldau	4,00 %	19,26 %	25,00 %		51,67 %
Walachei	4,11 „	21,90 „	16,83 „		57,16 „
Oltenia	7,22 „	32,65 „	25,97 „		34,16 „
Dobrudscha	0,37 „	2,85 „	73,75 „		23,03 „
Rumänien	4,33 „	21,46 „	25,52 „		48,69 „

Seit dem Jahre 1885 ist der Großgrundbesitz in Ostpreußen um 3,45 %, in Westpreußen um 1,08 %, in Brandenburg um 2,29 %, in Pommern um 3,18 % gesunken. In anderen deutschen Landesteilen ist der Großgrundbesitz gewachsen, z. B. ist er in Baden um 1,26 %, in der Rheinprovinz um 0,84 %, in Westfalen um 0,53 % gestiegen.

Die Verminderung des Großgrundbesitzes in den preußischen Provinzen findet ihre Erklärung in den von der

preußischen Regierung unternommenen Kolonisationsmaßnahmen (Rentenbank, General-Ansiedelungskommission), die Vermehrung desselben in einigen Provinzen erklärt sich durch die ungünstigen Bodenbedingungen.

Ein Vergleich der Verteilung des Grundbesitzes in den verschiedenen deutschen Provinzen mit Rumänien und seinen einzelnen Landesteilen: Walachei, Moldau, Oltenia und Dobrudscha ist nicht ohne Interesse.

So schwanken die landwirtschaftlichen Betriebe bis 2 ha von 1,85 % in Schleswig-Holstein bis zu 14,08 % (von der Gesamtfläche der Provinz) in Bayern links des Rheines. In einigen Distrikten schwanken die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu 2 ha von 27,54 % in Schwetzingen (Baden) bis zu 41,86 % (der Gesamtfläche der Provinz) in Zellerfeld (Preußen).

In 20 Distrikten Deutschlands stellen die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu 2 ha mehr als 27,54 % ihrer Gesamtfläche dar. In Rumänien schwankt die Ausdehnung der Besitzungen bis zu 2 ha von 0,37 % in der Dobrudscha bis 7,22 % in Oltenia. Von den 32 Distrikten des Landes befinden sich 21, in welchen die Besitze bis zu 2 ha mehr als 27,54 % ihrer gesamten bestellbaren Fläche ausmachen.

Die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe von 2—5 ha schwankt in Deutschland von 2,70 % in Mecklenburg-Schwerin bis 29,37 % der Gesamtfläche in Hessen, während in Rumänien diese Flächenkategorie von 2,85 % in der Dobrudscha bis auf 32,65 % (von der bestellbaren Gesamtfläche des betreffenden Landesteiles) in Oltenia schwankt.

Die Flächenkategorien von 5—20 und von 20—100 ha sind in unseren statistischen Tabellen nicht aufgeführt, aus welchem Grunde wir sie für den Vergleich mit Deutschland in eine einzige von 5—100 ha zusammengefaßt haben. Die landwirtschaftlichen Betriebe von 5—100 ha sind in Deutschland bei weitem besser als in Rumänien und dessen Landesteilen, ausgenommen die Dobrudscha, vertreten, in welcher die Besitzungen von 5—100 ha 73,78 % der bestellbaren Gesamtfläche derselben darstellen.

Der mittlere Grundbesitz ist bei uns völlig unbedeutend, nicht nur absolut sondern auch relativ, d. h. sowohl im Vergleich zu Deutschland als auch zu anderen Ländern.

Die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe von über 100 ha schwankt in Deutschland von 2,14 % in Württemberg bis 59,95 % in Mecklenburg-Schwerin, in Rumänien dagegen von 23,03 % in der Dobrudscha bis 57,16 % in der Walachei.

Wenn wir Mecklenburg-Schwerin, Posen, Westpreußen, Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien ausnehmen,

so beträgt der Großgrundbesitz von über 100 ha in der Form von landwirtschaftlichen Betrieben von über 100 ha weniger als 24 % der bestellbaren Gesamtfläche der betreffenden Provinzen. In den oben aufgeführten 7 deutschen Provinzen befinden sich 20 Distrikte, in denen der Großgrundbesitz über 100 ha mehr als 64,89 % der Gesamtfläche des betreffenden Distriktes ausmacht. In Rumänien befinden sich nur 4 Distrikte unter gleichen Bedingungen, unter ihnen Braila, wo der Großgrundbesitz über 100 ha 75,85 % und Dorohoiu, wo er 66,25 % der bestellbaren Gesamtfläche des Distriktes ausmacht.

Von der Golz findet, daß die gesündeste Verteilung des Grundbesitzes diejenige ist, bei welcher der größte Teil desselben sich in den Händen der Bauern befindet. Dieses hängt jedoch auch von der Zahl der Bauern, in deren Händen sich der Grundbesitz befindet, ab. Wenn die Zahl zu groß ist, wie in Rumänien, so befinden wir uns einem zerstückelten bäuerlichen Besitze gegenüber, der nicht als empfehlenswert gelten kann, einen so großen Anteil er auch von der Gesamtfläche einnehmen mag. Die deutschen Landesteile, in denen der bäuerliche Grundbesitz bis zu 100 ha am besten vertreten ist, sind die folgenden:

1.	Bayern links des Rheines	mit	94,25 %
2.	Oldenburg	„	91,90 „
3.	Württemberg	„	87,20 „
4.	Hannover	„	86,25 „
5.	Westfalen	„	84,90 „
6.	Rheinprovinz	„	84,15 „
7.	Bayern rechts des Rheines	„	83,75 „
8.	Baden	„	83,71 „
9.	Hessen	„	83,34 „
10.	Hessen-Nassau	„	82,01 „
11.	Schleswig-Holstein	„	81,95 „
12.	Sachsen-Weimar	„	81,02 „
13.	Sachsen	„	80,18 „
14.	Elsaß-Lothringen	„	80,15 „

der Gesamtfläche.

In Rumänien stellt der Grundbesitz bis zu 100 ha in:

der Moldau	48,33 %
der Walachei	42,84 „
Oltenia	65,84 „
der Dobrudscha	76,98 „
Rumänien	51,31 %

ihrer bestellbaren Gesamtfläche dar.

In allen den oben aufgeführten deutschen Landesteilen ist der bäuerliche Besitz bis zu 100 ha viel besser als in Rumänien vertreten. Nur die Dobrudscha mit ihrem Koeffizienten von 76,98 % nähert sich den 14 deutschen Landes-

teilen. In der Walachei stellt der Grundbesitz bis zu 100 ha nur 42,84 %, in der Moldau 48,33 %, in Oltenia dagegen 65,84 % der bestellbaren Gesamtfläche dar.

Die ausgebreitetste Nutzung ist in Deutschland die Selbstbewirtschaftung. So betrug die selbstverwaltete Bodenfläche im Jahre 1895 37 270 380 ha, die verpachtete dagegen nur 5 360 041 ha. Zur besseren Orientierung geben wir nachfolgend eine Tabelle über die Art der Ausbeutung des Bodens nach Flächenkategorien:

Flächen-kategorie ha	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe				Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe		
	in Selbstverwaltung	in Pacht	in Halbpacht	Andere Betriebsformen	in Selbstverwaltung ha	in Pacht ha	Andere Betriebsformen ha
Bis 2	1 009 126	831 107	840 700	722 098	1 575 672	598 851	241 391
2— 5	443 268	47 185	456 408	150 179	3 364 418	659 894	117 759
5— 20	584 521	19 707	338 961	97 137	11 352 975	1 024 881	159 804
20— 50	179 383	6 982	45 044	11 992	8 837 753	564 209	57 278
50—100	29 291	2 987	8 716	1 921	3 264 307	395 991	37 663
100—500	12 775	4 211	3 680	532	5 188 784	1 351 265	31 055
über 500	2 626	780	742	58	3 686 471	764 950	9 371
Zusammen	2 260 990	912 959	1 694 251	983 917	37 270 380	5 360 041	654 321
					43 284 742		

Von der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betrieben werden 2 260 990 selbst bewirtschaftet, 912 959 sind verpachtet, bei 533 708 ist mehr als die Hälfte, bei 1 160 943 weniger als die Hälfte verpachtet, die übrig bleibenden 983 917 Betriebe werden unter anderen Formen, als Deputatland und als Gemeindeland bewirtschaftet, d. h. der Boden wird gegen einen Anteil an der Ernte anstatt des Lohnes bearbeitet, oder er gehört einer Gemeinde oder Genossenschaft, deren Mitglieder gleichzeitig Anteil an seinem Erträgnisse besitzen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden demnach in Deutschland geführt:

In Selbstverwaltung zu	40,68 %
„ Pacht	16,43 „
„ Halbpacht	30,48 „
Zusammen	87,59 %
Andere Betriebsarten	12,41 %
Zusammen	100,00 %

der Gesamtzahl der Betriebe. Wenn wir zur Grundlage des Vergleiches die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe nehmen, so finden wir, daß von der gesamten bestellten Fläche:

	37 270 380 ha oder	86,11 %	in Selbstverwaltung geführt werden,
	5 360 041 „ „	12,38 „	verpachtet sind,
	654 321 „ „	1,51 „	auf andere Arten bearbeitet werden.
Zusammen	43 284 742 ha oder	100,00 %	

In Deutschland ist — wenn wir als Vergleichsgrundlage die Ausdehnung betrachten — die Selbstbewirtschaftung überwiegend. Die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe werden in einem weit größeren Maßstabe als die großen verpachtet. So werden von der Gesamtzahl der Betriebe bis zu 2 ha 1 009 126 in Selbstverwaltung, 381 107 in Pacht und 840 700 in Halbpacht geführt. Während das Verhältnis der großen in Pacht geführten landwirtschaftlichen Betriebe fällt, steigt das der in Selbstverwaltung geführten. Im übrigen haben sich seit 1882 von den in Pacht geführten Betrieben besonders die kleinen vermehrt.

Wenn wir zur Vergleichsgrundlage die Flächenausdehnung nehmen, so ergibt sich, daß von der gesamten bestellbaren Fläche:

Im Jahre 1882: 12,88 % verpachtet und 87,12 % selbst verwaltet wurden
„ „ 1895: 12,38 „ „ „ 87,62 „ „ „ „

Folglich haben sich seit 1882 die Pachtungen an Zahl vermehrt, jedoch an Flächenausdehnung vermindert.

In einigen deutschen Landesteilen ist die Zahl der Pachtungen nur eine unbedeutende, in anderen dagegen überschreiten sie bei weitem das Verhältnis von 12,38 %, welches den Durchschnitt für das Deutsche Reich darstellt. So betrugen die Pachtungen im Jahre 1905 in:

Ostpreußen	5,91 %	Baden	11,48 %
Westpreußen	7,74 „	Hessen	13,91 „
Brandenburg	12,03 „	Mecklenburg-Schwerin	21,39 „
Pommern	16,46 „	Sachsen-Weimar	16,05 „
Posen	10,47 „	Mecklenburg-Strelitz	43,14 „
Schlesien	11,47 „	Oldenburg	21,93 „
Schleswig-Holstein	14,35 „	Braunschweig	25,71 „
Hannover	16,85 „	Sachsen-Meiningen	10,55 „
Westfalen	15,13 „	„ -Altenburg	11,19 „
Hessen-Nassau	12,57 „	„ -Koburg-Gotha	17,54 „
Rheinprovinz	19,26 „	Anhalt	28,98 „
Bayern	3,29 „	Elsaß-Lothringen	26,40 „
Sachsen	11,14 „	usw.	
Württemberg	6,30 „		

der Gesamtfläche.

In einigen dieser Landesteile sind die Grundbesitze über 100 ha in einem noch größeren Maßstabe verpachtet.

So führt Paasche an, daß der Großgrundbesitz im Jahre 1882 in folgendem Verhältnisse verpachtet war:

In Württemberg . . 76,00 %
„ Anhalt . . . . . 75,48 „
„ Baden . . . . . 72,84 „
„ Sachsen . . . . 64,95 „
usw.

In der landwirtschaftlichen Untersuchung des statistischen Amtes des Deutschen Reichs befinden sich interessante Angaben über die Beschäftigungen der Bauernwirte mit einem ungenügenden Landanteile. Die weniger als 2 ha betragenden landwirtschaftlichen Betriebe betrugen im Jahre 1895 3 236 367 oder 58 % der Gesamtzahl. Von diesen 3 236 367 Landwirten (nach der Zahl der Betriebe gerechnet), beschäftigten sich 1 293 091 oder 39 % hauptsächlich mit der Landwirtschaft und den zu ihr gehörigen Gewerben; 1 943 276 oder 51 % benutzten dieselbe nur als Nebenbeschäftigung. Von den Landwirten mit einem Landanteil bis zu 2 ha, deren Hauptbeschäftigung die Landwirtschaft bildete (1 293 091), beschäftigte sich ein Teil ausschließlich mit derselben, ein anderer verwertete seine Arbeitskräfte auch in anderen Gewerbszweigen. Wenn wir für einen Vergleich nur den Anbau von Getreide nehmen, so ergibt sich, daß sich in Deutschland 2 499 130 Landwirte befinden, deren Hauptbeschäftigung die Landwirtschaft, und 717 037, für welche sie nur eine Nebenbeschäftigung bildet. Von jenen 2 499 130 Landwirten, deren Hauptbeschäftigung die Landwirtschaft bildet,

Flächenkategorie	beschäftigen sich nur mit der Landwirtschaft		beschäftigen sich auch in anderen Gewerbszweigen	
	Zahl	Prozentsatz	Zahl	Prozentsatz
Bis 2 ha . . .	416983	73,92 %	147094	26,08 %
2—5 „ . . .	546361	74,46 „	187452	25,54 „
5—20 „ . . .	768440	84,74 „	138346	15,26 „
20—100 „ . . .	247037	91,18 „	23894	8,82 „
über 100 „ . . .	17986	76,46 „	5537	23,54 „
Zusammen	1996807	79,90 %	502323	20,10 %

Folglich bildet für 51 % der Landwirte mit einem kleineren Landanteil als 2 ha die Landwirtschaft nicht die Hauptbeschäftigung. Wenn wir zu diesen noch jene 26,08 % Landwirte — nach den Getreide anbauenden Betrieben folgernd — welche, trotzdem ihre Hauptbeschäftigung die Landwirtschaft bildet, dennoch auch anderen Beschäftigungen nachgehen, hinzurechnen, so finden wir, daß 77,08 % der Landwirte mit einem Landanteil von weniger als 2 ha auch in anderen Erwerbszweigen tätig sind.

5. Oesterreich.

Die Angaben für Oesterreich stammen aus dem Jahre 1903 und sind den Steuereinschätzungen entnommen. Die Einteilung des Grundbesitzes in Flächenkategorien ist nur in folgenden Provinzen vorgenommen worden: Oberösterreich, Unterösterreich, Salzburg, Steyr, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien. Aus diesem Grunde wird uns für unser Studium nur die Fläche dieser Provinzen, welche 16658493 ha beträgt, dienen. Nicht eingerechnet sind die Flächen von Kärnten, Kroatien, Triest, Istrien, Galizien, Bukowina und Dalmatien, welche zusammen mit anderen Provinzen eine Gesamtfläche von 30000793 ha aufweisen. Der Vergleich mit Rumänien ist ein schwieriger, da in den österreichischen Provinzen die gesamte bestellbare und unbestellbare Fläche einbegriffen ist.

Nachfolgend geben wir eine Tabelle über die Einteilung des Grundbesitzes nach Flächenkategorien in den oben genannten 9 Provinzen.

Flächen-kategorie	Oesterreich (9 Provinzen)				Rumänien	
	Zahl der Grundbesitze	Ausdehnung der Besitze	Prozentsatz		Prozentsatz	
		ha	der Zahl der Besitzungen	der Ausdehnung der Besitzungen	der Zahl der Besitzungen	der Ausdehnung der Besitzungen
Bis 1/2 ha	969872	150949	41,6	0,9	6,60	0,34
1/2— 1 „	296896	213521	12,7	1,3	8,50	0,93
1— 2 „	280551	400681	12,1	2,4	15,20	3,01
2— 5 „	297289	949261	12,8	5,7	46,90	21,46
5— 10 „	181928	1307787	8,0	7,9	18,20	14,55
10— 20 „	177566	2547596	7,1	15,3	3,70	8,89
20— 50 „	109638	3134186	4,7	18,8		
50— 100 „	13167	881914	0,6	5,3	0,26	2,13
100— 200 „	4499	619922	0,2	3,7	0,41	10,43
200— 500 „	2476	756189	0,1	4,6		
500—1000 „	850	604766	0,1	3,6	0,13	10,26
1000—2000 „	516	729402		4,3	0,10	28,00
über 2000 „	479	4362319		26,2		
Zusammen	2335727	16658493	100,0	100,0	100,00	100,00

Der Grundbesitz bis zu 1/2 ha beträgt in diesen 9 Provinzen 41,6 %, während er in Rumänien nur 6,6 % der Gesamtzahl der Grundbesitze ausmacht. Der Grundbesitz ist folglich in diesen 9 Provinzen Oesterreichs ein viel zerstückelterer. In Wirklichkeit gibt es jedoch viele Grundbesitzer, welche mehrere Parzellen besitzen, so daß die Zahl der Landwirte mit einer Fläche unter 1/2 ha immerhin eine kleinere ist. In das Grundbuch wird, ebenso wie in Ungarn, jeder

Besitz einzeln eingetragen, so daß ein Grundbesitzer von 7 oder 8 kleinen Bodenflächen 7 oder 8 mal als Besitzer in das Grundbuch eingeschrieben wird. Uebrigens nehmen jene 969 872 Besitze von weniger als $^1/_2$ ha nur eine Fläche von 150 949 ha ein, kaum 0,9 % der Gesamtfläche darstellend. Diese kleinen Flächen dienen gewöhnlich als Gemüsegärten.

Die Grundbesitze von $^1/_2$—1 ha stellen in Oesterreich (d. h. in den genannten 9 Provinzen) 12,7 %, in Rumänien 8,5 % ihrer Gesamtzahl dar. Wenn wir als Vergleichsgrundlage die Flächenausdehnung annehmen, so ist die Besitzverteilung bis zu 2 ha in Oesterreich ungefähr dieselbe wie in Rumänien. Die Grundbesitze bis zu 2 ha stellen in Oesterreich 4,6 %, in Rumänien 4,28 % ihrer Gesamtausdehnung dar.

Einen großen Unterschied finden wir jedoch bei den Besitzen von 2—5 ha, welche in Oesterreich nur 5,7 %, in Rumänien dagegen 21,46 % der Gesamtausdehnung ausmachen. Ebenso bei den Besitzen von 5—10 ha, welche in Oesterreich nur 7,9 %, in Rumänien aber 14,55 % der Gesamtausdehnung betragen. Der kleine bäuerliche Besitz bis zu 10 ha stellt in Oesterreich 18,2 %, in Rumänien 40,29 % dar. Der mittlere Grundbesitz von 10—100 ha beträgt in Oesterreich 39,4 %, während er in Rumänien nur 11,02 % beträgt. Dies sind die namhaftesten Unterschiede, welche uns beim Vergleiche der Grundverteilung Oesterreichs mit der Rumäniens auffallen.

Was den Großgrundbesitz über 100 ha betrifft, so ist derselbe auch in Oesterreich gut vertreten und zwar in einem Verhältnisse von 42,4 % — in Rumänien 48,69 % — zur Gesamtfläche. In Oesterreich befinden sich 8820 Großgrundbesitze über 100 ha, von welchen 479 eine Ausdehnung von über 2000 ha aufweisen. Diese Zahl kann jedoch nicht zum Vergleiche mit Rumänien benutzt werden, da, wie schon gesagt wurde, in Oesterreich sowohl die bestellbaren, als auch die unbestellbaren Flächen einbegriffen werden, und so der Großgrundbesitz größer erscheint, besonders durch die Einschließung der Waldungen, während in Rumänien nur die bestellbare Fläche zur Untersuchung gedient hat. Ein großes Interesse bietet das Studium der Verteilung des Grundbesitzes in den verschiedenen Provinzen Oesterreichs. Nachfolgend geben wir eine Tabelle über den Prozentsatz der Zahl der Besitze, nach Provinzen und Flächenkategorien eingeteilt, aus welcher sich ergibt, daß die Zahl der Besitzungen bis zu $^1/_2$ ha eine große, besonders in Mähren, ist, wo sie 49,7 %, in Tirol, wo sie 47,9 % und in Böhmen, wo sie 42,9 % der Gesamtzahl der Betriebe der betreffenden Provinz darstellt. Eine vorteilhafte Verteilung des kleinen, des mittleren und

des Großgrundbesitzes befindet sich in Steyr und in Oberösterreich.

Prozentsatz der Zahl der Grundbesitze.

Flächenkategorie	Unter-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steyr	Tirol	Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Oesterreich 9 Provinzen	Rumänien
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
bis 1/2 ha	39,5	26,6	29,1	18,6	47,9	40,7	42,9	49,7	35,0	41,6	6,60
1/2 „ 1 „	11,8	9,0	5,0	11,1	11,8	13,7	12,9	15,1	10,5	12,7	8,50
1 „ 2 „	11,1	11,6	7,0	13,3	11,5	13,5	12,6	11,2	14,5	12,1	15,20
2 „ 5 „	11,5	14,3	11,4	19,5	12,6	15,8	12.6	9,9	18,8	12,8	46,90
5 „ 10 „	8,4	9,3	10,7	13,5	6,6	9,1	7,3	6,3	9,1	8,0	18,20
10 „ 20 „	10,4	14,8	15,8	12,7	4,4	4,0	7,1	5,2	7,4	7,1	3,70
20 „ 50 „	6,3	13,2	13,7	8,5	3,2	1,6	4,2	2,3	4,2	4,7	
50 „ 100 „	0,7	0,9	3,5	1,7	0,9	0,7	0,3	0,2	0,3	0,6	0,26
100 „ 200 „	0,2	0,2	2,2	0,6	0,4	0,4	0,1	0,1	0,1	0,2	0,41
200 „ 500 „			1,1	0,2	0,4	0,3	0,0	0,0	0,1	0,1	
500 „ 1000 „	0,1	0,1	0,3	0,1	0,2	0,1	—	—	—		
1000 „ 2000 „			0,1	—	0,1	0,1	—	—	—	0,1	0,23
über 2000 „			0,1	—	—	—	—	—	—		
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Wenn wir als Vergleichsbasis die Flächenausdehnung nehmen, so erhalten wir folgendes Ergebnis:

Prozentsatz der Flächenausdehnung der Besitzungen.

Flächenkategorie	Unter-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steyr	Tirol	Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Oesterreich 9 Provinzen	Rumänien
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
bis 1/2 ha	0,9	0,3	0,1	0,3	0,6	1,1	1,0	2,2	0,7	0,9	0,34
1/2 „ 1 „	1,2	0,6	0,1	0,7	0,8	1,5	1,6	2,7	1,1	1,3	0,93
1 „ 2 „	2,2	1,6	0,3	1,6	1,5	2,9	3,1	3,9	3,0	2,4	3,01
2 „ 5 „	5,0	4,3	1,2	5,3	3,7	7,5	6,8	7,8	8,7	5,7	21,46
5 „ 10 „	8,4	6,3	12,5	8,0	4,2	9,4	8,8	11,1	9,2	7,9	14,55
10 „ 20 „	20,5	20,6	27,6	15,2	5,6	8,0	17,3	18,5	15,1	15,3	8,89
20 „ 50 „	24,3	35,4	13,2	21,1	8,7	7,1	20,0	16,1	16,8	18,8	
50 „ 100 „	5,9	5,3	17,9	9,6	5,5	6,9	3,7	3,3	3,2	5,3	2,13
100 „ 200 „	3,7	1,9	9,9	6,4	5,3	8,5	2,1	1,8	1,9	3,7	10,43
200 „ 500 „	3,4	1,9	10,7	5,8	10,1	11,3	2,3	2,1	2,3	4,6	
500 „ 1000 „	2,6	0,7	5,9	3,1	9,6	11,9	2,0	2,0	2,0	3,6	10,26
1000 „ 2000 „	4,2	1,5	3,9	2,9	10,2	11,5	3,0	2,9	5,3	4,3	28,00
über 2000 „	17,7	19,6	3,7	20,0	34,2	12,4	28,3	25,6	30,7	26,2	
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Der Grundbesitz bis zu 2 ha, der in Oesterreich als für den Unterhalt einer Bauernfamilie ungenügend betrachtet wird,

ist am stärksten in Mähren, und zwar mit 8,8 % der Gesamtfläche vertreten. Der Grundbesitz von über 100 ha stellt in Tirol 69,5 %, in Salzburg 67,3 % und in Vorarlberg 55,6 % dar, während derselbe in Oberösterreich nur 25,6 % und in Unterösterreich 31,6 % der gesamten Fläche der betreffenden Provinzen ausmacht.

Wie ersichtlich, zeigen sich große Unterschiede in der Verteilung des Grundbesitzes selbst zwischen den verschiedenen Provinzen Oesterreichs, was sich besonders durch den geschichtlichen Entwickelungsprozeß des Grundbesitzes in den verschiedenen Provinzen erklären läßt, wie auch durch den Umstand, daß einige Provinzen ausgedehnte Waldungen, andere dagegen keine besitzen.

Für die Bukowina besitzen wir keine Angaben über die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes auf Flächenkategorien. Nach der landwirtschaftlichen Statistik vom Jahre 1897 teilt sich die Bodenfläche der Bukowina folgendermaßen ein: 288 184 ha Ackergrund, 131 758 ha Wiesen und 8 121 ha Gartenland, zusammen 428 063 ha bestellbarer Boden, zu welchem noch 451 230 ha Waldungen und 164 899 ha unbestellbarer Boden hinzukommen, im ganzen also 1 044 192 ha.

6. Frankreich.

Die Einteilung des ländlichen Grundbesitzes nach Flächenkategorien hat in Frankreich im Jahre 1892 durch eine offizielle Untersuchung stattgefunden, wobei die Gesamtfläche Frankreichs in Betracht gezogen wurde. Der Vergleich mit Rumänien ist daher ein äußerst schwieriger, da bei uns die Einteilung nach der bestellbaren Fläche ausgeführt wurde. In der offiziellen französischen Untersuchung werden als zerstückelter Besitz, als Parzellen, die Flächen von weniger als 1 ha betrachtet; als kleiner die von 1—10 ha; als mittlerer die von 10—40 ha; als Großgrundbesitz schließlich die über 40 ha. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe beträgt 5 702 752, die von denselben eingenommene Fläche 49 378 813 ha, und zwar:

Flächenkategorie ha	Frankreich				Rumänien	
	Zahl der Betriebe	Ausdehnung der Betriebe ha	Prozentsatz		Prozentsatz	
			der Zahl der Betriebe	der Ausdehnung der Betriebe	der Zahl der Betriebe	der Ausdehnung der Betriebe
bis 1	2235405	1327253	39,20	2,69	15,10	1,27
1—10	2617558	11244750	45,90	22,77	80,30	39,02
10—40	711118	14313417	12,47	28,99	3,70	8,89
über 40	138671	22493393	2,43	45,55	0,90	50,82
Zusammen	5702752	49378813	100,00	100,00	100,00	100,00

Trotzdem in den Frankreich betreffenden Angaben die Gesamtfläche in Betracht gezogen wurde, und demnach auch die gewöhnlich zum Großgrundbesitze gehörenden unbestellbaren Flächen, die Waldungen usw. einbegriffen sind, stellt dennoch der Großgrundbesitz von über 40 ha in Frankreich nur 45,55 % der Gesamtfläche dar, während in Rumänien der Großgrundbesitz von 50 ha an 50,82 % der bestellbaren Gesamtfläche des Landes beträgt. Dasselbe kann auch von den anderen von uns behandelten Ländern gesagt werden, bei denen als Vergleichsbasis die gesamte bestellbare und unbestellbare Fläche genommen wurde.

Wenn wir die landwirtschaftlichen Betriebe in mehrere Flächenkategorien einteilen, so erhalten wir folgendes Ergebnis:

Flächenkategorie	Zahl der Betriebe	Prozentsatz
bis 1 ha	2 235 405	39,20
1 — 5 „	1 829 259	32,08
5 —10 „	788 299	13,82
10 —20 „	429 407	7,53
20 —30 „	189 664	3,33
30 —40 „	92 047	1,61
40 —50 „	53 343	0,94
50 —100 „	52 048	0,91
100 —200 „	22 777	0,40
200 —300 „	6 223	0,11
über 300 „	4 280	0,07
Zusammen	5 702 752	100,—

Um die Art der Bodenausbeutung festzustellen, benützte man bei der landwirtschaftlichen Untersuchung nur die bestellbaren Bodenflächen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, unter Ausschließung der unwirtbaren Flächen und der Wälder, beträgt 5 618 317, die von derselben eingenommene Fläche aber 34 720 200 ha.

Die Art der Ausbeutung dieser Flächen ist die folgende:

Art der Betriebe	Zahl der Betriebe	Prozentsatz	Ausdehnung in ha	Prozentsatz
In Selbstverwaltung	4 190 795	74,59	18 324 400	52,78
„ Pacht	1 078 184	19,19	12 628 800	36,57
„ Halbpacht	349 338	6,22	3 767 000	10,65
Zusammen	5 618 317	100,00	34 720 200	100,00

Die in Selbstverwaltung befindlichen Betriebe stellen somit in Frankreich 52,78 %, in Rumänien dagegen 43,12 %

der gesamten bestellbaren Fläche des Landes dar. Für Rumänien konnten die in Halbpacht befindlichen Flächen nicht festgestellt werden. Dies könnte nur durch eine landwirtschaftliche Untersuchung geschehen, die jedoch bis jetzt bei uns fehlt. Wenn wir auch die Waldungen in Betracht ziehen, so steigt das Verhältnis der Pachtungen in Frankreich; es sind die großen und die mittleren Wälder verpachtet — d. h. in Ausbeute gegeben — in einem Verhältnisse von 73 %. Die gesamte Ausdehnung der verpachteten Flächen beziffert sich, nach der Meinung des französischen Agrikulturministers, auf beiläufig 22628000 ha.

7. Belgien.

Die Statistik des ländlichen Grundbesitzes in Belgien stammt vom Jahre 1895, in dem eine landwirtschaftliche Untersuchung stattgefunden hat. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe beträgt 829625, von denen 544041 oder 65,6 % weniger als 1 ha und 140888 oder 17 % zwischen 1 und 3 ha umfassen. Die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu 3 ha stellen demnach 82,6 % ihrer Gesamtzahl dar. Der ländliche Grundbesitz Belgiens ist also einer der zerstückeltsten. Nur 923 Betriebe umfassen mehr als 100 ha.

Die Pachtungen sind in Belgien äußerst zahlreich, wie sich aus folgender Tabelle ergibt:

Zahl der selbstverwalteten und der verpachteten Betriebe.

Flächenkategorie	In Selbstverwaltung		In Pacht		Zusammen
	Vollständig	Weniger als die Hälfte	Vollständig	Weniger als die Hälfte	
Bis 1/2 ha . . .	109169	8759	305413	34779	458120
1/2—1 „ . . .	13940	7521	39069	25391	85921
1—2 „ . . .	13455	12023	31396	33438	90312
2—3 „ . . .	7428	8372	15837	18939	50576
3—4 „ . . .	4661	5501	9169	11401	30732
4—5 „ . . .	3197	3895	5799	7322	20213
5—10 „ . . .	8203	10041	13551	17270	49065
10—20 „ . . .	5290	4973	9037	8851	28151
20—30 „ . . .	1480	1105	3224	2354	8163
30—40 „ . . .	541	392	1293	961	3187
40—50 „ . . .	268	188	683	462	1601
50—100 „ . . .	440	219	1286	716	2661
über 100 „ . . .	195	63	426	239	923
Zusammen	168267 20,4%	63052 7,8%	436183 52,6%	162123 19,5%	829625 100%

Die Zahl der selbstverwalteten Betriebe beträgt demnach 231 319, und zwar werden 168 267, 20,4 % darstellend, vollständig selbst verwaltet, 63 052, 7,5 % darstellend, werden zum kleineren Teile selbst verwaltet. Das Verhältnis der verpachteten Betriebe beträgt 72,1 % der Gesamtzahl. Die kleineren Betriebe werden in weit größerem Maße verpachtet als die großen, und dies hat seinen Grund in der großen industriellen Entwickelung Belgiens und in der Leichtigkeit, mit welcher ein Bauer, der nur eine ungenügende Bodenfläche besitzt, in anderen Gewerbszweigen und anderwo Beschäftigung findet.

8. England und Irland.

In **England** wurde bei der letzten landwirtschaftlichen Untersuchung, welche im Jahre 1895 stattfand, die bestellbare Bodenfläche zur Grundlage genommen. Aus dieser Untersuchung ergibt sich, daß die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nur 520 106 beträgt, und deren Ausdehnung 32 577 513 Acres oder 13 031 000 ha ausmacht. Da die Flächenkategorien, in welche der ländliche Besitz in England eingeteilt worden, sich von denen Rumäniens unterscheiden, ist der Vergleich ein recht schwieriger. Im Jahre 1895 betrugen:

Flächenkategorie	England				Rumänien	
	Zahl der Betriebe	Ausdehnung der Betriebe	Prozentsatz		Prozentsatz	
		Acres	der Zahl der Betriebe	der Ausdehnung der Betriebe	der Zahl der Betriebe	der Ausdehnung der Betriebe
1—5 Acres (0,40—2 ha)	117 968	366 792	22,68	1,13	30,30	4,28
5—20 „ (2—8 „)	149 818	1 667 647	28,80	5,12	60,40	30,96
20—50 „ (8—20 „)	85 663	2 864 976	16,47	8,79	8,40	13,94
50—100 „ (20—40 „)	66 625	4 885 203	12,81	15,00		
100—300 „ (40—120 „)	81 245	13 875 914	15,62	42,59		
300—500 „ (120—200 „)	13 568	5 113 945	2,61	15,70	0,67	12,56
500—1000 „ (200—400 „)	4 616	3 001 184	0,89	9,21		
über 1000 „ (über 400 „)	603	801 852	0,12	2,46	0,23	38,26
Zusammen	520 106	32 577 513	100,00	100,00	100,00	100,00

Wie ersichtlich, ist ein großer Unterschied zwischen der Verteilung des Grundbesitzes in England und derjenigen in Rumänien. Die Betriebe bis zu 2 ha stellen in England 22,68 %, in Rumänien 30,3 % dar; diejenigen von 2—8 ha in England 28,80 %, in Rumänien 60,4 %; diejenigen von 8—40 ha betragen in England 29,28 %, in Rumänien nur 8,4 %; die Betriebe von 40—400 ha stellen in England

19,12 %, in Rumänien nur 0,67 % der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe dar.

Wenn wir die Flächenausdehnung zur Vergleichsgrundlage nehmen, so finden wir, daß die Betriebe bis zu 2 ha in England 1,13 %, in Rumänien 4,28 % betragen; diejenigen von 2—8 ha stellen in England 5,12 %, in Rumänien 30,96 % dar; diejenigen von 40—400 ha in England 67,50 % und nur 12,56 % in Rumänien; schließlich betragen die Betriebe über 400 ha in England nur 2,46 %, in Rumänien dagegen 38,26 % der gesamten bestellbaren Fläche des Landes.

Der in die Augen fallende Unterschied, welchen Rumänien England gegenüber aufweist, besteht in der großen Zerstückelung des Besitzes bis zu 2 ha und desjenigen von 2—8 ha, wie auch in dem in Rumänien bei weitem überwiegenden Großgrundbesitz über 500 ha.

Die Ausdehnung der Wälder beträgt in England 2 726 000 Acres, die der Berge und anderer unbestellbarer Flächen 12 683 000 Acres.

Wenn wir den ländlichen Grundbesitz der Art seines Betriebes nach betrachten, so erhalten wir folgendes Resultat:

Flächenkategorie Acres	ha	Zahl der Betriebe: in Selbstverwaltung	Prozentsatz	in Pacht	Prozentsatz	in Halbpacht	Prozentsatz	Ausdehnung der Betriebe in Acres: in Selbstverwaltung	Prozentsatz	in Pacht	Prozentsatz
1—5	(0,40—2)	17 164	14,55	99 024	83,94	1 780	1,51	58 789	14,66	318 008	85,34
5—20	(2—8)	18 043	12,04	125 645	83,87	6 180	4,09	228 950	13,78	1 438 697	86,27
20—50	(8—20)	8 889	10,38	72 541	84,68	4 233	4,94	350 999	12,25	2 513 977	87,75
50—100	(20—40)	6 208	9,32	57 596	86,45	2 821	4,23	534 727	10,95	4 350 476	89,05
100—300	(40—120)	7 693	9,47	70 054	86,23	3 498	4,30	1 585 899	11,43	12 290 515	88,57
300—500	(120—200)	1 838	13,55	10 940	80,63	790	5,82	818 782	16,01	4 295 168	84,00
500—1000	(200—400)	972	21,06	8 271	70,86	878	8,08	749 829	24,98	2 251 855	75,01
über 1000	(über 400)	207	34,33	334	55,39	62	10,28	817 568	39,55	484 284	60,45
Zusammen		61 014	11,73	489 405	84,48	19 687	8,79	4 640 043	14,24	27 937 470	85,76

Bezeichnend ist die große Entwickelung der Pachtungen in England, sowohl betreffs der großen, als besonders betreffs der kleinen Besitzungen. So ist der Großgrundbesitz von über 400 ha in einem Verhältnisse von 60,45 %, derjenige von 200—400 ha in einem solchen von 75,01 % und der Besitz von 20—40 ha in einem solchen von 89,05 % der Gesamtfläche verpachtet.

Wenn wir als Vergleichsbasis die Zahl der Betriebe betrachten, so steigt das Verhältnis der Pachtungen einschließlich der Halbpacht auf 90,53 % für die Grundbesitze von 40—120 ha und auf 90,68 % für diejenigen von 20—40 ha. In keinem Distrikte Rumäniens spielen die Pachtungen eine so große Rolle wie in England.

Für **Irland** stammen die neuesten Angaben über den ländlichen Besitz aus dem Jahre 1896. Die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen sich für Irland nach Flächenkategorien auf folgende Weise:

Flächenkategorie	Zahl der Betriebe	Prozentsatz
0,40 ha	60 123	11,30
0,40— 2 „	56 672	10,60
2— 6 „	140 312	26,30
6— 12 „	121 072	22,70
12— 20 „	67 494	12,70
20— 40 „	53 680	10,10
40— 80 „	22 486	4,20
80—200 „	8 981	1,70
über 200 „	2 223	0,40
Zusammen	533 043	100,00

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist demnach etwas größer in Irland als in England: 533043 gegen 520106. Sowohl in England, als auch in Irland ist der mittelgroße Grundbesitz sehr gut vertreten. In Irland betragen die Betriebe von 12—20 ha 12,7 %, diejenigen von 20—40 ha 10,1 % der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe. Der Unterschied in der Verteilung des Grundbesitzes zwischen Rumänien und Irland ist derselbe wie der bei England aufgeführte.

9. Dänemark.

Die letzten Angaben über die Verteilung des Grundbesitzes in Dänemark stammen vom Jahre 1895. Die Statistik der Ausdehnung der bestellbaren Fläche ist in Dänemark nach „Tonnen Hartkorn“ eingeteilt, nicht nach einer geometrischen Einheit. Die Tonne Hartkorn ist eine besteuerbare Einkommeneinheit und stellt eine größere oder kleinere Bodenfläche, je nach dem Erträgnisse und der Fruchtbarkeit derselben dar. Im Durchschnitt beträgt die Tonne Hartkorn 0,55 ha. Da aus diesem Grunde ein genauerer Vergleich mit Rumänien nicht möglich ist, begnügen wir uns, die folgende Tabelle aufzuführen:

Flächenkategorie	Zahl der Betriebe	Prozentsatz	Ausdehnung in Tonnen Hartkorn	Prozentsatz
unter 1/4 Hartkorn	92 656	39,76	6 349	1,70
1/4— 1 „	66 491	28,53	34 102	9,46
1— 2 „	21 184	9,09	30 462	8,11
2— 4 „	23 373	10,03	67 645	18,39
4— 8 „	23 638	10,15	134 763	37,66
8—12 „	3 663	1,57	34 432	9,56
über 12 „	2 031	0,87	56 822	15,12
Zusammen	233 036	100,00	364 575	100,00

10. Holland.

Die der Landwirtschaft dienende Fläche betrug im Jahre 1895 2 084 946 ha. Die landwirtschaftlichen Betriebe betrugen 167 613, von denen 46,70 % weniger als 5 ha und 20,50 % zwischen 5 und 10 ha einnahmen. Der Großgrundbesitz über 100 ha ist nur unbedeutend, da nur 175 Besitzungen eine solche Fläche aufweisen. Die folgende Tabelle gibt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit den entsprechenden Prozentsätzen:

Flächenkategorie	Zahl der Betriebe	Prozentsatz
1— 5 ha	78 277	46,70
5— 10 "	34 360	20,50
10— 20 "	29 708	17,72
20— 50 "	21 810	13,01
50—100 "	3 282	1,96
100—150 "	135	0,08
über 150 "	41	0,03
Zusammen	167 613	100,00

Von diesen 167 613 landwirtschaftlichen Betrieben werden 96 219 oder 57,41 % selbst verwaltet, und 71 394 oder 42,59 % verpachtet. Die Betriebe von 20—50 ha sind in einem größeren Verhältnisse als die anderen Flächenkategorien und zwar von 56,92 % verpachtet, während die Betriebe über 150 ha in einem Verhältnisse von nur 26,83 % verpachtet sind. Um dies besser zu veranschaulichen, lassen wir die untenstehende Tabelle, mit Angabe der Zahl der selbstverwalteten und der verpachteten landwirtschaftlichen Betriebe, folgen.

Flächenkategorie	Zahl der Besitzer	Prozentsatz	Zahl der Pächter	Prozentsatz
1— 5 ha	45 241	57,80	33 036	42,20
5— 10 "	21 011	61,15	13 349	38,85
10— 20 "	17 522	58,98	12 186	41,02
20— 50 "	10 918	50,06	10 892	49,94
50—100 "	1 414	43,08	1 868	56,92
100—150 "	83	61,48	52	38,52
über 150 "	30	73,17	11	26,83
Zusammen	96 219	57,41 %	71 394	42,59 %

11. Schweden.

Die Angaben, welche wir über Schweden besitzen, datieren vom Jahre 1896. Wenn wir nur die landwirtschaftlichen Betriebe, ohne die gegen Arbeitsleistung verpachteten Flächen betrachten, so beträgt ihre Zahl nur 324 344. Wenn wir da-

gegen in die Zahl der Betriebe auch die genannten Flächen aufnehmen, so beträgt sie 492473. Die folgende Tabelle veranschaulicht beide Fälle:

Flächenkategorie	Zahl der Betriebe ohne „Arbeitsleistung“	Prozentsatz	Zahl der Betriebe mit „Arbeitsleistung“	Prozentsatz
bis 2 ha	72020	22,20 %	240149	48,76 %
2— 20 „	216650	66,80 „	216650	44,00 „
20—100 „	32463	10,10 „	32463	6,59 „
über 100 „	3211	0,90 „	3211	0,65 „
Zusammen	324344	100,00 %	492473	100,00 %

Von diesen 492473 landwirtschaftlichen Betrieben wurden im Jahre 1896:

276049	oder 55,60 %	selbst verwaltet,
48295	„ 9,91 „	verpachtet,
168129	„ 34,49 „	gegen Arbeitsleistung verpachtet.
492473	100,00 %	

12. Vereinigte Staaten von Amerika.

In den Vereinigten Staaten ist die Verteilung des Grundbesitzes nach Grundsteuereinschätzungen festgestellt worden. Der unbesteuerte Besitz ist demnach nicht aufgeführt. Aus diesem Grunde gibt uns die amerikanische Statistik von 1859108800 Acres, so viel wie die Oberfläche der Vereinigten Staaten beträgt, nur über die landwirtschaftlichen Flächen in einem Umfange von 623218619 Acres Aufschluß. Von dieser Fläche sind 357616755 Acres oder 57,38 % bestellbar, die anderen 265601864 Acres oder 42,62 % der landwirtschaftlichen Gründe werden von Waldungen und anderem eingenommen. Die Flächen von weniger als 3 Acres, die ein kleineres Einkommen als 500 Dollar geben, sind von der Steuer befreit. Folglich sind sie auch hier nicht aufgeführt. Uebrigens kann durch Gärtnerei und Gemüsepflanzung auf einer weniger als 3 Acres betragenden Fläche ein größeres Einkommen als 500 Dollar erzielt werden.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe betrug im Jahre 1890 4564641, von denen nur 150194 oder 3,3 % kleiner als 4 ha waren. Dies wird jedoch, wie schon erwähnt, dadurch erklärt, daß die weniger als 3 Acres betragenden Flächen, welche kein größeres Erträgnis als 500 Dollar ergeben, steuerbefreit und folglich hier nicht aufgeführt sind, so daß das Verhältnis der weniger als 4 ha betragenden Betriebe eigentlich ein viel größeres ist.

Wir geben nachstehend eine Tabelle mit den Angaben der landwirtschaftlichen Betriebe und der Flächenkategorien.

Flächenkategorie	Zahl der Betriebe	Prozentsatz
Bis 10 Acres (unter 4 ha)	150 194	3,3
10—20 „ (4—8 „)	265 550	5,8
20—50 „ (8—20 „)	902 777	19,8
50—100 „ (20—40 „)	1 121 485	24,6
100—500 „ (40—200 „)	2 008 694	44,0
500—1000 „ (200—400 „)	84 395	1,8
über 1000 „ (über 400 „)	31 546	0,7
Zusammen	4 564 641	100,0

Die zahlreichsten landwirtschaftlichen Betriebe sind die von 40—200 ha, 44 % der Gesamtzahl der Betriebe darstellend.

In Amerika überwiegt die Selbstbewirtschaftung. Von der Gesamtzahl der Betriebe werden 71,36 % selbst verwaltet, 9,96 % sind verpachtet, und 18,41 % befinden sich in Halbpacht. Die kleinen Betriebe werden in größerer Anzahl als die großen verpachtet. So stellen die Selbstverwaltungen der Betriebe von 4—8 ha nur 50,07 % dar, während diejenigen von 40—200, von 200—400 und über 400 ha 79,39 %, 84,02 % und 84,72 % der Gesamtzahl ausmachen.

Zur genaueren Beurteilung kann die nachstehende Tabelle dienen:

Flächenkategorie		Zahl der Betriebe			Prozentsatz		
		in Selbstverwaltung	in Pacht	in Halbpacht	in Selbstverwaltung	in Pacht	in Halbpacht
unter 10 Acres	unter 4 ha	98990	26181	25023	65,91	17,43	16,66
10—20 „	4—8 „	132970	46921	85659	50,07	17,67	32,26
20—50 „	8—20 „	505313	137709	259755	55,98	15,25	28,77
50—100 „	20—40 „	840178	100613	180694	74,92	8,97	16,11
100—500 „	40—200 „	1594641	135748	278305	79,39	6,76	13,85
500—1000 „	200—400 „	70911	5216	8268	84,02	6,18	9,80
über 1000 „	über 400 „	26725	2271	2550	84,72	7,20	8,08
Zusammen		3269728	454659	840254	71,63	9,96	18,41

Siebenter Teil.

Schlußwort.

Die Folgerungen, welche sich aus den beigefügten Tabellen ergeben, sind in den verschiedenen Kapiteln dieses Werkes besprochen worden. Hier werden wir sie nur kurz zusammenfassen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes in Rumänien eine für den Fortschritt der Landwirtschaft äußerst schädliche ist und nicht minder für die Lage der ländlichen Bevölkerung. Dieses um so mehr, als unser Land ein ausschließlich landwirtschaftliches ist, und die Bauern mit einer ungenügenden Bodenfläche gezwungen sind, sich den schweren Bedingungen der Gutsbesitzer und Pächter zu unterwerfen.

Die statistischen Angaben beweisen zur Genüge, daß 408 502 Bauern ohne Grundbesitz oder nur Mitbesitzer sind, was eine bedeutende Verminderung des in den statistischen Tabellen dieses Werkes angeführten bäuerlichen Besitzes bedeutet. Die Beteiligung von 3 oder 4 Brüdern an 2—3 ha vermindert die auf jeden der Teilhaber entfallende Fläche zu einer vollständig belanglosen und hält den Bauern an diese kleine Parzelle gefesselt, ihn hindernd, sich frei zu bewegen, um die Mittel zu seinem Lebensunterhalte anderwärts zu suchen.

Wenn wir zu den 408 502 Bauern noch die Reservisten ohne Grundbesitz oder Mitbesitzer hinzurechnen, so steigt die Gesamtzahl der Bauern männlichen Geschlechts über 21 Jahre ohne Grundbesitz, verheiratet oder nicht, auf ungefähr 500 000. Außer diesen 500 000 Bauern gibt es noch: a) 62 832 Bauern, Familienhäupter, mit einer Fläche von weniger als $^1/_2$ ha, deren Grundbesitz $3^1/_2$ mal weniger trägt, als sie zu ihrem Lebensunterhalte bedürfen; b) 81 039 Bauern, Familienhäupter, mit einer Fläche von $^1/_2$—1 ha, deren Grundbesitz beinahe $1^1/_2$ mal weniger ergibt, als sie zum Leben bedürfen; c) 147 900 Bauern, Familienhäupter, mit einer Fläche von 1—2 ha, deren Grund-

besitz ihnen einen Fehlbetrag von beinahe der Hälfte des von ihnen benötigten Lebensunterhalts gewährt; d) schließlich 131 630 Bauern, Familienhäupter, mit einer Fläche von 2—3 ha, die ihnen die nötigen Lebensmittel sich zu verschaffen erlaubt, jedoch weiter nichts. Im ganzen zählen wir 423 401 bäuerliche Familienhäupter, mit einer Bodenfläche, welche sie nicht einmal notdürftig ernähren kann, ohne das Gemüse, die Nahrung für das Vieh, die Heizung, die Beleuchtung, die Steuer und andere Bedürfnisse zu rechnen.

Wenn auf einem Teile der den Bauern gehörenden Flächen künstliche Weide angebaut werden würde, so würde der Fehlbetrag an Nahrung ein noch größerer als der vorhin erwähnte sein, denn außer den 400 kg, welche wir pro Kopf an trockener Nahrung gerechnet haben, würden weitere 130 kg für jedes Stück Vieh nötig sein.

Wenn wir die oben angeführten Daten nochmals wiederholen, so finden wir, daß:

500000 Bauern ohne Grundbesitz oder nur Mitbesitz vollständig abhängig vom Grundbesitzer oder Pächter sind,
423 401 Bauern mit einer ungenügenden Bodenfläche ebenfalls von den Gutsbesitzern und Pächtern abhängen,

Zusammen 923 401 Bauern,

zum größten Teile Familienväter, welche sich in einer bedingungslosen Abhängigkeit den Gutsbesitzern und Pächtern gegenüber befinden, welche nur von heute auf morgen leben, welche durch jede Mißernte an den Bettelstab gebracht werden, so daß der Staat ihnen im Zeitlaufe von 42 Jahren, seit sie emanzipiert worden, mehrmals zu Hilfe kommen mußte.

In der Tat waren seit 1865—1904 8 Trockenjahre und zwar in 3 Jahren (1866, 1899 und 1904) vollständige Trockenheit und in 5 Jahren (1865, 1873, 1874, 1887 und 1894) teilweise Trockenheit.

Der Durchschnitt der Maisernte pro Hektar betrug in:

1865	9,9 hl,	der Gesamtertrag	8,809,180 hl
1866	6,0 „	„ „	5,845,500 „
1873	9,1 „	„ „	11,666,070 „
1874	8,4 „	„ „	11,471,497 „
1887	8,8 „	„ „	15,150,900 „
1894	6,0 „	„ „	10,533,800 „
1899	4,8 „	„ „	9,768,800 „
1904	3,3 „	„ „	6,906,400 „

Im Jahre 1904 war das größte Ergebnis in Dorohoiu 9,9 hl pro ha, das kleinste in Tulcea 0,2 hl pro ha.

Das Domänenministerium schätzt die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung an Maisnahrung auf 1 400 000 000 kg.

Im Jahre 1904 betrug die Maisernte nur 511000000 kg, im Jahre 1899 723000000 kg. Wenn wir dieses Ergebnis mit der Zahl der ländlichen Bevölkerung (4798000) vergleichen, so ergibt sich, daß im Jahre 1899 über 50 % der ländlichen Bevölkerung an Nahrungsmangel litten, im Jahre 1904 sogar 64 %.

Außer den aufgeführten 932401 von den Gutsbesitzern und Pächtern abhängigen Bauern gibt es noch 542858 und zwar:

a) 321163 Bauern mit einer Fläche von 3—5 ha, welche kaum ausreicht, um sie vor der Not zu schützen;

b) 131145 Bauern mit einer Fläche von 5—7 ha, welche zweimal mehr hervorbringt, als sie für ihre notdürftige Nahrung benötigen, und

c) 45230 Bauern mit einer Fläche von 7—10 ha, welche $3^1/_2$ mal mehr erzeugt, als sie an trockener Nahrung bedürfen.

Das Ergebnis dieser Feststellungen ist, daß von 1466259 Bauern[1]) 923401, d. h. 62,97 %, in äußerster Not und in vollständiger Abhängigkeit von den Grundbesitzern und Pächtern leben, und nur 542858 Bauern, d. h. 37,03 %, durch Bebauung ihres eigenen Bodens ein etwas besseres Leben führen können. Wenn wir außer den trockenen Nahrungsmitteln auch die Bedürfnisse an Gemüse, Kleidung, Beleuchtung, Heizung und Steuer, die Ausgaben für geistige Bedürfnisse, für Nahrung des Viehes usw. in Betracht ziehen, welche 2—3 mal, ja selbst 4 mal den Wert der trockenen Nahrungsmittel überschreiten, so bleibt kein Zweifel übrig, daß die Bauern mit einer Fläche von 3—5 ha, 321163 an der Zahl, deren Grund nur um $1^1/_4$ mal mehr hervorbringt, als sie für die trockene Nahrung benötigen, immer noch zur Kategorie der von den Grundbesitzern und Pächtern Abhängigen gerechnet werden müssen, welche alle zusammen 84,87 % der Gesamtzahl der Bauern ausmachen. Dieses ist die materielle Lage der Grundstütze des Staates, der Bauern; über $^5/_6$ darben, und nur $^1/_6$ kann seinen Verpflichtungen als Familienvater, Steuerzahler und Bürger aus Eigenem nachkommen. Welche Meinung man auch über die materielle Lage dieser 1244564 Bauern hegen mag, die 84,87 % der Gesamtzahl der Bauern, 70,02 % der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen, eine normale gesellschaftliche Lage kann sie keineswegs genannt werden. Die Bauernfrage besteht, wie schon gesagt wurde, in der

[1]) In diese Zahl sind auch die Witwen als Familienhäupter, die Mitbesitzer über 21 Jahre sowie die landlosen Bauern über 21 Jahre mit eingerechnet.

Tatsache, daß von 1 466 259 Bauern nur 221 695, d. h. 15,13 %, kaum 1/6, ihren Lebensunterhalt aus dem Ertrage ihres eigenen Bodens ziehen. Dieses ist der Grund, daß die Bauernfrage eine so dringende geworden, daß ihre Lösung eine so schwierige ist. Daher erklären sich die stets dringender werdenden Forderungen der sich in ihrer Existenz bedroht sehenden Bauern. Deshalb müssen wir bei jeder Gelegenheit ihren verzweifelten Ruf hören: „Wir haben keinen Ackerboden, wir brauchen Ackerboden!“ Darum ist die Bauernfrage die wichtigste Frage unserer inneren Politik geworden.

Die Lage, in der sich unsere Bauern befinden, übt den schädlichsten Einfluß auf die politische, militärische, wirtschaftliche und finanzielle Entwickelung des Staates und des Volkes. Von ihrer Lösung hängt die Zukunft unseres Landes ab. Gegenüber der Bauernfrage verschwindet jede andere wirtschaftliche Bewegung. Es gibt keine technische, juridische, wirtschaftliche, finanzielle oder die Verwaltung betreffende Reform, bei welcher wir nicht erst deren Einfluß auf die Bauernfrage erwägen müßten. Eine derartige besorgniserregende Lage kann nicht länger fortdauern, denn sie wird von Tag zu Tag gefährlicher, dringender werden und schwerer zu verbessern sein.

Eine Hilfe für die Bauern können wir in der Industrie nicht erblicken, weder für jetzt noch für eine nahe Zukunft. Erstens, weil der Handel und das Gewerbe bei uns sich in den Händen der Fremden befinden, und zweitens, weil die Industrie nur schwach entwickelt ist. Von 96 937 Gewerbesteuerzahlenden — die von der Steuer Befreiten oder derselben sich Entziehenden sind nicht eingerechnet — sind 62 058 oder 64 % Rumänen, 13 685 oder 14 % Fremde und 21 194 oder 22 % Juden. Jene 96 937 bezahlen 110 917 ganze und halbe Gewerbesteuern. Die Gewerbesteuerzahler der Landgemeinden betragen 54 978 oder 56,73 % der Gesamtzahl. Wenn wir von den Wirtshausbesitzern in den Landgemeinden absehen, von welchen 10 311 Rumänen, 187 Fremde und 277 Juden sind, zusammen also 10 775, so bleiben in den Landgemeinden 32 885 rumänische, 4356 fremde und 6962 jüdische, zusammen 11 782 fremde und jüdische Gewerbesteuerzahler, 25,60 % der Gesamtzahl darstellend, abgesehen von den Wirtshausbesitzern, welche sich dem Gesetze zum Trotz, welches den Fremden das Ansiedeln in den Dörfern verbietet, daselbst befinden. Dieses Verhältnis ist in der Moldau viel größer als in der Walachei und in Oltenia. Dieser Feststellung gegenüber erscheint es begründet, auf die Nichtbefolgung der Gesetze, deren Vorschriften durch die verschiedensten Schliche umgangen werden, hinzuweisen.

Die von Fremden oder Juden ausgeübten, der Gewerbesteuer unterworfenen Beschäftigungen, den Wirtshausbetrieb ausgenommen, betragen 34 879 in den Städten und 11 782 in den Dorfgemeinden, zusammen 34 879, was uns beweist, daß das Verlangen, die fremden Handel- und Gewerbetreibenden durch Rumänen zu ersetzen, ein gerechtfertigtes, wenn auch ein nicht völlig zu befriedigendes ist.

In erster Reihe muß darauf gesehen werden, die nationale Industrie zu entwickeln, neue Industrien zu schaffen und besonders die Hausindustrie für die zahlreichen besitzlosen Bauern zu verstärken.

Es versteht sich von selbst, daß außer den erwähnten Gewerbesteuerzahlern sich noch eine große Anzahl Angestellter, besonders in den Städten, in den Diensten derselben befinden, welche zum großen Teil Fremde sind und ebenfalls durch Rumänen ersetzt werden könnten. Im Kleingewerbe — also von der Großindustrie abgesehen — sollen sich 4974 fremde und 5511 jüdische Gesellen, 1847 fremde und 3937 jüdische Gehilfen, zusammen 16 309 fremde und jüdische Gesellen und Gehilfen befinden.

Die von den fremden und jüdischen Gewerbesteuerzahlern erlegte Steuer beträgt 47,10 % der gesamten Gewerbesteuer. Wenn man nun annimmt, daß das Verhältnis der Steuer das Verhältnis des Einkommens darstellt, so folgt, daß 47,10 % des aus Handel und Industrie fließenden Einkommens sich in den Händen der Fremden befinden.

* * *

In keinem einzigen landwirtschaftlichen Lande ist der bäuerliche Besitz ein so zerstückelter wie in Rumänien; andererseits ist in keinem anderen landwirtschaftlichen oder industriellen Lande der Großgrundbesitz ein so in Form von Latifundien konzentrierter wie in Rumänien, selbst nicht in Rußland. Im europäischen Rußland, ohne Polen, befinden sich 12 Millionen Bauernwirtschaften, von denen jede im Durchschnitt 15 ha pro 7 Köpfe beträgt. Nach Peter Lochtius verfügt die bäuerliche Bevölkerung über 6,16 ha pro Kopf in Amerika, über 3,62 ha in Rußland, über 2,45 ha in Deutschland und über 1,80 ha in Rumänien. Auf das Haupt einer Bauernfamilie kommen in Rumänien 3,4 ha. In unserem Nachbarland Ungarn, ebenfalls einem landwirtschaftlichen, ist die Art der Verteilung des Grundbesitzes eine viel günstigere als bei uns, denn in Ungarn werden in die Gesamtflächen die Waldungen mit eingerechnet, was in Rumänien nicht der Fall ist, und was eine noch viel größere Verstärkung des Groß-

grundbesitzes in Erscheinung treten lassen würde. Dennoch beschäftigen sich die ungarischen Staatsmänner unausgesetzt mit der Lage des Grundbesitzes. Bezeichnend ist die Art, wie Karl Hieronymi, ehemaliger ungarischer Agrikulturminister, diese Lage beurteilt: „Das Vorhandensein einerseits der Parzellen, des zerstückelten bäuerlichen Besitzes, andererseits der Latifundien, gegenüber dem mittelgroßen Besitze, ist ein Krankheitszeichen für unser wirtschaftliches Gedeihen; bei einem zerstückelten bäuerlichen Grundbesitz kann von einer sachgemäßen Bebauung nicht die Rede sein, aus welchem Grunde das Erträgnis desselben sich vermindert; ferner bildet das Vorhandensein großer Latifundien, besonders dort, wo solche zu toter Hand sich befinden, ein zahlreiches landwirtschaftliches Proletariat. Das Fehlen eines mittelgroßen Grundbesitzes hat in Ungarn nicht nur vom wirtschaftlichen, sondern auch vom politischen Standpunkte aus schädliche Folgen, denn mit dem Verschwinden des mittelgroßen Besitzes verschwinden auch eine große Anzahl durch ihre Lage und ihre Familienüberlieferung unabhängige Bürger; andererseits hat das Vorhandensein der Latifundien zur Folge, daß eine große Anzahl Bauern ohne Grundbesitz bleiben, auf diese Weise ein zahlreiches stets unzufriedenes Proletariat schaffend, welches oftmals in Aufstände ausbricht und eine ständige Gefahr für die Existenz des Staates darstellt.“

Diese Lage zeigt sich in Rumänien in einem noch viel schwärzeren Lichte, da hier der mittelgroße Besitz ein noch unbedeutenderer, der bäuerliche ein noch viel zerstückelterer ist, und die Latifundien stärker als in Ungarn überwiegen.

Der mittelgroße Besitz von 10—100 ha stellt in Rumänien nur 11,02 % der bestellbaren Gesamtfläche des Landes dar, während der Großgrundbesitz über 100 ha aus 5385 in den Händen von 4171 Besitzern sich befindlichen Gütern besteht und 48,69 % der gesamten bestellbaren Fläche des Landes ausmacht. Wenn wir vom mittelgroßen Besitze absehen, so stellt der bäuerliche, 920 939 grundsteuerzahlenden Besitzern gehörige Grund nur 45,28 % dar, gegenüber 54,72 %, die auf den 4171 Besitzern gehörigen Großgrundbesitz entfallen. Wenn wir hierzu noch die Waldungen rechnen, so sinkt der bäuerliche Besitz auf 37,30 % herab, während der Großgrundbesitz auf 62,70 % steigt.

In einigen Distrikten stellt der nur in den Händen weniger Personen befindliche Großgrundbesitz, ausschließlich der Wälder, dar: in Braila 75,85 %, in Jalomitza 68,97 %, in Botoschani 67,65 % der gesamten bestellbaren Fläche des Distriktes, während die Anzahl der Personen, denen dieser Grundbesitz

gehört, nur 0,77 %, 0,62 % und 0,93 % der Gesamtzahl der Grundbesitzer des Distrikts beträgt. Die im Verhältnis zur Zahl der Grundbesitzer sich ergebende Durchschnittsfläche beträgt in Braila 2120 ha, in Jalomitza 1805 ha und in Botoschani 966 ha, während die Häupter von Bauernfamilien im Durchschnitt in Braila nicht mehr als 5,05 ha, in Jalomitza 4,72 ha und in Botoschani 4,07 ha besitzen, und diese Fläche sinkt bis auf 1,95 ha in Muscel.

Nach den Grundsteuerlisten, wie sie bei Gelegenheit der Volkszählung vom Jahre 1905 aufgestellt wurden, beträgt das jährliche Durchschnittseinkommen der Bauernfamilienhäupter aus dem ihnen gehörigen Boden 120 Lei, das der Großgrundbesitzer dagegen 24 700 Lei. 4171 Grundbesitzer, d. h. 0,39 % der Gesamtzahl, verfügen über mehr als 40 % des gesamten Einkommens des bestellbaren Grundbesitzes.

Wenn wir jedoch das besteuerbare Einkommen des Großgrundbesitzes pro Hektar zu demselben Werte wie das des kleinen Grundbesitzes, d. h. anstatt auf 26,16 auf 37,35 Lei veranschlagen, so würde das Gesamteinkommen des Großgrundbesitzes über 100 ha, welches sich in den Händen von 4 171 Personen befindet, nicht mehr 102 425 706 Lei oder 40 %, wie in dem Berichte des Finanzministeriums über die Steuereinschätzung angegeben wird, sondern 144 758 706 Lei, 48,69 % des gesamten Einkommens des Grundbesitzes in Rumänien darstellend, betragen. Wenn wir aber in Betracht ziehen, daß der Großgrundbesitz durchschnittlich um 40 % mehr als der bäuerliche Besitz hervorbringt, so ergibt sich, daß 4 171 Großgrundbesitzer, denen 5 385 Güter gehören, und welche 0,39 % der Gesamtzahl der Grundbesitzer ausmachen, in Wirklichkeit über 68 % des gesamten Einkommens vom Grundbesitze des Landes verfügen.

Nun erhebt sich die Frage, ob diese 4 171 Personen, die über 3 810 351 ha bestellbaren Grund und über 68 % des Grunderträgnisses des Landes verfügen, imstande sind, diese Bodenfläche selbst zu bewirtschaften. Keineswegs! Erstens fehlt ihnen dazu schon das nötige Kapital. Zu diesem Hindernisse kommt noch die Interesselosigkeit der Großgrundbesitzer für ihren Boden hinzu, welche zusammen mit dem Bedürfnisse der Bauern nach Grund die große Entwickelung der Pachtungen erklärt, die 56,88 % der bestellbaren Flächen von über 50 ha ausmachen. Der Großgrundbesitz von über 100 ha, in einer Gesamtausdehnung von mehr als 3 810 351 ha, ist zu 60 % verpachtet; der Großgrundbesitz von über 500 ha, in einer Ausdehnung von 2 993 966 ha ist zu 63 % und derjenige von über 1000 ha, dessen Gesamtfläche 2 190 882 ha beträgt, zu 65 % verpachtet. Je größer die Besitzungen, um

so zahlreicher sind die Verpachtungen, für diejenigen von über 3000 ha steigen sie bis auf 73,36 %.

In manchen Distrikten stellen die verpachteten Flächen 76,98 % dar, wie in Botoschani; 73,22 %, wie in Jassi; 70,92 %, wie in Jalomitza usw. In vielen Distrikten wird der größte Teil der verpachteten Fläche von Fremden in Pacht gehalten. So betragen im Distrikte Neamtzu die an Fremde und Juden verpachteten Flächen 78,51 %, in Botoschani 68,20 %, in Jassi 66,67 % der gesamten verpachteten Flächen. Der Hauptmißstand besteht jedoch darin, daß die Pächter den gepachteten Grund nicht selbst bestellen, zu diesem Zwecke landwirtschaftliche Maschinen benützen und mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln eine möglichst intensive Bebauung des Bodens zu erzielen trachten, wie es in andern Ländern geschieht. In Deutschland z. B. wurde bei Gelegenheit der landwirtschaftlichen Untersuchung vom Jahre 1895 nachgewiesen, daß das besteuerbare Einkommen bei den verpachteten Grundbesitzen ein viel größeres pro Hektar — der intensiven Bearbeitung wegen — war als bei den selbstverwalteten.

In anderen Ländern werden die Pachtungen unterstützt und, wie es die Schriftsteller Henry Georg, Flürscheim und andre tun, als die beste Art der Ausbeutung empfohlen, da der Pächter mit dem Kapital, welches er beim Ankauf eines Gutes für dasselbe bezahlen müßte, besser den gepachteten Grund ausbeuten kann. In Rumänien verfügt der Pächter meistens kaum über die nötige Anzahlung, denn das Geld verschafft er sich durch Afterverpachtungen an die Bauern, welche auf diese Weise gezwungen sind, zwei Renten zu bezahlen: eine dem Gutsbesitzer und die zweite dem Pachtunternehmer. Hierin liegt der Hauptmißstand der Pachtungen bei uns.

In Rumänien nehmen die Pächter nicht die Güter in Pacht, um sie allein und auf intensive Weise auszubeuten, auf diese Art sich ihr Einkommen durch Erhöhung der Fruchtbarkeit des gepachteten Bodens sichernd, sondern sie suchen ein möglichst großes Einkommen durch Erschöpfung des ausgebeuteten Bodens zu erzielen, indem sie ihn für hohen Preis den Bauern in Afterpacht überlassen.

Die Bauern sind zahlreich und haben keinen genügenden Grundbesitz, die Großgrundbesitzer sind nur wenige und besitzen ausgedehnte Bodenflächen, welche sie beim besten Willen nicht selbst ausbeuten können. Diesen unnatürlichen Zustand benützen die Pächter, um sowohl die Not der Bauern, als auch die Interesselosigkeit der Grundbesitzer auszubeuten, welche mit der größten Leichtfertigkeit, unter

dem Einflusse eines verlockenden Pachtzinses, ihre Güter anderen überlassen, ohne sich weiter um ihren Grund und Boden, um das Besitzverzeichnis und um die Bauern zu kümmern, welche zu beraten und denen zu helfen ihre Pflicht wäre. Der Pächtertrust, welchen die Gebrüder Fischer in der Moldau bilden, ist nur eine Folge dieses Uebels.

Der Pachtzins ist, wir können es ruhig behaupten, in der letzten Zeit auf unnatürliche Weise gewachsen. Dieses Wachsen ist nicht eine Folge der größeren Fruchtbarkeit des Bodens, sondern läßt sich nur durch die größere Ausbeutung der Bauern erklären, indem die Vereinbarungen immer drückendere werden. Nach den Zahlen, welche wir über den Trust aus der Moldau besitzen, zahlte er im Jahre 1903 für jene 138 424 ha eine jährliche Pacht von 2 803 116 Lei oder 20,20 Lei pro Hektar. Im Jahre 1905 hielt der Pächtertrust eine bestellbare Fläche von 159 399 ha, für welche er eine jährliche Pacht von 3 441 343 Lei bezahlte, folglich nahm er in 2 Jahren weitere 20 975 ha mit 638 227 Lei oder 30,40 Lei pro Hektar in Pacht. Auf diese Weise vergrößerte der Trust die Pacht von 20,20 Lei auf 30,40 Lei pro Hektar, d. h. um 55 %! Steht dieses Vergrößern mit dem Wachsen der Fruchtbarkeit des Bodens in Verbindung? Sicher nicht! Dieselbe ist eine Folge der stets intensiveren Ausbeutung der Bedürfnisse der Bauern!

Es wäre von großem Interesse gewesen, bei Gelegenheit der Steuereinschätzung vom Jahre 1905 festzustellen, wie viel die von den Pächtern an die Bauern in Afterpacht abgegebenen Flächen betragen. Es steht jedoch fest, daß nach den bekannten Verhältnissen des Trustes in der Moldau über $^3/_4$ dieser Flächen in Afterpacht gegeben werden.

* * *

Dieser Sachlage gegenüber drängt sich uns die Frage auf: Welches sind die zu ergreifenden Maßregeln?

1. In gewisser Beziehung können wir uns nach dem Beispiele anderer Länder richten, welche getrachtet haben, dem ländlichen Grundbesitz eine natürlichere Verteilung zu geben, indem sie Kreditinstitute gründeten, um so wenigstens einem Teile der Bauern zu genügendem Besitz zu verhelfen. Solche Maßregeln sind in Rußland, Preußen, der Bukowina, Ungarn, Dänemark, England und Irland ausgeführt, in Italien in Angriff genommen worden. In Ungarn dient diesem Zwecke eine private „Kolonisierungs- und Parzellierungsbank". Ihr Zweck ist die Erzielung hoher Dividenden für das in die Unternehmung gesteckte Kapital. Bezeichnend ist, wie sich

Karl Hieronymi über die Notwendigkeit der Kolonisierungen in Ungarn ausdrückt, was uns um so mehr interessiert, als es die Meinung des Ackerbauministers eines ebenso landwirtschaftlichen Landes wie Rumänien ist: „Für eine bessere Verteilung des Bodens haben wir nur ein einziges Gesetz zu verzeichnen und zwar das vom Jahre 1894, welches sich auf die innere Kolonisation bezieht. Da die innere Kolonisation jedoch bis jetzt — wie allgemein bekannt — nicht die erhofften Resultate gezeitigt hat, und von den gegründeten Wirtschaften nur wenige als gelungen zu betrachten sind; da ferner einer unnatürlichen Bodenverteilung doch nur durch eine innere Kolonisation zu steuern ist, so drängt sich einem die Frage auf, ob nicht vielleicht die Zeit für den Staat gekommen ist, wirksame gesetzliche Maßregeln betreffs des wichtigsten Teiles der Agrarpolitik, d. h. betreffs einer zweckmäßigeren Verteilung des Grundbesitzes zu ergreifen. Sicher ist, daß die Bildung neuer Grundbesitze, ohne die Hilfe des Staates und ohne seinen Kredit und seinen Einfluß in Anspruch zu nehmen, nicht mit Erfolg durchgeführt werden kann."

In Rumänien können wir die Erfahrung von 42 Jahren benützen, um die Kolonisierung der Bauern zu erleichtern.

Seit 1864—1906 wurden verkauft oder überlassen:

a) Den Bauern mit weniger als 10 ha, von den Staats- und von Privatgütern	2 543 890 ha
b) Den Bauern mit 10 und 25 ha, von Staatsgütern	28 589 „
Gesamte den Bauern verkaufte Fläche	2 572 479 ha
c) Anderen Personen, von Staatsgütern	164 942 „
d) Den Unteroffizieren von den Staatsgütern überlassen	1 596 „
e) Verschiedenen Behörden	52 292 „
Zusammen	2 791 309 ha

Was die mit weniger als 10 ha in Besitz gesetzten Bauern betrifft, so hat der Staat seit 1864—1906 von seinen und von Privatgütern 626 317 Bauern mit 2 543 890 ha oder 4,6 ha pro Familienhaupt in Besitz gesetzt, ohne daß wir behaupten könnten, daß die Bauern jetzt wirtschaftlich besser gestellt wären. Weshalb dies? Weil der Staat den Fehler begangen hat, die Kolonisation als einen Zweck, anstatt als ein zur Entwickelung der wirtschaftlichen Lage der Bauern dienendes Mittel zu betrachten; man hat es für genügend erachtet, den Bauern 4 oder 5 ha Grund anzuweisen, ohne für ihre Unterweisung und Beratung Sorge zu tragen. Man hat übersehen, daß es besser ist, eine kleinere Anzahl gutgestellter Bauern, als eine große Masse Proletarier zu haben. Der Staat hat getrachtet, alle, welche von ihm Grundbesitz verlangten, in Besitz zu setzen, ohne die Fähigkeiten des Be-

dachten in Betracht zu ziehen, ohne eine Bürgschaft dafür zu verlangen, daß derselbe in der Tat ein wirtschaftlich unabhängiger Bauer werden würde. Die den Bauern zugebilligte Fläche, welche durchschnittlich 4,6 ha betrug, ist im Laufe der Zeit in fühlbarer Weise zerstückelt worden. Im Jahre 1896 kamen durchschnittlich auf das Haupt einer Bauernfamilie 3,4 ha, im Jahre 1905 nur noch 3,2 ha.

Wenn der Staat, der alles Interesse daran gehabt hätte, eine Klasse guter Steuerzahler und tapferer Soldaten zu gründen, sich 42 Jahre lang nicht weiter um das Ergebnis der Kolonisationen und die wirtschaftliche Lage der Bauern gekümmert und nur dafür gesorgt hat, die Ratenzahlungen pünktlich einzukassieren — wird wohl eine Privatunternehmung, deren Zweck gleich der ungarischen pekuniärer Gewinn und möglichst große Dividende ist, sich mehr um die wirtschaftliche Entwickelung der kolonisierten Bauern bekümmern? Nein, sicherlich nicht! Für sie gilt kein anderes Prinzip als das Einkassieren der Raten und der Dividenden.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Einrichtung mit gemischtem Charakter auf völlig neuer Grundlage, bei welcher der Bauer, wenn er Land kaufen will, mit einer Privatbank in Berührung kommt, um sich den Gedanken abzugewöhnen, der Staat gäbe den Boden, alles müsse vom Staat kommen, bei welcher jedoch der Bauer wissen muß, daß er mit dem Staat, mit den Behörden zu tun hat in allem, was die Erfüllung seiner Verpflichtungen für eine intensive Bearbeitung des erhaltenen Bodens angeht.

In dem ganzen Aufbau und der Leitung der erwähnten Einrichtung muß das allgemeine Interesse vorherrschen: die wirtschaftliche Entwickelung des Bauern muß ihr Zweck sein, die Kolonisation aber nur als ein Mittel für die Erreichung dieses Zweckes gelten. Jedes Stück Land, welches in Zukunft den Bauern überlassen wird, muß mit so vielen Vorsichtsmaßregeln eingezäunt sein, daß sein Besitzer mit voller Sicherheit ein Bauer in vollem Sinne des Wortes werden kann, d. h. ein Familienvater, der unabhängig mit seiner Familie von dem Erträgnisse seines sachgemäß bearbeiteten Bodens leben kann. Jedes Stück Land, welches von den Privatgütern oder denen der öffentlichen Verwaltungen den Bauern überlassen wird, ohne daß sie dessen Besitzer geworden wären, was das Gesetz beabsichtigt, bedeutet eine unverständige und unnütze Verkleinerung des Großgrundbesitzes, einen Verlust für die Bauern durch die Verkleinerung ihres Reservefonds und einen Verlust für das Land, denn es verliert auf diese Weise ein Mittel für die Verbesserung der Lage des Bauern.

Wenn die Notwendigkeit der Gründung einer Kreditbank zur Erleichterung der Kolonisation der Bauern nicht mehr geleugnet werden kann, selbst nicht von denen, welche aus Oppositionsgeist sich gegen eine solche Bank ausgesprochen haben, so glauben wir dennoch, daß eine derartige Maßnahme, wenn vereinzelt, vollständig ungenügend sein würde, so groß die ihr beigelegte Wichtigkeit sein mag und so viel Mühe auch für ihren Erfolg verwendet würde.

Erstens können nicht alle Bauern ohne Grundbesitz und alle Mitbesitzer, welche beiläufig 500 000 betragen, in Besitz gesetzt werden, ebensowenig alle mit einer ungenügenden, weniger als 3 ha betragenden Fläche, deren Zahl 423 401 beträgt. Die Gesamtfläche des Großgrundbesitzes reicht für diesen Zweck nicht aus, und wir halten das vollständige Verschwinden des Großgrundbesitzes in der gegenwärtigen Zeit für wenig empfehlenswert. Wenn die 3 810 351 ha betragende Fläche des Großgrundbesitzes zwischen den 500 000 Bauern, welche keinen Grund besitzen oder nur Mitbesitzer sind, verteilt würde, und der Besitz jener 423 401 Bauern, deren Grund weniger als 3 ha, als auch jener 172 446 Bauern, deren Grund 3—4 ha beträgt, auf 5 ha vervollständigt würde, so würden dieselben dennoch nur eine zum Leben völlig ungenügende Fläche erhalten. Niemand wird jedoch im Ernst an eine derartige Verteilung des Grundbesitzes denken.

Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß ein großer Teil der Großgrundbesitzer ihren Boden selbst bewirtschaftet und sich für denselben interessiert, Vorliebe für ihn hat und es nicht dazu kommen lassen würde, ihn zu veräußern. Für die anderen, welche ihre Güter leichtfertig verkaufen, ist nichts wünschenswerter, als daß ihr Besitz, wie sich der russische Finanzminister ausdrückte, in die Hände derer gelangt, welche von Geburt Landwirte sind, in die der Bauern, anstatt in die der Versicherungsgesellschaften, welche nicht dazu bestimmt und ermächtigt sind, Besitzer von Latifundien zu werden, und anderer Unternehmungen oder sonstiger der Landwirtschaft fernstehenden Privatpersonen. Besonders sind es die Versicherungsgesellschaften, welche keine andere Ausbeutung ihrer Güter kennen als sie für jene berühmten Trusts zu verwenden; die ihnen gehörigen Güter nehmen den Charakter des Besitzes „zur toten Hand“ an, mit der Bestimmung, die Aktionäre zu bereichern, nicht aber die arme und leidende Bevölkerung zu unterstützen, wie es bei den Wohltätigkeitsanstalten der Fall ist.

Der Ankauf von Grund seitens der Bauern kann jedoch nicht mit großer Schnelligkeit vollzogen werden, selbst wenn nur die Einteilung des Grundes und die sorgsame Inbesitz-

setzung der Bauern auf dem gekauften Grunde stattfinden müßte.

2. Aus diesem Grunde empfiehlt sich die zweite Maßregel, und zwar die Erleichterung für die Bauern, Ackergrund in Pacht zu nehmen, in den besten Formen und unter den für beide Teile passendsten Bedingungen, was die Ausscheidung eines großen Teiles der Pachtunternehmer, welche als Mittelspersonen dienten, zur Folge haben würde.

Für den Augenblick würde diese Maßregel viel zweckdienlicher als der Bodenverkauf sein, weil durch dieselbe sofort einer großen Anzahl Bauern geholfen werden würde. Es ist vorauszusehen, daß vorläufig und noch längere Zeit hindurch keine größere Anzahl als 3000 Bauernfamilienhäupter jährlich kolonisiert werden können, besonders da wir diesmal äußerst vorsichtig mit dem Verteilen von Grund sein müssen, um sicher zu sein, daß die in Besitz Gesetzten auch gedeihen. In 10 Jahren werden höchstens 30 000—40 000 Bauernfamilien kolonisiert werden, was nur einen kleinen Teil der großen Masse von 923 401 Bauern bedeutet, welche gegenwärtig Erleichterungen und Hilfe bedürfen, und gegenüber dem Wachsen der Bevölkerung, welche in den letzten 20 Jahren sich um 63 174 Seelen jährlich vermehrt hat.

Aus diesem Grunde sind die Verpachtungen, welche in jeder Beziehung leichter vollzogen werden können, geeignet, für den Augenblick zur Hebung des Bauernstandes beizutragen. Seit dem die Dorfgenossenschaften betreffenden Gesetze beträgt die von Bauern in Pacht gehaltene Fläche 41 437 ha, für die sie eine jährliche Pacht von 1 259 948 Lei bezahlen

Die Erleichterung der Bauernpachtungen empfiehlt sich schon, um die die Bauern ausbeutenden Pachtunternehmer zu beseitigen. Ohne solche Einrichtungen würden jene 2 334 145 verpachteten ha auch fernerhin fortfahren, diesem Zwecke zu dienen. Die unmittelbare Verbindung der Grundbesitzer, welche ihren Grund an Bauern verpachten, mit denen, welche Grund benötigen, muß der Wunsch und das Ziel des Gesetzgebers sein. Der Verdienst der Pachtunternehmer wird sich dann je nach den Umständen zum Teil auf die Gutsbesitzer, besonders aber auf die Bauern verteilen, welche nicht mehr gezwungen sind, mit einer dritten Person zu verhandeln, die nur von ihrem persönlichen Interesse geleitet wird. Die Freude des Besitzers — sagt ein deutsches Sprichwort — besteht darin, seinen Boden zu verbessern, die des Pächters darin, seine Taschen zu füllen.

Als wichtigste und unerläßliche Maßregel ist betreffs der Erleichterung der Bauernpachtungen die Verpflichtung für die Bauern zu betrachten, eine bestimmte Summe jährlich in

den Reservefonds der Gemeinde oder der Volksbanken einzuzahlen, welche nicht nur als Reserve für etwaige schlechte Jahre dienen, sondern auch ein hinreichendes Kapital bilden soll, um irgend etwas unternehmen oder die nötigen Werkzeuge kaufen zu können, um im Falle, daß der Gutsbesitzer beim Ablauf des Verpachtungstermines sein Gut selbst verwalten will, für eine etwaige Kolonisation dienen zu können. In diesem Falle würden sie, im Besitze eines Kapitals, nicht mehr so leicht dem Zufalle ausgesetzt sein. Durch ein Kapital, welches dem Bauern beim Ablaufe des Pachttermins zurückerstattet wird, könnte jeder Streit zwischen den Grundbesitzern und den Bauern, welchen einige pessimistische Naturen befürchten, vermieden werden.

3. Die dritte Maßregel, welche ebenfalls eine sofortige ist und im besonderen die Bauern ohne Grundbesitz und die Mitbesitzer betrifft, ist das Einrichten eines landwirtschaftlichen Arbeitsnachweises. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die inländischen Arbeitskräfte für die Ausbeutung der bestellbaren Fläche ausreichen. Wenn wir auf eine Bauernfamilie wenigstens 3 Erwachsene rechnen, so kommen 3000000 landwirtschaftliche Arbeiter auf 8000000 ha bestellbare Bodenfläche oder 5912942 ha Ackergrund, was für eine erwachsene Person ungefähr $2^1/_2$ ha im ersten und 2 ha im zweiten Falle an Arbeit beträgt. Die richtige Verteilung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die die überflüssigen dorthin schafft, wo sie benötigt werden, würde die große Anzahl der jährlich ins Land gebrachten fremden Arbeiter, besonders aus der Bukowina und aus Bulgarien, verringern, vielleicht sogar ganz ersetzen. Hieraus würde ein doppelter Gewinn sich ergeben: für die Bauern und für das Land.

Der Mangel an inländischen Arbeitern bei uns ergibt sich großenteils daraus, daß viele Bauern eine Bodenfläche von 1, $1^1/_2$ oder 2 ha besitzen und sich daher nicht auf andere Güter begeben können. Aus diesem Grunde sehen wir auf einem Gute oder in einem Kreise einen Ueberfluß an Arbeitskräften und daher niedrige Löhne, auf einem anderen, im selben oder in einem anderen Distrikte sich befindlichen Gut oder Kreis Mangel an Arbeitskräften und hohe Löhne. Ebenso ist es während der Erntezeit.

Dies ist der Grund, welcher uns glauben läßt, daß es für den allgemeinen Fortschritt, den besonderen Verhältnissen Rumäniens gemäß, schädlicher ist, wenn ein Bauer eine ungenügende Bodenfläche besitzt, welche ihn nicht ernähren kann und ihn nur in eine völlige Abhängigkeit vom Gutsbesitzer oder Pächter bringt, als wenn er gar keinen Grund besitzt und frei in seinen Handlungen ist, sei es, daß er sich

als Feldarbeiter verdingt, sei es, daß er seine Arbeitskraft in anderen Zweigen unseres wirtschaftlichen Lebens ausnützt, in welchen bis jetzt zum größten Teile Fremde beschäftigt sind.

4. Die vierte Maßregel dient der Zukunft und besteht im Aufhalten der Zerstückelung des Besitzes.

Die Bevölkerung wächst fortwährend, und eine so große Fläche man jetzt den Bauern auch überlassen würde, so würde sie nach 30—40 Jahren doch wieder in kleine Parzellen zerstückelt sein, welche ihren Besitzer nicht mehr ernähren können. Die heutige Lage würde sich wiederholen, eine Lage, welche als das Ergebnis der Kolonisationen vom Jahre 1864 und der späteren, als auch des Erbrechtes, wie es heute besteht, betrachtet werden kann. Von 1864—1906 sind an die Bauern durchschnittlich 4,6 ha verteilt worden. Im Jahre 1896 betrug die Durchschnittsfläche, über welche die Bauern verfügten, nur 3,4, im Jahre 1905 gar nur 3,2 ha pro Bauernfamilie, und wenn man auch die Mitbesitzer einrechnen würde, so würde der Durchschnitt sicherlich auf $2^1/_2$ oder gar 2 ha herabsinken.

In Verbindung mit diesen Maßregeln muß auch an die Möglichkeit gedacht werden, besonders den Feldarbeitern im Winter eine industrielle Beschäftigung zu verschaffen, damit sie nicht durch die Bedürfnisse des Winters die Befriedigung derjenigen des Frühjahrs, des Sommers und des Herbstes vernachlässigen, in welche die Hauptarbeit fällt, und die somit eine größere Arbeitskraft erfordern, welche nur durch eine gute Nahrung erhalten werden kann. Die Bauern mit einem größeren Bodenanteil und einer entsprechenden Anzahl Vieh machen sich immer noch etwas in ihrer Wirtschaft zu schaffen, die Bauern ohne Grundbesitz und die Mitbesitzer dagegen verbringen den Winter in völligem Müßiggang, woraus sich ein doppelter Verlust, für sie und auch für das Land, ergibt. Die Vervollständigung des Sommerverdienstes ist um so mehr geboten, als der Winter bei uns gewöhnlich recht lange dauert. Zu diesem Zwecke müßte man diejenigen Bauern, welche irgend einen Handel oder ein Gewerbe beginnen, für 3 bis 5 Jahre von den Steuerabgaben befreien, so wie es mit den Neubauten oder mit der großen Industrie geschieht. Warum sollte man nicht auch die Kleingewerbe treibenden Rumänen begünstigen?

Im übrigen wird der Umstand, daß die Söhne der Bauern schon von Kindheit an wissen werden, daß der Boden nur einem einzigen von ihnen gehören wird, dazu beitragen, sie zu veranlassen, rechtzeitig an ihren künftigen Beruf zu denken und ihre Blicke dem Handel, der Industrie und selbst persönlichen Dienstleistungen in der Stadt zuzuwenden.

5. Die fünfte Maßregel zur Verbesserung der bäuerlichen Lage besteht in der Regelung der landwirtschaftlichen Vereinbarungen, welche besonders in den letzten Jahren so drückende geworden sind, daß sie einen wahren Wucher, einen Wucher von 200—300 % darstellen. Es ist von vielen behauptet worden, daß die landwirtschaftlichen Vereinbarungen die Lage des Bauern verschuldet hätten. Wenn dies auch stimmen mag, so dürfen sie nicht als ein Grund, sondern als das Ergebnis anderer wirtschaftlicher Umstände betrachtet werden, in erster Reihe der völligen Abhängigkeit der Bauern von den Gutsbesitzern und Pächtern, in zweiter der Gewohnheit der Pächter, den Grund als einen Handelsgegenstand anstatt als Arbeitsfläche zu betrachten.

Feststehend bleibt die Tatsache, daß mit dem Wachstum der Bevölkerung auch die Zahl der Bauern ohne Grundbesitz eine größere wird; je mehr sich der bäuerliche Grundbesitz zerstückelt, um so abhängiger werden die Bauern von den Gutsbesitzern und Pächtern, um so drückender die landwirtschaftlichen Vereinbarungen, um so beliebter wird der Beruf der Pächter. Als Folge dieses unnatürlichen, krankhaften Zustandes bezahlen die Bauern zwei Renten, die an den Besitzer und die an den Pächter.

Ich mache mir jedoch keine Hoffnung, daß ein alleinstehendes Gesetz für die landwirtschaftlichen Vereinbarungen, wenn es auch noch so durchdacht wäre, die Verhältnisse zwischen den Gutsbesitzern, den Pächtern und den Bauern endgültig regeln könnte, solange die Bauern sich in einer so großen Abhängigkeit von den Grundbesitzern und Pächtern befinden, und solange unsere Dorfbehörden so viel zu wünschen übrig lassen und stets zur Verfügung des Gutsbesitzers und des Pächters stehen.

Jedenfalls kann eine verständige Regelung der landwirtschaftlichen Vereinbarungen in vielen Fällen ein gutes Ergebnis zeitigen, wenn für die Beobachtung derselben die strengsten Maßregeln ergriffen werden. Hand in Hand mit der Verbesserung unserer Dorfbehörden, die freilich nicht in einigen Jahren erzielt werden kann, wie auch mit dem Wachsen der Unabhängigkeit der Bauern den Gutsbesitzern und Pächtern gegenüber durch Kolonisationen und Verpachtungen, wird ein gut durchdachtes Gesetz für die landwirtschaftlichen Vereinbarungen sein Teil zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Bauern beitragen.

Aber selbst wenn durch günstige Vereinbarungen die Lage des Bauern verbessert werden könnte, bliebe die Frage, ob es für die n a t i o n a l e Z u k u n f t vorzuziehen ist, eine K l a s s e b ä u e r l i c h e r P ä c h t e r zu besitzen, welche

kein Interesse an der Verbesserung des Landes hat, oder eine Klasse bäuerlicher Grundbesitzer, welche von steten Ratschlägen geleitet, die Fruchtbarkeit des Bodens heben und die festeste Grundlage des Landes werden könnte, indem sie für den Staat und für die Nation alle jene Vorteile aufweisen würde, welche der deutsche Bauer für Deutschland bietet.

6. Als sechste Maßregel muß die Schule ihren ganzen Einfluß auf die Entwickelung der Bauern und der Landwirtschaft verwenden. Für die Entwickelung der letzteren gibt es kein besseres Mittel — wie sich Rudolf Martin ausdrückt — als die Vermehrung der Volksschulen und die Gründung von landwirtschaftlichen Schulen. Wenn Deutschland in 70 Jahren zur fortgeschrittensten Art der Bodenbearbeitung gelangen konnte, so liegt dies nur an der ununterbrochenen energischen Propaganda für die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse unter den Bauern. Unsere Bauern sind jedoch hierin völlig rückständig, sowohl betreffs der Volksbildung als auch betreffs der einem Landwirte unbedingt notwendigen landwirtschaftlichen Kenntnisse. In der Tat können 86,81 % der gesamten ländlichen Bevölkerung weder schreiben noch lesen; 70,8 % der Männer und 94,5 % der Frauen konnten im Jahre 1894 bei der standesamtlichen Trauung ihren Namen nicht schreiben, und wir können nicht auf eine baldige Verbesserung dieses Zustandes hoffen, da von 2 832 558 schulpflichtigen Kindern in den Dorfgemeinden vom Jahre 1897—1902 nur 706 528, d. h. kaum 25 %, die Schule besucht haben. Von den von 1900—1904 ausgehobenen 223 458 Rekruten konnten nur 152 763, d. h. 68 % schreiben und lesen.

Trotz alledem sind in den letzten 24 Jahren in keinem Ministerium die Ausgaben so gewachsen, wie in dem des öffentlichen Unterrichts, und zwar von 11 450 208 Lei, dem Durchschnitt der Jahre 1881/2—1882/3, auf 25 832 449 Lei, dem Durchschnitt der Jahre 1903/4—1904/5. Die Vergrößerung der Ausgaben beträgt demnach 125 %, während die des Ministeriums der inneren Angelegenheiten, welches den zweiten Rang einnimmt, im selben Zeitraume 66 %, die des Ministeriums des Aeußern nur 4 % beträgt. Die Vermehrung der Ausgaben im Unterrichtsministerium hat jedoch ihren Grund nicht so sehr in dem Verwenden derselben für die Entwicklung des ländlichen Unterrichts, als besonders für die Mittel- und Hochschulen, und es wäre eine lobenswerte Arbeit, genau festzustellen, wie viel seit 1864 — der Emanzipation der Bauern — jährlich für den ländlichen Unterricht und wie viel für Mittel- und Hochschulen verausgabt wurde.

Die Statistik des Unterrichtsministeriums gibt uns einige beredte Zahlen über das Zurückbleiben des ländlichen Unterrichts. So betrugen im Jahre 1902 in den Dorfgemeinden die schulpflichtigen Kinder 728093, während der Platz in den Schulen nur für 323376 genügte. Mehr als die Hälfte der schulpflichtigen Kinder fand keinen Platz! Dieser Feststellung gegenüber zeigt sich die Notwendigkeit, zum mindesten noch eine doppelt so große Zahl Schulen zu gründen, bevor zu den nötigen Maßregeln des Schulzwanges geschritten wird. So waren im Jahre 1902 in den ländlichen Gemeinden von 728093 schulpflichtigen Kindern nur 292979 in einer Schule eingeschrieben, von diesen besuchten dieselbe regelmäßig nur 196461, von welchen nur 159016 die Prüfung bestanden und nur 12847 den Unterricht beendigten! Wie wollen wir hierbei verlangen, daß die große Zahl der Schreib- und Leseunkundigen, welche in jeder Beziehung ein großes Hemmnis für die Entwickelung des Landes bedeutet, sich verringere? Die Entwickelung des Unterrichts auf den Dörfern bedeutet eine der wichtigsten Bedingungen für die Hebung der wirtschaftlichen Lage des Bauern. Nicht weniger wahr ist jedoch, daß die Entwickelung des Unterrichts in den Dorfgemeinden noch lange Zeit brauchen und zahlreiche materielle Opfer verlangen wird, bis unter den Bauern die nötigen Kenntnisse des Lesens und des Schreibens so verbreitet sein werden, wie es in anderen Ländern der Fall ist. Bis dahin muß die Schule ihre Arbeit darauf richten, den Bauern durch Wort und Tat auf eine sachgemäßere Bearbeitung des Bodens aufmerksam zu machen.

Der Staat könnte selbst auf den ihm bleibenden Gütern nahrunggebende Pflanzen anbauen und deren Samen den Bauern 10—15 Jahre unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die wirtschaftlich-nationalen Resultate, welche sich hieraus ergäben, würden sicher einen größeren Wert als die vom Staate an Pacht verlorene Summe ausmachen.

In der Landwirtschaft — sagt von der Golz — müssen die Bodenbestellung und die Viehzucht sich gegenseitig ergänzen. Je nachdem der eine oder der andere dieser landwirtschaftlichen Betriebe überwiegt, hängt die Lage von einer Anzahl Bedingungen ab, besonders von der Art und Beschaffenheit des Bodens, von den Verkehrsmitteln, von der Sicherheit und der Größe des Absatzes, von dem Preise, von der Zahl und dem Lohne der Arbeitskräfte, von der Art der Verteilung des Bodens usw. Für die Verbreitung der Viehzucht, welche einen wichtigen Teil der Landwirtschaft, nicht nur als Erwerbsquelle, sondern auch als Mittel für eine intensivere Bestellung des Bodens darstellt, bildet die

Einführung der angepflanzten Nahrungsmittel eine Hauptbedingung. Um das Vieh mit angepflanzten Nahrungsmitteln zu ernähren, bedarf es einer weit kleineren Fläche als für die Weide.

Durch die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse unter den Bauern können wir die Landwirtschaft entwickeln und den Bauernstand heben. Von den in diesem Werke aufgeführten Ländern besitzt Rumänien, Rußland ausgenommen, das durchschnittlich kleinste Erträgnis pro Hektar. Dieses geringe Erträgnis bildet einen großen Verlust für das Land, welcher Verlust im Vergleich zum Erträgnis pro Hektar in Deutschland für die Jahre 1898—1902 bei Korn, Hafer und Gerste jährlich 250—280 Millionen Lei beträgt, im Vergleich zu Belgien aber 346—370 Millionen Lei. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch eine intensivere Bebauung auch die Betriebskosten wachsen werden, jedoch wird dennoch der Gewinn stets überwiegen. Außerdem bedeutet die Vermehrung der Kosten, wenn sie auch das Einkommen der Landwirte schmälern sollte, eine Vergrößerung und Entwickelung der nationalen Wirtschaft, und hierin besteht der Fortschritt eines Landes.

Das geringe Erträgnis pro Hektar beweist sowohl uns, als auch dem Auslande den Rückstand unserer Landwirtschaft. Dieselbe kann folglich nur unseren Kredit im Auslande verringern, trotz der ausgezeichneten Beschaffenheit unseres Bodens, denn nicht nur nach dieser, sondern nach den Eigenschaften der Grundbesitzer wird die Landwirtschaft und in Verbindung mit derselben die finanzielle Lage eines Landes beurteilt. Diese Eigenschaften werden bei uns als Interesselosigkeit für ihre Güter bei den Besitzern, als Unkenntnis und Unfähigkeit der Bauern für eine intensivere Bebauung zusammengefaßt.

Die Großgrundbesitzer sollten bedenken, daß außer ihren Pflichten gegen die Nation und gegen den Staat für einen vaterlandsliebenden Grundbesitzer — wie Leon Wollenbourg sagt — es nicht genügt, auf dem Lande zu leben, um nur sein Gut zu verwalten, sondern derselbe muß auch suchen, das Leben, Fühlen und Denken seiner Bauern kennen zu lernen, ihren Klagen Gehör zu leihen und auf dieselben einen wohltuenden Einfluß, sowohl in wirtschaftlicher, als in geistiger Richtung auszuüben.

Die Untätigkeit, in welcher unsere Bauern verharrten, hat bei vielen den Glauben erweckt, daß sie jeder Tatkraft und jedes Fortschrittantriebes bar, nur im Ertragen der Not und des Mangels zäh und ausdauernd sind, unfähig, durch eine angestrengtere Arbeit ihre Lage zu verbessern. Wenn

man nicht bei Gelegenheit der Gründung der Volksbanken gesehen hätte, mit wie viel Feuer die Initiative zu denselben von den Bauern ergriffen wurde, so könnte man glauben, daß in vielen die Hoffnung auf eine Verbesserung der Lage erstorben wäre.

Die von den Volksbanken hervorgebrachte wirtschaftliche Strömung ist ein wertvoller Beweis für die durch gut durchdachte, gut ausgeführte und gut angewendete Reformen zu erzielenden günstigen Resultate.

* * *

Dieses wären, in Verbindung mit der Frage der Verteilung des ländlichen Grundbesitzes, die behufs einer Hebung der Lage der Bauern zu ergreifenden Maßregeln. Abgesehen von anderen, wären auf finanziellem Gebiete Bestimmungen zu treffen, die eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten bezwecken; auf juridischem und auf dem Verwaltungsgebiete solche, die den Bürgermeistern, den Notaren und den Richtern in den Angelegenheiten der Bauern gegenüber den Behörden eine größere Gewissenhaftigkeit zur Pflicht machen; auf geistigem und hygienischem Gebiete solche, welche die Bekämpfung der zahlreichen, die ländliche Bevölkerung heimsuchenden Krankheiten zur Folge haben und der großen Sterblichkeit auf dem Lande zu steuern trachten, die Nahrung verbessern und hierdurch auch die Arbeitskraft der Bauern vergrößern. Empfehlenswert sind auch Maßregeln zur Ausrottung der Trunksucht, welche für die Bauern eine Geißel vom physischen, wirtschaftlichen und geistigen Standpunkte aus bedeutet; Maßregeln, die die wilden Ehen zu verringern trachten, und andere nützliche Bestimmungen, welche alle zusammen bestimmt sind, aus dem Bauern in Wirklichkeit das zu machen, was er heute nur in der Theorie ist: die Grundlage des Staates.

Auch noch fernerhin über die gegenwärtige Lage der Bauern optimistisch zu denken, die Wichtigkeit der Bauernfrage zu unterschätzen und mit ihrer Lösung zu warten, bedeutet, den Staat einer großen Gefahr und das mit so viel Arbeit errichtete Gebäude dem jähen Verderben aussetzen.

„Die Zukunft Rumäniens liegt auf dem Lande!“

---

rundbesitzes.

Ta

Der ländliche Grundbesitz von über 50 ha,

Gesamtfläche des Landes	Zu- sammen	Verpachtete					
		Verpachtete					
		Rumänen			Fremde		
		Bestellbare Fläche	Andere Flächen	Zusammen	Bestellbare Flächen	Andere Flächen	Zusammen
ha		ha	ha	ha	ha	ha	ha
—	540 16,21	33,173 2,24	19 795 5,27	52 968 2,86	2 995 0,72	1 831 1,90	4 826 0,94
—	579 17,39	296 353 20,04	114 108 30,36	410 461 22,14	57 207 13,78	16,832 17,50	74 039 14,48
—	648 19,44	320 627 21,69	77 689 20,67	398 316 21,48	63 921 15,40	9 228 9,60	73 149 14,31
—	438 13,15	453,260 30,66	103 599 27,57	556 859 30,03	146 680 35,32	36 159 37,60	182 839 35,75
—	82 2,46	212 417 14,37	41 829 11,13	254 246 13,71	60 431 14,55	13 454 13,99	73 885 14,45
—	45 1,35	162 628 11,00	18 817 5,00	181 445 9,78	83 991 20,23	18 666 19,41	102,657 20,07
	)0,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
13 135 744	332 00,00	1 478 458 63,84	375 837 59,35	1 854 295 62,49	415 225 17,79	96 170 15,19	511 395 17,23
		17,79 18,37 % 100,00	15,19 25,46 % 100,00	17,23 20,28 % 100,00			

Be sich bilden, nicht einbegriffen.

auf Flächenkate

Güter Flächen		Gesamtfläche			
…llbare Flächen				Andere Flächen	Gesamtsumme
Bestellbare Flächen	A… R…nen	Wohltätigkeitsanstalten	Zusammen		
ha		ha	ha	ha	ha
4 016 0,91	[illegible]4 [illegible]78	2 423 0,96	166 847 4,19	58 919 5,11	225 766 4,40
56 048 12,72	2[illegible]8 [illegible]0	27 192 10,80	816 385 20,53	312 882 27,15	1 129 267 22,02
83 271 18,91	4[illegible]5 [illegible]77	32 474 12,90	803 084 20,19	235 800 20,46	1 038 884 20,25
121 258 27,53	3[illegible]8 [illegible]55	89 489 35,54	1 236 420 31,09	324 237 28,13	1 560 657 30,42
45 780 10,39	2[illegible]1 [illegible]93	54 281 21,56	434 367 10,92	129 212 11,21	563 579 10,99
130 089 29,54	3[illegible]0 [illegible]72	45 913 18,24	520 095 13,08	91 471 7,94	611 566 11,92
100,00	[illegible]00	100,00	100,00	100,00	100,00
440 462 18,87	16[illegible] [illegible]19	251 772 6,82	3 977 196 77,53	1 152 521 22,47 77,53	5 129 719 100,00

Verhältnis zwischen der selbstverwalteten und der verpachteten Fläche für den Großgrundbesitz über 50 ha.

Tabelle Nr. 6.

Laufende Nr.	Distrikte	Die bestellbare Fläche der in Selbstverwaltung befindlichen Besitzungen von 50 ha an (ha)	Prozentsatz der bestellbaren Gesamtfläche des Distriktes	Die bestellbare Fläche der in Pacht befindlichen Besitzungen von 50 ha an (ha)	Prozentsatz der bestellbaren Gesamtfläche des Distriktes	Gesamtausdehnung der bestellbaren Flächen von 50 ha an (ha)
	Moldau.					
1	Bacau	40 436	55,66	32 215	44,34	72 651
2	Botoschani	36 991	23,02	123 742	76,98	160 733
3	Covurluiu	40 342	42,63	54 290	57,37	94 632
4	Dorohoiu	47 094	31,44	102 716	68,56	149 810
5	Falciu	28 833	32,70	59 350	67,30	88 183
6	Jassi	30 905	26,78	84 461	73,22	115 366
7	Neamtzu	24 246	38,07	39 429	61,93	63 675
8	Putna	25 855	43,81	30 837	56,19	56 692
9	Roman	40 448	59,85	27 127	40,15	67 575
10	Suceava	34 635	52,43	31 420	47,57	66 055
11	Tecuciu	45 785	47,29	51 030	52,71	96 815
12	Tutova	52 139	46,26	60 528	53,74	112 667
13	Vasluiu	40 569	45,70	48 199	54,30	88 768
	Zusammen	139 850	68,59	64 016	31,41	203 866
	Prozentsatz zur Gesamtfläche des Landes	8,51		2,74		5,12
	Gesamtfläche des Landes	1 643 053	43,12	2 334 145	56,88	3 977 198
	Prozentsatz	100,00		100,00		100,00

Das Verhältnis zwischen dem kleinen, dem mittelgroßen und dem Großgrundbesitz.

Tabelle Nr. 7.

Nummer	Distrikte	Bäuerlicher Besitz bis 10 ha				Mittelgroßer Besitz von 10—100 ha				Großgrundbesitz über 100 ha				der Besitze ...triktes
			...ler ...)	... auf ...zahler	der Gesamt-grundbesitze ...triktes		...euer-...itze)	...ha ...sitz	der Gesamt-grundbesitze ...triktes		...euer-...itze)	...ha ...sitz	der Gesamt-grundbesitze ...triktes	
	Zusammen	1297316	395322	3,28	97,32	200877	8493	23,77	2,09	1999144	2410	829,51	0,59	406225
	%	41,14	42,98			23,28	21,98			52,47	44,76			42,09
	Oltenia.													
1	Dolj	208127	59135	3,51	96,78	32773	1633	20,07	2,67	207412	335	619,14	0,55	61103
2	Gorj	109697	46606	2,35	96,17	35091	1734	20,23	3,58	33259	117	284,26	0,25	48457
3	Mehedintzi	144545	48790	2,96	96,96	31283	1352	23,13	2,69	110568	176	628,22	0,35	50318
4	Romanatzi	129747	38140	3,40	96,70	24266	1102	22,02	2,79	97489	202	482,57	0,51	39444
5	Valcea	134027	40761	3,28	95,04	37161	2075	17,90	4,84	11425	49	233,16	0,12	42885
	Zusammen	726143	233432	3,11	96,38	160574	7896	20,33	3,26	460153	879	523,49	0,36	242207
	%	23,08	25,35			18,61	20,39			12,08	16,32			25,10
	Dobrudscha.													
1	Constantza	92063	10868	8,47	56,31	218464	8104	26,95	41,99	139686	323	432,46	1,70	19295
2	Tulcea	103137	14614	7,05	73,44	97356	5235	18,59	26,31	13116	51	257,17	0,25	19900
	Zusammen	195200	25482	7,66	65,01	315820	13339	23,67	34,03	152802	374	408,56	0,96	39195
	%	6,18	2,76			36,61	34,45			4,00	6,94			4,06
	Gesamtsumme	3153645	920969	3,42	95,43	862800	38723	22,28	4,01	3810851	5385	707,58	0,56	965047
		100,00	100,00			100,00	100,00			100,00	100,00			100,00

Bemerkung: Die Zahl der Besitzungen bis zu 10 ha ist nach der der Besitzer (Steuerzahler) berechnet worden.

ion.

Tabelle)mänen kolonisierten Bauern.

Laufende Nummer	Disti	·ffentliche igerung) tz vom e 1889		mit mehr als 10 ha			Vergleich zwischen der Zahl der kolonisierten Bauern seit 1864—1906, mit weniger als 10 ha u. d. Zahl d. bei d. Steuereinschätzung vom Jahre 1896 festgestellten Bauern			
			↑ Parzellen von 25 ha Zahl	Gesamtzahl der Bauern mit mehr als 10 ha Zahl	Gesamtzahl der mit mehr oder weniger als 10 ha in Besitz Gesetzten: auf Privatgütern	Gesamtzahl der mit mehr oder weniger als 10 ha in Besitz Gesetzten: auf Staatsdomänen u. Privatgütern	Zahl der von 1864 bis 1906 mit weniger als 10 ha in Besitz gesetzten Bauern	Zahl der bei der Steuereinschätzung vom Jahre 1896 festgestellten Bauern	Unterschied zwischen 1906 und 1896[1]) +	Unterschied zwischen 1906 und 1896[1]) −
1	Moldau	3	97	1 106	110 491	202 786	201 680	266 703	4 675	69 698
									— 65 023	
2	Walache	3	205	1 663	140 278	292 856	291 193	395 322	4 013	108 142
									— 104 129	
3	Oltenia	9	84	496	65 346	133 940	133 444	233 432	—	99 988
	Gesamtsumme (ohne Dobruc	3	386	3 265	316 115	629 582	626 317	895 457	8 688	277 828
									— 269 140	

[1]) Der zugebilligten Fläche und der Zahl der Bauern und der Fläche, welche bei d igen Bauern dar, welche im Zeitraume von 1864—1896 Grundbesitz von P

Tabelle 9. e Behörden von 1868—1906.

Laufende Nummer	Distrikte	G n Unter- fizieren ch dem etze vom hre 1888		Gesetz von 1889, ländliche Gemeindeparzellen				Die an Ministerien und andere Behörden abgetretenen Flächen	Gesamtsumme
				Art. 4		Art. 8 und 13			
		Anzahl der Käufer	ha	Zahl d. Parzellen	ha	Zahl d. Parzellen	ha	ha	ha
1	Moldau . .	138	354,00	2	27,1750	36	696,1668	9861,0977	57710,1969
2	Walachei .	195	1026,00	10	103,4476	85	807,2055	21334,7439	124500,7757
3	Oltenia . .	56	216,00	10	121,9210	4	95,2664	21096,1503	36619,0752
	Gesamtsumme des Landes	389	1596,00	22	252,5436	125	1598,6387	52291,9919	218830,0478

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Heft 130.

Martin Weigert, Arbeitsnachweis. Einigungsamt und Tarifgemeinschaft im Berliner Braugewerbe.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Arbeitsnachweis, Einigungsamt und Tarifgemeinschaft im Berliner Braugewerbe,

ihre Entwicklungsgeschichte und Wirksamkeit.

Von

Martin Weigert.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Dem Andenken

meines unvergeſslichen Vaters

gewidmet.

Inhalt.

Erster Hauptteil.

Seite

Einleitung . . . . 1—6

Erstes Kapitel.

Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Brauarbeiterschaft infolge der Entwicklung des Braugewerbes vom Kleinbetriebe zum Großbetriebe.

1. Einige Mitteilungen über die wirtschaftliche Lage der Brauarbeiterschaft zur Zeit des handwerksmäßigen Kleinbetriebes . . . . 7—8
2. Die Löhne, Arbeitsbedingungen, Behandlung usw. der gesamten Brauarbeiterschaft zu Anfang der 80er Jahre nach vollendeter Entwicklung des Gewerbes vom Kleinbetriebe zum industriellen Großbetriebe . . . . 9—16
3. Darstellung und Kritik des Einflusses dieser Entwicklung auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Brauarbeiterschaft . . . . 17—18

Zweites Kapitel.

Der Zusammenschluß der Arbeitnehmer zu starken interlokalen Organisationen mit verschiedenen politischen Tendenzen.

1. Der Zusammenschluß der deutschen Brauarbeiterschaft zu lokalen Organisationen 19
2. Gründung, Organisation und anfängliche Ziele eines die bisherigen lokalen Organisationen umfassenden interlokalen Brauerverbandes 20
3. Geschichte des Brauerverbandes bis 1891 und Einfluß seiner wirtschaftlichen Bestrebungen auf die Arbeitsverhältnisse im Braugewerbe 20
4. Das Eindringen der sozialdemokratischen Ideen in die Arbeitnehmerkreise des deutschen Braugewerbes 21
5. Das Ausscheiden der bürgerlichen Elemente und der Anschluß der sozialdemokratischen Elemente an die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Die neuen Ziele der gewerkschaftlichen Organisationen 22
6. Der Zusammenschluß der bürgerlichen Gesellenvereine zum Bunde deutscher Brauergesellen. Die Ziele und Bestrebungen des Bundes 23

Seite

Dritttes Kapitel.

Die Stellung der Behörden sowie der Berliner Brauereiunternehmer zu der Arbeiterfrage in den 80er Jahren in ihrem Einfluß auf die Entwicklung, speziell der Berliner Organisation der Arbeiterschaft.

1. Die Geschichte des „Berliner Bierbrauergesellenvereins". Darstellung seiner Bestrebungen 24
2. Die Stellungnahme des Staats zu den Problemen der modernen Arbeiterfrage; die verschiedenen Auffassungen über die Wege zur Lösung dieser Frage bei Unternehmern und Arbeitern des Berliner Braugewerbes . . . . 24—26
3. Die Bildung der Berliner Organisierung des Brandenburgischen Gauverbandes. Darstellung ihrer Bestrebungen 26
4. Die gewerkschaftliche Organisation der ungelernten Arbeiter und der Böttcher und der Einfluß derselben auf die Gestaltung der sozialpolitischen Verhältnisse im Braugewerbe 27—28

Viertes Kapitel.

Der Kampf der Berliner Brauarbeiterschaft um Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage.

1. Die Arbeiterbewegung von 1889 . . . . 29—32
2. Die Arbeiterbewegung von 1890 . . . . 33—35
3. Kritische Betrachtung beider Bewegungen . . . . 35—41
4. Das Kampfmittel des Boykotts und das Braugewerbe. (Kritische Betrachtung) . . . . 41—45

Fünftes Kapitel.

Der politische Klassenkampf der Berliner Brauarbeiterschaft.

1. Die Arbeiterbewegung von 1892 . . . . 46—48
2. Die Arbeiterbewegung von 1893 . . . . 49—51
3. Eingehende Darstellung und Kritik der Kampfziele und Kampfmittel der sozialdemokratischen Brauarbeiterschaft auf Grund eines Spezialstudiums der Fachzeitungen . . 52—57
4. Zusammenfassende Kritik der Wirkung, welche der Anschluß an die sozialdemokratische Gewerkschaftsbeweguug Anfang der 90er Jahre auf die Berliner Brauarbeiterschaft ausgeübt hat . . . . 57—59

Sechstes Kapitel.

Der Kampf der Brauarbeiterschaft um die Anerkennung ihrer Organisationen und ihrer wirtschaftlichen Gleichberechtigung gegenüber dem Unternehmertum bei Abschluß des Arbeitsvertrages.

1. Der große Bierboykott von 1894 . . . . 60—75
2. Der Friedensschluß und die sozialpolitischen Errungenschaften des Kampfes: Schaffung eines paritätischen Arbeitsnachweises; wirtschaftliche Anerkennung der Gleichberechtigung . . . . 75—77
3. Kritische Betrachtung der Motive des Kampfes, der durch ihn gezeitigten Erscheinungen und seiner sozialpolitischen Bedeutung für das Berliner Braugewerbe . . . . 77—84

Seite

Zweiter Hauptteil.

Siebentes Kapitel.

Geschichte der Arbeitsvermittlung im Braugewerbe von ihren primitivsten Anfängen bis zum modernsten paritätischen Arbeitsnachweise.

1. Das Zusprechen oder die Umschau im Berliner Braugewerbe und Kritik derselben . . . . 85—86
2. Die Arbeitsvermittlung in den Herbergen und Kritik derselben. . . . . 87—88
3. Der paritätische Arbeitsnachweis der lediglich wirtschaftliche Tendenzen verfolgenden Gewerkvereine und Kritik derselben. 1891 . . . . 89—94
4. Der die Sonderinteressen des Unternehmertums verfolgende paritätische Arbeitsnachweis von 1892—94 und Kritik desselben. (Der Arbeitsnachweis als Schutzmittel gegen sozialdemokratische Bestrebungen der Arbeiterschaft) . 95—101
5. Die Arbeitsvermittlung der gewerkschaftlichen Organisationen während des Boykotts von 1894. (Der Arbeitsnachweis als Kampfmittel. Kritik dieser Arbeitsvermittlung . . . . 102—105
6. Die Entstehungsgeschichte des unparteiischen paritätischen Arbeitsnachweises von 1894. Darstellung seiner Satzungen unter Berücksichtigung der wesentlichsten Änderungen gegenüber den früheren Nachweisen . . . . 105—113
7. Die Ausgestaltung des Statuts auf Grund zehnjähriger Erfahrungen; das gegenwärtig geltende Statut. . . . . . 114—118
8. Überblick über die zehnjährige Vermittlungstätigkeit des Arbeitsnachweises an Hand der Statistik . . . . 119—127
9. Der moderne Geschäftsgang des Arbeitsnachweises. . . . 127—130
10. Das theoretische Problem des paritätischen Arbeitsnachweises in seiner modernsten Gestalt und kritische Betrachtung, inwieweit dasselbe durch den bestehenden Nachweis des Berliner Braugewerbes gelöst worden ist. 131—139

Achtes Kapitel.

Das soziale Schiedswesen im Berliner Braugewerbe.

1. Das wachsende Einvernehmen zwischen Arbeitnehmern und und Arbeitgebern seit dem Friedensschlusse von 1894, als Vorbedingung für die spätere einigungsamtliche Tätigkeit. 140
2. Die Emanzipation der Gewerkschaftspolitik von der Parteipolitik insbesondere auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung der Lohn- und Streikbewegungen. — Die Zurückdrängung der sozialrevolutionären Parteibestrebungen gegenüber Bestrebungen rein wirtschaftlicher und sozialpolitischer Natur in der modernen Gewerkschaftspolitik seit dem Frankfurter Kongreß 1899 . . . . 141—143
3. Der Zentralverband deutscher Brauarbeiter und seine Stellung zur Frage der Lohn- und Ausstandsbewegungen 144
4. Der Vorschlag der Arbeitgeber bezgl. Schaffung eines Einigungsamtes nach dem Vorbilde des Gewerbegerichtsgesetzes und die Motive, die für diesen Vorschlag auf Arbeitgeberseite maßgebend gewesen sind 144

**

Seite

5. Die Stellung der vier Arbeitnehmerorganisationen zu dem Vorschlage der Arbeitgeber. Die Verständigung der Parteien in der Frage des Einigungsamtes und die Errichtung desselben im Januar 1903. Die gleichzeitige Regelung des § 616 B.G.B. . . . . 145—149
6. Das Einigungsamt des Berliner Braugewerbes: Einberufung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Aufgaben des Einigungsamtes, Verfahren vor dem Einigungsamte, die Einigung, der Schiedsspruch, die Veröffentlichung der Verhandlungsresultate in sachlicher und kritischer Darstellung. . . . 149—154
7. Die Verpflichtung zur Anerkennung und Durchführung der vor dem Einigungsamte zustande gekommenen Einigungen und Schiedssprüche. Kritische Betrachtung der Frage, ob dieselbe einen rechtlichen oder moralischen Zwang bedeutet . . . . 155—156
8. Frage einer gesetzlichen Reform des sozialen Schiedswesens. (Kritische Betrachtung) . . . . 157—158
9. Die dreijährige Tätigkeit des Einigungsamtes: Überblick über die behandelten Fälle. Zusammenfassendes Ergebnis über die bisherige praktische Wirksamkeit dieser Einrichtung . . . . 159—162

Neuntes Kapitel.

Die Tarifgemeinschaften im Berliner Braugewerbe.

1. Allgemeines über Tarife: a) Begriff, Wesen und Inhalt der Tarifgemeinschaften; Unterschiede zwischen Werkstättentarifen, Tarifvertrag und Tarifgemeinschaft; zeitliche Geltungsgrenzen und Kündigungsbedingungen der Verträge und Gemeinschaften. — b) Die Entstehung der Tarifgemeinschaften in England und die hierbei maßgebend gewesenen Motive. — c) Die Einführung der Tarifverträge in Deutschland. Der anfängliche Widerstand gegen dieselben bei der gewerkschaftlichen Arbeiterschaft und der Sozialdemokratie. — d) Die wachsende Sympathie in Gewerkschaftskreisen für Tarifverträge. Der Frankfurter Kongreß und die Erlangung von Tarifverträgen als neues Ziel der Gewerkschaftspolitik . . . . 163—166
2. Die Stellung der deutschen organisierten Brauarbeiterschaft zu den Tarifverträgen: a) Stellung des Zentralverbandes deutscher Brauarbeiter auf dem Verbandstage vom Mai 1900. — b) Stellung des Bundes deutscher Brauergesellen zur Frage der Tarifgemeinschaften auf dem 8. Delegiertentage . . . . 167—170
3. Die Tarifgemeinschaft im Berliner Braugewerbe: a) allgemeine Enquête über die im Jahre 1900 bestehenden Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse. — b) Der Abschluß der Tarifgemeinschaft im Jahre 1900. — c) Der Abschluß einer neuen Tarifgemeinschaft im Jahre 1904; die wesentlichsten inhaltlichen und formellen Unterschiede derselben mit den Abmachungen von 1900. — d) Die neuen Lohn- und Arbeitsbedingungen nach den Verträgen und in der Praxis. — e) Die mit den Tarifverträgen im Berliner Braugewerbe gemachten Erfahrungen. (Kritik.) — Die Tarifverträge des Jahres 1907. (Anhang). . . . . 171—203

Seite

Zehntes Kapitel.

Darstellung und Übersicht über 158 Tarifverträge in 100 deutschen Brauorten und Kritik der Tarifvertragsfrage an Hand der im deutschen Braugewerbe gemachten Erfahrungen.

1. Anzahl der Werkstättentarife, Tarifverträge und Tarifgemeinschaften; zeitliche Geltungsgrenzen und Kündigungsbedingungen der Verträge; die Vertragskontrahenten. 204—205
2. Statistik der Lohnhöhen und Arbeitszeiten für die einzelnen Brauarbeiterkategorien . . . . 206—214
3. Darstellung und kritische Betrachtung der sonstigen Bestimmungen der Tarife: Überstunden, Sonntagsarbeit, du-jour-Arbeit, Freibier, Urlaub, Entlassung, Wasch-, Bade- usw. -Einrichtungen, das Wohnen im Betriebe, Wohnungszuschuß, Tag und Zeit der Lohnzahlung . . . 215—219
4. Die Regelung des § 616 B.G.B. in den Verträgen, Anerkennung der Koalitionsfreiheit, Freigabe des 1. Mai, Beschäftigung von Hilfsarbeitern anstelle gelernter Arbeiter; Sicherungsfonds . . . . 219—222
5. Die im Anschluß an die Tarifgemeinschaften geschaffenen Schlichtungskommissionen und Einigungsämter; Zusammensetzung und Wirkung derselben. — Die rechtliche Natur der Tarifgemeinschaften . . . . 222—224
6. Theoretisch-kritische Behandlung der Tarifvertragsfrage an Hand der im deutschen Braugewerbe gemachten Erfahrungen: a) Einwände gegen den Abschluß der Tarifverträge und Kritik derselben (ausführliche Erörterung). b) Die Vorteile der Tarifgemeinschaften für Arbeitgeber u. Arbeitnehmer (Zusammenfassung) . . . . 224—230

Schlußbetrachtung.

Die Bedeutung des sozialen Schiedswesens und des Systems der Tarifgemeinschaften für die deutsche Sozialpolitik im allgemeinen . . . . 230—231

Anlagen 232

Literatur 252

Einleitung.

Seit mehr als 35 Jahren ragt Deutschland, politisch geeint, machtvoll unter den Völkern Europas empor. Bald nach seiner politischen Einigung jedoch ist ihm ein neuer Feind erstanden, welcher seine Macht zu untergraben droht und dem Vaterlande gefährlicher werden kann, als manch ein politischer Gegner. Es ist dies jene gewaltige Bewegung, welche zunächst von der gelernten Industrie-Arbeiterschaft ausgehend, immer weitere Kreise namentlich der unteren Bevölkerungsklassen mit sich gerissen hat, um mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften den Sturz der gegenwärtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung herbeizuführen. Die Hoffnung, daß sich diese Bewegung, ohne notwendigerweise ihre wirtschaftlichen Kampfziele aufzugeben, nach wenigen Jahrzehnten wieder mit den bestehenden Verhältnissen aussöhnen werde, hat sich angesichts der ständig an Erbitterung und Ausdehnung wachsenden sozialen Kämpfe der letzten Jahre als trügerisch erwiesen. Anstatt überbrückt zu werden, hat sich die Kluft, welche die sich bekämpfenden Klassen trennt, im Laufe der Jahre nur noch vertieft. Auf der einen Seite steht das Kapital, die Arbeitgeber, welche sich die alleinige Verfügung über Bildung und Intelligenz sowie über die für den Produktionsprozeß erforderlichen großen Kapitalien gesichert haben und in Anbetracht dessen ein unantastbares, autokratisches Herrscherrecht über die in ihren Diensten Stehenden ausüben zu dürfen meinen. Auf der anderen Seite steht die Masse des arbeitenden Volkes, welches infolge seiner Besitzlosigkeit an geistigen und materiellen Gütern zur Arbeit im Dienste des Kapitalismus gezwungen, von einem tiefgewurzelten Mißtrauen und einem erbitterten Haß gegen seine vermeintlichen Unterdrücker beseelt ist. Während die arbeitenden Klassen sich von jenem Joche des Kapitals zu emanzipieren und die wirtschaftliche Gleichberechtigung mit dem Unternehmertum zu erringen trachten, sucht dieses seine wirtschaftliche und gesellschaftliche Vormachtstellung, seine Autokratie und sein einseitiges Bestimmungsrecht mit zäher Energie zu

verteidigen. Es lodert so allerorten ein Kampf empor, welcher, in Gestalt eines leidenschaftlichen Klassenkampfes, die gesamte kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung unseres Vaterlandes zu gefährden droht. Angesichts dieser Verhältnisse ist die soziale Frage zu einer der brennendsten der Gegenwart geworden, und die hervorragendsten Geister unseres Volkes sind unablässig bemüht, an ihrer Lösung zu arbeiten. Daß diese nur darin bestehen kann, das jene gewaltige Bewegung, welche sich heute noch in Gegensatz zur bestehenden Gesellschaftsordnung setzt, sich in dieselbe eingliedere, darüber sind sich alle unsere großen Sozialpolitiker einig. Auch wissen sie wohl, daß die erstrebte Lösung nicht mit einem Schlage durch plötzliche äußerliche Veränderungen herbeigeführt werden kann, sondern daß es eines langsamen Entwicklungs- oder besser gesagt Erziehungsprozesses bedarf, ehe ein neuer gesunderer Gesellschaftszustand geschaffen, ehe das durch Klassenkämpfe zerrissene deutsche Volk wieder zu einer sozialen Einheit verschmolzen werden kann.

Der Erziehungsprozeß selbst muß einerseits darin bestehen, daß die Masse des arbeitenden Volkes zur Einsicht der Grenzen gebracht wird, welche die Natur der Dinge ihren Forderungen entgegensetzt; sie muß sich bewußt werden, daß den erstrebten größeren Rechten größere Pflichten, der wachsenden wirtschaftlichen und politischen Freiheit ein wachsendes Maß von Verantwortlichkeit und Selbstbeschränkung entspricht; vor allem aber muß sie zur Erkenntnis geführt werden, daß das Heil, welches sie erwartet, nicht in dem Umsturze, der Vernichtung, sondern in der Entfaltung und Fortentwicklung des Bestehenden liegt.

Auf der anderen Seite muß aber auch der Kapitalismus, das Unternehmertum, begreifen lernen, daß heute wirklich eine neue Zeit mit neuen Forderungen angebrochen ist: Der allgemeine Kulturfortschritt ist keineswegs nur den oberen Gesellschaftsklassen zugute gekommen und spurlos an den unteren vorübergegangen. Schon längst stehen dem Unternehmertum nicht mehr die gänzlich unwissenden, willen- und wunschlosen Massen, sondern wohlorganisierte, zielbewußtgeführte Arbeiter gegenüber, deren geistiges und sittliches Niveau sich in wenigen Jahrzehnten in ungeahnter Weise gehoben hat. Mit dem Eindringen der Aufklärung und Bildung sind naturgemäß die Lebensansprüche der Arbeiter höhere geworden, ist der natürliche Wunsch in ihnen erwacht, als politisch und wirtschaftlich gleichberechtigte Staatsbürger teilzunehmen an den Segnungen der modernen Bildung und Kultur. Der Einsicht dieser nicht mehr fortzuleugnenden Tatsache hat sich ein großer Teil der Unternehmer bisher zu verschließen gewußt; Aufgabe der sozialpolitischen Erziehung wird es sein, sie an jenen Gedanken zu gewöhnen

und sie zu lehren, sich mit demselben abzufinden. Es ist klar, daß ein solches Abfinden heute nur darin bestehen kann, daß die Unternehmer, unter Aufgabe ihres autokratischen Standpunktes, der praktischen Verwirklichung der vom Gesetze bereits anerkannten wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Arbeiterschaft keine Hindernisse mehr in den Weg setzen; daß sie deren berechtigtes Streben nach Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage in demselben Lichte sehen, wie ihr eigenes Streben nach ständiger Vermehrung des Gewinns und Vergrößerung ihres Einflusses.

Mit welchen Mitteln jene soziale Erziehung zu bewerkstelligen sei, und zu welchen neuen Formen sie die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse führen werde, darüber sind sich unsere Sozialpolitiker noch keineswegs im Klaren. Die Mehrzahl von ihnen, unter Vorantritt von Brentano und Schulze-Gaevernitz, hat Rat suchend in dieser Frage ihre Blicke nach dem stammverwandten englischen Volke gewendet. Dasselbe hat fast ein halb Jahrhundert früher als das deutsche Volk vor denselben sozialpolitischen Problemen gestanden und scheint heute der Lösung derselben nicht mehr allzu fern. Im Hinblick darauf haben unsere Wissenschaftler die Lehren der englischen Sozialtheoretiker und -politiker, wie Thomas Carlyle, Robert Owen, John Ruskin u. a. m. in ihren Wirkungen auf die soziale Entwicklung Englands studiert. Sie haben das Wesen der englischen Genossenschaften und des Trade Unionismus mit seinen vorbildlich organisierten Arbeiterverbänden zu erforschen gesucht und das Resultat dieser Forschungen in wissenschaftlich hochbedeutenden Werken niedergelegt.

Doch das englische Vorbild hat, obwohl mehr denn ein Jahrzehnt seit dem Erscheinen jener vielgelesenen Schriften vergangen ist, in Deutschland keine Nachahmung gefunden, oder besser gesagt, finden können. Die Erklärung hierfür liegt einerseits darin, daß der deutsche Volkscharakter ein dem englischen ganz verschiedener ist, daß die deutsche Arbeiterbewegung unter anderen Verhältnissen entstanden und, infolge der Durchdringung mit sozialdemokratischen Tendenzen, unter anderen Verhältnissen groß geworden ist als die englische. Anderseits liegt die Erklärung darin, daß die soziale Entwicklung eines Volkes keine Sprünge ausführt, daß sie nicht mit einem Schlage das Alte abstreifen und, sich die Erfahrungen anderer Völker zunutze machend, neue, ihm innerlich fremde Bahnen einschlagen kann: Der soziale Fortschritt kann eben nicht nach einem Vorbilde angenommen, sondern muß erlebt und durchgekämpft werden! —

Hat somit die sozialpolitische Entwicklung Deutschlands dem englischen Vorbilde nicht folgen können, so ist sie doch selbst keineswegs stehen geblieben. Zwar geht der Ent-

wicklungsprozeß hier nur langsam und allmählich vor sich, doch sind schon deutliche Anzeichen dafür vorhanden, daß er, auf dem ihm eigentümlichen Wege fortschreitend, in nicht allzu ferner Zeit gleichfalls das Ziel erreichen wird, vor dem englische Entwicklung bereits heute angelangt ist. Diese vereinzelten, aber zukunftsreichen Erscheinungen unserer modernsten sozialpolitischen Entwicklung sind bisher, abgesehen von dem sozialen Versicherungswesen, noch verhältnismäßig wenig Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen geworden; auch ist eine genauere Kenntnis derselben noch nicht in weitere Kreise der hier besonders in Betracht kommenden industriellen Bevölkerung eingedrungen.

Dieser Umstand und der Wunsch, wenn möglich etwas Licht und Klarheit über jene jüngsten sozialpolitischen Erscheinungen und Einrichtungen zu verbreiten, hat mich veranlaßt, dieselben an einem typischen Beispiele zu studieren und sie in ihren äußeren und, soweit dies möglich war, in ihren inneren Zusammenhängen zur Darstellung zu bringen.

Wenn ich zu diesem Behufe gerade das Berliner Braugewerbe mit seiner sozialpolitischen Entwicklung gewählt habe, so bin ich dazu durch Gründe verschiedener Art bestimmt worden:

Zunächst stellt das Berliner Braugewerbe den reinsten Typus moderner Riesenbetriebe dar. Sein Unternehmertum hat sich zu einem gegenwärtig dreißig solcher Großbetriebe zählenden, starken Verbande zusammengeschlossen, welcher seinerseits wiederum mit 22 anderen gleichartigen Arbeitgeberkoalitionen in den bedeutendsten Braustädten Deutschlands zu einer großen interlokalen Organisation vereinigt ist. Diese dreißig Großbetriebe beschäftigen eine 5400 Mann zählende Arbeiterschaft und besitzen einen jährlichen Absatz von nahezu 4 Millionen Hektoliter Bier. — Annähernd 80 % der Arbeiterschaft des Berliner Braugewerbes sind organisiert, und zwar einerseits in einem lediglich wirtschaftliche Zwecke verfolgenden Fachverein von „gelernten“ Brauern und anderseits in drei mächtigen Gewerkschaften der Brauer, Hilfsarbeiter und Böttcher, welche ihrerseits wieder in interlokalen, sich über ganz Deutschland erstreckenden Verbänden zentralisiert sind.

Zwischen den Organisationen beider Parteien haben von Ende der 1880er Jahre bis Mitte der 1890er Jahre Klassenkämpfe stattgefunden, die an Ausdehnung und Erbitterung den größten Arbeiterkämpfen der jüngsten Zeit in keiner Weise nachstehen und — bis auf eine speziell im Braugewerbe angewendete Kampftaktik, nämlich den Bierboykott, — all' die typischen Erscheinungen derselben aufweisen. — Mit Beginn des Jahres 1895 ist sodann der gewerbliche Friede wieder in das Berliner Braugewerbe eingekehrt, ohne daß derselbe bis

heute weder von seiten der Arbeitnehmer, noch der Arbeitgeber irgend welche Störung erfahren hat. Es sind vielmehr zum Teil noch während der letzten Kämpfe, zum Teil sogar in den späteren Jahren des Friedens, nach vorangegangener tiefgreifender Wandlung in den sozialpolitischen Anschauungen beider Parteien, Einrichtungen (in Gestalt des paritätischen Arbeitsnachweises, des Einigungsamtes und der Tarifverträge) herausgebildet worden, welche nicht nur die Gewähr dafür bieten, daß auch künftighin das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewahrt werden wird, sondern welche auch als das Vollkommenste, was bisher an Institutionen dieser Art geschaffen worden ist, vielen anderen deutschen Industrien als Vorbild dienen können. —

Somit hat sich im Berliner Braugewerbe für die beabsichtigten Untersuchungen ein reiches und interessantes Material vorgefunden, welches mich in die Lage gesetzt hat, für alle in Frage kommenden Probleme Anhaltspunkte zu finden.

In der Behandlung meines Themas bin ich so vorgegangen, daß ich in einem ersten Hauptteil eine historische Darstellung und Kritik der Entwicklung der sozialpolitischen Verhältnisse und Einrichtungen im Braugewerbe gegeben habe. Hierbei ist speziell der Einfluß berücksichtigt worden, welchen folgende sozialpolitische Erscheinungen auf die Gestaltung der modernen Verhältnisse ausgeübt haben: 1. Die Entwicklung vom Kleinbetriebe zum modernen Großbetriebe; — 2. Die Stellung der Behörden sowie des Unternehmertums während dieser Periode; — 3. Der Zusammenschluß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu starken Organisationen mit verschiedenen sozialpolitischen Tendenzen: und 4. Die erbitterten Lohn-, sowie Klassenkämpfe der Jahre 1889—1894.

Der zweite Hauptteil ist einer Spezialuntersuchung der gegenwärtigen sozialpolitischen Verhältnisse selbst gewidmet und gibt eine in sich abgeschlossene, historische Darstellung und Kritik: 1. Der Arbeitsvermittelung von ihren primitivsten Anfängen bis zum modernen paritätischen Arbeitsnachweis; 2. Des paritätischen Einigungsamtes und 3. Der seit 1904 bestehenden Tarifgemeinschaft im Berliner Braugewerbe. —

Sowohl in den historischen wie in den kritischen Teilen der vorliegenden Arbeit habe ich mich strengster Objektivität befleißigt und lediglich die Geschehnisse und Eindrücke so darzustellen versucht, wie ich sie teils aus einem umfangreichen literarischen Material, teils aus den mündlichen Mitteilungen in der Praxis stehender Männer empfangen habe. Sollte dennoch hier und da eine Schilderung oder ein Urteil den Anschein erwecken, als ob es einer der interessierten Parteien zu Liebe oder zu Leide geschrieben sei, so will ich von vornherein hervorheben, daß dies gegen mein Wissen und Willen geschehen ist. Schuld daran trägt dann lediglich der

Umstand, daß entweder das mir von den verschiedensten Seiten zur Verfügung gestellte Material nicht immer gleich ausreichend und brauchbar gewesen ist, oder die mir gemachten mündlichen Mitteilungen von einer mir entgangenen subjektiven Anschauung oder tendenziösen Absicht diktiert worden sind. —

Schließen möchte ich die Einleitung nicht, ohne mich der willkommenen Aufgabe des Dankes an die zu unterziehen, welchen ich für das Zustandekommen der vorliegenden Arbeit verpflichtet bin. Vor allem sei an dieser Stelle meiner verehrten Lehrer Gustav Schmoller, Max Sering und Friedrich Zahn gedacht, die mich in meinen Studien jederzeit mit Rat und Tat und fruchtbringender Kritik unterstützt haben. Durch die Vorlesungen Professor Schmollers bin ich in das Gebiet der Sozialpolitik eingeführt und durch ihn insbesondere zur vorliegenden Arbeit angeregt worden. Dieselbe hätte ich jedoch nicht zum Ziele führen können, ohne das liebenswürdige Entgegenkommen, welches ich sowohl bei den Großindustriellen des Berliner Braugewerbes, dem Obmann und Leiter des Arbeitsnachweises, sowie den Vorständen der Arbeiterverbände gefunden habe. Von allen Seiten ist mir freundlichst das erforderliche gedruckte Material zur Verfügung gestellt worden, und manche lehrreiche Unterredung mit den genannten Personen hat mir Gelegenheit geboten, eine klare Anschauung von den teilweise komplizierten praktischen Verhältnissen zu gewinnen. Indem ich den hier in Betracht kommenden Herren für ihre tätige Unterstützung zu aufrichtigem Danke verpflichtet bin, möchte ich nicht versäumen, als besonders anerkennenswert die rückhaltlose Offenheit und das große Interesse hervorzuheben, welches insbesondere die beiden Vorstände der Arbeitnehmerverbände, die Herren Lindner und Hodapp, meiner Arbeit entgegengebracht haben.

Erstes Kapitel.

Bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts war im Berliner Braugewerbe die handwerksmäßige Betriebsform mit ihren patriarchalischen, rückständigen Betriebsverhältnissen vorherrschend. Ein tiefgreifender sozialer Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestand damals nicht, denn der Meister hatte die Lehrlings- und Gesellenzeit selber durchgemacht und rückte erst nach langjähriger Tätigkeit in die höhere Stellung auf. Er entstammte derselben Gesellschaftsklasse wie seine Gehilfen und arbeitete mit ihnen als ihresgleichen.

Dessen ungeachtet bestanden auch damals zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Interessengegensätze, wie solche schon im Mittelalter und in allen folgenden Jahrhunderten bestanden haben und natürlicherweise bestehen mußten. Bestimmtere Nachrichten über Art und Umfang solcher Differenzen im Berliner Braugewerbe sind nicht bekannt; ebenso fehlt es an Mitteilungen, welche es ermöglichen, ein einigermaßen treffendes Bild über Lohn und Arbeitsverhältnisse der Brauergesellen zu jener Zeit zu entwerfen.

Eins jedoch ist klar, nämlich, daß vor der Einführung der Maschinen die Lage der Brauergesellen keineswegs eine angenehmere, der Lohn ein relativ besserer, die Arbeit eine leichtere gewesen ist als heutzutage. Im Gegenteil, manch' alt und grau gewordener Brauer erzählt heute noch den ungläubig lauschenden Gesellen von den gewaltigen Anforderungen, die an Körperkraft und Ausdauer damals gestellt wurden, als noch Gesellen die Arbeit leisten mußten, welche heute die Maschinen besorgen. „Ja, diese, unsere Alten," so berichtet die Bundeszeitung Deutscher Brauergesellen [1], „werden erzählen können, daß sie sich glücklich priesen, wenn sie einmal sechs Stunden hintereinander schlafen konnten." Trotzdem waren die Gesellen im großen und ganzen mit ihrer Lage zufrieden, weil sie es nicht besser wußten und nirgends

[1] Bundesz. D. Brauergesellen 2. Jahrg. Nr. 33.

besser sahen. Im übrigen gewährte ihnen auch das Bewußtsein einen gewissen Trost, daß auch sie in absehbarer Zeit Meister werden, und damit bessere Zeiten für sie hereinbrechen würden. Erschienen ihnen hier und da die an sie gestellten Anforderungen allzu groß oder die ihnen zu Teil gewordene Behandlung eines Gesellen unwürdig, so wurden sie bei ihrem Meister zwecks Abstellung jener Mißstände vorstellig. Wurde ihrem Verlangen nicht Folge gegeben, so brachten sie ihre Forderungen und Klagen vor die Innungslade der Brauerinnung, wo alsbald von Meistern, Altgesellen und Gesellen die Angelegenheit erörtert und darüber Recht gesprochen wurde.

Wenn auch in den weitaus meisten Fällen die Angelegenheit hiermit erledigt war, so kam es doch auch damals vor, daß sämtliche Gesellen, mit dem Wahrspruch selbst oder der Durchführung desselben nicht zufrieden, die Arbeit kurzerhand bei dem Meister einstellten und ihn im Falle weiterer Unnachgiebigkeit in Verruf erklärten. Infolge des damals allgemein üblichen „Wanderns“ der Gesellen währte es nicht lange, bis diese Verrufserklärung sich auch in den Gesellenorganisationen der näheren und ferneren Umgebung herumgesprochen hatte. Da nun jeder zünftige Geselle sich wohl hütete, bei einem boykottierten Meister einzutreten, da er in diesem Falle als Streikbrecher behandelt, selbst geächtet und aus dem Verbande ausgestoßen wurde, so hielt es für den betreffenden Arbeitgeber schwer, Ersatz für die streikenden Gesellen zu finden. Auf diese Weise konnte der Verruf damals schon zu einer nicht zu verachtenden Waffe in der Hand der Arbeitnehmer werden. In der Tat hat sie auch manchen starrköpfigen Meister den Forderungen der Gesellen zugängig gemacht und die unbeteiligten Meister davor gewarnt, etwas zu begehen, was gegen das patriarchalische Verhältnis sowie gegen Sitte und Brauch verstieß. —

Im Mittelpunkt des Gesellenlebens stand die Herberge. In ihr fanden die zuwandernden Gesellen ein Unterkommen und erhielten zumeist durch den Herbergswirt Arbeit nachgewiesen. Auch die im Orte beschäftigten Gesellen kamen während der dienstfreien Stunden in dieser Wirtschaft zusammen, teils um die Geselligkeit zu pflegen, teils um Innungsangelegenheiten zu besprechen oder gemeinsam mit den Meistern Beratungen abzuhalten. Da alles in den Herbergen verhandelt wurde, so ersetzten die Herbergsväter, welche allgemein als Respektspersonen geachtet und behandelt wurden, die jetzt bestehenden Fach- und Gesellenzeitungen. —

Mit diesen kurzen und allgemein gehaltenen Mitteilungen über die Lage der Brauergesellen zur Zeit des handwerksmäßigen Betriebes können wir es in Anbetracht dessen bewenden lassen, daß mit dem Umschwung der Technik, der

Einführung und wachsenden Anwendung der untergärigen Braumethode, vor allem aber mit Entstehung des modernen gewerblichen Großbetriebes neue Arbeitsverhältnisse und -bedingungen geschaffen worden sind, welche sich von jenen alten wesentlich unterscheiden. Diese alten Verhältnisse besitzen somit — außer allenfalls einem historischen Interesse — für die gegenwärtige Lage der Brauarbeiterschaft weder eine nennenswerte Bedeutung, noch haben sie auf die Gestaltung derselben einen erheblichen Einfluß ausgeübt. — —

Infolge des schnellen Anwachsens der Berliner Bevölkerung und der damit verbundenen rapiden Steigerung des Konsumbedürfnisses hat sich die Entwicklung des Braugewerbes zu einer Großindustrie in relativ sehr kurzer Zeit vollzogen. Mitte des neunzehnten Jahrhunderts setzt diese Entwicklung ein, und bereits anfangs der siebziger Jahre kann von einer vorherrschend handwerksmäßigen Betriebsform mit rückständigen Betriebsverhältnissen nicht mehr die Rede sein. Zehn Jahre später, also anfangs der achtziger Jahre hat das Berliner Brauwesen bereits im großen und ganzen sowohl in technischer Hinsicht, wie bezüglich der kapitalistischen und industriellen Durchdringung sein modernes Gepräge erlangt. —

Die Schnelligkeit dieses Entwicklungsprozesses hat naturgemäß dazu beigetragen, die unvermeidlichen Folgen jener Umwandlung auf die Lage der Arbeitnehmer besonders fühlbar zu gestalten.

Wie in den meisten anderen Industrien hat sich auch hier gezeigt, daß mit der Entstehung des Großbetriebes das patriarchalische Verhältnis von Meister und Gesellen, wie es zur Zeit des handwerksmäßigen Betriebes geherrscht hat, vollkommen aufhört. Der allmähliche Übergang zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber verschwindet, die Brücke, die ehedem beide verbunden hat, wird abgebrochen, und es bildet sich eine tiefe Kluft zwischen dem arbeitenden Proletariat und der verhältnismäßig kleinen Zahl von Unternehmern, welche Grund und Boden sowie sämtliche Produktionsmittel in ihren Händen halten.

Im Gegensatz zu vielen anderen Industrien hat sich im Braugewerbe zwischen beiden Klassen eine neue Mittelklasse herausgebildet, die gewissermaßen einen Ersatz für die kleineren und mittleren Meister des handwerksmäßigen Betriebes zu bilden berufen ist. Es sind dies die Stellen der „Vorderburschen“ und anderer mittlerer Betriebsbeamten, welche sich meistens durchaus günstig stehen, gleichmäßige Beschäftigung und Verdienst haben, wenn sie sich als zuverlässig und tüchtig erweisen, und sich von den Meistern der Kleinbetriebsära nur dadurch unterscheiden, daß ihnen die Selbständigkeit fehlt. Sie stehen zwar in persönlicher

Abhängigkeit von den Unternehmern, und es bestehen deshalb für sie gewisse Schranken in der Tätigkeit, der Lebensstellung und im Verdienste, über welche sie nicht herauskommen können, doch muß hierbei in Betracht gezogen werden, daß jene Selbständigkeit der früheren freien Handwerksmeister keineswegs eine schrankenlose gewesen ist: Waren die Kleinmeister auch von keinem Unternehmer abhängig, so standen sie doch in Abhängigkeit von dem Publikum, und diese Abhängigkeit bedeutete schon damals, in noch viel stärkerem Maße aber heute, nicht nur eine Unsicherheit der Stellung, die weit größer ist, als die eines angestellten Betriebsbeamten, sondern sie zieht auch im allgemeinen dem Emporarbeiten auf eine höhere Stufe schwer zu überwindende Hindernisse, da die beschränkten Mittel, auch des wohlhabenderen Mittelstandes nicht dazu ausreichen, um einen Betrieb, der den modernen Anforderungen entspricht, zu gründen und vor allen Dingen konkurrenzfähig zu halten[1].

Durch die Herausbildung dieser Mittelklasse ist für den gelernten Brauer gewissermaßen ein Ersatz für das selbständige Kleinmeistertum der früheren Zeit entstanden, mit dem er vollauf zufrieden sein könnte, wenn nicht die Zahl jener Posten im Vergleich zur Menge derer, die auf sie eine Anwartschaft hätten, verhältnismäßig gering wäre, und es dadurch nur einer beschränkten Zahl besonders tüchtiger oder vom Glück begünstigter Leute gelänge, in diese bevorzugten Stellungen hereinzukommen. Nichtsdestoweniger hat sich der größte Teil der gelernten Brauergesellen, was die Frage des Avancements betrifft, in die durch die moderne Entwickelung bedingten Verhältnisse hineingefunden und mit ihrer neuen Lage ausgesöhnt.

Weit bedenklicher für die Lage der Brauarbeiterschaft konnte der Umstand werden, daß die Entstehung des modernen Großbetriebes und die damit verbundene wachsende Anwendung der Maschine einen teilweisen Ersatz der gelernten Gesellenschaft durch ungelernte oder jugendliche Arbeiter ermöglicht hat.

Obwohl nun im Berliner Braugewerbe infolge der industriellen Ausgestaltung des Betriebes eine starke Vermehrung der ungelernten Hilfskräfte stattgefunden hat, kann doch von einer bedenklichen Verdrängung der gelernten Elemente durch ungelernte nicht die Rede sein. Bei einer größeren Zahl mittlerer Provinzialbrauereien mag sich eine derartige Entwickelung im ungünstigen Sinne aller Wahr-

---

[1] Vgl. hierüber die Allgem. Beobachtungen, welche Professor Dr. J. Conrad angestellt hat. „Grundr. z. Stud. d. politischen Ökonomie.“ S. 174 ff.

scheinlichkeit nach vollzogen haben. Im Berliner Braugewerbe hat sich jedoch die Zahl der gelernten Arbeiter ständig vergrößert, und die verstärkte Einstellung ungelernter Hilfskräfte im inneren Betriebe vorwiegend nur dem Zwecke gedient, die gelernte Gesellenschaft bei den sich stetig steigernden und schwieriger werdenden qualifizierten Arbeiten von den gröberen mechanischen Arbeiten, den Nebenarbeiten und Hilfsreichungen zu entlasten[1].

Im äußeren Betriebe wurde eine weitgehende Einstellung ungelernter Arbeitskräfte dadurch bedingt, daß die meisten Brauereien selbst den Vertrieb ihres Flaschen- und Faßbieres in die Hand nahmen.

Auch eine übermäßige Lehrlingszüchterei kann den Brauereigroßbetrieben nicht vorgeworfen werden, während eine solche in den kleineren Brauereien jedenfalls häufiger vorgekommen ist, da dieselben oft schwer unter der Konkurrenz der Großbetriebe zu leiden hatten und deshalb bestrebt sein mußten, um sich überhaupt konkurrenzfähig zu halten, ihre Produktionskosten, bei denen die Löhne als wichtiger Faktor mitsprechen, so niedrig als möglich zu gestalten.

Daß man in den Kinderjahren des Großbetriebes von dem Unternehmertum kein ausgebildetes soziales Empfinden erwarten darf, daß sich dasselbe vielmehr erst im Laufe der industriellen und volkswirtschaftlichen Entwickelung herausbilden mußte, ist selbstverständlich. Deshalb darf es nicht Wunder nehmen, wenn in den älteren Entwickelungsperioden des Großbetriebes das Leitmotiv der Handlungen des Unternehmertums in erster Linie stets ein auf wachsenden Erwerb gerichteter Egoismus ist, dem sich alle anderen Interessen, humane wie soziale, unterordnen. So finden wir allgemein die Erscheinung, daß der Unternehmer unbedenklich bei ungünstigen Konjunkturen seinen Schaden dadurch auf ein Minimum zu reduzieren sucht, daß er eine große Anzahl seiner Arbeiter entläßt und anderen nur zeitweise Arbeitsgelegenheit gewährt. Ist die Konjunktur für ihn günstig, so sucht er seinen Betrieb zu vergrößern und scheut sich nicht, zwecks Erlangung der dazu nötigen Arbeiter diese, vielfach aus gesicherten Stellungen durch das Angebot höherer Löhne herauszulocken, um sie dann, wenn durch sie nicht mehr ein so reicher Profit zu erzielen ist, wieder zu entlassen. Die hiermit verbundenen Schwankungen bei der Beschäftigung der Arbeiter unter zeitweiliger Arbeits- und Verdienstlosigkeit haben sich ausnahmslos in fast allen Großindustrien, also nicht allein im Braugewerbe, gezeigt. Zwar hat auch hier die Entwickelung zum Großbetriebe eine zunehmende Arbeits-

---

[1] Näheres hierüber vgl. Struve. „Der Berliner Bierboykott von 1894.“ S. 21 ff.

unsicherheit zur Folge gehabt, doch ist dieselbe dadurch nicht so fühlbar geworden, daß hier im Vergleiche zu anderen Industrien eine ziemliche Stabilität der Konjunkturen ohne plötzliche und erhebliche Schwankungen zu konstatieren ist.

Eines weiteren Umstandes, welcher in einer für die Brauereiarbeiter ungünstigen Weise auf den Arbeitsmarkt gewirkt hat, sei gleich hier noch gedacht: Es ist dies der das Arbeitsangebot vermehrende Zuzug von Brauergesellen aus den kleineren und mittleren Provinzialstädten in die Großstadt, wo schon damals, zumal in den größeren Betrieben, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen bestanden als in der Provinz.

Ehe auf eine Darstellung dieser Lohn- und Arbeitsverhältnisse, wie sie Ende der siebziger Jahre im Berliner Braugewerbe bestanden haben, eingegangen werden kann, müssen noch einige für das Verständnis derselben notwendige Erklärungen vorausgeschickt werden.

Die Arbeitnehmerschaft des Braugewerbes kann man in Hinblick auf ihre soziale Stellung und ihre materielle Lage in zwei Hauptgruppen teilen. Die erste kleinere Gruppe bilden die bereits oben erwähnten „Vorderburschen" oder mittleren Betriebsbeamten. Dieselben sind größtenteils aus der Arbeiterklasse hervorgegangen und nehmen auf Grund besonderer Tüchtigkeit und langjähriger treuer Dienste eine Art teils beaufsichtigender, teils leitender Vertrauensposten ein. Ihre Stellung sowie ihr Einkommen sind als verhältnismäßig gesichert anzusehen. Der Betrag des letzteren überragt gewöhnlich um 8—10 Mk. wöchentlich den Lohn der bestgezahlten Brauergesellen oder Böttcher.

Die zweite, weitaus umfangreichste Gruppe bilden die Brauereiarbeiter. Dieselben unterscheiden sich untereinander gleichfalls wiederum scharf in zwei Gruppen. Die eine derselben bildet die gelernte, die andere die ungelernte Arbeiterschaft. Zu der ersteren Gruppe gehören die Brauer und Mälzer, die Böttcher, die Handwerker und endlich die gelernten Feuerleute (d. h. Maschinisten und Heizer). Als zur zweiten gehörig zählen die Hilfsarbeiter, welche teils im Flaschenkeller, teils als Abschmierer und Kohlenschieber im Maschinenraume, teils als Hofarbeiter und Stalleute Verwendung finden. Zu den ungelernten Arbeitern rechnet endlich noch das Fahrpersonal, welches sich aus Flaschen- und Faßbierfahrern, Mitfahrern und Reservefahrern zusammensetzt.

Naturgemäß sind in den einzelnen Betrieben nicht alle eben erwähnten Arbeiterkategorien gleichzeitig vertreten, sondern je nach Größe der Unternehmungen bald die einen bald die anderen. Stets finden sich jedoch auch in den kleineren Betrieben einige Brauer, Maschinisten, Hilfsarbeiter und Bierfahrer, während ständig beschäftigte Handwerker

und Böttcher nur in den Großbetrieben vorzukommen pflegen. —

Die **Arbeitszeit** war Anfang der achtziger Jahre bei den verschiedenen Arbeiterkategorien verschieden[1]: Für Brauer und Mälzer sowie für die im inneren Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter betrug dieselbe durchschnittlich 12 Stunden, in einer Gesamtdauer von 14 Stunden. In einzelnen Brauereien soll jedoch bis zu 16 Stunden und darüber hinaus gearbeitet worden sein. Wenn eine derartige Ausdehnung der Arbeitszeit an sich auch unbedingt als verwerflich bezeichnet werden muß, so kann doch in den meisten der in Betracht kommenden Fälle nicht ohne weiteres von einer rücksichtslosen Ausnützung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber gesprochen werden: Wie uns von Arbeiterseite selbst versichert worden ist, war das damals tatsächlich geleistete Arbeitspensum des einzelnen Gesellen keineswegs ein beträchtlich größeres als dasjenige, welches heute in 9½ Stunden bei einer Gesamtdauer von 12 Stunden von dem Arbeitnehmer erledigt wird. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß die Intensität der Arbeit damals weit geringer war als heute, indem die Gesellen mit der jener Zeit eigentümlichen Gemütlichkeit die Arbeit nach Belieben unterbrachen, um gelegentlich der Einnahme des Haustrunkes bald eine halbe, bald eine ganze Stunde zu pausieren.

Die Arbeitszeit der Böttcher betrug bereits in den achtziger Jahren im Maximum 12 Stunden. Gleich den Böttchern hatten auch die Maschinisten und Heizer vorwiegend einen zwölfstündigen Normalarbeitstag, der schon dadurch bedingt wurde, daß dieselben gewöhnlich in Tag- und Nachtschicht arbeiteten. — Die kürzeste Arbeitszeit von den im inneren Betriebe beschäftigten Arbeitnehmern konnten in den achtziger Jahren die Brauereihandwerker aufweisen, welche nur 10 Stunden, in einer Gesamtdauer von 12 Stunden beschäftigt waren.

Die im äußeren Betriebe beschäftigten Bierfahrer und Mitfahrer begannen ihre Arbeit häufig schon um 3 oder 4 Uhr morgens, während das Ende der Arbeit unbestimmt war und sich in den einzelnen Betrieben nach den Jahreszeiten bezw. nach den Erfordernissen des Geschäftes richtete. Den Aussagen der Arbeiter zufolge war für die Bierfahrer damals eine vierzehnstündige Beschäftigungsdauer vorherrschend. Die Arbeitszeit für die Reservefahrer entsprach im großen und ganzen derjenigen der Bierfahrer.

---

[1] Die folgenden Darstellungen beruhen auf Angaben des derzeitigen Vorsitzenden des „Bierbrauergesellenverein", Herrn Lindner, die derselbe nach Einziehung mündlicher Erkundigungen sowie nach Benutzung alter Arbeitsordnungen und Lohnbücher in einem diesbezüglichen vom Verfasser ausgearbeiteten Fragebogen gemacht hat.

Die Regelung der Pausen sowie die Bestimmung des Beginns und des Endes der Arbeit war den einzelnen Unternehmern überlassen, welche dieselben nach Gutdünken den Betriebsverhältnissen angemessen festsetzten. Dieser Mangel einer regelmäßigen Arbeitseinteilung und zeitlichen Begrenzung der Arbeitszeit gab den Arbeitnehmern häufig Anlaß zu berechtigten Klagen, da erfahrungsgemäß die unregelmäßige Lebensweise und die häufig zu lange zeitliche Inanspruchnahme der Arbeitskraft bei nicht genügender Dauer des Schlafes schädliche Folgen für Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer nach sich zu ziehen pflegen.

An eine Regelung der Sonntagsarbeit, geschweige denn an eine mehr oder minder vollkommene Sonntagsruhe, war nicht zu denken. Die Dauer der Arbeit an den Sonntagen war verschieden und richtete sich nach Art und Größe der zu erledigenden Aufträge. Eine Extravergütung für dieselbe wurde nicht gewährt. Desgleichen fand keine besondere Löhnung für die „Du jours“ [1] statt, welche teils in Gestalt der Wochen-du jours, nach Arbeitsschluß oder in Gestalt der den ganzen Tag währenden Sonntags-du jours von einzelnen Arbeitnehmern abwechselnd abgehalten werden mußten. In manchen Betrieben wurde den Arbeitnehmern gestattet, sich für die „Du jours“ durch „Abschlafen“ zu entschädigen. —

Was den Lohn anbelangt, so wurden bis Ende der achtziger Jahre den Brauern, Mälzern, Böttchern, Handwerkern und Bierfahrern gewöhnlich Monatslöhne gezahlt, während der Lohn der Hilfsarbeiter, Mitfahrer, Reservefahrer und Stallleute als Wochenlohn gerechnet wurde. Die Auszahlung des Lohnes erfolgte für alle Kategorien von Arbeitern mit Ausnahme der Bierfahrer jeden letzten und fünfzehnten des Monats nach Schlüß der Arbeitszeit.

Die Monatslöhne der Brauer und Mälzer schwankten zwischen 80 und 95 Mk. Die Löhne der Böttcher und gelernten Handwerker betrugen 77 bis 92 Mk. Die Höhe des Lohnes der Bierfahrer war unbestimmt, da dieselben meist kein festes Gehalt, sondern Provisionen in Gestalt von Prozenten für das von ihnen umgesetzte Bier erhielten. Gewöhnlich belief sich die Höhe dieser Provisionen auf eine Mark pro Tonne oder 10 Pfennig pro Kasten à 30 Flaschen. Die Mitfahrer bekamen wöchentlich einen festen Lohn in einer durchschnittlichen Höhe von 12 Mk. und erhielten außerdem Fahrgelder von den Bierfahrern. Die Reservefahrer hingegen wurden gewissermaßen als Hilfsarbeiter betrachtet und bekamen deshalb zumeist den gleichen Wochenlohn wie diese, nämlich 18 bis 22 Mk. Die Höhe des Lohnes

[1] Unter „Du jour“ versteht man den Überwachungsdienst einzelner Arbeitnehmer außerhalb der üblichen Arbeitszeit.

der Maschinisten, Heizer und Stallleute belief sich Anfang der achtziger Jahre auf durchschnittlich 21 Mk. (Wochenlohn). Akkordlöhne fanden sich bei keiner der im Brauereibetriebe beschäftigten Arbeitnehmerkategorien.

Neben obigem Geldlohne spielte damals, ebenso wie heute, noch eine Art von Naturallohn eine bemerkenswerte Rolle. Es ist dies das sogenannte „Freibier" oder der „Haustrunk", dessen Gewährung bei Abschluß des Arbeitsvertrages stets ausbedungen wurde. Die Menge des Haustrunkes zu bestimmen, war Sache des einzelnen Arbeitgebers, doch bestand in den meisten Großbetrieben der Brauch, daß die Arbeitnehmer so viel Bier erhalten konnten, als sie begehrten. Der tägliche Bierkonsum des einzelnen Arbeiters schwankte zwischen 4 und 7 Liter. —

Um das obige Bild der wirtschaftlichen Lage der Brauarbeitnehmer in den achtziger Jahren zu vervollständigen, sei noch erwähnt, daß eine Kündigungsfrist weder für den Unternehmer, noch für den Arbeiter bestand. Der letztere konnte vielmehr jederzeit die Arbeit niederlegen, und der erstere den Arbeiter täglich ohne weiteres entlassen.

Urlaub wurde den gewöhnlichen Brauergesellen und Arbeitern nicht gewährt, doch war es Sitte, den älteren Vorderburschen jährlich unter Fortzahlung des Lohnes einige Tage frei zu geben. Zeit und Dauer dieses Urlaubs zu bestimmen, blieb dem Gutdünken der Unternehmer überlassen.

Umkleideräume, Wasch- und Badeeinrichtungen, Aufenthalts- und Speiseräume waren höchstens in einzelnen größeren Betrieben zu finden und ließen auch dort viel, manchmal alles zu wünschen übrig.

Auch die Einrichtung der Schlafräume, deren Benutzung für die unverheirateten Brauergesellen und Böttcher sowie zum Teil für das Fahrpersonal obligatorisch war, während die verheirateten Brauer, Böttcher, Handwerker und Hilfsarbeiter außerhalb des Betriebes wohnen durften, gaben zu vielen begründeten Beschwerden Anlaß.

Ebensowenig wie die Arbeitgeber anfangs der achtziger Jahre für die Hygiene in ihren Betrieben sorgen zu müssen glaubten, betrachteten sie es als ihre Aufgabe, den durch Krankheit, Invalidität und Altersschwäche für die Arbeit untauglich gewordenen Arbeitnehmern aus eigenen Mitteln Unterstützungen zukommen zu lassen. Erst gegen Ende der achtziger Jahre begann, angeregt durch die Schriften sozialreformatorischer Autoren und die sozialpolitische Tätigkeit des Staates (Arbeiterschutz und Versicherungsgesetzgebung) auch in den Unternehmerkreisen des Braugewerbes das soziale Empfinden zu erwachen. Die Arbeitgeber verschlossen sich nicht mehr der Einsicht, daß eine Besserung der Lage der Arbeitnehmer in ihrem eigensten Interesse läge und begannen

deshalb eine mit der Zeit immer reger werdende gemeinnützige und humanitäre Tätigkeit zu entfalten.

Was endlich die Behandlung der Arbeitnehmer betrifft, so läßt sich darüber allgemein wenig sagen, denn die einzelnen Betriebseigentümer respektive Direktoren kamen mit der Arbeiterschaft selbst nur in den seltensten Fällen in Berührung. Der direkte Vorgesetzte des Arbeitnehmers war vielmehr der Braumeister, in dessen Hand es lag, den Arbeiter anzustellen, mit ihm im Namen des Unternehmers die Bedingungen des Arbeitsvertrages auszumachen und ihn, sobald er es für angebracht hielt, zu entlassen. In Anbetracht dessen hing die Behandlung in den einzelnen Betrieben fast lediglich von den persönlichen Eigenschaften des oder der betreffenden Braumeister ab sowie von dem mehr oder minder guten Verhältnis, in dem dieselben zu den einzelnen Arbeitern standen. Bei einer derartigen Lage der Dinge kamen naturgemäß vereinzelte Fälle von schlechter Behandlung vor, doch wurde im großen und ganzen namentlich von den gelernten Arbeitern nur höchst selten über eine solche geklagt. Wenn im übrigen der Arbeitnehmer dauernd mit der Behandlung unzufrieden war, oder Lohn und Arbeitszeit ihm nicht zusagten, so legte er für gewöhnlich ohne weiteres die Arbeit nieder und suchte in einem anderen Betriebe Beschäftigung. Behagte es ihm auch dort nicht, so wechselte er solange die Stellung, bis er entweder das Gewünschte fand, oder völlige Mittellosigkeit ihn zwang, in der jeweiligen Stelle auszuharren. Nach den mündlichen Aussagen älterer Arbeiter war überhaupt ein häufiger Stellenwechsel für jene Zeit typisch, und Arbeitnehmer, die ein halbes oder gar ein ganzes Jahr in demselben Betriebe arbeiteten, gehörten damals zu den Seltenheiten.

Differenzen größeren Umfangs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kamen, solange der Unternehmer resp. dessen Vertreter noch dem einzelnen Arbeiter bei Abschluß des Arbeitervertrages gegenüberstand, sehr selten vor und hatten, wenn sie vorkamen, nur eine untergeordnete, lokale Bedeutung. Eine Änderung hierin trat auch nicht ein, als die Brauergesellen sich Mitte der achtziger Jahre in einem Berufsvereine zusammenschlossen, da dieser Verein es sich zur Aufgabe machte, durch Vermittlung und Schlichtung etwa entstehender Differenzen stets ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern aufrecht zu erhalten. — —

Wenn die in obigem geschilderten Arbeitsverhältnisse der Brauarbeitnehmer Anfang der achtziger Jahre auch manches zu wünschen übrig lassen, so muß dem gegenüber hervorgehoben werden, daß dieselben im Vergleiche zu den Arbeitsbedingungen in den meisten anderen deutschen Gewerben um die gleiche Zeit keineswegs als rückständig be-

zeichnet werden können. Im übrigen haben wir gesehen, daß alle die nachteiligen Folgen auf die Lage der Arbeitnehmer, die für gewöhnlich von Laien wie auch von Vertretern der Wissenschaft[1] als unzertrennlich mit der Entstehung des Großbetriebes verknüpft betrachtet werden, praktisch im Braugewerbe nur in beschränktem Maße eingetreten sind. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß man lange Zeit hindurch die unbestreitbaren Vorzüge jener neuen wirtschaftlichen Erscheinungen übersehen hat, Vorzüge, die jene Nachteile in vieler Hinsicht erheblich zu mildern, wenn nicht gar aufzuheben imstande sind. So wird häufig übersehen, daß die durch das Entstehen der Großbetriebe verursachte Machtsteigerung des Arbeitgebers diesen nicht nur zu einer arbeiterfeindlichen Politik befähigt und veranlaßt, sondern ihn auch in den Stand setzt, die wirtschaftliche Lage seiner Arbeiter im höheren Maße, als es der Kleinindustrielle und Handwerker vermag, zu verbessern. Kann doch der Großunternehmer gerade infolge seiner mächtigeren und einflußreicheren Stellung das wirtschaftliche Leben besser beurteilen und wirksamer in dasselbe eingreifen als der Kleinindustrielle oder der Handwerker. Im Gegensatz zu diesem ist er in der Lage, das Verhältnis, in dem Produktion und Konsum zueinander stehen, sowohl für die Gegenwart wie für die Zukunft zutreffender zu beurteilen, und da ihm die Macht zu Gebote steht, durch Einschränkung oder Erweiterung des Betriebes dem Eintritt eines Mißverhältnisses zwischen beiden vorzubeugen. Je größer und breiter die kapitalistische Grundlage eines Unternehmers ist, desto eher wird er imstande sein, Krisen und schlechte Konjunkturen, wenn sie einmal eingetreten sind, zu überwinden. Wenn für den Arbeiter dadurch auch keine Garantie geschaffen ist, daß er immer eine dauernde Arbeitsgelegenheit finden wird, so ist es doch möglich, ihn in erheblichem Maße vor den Folgen plötzlicher, schlechter Konjunkturen zu schützen. Während der Handwerker und Kleinindustrielle, der das Eintreten einer ungünstigen Konjunktur zumeist nicht aushalten kann, seine Gesellen resp. Arbeiter nicht nur umgehend entlassen muß, sondern häufig ihnen noch obendrein den Lohn für schon geleistete Arbeit schuldig bleibt, kann im Großbetriebe dafür Vorsorge getroffen werden, daß notwendig werdende Entlassungen sich allmählich und in einer Weise vollziehen, daß den davon Betroffenen Zeit gelassen wird, sich nach einer anderen Beschäftigung umzusehen. Ferner darf nicht vergessen werden, daß ein Großunternehmer dadurch, daß er alle Vorteile der modernen Technik in seinen

---

[1] Vergl. hierüber die von Prof. Brentano gelegentlich der Verhandlung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim 1905 geäußerten Anschauungen.

Betrieben besser ausnützen und auch auf die Bildung des Preises einen sehr viel wirksameren Einfluß ausüben kann als der Kleinunternehmer, mit viel geringeren Generalunkosten zu rechnen hat als jener. Dementsprechend pflegt auch sein Gewinn weit größer zu sein als der des Kleinunternehmers, wodurch er wiederum in die Lage versetzt wird, eine beträchtlich größere Zahl von Arbeitern bei gleichzeitig höheren Löhnen zu beschäftigen, bessere Arbeitsbedingungen zu gewähren und event. in umfassenderem Maße Wohlfahrtseinrichtungen zu treffen[1].

Wie sich nun das Verhältnis zwischen den angeführten Vorzügen und Nachteilen bei der großindustriellen Entwicklung eines Gewerbes gestaltet hängt naturgemäß, wie dies auch gelegentlich der letzten Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim mehrfach richtig betont worden ist, in erster Linie von der Persönlichkeit, der Intelligenz und Moralität der Leiter der Großbetriebe ab. Was nun in dieser Hinsicht speziell das Berliner Braugewerbe betrifft, so legt die Blüte desselben schon in den achtziger Jahren und der ununterbrochene glänzende Aufschwung, den dasselbe bis zum heutigen Tage genommen hat, ein so beredtes Zeugnis über die geistigen Fähigkeiten seiner Unternehmer ab, daß sich ein näheres Eingehen auf diesen Punkt ohne weiteres erübrigt. Mit dieser erprobten Intelligenz der Arbeitgeber ist eine wesentliche Vorbedingung für einen günstigen Einfluß des Großbetriebes auf die soziale Lage der Arbeiterschaft erfüllt. — Daß die übrigen Bedingungen, welche vorwiegend von der altruistischen Gesinnung und dem wachsenden sozialpolitischen Verständnis der Großunternehmer abhängen, nicht a priori bei den Großunternehmern des Braugewerbes vorhanden sein konnten, ist schon hervorgehoben worden. Wie und unter welchen Verhältnissen sich auch diese Bedingungen während der letzten zwei Dezennien erfüllt haben, bis endlich heute das Braugewerbe in sozialpolitischer Beziehung den meisten anderen Industrien als ein glänzendes und nachahmenswertes Vorbild dienen kann, soll im Laufe der folgenden Darstellung gezeigt werden.

---

[1] Wir schließen uns mit obigem den von von Rottenburg gelegentlich der Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik gemachten Ausführungen an. Schriften d. Vereins f. Sozialpolit. Bd. 116. 1906. S. 158—162.

Zweites Kapitel.

Während bis Mitte der achtziger Jahre die wirtschaftliche Lage der Brauarbeiterschaft lediglich durch die äußere Entwicklung der Industrie, sowie durch den guten resp. schlechten Willen der Arbeitgeberschaft bestimmt wird, tritt mit dem Zusammenschluß der Arbeiterschaft zu einer Organisation ein neuer Faktor hinzu, der seinerseits als Gegengewicht zu jenen beiden anderen in wachsendem Maße seinen Einfluß auf die Gestaltung der sozialen Verhältnisseim Berliner Braugewerbe geltend zu machen sucht[1]. —

Im Jahre 1885 wurde in einer allgemeinen Brauergesellenversammlung zu Berlin die Gründung eines ersten Gesellenvereins beschlossen. Die Versammelten, gegen 600 gelernte Brauergesellen waren sich darüber einig, daß der Verein nicht gegründet werde, damit das „gute Verhältnis" das damals zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestand, zerstört werde, und daß alles zu vermeiden sei, was den Anschein einer solchen beabsichtigten Störung erwecken könne.

Wie aus dem ersten Statut von 1885 hervorgeht, war der Zweck des Vereins, „den Mitgliedern einen Sammelpunkt zu kollegialischem Verkehr zu bieten, durch wissenschaftliche brautechnische Vorträge denselben Belehrung, durch heitere Vorträge Unterhaltung zu bieten"; ferner beabsichtigte man, sich gegenseitig in allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und, wenn ein Mitglied unverschuldet in Not geriet, es durch Geldspenden zu unterstützen.

Gleich nach der Gründung schuf der Verein eine Vereinszeitung, die im Abonnement von den Mitgliedern bezogen wurde und diese über alle Angelegenheiten, die den Verein und seine Tätigkeit betrafen, unterrichten sollte.

Dem Beispiele Berlins folgten bald die Brauergesellen

[1] Als Quelle für die folgenden Darstellungen haben gedient: a) „Die Geschichte der Brauergesellenvereine" von G. Will in d. „Bundesztg. Deutsch. Brauergesellen" 2. Jahrg., Nr. 33—49. b) Diesbezügl. Mitteilung. i. d. „Brauerztg. 1901, Nr. 39—45. Jahrg. XI. c) Sämmtliche Protokolle d. Delegiertentage des Zentralverbandes Deutsch. Brauereiarbeiter und d. Bundes deutscher Brauergesellen.

in anderen Städten, und so entstanden noch im Frühling desselben Jahres auf ähnlicher Grundlage wie in Berlin Brauergesellenvereine in Stettin, Magdeburg, Dessau, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hamburg, Hannover, Braunschweig usw. Schon in einer der ersten Nummern der Vereinszeitung wurde die Gründung eines, alle bisher bestehenden lokalen Vereinigungen umfassenden interlokalen Verbandes angeregt. Dieser Verband sollte, gleich der Lokalorganisation," das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller Brauergesellen beleben und stärken, den Angehörigen mit Rat und Tat hilfreich zur Seite stehen (Rechtsschutz) und außerdem einen Hilfsfond für reisende (Wanderunterstützung) und arbeitslose Mitglieder bilden."

Am 17. August 1885 wurde diese Anregung in die Tat umgesetzt und der erste Delegiertentag des allgemeinen deutschen Brauerverbandes in Berlin eröffnet. Außer dem Berliner Verein waren im ganzen Delegierte von 62 anderen Städten erschienen. Die Zahl der Mitglieder des Verbandes betrug im ersten Jahre 1700 Brauergesellen, ein Jahr später, gelegentlich des zweiten Delegiertentages, hatte sich dieselbe bereits mit 3000 Mitgliedern nahezu verdoppelt.

Zunächst behielt der Verband und mit ihm alle Lokalorganisationen ihre arbeitgeberfreundlichen Grundsätze bei. Eine Änderung hierin trat erst im Jahre 1889, gelegentlich des vierten Delegiertentages, der am 4.—6. November in Leipzig zusammentrat, ein. Hauptgegenstand der dortigen Besprechungen war der im Mai desselben Jahres vom Hamburger Gauverein inszenierte Streik, dem in den Monaten Mai bis Juli Brauerstreiks in fast allen Brauorten, wie Dortmund, Elberfeld, Frankfurt, Berlin usw., folgten. Die Zulässigkeit solcher Streiks und die Stellungnahme des Verbandes zu denselben wurde der Gegenstand eingehender Erörterungen, und hierbei zeigte es sich, daß zum ersten Male die diesbezüglichen Meinungen der einzelnen Delegierten weit auseinandergingen. Es bildeten sich nämlich zwei Parteien, von denen die eine die Ansicht vertrat, daß der Verband unter keinen Umständen die Streikbewegungen dulden, geschweige denn unterstützen dürfe, da er andernfalls seinen Grundprinzipien untreu werden würde. Die andere Partei behauptete, daß der Verein mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf eine Hebung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder dringen, das Prinzip der „Harmonieduselei" aufgeben, das heißt kurz gesagt, zu einem Kampfverein werden müsse. Zu einem diesbezüglichen formellen Beschlusse kam es jedoch gelegentlich dieses Delegiertentages noch nicht.

Die hier so deutlich zum Ausdruck gekommenen Gegensätze wurden bald durch die gedruckten Mitteilungen der Verbandszeitung und die mündlichen Berichte der Delegierten

in den Gauvereinen der einzelnen Braustädte bekannt. Die natürliche Folge davon war, daß alsbald allerorten über nichts anderes als die künftig einzuschlagende Verbandspolitik und das Für und Wider einer Umwandlung des Verbandes in einen Kampfverein eingehend debattiert wurde. Es dauerte garnicht lange, bis sich in fast allen größeren Städten, so auch in Berlin, zwei sich befehdende Parteien herausgebildet hatten. Die eine kleinere Partei wies jene beabsichtigte Umwandlung der Verbandspolitik mit Unwillen zurück und verharrte auf dem Standpunkt, daß die Förderung der Interessen der Mitglieder nur im Einvernehmen mit den Arbeitgebern bewirkt werden solle und könne. Die Mehrzahl der Gesellen aber war diesen versöhnlichen Motiven nicht zugänglich, sondern begannen dem Schlagwort der sozialdemokratischen Agitatoren und Gewerkschaftsführer zu glauben, wenn diese ihnen von dem baldigen Zusammenbruch der haltlos gewordenen kapitalistischen Gesellschaftsordnung, von der Expropriirung der Expropriateure sprachen und ihnen einen Zukunftsstaat verhießen, in dem die Arbeiter sich nicht mehr mit einer mühsamen Erkämpfung kleiner Zugeständnisse von den Arbeitgebern aufzuhalten brauchten, sondern jegliches Arbeitsverhältnis aufhören, und eine weit glücklichere Gruppierung der befreiten menschlichen Gesellschaft eintreten werde.

Der sachliche Hintergrund für diesen Sinneswechsel bei der Mehrzahl der Brauergesellen soll nach den Angaben der Brauerzeitung[1] darin bestanden haben, daß gelegentlich der oben erwähnten Arbeiterbewegungen der verschiedenen Gauvereine im Jahre 1889 fast allen Forderungen ohne Ausnahme, auch den gerechtesten und selbstverständlichsten, mit Hohn und Nichtachtung sowohl von Seiten der Arbeitgeber, wie der Braumeister begegnet worden sei. Zumeist seien damals die unterbreiteten Wünsche der Arbeiter garnicht beantwortet worden, und wo man von ihnen Notiz genommen hatte, seien die Fordernden für unverschämt oder geistig unzurechnungsfähig erklärt worden, weil sie sich auf einmal anzumaßen wagten, im Geschäft mitbestimmen zu wollen, wie lange gearbeitet, und welcher Lohn gezahlt werden solle.

Die immer weiter um sich greifende Gährung in den Kreisen der Brauergesellen und die quasi Rechtfertigung der Arbeiterbewegung des Jahres 1889 hatten zur Folge, daß das Zusammengehörigkeitsverhältnis der lokalen Braugesellenvereine mit dem Verband sich ständig lockerte, bald nur noch problematischer Natur war, und mehrere Gauvereine sich wiederum in verschiedenen Städten, so auch in Berlin, auf eigene Faust in Lohnkämpfe einließen.

Obwohl in dem darauffolgenden Jahre durch eine Aus-

[1] Brauerzeitung 1901, Nr. 14.

sprache der Delegierten und Annahme eines gemäßigten Statuts gelegentlich des fünften Delegiertentages des Brauverbandes wenigstens nach außen hin die allgemeine Ruhe und Einigkeit wiederhergestellt zu sein schien, zeigte ein Blick in die inneren Verhältnisse der Gauvereine, daß dessen ungeachtet die Gährung in den Gemütern der Brauergesellen immer mehr um sich griff, daß die herrschende Stille nicht der Vorbote des Friedens war, sondern jene Stille, die dem Sturm, die jeder großen Entscheidung voranzugehen pflegt. In der Tat hatten sich die inneren Differenzen derartig zugespitzt, daß eine Entscheidung unvermeidbar wurde. Noch im Laufe des Jahres 1891 trat dieselbe dann auch ein, indem die Gauvereine, welche die gemäßigte Richtung vertraten — es waren dies die Vereine von Leipzig, Dresden, Dessau, Magdeburg und Stettin — ihren Austritt aus dem Verbande erklärten und auch in den übrigen Braustädten, wie in Berlin, sich eine Trennung der bürgerlichen Elemente von den der modernen Gewerkschaftsbewegung zuneigenden vollzog.

Nach Austritt jener fünf Vereine herrschte in dem Verbande von nun an nur ein Sinn und ein Wille, nämlich „Anschluß an die allgemeine deutsche Gewerkschaftsbewegung und Krieg gegen das Kapital".

Gleichzeitig mit dem Ausscheiden des bürgerlichen Elementes wurde der Sitz des Verbandsvorstandes nach Hannover verlegt, und der Verband unter dem Namen „Allgemeiner deutscher Brauerverband" gewissermaßen neu konstituiert[1].

Wie hiernach vorauszusehen war, dauerte es garnicht lange, — dank der unausgesetzten Bemühungen der sozialdemokratischen Agitatoren und der ungemeinen Rührigkeit, mit der die gewerkschaftlichen Streik-, Kontroll- und Lohnkommissionen aller Orten und bei jeder Gelegenheit ihres Amtes walteten — bis der Verband sich offen zu den sozialdemokratischen Anschauungen bekannte und sich der allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbewegung anschloß, deren Politik auf allen Gebieten der Arbeiterfrage er fortan bis zum heutigen Tage zu der seinigen gemacht hat.

Was die 1891 ausgeschiedenen bürgerlichen Elemente betrifft, so schlossen sie sich in einzelnen Städten, soweit es nicht schon geschehen war, im Jahre 1892/93 zu Fachvereinen zusammen. Zehn solcher Vereine, darunter der „Bierbrauergesellenverein zu Berlin", zu Hamburg, Leipzig, Braunschweig, Dessau, Dresden, Magdeburg, Mühlheim a. Rh. usw., gründeten am 29. und 30. Juni 1893 in Leipzig den „Bund deutscher Brauergesellen" mit 1300 Mitgliedern, deren Zahl in den nächsten Jahren auf 1800 stieg. Das Programm dieses Bundes, das seine Politik charakterisiert, lautet folgendermaßen[2]:

---

[1] Brauerzeitung Jahrg. XI. 1901. Nr. 39.
[2] Bundeszeitung Deutscher Brauergesellen 1893. Nr. 1.

„Wir wollen, daß der Gesellenstand im Braugewerbe gefördert und gehoben werde und — entgegen den Bestrebungen der Sozialdemokratie, die sich mit Tagelöhnern und Hilfsarbeitern auf eine Stufe stellt — daß unser Gesellenstand erhalten bleibt. Wir wollen die Arbeitgeber und Vorgesetzten zu unseren Freunden haben und nicht, wie die Sozialdemokratie lehrt, dieselben als naturgemäße Feinde ansehen, denn Friede ernährt, Unfriede verzehrt! Wir wollen in unserem Bund die Kollegialität nicht nur mit Worten und Versprechungen, sondern durch Taten beweisen und pflegen. Wir wollen für unsere arbeitslosen Mitglieder mit Hilfe der Prinzipale und Meister in allen Provinzen und Kreisen Stellenvermittlungen neben den bereits bestehenden Unterstützungen einführen." Von sonstigen, für die künftige Verbandspolitik maßgebenden Bestimmungen des Bundesstatuts muß das Verbot der Erörterung politischer und religiöser Fragen, wie dasjenige einer Beteiligung an Streiks und Boykotts hervorgehoben werden.

Den hier dargelegten Grundsätzen ist der Bund deutscher Brauergesellen während 12 Jahren unbeirrt bis zum heutigen Tage treu geblieben und hat seine gemäßigten prinzipalfreundlichen Gesinnungen bei jeder Gelegenheit durch ein dementsprechendes Verhalten in die Tat umgesetzt.

Drittes Kapitel.

Es war erforderlich, vorher in großen Zügen einen Überblick über die Geschichte des interlokalen Verbandes und über die Entstehung und Grundprinzipien des Bundes zu geben, da die im Folgenden zu schildernden Berliner Ereignisse gewissermaßen nur die Reflexerscheinungen darstellen von jenen allgemeinen Bewegungen, welche damals durch die gesamte organisierte Brauarbeitnehmerschaft Deutschlands pulsierten.

Obwohl die Gründung des allgemeinen deutschen Brauerverbandes im Jahre 1885 von dem Berliner Bierbrauergesellenverein ausgegangen war, war es seltsamerweise dieser Verein, welcher bereits ein Jahr später, gelegentlich des zweiten Delegiertentages, persönlicher, in diesem Zusammenhange nicht näher darzulegender Differenzen halber, aus dem Verbande ausschied. Nichtsdestoweniger behielt er zunächst nach wie vor die Grundprinzipien, auf denen der Verband und alle seine Gauvereine aufgebaut waren, bei.

Bezüglich des Weges, den die Verbandsleitung im Laufe der Jahre zur Lösung der im Interesse ihrer Mitglieder liegenden Aufgaben einzuschlagen hatte, war ihr in den achtziger Jahren keine große Auswahl gelassen, denn sowohl die Stellung des Staates, wie diejenige des Unternehmertums Fachvereinen der Arbeiter gegenüber zogen ihrer Tätigkeit enge Schranken. Was die Stellung des Staates in jenen Jahren betraf, so kam dieselbe in dem Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878 und dessen Handhabung deutlich zum Ausdruck: Obwohl dies Gesetz nur gegen die auf Umsturz gerichtete Tätigkeit, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gerichtet worden war, wurde es von den Behörden dahin ausgelegt, daß grundsätzlich alles, was auf Interessenvertretung der Arbeiter abzielte, auch wenn jene Vertretung sich auf den Boden der bestehenden Staats- und Wirtschaftsordnung stellte, aufs strengste zu überwachen und eventuell mit der Waffe des Gesetzes zu bekämpfen sei[1]. Im Hinblick auf eine derartige

[1] Vgl. Kulemann: Gewerkschaftsbewegung, S. 209. Schmöle: Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland, Einleitung, S. 16.

Auffassung der Behörden war es klar, daß die unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes gegründeten Arbeiterkoalitionen, so auch der Bierbrauergesellenverein, es möglichst vermieden, an die Öffentlichkeit zu treten, daß sie vor allem jeden Zusammenhang mit der Sozialdemokratie energisch von sich wiesen und die Erörterung religiöser wie politischer Fragen von Vereins wegen prinzipiell ausschlossen.

Die eben geschilderte Stellungnahme des Staates den Arbeiterkoalitionen gegenüber war im wesentlichen durch das Unternehmertum bestimmt worden, dessen Interesse man in den Regierungskreisen mit demjenigen der Gesamtheit zu identifizieren pflegte.

Schlagworte der damaligen Zeit, mit denen die Unternehmer die Behörden in ihrem Sinne zu beeinflussen pflegten, waren beispielsweise: Der Unternehmer müsse unbedingt der Herr im Hause bleiben, da die günstige Entwickelung der deutschen Industrie vor allem auf der Werkstättendisziplin beruhe. Da diese durch das Hetzen und Wühlen in den sozialdemokratischen Organisationen untergraben werde, sei denselben die Anerkennung unbedingt zu versagen. —

Standen auch die Unternehmer des Berliner Braugewerbes in den achtziger Jahren auf diesem Standpunkt der „Herren im Hause", so war nichtsdestoweniger ihr Verhältnis zu dem 1885 gegründeten Gesellenverein ein gutes und blieb es auch so lange, als der Verein sich nicht die Aufstellung irgend welcher kollektiver Forderungen, vor allem das Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen, anmaßte und die Betriebsautokratie des Arbeitgebers anzutasten versuchte. Wenn die einzelnen Arbeitgeber des Braugewerbes den Vereinen dieses Mitbestimmungsrecht absprachen, oder, was hiermit gleichbedeutend ist, sich entschieden weigerten, mit dem Verein auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu verhandeln, so lag der Grund hierfür nicht in einer Mißachtung der Arbeiterschaft seitens des Arbeitgebers, sondern vielmehr einerseits darin, daß die Unternehmer die Überzeugung hatten, daß nur der einzelne Arbeitgeber allein beurteilen könne, was das Interesse seines Betriebes erheische, und daß jede Beschränkung des Unternehmerwillens, sei es durch Gesetz, sei es durch vertragsmäßige Abmachungen mit Vertretern der Arbeitgeberorganisation, eine betriebstörende Wirkung zur Folge habe, welche das Gedeihen des Unternehmens und damit auch das Wohl des Arbeiters gefährden könne. Anderseits erübrigte sich nach ihrer Meinung ein Mitbestimmungsrecht der Vertreter der Arbeiterkoalitionen schon dadurch, daß der Unternehmer den Arbeiter niemals und in keiner Weise zwinge, unter bestimmten, ihm nicht konvenierenden Arbeitsbedingungen zu arbeiten, der Arbeiter vielmehr ein uneingeschränktes freies Bestimmungsrecht habe, ob er die

vorgelegten Bedingungen annehmen oder verwerfen, ob er in die betreffende Stellung eintreten, in derselben bleiben oder sie verlassen wolle[1]. Gemäß dieser Freiheit des Arbeiters sei es nur recht und billig, wenn der Arbeitgeber seinerseits die Freiheit und das Recht in Anspruch nehme, die Bedingungen festzusetzen, wie er es im Interesse seines Betriebes für gut erachte. Diese Betriebsautokratie war im Berliner Braugewerbe keineswegs mit schlechter Behandlung, ungünstigen Arbeitsbedingungen und niedrigen Löhnen ohne weiteres zu identifizieren, vielmehr suchte eine Anzahl von Arbeitgebern schon damals ihren Ehrgeiz darin, durch verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen, gute Behandlung, sowie Erhöhung der Löhne und Abkürzung der Arbeitszeit sich bei Unternehmern und Arbeitern ihres Gewerbes das Ansehen und den Namen eines freigebigen und loyalen Arbeitgebers zu schaffen.

Wenn jene Arbeitgeber bereit waren, freiwillig alles für ihre Arbeitnehmer zu tun, so lehnten sie es doch prinzipiell und entschieden ab, eventuelle, noch so unbedeutende Forderungen der auf „angemaßtem" Mitbestimmungsrecht fußenden organisierten Arbeiter irgendwie zu bewilligen, da sie in Erfüllung derselben eine die Betriebsdisziplin schwer gefährdende Nachgiebigkeit erblickten.

Um nun auf die in der Berliner Gesellenorganisation vereinigte Arbeitnehmerschaft zurückzukommen, sei hier hervorgehoben, daß ein großer Teil derselben mit den durch die Stellung und das Verhalten der Behörden und des Unternehmertums bedingten Verhältnissen zufrieden war und blieb, zumal durch das oben erwähnte freiwillige Entgegenkommen der Unternehmer von der Mitte der achtziger Jahre an eine erhebliche Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Mehrzahl der Brauereien eingetreten war. Ein anderer Teil der Gesellen hingegen erklärte sich nach kurzer Zeit nicht mit der Vereinstätigkeit und Leitung einverstanden, trat „innerer Differenzen halber" schon 1886 wieder aus dem Verein aus und gründete alsbald einen zweiten Verein, in welchem die sozialdemokratischen Tendenzen Anfang der neunziger Jahre schnellen Eingang finden sollten. Während dieser Verein als „Brandenburgischer Gauverband, Zahlstelle Berlin" dem 1892 gewerkschaftlich organisierten Brauarbeiter-Verband beitrat, blieb der alte Berliner „Bierbrauergesellen-Verein" zunächst unabhängig bestehen; erst im Jahre 1893 trat er dem arbeitgeberfreundlichen, seine Hauptaufgabe in der Unterstützungstätigkeit erblickenden „Bunde deutscher Brauergesellen" bei, dem er noch bis zum heutigen Tage angehört.

---

[1] Vgl. hierüber Bericht über die Arbeiternachweiskonferenz zu Magdeburg, S. 18.

Wenn bis zum Jahre 1892 nur die gelernten Brauergesellen organisiert waren, so gelang es im folgenden Jahre den unausgesetzten Bemühungen der Gewerkschaftsführer, auch die in den Brauereien beschäftigten, ungelernten Hilfsarbeiter einheitlich sozialdemokratisch im Verein der Brauereihilfsarbeiter zu organisieren. Dieser Verein schloß sich schon nach kurzer Dauer dem allgemeinen Brauerverbande an, der von nun an den Namen eines „Zentralverbandes deutscher Brauarbeiter“ führte und in zwei Hauptgruppen zerfiel, nämlich die Sektion I „Brauer“ und Sektion II „Hilfsarbeiter“. Zu diesem starken Verbande gesellte sich noch als zweite, sozialdemokratisch organisierte Koalition der „Zentralverband der deutschen Böttcher“. — Das bedeutende Übergewicht, welches diese sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Organisationen alsbald in den Kreisen der Arbeitnehmer gewannen, ist naturgemäß von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung der sozialpolitischen Verhältnisse im Braugewerbe geworden.

Überblickt man noch einmal die im Vorstehenden geschilderte Geschichte der Arbeitnehmerorganisationen des Braugewerbes bis zum Beginn der neunziger Jahre, wo dieselben sich zu den ihnen noch heute typischen Formen und Prinzipien heranentwickelt haben, so geht aus derselben hervor, daß der Zusammenschluß zur Organisation die unmittelbare Ursache gewesen ist, daß man sich in den Arbeitnehmerkreisen des Bestehens und Wesens der Arbeiterfrage bewußt wird und sich mit derselben zu beschäftigen beginnt. Gleichzeitig sehen die Arbeiter ein, daß die Hilfe des Staates sowie die von dem guten Willen des einzelnen Arbeitgebers abhängige sozialpolitische Tätigkeit des Unternehmertums nicht ausreichen, um eine gründliche Besserung ihrer sozialen Lage herbeizuführen, daß vielmehr die Hauptaufgabe bei Lösung der Arbeiterfrage den Arbeitern selbst zufällt. Sie sind sich von vornherein darüber klar, daß diese Selbsthilfe entweder eine *friedliche* sein kann, in Gestalt einer Ergänzung der sozialpolitischen Tätigkeit des Unternehmertums („Reise-“, „Arbeitslosen-Unterstützung“, „Notlagenunterstützung“ usw.) sowie in Hebung der allgemeinen Bildungsstufe der Mitglieder (durch Aufklärung und technische Belehrung) oder anderseits eine *kriegerische* in Gestalt systematisch durchgeführter allgemeiner Lohnbewegungen, Streiks und Boykotts.

Wir haben gesehen, daß die Brauerorganisation während der achtziger Jahre den ersten Weg gewählt hat, teilweise unter dem Zwange der äußeren Verhältnisse, teilweise aus eigener Initiative, weil man mit den Erfolgen der friedlichen Vereinspolitik im allgemeinen zufrieden war. Erst 1889 begannen die Brauarbeitnehmer allmählich sich mit dem zweiten, dem kriegerischen Wege der Selbsthilfe, zu be-

freunden. Diesmal weniger aus inneren Gründen, aus Unzufriedenheit mit den bestehenden Arbeitsbedingungen, sondern vorwiegend verleitet durch die äußeren Verhältnisse, durch die überall neu auflebende Gewerkschaftsbewegung und das Beispiel der Arbeitnehmer in anderen Industrien. — Drei Jahre später hat die Arbeiterschaft des Braugewerbes endgültig über den künftig einzuschlagenden Weg entschieden. 1892 ist dieselbe in zwei große Parteien getrennt, von denen die eine lediglich dem Friedensbanner folgt, während die andere bereit ist, neben der inneren friedlichen Tätigkeit jederzeit das Kriegsbanner flattern zu lassen. —

Viertes Kapitel.

Nachdem wir in dem vorangegangenen einen Überblick zu geben versucht haben, wie sich im Schoße der Arbeitnehmerschaft die Auffassungen über die von den Organisationen zu lösenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben entwickelt haben, sei im folgenden die äußere Wirkung jener Auffassungen in Gestalt der von den Arbeiterorganisationen eingeschlagenen praktischen Politik zur Darstellung gebracht.

Daß diese Politik durch die jeweilig in den einzelnen Jahren vorherrschenden Grundanschauungen in der Arbeiterschaft ihr charakteristisches Gepräge erhalten hat, ist ohne weiteres verständlich, und geht sowohl aus der bereits geschilderten friedlichen Tätigkeit der Organisationen bis zum Jahre 1888 sowie aus den darauf folgenden Kämpfen der Jahre 1889—94 deutlich hervor. —

Gegen Ende der achtziger Jahre hatten die Unternehmer einer größeren Anzahl Berliner Brauereien, unter Vorantritt des Leiters der Schultheiß-Brauerei, freiwillig erheblichere Lohnverbesserungen mit gleichzeiter Beschränkung der Arbeitszeit für ihre Arbeitnehmer gewährt, ohne daß die Organisation der Arbeitnehmer als solche an das Unternehmertum mit diesbezüglichen Forderungen herangetreten wäre. So war in einigen Betrieben der Lohn der Brauer von 80—90 Mk. monatlich auf 90—100 Mk. monatlich erhöht worden, während sich die Arbeitszeit derselben auf 11—13 Stunden im Maximum beschränken sollte. Eine erhebliche Erhöhung hatte auch der Lohn der Böttcher erfahren. Diese verdienten schon 1888 bei durchschnittlich zehnstündiger Arbeitszeit 96—100 Mk. monatlich, gegen 77—92 Mk. monatlich zu Anfang der siebziger Jahre. Die Arbeitszeit der gelernten Handwerker war gleichfalls auf 10—11 Stunden vermindert worden, während der monatliche Lohn allmählich auf 84 bis 96 Mk. (gegen 77—92 Mk.) erhöht worden war. Daß auch bei den anderen Arbeitnehmerkategorien vor 1889 Lohnerhöhungen stattgefunden haben, ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, doch konnten darüber keine bestimmteren Angaben ermittelt werden.

Obwohl in den meisten größeren Brauereibetrieben Berlins im großen und ganzen ähnliche Löhne und Arbeitsbedingungen bestanden, so konnte doch von einer Einheitlichkeit derselben weder unter den Großbetrieben selbst, geschweige denn bei den mittleren und kleineren Betrieben die Rede sein. Diese Einheitlichkeit war es jedoch, welche naturgemäß den koalierten Arbeitnehmern in erster Linie erstrebens- und wünschenswert erschien, und die nach ihrer Ansicht um so leichter durchführbar war, als die bereits eingetretene Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in einer Anzahl von Betrieben den schlagenden Beweis dafür erbracht hatte, daß eine solche Besserung sehr wohl ohne irgend welche Schädigung der Unternehmer möglich sei.

Das Nächstliegende wäre es nun für die Arbeitnehmer gewesen, ihre Koalitionen mit der Aufgabe der Durchführung einheitlicher Arbeitsverhältnisse zu betrauen; dem jedoch setzten sich die Leiter der Vereine entgegen, indem sie darauf hinwiesen, daß eine derartige Betätigung der Koalition außerhalb des Rahmens der Vereinsbefugnisse liege.

Schon begann man sich in Berlin mit diesem Bescheide zufrieden zu geben, als der mehrfach erwähnte Brauerstreik in Hamburg ausbrach. Der völlige Sieg, welchen die Hamburger Brauergesellen errangen, ermutigte eine Zahl von Berliner Brauergesellen zu dem Versuch, gleichfalls die Gewährung besserer Arbeitsbedingungen ohne Mitwirkung der Organisation auf eigene Faust durchzusetzen: So machten im Mai 1889 die Brauer der Patzenhofer Brauerei eine Eingabe an ihre Direktion, in der sie, an die liberale Gesinnung ihrer Arbeitgeber appelierend, auf die Löhne und Einrichtungen in einer Zahl anderer Großbrauereien, sowie auf die herrschende günstige Geschäftslage hinwiesen und die Erfüllung folgender Forderungen erbaten:

1. Zwölfstündige Gesamtarbeitszeit, von sechs bis sechs Uhr, mit im ganzen zwei Stunden Pausen für Frühstück, Mittag und Vesper (also zehn Stunden Arbeitszeit).
2. Ein Minimallohn von 24.— M. wöchentlich ohne Verkürzung des schon bestehenden Sudgeldes.
3. Menschenwürdige Behandlung und bessere Kontrolle der Küche.
4. Bezahlung etwa notwendiger Überstunden mit 40 Pf. Wochentags bezw. 50 Pf. Sonntags.

Der Schluß der Eingabe enthielt zum ersten Male die Drohung, daß bei Nichterfüllung der Forderungen die Brauergesellen gesonnen seien, insgesamt die Arbeit niederzulegen.

Zu einer Verwirklichung dieser Drohung kam es nicht, da die Patzenhofer Brauerei sich entschloß, den Wünschen ihrer Arbeitnehmer nachzukommen.

Dieser Erfolg der Patzenhofer Brauergesellen hatte einen Umschwung in der Gesinnung der Verbandsleitung zur Folge: War man bisher gegen jede Einmischung der Organisation gewesen, so zeigte man sich jetzt plötzlich bereit, von Verbandswegen eine einheitliche Regelung der Lohnfrage in allen Berliner Betrieben in Angriff zu nehmen[1]. Zu diesem Zweck wurde von dem Verein der Brauergesellen Berlins zum 21. Mai eine außerordentliche Generalversammlung anberaumt, zu welcher auch alle Arbeitgeber geladen wurden. Das zu behandelnde Thema wurde folgendermaßen formuliert: „Besprechung der schwebenden Lohnfrage und Lösung derselben auf dauernd friedlicher Vereinbarung.“ Nach längeren Verhandlungen einigten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in dieser Versammlung auf folgender Grundlage:

„Bei allen entstehenden Streitigkeiten solle von beiden Parteien nach Kräften der Versuch eines friedlichen Ausgleichs gemacht werden, unter Vermeidung eines teilweisen oder allgemeinen Streiks respektive Aussperrung.

Ferner verpflichteten sich die Organisationen, die mit ihrer Lage zufriedenen Arbeitnehmer nicht zum Streiken aufzureizen. Endlich wurde beschlossen, ein Einigungsamt aus je vierzehn Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bilden, welches sich nach seinem Zusammentritt mit einer allgemeinen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen befassen sollte.“ —

Dieser letztere Beschluß wurde noch im folgenden Monat in die Tat umgesetzt. Die von dem neugebildeten Einigungsamt in mehreren gesonderten und gemeinsamen Sitzungen vereinbarten Abmachungen wurden sodann am 3. Juli in einer allgemeinen Brauerversammlung angenommen. Sie bezogen sich der Hauptsache nach auf Folgendes:

A. Bestimmungen die Arbeitszeit betreffend.

„1. Die Arbeitszeit beträgt für Brauer an jedem Wochentage zehn Stunden exklusive der Pausen.

2. An jedem Sonn- und Feiertage für diejenigen Gesellen, welche nicht in Tag- und Nachtschicht arbeiten (bis zehn Uhr vormittags), jedoch höchstens vier Stunden.

3. Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeiten werden von den Brauereien respektive deren Braumeistern festgesetzt.

4. Überarbeit und Du-jours: In denjenigen Brauereien,

---

[1] Der folgenden Schilderung der Arbeiterbewegungen von 1889 bis 1894 hat die vorzügliche aktenmäßige Darstellung jener Ereignisse von Prof. E. Struve in seiner Arbeit „Der Bierboykott von 1894“ als Quelle gedient.

in welchen an Wochentagen länger als zehn Stunden gearbeitet wird, respektive für diejenigen Brauergesellen, deren Beschäftigung eine längere Arbeitszeit bedingt, tritt eine verhältnismäßige Lohnerhöhung ein. Ebenso ist denjenigen Gesellen, welche an Sonn- und Feiertagen Dujour- oder Überarbeiten zu verrichten haben, eine verhältnismäßige Lohnerhöhung zu gewähren. Eine diesbezügliche Vereinbarung bleibt jedoch in beiden Fällen den Brauereien und den Gesellen überlassen. — Als Überarbeit soll für diejenigen Gesellen, welche nur in Tagesschicht arbeiten, alle Arbeit verstanden werden, welche an Sonn- und Feiertagen eine vierstündige Tätigkeit überschreitet oder nach zehn Uhr vormittags zu verrichten ist. Für diejenigen Gesellen, welche in Tag- und Nachtschicht arbeiten, wird die Arbeit, welche innerhalb von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends zu verrichten ist, als Überarbeit angesehen.

B. Bestimmungen den Lohn betreffend.

1. Der Lohn ist monatlich zu zahlen und beläuft sich für Brauergesellen auf 105 Mark.

2. Dem Brauergesellen werden auf Verlangen im Verhältnis zu der seit seiner letzten Löhnung verflossenen Arbeitszeit Vorschüsse gewährt.

C. Allgemeine Abmachungen.

1. Die Besitzer, Vorstände und Braumeister der Berliner Brauereien verpflichten sich, diejenigen Brauergesellen, welche sich an den bisherigen Arbeitseinstellungen mitbeteiligt haben, nicht zu maßregeln beziehungsweise zu entlassen. Dagegen sollen diejenigen Gesellen, welche sich nach Annahme der vorstehenden Bedingungen und trotz deren Erfüllung seitens der Arbeitgeber an einer neuen Arbeitseinstellung beteiligen, in den Berliner Brauereien nicht mehr beschäftigt werden.

2. Die obigen Abmachungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.“ —

Mit dieser allgemeinen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse war der Wunsch der Arbeitnehmer verwirklicht und damit die Lohnbewegung des Jahres 1889 beendet. Die Leiter beider Organisationen versäumten nicht, das Entgegenkommen der Unternehmer in der ganzen Lohnfrage unumwunden anzuerkennen und die Hoffnung auszusprechen, daß das bei dieser Gelegenheit bewiesene Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein immer dauerndes bleiben möge.

Bald nach diesen Ereignissen fand der denkwürdige vierte

Delegiertentag des Gesellenverbandes statt. Der Gesinnungswechsel, welcher durch denselben bei dem großen Teile der deutschen Brauergesellenschaft hervorgerufen wurde, war eher geeignet, die obigen Hoffnungen auf ein gutes Einvernehmen in das Gegenteil umzuwandeln als sie zu verwirklichen. —

Von den beiden Berliner Organisationen war es zuerst die jüngere, welche im folgenden Jahre in das Lager der Kampfpartei des Verbandes überging, mit der Begründung, daß man bei der Lohnbewegung von 1889 zu wenig verlangt und auch das Erlangte nicht bindend genug festgelegt hätte; letzteres hätte sich darin gezeigt, daß man bei der Durchführung mehrfach auf Widerstand seitens der Unternehmer gestoßen wäre.

Auch im Bierbrauergesellenverein fanden sich eine Anzahl Arbeitnehmer, welche sich dieser Auffassung anschlossen und den Vereinsvorstand zu verleiten wußten, sich an einer neuen Lohnbewegung zu beteiligen: Dieselbe wurde am 28. Januar 1890 von der gesammten Brauergesellenschaft eingeleitet in Gestalt einer Petition an den Braumeisterverein der Berliner Brauereien. Als diese Petition unbeantwortet blieb, wurde am 2. April eine Brauergesellenversammlung einberufen, in der die Wahl einer Kommission von 14 Mitgliedern beschlossen wurde, welche die zu einer Resolution zusammengefaßten Wünsche der gesamten Gesellenschaft nochmals dem Braumeisterverein übermitteln sollte. Diese Resolution hatte folgenden Inhalt (Struve a. a. O. S. 33 und 34):

„1. Statt der von altersher üblichen Brauerbücher Arbeitszeugnisse.

2. Einführung eines obligatorischen Zentralarbeitsnachweises, wozu die Verpflichtung durch Unterschrift notwendig.

3. Schaffung einer Zentralherberge.

Bezüglich der im Jahre 1889 vereinbarten, aber von den meisten Brauereien nicht eingehaltenen Bedingungen wurde gefordert:

4. Neuwahl des Einigungsamtes von 1889 als ständige Einrichtung.

5. Änderung der 1889 erfolgten Regelung der Arbeitszeit durch Umwandlung derselben in Tag- und Nachtschicht. Innehaltung der Kolonnenarbeit. Die zehnstündige Arbeitszeit dürfe inklusive der Eßpausen nicht über vierzehn Stunden ausgedehnt werden.

6. Entlassung von Personal nur durch den Braumeister.

7. Statt Monatslohn Wochenlohn, und zwar Auszahlung von 30 Mark allsonnabendlich um sechs Uhr abends.

8. Ein jeder Brauergeselle hat außerhalb der Brauerei seine Schlafstelle zu nehmen.

9. Sechs Liter gutes Freibier täglich.

10. Im Ganzen höchstens sechzig Stunden wöchentlich (für Kellerarbeiten zweiundsechzig Stunden); Bezahlung der Überstunden mit 50 Pfennig und Sonntags 60 Pfennig.

11. Nichteinstellung von ungelernten Arbeitern für innere Betriebsarbeiten.

12. Solidarität aller Gesellen mit etwa ihrer Organisation wegen Gemaßregelten." — —

„Vorstehende Resolution habe mit dem 2. April 1890 in Kraft zu treten. Bis spätestens zum 5. April sei ferner eine Sitzung des Einigungsamtes einzuberufen, andernfalls in einer am Abend des betreffenden Tages einzuberufenden außerordentlichen Versammlung der Berliner Brauergesellen die nötigen Schritte getan würden."

Wir haben diese Resolution in extenso hierher gesetzt, weil sie einerseits ein deutliches Bild gibt von den Zielen, welche zu erkämpfen sich die organisierte Brauarbeiterschaft zur Aufgabe machte; anderseits weil sie im großen und ganzen die gleichen Gesichtspunkte aufweist, welche zehn Jahre später, nur mit einer Ausdehnung auf alle Arbeitnehmer, die Grundlage für die modernen Tarifverträge bilden sollten.

Aus der in der Schlußerklärung der obigen Resolution geführten Sprache geht deutlich der Gesinnungswechsel der Brauergesellen hervor: Im Gegensatz zur Lohnbewegung des Vorjahres, wo die Gesellen ihre Wünsche noch in Form einer an die loyale Gesinnung der Unternehmer appellierenden bescheidenen Bitte zum Ausdruck bringen, werden jetzt Forderungen gestellt, bei deren Nichterfüllung mit einem allgemeinen Ausstande gedroht wird.

Eingeschüchtert durch das geschilderte Auftreten der gesamten Gesellenschaft erklärte sich alsbald auch der Braumeisterverein bereit, mit Vertretern der Organisation über die neuen Forderungen in Verhandlung zu treten. Am 4. April fand eine Sitzung des Braumeistervereins statt, in der die Punkte von nebensächlicher Bedeutung ohne Weiteres genehmigt wurden, während man beschloß, die wichtigeren Punkte dem einzuberufenden Einigungsamte zu überlassen. Kurz darauf fand eine Konferenz des Einigungsamtes statt, bei der aber bezüglich der Höhe des Wochenlohnes keine Verständigung erzielt wurde. Auch in der ordentlichen Sitzung des Einigungsamtes am 21. April konnte man sich über die allgemein einzuführende Lohnhöhe nicht einigen, obwohl die Arbeitervertreter hier nicht mehr 30 sondern nur noch 28 Mark wöchentlich zu fordern beauftragt waren, und die Arbeitgebervertreter die Vollmacht hatten, 27 Mark zu bewilligen. Nach langen Debatten beschloß man endlich, einen definitiven Be-

schluß auszusetzen, bis die Brauereien der Gewährung eines Wochenlohnes von 28 Mark zugestimmt hätten. Da die Unternehmer sich im übrigen bereit erklärten, die Resolution vom 2. April anzunehmen und die darin ausgesprochenen Forderungen durchzuführen, schien somit, bis auf die offengelassene Fixierung der Lohnhöhe, die Angelegenheit erledigt.

Da trat jedoch ein unerwartetes Ereignis ein, welches der Entwicklung der Dinge eine andere Wendung geben und wesentlich zur Verschärfung der Gegensätze zwischen beiden Interessentengruppen beitragen sollte; Unmittelbar nach obiger Sitzung des Einigungsamtes erhielt nämlich ein Unternehmervertreter von einem Vertreter des jüngeren Arbeiterverbandes einen Brief, worin dieser die im Namen der Arbeiter am 8. April gefaßten Beschlüsse widerrief und als Grundbedingung für eine Einigung die Gewährung eines Wochenlohnes von 30 Mark forderte.

Auf Befragen der Arbeitgeberkommission motivierte er diesen Widerruf damit, daß die Arbeitervertreter unmittelbar nach der Sitzung beschlossen hätten, entgegen ihrem dortgemachten Vorschlag an der in der Resolution vom 2. April geforderten Lohnhöhe festzuhalten, da ja ein definitiver Beschluß nicht zustande gekommen und „die Arbeiter infolgedessen an nichts gebunden seien“.

Auf dieses Ereignis hin traten noch am 9. April die Unternehmer zu einer Sitzung zusammen. In derselben wurde beschlossen, daß, nachdem die Beschlüsse des Einigungsamtes des vorigen Tages seitens der Arbeitervertretung selbst annulliert waren, den Arbeitern freiwillig ein Wochenlohn von 28 Mark und außerdem 2 Mark Wohnungszuschuß (das heißt 30 Mark) für die außerhalb des Betriebes Wohnenden gewährt werden solle und zwar auf Grund nicht der am 2. April 1890 geforderten, sondern der im Juni 1899 bewilligten Bedingungen. „Im übrigen solle die Art der Lohnzahlung, sowie Bezahlung der Überstunden und die Regelung der Wohnungsfrage jeder einzelnen Brauerei überlassen bleiben.“

Noch am Abend des 9. April fand eine allgemeine Brauergesellenversammlung statt, welche die obigen Vorschläge der Arbeitgeber annahm. —

Hatten schon in dieser ersten Phase der Lohnbewegung von 1890 die Brauereibesitzer eine Probe von der Willkür der ihrer Macht bewußten Arbeiterorganisation kennen gelernt, so sollten sie bald darauf die Auswüchse jenes Machtbewußtseins noch empfindlicher zu fühlen bekommen: Mit den Zugeständnissen vom 9. April keineswegs zufrieden, schürten die Arbeiterführer im Stillen weiter und zwar mit Erfolg, denn sechs Tage später, am 15. April, legten 39 Brauer in der Schöneberger Schloßbrauerei die Arbeit nieder. Da die Brauerei ihre Forderungen nicht gewährte und alsbald Ersatz für die

Streikenden gefunden hatte, wandten sich dieselben an die mit der Vertretung der Arbeiterschaft betraute Lohnkommission der Brauer und Hilfsarbeiter. Diese beschloß die Angelegenheit der Streikenden in die Hand zu nehmen. Am 18. April forderte der Arbeiterführer Hager in einer allgemeinen Brauerversammlung zum Generalstreik der Brauer und Hilfsarbeiter auf, sofern nicht die Streikenden wieder eingestellt und eine vom Arbeiterführer Hilpert verfaßte Resolution vom 10. April 1890 von den Brauereibesitzern unterschrieben würde. Die Hilpertsche Resolution deckte sich in den wesentlichsten Punkten mit derjenigen vom 2. April: Gleichzeitig forderte das Organ der Sozialdemokratie „Das Berliner Volksblatt" (der heutige „Vorwärts") die gesamte Arbeiterschaft Berlins auf, für die in Berlin und Umgegend streikenden Brauergesellen einzutreten.

Angesichts dieser bedrohlichen Lage gewannen die Brauereibesitzer die Überzeugung, daß, wollten sie im bevorstehenden Kampfe mit der stark organisierten Arbeiterschaft nicht unterliegen, ein solidarisches Vorgehen unbedingt erforderlich sei. Am 19. April 1890 gründeten sie deshalb den „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend", welcher sich in den folgenden schweren Kämpfen als ein den Arbeiterorganisationen völlig ebenbürtiger, wenn nicht gar überlegener Gegner gezeigt hat.

In einer der ersten Sitzungen dieses Vereins wurde beschlossen, die Annahme der Resolution vom 10. April auf Grund der in ihr geführten respektlosen Sprache zu verweigern. Um jedoch den Ausbruch eines offenen Kampfes mit der Arbeiterschaft wenn möglich zu vermeiden, empfahl die Vereinsleitung der Schloßbrauerei, freiwillig die materiellen Forderungen der Arbeiter zu erfüllen, sowie die ausgesperrten Arbeiter nach Bedarf wieder einzustellen.

Doch die Arbeitnehmer gaben sich mit diesen Beschlüssen der Unternehmer keineswegs zufrieden. Zum ersten Male war es ihnen nicht so sehr um die Erfüllung ihrer materiellen Forderungen selbst zu tun, als vielmehr um die Form, in welcher die betreffenden Abmachungen getroffen werden sollten. Sie verlangten nämlich unter allen Umständen die schriftliche Anerkennung ihrer Forderungen, da nur eine solche ihrer Ansicht nach eine Gewähr für die tatsächliche Durchführung und Innehaltung der Vertragsbedingungen bieten könnte. Im übrigen bedeutete ein schriftlicher Vertragsabschluß mit dem Unternehmertum für sie die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigte Vertreterin der Arbeiterinteressen und damit den erstrebten Sturz der alten Unternehmerautokratie.

Da der Verein der Brauereien sich jedoch entschieden weigerte, durch Abschluß eines Vertrages mit den Arbeiter-

vertretern diesen das Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen einzuräumen, so beschloß die Lohnkommission der Brauer und Hilfsarbeiter den Kampf aufzunehmen. Sie beraumte eine allgemeine Brauerversammlung an, in welcher eine von dem Arbeiterführer Hilpert vorgeschlagene Resolution, die mit allgemeiner Biersperre und Generalstreik drohte, zur Annahme gelangte. Gleichzeitig erließ sie einen Aufruf an die gesamte Berliner Arbeiterschaft um Beistand in ihrem bevorstehenden Kampfe. Im letzten Momente jedoch wurde noch einmal seitens der friedliebenden Elemente des Bierbrauergesellenvereins ein Einigungsversuch gemacht. Es wurde abermals ein Gesuch eingereicht, welches jedoch unter Wahrung des die vertragliche Gleichberechtigung erstrebenden Arbeiterstandpunktes im wesentlichen die Forderungen vom 10. April wiederholte. Als Grundbedingung für eine Einigung wurde auch hierin die Zusicherung seitens der Arbeitgeber verlangt, „in allen Lohn- usw. Fragen mit der von den Brauergesellen erwählten Kommission als gleichberechtigter Vertragspartei zu verhandeln“. —

Wollten die Unternehmer den ihrerseits eingenommenen Standpunkt in der Frage der Festsetzung der Arbeitsbedingungen nicht aufgeben, so war eine Einigung auf der vom Bierbrauerverein vorgeschlagenen Grundlage ebenso wenig möglich, wie auf der Basis der Hilpertschen Resolution. Deshalb lehnte der Verein der Brauereien am 27. April rundweg die Forderungen des Bierbrauergesellenvereins, soweit sie nicht bisher genehmigt waren, ab.

Darauf berief am 29. April die Lohnkommission eine Brauerversammlung, in welcher den Arbeitern dieser ablehnende Bescheid des Unternehmerverbandes mitgeteilt und nach stürmischer Debatte ein allgemeiner Ausstand der Arbeiter beschlossen wurde. Gleichzeitig verpflichteten sich die in der Versammlung anwesenden Arbeitnehmer, das Bier der widerspenstigen Brauereien zu meiden, bis die Forderungen der Streikenden anerkannt seien. Damit begann der Streik und gleichzeitig der erste Bierboykott, welchen das Berliner Brauereigewerbe aufzuweisen hat.

Es war jedoch noch keine Woche vergangen, als infolge der geringen Unterstützungen aus der Streikkasse — 1 Mk. pro Tag für Unverheiratete und 1,50 Mk. für Verheiratete — sich die Lage der Ausständigen derart verschlechterte, daß es in ihrem Interesse geboten schien, den Kampf baldigst zu Ende zu führen. Dieser Umstand veranlaßte die Lohnkommission bereits am 5. Mai um abermalige Verhandlungen bei dem Verein der Brauereien nachzusuchen. Dem Gesuch der Lohnkommission wurde seitens der Arbeitgeber ent-

sprochen und in der ersten und zweiten Maiwoche einige gemeinsame Konferenzen abgehalten.

Während die Arbeiterschaft gelegentlich derselben hartnäckig um die Durchführung ihrer Forderungen vom 10. April kämpfte, suchten die Unternehmer ihrerseits ihr uneingeschränktes Bestimmungsrecht bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu verteidigen; überdies verlangten sie, daß ihnen die freie Entscheidung darüber zustände, ob und wie viel von den Ausständigen sie nach Erledigung der Lohnbewegung wieder einstellen würden. Auch nachdem von seiten des Vereins der Brauereien ein Vermittelungsvorschlag bezüglich der Wiedereinstellung der Streikenden gemacht worden war, und der Leiter des Bierbrauergesellenvereins im Interesse seiner Mitglieder gegen die gegenwärtige Kampfesführung der Lohnkommission Einspruch erhoben hatte, kam es noch zu keinem Frieden, da die Majorität der organisierten Arbeiter — es waren dies 800 Gesellen im Gauverein der Provinz Brandenburg gegenüber 200 Gesellen im Bierbrauergesellenverein — sich durch die Agitatoren zur Fortführung des Kampfes bewegen ließen. Um die Ausständigen zu neuer Energie anzufeuern, machte man ihnen klar, daß von der Erfüllung ihrer Forderungen in letzter Linie der Fortbestand der Organisation selbst abhänge und eine Nachgiebigkeit den Arbeitgebern gegenüber die Unterdrückung des gesamten Brauergesellenstandes notwendig nach sich ziehen würde. Man versicherte sie, daß sie nicht nur auf die Sympathie der gesamten sozialdemokratisch organisierten Arbeiter in Deutschland, sondern auch auf ihre tätige Hilfe rechnen könnten. Tatsächlich wurde auch alsbald von anderen Gewerkschaften der Boykott über die im Unternehmerverbande vereinigten Brauereien verhängt, und durch die Vorstände Sammlungen zur Unterstützung der streikenden Brauergesellen veranstaltet. Die Höhe dieser Unterstützungen ist nicht bekannt, doch muß dieselbe keine erhebliche gewesen sein, da die Lage der Streikenden eine immer traurigere wurde. Dies veranlaßte denn wohl auch die führenden Kreise der sozialdemokratischen Partei, der Lohnkommission der Brauergesellen zu empfehlen, bei einigermaßen annehmbaren Bedingungen mit den Brauereien Frieden zu schließen, um die Streikenden aus ihrer drückenden Lage zu befreien.

Aber auch die Unternehmer, namentlich die Besitzer der kleineren Brauereien, begannen allmählich die Wirkungen des Boykotts in Gestalt eines beträchtlich verminderten Absatzes immer empfindlicher zu spüren. Dieser Umstand und, wie Struve behauptet (a. a. O. S. 44), Mitleid mit den schwergeprüften Streikenden, die, von allen Mitteln entblößt, in der Tat kuriert zu sein schienen, machte den Verein der Brauereien geneigt, abermals mit den Vertretern der Aus-

ständigen zu unterhandeln. Da diesmal die Arbeitnehmer die Vermittelungsvorschläge der Arbeitgeber wohl oder übel annehmen mußten, so kam alsbald am 19. Mai der Friede zustande. Dieser kann insofern als ein Sieg des Unternehmertums bezeichnet werden, als dasselbe seine Weigerung, mit der Lohnkommission als Bevollmächtigten der Brauergesellen in Zukunft über alle Lohn- usw. Fragen zu verhandeln, aufrecht erhielt und es ihm überlassen blieb, die von der Lohnkommission als ausständig bezeichneten Gesellen je nach Bedürfnis wieder einzustellen. Um den Arbeitern bezüglich des letzteren Punktes entgegen zu kommen, erklärten sich die Arbeitgeber dazu bereit, bei allen von Abschluß des Friedens ab erforderlich werdenden Neueinstellungen die ausständigen Gesellen so lange in erster Linie zu berücksichtigen, bis sie sämtlich wieder Arbeit gefunden hätten. Alle übrigen Forderungen der Resolütion vom 2. resp. 10. April wurden bis auf die den Arbeitsnachweis betreffende Forderung bewilligt und schnellste Durchführung derselben versprochen. Betreffs des Arbeitsnachweises konnten die Unternehmervertreter vorläufig keine bindende Zusage machen, so daß sich die Arbeiter mit dem Bescheide begnügen mußten, daß man die Errichtung eines Arbeitsnachweises, „der den Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer in gebührender Weise Rechnung trage", befürworten werde.

Die Vertreter der Arbeiter verpflichteten sich ihrerseits, die Beendigung des Boykotts zu veranlassen, konnten dieses Versprechen jedoch vorerst noch nicht halten, da ein Teil der Arbeiterschaft mit dem ihr „aufoktroyierten" Friedensschluß keineswegs zufrieden, im Stillen den Boykott fortzusetzen entschlossen war. Dank der ablehnenden Haltung der Führer der sozialdemokratischen Partei jedoch schlief der Boykott nach und nach ein und wurde endlich am 14. Juni in einer Volksversammlung formell aufgehoben.

Die Arbeitgeber erfüllten unverzüglich ihre im Friedensschluß gegebenen Versprechungen, so daß bereits Ende des Sommers die verbesserten Löhne und Arbeitsbedingungen allgemein eingeführt, und die letzten Ausständigen wieder untergebracht waren. Auch ein Arbeitsnachweis[1] wurde unter gemeinsamer Leitung des Brauergesellenvereins und des Gauvereins errichtet, zu dessen Benutzung sich die Arbeitgeber bereit erklärten. Mit Erfüllung dieser wichtigen Forderung

[1] Auf die Arbeitsvermittlung und ihre Entwicklungsgeschichte im Berliner Braugewerbe soll in einem besonderen Abschnitte ausführlich eingegangen werden. Deshalb beschränken wir uns darauf, hier, sowie bei der Darstellung der Lohnkämpfe in den folgenden Jahren, über den Arbeitsnachweis als Streitobjekt nur so viel zu sagen, als für das Verständnis jener Bewegungen und ihrer Motive unumgänglich notwendig ist.

war die Bewegung des Jahres 1890 beendet und der gewerbliche Friede hielt wieder seinen Einzug in das Berliner Braugewerbe. —

Überschaut man die bisher geschilderte Berliner Brauarbeiterbewegung, so zeigt es sich, daß sie in zwei Phasen zerfällt, welche sich wesentlich voneinander unterscheiden. Die erste Phase umfaßt die Bewegung von 1889 und die Bewegung von 1890 bis zum 8. April inklusive; die zweite Phase beginnt mit dem 9. April 1890 und endet mit der Aufhebung des Boykotts am 14. Juli.

Was zunächst die erste Phase anbelangt, so handelt es sich in derselben für die Arbeiter lediglich um eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Die Ziele, die sie hierbei erstreben, sind, von einigen nebensächlichen Forderungen abgesehen, 1. die Umwandlung des Monatslohnes in Wochenlohn, welcher 30 Mk. betragen soll. Außerdem soll jedem Gesellen sechs Liter Freibier pro Mann und Tag garantiert werden. Etwaige Überstunden sollen mit 50 bzw. 60 Pfennig pro Stunde bezahlt werden. 2. Wird eine Maximalarbeitszeit von 60 Stunden pro Woche, d. i. 10 Stunden pro Tag, exklusive der Pausen gefordert. Inklusive der Eßpausen soll die tägliche Gesamtarbeitszeit nicht über 14 Stunden ausgedehnt werden. 3. Eine dritte Gruppe von Forderungen hat die Schaffung wichtiger sozialpolitischer Einrichtungen zum Ziel, als da sind: Errichtung einer Zentralherberge, eines Zentralarbeitsnachweises und eines ständigen Einigungsamtes. 4. Sind von Forderungen allgemeiner Natur noch erwähnenswert die Einführung von Arbeitszeugnissen an Stelle der Brauerbücher und Abschaffung des Schlafens in den Betrieben. 5. Tritt 1890 zu den obigen Forderungen als letzte, aber keineswegs unwichtigste hinzu: „Anerkennung der Solidarität aller Gesellen mit etwa der Agitation wegen Gemaßregelten", was im Grunde genommen mit Anerkennung der Koalitions- und Agitationsfreiheit gleichbedeutend ist.

Die Taktik, der sich die Arbeiter zwecks Durchsetzung ihrer Forderungen bedienen, wechselt während des Verlaufs der Bewegungen erheblich: anfangs nahen die Arbeiter den Unternehmern als *Bittende*, die an die Loyalität und humane Gesinnung ihrer Vorgesetzten appellieren und nur im äußersten Falle entschlossen sind, die Arbeit niederzulegen. Zu Beginn der neunziger Jahre treten sie bereits als *Fordernde* auf, die auf ihr gutes Recht fußen und ihren Wünschen durch die offene Drohung eines Streiks oder Boykotts Nachdruck zu verleihen suchen. In beiden Fällen hat das Vorgehen der Arbeiter noch nichts Gehässiges, aus Prinzip Feindliches, trägt noch den Charakter einer internen Lohnbewegung, welcher sozialrevolutionäre Tendenzen völlig fern liegen.

Vom 9. April 1890 an nehmen jedoch die Dinge eine gänzlich andere Wendung: Es übernehmen von nun Männer die Führung und Vertretung der Arbeiterschaft, die von gewerkschaftlichen Ideen erfüllt sind. Diesen Leuten genügt es nicht, daß die überwiegende Mehrzahl der Arbeitgeber sich bereit erklärt, alle oben angeführten materiellen Forderungen der Arbeiter zu gewähren; sie setzen vielmehr von jetzt an auf das Kampfprogramm eine Anzahl Forderungen der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung, welche sich kurz zusammenfassen lassen in folgenden Worten: „Vernichtung der Betriebsautokratie des Unternehmers, Ersatz des individuellen durch den kollektiven Arbeitsvertrag und Anerkennung der Organisation resp. deren Vertreter als gleichberechtigte Vertragspartei.“ Mit der hierdurch deutlich zum Ausdruck kommenden Verquickung intern gewerblicher Fragen mit gewerkschaftlichen Machtfragen suchen sie das Eingreifen der gesamten organisierten Arbeiterschaft zu bewirken, um dadurch der Bewegung eine größere Ausdehnung und bessere Aussichten auf Erfolg zu geben. Gleichzeitig beabsichtigen sie, die Brauarbeiterschaft den sozialdemokratischen Gewerkschaften gegenüber für ihre Hilfe zu verpflichten und sie auf diese Weise denselben in die Arme zu führen. Zwar macht sich alsbald eine Gegenströmung bemerkbar, welche von den besonnenen und friedliebenden Elementen des Bierbrauergesellenvereins ausgeht und mit der erwähnten Weigerung des Vereins gegen eine fernere Beteiligung an der Bewegung endet. Doch die Majorität der im Gauverbande vereinigten Arbeiter, welche durch das Ausscheiden des gemäßigten Elementes gewissermaßen freie Bahn bekommt, stürzt sich mit neuem Eifer in den Kampf, der jetzt durch ein den Arbeitnehmern des Braugewerbes bis dahin unbekanntes Mittel, nämlich den Boykott, wesentlich verschärft wird. —

Im Gegensatz zu dem eingangs erwähnten, gegen die Person des Unternehmers gerichteten Verruf der Zunftära, richtet sich der moderne Boykott gegen das von dem boykottierten Arbeitgeber hergestellte Produkt. Es ist klar, daß man sich mit diesem Boykott von Produkten keineswegs wie bei dem alten „Schelten“ ein in fast allen in Frage kommenden Fällen anwendbares Kampfmittel geschaffen hat. Der modernisierte Boykott ist vielmehr nur in einer ganz beschränkten Anzahl von Fällen unter Erfüllung ganz bestimmter Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen beruhen darauf, daß die Majorität der boykottierenden Arbeitnehmer in straff organisierten Verbänden zusammengeschlossen ist; ferner, daß das Produkt, welches boykottiert werden soll, hauptsächlich von der arbeitenden Klasse konsumiert wird (d. h. ein Massenkonsumartikel ist), und endlich, daß die boykottierende Organisation — da der von ihr allein durchgeführte Boykott doch

nur eine geringe Wirkung ausüben würde — auch auf weitere Arbeiterkreise, welche jenes Produkt regelmäßig konsumieren, einen diesbezüglichen Einfluß auszuüben imstande ist.

Da die boykottierenden Arbeitnehmer gewöhnlich nicht unmittelbare Abnehmer des Arbeitgebers sind, dessen Produkt sie boykottiert haben, das Produkt vielmehr im Detail nur von Klein- und Zwischenhändlern zu beziehen pflegen, so muß die Ächtung gleichzeitig auch auf diese ausgedehnt werden. Das Gelingen des Boykotts hängt daher auch wesentlich davon ab, ob die Durchführung der Ächtung bei der Ausdehnung des Kleinhandels in dem betreffenden Falle möglich, resp. kontrollierbar ist[1].

Sind jedoch die angeführten Voraussetzungen einmal erfüllt, dann wird der Boykott zu einer für den Unternehmer äußerst gefährlichen Waffe. Mit derselben vermag die Arbeiterorganisation dem bekämpften Arbeitgeber weit tiefere Wunden zu schlagen, als mit einem Ausstande. Ein solcher bedeutet bei der modernen Vervollkommnung der Kommunikations- und Beförderungsmittel, bei dem durch den Maschinenbetrieb ermöglichten Ersatz gelernter Arbeiter durch ungelernte und die durch beide Umstände geschaffene jederzeit arbeitswillige Reservearmee für den Unternehmer zumeist nur eine vorübergehende Betriebsstörung, unter der die ausständigen Arbeiter nicht selten schwerer zu leiden haben als der finanziell stärkere Unternehmer selbst. Der wirksame Boykott hingegen besteht in einer Verschiebung der Nachfrage und mit dieser in einer Verschiebung der Produktion dergestalt, daß der verminderten Nachfrage nach den Produkten eines bestimmten Betriebes eine vermehrte nach denjenigen eines oder mehrerer anderer Betriebe entspricht. Auf diese Weise kann die Konkurrenz ihre Produktion in dem Maße steigern, wie der boykottierte Unternehmer die seine einschränken oder eventuell ganz einstellen muß.

Während beim Streik der Unternehmer zumeist in der Lage ist, nach kurzer Zeit die Produktion bei gleichbleibender Nachfrage wieder auf die alte Höhe zu bringen, liegt dies beim Boykott gewöhnlich außerhalb seines Machtbereiches, da er nicht imstande ist, gegen den Willen der Boykottierenden die Nachfrage zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

Ist somit der Streik für die Arbeiter eine zweischneidige Waffe, welche für sie eventuell gefährlicher werden kann als für den Gegner, so haben sie im Boykott eine Waffe gefunden, mit der sie dem einzelnen Unternehmer beträchtlich überlegen sind und ihn ihrem Willen gefügig machen können.

---

[1] Vgl. für die obigen Ausführungen insbesondere Max v. Heckel: „Verrufserklärungen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Den Arbeitgebern der für den Boykott prädestinierten Gewerbe bleibt somit, wollen sie nicht zum Spielball gewerkschaftlicher Willkür werden, als letzte Zuflucht nur der Zusammenschluß zu einem Boykottschutzverbande übrig. Welche Schwierigkeiten aber (ganz abgesehen von der praktischen Konstruktion) schon das Zustandekommen eines solchen bietet, liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, daß es sich hierbei für die nichtboykottierten Unternehmer darum handelt, nur auf die Möglichkeit hin, selbst einmal boykottiert zu werden, freiwillig auf eine durch die Boykottierung des Konkurrenten bewirkte erhebliche Steigerung des Verdienstes zu verzichten. Sind jedoch diese Schwierigkeiten einmal überwunden, und ein Boykott-Schutzverband unter der Majorität der Unternehmer des betreffenden Gewerbes zustande gekommen, so kann die Wirkung des Boykotts außerordentlich abgeschwächt werden. Die vereinigten Unternehmer nehmen jetzt gewissermaßen eine Monopolstellung ein, vermöge der sie, im Gegensatz zu dem einzelnstehenden Unternehmer, tatsächlich bis zu einem bestimmten Grade die Nachfrage regulieren können.

Für die Arbeiter ist der Boykott außer der Waffe, welche den einzelnen Arbeitgeber unter ihren Willen zwingt, noch ein erfolgreiches Agitationsmittel für ihre Organisation: Einerseits wird dieselbe durch den Kampf gegen das Kapital bald bekannt, und mancher Arbeiter, der bis dahin noch unentschlossen war, begibt sich unter ihren starken Schutz; anderseits gehen durch die Betriebseinschränkung des boykottierten Unternehmers auch die Nichtgewerkschaftler ihrer Stellen verlustig. Diese befinden sich dann den organisierten Arbeitern gegenüber in einer weit ungünstigeren Lage, da ihnen die von der Organisation gewährten Unterstützungen, welche jene bei eintretender Arbeitslosigkeit erhalten, nicht zu Teil werden. Die Furcht vor dem Bettelstab treibt somit während eines Boykotts ein großes Kontingent nichtorganisierter Arbeiter der Organisation in die Arme. —

Zu den für den Boykott am meisten prädestinierten Gewerben gehört die Brauindustrie, da bei ihr alle erwähnten Vorbedingungen im ausgiebigsten Maße erfüllt sind: ihre Arbeiterschaft ist zum größten Teile in starken Gewerkschaften organisiert. Das im Braugewerbe dargestellte Produkt — das Bier — eignet sich weit mehr als andere Nahrungsmittel (wie z. B. Brot und Fleisch) und viele Bekleidungsgegenstände für den Boykott, da es zu den nützlichen, aber keineswegs zu den unentbehrlichen Konsumartikeln gehört. Ferner ist es, seitdem durch die Steuerreform vom Jahre 1887 eine Verteuerung des Branntweins eingetreten war, infolge seiner Billigkeit, seines Wohlgeschmacks und seiner Nahrhaftigkeit an dessen Stelle Hauptkonsumartikel der Arbeiterklasse geworden. Diese aber ist es, in der die sozialdemo-

kratische Gewerkschaftsbewegung ihre größte Anhängerschaft und ihre stärksten Organisationen besitzt, und wo sie deshalb den nötigen Einfluß auf die Konsumenten ausüben kann. Die im Interesse einer straffen Durchführung des Boykotts erforderliche gegenseitige Überwachung ist ohne weiteres durch das Vereinswesen und das Nahebeieinanderwohnen der Arbeiterschaft außerordentlich erleichtert[1].

Wenn auch die Arbeiterschaft den einzelnen Brauereibesitzer nicht direkt durch den Boykott schädigen kann, da derselbe sein Produkt überhaupt nicht an die Arbeiterschaft selbst absetzt, so vermag sie ihn doch indirekt auf das empfindlichste zu treffen, indem sie das Interdikt gleichzeitig auf den Zwischenhandel, hier die Saal- und Schankwirte, ausdehnt und ihre Lokale vollständig meidet[2]. Die Folge davon ist, daß zahlreiche, „Boykottbier" verschänkende Wirte, die gewissermaßen von den Arbeitern leben, ruiniert werden und damit der Brauereibesitzer einen beträchtlichen Teil seiner Kunden verliert. Dieser Verlust wird um so empfindlicher, als der Unternehmer neben der Verminderung des Absatzes häufig noch einen beträchtlichen materiellen Schaden erleidet, falls er nämlich den ruinierten Wirten die Einrichtung gestellt oder ihnen Kredit gewährt hat. —

Schon 1890 haben, wie erwähnt, die Brauereiarbeiter die Bedeutung des Boykotts als ein für sie wie geschaffenes Kampfmittel erkannt, und von demselben ausgiebig Gebrauch gemacht. Da sie jedoch selbst an Zahl zu gering waren, um die boykottierten Unternehmer durch Enthaltung des von denselben produzierten Bieres empfindlich schädigen zu können, mußten sie weitere Kreise für die Beteiligung an dem Boykott zu gewinnen suchen. Dieser Umstand hat denn auch vorwiegend die Führer der Brauarbeiterschaft (neben ihren persönlichen Anschauungen und Interessen) dazu veranlaßt, die bis dahin interne Bewegung in der geschilderten Weise in das sozialdemokratische Fahrwasser zu leiten. —

Wenn auch die Größe des Schadens, welchen die boykottierten Brauereien im Jahre 1890 erlitten haben, auf Grund einer begreiflichen diesbezüglichen Diskretion der Unternehmer ziffernmäßig nicht festzustellen ist, so muß derselbe ein recht beträchtlicher gewesen sein, denn die Furcht vor einem gleichen Schicksal und gleichen Verlusten veranlaßte noch im Herbst des Jahres 1890 die Mehrzahl der Berliner Brauereien unter Hintenanstellung ihres persönlichen Vorteils im Gesamtinteresse einen Schutzverband gegen Boykottschäden

---

[1] Vgl. f. ob. Ausf. insbesondere Struve a. a. O., S. 7 u. 8. —

[2] Die geschilderte Ausdehnung des Boykotts auf den Zwischenhandel erklärt die zahlreichen Saal- und Schankwirtboykotte, welche mit den Brauereiboykotten in den Arbeiterbewegungen seit 1890 parallel laufen

zu gründen. Derselbe kam am 17. Oktober 1890 zunächst auf ein Jahr zustande, nachdem bereits am 23. Juni der notariellen Konstituierung ein freier gegenseitiger Vertrag der Brauereien vorausgegangen war.

Über das Wesen dieses ersten Boykottschutzverbandes der Berliner Brauereien berichtet Struve (a. a. O. S. 61 u. 62), daß derselbe eine Versicherung auf Gegenseitigkeit bezweckte und zwar dergestalt, daß im Falle der Boykottierung einer Verbandsbrauerei dieser aus einem Versicherungsfond ein mäßig berechneter Entschädigungssatz für den Minderabsatz infolge des Boykotts gewährt wurde. Der Versicherungsfond wurde durch eine der Produktion der Mitglieder entsprechende Umlage aufgebracht. Neben der materiellen gegenseitigen Unterstützung bestand weiterhin ein Konkurrenzverbot für sämtliche Mitglieder gegenüber der boykottierten Brauerei und eine Sicherstellung des notwendigen Zusammenhaltens durch Hinterlegung von Wechseln.

Dieser Boykottschutzverband ist seither regelmäßig erneuert, ausgebaut und befestigt worden, und hat sich in den folgenden an Erbitterung ständig wachsenden Kämpfen als ein die vernichtende Wirkung des Boykotts beträchtlich abschwächender Schutz und eine starke Stütze des Unternehmertums erwiesen. —

Fünftes Kapitel.

Das Jahr 1891 verlief in Berlin äußerlich verhältnismäßig ruhig. Abgesehen von einigen Differenzen wegen Nichtbenutzung des Arbeitsnachweises seitens des Unternehmertums fand weder ein bemerkenswerter Streik oder Boykott noch eine sonstige größere Lohnbewegung statt.

In den Arbeitgeberkreisen begann man sich infolgedessen schon des, wie man glaubte, wohlverdienten Friedens zu freuen, und es gab wohl manchen Unternehmer, welcher in der Errichtung des Boykott-Schutzverbandes eine Ausgeburt verfrühter Furcht einiger Pessimisten zu sehen begann. Ein Blick auf die gewerkschaftliche Organisation, deren Mitgliederzahl sich von 1891 bis 1892 nahezu verdoppelte, zeigt jedoch deutlich, daß jener Pessimismus begründeter war und von einem größeren Verständnis für die herrschende Lage zeugte, als der auf den äußeren Schein bauende Optimismus einzelner Arbeitgeber, welche im Vollgefühle ihres Machtbewußtseins neue Kämpfe mit der Arbeiterschaft ebensowenig erwarteten, wie sie dieselben im Falle ihres Eintritts fürchten zu müssen glaubten.

Diese Vertrauensseligkeit, welche jene Arbeitgeber hinderte, den veränderten Verhältnissen unter der Arbeiterschaft Rechnung zu tragen und sich ihrerseits auf einen erbitterten Angriff gefaßt zu machen, sollte ihnen alsbald teuer zu stehen kommen. —

Den Arbeiterführern war es in dem Friedensjahre dank ihrer unermüdlichen Propaganda gelungen, den Verband für die bevorstehenden Kämpfe besser vorzubereiten, als dies für die bisherigen geschehen war. Man beabsichtigte in Berlin nicht nur den in allen Gauen Deutschlands sich regenden Brauergesellen als Vorbild voranzugehen, sondern wollte den sozialdemokratischen Gewerkschaften, denen man sich erst vor kurzem angeschlossen hatte, zeigen, daß man ihrer würdig sei: Lediglich für die Ideale der Gewerkschaftsbewegung kämpfend, beabsichtigte man das Zeichen zum Beginn des allgemeinen Klassenkampfes zu geben.

Im März des Jahres 1892 war alles soweit vorbereitet, daß die nächste günstige Gelegenheit zur kriegerischen Be-

tätigung ergriffen werden konnte. Diese bot sich alsbald in Gestalt der Maßnahmen, welche die Arbeitgeber ergreifen mußten, um die mit dem 1. April 1892 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung in ihre Betriebe einzuführen. Da es sich dabei neben der Errichtung von Arbeiterausschüssen in den einzelnen Betrieben im Wesentlichen um die Abänderung der Arbeitsordnungen im Sinne der neuen Bestimmungen handelte, suchte der geschäftsführende Ausschuß der Arbeitnehmerorganisation bei dieser Gelegenheit die Aufnahme einiger im Interesse der Arbeiter liegender Bestimmungen in die Arbeitsordnung durchzusetzen. Dieselben bezogen sich:

1. Auf eine genaue Fixierung der Arbeitspausen.
2. Auf die ausdrückliche Erlaubnis des Schlafens der Gesellen außerhalb der Brauerei.
3. Auf die Beschränkung der zulässigen Lohnabzüge auf die gesetzlichen Versicherungsbeiträge.
4. Auf eine klare Fassung der Anerkennung der Arbeiterorganisation.

Während die meisten Brauereien den Forderungen der Arbeitnehmer Folge leisteten, und ihnen somit nicht die erwünschte causa belli gaben, kam es in vier Berliner Brauereien darüber zu erheblicheren Konflikten: Da diese Brauereien es entschieden ablehnten, sich von dem Ausschuß der Organisation irgend welche Vorschriften machen zu lassen und weder obige Punkte in ihre Arbeitsordnungen setzten noch eine im Juni seitens der Arbeitervertreter ausgearbeitete Normalarbeitsordnung annahmen, stellte man ihnen ein Ultimatum, nach dessen Ablauf der Boykott der ganzen Berliner Arbeiterschaft über sie verhängt werden würde. Daraufhin bequemten sich die betreffenden Brauereien, mit den Arbeitervertretern in Unterhandlung zu treten. Das Resultat dieser Verhandlungen bestand in der Erfüllung der Arbeiterforderungen seitens der betreffenden Arbeitgeber.

Nur bei einer der obigen vier Brauereien kam es tatsächlich zur Verhängung des Boykotts. Die Ursache hierfür lag jedoch weniger in der Nichterfüllung obiger Arbeiterforderungen, sondern vielmehr in der plötzlichen Entlassung eines Gesellen, die seitens des Arbeitsgebers mit einem angeblichen Bierdiebstahl begründet wurde, während der betreffende Arbeitnehmer behauptete, wegen seiner Betätigung für die Organisation fortgejagt worden zu sein. Gegen eine derartige grobe Verletzung der Koalitionsfreiheit glaubten die Arbeiterführer energisch einschreiten zu müssen und verhängten deshalb den Boykott über die Brauerei.

Auch dieser Fall endigte bald mit dem vollen Siege der Arbeiterschaft, indem die Brauerei gezwungen wurde, den

entlassenen Brauer wieder einzustellen und im „Vorwärts“ unter dem 22. Juli 1892 öffentlich zu erklären, daß sie künftighin das Koalitionsrecht ihrer Arbeitnehmer nicht mehr anzutasten gedenke.

Außer diesem Boykott weist das Jahr 1892 noch zwei weitere auf, welche sich gleichfalls zu einem Erfolge der Arbeiterschaft gestalteten. Es sind dies die Boykotte gegen die „Norddeutsche Brauerei“ und die „Berliner Bock-Brauerei“.

Die Ursache des Boykotts gegen die Norddeutsche Brauerei bestand nach Angabe der Arbeiterführer einerseits in der Weigerung des Direktors, die Saalräume der Brauerei zu einer demonstrativen Parteiversammlung der Arbeiterschaft zur Verfügung zu stellen und anderseits in einer angeblich gelegentlich der diesbezüglichen Unterhandlungen geäußerten Beleidigung der Berliner Arbeiterschaft seitens jenes Direktors. Zwar wurden der „Norddeutschen Brauerei“ die durch den Boykott erlittenen Verluste vom Verbande der Brauereien nach Maßgabe der Statuten ersetzt, doch konnte dies nicht hindern, daß angesichts der langen Dauer des Boykotts die Lage der Brauerei immer mißlicher wurde.

Zwei Ausgleichsversuche in Gestalt von öffentlichen deprezierenden Erklärungen der Brauerei im August und Dezember 1892 scheiterten daran, daß sich die Direktion der Arbeiterschaft gegenüber nicht genügend gedemütigt hatte. Erst im März 1893 gelang es der Direktion der Brauerei die Aufhebung des Boykotts zu bewirken.

Was die Berliner Bockbrauerei betraf, so wurde im Dezember durch die Streikkontrollkommission der Brauer im „Vorwärts“ die Verhängung des Boykotts über die Lokalitäten derselben verkündet, weil der Ökonom sich geweigert hatte, dem Verlangen der Kommission, seine Kellner von dem sozialdemokratischen Kellnerarbeitsnachweis zu nehmen, Folge zu leisten. Auch hier wurde der Ökonom zur Nachgiebigkeit gezwungen, und die Arbeiterschaft trug den Sieg davon. —

Noch trauriger als die Arbeiterbewegungen im Jahre 1892 fiel diejenige des Jahres 1893 für die Arbeitgeber aus. Sie wurde im wesentlichen ausgefüllt von dem Boykott der „Spandauer Bergbrauerei“, welcher vom 12. Juli bis zum 29. August 1893 währte.

Auch dieser Boykott hatte einen ausschließlich parteipolitischen Charakter. Der Boykott wurde verursacht durch die Betätigung eines einseitigen politischen Prinzips der Brauereidirektion. Dieselbe hatte sich nämlich geweigert, die Bitte der sozialdemokratischen Lokalkommission von Spandau um Überlassung ihrer Räumlichkeiten zur Abhaltung einer Wählerversammlung zu erfüllen, indem sie vorgab, daß für die in Betracht kommenden Tage der Saal bereits anderweitig vergeben sei. Als dann nach stattgehabter Hauptwahl eine

Stichwahl notwendig wurde, an welcher die dortige sozialdemokratische Partei vorwiegend interessiert war, wendete man sich abermals an die Bockbrauerei zwecks Hergabe ihres Saales. Doch auch diesmal weigerte sich die Direktion, dem Wunsche der Lokalkommission nachzukommen, unter dem Vorwand, daß notwendige Renovationsarbeiten in den Sälen verrichtet werden müßten. Obgleich sich die Kommission erbot, 200 Mark Entschädigung zu zahlen, falls die Renovationsarbeiten verschoben werden würden, verharrte die Direktion der Brauerei bei ihrer Weigerung.

Auf Grund dieses „offenbar arbeiterfeindlichen Verhaltens“ beantragte die Lokalkommission bei den Spandauer sozialdemokratischen Arbeitern die Verhängung des Boykotts über die Spandauer Bergbrauerei. Diesem Antrage wurde am 12. Juli in einer Volksversammlung Folge gegeben.

Wie die Unionsbrauerei im Vorjahre erhielt jetzt auch die Spandauer Bergbrauerei als Mitglied des Vereins der Brauereien die statutenmäßige Unterstützung. Gleichzeitig versuchte der Vorstand des Verbandes die Handlungsweise der Brauerei bei der Lokalkommission zu rechtfertigen, um dadurch eine Verständigung zwischen den Gegnern herbeizuführen. Er erreichte jedoch gerade das Gegenteil von dem, was er beabsichtigt hatte, denn die Arbeiterführer benutzten diese Gelegenheit sofort als willkommenen Anlaß, um ihren Haß auch gegen die übrigen Verbandsbrauereien, oder wie sie dieselben zu nennen pflegten, den „Brauereienring“ zu betätigen. Die Lohnkommission veröffentlichte im „Vorwärts“ eine gehässige und, wie behauptet wird, entstellte Schilderung von der Handhabung des Arbeitsnachweises und den herrschenden Lohn- und Arbeitsverhältnissen im Braugewerbe. Gleichzeitig forderte sie die Berliner Sozialdemokratie auf, das Bier der Ringbrauereien zu meiden. Eine Richtigstellung der Tatsachen und eine Gegenerklärung des Verbandsvorstandes der Brauereien im „Vorwärts“ blieben ohne Wirkung; eine bereits vorher erbetene Unterredung mit dem Vorsitzenden der Lokalkommission wurde von dieser nicht gewährt. Aus der ganzen Haltung der Lohnkommission in dieser Angelegenheit ging hervor, daß man wenig geneigt war, den kaum aufgenommenen Kampf so bald wieder zu beenden. In der Tat wurde derselbe denn auch mit aller Schärfe fortgesetzt, und man hatte nicht übel Lust den Boykott auf den ganzen Brauereienring auszudehnen, mit dem Endzweck, diesen hierdurch womöglich zu sprengen.

Obwohl man in einer Volksversammlung von der beabsichtigten Ausdehnung des Boykotts Abstand nahm, weil die dadurch notwendiger Weise verursachten Betriebseinschränkungen eventuell für die Brauereiarbeiterschaft selbst verhängnisvoll werden konnten, wurde die Lage der Brauereien

doch mit der Zeit eine fühlbar mißliche. Dies und der Umstand, daß man sich der Erkenntnis nicht verschließen konnte, daß die boykottierte Brauerei keineswegs unverschuldet den Kampf mit der Arbeiterschaft heraufbeschworen hatte, veranlaßte den Verbandsvorstand, die Direktion der Bergschloßbrauerei zu einer offiziellen Abbitte an die Partei zu bewegen. In dieser offiziellen Abbitte erklärte die Direktion, daß ihre Gründe, die Säle zur Wahlagitation zu verweigern, keine stichhaltigen gewesen seien; sie hätte sich vielmehr von einem falschen politischen Prinzip leiten lassen und verpflichte sich in Zukunft der sozialdemokratischen Partei ihre Säle jederzeit anstandslos zur Verfügung zu stellen.

Auf dieses Eingeständnis hin, das nicht nur für die Spandauer Bergbrauerei, sondern auch für den ganzen Brauereiverband entehrend war, weil er durch Duldung obiger Erklärung gewissermaßen zugab, seinerseits gelegentlich der Rechtfertigung der Handlungsweise der Bergbrauerei wider besseres Wissen gehandelt zu haben, entschloß sich endlich die Parteileitung am 29. August den Boykott für aufgehoben zu erklären.

Diese Demütigung des Unternehmertums war naturgemäß sehr dazu angetan, das Selbstbewußtsein der Arbeiter zu heben. Im Vollgefühle ihrer Macht benutzte die Lohnkommission der Brauereiarbeiter von nun an jede geringfügige interne Betriebsangelegenheit, um sich in die Streitigkeiten einzumischen und den eingeschüchterten Arbeitgebern ihre Befehle zu diktieren. Weigerte sich die betreffende Brauerei mit der Lohnkommission der Brauer zu verhandeln, so nahm sofort die Zentralgewerkschaftskommission der Berliner Arbeiterschaft die Angelegenheit in die Hand und dieser gelang es dann regelmäßig durch Androhung eines Boykotts oder Verhängung eines solchen die Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Bei den in Betracht kommenden Differenzen handelte es sich keineswegs um berechtigte Lohnforderungen oder um Abstellung von Betriebsmißständen, sondern meistens um die Entfernung eines den Arbeitern mißliebigen Braumeisters oder Wiedereinstellung eines auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Organisation angeblich ungerechtfertigt entlassenen Gesellen. „So ist es vorgekommen“, schreibt Struve, „daß selbst Arbeiter, die sich Unredlichkeiten hatten zu Schulden kommen lassen, von den Brauereien wieder eingestellt werden mußten.“

Diese fortwährenden Drangsalierungen der Brauereien seitens der Arbeiterführer füllten den ganzen Herbst und Winter 1893 und 1894 aus. Die Lage der Unternehmer begann infolgedessen auf die Dauer geradezu unerträglich zu werden, und es bemächtigte sich derselben eine erklärliche Erbitterung. Gleichzeitig gewannen sie immer mehr die Überzeugung, daß, wollten sie nicht gänzlich der sozialdemo-

kratischen Willkür zum Spielball dienen, wollten sie nicht niedergerissen werden von der immer stärker anschwellenden Sturmflut der Gewerkschaftsbewegung, dann mußten sie geeint und machtvoll jeden Übergriff von gegnerischer Seite zurückweisen, dann mußten sie einen steinernen Damm errichten, an welchem sich jene Fluten ohnmächtig brachen, und der ihrem Vorwärtsdringen ein Ziel setzte.

War die Autokratie, der Standpunkt der Herren im Hause, durch die zahlreichen erniedrigenden Zugeständnisse, welche die Unternehmer in den Bewegungen von 1892 und 1893 der Arbeiterschaft hatten machen müssen, stark untergraben worden, so rafften sie sich jetzt noch einmal zusammen, um denselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen und womöglich in seiner alten unumschränkten Macht wiederherzustellen.

Daß die Arbeiter ihrerseits nach den 1891/1893 errungenen Erfolgen energischer noch als bisher an dem Sturze dieser Autokratie des Kapitals arbeiten würden, verhehlten sich die Unternehmer nicht, und es war ihnen deshalb klar, daß über kurz oder lang ein Kampf entbrennen mußte, welcher nicht mehr in den Formen einer Lohnbewegung, sondern in denen eines erbitterten Klassenkampfes, die Entscheidung bringen würde über das künftige Verhältnis von Kapital und Arbeit im Berliner Braugewerbe. —

Überschaut man die Kämpfe der Jahre 1892 und 1893, so geht aus denselben unzweideutig hervor, daß sie nicht mehr wie 1890 nur teilweise von gewerkschaftlichen Tendenzen beeinflußt sind, sondern bereits vollkommen den sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Charakter angenommen haben. Die Bewegungen zeigen deutlich, daß man nicht um Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen um naheliegende reale Ziele streitet, sondern daß der Kampf gegen das Unternehmertum in erster Linie aus parteipolitischen Gründen, gewissermaßen aus Selbstzweck geführt wird. Forderungen werden kaum noch gestellt, und wenn sie gestellt werden, so gipfeln sie in einer bedingungslosen Unterwerfung des Unternehmertums unter den souveränen Willen der Arbeiterschaft. Den Anlaß zu den einzelnen Boykotten gibt demzufolge zumeist ein tatsächlicher oder vorgeschützter Verstoß der Arbeitgeber gegen die Anerkennung der Organisation oder Partei. Bildet der Inhalt der Arbeitsordnung und die Handhabung des Arbeitsnachweises den Gegenstand, um welchen gekämpft wird, so ist es im Grunde genommen den Führern weniger um eine Abstellung diesbezüglicher Mißstände zu tun, als um eine Demütigung der Unternehmer vor der Macht der Organisation. So soll z. B. entweder der betreffende Arbeitgeber die von der Arbeiterschaft ausgearbeitete Ordnung anerkennen oder ausschließlich den gewerkschaftlichen Nachweis benutzen. —

Wenn die äußeren Geschehnisse in den Kämpfen von 1892/1893 auch einen allgemeinen Rückschluß auf die für die Arbeiterschaft maßgebenden Motive zu machen gestatten, so kann doch ein klarer Einblick in diese Motive sowie eine genauere Vorstellung von den wahren Endzielen, um welche die Arbeiterschaft damals ringt, auf diese Weise nicht gewonnen werden. Die geschilderten Kämpfe sind gewissermaßen nur die ersten Äußerungen der tiefgreifenden Revolution, welche sich in den Gemütern der Brauarbeiterschaft vollzogen hat. Sie stellen nur den durch die Machtstellung des Unternehmertums und das Verhalten des Staates erheblich abgeschwächten ersten Ansturm des beabsichtigten Klassenkampfes dar. Um über jene Motive und Ziele nähere Aufklärung zu erhalten, bedarf es eines Studiums der damaligen Jahrgänge des gewerkschaftlichen Fachorganes der Brauarbeitnehmer [1], welches gewissermaßen eine fortlaufende Chronik aller unwichtigen und wichtigeren äußeren und internen Ereignisse jener Zeit darstellt. Dasselbe gibt ein gleich lebensvolles Bild von naiven Gedanken und Wünschen wie von großen Plänen und Zielen und macht uns neben kleinlichem Streit und niedriger, gehässiger Hetzsucht unter den Arbeitern, mit jener, alle zu gemeinsamem Kampfe verbindenden, persönliche Gegensätze überbrückenden Verkündigung bekannt, welche die moderne machtvolle Stellung der Arbeiterschaft im Klassenkampfe zu begründen geholfen hat.

Diese Verkündigung, vermöge der die Sozialdemokratie die Massen der Arbeiter aus ihrer Lethargie hat reißen können, ist selbst nichts als ein Phantom, doch ein solches von suggestiver Kraft, welches die Arbeiter in eine Art von Schwärmerei versetzt, in der sie ihre eigene Persönlichkeit, ihren Egoismus, in den Hintergrund stellen, um im Gesamtinteresse für die Errichtung des von den Führern verheißenen kommunistischen Zukunftsstaates zu kämpfen. Bevor jedoch dieser Zukunftsstaat entstehen kann, muß die gegenwärtige Wirtschaftsordnung, nach Aussage der sozialistischen Autoren, eine vollkommene Umwälzung erfahren, und ist demnach der Kampf gegen die bestehenden ökonomischen Verhältnisse die nächstliegende Aufgabe für die Arbeiterschaft. Um derselben einen positiven Hintergrund zu geben, sind die Führer bestrebt, dem Proletariat das angeblich Unhaltbare, Erniedrigende seiner Lage deutlich fühlbar zum Bewußtsein zu bringen. Diesem Zwecke dient vor allem die Karl Marxsche Theorie über den „Mehrwert", welcher auch der Brauarbeiterschaft immer wieder von dem Verbandsorgane auseinandergesetzt wird [2]. Man sucht den Arbeitern klar zu machen, daß der ganze Produktions-

---

[1] Jahrgänge 3 und 4 der „Brauerzeitung".
[2] Vgl. Brauerzeitung 4. Jahrgang, Nr. 3, 5 und 8.

vorgang ein Wertbildungsprozeß ist, der, wenn er über die Zeit hinaus betrieben wird, welche zum Ersatz der von den Arbeitern verbrauchten Lebensmittel nötig ist, zum Bildner von Mehrwert wird. Der Mehrwert ist also derjenige Teil des von den Arbeitern erzeugten Wertes, welchen er über den für die verkaufte Arbeitskraft ausbedungenen Preis hinaus erzeugt. — Die Brauerzeitung macht nun ihren Lesern klar, daß so lange die gesamten Produktionsmittel in den Händen der Unternehmer sind, der Arbeiter Mehrwert schaffen muß, weil er sonst überhaupt keine Gelegenheit fände, seine Arbeitskraft zu verkaufen, d. h. bei einem Unternehmer Stellung zu finden. „Der Unternehmer beschäftigt den Arbeiter nicht, um ihm Gelegenheit zu geben, Werte zu schaffen, damit derselbe diese Werte umsetzen kann in Lebensmittel für sich und seine Familie, sondern er beschäftigt ihn, damit der Arbeiter Mehrwert für ihn, den Unternehmer, schafft." Der Mehrwert wird demgemäß erst dann verschwinden, wenn alle Arbeiter nur soviel arbeiten, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen, wenn die Produktions- und Arbeitsmittel wieder den Produzenten, dem gesamten arbeitenden Volke, und nicht einer Minderheit von „Ausbeutern, Tagedieben und im Überfluß lebenden Nichtstuern" gehören, wenn kein Arbeitgeber die Arbeiter mehr um einen Teil ihres Fleißes prellen kann und die Gesamtheit nur noch für die Gesamtheit arbeitet".

Die Beseitigung des Mehrwertes ist für den Arbeiter also gleichbedeutend mit seiner Befreiung von dem „Joche" des Unternehmertums und mit der Untergrabung der Existenz des letzteren. Darum sollen die Arbeiter danach trachten, den Mehrwert immer mehr zu schmälern, indem sie eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung der Löhne erstreben, bis das Verhältnis zwischen beiden sich derart gestaltet, daß von dem Mehrwert nichts mehr übrig bleibt. Ist dies gelungen, dann sind sie am Ziele ihrer Bestrebungen angelangt, dann brauchen die Arbeiter nicht mehr für andere zu arbeiten, sondern können selbst die Früchte ihres Fleißes genießen, „dann ist es vorbei mit der Unternehmerherrlichkeit und der heutigen Wirtschaftsordnung".

Das abstrakte Kampfziel, die Beseitigung des Mehrwertes nimmt jedoch bald eine immer greifbarere und reale Gestalt an: an Stelle des zu vernichtenden Mehrwertes werden ganz offiziell diejenigen gesetzt, für welche derselbe erzeugt wird, nämlich das Unternehmertum. Aus dem Kampfe um die Erlangung besserer Arbeitsbedingungen und um die Regulierung des Verhältnisses von Arbeitszeit und Lohn wird der Kampf der Arbeiterklasse gegen die Klasse der Kapitalisten. Man lehrt den Arbeiter, daß die Besitzenden ihren Reichtum nicht durch Fleiß und Sparsamkeit erworben haben — „denn dann müßten viele Arbeiter ebenso reich sein, wie die Unter-

nehmer" —, sondern dadurch, daß sie oder ihre Vorfahren die Arbeiter um einen großen Teil der Früchte ihres Fleißes geprellt haben. Man stellt ihnen die Arbeitgeber „als privilegierte Ausbeuter" dar, welche den Arbeiter die Rolle eines Lastesels spielen lassen und ihm soviel aufladen, bis er unter der Last zusammenbricht. Man nennt die Unternehmer „herzlose Tyrannen", welche den Proletarier als ein Ding betrachten, das nicht mit anderen Menschen, geschweige denn mit den Reichen gleichberechtigt ist, das einfach zu arbeiten hat, aber nicht als Mensch sich fühlen darf[1].

Wollen die Arbeiter nicht, daß diese Wirtschaftsordnung bestehen bleibt, in der „die Faulenzer herrlich und in Freuden leben, während der Arbeiter, der den Nichtstuer erhalten muß, hungert[2], dann sollen sie dafür sorgen, daß immer mehr Arbeiter einsehen lernen, wer des Lebens Güter erzeugt, und wer sie genießt; dann sollen sie den der Sozialdemokratie und Gewerkschaftsbewegung noch fernstehenden Arbeitern zeigen, wie groß das Unrecht ist, unter dem die arbeitende Bevölkerung zu leiden hat, und sollen ihnen den Weg weisen, den sie einschlagen müssen, um zum Ziele zu gelangen". Dieser Weg aber ist der Klassenkampf unter der roten Fahne, und sein Ziel der Sturz der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, das Ende aller Unterdrückung und Ausbeutung der arbeitenden Klassen." —

Wirkte schon diese Lehre unter der Brauarbeiterschaft gleich einem sozialen Evangelium, dem namentlich die jugendlichen Elemente begeistert zujubelten, und welche ihren Verkündern Scharen treuer Anhänger schuf, so gab man sich mit diesem Erfolge noch keineswegs zufrieden. Auch die nüchtern denkenden, älteren Arbeiter, welche jenen lockenden Zukunftsbildern nicht so schnell trauten, mußten aus ihrer Gleichgültigkeit aufgerüttelt und zum Anschluß an die Gewerkschaft und Sozialdemokratie bewogen werden. Ihnen suchte man klar zu machen, daß der gefährlichste Feind der Arbeitnehmerinteressen im eigenen Lager zu suchen sei: dies sei der Indifferentismus und die Teilnahmlosigkeit zahlreicher Berufsgenossen, welche in ihrer „Harmonieduselei" mit dem „privilegierten Ausbeutertum den Bestrebungen dieser Partei des Stillstandes und Rückschrittes geradezu Vorschub leisteten". — Man weist die Brauer darauf hin, wie wenig zu jener Zeit erreicht worden sei, als ihre Organisation noch den bürgerlichen Tendenzen gehuldigt habe; wieviel mehr im Gegensatze hierzu die sozialdemokratischen Gewerkschaften schon heute ihren Mitgliedern böten, und welche gewaltigen Aufgaben sie künftighin im Interesse der Arbeiterklasse zu lösen berufen seien. Hätte die Gewerkschaftsbewegung bisher noch manchen

[1] Brauerzeitung, Jahrgang 4, Nr. 1.
[2] Brauerzeitung, Jahrgang 4, Nr. 8.

Mißerfolg zu verzeichnen gehabt, so sei dies in erster Linie dem noch viel zu verbreiteten Indifferentismus unter der Arbeiterschaft selbst zu verdanken. Je mehr dieser Indifferentismus aber überwunden würde, je zahlreicher die Arbeiter, erfüllt von der hohen Mission der Gewerkschaftsbewegung, sich dieser anschließen würden, desto seltener würde der Mißerfolg werden, desto sicherer und schneller der Sieg eintreten. — Auch über die Mittel, mit denen man diesen Sieg damals in der Brauarbeiterschaft zu erringen hoffte, haben sich die Arbeiterführer in den Zeitungen ausgesprochen: wiederholt betonen sie, daß die Anwendung roher Gewalt, solange es irgend angängig sei, vermieden werden müsse; man würde ihrer auch kaum bedürfen, wenn es gelänge, das Proletariat so zu schulen und zu organisieren[1], daß es als eine geschlossene Armee der Bourgeoisie gegenüber stehe. Zwei andere Mittel gäbe es jedoch, mit deren Hilfe man die Übermacht des Unternehmertums untergraben und stürzen könne, dies seien Boykotte und stetig an Ausdehnung zunehmende Streiks. Dieselben würden sich ebenso wirksam erweisen wie die Anwendung der rohen Gewalt, welche überdies dem Proletariate voraussichtlich zahllose blutige Opfer kosten würde.

Die Vorbedingungen für die Anwendung beider Mittel sei die wachsende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter in den einzelnen Gewerben. Wäre diese erst allgemein in der ganzen Arbeiterschaft durchgeführt, könne man dann der Bourgoisie mit einem Generalstreik, an welchem das gesamte Proletariat sich beteiligen würde, drohen, dann würde dieselbe es wahrscheinlich garnicht zu einem solchen kommen lassen, sondern die souveräne Macht der Arbeiterschaft anerkennen und allen berechtigten Wünschen des Proletariats nachgeben[1].

Um die Aufgaben, welchen den sozialdemokratischen Parteiführern bei Durchführung der beabsichtigten Umwälzung der bestehenden Wirtschaftsordnung zufallen, nicht unerwähnt zu lassen und dadurch die Parteiehre empfindlich zu verletzen, hält sich die Brauerzeitung für verpflichtet, auch diese ihren Lesern vor Augen zu führen. Dabei vergißt sie es jedoch nicht, ausdrücklich zu betonen, daß den Organisationen eine ebenso wichtige Aufgabe im Klassenkampfe und damit auch im Falle des Gelingens ein ebenso großes Verdienst zufalle, wie dem eigentlichen spiritus rector, nämlich der Parteileitung. Als charakteristisches Beispiel hierfür dienen folgende Ausführungen der Brauerzeitung (Jahrg. 4, Nr 17), welche sich an einen die oben dargelegten Gedanken behandelnden Artikel anschließen, und welche deshalb in extenso hier wiedergegeben werden sollen:

---

[1] Brauerzeitung, Jahrgang 4, Nr. 17.

„Um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß wir von der Organisation der Arbeiter alles Heil erwarten und nur darauf bedacht sein müssen, diese zu stärken, wollen wir betonen, daß wir dieselbe als einen der wichtigsten Faktoren im Emanzipationskampfe der Arbeiterklasse betrachten, daß er aber ohne direkte Anteilnahme der Arbeiterschaft an der Gesetzgebung nicht zum Siege führen wird. Aber die Vertretung der Arbeiter im Parlament (die Parteiabgeordneten) wird anderseits erst dann mit vollem Erfolge vorgehen können, wenn hinter ihr die organisierte Arbeiterschaft steht, bereit den Forderungen ihrer Vertreter den nötigen Nachdruck zu geben. Eines soll das andere ergänzen, und die Erfolge werden nicht ausbleiben." — —

Diese kurze Darstellung an Hand der Fachzeitungen möge genügen, um einen Begriff davon zu geben, wie sich die Arbeiterführer den Klassenkampf vorgestellt haben, und mit Hilfe welcher Mittel es ihnen gelungen ist, in verhältnismäßig kurzer Zeit die Majorität der Berliner Brauarbeiterschaft zum Anschluß an die sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaftsbewegung zu veranlassen. Gleichzeitig sollte durch die obigen Ausführungen ein Bild zu geben versucht werden von dem, was damals nach Ansicht der Arbeiterführer das Ziel des Klassenkampfes gewesen ist. —

Von einer allgemeinen Kritik dieser Tätigkeit und Ziele, die mit einer Kritik der sozialdemokratischen Grundlehren und der sich auf dieselben stützenden Agitation identisch wäre, muß abgesehen werden, da sie über den Zweck und Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde.

Nur in bezug auf das Berliner Braugewerbe sei hervorgehoben, daß hier jene geschilderten Lehren der Organisationsleitung gewissermaßen in der Luft hängen, da die Voraussetzungen, auf denen das ganze Lehrgebäude aufgebaut ist, den tatsächlich im Braugewerbe bestehenden Verhältnissen nicht entsprechen: Diese Voraussetzungen gehen nämlich einmal davon aus, daß sich die Arbeiterschaft in einer erniedrigenden elenden Lage befindet. Verächtliche Behandlung, zeitliche Ausnützung der Arbeitskraft bei schlechten Löhnen, Recht- und Schutzlosigkeit seien die Motive, welche die Brauarbeiterschaft mit Notwendigkeit zum Klassenkampfe gegen ihre Ausbeuter und Unterdrücker treiben müssen. — Derartige Zustände mögen wohl in dieser oder jener Industrie geherrscht haben, im Berliner Braugewerbe kann von solchen Verhältnissen um die in Frage kommende Zeit des Anschlusses an die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung — also Anfang der neunziger Jahre — nicht mehr die Rede sein! —

Das andere Mal wird in diesen Lehren von dem „Rechte des Arbeiters auf den vollen Arbeitsertrag" gesprochen, d. h.

der Produktionsertrag soll den Arbeitern, welche allein Produktionsarbeit verrichten, ausschließlich zufallen, während dem Unternehmertum von rechtswegen diesbezügliche Ansprüche nicht zustehen, da seine Tätigkeit unproduktiv ist. Indem hiernach das Unternehmertum ohne weiteres mit den vorwiegend vom Rentengewinn lebenden Kapitalisten identifiziert wird, werden die Arbeitgeber als Faulenzer, Nichtstuer, Tagediebe und schamlose Ausbeuter bezeichnet, welche ihren Reichtum lediglich dem Fleiße der von ihnen ausgesogenen Arbeiter zu verdanken haben. — Wir sind der Ansicht, daß insbesondere die Leiter der Berliner Gewerkschaftsorganisationen, von deren hervorragenden geistigen Fähigkeiten wir uns persönlich zu überzeugen Gelegenheit hatten, ebensowenig an die Begründung solcher Bezeichnungen für die Unternehmer des Berliner Braugewerbes geglaubt haben, wie an eine tatsächliche elende Lage der Brauarbeiterschaft; es ist vielmehr weit wahrscheinlicher, daß sie lediglich im Interesse der Agitation für ihre Gewerkschaften und für ihre politischen Ziele diese nicht immer vornehmen Mittel anzuwenden für nötig hielten, weil dieselben sich in vielen anderen Gewerben als am zugkräftigsten bewährt hatten, um die Massen der indifferenten Arbeiter aus ihrer Ruhe und Teilnahmlosigkeit aufzurütteln. Im Hinblick auf das später bei vielen Gelegenheiten bewiesene ökonomische und sozialpolitische Verständnis dieser Männer ist kaum anzunehmen, daß sie sich des Wesens der geistigen Arbeit des Unternehmertums nicht bewußt gewesen sind, daß sie die Schwere und Verantwortlichkeit dieser Arbeit, ihre tiefgreifende Bedeutung für das Wohl und Wehe der ganzen Industrie und damit auch für die in derselben beschäftigten Arbeiterschaft völlig verkannt haben sollen: Nicht mechanische Arbeit hat das Berliner Braugewerbe groß gemacht, sondern die in Unternehmertätigkeit umgesetzte Intelligenz; sie ist es, welche erst die Gelegenheit zur Betätigung der körperlichen Arbeitskraft geschaffen, welche einer immer wachsenden Zahl von Arbeitern Beschäftigung und damit Lohn und Brot gewährt hat! — —

Was die Wirkung anbelangt, welche der Anschluß an die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung auf das Berliner Braugewerbe und seine Arbeiterschaft ausgeübt hat, so muß dieselbe zu Anfang der neunziger Jahre im großen und ganzen als ungünstig bezeichnet werden: Von einer sozialen Aufklärung, von einer Hebung des geistigen und moralischen Niveaus der Arbeiterschaft, um welche sich die Sozialdemokratie anerkanntermaßen in vielen Gewerben verdient gemacht hat, kann im Braugewerbe nicht die Rede sein. Die sozialdemokratischen Ideen haben hier vielmehr eher das Gegenteil bewirkt, indem sie die Brauer, welche bis dahin während eines fünfjährigen Organisationslebens gemäßigte

Realpolitik betrieben hatten, zum Kampfe um die geschilderten phantastischen Ziele verleiteten.

Auch bezüglich einer Fortbildung in brautechnischen Fragen wie in Fragen des allgemeinen Wissens hatten bereits bis 1890 die bürgerliche Tendenzen befolgenden Vereine soviel für ihre Mitglieder getan, daß der Gewerkschaft auch in dieser Beziehung nicht mehr viel zu tun übrig blieb, ganz abgesehen davon, daß bei einer friedlichen Vereinspolitik die Organisation sich naturgemäß weit gründlicher mit der Lösung derartiger Aufgaben hatte befassen können, als ein gewerkschaftlicher Verein, der sein Hauptgewicht in die Agitation und Vorbereitung für den Klassenkampf legte. —

Was endlich den Einfluß der Gewerkschaftspolitik auf die wirtschaftliche Lage der Brauarbeiterschaft betrifft, so konnte derselbe auch hier nicht von großer Bedeutung werden, da, wie bereits hervorgehoben, die Lage der Brauarbeiter damals — namentlich im Vergleiche mit anderen Industrien — eine so günstige war, daß die Arbeiterführer sich in den Bewegungen von 1892/93 kaum veranlaßt gesehen hatten, gelegentlich der Friedensschlüsse noch diesbezügliche Forderungen aufzustellen.

Ist somit das Gebiet, auf dem die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung einen volkswirtschaftlich günstigen Einfluß hätte ausüben können, im Berliner Braugewerbe durch die Lage der Verhältnisse ein beschränktes gewesen, so hat sie hingegen für ihre sozialrevolutionären Ideen dort einen besonders fruchtbaren Boden gefunden. Binnen kurzer Zeit ist es ihr gelungen, das bisherige gute Verhältnis, das gegenseitige Vertrauen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum von Grund aus zu zerstören und immer häufigere und erbittertere Kämpfe bei den geringfügigsten Anlässen heraufzubeschwören, welche die ruhige Fortentwicklung der Industrie gehindert, damit die Unternehmer geschädigt, aber auch über zahlreiche Arbeiter und deren Familien Not und Elend gebracht haben. —

Dieser vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zweifellos als ungünstig zu bezeichnende Einfluß tritt seit 1895 gegenüber einem zunehmend günstigen immer mehr zurück: Den gewerkschaftlichen Organisationen gelingt es, — wie wir später sehen werden — die Autokratie des Unternehmertums zu brechen, und sich dessen Anerkennung als wirtschaftlich gleichberechtigte Vertragspartei zu erkämpfen. Diese Errungenschaft wird von weittragendster Bedeutung für die gesamte Brauarbeiterschaft, da mit ihr der Boden für die Errichtung paritätischer Institutionen, Kollektivabmachungen und Schiedsgerichte geschaffen wird, bei denen Unternehmertum und Arbeiterschaft von Macht zu Macht miteinander verhandeln. Dadurch, daß nun die Arbeiterführer gelegentlich

dieser Verhandlungen ständig mit den hervorragendsten Vertretern der Arbeitgeberschaft in Berührung kommen, wird allmählich die Schärfe ihrer proletarischen Überzeugung gemildert. Sie lernen den großen Gegensatz zwischen politischer Theorie und industriell-wirtschaftlicher Praxis kennen und emanzipieren sich infolgedessen in wachsendem Maße von der sozialrevolutionären, die Klassengegensätze künstlich verschärfenden Idealpolitik der Partei. Je weiter im Laufe der neunziger Jahre dieser Emanzipationsprozeß fortschreitet, und je mehr die gewerkschaftlichen Brauarbeiterorganisationen wieder eine selbständige, gemäßigte Realpolitik zu betreiben suchen, desto besser wird ihr Einfluß auf die Brauarbeiterschaft, desto näher kommen sie dem Endziel einer volkswirtschaftlich gesunden Arbeiterbewegung, nämlich einer Hebung des wirtschaftlichen und sozialen Niveaus der Arbeiterschaft unter Vermeidung einer Schädigung berechtigter industrieller Interessen.

Sechstes Kapitel.

Das Jahr 1894, das Jahr des fast acht Monate währenden großen Bierboykotts. ist unbestreitbar das denkwürdigste Jahr in der modernen sozialpolitischen Geschichte des Berliner Braugewerbes. Seine Bedeutung liegt jedoch weniger in dem großen Umfange, dem Verlaufe oder in dem äußeren Erfolge des Kampfes, als vielmehr in den Lehren, welche Unternehmertum und Arbeiterschaft aus demselben haben ziehen müssen, und in der tiefgreifenden Wandlung, welche sich in den sozialpolitischen Anschauungen beider Parteien vollzogen hat.

Obwohl alle größeren Kämpfe, gleichgültig ob nationaler oder intern-sozialer Natur dieselben typischen Erscheinungen zeigen, nämlich trotziges Beharren auf der vorgefaßten Meinung, blinden Haß und entfesselte Leidenschaften bei beiden Parteien, bieten sie doch, ein jeder für sich, eine Fülle interessanten Materials: der nationale Kampf zu einer wertvollen Bereicherung der politischen, der soziale Klassenkampf zu einer bedeutsamen Erweiterung der sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Erkenntnis.

Dieser Umstand hat denn auch eine Anzahl hervorragender Männer der Wissenschaft und der Praxis veranlaßt, sich literarisch eingehend mit dem Bierboykott von 1894, als einem der in obiger Hinsicht ausgiebigsten Klassenkämpfe, zu beschäftigen. Auf diese Weise sind einzelne größere Arbeiten und mehrere kleinere Abhandlungen entstanden, die wertvolle Beiträge für die Geschichte der sozialen Klassenkämpfe der Gegenwart bilden und die Klärung dieser schwierigen sozialpolitischen Frage nicht unerheblich gefördert haben.

Dadurch, daß die einzelnen Autoren bei Darstellung und Kritik des Boykotts je nach ihrem Temperament, ihrer kritischen Veranlagung, ihrer sozialen Stellung und Weltanschauung zum Teil von diametral entgegengesetzten Grundauffassungen ausgehen, geben die Arbeiten in ihrer Gesamtheit ein ebenso vielseitiges wie lebensvolles Bild.

Die Abhandlungen von Rösicke[1] und Goldschmidt[2]) zeigen den Boykott, wie er vom Unternehmerstandpunkte aus beurteilt wird; eine Darstellung im sozialdemokratischen Lichte bietet die Arbeit von Ignaz Auer[3]. Rein wissenschaftlich haben von Heckel[4] und Oldenberg[5] das Thema behandelt, während das hervorragendste und bei weitem umfangreichste Werk von E. Struve[6] zwischen der Wissenschaft und dem Unternehmerstandpunkt zu vermitteln sucht.

Indem wir zwecks genauerer Information über alle Einzelheiten des Boykotts und ihrer Motive auf die oben angeführten Autoren verweisen, halten wir es nicht für angezeigt, jenen kritischen Abhandlungen aus berufener Feder unsererseits noch eine neue hinzuzufügen, sondern beschränken uns auf eine chronologische Darstellung der Ereignisse. Dies geschieht auf Grund der Erwägung, daß — während jene Verfasser die zu schildernden Ereignisse, teils von der hohen Warte der Wissenschaft herab vor sich haben aufrollen sehen, teils selbst den „Kampf gewissermaßen im Generalstabe der einen oder anderen Partei miterlebt haben (Struve)" — wir lediglich auf die Benutzung literarischen Materiales (Zeitungen und Akten usw.) angewiesen sind. Es ist aber klar, daß dieses heute, wo jene Begebenheiten mehr als ein Jahrzehnt zurückliegen, im Vergleich zu damals sehr lückenhaft geworden ist. Infolgedessen sehen wir uns außerstande, auf Grund desselben dem Gegenstande noch nicht behandelte, neue Seiten abzugewinnen.

Im übrigen liegt uns weniger daran, durch eingehende Behandlung aller Phasen des Boykotts und ihrer Motive, ein typisches Bild des sozialen Klassenkampfes zu schildern, als vielmehr, die, unseres Erachtens, weit wichtigeren psychologischen Wirhungen desselben und seine Folgen für die gegenwärtige Gestaltung des Verhältnisses von Kapital und Arbeit im Berliner Braugewerbe zu veranschaulichen.

Zu diesem Zwecke aber genügt eine, alle subjektiven Anschauungen interessierter oder nichtinteressierter Verfasser vermeidende Darstellung der nackten Tatsachen, welche schon

---

[1] Rösicke; Soziale Praxis 1894. S. 461. Entwicklung und Stand des Berliner Bierboykotts. — „Derselbe; Das Ende des Bierboykotts von 94 und der Arbeitsnachweis der Berliner Brauereien" i. Preuß. Jahrbücher. 1895. S. 328, Heft 2.

[2] F. Goldschmidt: „Der Bierboykott in Berlin". Deutsche Rundschau, Dezemberheft 1894.

[3] I. Auer: „Entwicklung und Stand des Berliner Bierboykotts". Sozialpolit. Zentralblatt 1894. Nr. 40. S. 473.

[4] M. v. Heckel: „Der Boykott" i. Conrads Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik III, F. Bd. 10, S. 481—510.

[5] K. Oldenberg: „Der Berliner Bierboykott im Jahre 1894". Schmollers Jahrb. F. Gesetzgeb. Verw. und Volkswirtschaft. N. F. 20, Heft 1, S. 261.

[6] E, Struve: „Der Bierboykott von 1894".

für sich eine so beredte Sprache reden, daß sie kaum noch eines Kommentars bedürfen[1].

Während bis zum Frühjahre 1894 seitens der sozialdemokratischen organisierten Arbeiter gewissermassen ein Guerillakrieg geführt worden war, änderte man im April 1894 die Kampfesmethode, indem man von nun an sozusagen in offener Feldschlacht zu kämpfen begann.

Da die Gewerkschaft der in den Brauereien beschäftigten Böttcher erheblich fester organisiert und sicherer fundiert war als die Organisation der Brauer und Hilfsarbeiter überließen diese es den Böttchern, die erste Attacke zu machen, hielten sich aber bereit, um im geeigneten Momente in den Kampf eingreifen zu können. Dies war ungefähr die Situation zur Zeit einer öffentlichen Versammlung sämtlicher organisierter Brauarbeiter am 11. April 1894. In dieser Versammlung wurde beschlossen, an alle Brauereien ein Gesuch um Freigabe des ersten Mai zu richten.

Drei Tage später, am 14. April, wurde in einer Versammlung der Böttcher Berlins dasselbe Thema auf die Tagesordnung gestellt und beschlossen, die Brauereibesitzer mündlich um Freigabe des ersten Mai zu bitten.

Die durch die fortwährenden Beunruhigungen der letzten Jahre aufs äußerste erbitterten Brauereibesitzer glaubten keinen Anlaß zu haben, den gewerkschaftlichen Arbeitern in irgend einer Weise entgegenzukommen, zumal voraussichtlich eine neue Nachgiebigkeit ihrerseits von ihren Gegnern als Schwäche ausgelegt worden wäre. Sie schenkten daher vorerst den Versammlungsbeschlüssen überhaupt keine Beachtung. In der nächsten Sitzung des Vereins der Brauereien Berlins und der Umgegend am 24. April wurde dann über diesen Gegenstand beraten und die offizielle Ablehnung der Anträge beschlossen. Dieser Beschluß, welcher in den einzelnen Brauereien alsbald zur Kenntnis gebracht wurde, lautete:

> „In Anbetracht, daß der Betrieb eines Brauereiunternehmens namentlich während der Dauer der Mälzungsperiode, sowie der Versand des Bieres bzw. die Bedienung der Kundschaft nicht willkürlich zu unterbrechen ist, kann dem Wunsche eines Teils der Brauarbeitnehmer, ihnen den 1. Mai freizugeben, nicht entsprochen werden."

Auf diese Erklärung hin hielten es die Böttcher an der Zeit den Kampf zu beginnen. Am 29. April hielten sie eine allgemeine Böttcherversammlung ab, in welcher die Resolution gefaßt wurde, entgegen dem ausdrücklichen Verbot der Brauereibesitzer am 1. Mai zu feiern und eine event. Maßregelung

---

[1] Den folgenden Ausführungen sind neben den Arbeiterfachzeitungen von 1894 die oben erwähnten Arbeiten mit besonderer Benutzung des Struveschen Werkes zugrunde gelegt worden.

der Kollegen dafür durch die Forderung des Achtstundentages zu beantworten. In einem Rundschreiben machte man die vereinigten Brauereien mit dieser Resolution bekannt. Die Antwort der letzteren auf die offene Auflehnung der Böttcher erfolgte schon am nächsten Tage, dem 30. April. Sie besagte, daß die Arbeitgeber einstimmig beschlossen hätten, die event. feiernden Böttcher nicht wieder vor dem 7. Mai zur Arbeit zuzulassen und diejenigen Arbeitnehmer, welche für diese Zeit der Arbeitsruhe Lohnzahlung beanspruchten, zu entlassen. —

Da traten noch vor dem 1. Mai auch die sozialdemokratisch organisierten Brauereihilfsarbeiter in eine Lohnbewegung ein, sodaß es den Anschein erweckte, als ob „ein auf der ganzen Linie systematisch vorbereiteter Kampf mit der Arbeiterschaft bevorstand" (Struve). Die Forderungen der ungelernten Hilfsarbeiter wurden durch folgende Worte eingeleitet[1]):

> „Um eine Revision der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auch der Arbeiter auf den Brauereibetrieben, bei denen eine Regelung wie bei den Brauern und Böttchern noch nicht stattgefunden hat, durchzuführen, erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand, im Einverständnis mit der Agitationskommission, Ihnen folgende Wünsche zu unterbreiten:"

Forderungen der Brauereihilfsarbeiter.

I. Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit darf pro Tag zehn Stunden nicht überschreiten.

2. Die Feststellung der Pausen bleibt den einzelnen Betrieben überlassen, jedoch dürfen diese Pausen nicht über vier Stunden betragen. Diesbezügliche Wünsche der Arbeiter sind zu berücksichtigen.

3. Die Überstundenarbeit fällt fort. Nur in ganz dringenden Fällen ist sie gestattet, und sind dafür die in den Lohnforderungen festgestellten Sätze zu zahlen.

4. Sonn- und Feiertagsarbeit ist nur soweit zulässig, als es die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Arbeiten erfordern. Auch für diese Arbeitsstunden gelten höhere Lohnsätze.

5. In Betrieben, wo Tag- und Nachtschicht besteht, ist für die Maschinisten und Heizer der dreimalige Schichtwechsel einzuführen.

6. Die Arbeitszeit der Fahrer, Mitfahrer, Reservekutscher, Stalleute usw. ist so einzurichten, daß diese zehn Stunden nicht überschreitet. Mehr geleistete Arbeit ist als Überarbeit zu bezahlen.

---

[1] Struve a. a. O. S. 97.

7. In den Brauereibetrieben, wo bis zur Zeit keine doppelte Kolonne besteht, die Arbeiter jedoch einschließlich der Pausen von früh 2 Uhr bis abends 8 oder 10 Uhr beschäftigt werden, sind doppelte Kolonnen einzuführen.

II. Löhne.

1. Für Arbeitnehmer, die keine gelernten Brauer sind, aber die gleichen Arbeiten wie diese zu leisten haben, gelten dieselben Lohn- und Arbeitsbestimmungen, wie für die Brauer:

62 Stunden einschließlich Sonntagsarbeit, 28 Mk. Lohn pro Woche.

2. Als Minimallohn 27 Mk. für Faß- und Flaschenfahrer, Maschinisten und Heizer, Schlosser, Kupferschmiede, Klempner, überhaupt sämtliche Handwerker, die in ihrem Handwerke beschäftigt werden.

3. 24 Mk. für Mitfahrer, Reservekutscher und Stalleute.

4. 15 Mk. für weibliche Arbeiter über 16 Jahren.

5. 10 Mk. für weibliche jugendliche Arbeiter unter 16. Jahren.

6. 12 Mk. für jugendliche männliche Arbeiter.

7. 21 Mk. für sämtliche übrigen auf den Brauereien beschäftigte Arbeiter sobald diese länger als sechs Tage beschäftigt werden.

8. Die Löhne werden wöchentlich ausbezahlt, und wäre es angebracht, dieselben nicht wie üblich Sonnabend Abend, sondern Freitag nach Schluß der Arbeitszeit auszuzahlen.

9. Wird die Arbeit über 10 Stunden ausgedehnt, so ist für jede angefangene Stunde ein Lohnzuschlag von 10 Pfennig die Stunde zu bezahlen.

10. Für die Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen ist ein Lohnzuschlag von 15 Pfennig pro Stunde zu zahlen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. In Brauereibetrieben, wo mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein Arbeiterausschuß zu wählen (§ 134h der R.G.O.). Dieser Ausschuß hat die Aufgabe etwa entstandene Streitfragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermitteln. Ist keine oder eine dem Arbeitnehmer nicht genügende Entscheidung getroffen worden, so steht dem Arbeiter das Recht zu, sich an die Kommission der Brauer und Brauereihilfsarbeiter zu wenden.

2. Es steht allen auf den Brauereibetrieben beschäftigten Arbeitern frei, außer- oder innerhalb der Brauereibetriebe zu wohnen, und darf ein Zwang in dieser Beziehung nicht ausgeübt werden.

3. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses bleibt den Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen.

4. Den Brauereiarbeitern der sogenannten untergährigen Bierbrauereien ist pro Tag und Kopf drei Liter Freibier, den der obergährigen vier Liter pro Tag und Kopf gutes Bier, wie es die Brauer und Böttcher erhalten, zu verabfolgen.

5. In Brauereien, wo bessere als die hier festgesetzten Lohn- und Arbeitsverhältnisse vorhanden sind, bleiben die höheren Lohnsätze, die kürzere Arbeitszeit usw. bestehen.

6. Für die Arbeitnehmer müssen Räumlichkeiten sowohl zum An- und Umkleiden, als auch zum Aufenthalt während der Pausen vorhanden sein, die in jeder Beziehung allen sanitären Anforderungen genügen.

7. Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder einem gewerkschaftlichen Verein ist kein Entlassungsgrund. Wenn auch die Arbeitnehmer die Arbeit nicht durch gewerkschaftliche oder durch politische Agitation stören sollen, so ist dem Arbeiter wegen dieser Tätigkeit außerhalb des Betriebes in keiner Weise ein Vorwurf zu machen."

Wir haben obiges Gesuch vollständig hierhergesetzt, weil es sowohl bezüglich seiner Formulierung, wie bezüglich seines Inhaltes eine große Ähnlichkeit mit der späteren Tarifgemeinschaft der Brauereihilfsarbeiter aufweist.

Zunächst ging dieses Gesuch dem Verein der Brauereien zu. Dieser beantwortete jedoch dasselbe nicht, da er durch den alsbald ausbrechenden Kampf mit den Böttchern derartig in Anspruch genommen wurde, daß er darüber das Anliegen der Hilfsarbeiter vergaß.

Am 1. Mai blieben nämlich die Mehrzahl der Böttcher von der Arbeit fort. Als sie am 2. Mai wieder in den Betrieben erschienen, wurde ihnen mitgeteilt, daß sie gemäß der Erklärung des Brauereienvereins vom 30. April wegen ihrer Unbotmäßigkeit ausgesperrt seien.

Dieser energischen Handlungsweise der Arbeitgeber glaubte die Böttchergewerkschaft mit gleicher Energie entgentreten zu müssen. Sie berief darum zum 3. Mai eine große Böttcherversammlung ein, in der man zu der „unerhörten Provokation der Unternehmer" Stellung zu nehmen beabsichtigte. Das Resultat dieser Versammlung war, daß für die Ringbrauereien der Generalstreik der Böttcher proklamiert, und die Eröffnung einer Lohnbewegung beschlossen wurde. Die Versicherung der Solidarität der übrigen sozialdemokratischen Brauarbeiterschaft hatte viel dazu beigetragen, die Böttcher in diesem Beschlusse zu bestärken, zumal die Vertreter der gewerkschaftlichen Organisationen im Namen ihrer Mitglieder versprochen hatten, daß diese sich unter allen Umständen weigern

würden, die ihnen wegen der Aussperrung etwa übertragenen Böttcherarbeiten zu verrichten.

Der beabsichtigten Lohnbewegung wurden folgende Forderungen zugrunde gelegt (Struve S. 101):

1. Arbeitszeit: a) 9 Stunden gegenüber den bisherigen 9 1/2 Stunden, b) Fortfall der Überstunden.

2. Minimallohn: 30 Mk. wöchentlich statt des bisherigen Satzes von 27 Mk. Bei Arbeiten in der Pichkolonne und bei Kellerarbeiten 50 Pfennig Aufschlag.

3. Freigabe des 1. Mai als Feiertag.

4. Entnahme sämtlicher Arbeitskräfte vom Arbeitsnachweis der organisierten Böttcher.

Zu einer Bewilligung auch dieser Forderungen seitens der Brauereien kam es nicht, da eine Verhandlung über dieselben von Seiten der Ausständigen überhaupt nicht nachgesucht wurde. — Dieselben freiwillig zu gewähren, wäre der Mehrzahl der Brauereien in materieller Hinsicht keineswegs schwer gefallen, da die Zahl der Böttchergesellen in den Brauereien gering, und die Lohnsätze derselben bereits annähernd so hoch wie die geforderten waren. Wenn man trotzdem die Forderungen unberücksichtigt ließ, so geschah es deshalb, weil die Brauereibesitzer fürchteten, durch ein Zugeständnis unter den obwaltenden Verhältnissen ihre Autorität einzubüßen[1], zumal sie überzeugt waren, daß die Böttcher, welche sich als Bahnbrecher der Maifeier betrachtet hatten, nicht von diesen Forderungen Abstand nehmen würden, während die Brauereien sich außerstande sahen, dieselben zu gewähren.

Bis dahin hatte sich offiziell weder die sozialdemokratische Partei noch die Arbeiterschaft in den Böttcherstreik eingemischt. Da berief plötzlich am 6. Mai das Gewerkschaftskartell zu Rixdorf eine allgemeine Volksversammlung ein, in der zu der Maßregelung der Böttcher Stellung genommen werden sollte. In dieser stark besuchten Versammlung wurde beschlossen, die beiden in Rixdorf befindlichen Brauereien, die „Vereinsbrauerei“ und die „Bergschloßbrauerei, solange zu boykottieren, bis sie die Forderungen der Böttchergesellen bewilligt hätten.

Während die Teilnehmer dieser Versammlung den Beschluß sogleich in die Tat umsetzten, wurde derselbe durch Veröffentlichung im „Vorwärts“ erst am 10. Mai weiteren Kreisen der Arbeiterschaft bekannt gegeben.

Drei Tage darauf wurde diese Publizierung im „Vorwärts“ dahin berichtigt, daß sich der Boykott nur auf die „Vereinsbrauerei“ und nicht auf die „Bergschloßbrauerei“ bezöge.

Obwohl sich die Verpflichtung des Brauereienvereins gegenüber dem boykottierten Rixdorfer Mitglied nur auf Zahlung der statutarisch festgesetzten Entschädigung und Enthaltung

---

[1] Vgl. Roesicke: Sozialpolit. Zentralblatt 1894, Nr. 39.

jeglicher Konkurrenz beschränkte, glaubte der Vorstand dennoch die Sache dieser Brauerei zu der seinigen machen zu müssen. Es bewog ihn hierzu aller Wahrscheinlichkeit nach die Furcht, daß jetzt dieselben Boykottdrangsalierungen anfangen würden, welche in den beiden Vorjahren die Mitglieder nicht zu Ruhe hatten kommen lassen. Um einem solchen auf die Dauer unerträglich werdenden Zustande vorzubeugen, entschloß sich der Verein durch energisches, solidarisches Vorgehen den Gewerkschaften eine Lehre zu erteilen, welche ihnen für die Folgezeit jedes willkürliche Streiken und Boykottieren gründlich verleiden sollte.

Am Treffendsten hat der sozialdemokratische Abgeordnete Auer den obigen Entschluß der Brauereibesitzer mit folgenden Worten erklärt[2]: „Ich habe von vornherein die Empfindung gehabt, daß Sie nach Ihrer Meinung sich in einem unleidlichen Zustande befunden haben, und daß Sie gedacht haben: Lieber einmal brechen, als immerfort biegen. Denn davon bin ich überzeugt, der Kampf hätte diesesmal von Ihnen vermieden werden können, wenn nicht eine so erbitterte Stimmung unter Ihnen geherrscht hätte, daß Sie sich bei der ersten Gelegenheit sagten: Jetzt muß die Sache einmal zum Austrag kommen."

Der Verein der Brauereien verlangte in einem an das Rixdorfer Gewerkschaftskartell gerichteten Schreiben die Aufhebung des Boykotts bis zu einem bestimmten Termine, widrigenfalls alle dem Verbande angehörigen Brauereien 20 % ihrer Arbeiter, unter spezieller Berücksichtigung der gewerkschaftlich organisierten, entlassen würden. Das Gewerkschaftskartell nahm, anscheinend auf Grund der früheren diesbezüglichen Erfahrungen, jene Drohung nicht ernst und gab dem Verlangen der Arbeitgeber nicht nach. Die Folge davon war, daß die Unternehmer am 16. Mai 1894 ihre Drohung verwirklichten und, wenn auch nicht 20, so doch 15 % aller in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter (430 Mann) entließen.

Damit war das Zeichen zum offenen Ausbruch des Kampfes gegeben. Am 17. Mai veröffentlichte der „Vorwärts" einen Aufruf der Führer der sozialdemokratischen Partei, in dem die Handlungsweise der Brauereien als ein längst vorbereiteter Streich hingestellt wurde, der den Zweck hätte, sich unliebsamer, älterer, meist mehrere Jahre im Betriebe beschäftigter Arbeiter zu entledigen und den Organisationen der Brauereiarbeiter den tötlichen Schlag zu versetzen. „Das aus kapitalistischem Übermut und frivoler Brutalität entspringende Vorgehen der Brauereien sei eine Beleidigung der gesamten Berliner Arbeiterschaft und müsse dadurch geahndet werden, daß außer der Vereinsbrauerei noch weitere sechs der be-

---

[1] Vgl. das Protokoll der Einigungsverhandlungen von 1894. Dezember.

deutendsten Brauereien boykottiert würden." Um diesen Vorschlag zum Beschluß zu erheben, wurden zu Freitag, dem 18. Mai neun öffentliche Versammlungen in allen Stadtteilen Berlins einberufen.

In diesen Versammlungen, welche außerordentlich zahlreich besucht waren, wurde nahezu einstimmig eine Resolution folgenden Inhalts angenommen: „Die Versammlungen erklären den Boykott über folgende sieben Brauereien:

1. Schultheiß-Brauerei,
2. Brauerei Happold,
3. Böhmisches Brauhaus,
4. Brauerei Karl Gregori,
5. Vereinsbrauerei, Rixdorf,
6. Spandauer Bergbrauerei,
7. Aktiengesellschaft, Schloßbrauerei Schöneberg.

An eine Aufhebung des Boykotts ist nur zu denken, wenn folgende Forderungen der Brauereiarbeiter von den Brauereien bedingungslos angenommen werden:

1. Wiedereinstellung der gemaßregelten Arbeiter in ihre alten Posten.
2. Lohnentschädigung der ausgesperrten und gemaßregelten Arbeiter.
3. Anerkennung der bestehenden Arbeiterorganisationen.
4. Anerkennung des Arbeitsnachweises.
5. Anerkennung des 1. Mai als Ruhetag.

Um dem Boykott die erwünschte Ausdehnung und Wirksamkeit zu geben, wurden zahllose, den Boykottbeschluß und seine Motive verkündende Flugblätter verteilt und diesbezügliche Plakate angeschlagen. Der „Vorwärts" trug täglich an seiner Spitze einen Kampfaufruf an die Parteigenossen und wurde in seinen Leitartikeln nicht müde, die Handlungsweise des Brauereienringes als eine schändliche Ausgeburt frechen Unternehmerübermutes darzustellen, welche unbedingt auf das schwerste geahndet werden müsse.

Zunächst wurde der Boykott mit großem Eifer seitens der gesamten sozialdemokratischen Arbeiterschaft Berlins durchgeführt. Um ihm die gewünschte Wirksamkeit zu geben, wurden gleichzeitig mit dem Boykott über die sieben Ringbrauereien alle das Bier dieser Betriebe verschänkenden Gastwirte von der Sozialdemokratie in Verruf erklärt. Dies veranlaßte einen Teil der Wirte, das Bier der Ringbrauereien abzubestellen, eine Maßnahme, welche die Ringbrauereien ihrerseits mit einem Boykott gegen die abtrünnigen Kunden beantworteten. Der weitaus größte Teil der Saalbesitzer jedoch, welche schon seit langem infolge häufiger Übergriffe der Sozialdemokratie gegen diese eine geheime Erbitterung hegten, beschlossen nach längerem Zögern sich gleichfalls zusammenzuschließen und auf der Seite der Ringbrauereien

den Kampf gegen die Sozialdemokratie aufzunehmen. Die Ringbrauereien waren über den neuen Bundesgenossen keineswegs so erfreut, als man in Anbetracht dieser Verstärkung hätten annehmen können; sie waren sich nämlich von Anfang an darüber klar, daß bei der ungünstigen finanziellen Lage der Gastwirte sie selbst die Hauptlast der Kriegskosten für ihre Bundesgenossen zu tragen haben würden. —

Die letztere Annahme der Brauereien bewies sich denn auch nach kurzer Zeit als richtig, denn als die sozialdemokratische Partei die Saalverweigerungen ihrerseits mit einem Boykott der vereinigten Gastwirte beantwortete, kamen diese trotz der ihnen zufließenden Unterstützungen von seiten des Ringes durch das Fortbleiben der Arbeiterkundschaft in eine immer schwierigere Lage.

Dieser Umstand veranlaßte sie zu dem Versuch, durch ihre Vermittelung den Boykott friedlich beizulegen: Der Verband der Berliner Gastwirtvereine wählte eine aus 15 Vertretern bestehende Kommission, welche damit beauftragt wurde, eine Konferenz zwischen den streikenden Parteien zustande zu bringen. Die Kommission machte sich denn auch gleich ans Werk, indem sie sich zunächst mit den Führern der Boykottpartei ins Vernehmen setzte und, als diese ihre Geneigtheit erklärt hatten, sich in gleichem Sinne an den Brauereienring wendete. An diesen war jedoch inzwischen von anderer Seite schon eine ähnliche Aufforderung ergangen und zwar von seiten des Abteilungsvorsitzenden im Berliner Gewerbegericht, Assessor von Schulz. Derselbe hatte beide Teile zu einer Zusammenkunft zwecks Schlichtung des Streites eingeladen, der er außeramtlich (d. h. privatim) präsidieren wollte, weil das Gewerbegericht selbst für den zu behandelnden Streitfall nicht zuständig war. Aus diesem Grunde geschah es auch, daß der Verein der Brauereien das obige Gesuch der Gastwirte abschlägig beschied und die schon länger geplante Besprechung unter Assessor von Schulz am 5. Juli durch zwei Vertreter beschickte. Von der Boykottpartei waren drei Delegierte erschienen. Die Forderungen, über welche verhandelt wurde, waren seitens der Brauereien; Aufhebung des Boykotts; seitens der Sozialdemokratie, die oben erwähnten fünf Forderungen,

Da man zu keiner Verständigung speziell bezüglich der Frage des neu zu errichtenden Arbeitsnachweises kommen konnte, verlief die Konferenz vom 5. Juli ergebnislos. —

Das negative Resultat dieses Einigungsversuches, für das die Boykottpartei lediglich den Starrsinn der Brauereibesitzer verantwortlich machte, wurde alsbald eifrigst benutzt, um den Haß gegen das Unternehmertum von neuem anzustacheln und den Boykott wieder mit größerer Energie durchzuführen.

Am 11. Juli beschlossen die Arbeiterführer den vernichten-

den Schlag gegen den Brauereienring zu führen, indem sie in 32 großen Volksversammlungen die Verhängung des Bierboykotts über sämtliche Ringbrauereien vorschlugen. Dieser Vorschlag wurde von den Versammelten überall mit Begeisterung angenommen, und das Parteiorgan[1] charakterisierte die dadurch geschaffene Situation mit folgenden Worten:

> „Aus kleinen Anfängen ist der Boykott entstanden, der sich jetzt zu einem Klassenkampfe ausgewachsen hat; die Verschärfung des Boykotts bedeutet die Verschärfung des Klassenkampfes! Über den Ausgang kann man nicht im Zweifel sein: Die Arbeiterklasse ist unbesieglich, wenn sie einig ist. Die Solidarität der Arbeiter wird und muß alle Machinationen der Gegner zunichte machen."

Nach Ansicht der Brauereien hingegen erzeugten die neuen gegnerischen Maßnahmen für sie keine wesentliche Veränderung der Lage, da der schon vorher verhängte Boykott gegen alle ringbierführenden Gastwirte im Grunde genommen dasselbe wie eine Ausdehnung auf die gesamten Ringbrauereien selbst bedeutet hatte. —

Mit obigem Beschluß der Boykottpartei vom 11. Juli hatte der Boykott seinen Höhepunkt erreicht. Obwohl man ihn Ende Juli und Anfang August noch mit aller Energie durchführte, begannen schon damals allenthalben Stimmen laut zu werden, welche im Interesse der Ausgesperrten wie der Partei zu einem billigen Frieden rieten.

Mehr jedoch als die Arbeiterkreise verlangten die Gastwirte nach einer endlichen Befreiung aus ihrer immer kritischer werdenden Lage. Ein Vermittelungsversuch, welcher von der Gastwirtsinnung am 1. August erstrebt worden war, war daran gescheitert, daß die von ihr vorgeschlagene Konferenz mangels genügender Beteiligung nicht hatte abgehalten werden können. Anfang September nahm sodann die Kommission des boykottierten Saalbesitzerverbandes die Versöhnungsversuche wieder auf. Sie wendete sich zu diesem Zwecke zunächst an die Arbeiter und suchte diesen gegenüber möglichst selbständig aufzutreten, indem sie erklärte, daß sie bereit sei, die von ihr gegen die sozialdemokratische Arbeiterschaft verhängte Saalsperre aufzuheben, falls die Partei ihr die Erfüllung folgender drei Forderungen zusagen würde:

> „1. Erlaubnis neben dem boykottfreien auch Ringbier führen zu dürfen.
>
> 2. Freiheit von den sozialdemokratischen Nachweisen bei der Wahl ihrer Kellner und Musikanten.
>
> 3. Aufhebung des offiziellen Boykotts und der von Mund zu Mund gehenden Verrufserklärungen einzelner Lokale."

---

[1] „Vorwärts" vom 11. Juli. 1894.

Am 15. September fand eine diesbezügliche Ausgleichsverhandlung zwischen Vertretern der Kommission der Gastwirte einerseits und Vertretern der Sozialdemokratie und der Boykottkommission anderseits statt. In dieser Beratung erklärten die Arbeitervertreter definitiv, daß die Beilegung des Streits zwischen den Saalbesitzern und der Sozialdemokratie ausgeschlossen sei ohne eine gleichzeitige Beilegung des Boykotts überhaupt.

Daraufhin wendeten sich die Saalbesitzer umgehend an die Brauereien, um sie zur Teilnahme an den Einigungsverhandlungen mit den Arbeitern zu bewegen. Obwohl man im Brauereienverein anfangs wenig Geneigtheit für solche bekundete, entschloß man sich doch schließlich in Rücksicht auf die bedrängte Lage der Bundesgenossen, an einer Beratung teilzunehmen.

Am 29. September kam die beabsichtigte Konferenz zwischen den drei interessierten Parteien zustande. Zur Beratung standen dieselben Fragen wie gelegentlich der Verhandlungen am 5. Juli. Bezüglich Punkt 1, Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter in ihre alten Stellungen erklärte der Vertreter des Ringes, daß die Brauereibesitzer geneigt seien, die um Anstellung nachsuchenden entlassenen Arbeiter wieder einzustellen, soweit dies der gegenwärtige Stand der Produktion zuließe, mit der Bedingung jedoch, hierbei nach freiem Ermessen entscheiden zu können, welche Arbeiter sie für ihren Betrieb als geeignet annehmen, und welche sie als ungeeignet zurückweisen würden. Hierbei betonte der Deligierte des Brauereienvereins jedoch ausdrücklich, daß die Zugehörigkeit des Arbeiters zur sozialdemokratischen Partei keinen Zurückweisungsgrund für die Arbeitgeber bilden solle.

Die Vertreter der Boykottpartei erklärten hierauf, daß dieser Vorschlag für sie unbedingt unannehmbar sei, daß sie an einer bedingungslosen Wiedereinstellung der Gemaßregelten festhalten müßten. — Nach langen vergeblichen Debatten einigte man sich schließlich dahin, daß zunächst eine Liste der Gemaßregelten aufgestellt werden solle, in der die Brauereien diejenigen Arbeiter namhaft machen sollten, deren Wiedereinstellung sie prinzipiell verweigern würden. Gelegentlich einer zweiten Versammlung solle dann hierüber weiter beraten werden.

Punkt 2 und 5 wurden schnell erledigt dadurch, daß die Boykottpartei in Anbetracht der langen Dauer der Aussperrungen auf die Lohnentschädigung für die ausgesperrten Arbeiter verzichtete und sich bezüglich der Freigabe des 1. Mai zur Nachgiebigkeit bereit zeigte.

Über Punkt 3 jedoch, nämlich die Anerkennung des sozialdemokratischen Arbeitsnachweises, konnte keine Einigung erzielt werden, da die Arbeitgeber auch hier ihre volle

Unabhängigkeit zu verteidigen suchten, indem sie die Benutzung des Nachweises selbst sowie die Anstellung der ihnen vom Arbeitsnachweis zugesendeten Arbeiter von ihrem Gutdünken abhängig machen wollten. Die Vertreter der Boykottpartei hingegen erklärten sich außerstande, ihnen dieses Recht einräumen zu können.

Mit dem Beschluß, die Verhandlungen über die beiden strittigen Punkte am 13. Oktober wieder aufzunehmen, wurde die Konferenz geschlossen. Die beteiligen Delegierten gaben hierbei der Hoffnung Ausdruck, daß man bis dahin eine neue annehmbare Verhandlungsbasis gefunden haben werde, auf Grund deren man den endgültigen Frieden werde abschließen können. — Daß diese Hoffnungen verfrüht waren, bewies alsbald die Stimmung, welche sich bei Bekanntwerden der Besprechungen vom 29. September der Ausständigen bemächtigte: Unverholen zeigten dieselben ihre Mißbilligung über die nachgiebige Haltung ihrer Delegierten und wiesen vor allem die geplante Aufstellung einer „schwarzen Liste" mit Entrüstung von sich. Die Geschäftsintriganten — die nichtboykottierten Saalwirte und ringfreien Brauereien —, denen der Boykott einen erheblichen Mehrverdienst einbrachte, und die deshalb das größte Interesse an einer Fortdauer desselben hatten, taten dazu das Ihrige, um die Beilegung des Streites zu hintertreiben. Ihnen ist es denn wohl auch in der Hauptsache zu danken, daß die am 13. Oktober festgesetzte Verhandlung durch die von vornherein unversöhnliche Haltung der Arbeiterdelegierten scheiterte, welche gleich nach Verlesung der 33 auf die „schwarze Liste" gesetzten Namen erklärten, niemals einen derartig ehrlosen Frieden, der sie zur Opferung ihrer tüchtigsten Vorkämpfer zwingen sollte, eingehen zu können. Ohne sich auf weitere Besprechungen einzulassen, brachen darauf die Vertreter der Boykottpartei kurzerhand die Versammlung ab. —

Dieses negative Ergebnis der Konferenz hinderte den Brauereienverein nicht, auch in den folgenden Wochen und Monaten unentwegt an der Schaffung einer neuen Verhandlungsbasis zu arbeiten. Wenn ein Teil der Brauereibesitzer sich anfänglich gegen diese nach ihrer Ansicht nutzlose Arbeit ausgesprochen hatte, so gelang es doch bald dem großen Einflusse des Direktors der Schultheißbrauerei, Rösicke, die widerstrebenden Kollegen zu einer richtigen Erfassung der Situation zu bekehren und zu bewirken, daß der Verein eine mehr liberale und großzügige Sozialpolitik zu betreiben begann.

Vor allem war es neben der Wiedereinstellung der Ausgesperrten das Problem der Arbeitsvermittelung, welches bei den Einigungsverhandlungen die größten Schwierigkeiten gemacht hatte, und welches man jetzt unter gleicher Berücksichtigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen zu lösen versuchte. Dadurch, daß man nicht nur die Vertreter

des ringfreundlichen Berliner Bierbrauergesellenvereins zur Mitwirkung zuzog, sondern auch die Wünsche der Gegner, die man gelegentlich einer vertraulichen Besprechung mit den Parteiführern vor dem Fehlschlagen der Einigungskonferenz vom 13. Oktober kennen gelernt hatte, in Betracht zog, rückte man dem erstrebten Ziele langsam aber sicher näher.

Die diesbezüglichen Arbeiten der Ringbrauereien verhießen um so mehr Erfolg, als es ihnen durch die Vermittelung Roesickes gelang, in Dr. Freund[1] einen Berater und Mitarbeiter mit langjähriger praktischer Erfahrung in diesen Dingen zu erlangen. —

Im Lager der Boykottpartei hatte das Scheitern der Einigungsverhandlungen vom 13. Oktober den Führern wieder erwünschten Stoff zur Agitation gegeben und damit ein lebhafteres Aufflackern des Boykotts bewirkt. Doch dieser Zustand hielt angesichts der unabsehbaren Dauer des Boykotts, der mit der Zeit immer empfindlicher werdenden mißlichen Lage der Ausgesperrten und des wachsenden Geldmangels in den Kassen der Brauereiarbeiterorganisation nicht lange an. Die Streiklust minderte sich im Laufe des Novembers merklich herab, und die ehemalige Siegesgewißheit der organisierten Arbeiter machte mehr und mehr dem Wunsche nach einem billigen Frieden Platz. Auch den politischen Führern begann der Boykott, welcher sie in anderweitiger Betätigung nicht unerheblich hinderte, mit der Zeit lästig zu werden, zumal nach Lage der Dinge keine Aussicht vorhanden war, daß der erhoffte große Erfolg des „Klassenkampfes" noch eintreten werde. Aus diesem Grunde standen sie denn auch einem Anfang Dezember unternommenen erneuten Versuche der Vereinigten Saalbesitzer, Friedensverhandlungen zwischen ihnen und dem Ringe anzubahnen, sympathisch gegenüber. Doch der Verband der Brauereien wies das Gesuch der Gastwirte mit dem Bemerken zurück, daß er nach den im Oktober gemachten Erfahrungen nicht eher auf weitere Verhandlungen mit der Boykottkommission einzugehen gedenke, bevor nicht die sozialdemokratische Partei von selbst ein unzweideutiges Bedürfnis zum Frieden bekundet habe.

Trotz dieser Abweisungen war und blieb der Verein rastlos tätig, durch Neuregelung des Arbeitsnachweises die wichtigste Basis für eventuelle spätere Friedensverhandlungen zu schaffen. Dank der tätigen Mithilfe Dr. Freunds gelang es dem Ringe schließlich am 4. Dezember, ein Arbeitsnachweisstatut fertigzustellen, welches, soweit dies vorläufig überhaupt möglich war, den Ansprüchen aller Parteien Rechnung trug. Die wichtigste Neuerung in diesem Statut, auf welches bei Be-

---

[1] Vorsitzender des Vereins für Arbeitsnachweis und der Landesversicherungsanstalt Berlin.

handlung des Arbeitsnachweises näher eingegangen werden soll, war die Konstituierung eines paritätischen Kuratoriums, welches sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter dem Vorsitze eines, keiner von beiden Parteien angehörigen Obmannes zusammensetzen sollte. Dieses Kuratorium hatte den Geschäftsführer des Arbeitsnachweises zu ernennen und sollte zugleich als Schiedsgericht funktionieren. Als solches hatte es in Kraft zu treten, wenn ein bei der Präsentation durch den Arbeitgeber zurückgewiesener Arbeitnehmer Grund zur Annahme zu haben glaubte, daß seine Zurückweisung statutenwidrig in seiner Zugehörigkeit und Tätigkeit für eine gewerkschaftliche Organisation begründet sei. Vor dem Schiedsgerichte sollte der betreffende Arbeitgeber verpflichtet sein, die Gründe für seine Weigerung namhaft zu machen, andernfalls ihn das Schiedsgericht beweisfällig machen konnte. Die nach „freiem Ermessen" gefällten Entscheidungen des Kuratoriums sollten für beide Parteien bindend sein. — Die Zusammensetzung des Kuratoriums, sowie die Aufnahme des allgemeinen prozessualischen Grundsatzes der Beweisfälligkeit gaben demselben den Charakter einer Rechtsinstanz, deren objektive, unparteiische Handhabung von vornherein gewährleistet war. Das sozialpolitisch Bedeutsamste an dem neuen Arbeitsnachweis bestand darin, daß die Arbeitgeberschaft des Braugewerbes, unter Aufgabe ihres autokratischen Standpunktes, ihre Bereitwilligkeit dokumentierte, sich einem paritätischen Schiedsgerichte zu unterwerfen, ein Eingeständnis, welches mit einer prinzipiellen Anerkennung der Arbeiterschaft als wirtschaftlich gleichberechtigter Partei gleichbedeutend war. —

Nachdem der neue Statutenentwurf von dem Verein der Brauereien einstimmig angenommen und den vereinigten Brauergesellen hiervon entsprechend Kenntnis gegeben war, handelte es sich zunächst darum, für das zu bildende Kuratorium den geeigneten Obmann zu finden.

In Hinblick auf das große Verdienst, welches sich Dr. Freund um das Zustandekommen des schwierigen Werkes erworben hatte, war es das Nächstliegende, daß man sich an ihn mit der Anfrage wendete, ob er eventuell geneigt sei, den neuen bedeutungsvollen Posten anzunehmen. Die Antwort war eine bejahende, doch knüpfte Dr. Freund seinerseits an seine Wahl Bedingungen, welche im Grunde genommen nichts Geringeres bezweckten als die Herbeiführung des ersehnten Friedens im Bierboykott.

Diese Bedingungen bestanden der Hauptsache nach darin, daß die am 15. bzw. 16. Mai entlassenen Arbeiter gleichfalls den neuen Arbeitsnachweis benutzen durften, ja sogar in Anbetracht ihrer langen Arbeitslosigkeit an erster Stelle vor den später entlassenen Arbeitern eingeschrieben werden sollten.

Ferner sollte auch den 33 Arbeitern, welche bei den Verhandlungen mit der Boykottkommission im Oktober auf die „schwarze Liste" gestellt worden waren, die Benutzung des Arbeitsnachweises zugestanden werden, mit der Maßgabe jedoch, daß sie von denjenigen Arbeitgebern zurückgewiesen werden könnten, von denen sie am 16. Mai entlassen worden waren. Die dritte und letzte Bedingung bestand darin, daß der Verein der Brauereien sich damit einverstanden erklären sollte, daß es nach einem event. Friedensschluß auch den bisher ausständigen Arbeitern gestattet sei sich an der Wahl des Kuratoriums zu beteiligen.

Nach eingehenden Beratungen erklärte der Verein der Brauereien am 19. Dezember sein Einverständnis mit den Vorschlägen Dr. Freunds, sodaß dieser auf Grund der vollständig neuen Verhandlungsbasis eine Einigungskonferenz mit den Vertretern der Boykottpartei in die Wege leiten konnte.

Froh dem jetzt fast 8 Monate währenden Kampfe durch einen ehrenvollen Frieden ein Ende machen zu können, erklärten die Arbeitervertreter sich zu einer Konferenz mit Dr. Freund bereit. Dieselbe fand dann am 22. Dezember statt und hatte das günstige Ergebnis, daß man sich über alle Punkte des Friedensschlusses verständigte. Am nächsten Tage wurden die von Dr. Freund gemachten und von den Brauereien bereits im Voraus bewilligten Vorschläge durch die Arbeiterführer in die Form eines „Protokolls über die Bedingungen" gebracht, „unter denen die Boykottkommission die Aufhebung des Boykotts öffentlich befürworten wolle[1]." Dieses Protokoll wurde dem Ringe umgehend zugesendet und von den Mitgliedern desselben einstimmig angenommen.

Am 24. Dezember fand dann bei Dr. Freund durch die Bevollmächtigten beider Parteien die Unterzeichnung des Friedensprotokolls statt, welches ungefähr folgenden Inhalt hat[2]:

> „Die aus Vertretern der bei dem Berliner Bierboykott interessierten Partei-, Gewerkschafts- und sonstigen Arbeiterorganisationen bestehende Konferenz hat beschlossen, den zwischen Weihnachten und Neujahr einzuberufenden Volksversammlungen die Aufhebung des Bierboykotts zu empfehlen, wenn der Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend vorher folgende Zusicherung gibt:
>
> 1. Der Arbeitsnachweis, dessen Bestimmungen in einem beiliegenden Statut enthalten sind, wird am 1. Januar 1895 eingeführt.

---

[1] Ausführlicheres über den Friedensschluß vergl. Struve a. a. O. S. 336—38 und Roesicke, „Das Ende des Bierboykotts", Preuß. Jahrb. 1895, Heft 2.

[2] Brauerzeitung, Jahrg. 4, Nr. 52.

2. Diejenigen Arbeitnehmer, welche in Ausführung eines vom Verein gefaßten Beschlusses am 15. bezw. 16. Mai cr. zur Entlassung gekommen sind und noch keine Arbeit gefunden haben, werden in die Listen des Arbeitsnachweises mit einem Vorzug vor den übrigen Arbeitnehmern eingeschrieben.

3. Den 33 Arbeitern, welche bei den letzten Verhandlungen mit der Boykottkommission von den Vertretern des Vereins namentlich bezeichnet worden sind, wird die Benutzung des Arbeitsnachweises zugestanden, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Arbeitnehmer nicht in dieselben Brauereien, in welchen sie vor dem 16. Mai cr. beschäftigt waren, eingestellt werden.

4. Die unter 2. bezeichneten Arbeitnehmer werden, obgleich sie sich ausser Stellung befinden, ausnahmsweise bei der erstmaligen Wahl für das neue Kuratorium beteiligt. In Zukunft gelten hierfür die Bestimmungen des Statuts.

5. Die Vereinsbrauereien erklären sich bereit, unter ausdrücklicher Wahrung ihrer völligen Freiheit bezüglich der Entlassungen von Arbeitern, mit Rücksicht auf die lange Arbeitslosigkeit der unter 2. bezeichneten Personen, bei der im nächsten Frühjahr aus Anlaß der Einstellung der Mälzerei bevorstehenden Entlassung einer größeren Anzahl von Brauergesellen, nicht in erster Linie die unter 2. genannten Personen auszustellen.

6. Der Verein erklärt sich bereit, dahin zu wirken, daß bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes diejenigen Bestimmungen platzgreifen, welche vor dem 16. Mai d. J. in den Vereinsbetrieben in Kraft waren, wenn solche seitdem zu Ungunsten der Arbeitnehmer abgeändert sein sollten.

7. Der Verein erklärt sich bereit, dahin zu wirken, daß die seit dem 1. Mai d. J. außer Arbeit befindlichen Böttchergesellen bei eintretendem Bedarf nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Gegen die Beteiligung der Böttchergesellen bei dem Arbeitsnachweis gemäß seinem Statut sowie die Teilnahme derselben bei der erstmaligen Wahl für das Kuratorium stehen Bedenken nicht entgegen." —

Am 27. Dezember fand alsdann eine Versammlung der ausgesperrten Brauer und Brauereihilfsarbeiter statt, welche nach anfänglicher Opposition schließlich dem Abkommen der Arbeiterführer beitrat.

In ähnlicher Weise verliefen die am 28. Dezember einberufenen 16 Volksversammlungen, in denen überall nach stärkerem oder geringerem Widerstreben seitens der Arbeiterschaft der Boykott für aufgehoben erklärt wurde. —

Mit diesem offiziellen Friedensschluß war jedoch noch keineswegs ein tatsächliches Einvernehmen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft wiederhergestellt. Noch mehrere

Wochen hindurch brachten die von den ringfreien Brauereien verhetzten ausständigen Arbeitnehmer sowie die gewerkschaftlichen Böttcher in den Fachorganen und Versammlungen deutlich ihren Groll gegen den Friedensschluß zum Ausdruck und beabsichtigten wiederholt, Protestversammlungen gegen die Aufhebung des Boykotts zu berufen.

Da dieses Verhalten jedoch seitens der Berliner Gewerkschaftskommission öffentlich als äußerst unklug gerügt wurde, und auch die Parteileitung die Unversöhnlichkeit der von Geschäftsintriganten verhetzten Arbeiter mißbilligte, so unterblieben die geplanten Versammlungen.

Nachdem sodann der „Vorwärts" und seinem Beispiele folgend die Verbandsorgane die mißvergnügten Elemente aufgefordert hatten, sich in die neuen für sie keineswegs ungünstigen Verhältnisse zu schicken, trat Ende Februar schließlich eine allgemeine Beruhigung der Gemüter und damit der tatsächliche Friede im Braugewerbe wieder ein. —

Aus den eingangs erwähnten Gründen beschränken wir uns auf die obige historische Darstellung des Boykotts, ohne die äußere Veranlassung und die einzelnen Erscheinungen derselben einer eingehenderen kritischen Betrachtung zu unterwerfen.

Es sei hier nur kurz hervorgehoben, daß die vielumstrittene Frage, welcher von beiden Parteien die Schuld an dem Ausbruche des Kampfes beizumessen sei, unseres Erachtens dahin entschieden werden muß, daß von einer Schuld weder der Arbeiterschaft, noch des Unternehmertums überhaupt gesprochen werden kann. Der Kampf war vielmehr durch die ganze Entwicklung der sozialpolitischen Verhältnisse im Braugewerbe im Jahre 1894 zu einer unabwendbaren Notwendigkeit geworden, welche unbedingt früher oder später bei irgend einem anderen beliebigen Anlaß eingetreten wäre, auch wenn die Böttcher nicht am 1. Mai gegen den Willen der Arbeitgeber gefeiert, oder das Gewerkschaftskartell die Rixdorfer Brauerei nicht boykottiert hätte.

Der Bierboykott ist, um es kurz zu sagen, nichts anderes als jener Kampf des Neuen gegen das Alte, den wir aller Orten und zu allen Zeiten in Natur wie Wirtschaft beobachten können. Wir sind gewohnt, diesen Kampf als etwas Selbstverständliches hinzunehmen, weil wir einsehen gelernt haben, daß um mit den Worten des griechischen Philosophen zu sprechen, in der Welt nur der Prozeß des Wechsels ewig, weil uns das „*πάντα ῥεῖ*" Heraklids heute in Fleisch und Blut übergegangen ist. Wissen wir doch, daß alles gegenwärtig Bestehende nur ein Glied in der Kette der unendlichen Entwicklung und Fortbildung der Dinge sein kann, und daß eine Form die andere ablösen, eine Bildung in die andere übergehen muß. — Dieser Übergang vollzieht sich bald langsam, allmählich und in aller Stille, bald geht er plötzlich und

schnell vonstatten und löst dann, je nach dem Widerstande, welchen das Alte dem Neuen entgegensetzt, mehr oder minder heftige Kämpfe aus. Diese Kämpfe und ihre Stärke sind also lediglich durch die Schnelligkeit des Ablösungsprozesses wie durch die natürliche Beschaffenheit der sich ablösenden Erscheinungen bedingt, ohne daß überhaupt ein direktes Verschulden des Alten oder des Neuen vorzuliegen braucht. Das Alte hat oft lange Jahre hindurch seine Aufgabe erfüllt und sich auf seine Weise völlig bewährt. Ohne das Alte hätte das Neue nicht entstehen können, weil aller Fortschritt nichts anderes ist, als die Entfaltung des Bestehenden und seine Umbildung in neue Formen. Von dem Zeitpunkte an jedoch, wo sich das Neue zur selbständigen Lebensfähigkeit herangebildet hat, beginnt sein Kampf gegen das Alte, welches es überwinden und verdrängen will, während jenes seine bisherige Vorherrschaft zu behaupten sucht. —

Dieser Kampf des Neuen gegen das Alte ist es, welcher sich seit dem Jahre 1890 im Braugewerbe abgespielt und im Jahre 1894 seinen Höhepunkt erreicht hat. Es sind die neuen sozialpolitischen Gedanken, welchen die Arbeiterschaft zum Siege verhelfen will, während das Unternehmertum mit Hartnäckigkeit das alte sozialpolitische System der Betriebsautokratie, unter welchem die deutsche Industrie seit 1870 einen so glänzenden Aufschwung genommen hatte, zu verteidigen sucht. Diese Gegenwehr der Arbeitgeber ist um so verständlicher, als sie das bisherige System während langer Jahre erprobt haben, und ihnen das neue, welches das alte zerstören will, ohne etwas besseres dafür zu bieten, abenteuerlich und phantastisch erscheint.

Anderseits wäre es aber auch unrichtig, dem Neuen von vornherein jede Berechtigung, an Stelle des Alten zu treten, absprechen zu wollen, nur weil es das Gewand des Phantastischen trägt. Ist doch das Phantastische gewöhnlich blos ein Zeichen der Unreife, der noch nicht vollendeten Entwicklung des Neuen, welches dessenungeachtet einen gesunden und lebensfähigen Kern haben kann. Häufig stellt sogar das Phantastische die stärkste Triebfeder dar, um dem Neuen zum Siege zu verhelfen, indem es seine Anhänger in jene Begeisterung versetzt, kraft deren es ihnen in verhältnismäßig kurzer Zeit möglich ist, tiefe Breschen in das feste Bollwerk der Tradition zu sprengen. Durch die schweren Verluste und Enttäuschungen jedoch, welche die Verfechter des Neuen in diesem Kampfe notwendigerweise erleiden, mindert sich der jugendliche Übermut und die glühende Begeisterung mit der Zeit erheblich herab, und das Streben nach dem Phantastischen macht mehr und mehr einer nüchtern abwägenden Realpolitik Platz, welche unter möglichster Vermeidung größerer Opfer nur das objektiv Erreichbare erstrebt. —

Nicht nur für die Kämpfe im Berliner Braugewerbe, sondern für die ganze deutsche Gewerkschaftsbewegung waren und sind zum großen Teile auch noch jetzt die in Begeisterung für phantastische Ziele geführten Sturmangriffe typisch, während beispielsweise die Arbeiterbewegung in England bereits in das reifere Stadium einer gemäßigten und liberalen Realpolitik übergegangen ist. So berechtigt es deshalb ist, die englischen Verhältnisse der deutschen Arbeiterbewegung als nachzueiferndes Beispiel hinzustellen und zu versuchen, die deutschen Gewerkschaften in die Bahn der Trade Unions zu lenken, so unberechtigt und falsch wäre es, mit diesem Vergleich und Hinweis einen Tadel für die deutsche Arbeiterschaft zu verbinden, oder gar ihren Bestrebungen jeden gesunden und entwickelungsfähigen Kern abzusprechen; hat doch die englische Arbeiterbewegung gleichfalls eine Periode der Sturmangriffe, der phantastischen Bestrebungen des Radikalismus aufzuweisen, ehe sie sich zu dem modernen Trade-Unionismus mit seinen vorbildlich organisierten Arbeiterverbänden und seiner umsichtigen, maßvollen Realpolitik heranentwickelt hat.

Wenn in England diese Periode dreißig Jahre früher fällt als in Deutschland, so liegt dies daran, daß der große wirtschaftliche und industrielle, die moderne Zeit einleitende Um- und Aufschwung, welcher die Grundursache jener sozialpolitischen Bewegungen überhaupt darstellt, sich in England bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderrs vollzogen hat, während er in Deutschland erst nach der Einigung und Neubegründung des deutschen Reiches, also Anfang der siebziger Jahre einsetzt.

Das sozial-revolutionäre Stadium der englischen Arbeiterbewegung — gewöhnlich nach dem Programm der führenden Arbeiterpartei, der Volkscharte, „Chartismus“ genannt —, beginnt bekanntlich mit den Bestrebungen und der Tätigkeit der 1838 in London gegründeten working men's association, und wird erst Anfang der sechziger Jahre durch das Umsichgreifen der christlich-sozialen Bewegung und der zahlreichen von ihr ins Leben gerufenen blühenden Genossenschaften und Gewerkvereine eingedämmt.

Diese Periode hat in England somit gleichfalls ihre Zeit gedauert und hat während derselben so erbitterte Kämpfe und Ausstände, so radikale Forderungen und Ausschreitungen gezeitigt, wie sie unsere deutsche Gewerkschaftsbewegung nicht aufzuweisen hat. Wir sehen also, daß die sozial-revolutionäre radikale Phase keineswegs abnorm und bloß der deutschen Arbeiterbewegung eigentümlich ist, sondern daß sie eine ganz natürliche Erscheinung darstellt, welche sich aus der Jugend der Bewegung und ihrem Mangel an Reife und Erfahrung erklärt. Sie ist eine Stufe der Entwickelung, welche die

deutsche Arbeiterbewegung ebensowenig hat überspringen können, wie dies die englische gekonnt hat. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen auch all die Erscheinungen, welche der große Bierboykott von 1894 gezeigt hat, müssen die phantastischen Ziele der Arbeiterschaft, das übertriebene Selbstbewußtsein, die einen krankhaften Zug zeigende Empfindlichkeit nicht nur gegen wirkliche, sondern auch gegen eingebildete unwürdige Behandlung, die begeisterte Kampfbegier und der blinde Klassenhaß betrachtet und zu verstehen gesucht werden.

Das beste Mittel, um diese jeder jungen sozialen Entwicklung eigentümliche Erscheinung zu überwinden, besteht einerseits in einem loyalen Entgegenkommen der Unternehmer gegenüber den auf Besserung ihrer Lage gerichteten berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft sowie in der Anerkennung der die Förderung der Arbeiterinteressen bezweckenden Koalitionen; anderseits besteht es in einer ausgedehnten sozialpolitischen Tätigkeit des Staates in Gestalt eines weitgehenden Arbeiterschutzes, einer entwickelten Arbeiterversicherung und einer unparteiischen Versöhnungspolitik. Nicht zuletzt aber stellen die Kämpfe selbst, wie das Beispiel des Bierboykotts deutlich zeigt, ein wenn auch angreifendes, so doch wirksames Heilmittel dar, welches sich oft als ultima ratio bewährt, wenn die beiden ersten Mittel ohne Erfolg bleiben.

Die Wirkungen, welche man von dem Entgegenkommen des Unternehmertums, wie von der sozialpolitischen Tätigkeit des Staates erwarten kann, beruhen darauf, daß die Arbeitnehmer den Arbeitgebern näher gebracht werden, sie verstehen lernen und mehr und mehr zur Erkenntnis kommen, daß auch in der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung eine wesentliche Besserung ihrer Lage zu erreichen sei. Damit tritt gleichzeitig eine Abschwächung der sozialen Gegensätze ein, und die ganze Bewegung verliert dementsprechend ihren sozialrevolutionären Charakter.

Was die Wirkungen der Kämpfe betrifft, so zeigt das Beispiel des Boykotts, daß ganz abgesehen von einer vom volkswirtschaftlichen Standpunkte mit Freude zu begrüßenden Besserung der sozialen Verhältnisse (allgemein durchgeführte Regelung der Arbeitsbedingungen, Schaffung eines unparteiischen, paritätischen Arbeitsnachweises) die Arbeiter zur klaren Erkenntnis der Grenzen gebracht werden, welche die Natur der Dinge der Erfüllung ihrer Forderungen wie der Verwirklichung ihrer Ziele entgegenstellt. Anderseits werden auch die Unternehmer unter Aufgabe ihres autokratischen Standpunktes zur praktischen Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages erzogen.

Daß diese Gleichberechtigung keineswegs mit dem utopischen Gleichheitsprinzip der Sozialdemokratie, welches

alle gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Unterschiede über den Haufen werfen will, identisch ist, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Es ist klar, daß diese Unterschiede stets bestehen, respektive sich immer wieder durch die verschiedene Wirkung gleicher Verhältnisse auf verschiedenen Menschen bilden werden, daß sie das historische Ergebnis sowohl der historischen Entwickelung, wie auch der Individualität sind und bleiben. Am treffendsten führt Gustav Schmoller in seinem Grundriß [1] diesen Gedanken mit folgenden Worten aus:

> „Beide Teile gleichmachen wollen, heißt Entwicklungsreihen von Jahrhunderten auslöschen. Wie sollten beide Gruppen der Gesellschaft plötzlich gleich an Fähigkeiten, Bildung, Besitz, körperlichen wie geistigen Eigenschaften, Beruf und Tätigkeit gemacht werden? Und wenn sie also materiell ungleich bleiben, wenn ihre Funktion und Tätigkeit, ihr Einkommen und Besitz ein verschiedener bleibt, so kann auch die Gleichberechtigung nur einen beschränkten Sinn haben.“

Diese in den klassischen Worten Schmollers zum Ausdruck gekommene Wahrheit haben die Brauarbeitnehmer in der Praxis durch den Boykott einsehen gelernt. Sie sind zur Erkenntnis gekommen, daß die Anerkennung der Gleichberechtigung sich nur beziehen kann: einmal auf die Anerkennung der Organisation als berechtigte Förderin der wirtschaftlichen Bestrebungen ihrer Mitglieder; das andere Mal auf die Anerkennung der Arbeiterführer als offizieller den Unternehmerdelegierten völlig gleichberechtigter Vertreter der Arbeiterschaft, denen durch diese Anerkennung das Recht der Mitwirkung an der Verwaltung von Arbeitsnachweis und Einigungsamt, wie der Mitbestimmung bei der Festlegung der Bedingungen des Arbeitsvertrages eingeräumt wird. —

Die offenbare Abneigung, welche die Unternehmer des Braugewerbes vor und auch noch während des Boykotts gegen diese Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeitervertreter zeigten, findet ihre Erklärung vor allem in politischen Motiven, doch mögen bei einzelnen Arbeitgebern zum Teil auch persönliche und materielle Beweggründemitgesprochen haben.

Was die ersteren betrifft, so ist es eine nicht nur im Braugewerbe sondern bei der Mehrzahl der deutschen Arbeitgeber häufig zu beobachtende Erscheinung, daß sie ihr Augenmerk nicht nur auf die wirtschaftlichen, sondern vornehmlich auf die speziell sozialdemokratisch-politischen Tendenzen der Gewerkschaften richten [2]. Sie sehen in jedem gewerkschaftlich

---

[1] Schmoller: Grundriß d. allgem. Volkswirtschaftslehre. Bd. 2, S. 287.

[2] Vgl. hierfür, sowie für die folgenden Ausführungen die allgem.

organisierten Arbeiter nur den revolutionär gesinnten Sozialdemokraten, in jeder Gewerkschaft einen ständigen Herd der Unzufriedenheit und fürchten in jeder Gewährung der Arbeiterforderungen eine Niederlage gegenüber der Sozialdemokratie zu erleiden. Wenn sich demnach die Unternehmer energisch gegen eine Anerkennung der Gewerkschaften sträuben, so beruht dies vornehmlich in jener bewußten oder unbewußten Abneigung gegen sozialdemokratische Tendenzen der Gewerkschaften nicht aber gegen ihre rein wirtschaftlichen Bestrebungen.

Da nun, wie bereits mehrfach erwähnt und aus dem Verlaufe des Boykotts deutlich erkennbar, die Gewerkschaften des Berliner Braugewerbes tatsächlich die sozialdemokratischen Parteibestrebungen derartig in den Vordergrund rückten, daß ihre rein wirtschaftlichen Bestrebungen dagegen fast ganz verschwanden, ist die ablehnende Haltung der Brauereiarbeitgeberschaft aus politischen Gründen zu verstehen.

Angesichts dieser Sachlage, muß es als ein besonderes Verdienst betrachtet werden, wenn es den führenden Männern im Verbande der Brauereien auf Grund ihres allgemein anerkannten, oft bewährten sozialpolitischen Verständnisses und mit Hilfe ihres großen Einflusses gelang, die Abneigung der übrigen Arbeitgeber gegen die wirtschaftliche Anerkennung der Gewerkschaften zu überwinden und sie davon zu überzeugen, daß es der Unternehmerschaft unwürdig sei, die bei den Arbeitern als Fehler angesehene Taktik selbst einzuschlagen, das heißt als Arbeitgeber Politik und Wirtschaft zu vermengen und aus diesem Grunde die Anerkennung zu versagen.

Naturgemäß trugen auch die eigenen praktischen Erfahrungen, welche die Unternehmer im Boykotte machten, in erheblichem Maße dazu bei, einen diesbezüglichen Gesinnungsumschwung herbeizuführen. So lernten die Unternehmer bei den verschiedensten Gelegenheiten das Empfinden der Arbeiter angesichts der häufig recht schlimmen Auswüchse des Wirtschaftslebens kennen; das Streben der Arbeiter nach einer allgemeinen Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage sowie nach politischer Freiheit erschien ihnen infolgedessen verständlicher und auch bezüglich der Organisation traten ihnen die vielen sich von selbst ergebenden Berührungspunkte zwischen Gewerkschaft und politischer Partei deutlich vor Augen. Ferner mußten die Arbeitgeber durch die Erfahrungen im Boykott zu der Überzeugung kommen, daß die Vernichtung der Arbeiterorganisationen ein aussichtsloses Unternehmen, ihre Nichtbeachtung zwecklos sei, da ihr Einfluß doch bestehen bleiben

---

diesbezügl. Beobachtungen, welche F. Schmelzer angestellt hat, in seinem Werke: „Tarifgemeinschaften“ S. 31—43.

würde. Es lag deshalb mehr in ihrem Interesse, diesen Einfluß der Organisationen offen anzuerkennen, als ihn im Stillen wirken zu lassen, zumal die offene Anerkennung des Gegners und seiner wirtschaftlichen Bestrebungen, um mit Schmelzer zu reden, „wenigstens gegenseitige Achtung, vielleicht auch hin und wieder einmal Vertrauen verbürgen kann, das heimliche Wirken aber leicht Mißtrauen sät und zu Erbitterungen führt[1]."

Zu diesen praktischen Erfahrungen gesellte sich die Erkenntnis, daß die ganze moderne sozialpolitische Entwickelung nach jener wirtschaftlichen Anerkennung drängt und auch das positive Recht nicht nur die völlige Gleichstellung der Arbeitgeber und Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrags ausgesprochen, sondern beiden auch die Koalitionsfreiheit[2] zugestanden hat.

Was die vereinzelten Arbeitgeber anbelangt, bei denen materielle Gründe, das heißt das Geldinteresse für die Ablehnung der Anerkennung ausschlaggebend war, indem sie fürchteten, daß durch die Anerkennung ihr freies Schalten und Walten im Betriebe beschränkt und ihr Profit dadurch geschmälert werde, so gelang es bald den sozialpolitisch einsichtsvollen Elementen, sie über die Kurzsichtigkeit ihres Standpunktes aufzuklären und für die anfangs von ihnen bekämpfte Anerkennung zu gewinnen.

Weit schwerer hielt es, die im Braugewerbe oft berechtigten Einwendungen persönlicher Natur zu entkräften; war es doch den Arbeitgebern nicht zu verdenken, wenn sie sich weigerten, mit solchen Leuten auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu verhandeln, die ihnen teils als arbeitsscheue, ihrer agitatorischen Tätigkeit wegen entlassene Arbeiter bekannt waren, teils sich als Agitatoren während der Kämpfe durch ihre unmäßigen Ansprüche oder wegen ihrer gehässigen Provokationen mißliebig gemacht hatten. Doch auch die diesbetreffenden Bedenken (persönlicher Natur) vermochten die Führer des Brauereivereins zu zerstreuen. Es gelang ihnen, die Mehrzahl der Arbeitgeber dazu zu bewegen, jene persönliche Mißstimmung den oben erwähnten sachlichen Erwägungen gegenüber in den Hintergrund zu stellen, sich zur Anerkennung der von Arbeitern gewählten Vertreter bereit zu erklären und damit im Interesse der Herstellung und Erhaltung des Friedens ein keineswegs unbedeutendes Opfer zu bringen. —

Es ist zweifellos, daß die Anerkennung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Arbeiterschaft als der größte und nachhaltigste Erfolg anzusehen ist, welchen sich die gewerk-

---

[1] F. Schmelzer a. a. O. S. 41.

[2] Vgl. R.G.O. § 152. Entscheidungen des Reichsgerichts. III. Strafsenat vom 30. April 1904.

schaftlichen Brauarbeitnehmer durch den Boykott erstritten haben. Es ist aber ebenso zweifellos, daß dieser Erfolg der Arbeiterschaft keineswegs mit einer Niederlage der Arbeitgeber gleichbedeutend ist, denn ganz abgesehen davon, daß die Arbeitgeber jenes Zugeständnis nach reiflicher Überlegung und aus freien Stücken gemacht haben, ist es ihnen in jeder Beziehung zum Segen ausgeschlagen und hat ihnen nicht weniger Vorteile als ihrer Arbeiterschaft eingetragen.

Der paritätische Arbeitsnachweis, das Einigungsamt und später die Tarifgemeinschaft, die gewissermaßen die praktische Betätigung dieser wirtschaftlichen Anerkennung darstellen, und deren Errichtung nur auf Grund derselben möglich war, haben sich im Verlaufe der Jahre zu sozialpolitischen Einrichtungen herangebildet, welche nicht nur in ihrer Art den meisten anderen Industrien als Vorbild dienen können, sondern sich speziell für das Berliner Braugewerbe als das zuverlässigste Mittel bewährt haben, um den Frieden viele Jahre hindurch zu sichern, das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ständig zu verbessern und dabei sowohl die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeitnehmerschaft wie die Fortentwickelung der Industrie im günstigsten Sinne zu beeinflussen.

Siebentes Kapitel.

Die erste praktische Betätigung der von der Brauereiarbeiterschaft nach dem Boykott erlangten Anerkennung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung bildet die Errichtung des paritätischen Arbeitsnachweises. Mit ihr hat eine der brennendsten sozialpolitischen Fragen im Berliner Braugewerbe, nämlich die Frage einer unparteiischen Regelung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte, ihre vorläufige glückliche Lösung gefunden.

Auf Grund der durch die Entwickelung zum modernen Großbetriebe verursachten tiefgreifenden Änderungen in der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, der ständig wachsenden Konjunkturschwankungen auf dem Arbeitsmarkte und der immer größere Dimensionen annehmenden beschäftigungs- und brotlosen Reservearmee, zeigte sich bereits anfangs der siebziger Jahre im Braugewerbe das Bedürfnis nach Milderung oder Abstellung jener wirtschaftlichen Mißstände. Dieses Bedürfnis wurde, da im Laufe der Jahre eher eine Verschlimmerung als eine Besserung eintrat, für die Arbeiterschaft stets dringender, und die Aufgabe, hier Wandel zu schaffen, rückte damit immer mehr in den Vordergrund ihres wirtschaftlichen Interesses.

Das Suchen nach einer geeigneten Lösung sowie das sich wiederholende Streben, wenn man eine solche gefunden zu haben vermeinte, dieselbe zur praktischen Durchführung zu bringen, zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze sozialpolitische Entwickelung des Berliner Braugewerbes hindurch.

Diese Versuche und Bestrebungen in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge darzustellen und damit eine kurze zusammenhängende Entwickelungsgeschichte der Arbeitsvermittlung im Berliner Braugewerbe von ihren primitivsten Anfängen bis zum modernen paritätischen Arbeitsnachweis zu entwerfen, soll den Gegenstand der folgenden Ausführungen bilden.

Es erscheint uns eine solche historische Analyse der Arbeitsvermittlung um so wünschenswerter, weil durch sie von dem Wesen dieses sozial-politischen Problems, den ver-

schiedenen Wegen seiner Lösung, wie den großen Schwierigkeiten, welche sich derselben in Gestalt der bestehenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse entgegenstellten, ein weit lebensvolleres Bild gegeben werden kann, als dies durch die bloße Darstellung und Kritik des vollendeten paritätischen Arbeitsnachweises möglich sein würde. Wenn dabei notwendigerweise auf bereits behandelte Geschehnisse zurückgegriffen werden muß, so möge diese Wiederholung mit dem Streben des Verfassers, eine möglichst erschöpfende Darstellung des Gegenstandes zu liefern, entschuldigt werden.

Die älteste und primitivste Form, in welcher bis Ende der achtziger Jahre sich im Berliner Braugewerbe der Ausgleich von Angebot und Nachfrage vollzog, stellt die „Umschau“ oder das „Zusprechen“ dar. Dasselbe bestand in dem direkten Aufsuchen der Betriebe durch die arbeitslosen Gesellen zwecks Nachfrage nach Arbeit. Bei dieser Gelegenheit war es allgemein gang und gäbe, daß die zusprechenden Gesellen, die teils schon länger in Berlin gearbeitet hatten, teils aus den Provinzstädten neu nach Berlin gekommen waren, einen Freitrunk bekamen und dabei alte Bekanntschaften erneuerten oder neue anknüpften.

Bei der wachsenden Zahl der Arbeitslosen und dem immer stärker werdenden Zuzug stellungsuchender Gesellen nach Berlin, nahm das Zusprechen allmählig überhand und begann namentlich die kleineren Arbeitgeber in hohem Maße zu belästigen und zu stören. Aber auch die Großbrauereien wurden mit der Zeit dieser Art des Arbeitsangebots überdrüssig, da das Aufsuchen der Betriebsstätte durch fremde, nicht zum Betriebe gehörige Personen häufig allerlei Unzuträglichkeiten mit sich brachte.

Während sich die Nachteile der „Umschau“ demnach für die Arbeitgeber vorwiegend auf eine mehr oder minder störende Wirkung beschränkten, erwiesen sie sich für die Arbeitnehmer als von weit schwerwiegenderer Natur. Sie äußerten sich verschieden, je nachdem die „Umschau“ eine lokale oder interlokale war, das heißt in ersterem Falle am Orte selbst, im zweiten Falle durch Zuzug von der Provinz nach Berlin sich vollzog. Ganz abgesehen davon, daß das Laufen von Betrieb zu zu Betrieb eine Vergeudung von Zeit, Kraft und Geld bei dem Arbeiter bedeutete, wirkte das Fragen und Betteln um Anstellung demütigend und erniedrigend auf ihn, zumal er dabei häufig, um überhaupt vorgelassen zu werden, sich der keineswegs immer unbestechlichen Befürwortung untergeordneter Betriebsbeamten, wie z. B. der Brauereipförtner, bedienen mußte. Nicht selten kam es dann vor, daß mancher ordentliche Arbeiter, erschöpft und entmutigt von langer, vergeblicher Wanderung ein Schanklokal aufsuchte, dort mit schlechten,

arbeitsscheuen Elementen zusammentraf und, von ihnen verführt, schließlich zum Trunkenbold und Vagabunden wurde [1].

Neben diesen Nachteilen allgemeiner Natur, zeigte sich als spezieller Nachteil der interlokalen Umschau die ungemessene, planlose Zuwanderung nach der Hauptstadt, woselbst die Brauergesellen höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen zu finden hofften als in der Provinz. Die Folge derselben war naturgemäß ein die Nachfrage weit übersteigendes Angebot von Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkte, welches bewirkte, daß einerseits die Lohnsätze heruntergingen, anderseits tüchtige einheimische Gesellen auf Grund ihrer höheren Ansprüche keine Beschäftigung fanden.

Die ersten Versuche, um die geschilderten ungünstigen Wirkungen des völlig ungeregelten „Zusprechens“ abzuschwächen, geschahen von Arbeitnehmerseite dadurch, daß die Gesellenherberge gewissermaßen als Arbeitsvermittelungsstelle eingerichtet wurde.

Eine solche arbeitsvermittelnde Herberge für Brauergesellen bestand Anfang der achtziger Jahre in der Bergmannstraße. In ihr fanden sich die in Arbeit stehenden sowie die beschäftigungslosen Gesellen zusammen, und auch die zureisenden Gesellen lenkten zuerst ihre Schritte nach der Herberge, um dort vorläufige Unterkunft zu finden und sich nach den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkte zu erkundigen. — Die Arbeitsvermittelung, wenn überhaupt von einer solchen geredet werden kann, vollzog sich nun, den Berichten älterer Arbeiter zufolge, in der Weise, daß die Arbeitgeber selbst dem Herbergsvater unter gleichzeitiger Spezialisierung ihrer Wünsche Mitteilung davon machten, wenn in ihren Betrieben Vakanzen neu zu besetzen waren, oder sie die Zahl ihrer Gesellen zu vermehren beabsichtigten. Nicht selten gaben auch die in Arbeit stehenden Gesellen der Herberge von dem Freiwerden einer Stelle in ihrer Brauerei Nachricht. Die so angezeigten offenen Stellen wurden sodann von dem Herbergsvater auf eine zu diesem Zweck bestimmte Tafel aufgeschrieben, bezw. an gewissen Stunden des Tages ausgerufen. —

Wenn hiermit auch kein bemerkenswerter Fortschritt erreicht war, so wurde doch dem bisher planlosen Stellensuchen einigermaßen dadurch gesteuert, daß die Gesellen von nun an nur in diejenigen Betriebe gewiesen wurden, wo effektive Nachfrage nach Arbeitskräften bestand. Der Rückhalt, den ferner die Herberge dem beschäftigungslosen Gesellen bot, verhinderte zumeist, daß sie in der oben geschilderten Weise verkamen und zu Vagabunden wurden. Auch auf die Auswüchse des interlokalen Zusprechens übte die Arbeits-

[1] Vgl. Dr. Freund: Soziale Praxis Jahrg. 8, Nr. 30. Artikel: „Arbeitsnachweis.“

vermittelungstätigkeit der Herberge einen mildernden Einfluß aus, indem die neu zuwandernden Brauer auf ein eventuell herrschendes Überangebot auf dem Arbeitsmarkte und die Konsequenzen eines solchen aufmerksam gemacht, und unter gleichzeitiger Gewährung einer entsprechenden Reiseunterstützung aus einer eigens dazu angelegten Kasse zum Weiterwandern bewogen wurden. —

Trotz der materiellen Vorteile, welche die durch das Zusprechen bewirkte Überfüllung des Arbeitsmarktes durch Arbeitssuchende in Gestalt eines allgemeinen Lohndruckes für die Arbeitgeber bieten konnte, wurde auch bei ihnen das Bedürfnis nach einer festen Regelung der Arbeitsvermittelung mit der Zeit immer dringender. Neben der geschilderten störenden Wirkung des Zusprechens begannen sie, entsprechend dem steigenden Bedarf an Arbeitskräften alsbald auch die unangenehmen Folgen einer fast vollständig fehlenden Übersicht über den Arbeitsmarkt zu empfinden. Aus diesem Grunde wurde denn auch von ihnen die seitens der Arbeiterschaft angeregte Errichtung eines Zentralarbeitsnachweises gelegentlich der Arbeiterbewegung von 1889 nicht ungünstig aufgenommen. Man beschloß der Frage näher zu treten und versuchte sich mit der Arbeiterschaft über die Konstruktion des zu errichtenden Nachweises zu einigen. Diese Einigung kam jedoch nicht zustande, da es sowohl an der nötigen Erfahrung mangelte, als auch die Auffassungen und diesbezüglichen Wünsche der interessierten Parteien so stark divergierten, daß es unmöglich war, sie zu verbinden und einem einheitlichen Statut zugrunde zu legen. —

Bei den Forderungen, welche die Arbeiterbewegung des folgenden Jahres (1890) einleiteten, spielte abermals der Arbeitsnachweis eine Hauptrolle. Infolge des Streiks jedoch, welcher im Anschluß an jene Lohnbewegung ausbrach, kam es zunächst zu keinen weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand.

Aber schon gelegentlich der Konferenz am 26. April zwischen Vertretern der Lohnkommission der Brauergesellen und des Vereins der Brauereien griffen die ersteren das Thema des Arbeitsnachweises wieder auf und erklärten die Errichtung eines solchen für eine der Grundbedingungen bei Abschluß des Friedens. Dem neu zu schaffenden Institut sollte ein von den Arbeitervertretern ausgearbeitetes Statut zugrunde gelegt werden. Bevor jedoch über den Inhalt eines solchen eine Einigung zwischen den streitenden Parteien zustande kam, vergingen noch nahezu zwei Monate. Angesichts der unabsehbaren Dauer des Kampfes entschlossen sich dann schließlich im Juli die Arbeitgeber, der Arbeiterschaft im Interesse des Friedens entgegen zu kommen und sich zur Benutzung eines unter gemeinsamer Leitung des Brauergesellenvereins

und Gauverbandes stehenden Arbeitsnachweises bereit zu erklären.

Zum Geschäftslokal dieses ersten „Arbeitsnachweises der Brauergesellen Berlins und der Umgegend" wurden einige Zimmer im Hause Jerusalemerstraße 66 gemietet.

Das Statut, welches der künftigen Geschäftsführung des Arbeitsnachweises zugrunde gelegt werden sollte, ist nach jeder Richtung hin durchdacht, sucht alle in Betracht kommenden Eventualitäten zu berücksichtigen und ist dabei in seiner Ausdrucksweise so klar und übersichtlich, daß eine wörtliche Wiedergabe desselben an dieser Stelle ein ebenso deutliches Bild von der jungen Institution und seiner Einrichtung zu geben imstande ist, wie dies eine ausführliche Beschreibung vermöchte. Die Satzungen des Arbeitsnachweises von 1890 lauten:

Satzungen des Zentralarbeitsnachweises der Brauereigesellen Berlins und der Umgebung.

§ 1. An Stelle des bisher üblich gewesenen Zusprechens der Brauergesellen um Arbeit in den Brauereien wird hierdurch ein Zentralarbeitsnachweis für Berlin und Umgebung eingerichtet.

§ 2. Jeder Brauergeselle, der in einer zum Bezirke dieses Arbeitsnachweises gehörigen Brauerei Arbeit nehmen will, ist verpflichtet, sich im Arbeitsnachweis zu melden und einschreiben zu lassen.

§ 3. Bevor ein Brauergeselle in den Arbeitsnachweis eingeschrieben wird, hat derselbe ein Lehrzeugnis über eine zweijährige Lehrzeit vorzulegen oder glaubhaft nachzuweisen, daß er einschließlich seiner Lehrzeit mindestens während der letzten drei Jahre ununterbrochen oder während der letzten acht Jahre im ganzen fünf Jahre in Brauereien gearbeitet hat.

In zweifelhaften Fällen hat die Kommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (§ 10) zu entscheiden.

Die Eintragungen erfolgen nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei der Anmeldung im Arbeitsnachweis hat ein jeder Brauergeselle seine Wohnung anzugeben.

§ 4. Ein jeder Brauergeselle, der sich in den Arbeitsnachweis hat einschreiben lassen, darf Berlin nicht längere Zeit verlassen. Um dies zu kontrollieren, hat sich jeder eingeschriebene Brauergeselle wöchentlich einmal auf dem Bureau des Arbeitsnachweises zu melden, oder hat nachzuweisen, daß er eine andere dauernde Beschäftigung in dem Bezirk des Arbeitsnachweises angenommen hat. Sofern eine längere Abwesenheit von Berlin durch dringende Verhältnisse notwendig wird, hat der betreffende Brauergeselle für diese Zeit seine letzten Zeugnisse zu hinterlegen.

Von vorstehender Verpflichtung sind diejenigen Brauergesellen ausgenommen, welche nachweislich wegen Betriebseinschränkung aus einer Brauerei entlassen sind. Dieselben behalten demgemäß, sofern sie sich in dem Arbeitsnachweis haben eintragen lassen, für die Dauer von vier Monaten ihr Vorrecht, auch wenn sie Berlin und Umgebung verlassen. Sie sind in solchem Falle nicht verpflichtet, ihre Zeugnisse zu hinterlegen, müssen jedoch ihren neuen Wohnort baldmöglichst anmelden.

§ 5. Sobald der Betriebsleiter einer Brauerei Brauergesellen einzustellen wünscht, hat er dies dem Arbeitsnachweis anzuzeigen. Die eingeschriebenen Brauergesellen werden in der Reihenfolge ihrer Eintragung der betreffenden Brauerei zugewiesen.

In gleicher Weise wird bezüglich der Brauereien verfahren, d. h. die in dem Arbeitsnachweis eingetragenen Brauergesellen sind den Brauereien, welche Gesellen verlangen, in der Reihenfolge zu überweisen, in der die Nachfragen der Brauereien bei dem Arbeitsnachweis eingegangen sind.

Sofern ein Brauergeselle sich in der Brauerei, welcher er zugewiesen ist, nicht innerhalb 24 Stunden, nachdem die Bestellung der Brauerei im Arbeitsnachweis eingelaufen ist, angemeldet hat, verliert er das Recht der Einstellung. Sofern der Vorsteher des Arbeitsnachweises (unter Berücksichtigung des § 7) einer Brauerei schriftlich anzeigt, daß überhaupt keiner oder nicht so viel Gesellen eingetragen sind, wie verlangt werden, so ist die betreffende Brauerei, insoweit ihrer Anforderung nicht genügt werden kann, berechtigt, sich anderweitig Brauergesellen zu beschaffen.

§ 6. Sollte ein Brauergeselle als „Vize“ [1] verlangt werden, so ist derjenige Brauergeselle, welcher an der Reihe ist, verpflichtet, die Stelle anzunehmen, er behält jedoch das Vorrecht im Arbeitsnachweis, sofern er nicht innerhalb 14 Tagen in der betreffenden Brauerei definitiv angestellt wird, und spätestens mit Ablauf dieser Zeit sich wieder im Arbeitsnachweis zur Übernahme einer neuen Stelle gemeldet hat.

§ 7. Sollten Brauergesellen Brauereien zugewiesen werden, aus welchen dieselben innerhalb der letzten zwölf Monate aus irgend einem Grunde entlassen oder ausgetreten sind, oder sollten Tatsachen vorliegen, welche ein gedeihliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht voraussetzen lassen, so bleibt es den Arbeitgebern überlassen, ob sie den betreffenden Gesellen einstellen wollen oder nicht. Desgleichen haben die betreffenden Brauergesellen das Recht, solche Stellen abzulehnen. Beiden Teilen bleibt es überlassen,

---

[1] Unter der Bezeichnung „Einstellung als Vize“ wird im Braugewerbe eine vorübergehende Einstellung von höchstens 14tägiger Dauer verstanden.

die Entscheidung der Kommission in solchem Falle anzurufen.

§ 8. Verheiratete Gesellen haben das Recht, mit Kollegen. welche nach ihnen eingetreten sind, zu tauschen, indem sie die ihm zugewiesene Stellung letzteren überlassen und dagegen an deren Stelle im Arbeitsnachweis eingetragen werden. Verheiratete Brauergesellen haben ferner das Recht, wegen zu großer Entfernung ihrer Wohnung von derjenigen Brauerei, welcher sie überwiesen worden sind, zweimal hintereinander die Stelle abzulehnen ohne ihr Vorrecht im Arbeitsnachweis zu verlieren.

§ 9. Jede Brauerei hat das Recht, pro Jahr eine bestimmte Anzahl von Brauergesellen unter der Bedingung, daß für dieselben die Voraussetzungen des § 3 zutreffen, ohne Benutzung des Arbeitsnachweises einzustellen und zwar: Brauereien, welche zwanzig Gesellen oder weniger beschäftigen, auf je fünf beschäftigte Gesellen pro Jahr einen Gesellen, und für jede weitere zehn Gesellen einen weiteren Gesellen pro Jahr. Hierbei kommt diejenige Zahl von Brauergesellen in Betracht, welche von den einzelnen Brauereien während der Wintermonate durchschnittlich beschäftigt ist.

Dem Leiter des Arbeitsnachweises ist von der Einstellung von Gesellen ohne Benutzung des Arbeitsnachweises Anzeige zu erstatten, und hat der auf solche Weise eingestellte Brauergeselle eine einmalige Gebühr von 5.— Mk. an den Arbeitsnachweis zu entrichten.

§ 10. Zur Durchführung und Überwachung des Arbeitsnachweises wird eine Kommission von sechs Mitgliedern gebildet, welche zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitnehmern besteht. Unter ersteren müssen sich ein Besitzer oder ein Direktor und zwei Braumeister solcher Brauereien befinden, welche zum Bezirk des Arbeitsnachweises gehören.

Die Arbeitnehmer sind aus der Zahl der in den betreffenden Brauereien arbeitenden Gesellen zu wählen. Wählbar sind nur solche Brauergesellen, welche mindestens zwei der Wahl vorangegangene Jahre in Berlin gearbeitet haben.

Die Wahl der Mitglieder findet alljährlich im Monat Januar statt und zwar in getrennten Wahlversammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Mitglieder werden auf je ein Jahr gewählt, und erlischt ihr Mandat mit der Wahl anderer Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher in Behinderungsfällen an die Stelle des Mitgliedes tritt. Brauergesellen, welche drei Monate außer Arbeit sind oder in ein anderes Gewerbe übertreten oder Berlin verlassen, gehen ihres Mandates verlustig. Scheidet ein Mitglied aus irgend einem Grunde aus, oder fallen für dasselbe die Voraussetzungen

seiner Wählbarkeit fort, so ist an Stelle des nunmehr in die Kommission eintretenden Ersatzmannes eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Kommission wählt alljährlich aus der Zahl der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und aus der Zahl der Arbeitnehmer einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, und bei dessen Behinderung sein Stellvertreter beruft, die Kommission und leitet die Verhandlungen in der Kommission. Er beruft ferner die Wahlversammlungen und leitet dieselben, auch vertritt der Vorsitzende die Kommission nach außen. Die Kommission ist beschlußfähig, sofern alle Mitglieder eingeladen, und wenigstens vier Mitglieder bezw. Ersatzmänner, darunter zwei Arbeitnehmer und zwei Arbeitgeber, erschienen sind. Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, sind verpflichtet, ihre Ersatzmänner davon zu benachrichtigen.

Die Kommission beschließt in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch mit der Maßgabe, daß stets ebenso viel Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sich bei der Abstimmung beteiligen müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bezw. dessen Stellvertreters.

§ 11. Als Leiter des Arbeitnachweises ist von der Kommission auf ein Jahr ein Vorsteher zu wählen. Die Bedingungen der Anstellung und Geschäftsordnung für den Vorsteher stellt die Kommission fest. Bei Anstellung des Leiters sollen in erster Linie praktisch gelernte Brauer berücksichtigt werden. Der Leiter des Arbeitsnachweises darf kein Nebengewerbe treiben.

§ 12. Jeder arbeitende Brauergeselle hat zur Deckung der Unkosten monatlich zehn Pfennige zu zahlen, welcher Betrag von den Arbeitgebern bei der Löhnung einzubehalten und demnächst an den Arbeitsnachweis abzuführen ist. Soweit hierdurch die entstehenden Kosten nicht gedeckt werden, werden dieselben von dem zum Bezirk des Arbeitsnachweises gehörigen Brauereien im Verhältnis zur Zahl der von ihnen im Winter durchschnittlich beschäftigten Gesellen bestritten.

§ 13. Die Kommission hat darüber zu entscheiden, ob Brauergesellen auch aus anderen als den im § 5 und 7 festgestellten Gründen von Brauereien, welchen sie überwiesen sind, zurückgewiesen werden können.

§ 14. Änderungen dieser Statuten können nur durch übereinstimmende Beschlüsse seitens der beteiligten Arbeitgeber und beteiligten Arbeitnehmer beschlossen werden, zur Erledigung von solchen Anträgen sind auf Beschluß der Kommission innerhalb vier Wochen nach Eingang der Anträge beim Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter getrennte Versammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuberufen.

§ 15. Die Brauereien, welche dem Arbeitsnachweis beitreten wollen, haben dies schriftlich zu erklären, und sind zur Innehaltung der in diesen Satzungen enthaltenen Bestimmungen verpflichtet.

§ 16. Der Arbeitsnachweis tritt unmittelbar, nachdem derselbe in zu diesem Zwecke zu berufenden Versammlungen der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer angenommen ist, in Kraft.

In den Versammlungen, welche die Annahme dieser Satzungen beschließen, sind zugleich die Mitglieder der Kommission zu wählen, zu solchen können das erste Mal auch Gesellen gewählt werden, welche nicht in Arbeit stehen. Zur ersten Sitzung werden die Mitglieder von dem ältesten, von den Arbeitgebern gewählten Mitgliede berufen.

§ 17. Die Dauer des Arbeitsnachweises wird zunächst auf ein Jahr beschränkt. Nach Ablauf dieses Jahres sind sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer berechtigt, auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen in zu diesem Zwecke einzuberufenden Versammlungen von den übernommenen Verpflichtungen zurückzutreten."

Bei Beurteilung dieses Arbeitsnachweises und seiner Satzungen muß in erster Linie der Zeitpunkt seiner Errichtung berücksichtigt werden: Derselbe fällt, wie mitgeteilt, mit der Beendigung des Streiks von 1890 zusammen und bildet damit gleichzeitig den Abschluß jener Periode der Lohnkämpfe im Braugewerbe, bei denen die rein wirtschaftlichen Bestrebungen der Arbeiterschaft vorherrschend sind. Dieser Umstand gibt denn auch dem ersten Arbeitsnachweis sein charakteristisches Gepräge. Aus allen seinen Bestimmungen geht deutlich hervor, daß die Arbeitsvermittelung für die Arbeiterschaft noch Selbstzweck ist. Man sieht das ehrliche Bestreben der Arbeiter, in demselben ein Institut zu schaffen, dessen Aufgabe sich lediglich darauf beschränkt, tatsächlich vorhandenen, wirtschaftlichen Mißständen zu steuern, ohne dabei parteipolitische oder gar sozial-revolutionäre Nebenzwecke zu verfolgen: Der Arbeitsnachweis soll der Arbeiterschaft nicht als Mittel einer aussichtsvolleren Führung des Lohnkampfes dienen, sondern eine Lösung des Problems der Arbeitsvermittelung zu geben suchen, bei der auch den Interessen des Unternehmertums Rechnung getragen und damit zwischen diesem und der Arbeiterschaft ein freundliches Verhältnis gewahrt werden soll.

Dieses Bestreben der Verfasser der Satzungen geht in erster Linie aus § 10 hervor, nach welchem mit der Durchführung und Überwachung des Arbeitsnachweises eine pari-

tätische Kommission betraut wird, die sich zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitnehmern zusammensetzen, und deren Vorsitz ein Arbeitgeber führen soll, der nur im Verhinderungsfall durch einen Arbeitnehmer vertreten wird. Besonders durch letztere Bestimmung wird den Arbeitgebern in der Kommission und damit in der Verwaltung des Arbeitsnachweises nicht nur die völlige Gleichstellung mit der Arbeiterschaft, sondern geradezu ein Übergewicht über dieselbe eingeräumt.

Um ferner den Arbeitgebern nur gut ausgebildete, tüchtige und für ihre Stellung passende Arbeiter senden zu können, bestimmt der § 3., daß überhaupt nur solche Arbeitnehmer in die Listen des Arbeitsnachweises eingeschrieben werden dürfen, welche Zeugnisse über eine zweijährige Lehrzeit vorlegen und glaubhaft nachweisen können, daß sie einschließlich ihrer Lehrzeit mindestens während der letzten drei Jahre ununterbrochen in Brauereien gearbeitet haben.

Im Interesse einer möglichst prompten Neubesetzung der vakanten Stellen bestimmt ferner der § 5 des Statuts, daß die Arbeiter sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Aufforderung in der ihnen zugewiesenen Brauerei zu melden haben, widrigenfalls sie das Recht der Einstellung verlieren. Zu demselben Zwecke spricht das Statut dem Unternehmer die Berechtigung zu, sich sofort anderweitig Brauergesellen verschaffen zu können, im Falle der Leiter dem nachfragenden Arbeitgeber erklärt, daß keine Gesellen oder nicht so viel Gesellen vorhanden sind, als augenblicklich verlangt werden.

Überdies darf jede Brauerei ohne Benutzung des Arbeitsnachweises pro Jahr eine bestimmte Zahl von Arbeitnehmern, deren Höhe im § 9 näher bestimmt wird, einstellen.

Endlich wird auch im § 7 den Arbeitgebern das Recht eingeräumt, solche Brauergesellen abzulehnen, welche sich innerhalb des letzten Jahres mißliebig gemacht haben, oder von dem Unternehmer aus irgend einem Grunde entlassen worden sind. —

Das Interesse der Arbeitnehmer wird naturgemäß in gleicher Weise wie das der Arbeitgeber wahrgenommen. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich in den §§ 6 (betreffend der Anstellung als „Vice“); § 7 (Ablehnungsrecht der zugewiesenen Stelle durch den Gesellen); § 8 (Recht des Rangnummerntausches der Verheirateten mit Unverheirateten und Berücksichtigung der Entfernung der Wohnung); § 10 (Beteiligung an der Besetzung des Kuratoriums); § 13 (Einspruchsrecht vor der Kommission gegen die Zurückweisung aus den §§ 5 und 7).

Die bedeutsamste Rolle unter den im Interesse der Arbeiter liegenden Bestimmungen spielt jedoch der § 5, welcher besagt, daß die Gesellen in der Reihenfolge den nachfragenden

Brauereien zugewiesen werden sollen, in welcher sie in die Listen des Arbeitsnachweises eingetragen sind. Mit diesem „Prinzip der Reihenfolge“ wird bezweckt, den Druck der Arbeitslosigkeit gleichmäßiger zu verteilen. Es bedeutet einen Schutz der älteren verheirateten, schwächeren Berufsgenossen, welche weniger gern von den Unternehmern eingestellt werden, gegenüber den jüngeren, kräftigeren Arbeitern, welche jederzeit die gewünschte Arbeitsgelegenheit finden.

So verständlich und anerkennenswert dieses Prinzip nicht nur im Interesse der Menschlichkeit, sondern auch im wirtschaftlichen Interesse der Arbeiterschaft ist, so wenig läßt es sich mit dem ebenso verständlichen Interesse der Arbeitgeber vereinigen, möglichst anspruchslose und dabei tüchtige und kräftige Arbeiter zu beschäftigen.

Indem nun die Arbeitgeber im Interesse des Friedens mit Anerkennung des behandelten Statuts sich auch zur Innehaltung des § 5 und damit des Prinzips der Reihenfolge, bereit erklärt hatten, hatten sie — wie Struve berichtet — „der Arbeiterschaft eine Konzession gemacht, die ihnen in der Praxis häufig lästig wurde, und die sie deshalb nicht immer einzuhalten gesonnen waren.“

Sie suchten deshalb jene Bestimmung zu umgehen und überschritten häufig den ihnen zustehenden Prozentsatz der ohne Vermittelung des Arbeitsnachweises einzustellenden Gesellen. Dieser Umstand gab naturgemäß Anlaß zu häufigem Zank und Ärgernissen mit der Arbeiterschaft, so daß das Interesse der Unternehmer an der jungen Institution immer mehr erlosch und durch den Wunsch verdrängt wurde, einen neuen Arbeitsnachweis zu schaffen, dessen finanzielle Unterhaltung und Leitung vorwiegend in den Händen der Arbeitgeber liegen und in stärkerm Maße als der bestehende Nachweis die Interessen derselben wahrnehmen sollte.

So kam es, daß, nachdem das Versuchsjahr abgelaufen war, der Verein der Brauereien von seinem in § 17 gewährten Kündigungsrechte Gebrauch machte, und mit dem 1. Januar 1892 einen neuen Arbeitsnachweis eröffnete, welcher für die Mitglieder des Verbandes der Brauereien obligatorisch war, während er die nicht zum Verbande gehörigen Brauereien ausschloß.

Das Statut des neuen Unternehmernachweises [1] lehnt sich in vielen Einzelheiten an das Statut des ersten Nachweises an. Anderseits zeigt es aber auch tiefgreifende im Interesse

[1] Wir bezeichnen hier, sowie im folgenden den zweiten Arbeitsnachweis trotz seines parität. Kurator. als „Unternehmernachweis“, um ihn von dem ersten, von den Gesellenverbänden geleiteten Nachweis zu unterscheiden.

des Unternehmertums liegende Änderungen, welche sich in acht Hauptpunkte zusammenfassen lassen[1]:

1. Vor allem wird das starre Prinzip des § 5 des alten Statuts dahin umgewandelt, daß der Arbeitgeber nicht mehr wie früher den ersten, ihm zugewiesenen Arbeiter anzunehmen braucht, sondern unter drei Bewerbern die Auswahl hat.

2. Im Hinblick auf dieses Recht der Auswahl erübrigt sich das in den §§ 7 und 13 ausgesprochene direkte Rückweisungsrecht mißliebiger Arbeiter.

3. Die Freiheit des Arbeitgebers, Brauergesellen außer der Reihe einzustellen, wird erweitert: Die wegen Betriebseinschränkung entlassenen Arbeiter, welche bisher nur nach § 4 des alten Statuts kontrollfrei waren, ferner die wegen Krankheit und militärischen Übungen und endlich die nach einer Brauerschule Entlassenen dürfen in den ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung von ihrem früheren Arbeitgeber mit Umgehung des Arbeitsnachweises wieder eingestellt werden. Die zwei ersten dieser vier Kategorien haben eine Gebühr an den Arbeitsnachweis zu entrichten.

4. Auch der Prozentsatz der ohne Vermittelung des Arbeitsnachweises einzustellenden Arbeitnehmer wird anders als im § 9 des alten Statuts geregelt:

a) Als Grundlage für die Regelung dient statt des Winterdurchschnittes die Gesellenzahl des ganzen Vorjahres.

b) Kleine Brauereien bekommen auch für eine nur angefangene Fünfzahl jetzt einen Gesellen frei. Für zwanzig bis vierzig Gesellen werden statt zwei jetzt vier freihändige Besetzungen erlaubt.

c) Die ohne Vermittlung des Arbeitsnachweises eingestellten Gesellen brauchen nicht mehr den im § 9 in Verbindung mit § 3 der alten Satzungen geforderten Befähigungsnachweis zu erbringen. Auch fällt die Anzeigepflicht an den Arbeitsnachweis fort. (Hiermit wird naturgemäß den Arbeitgebern Tür und Tor zur Überschreitung des Prozentsatzes geöffnet.)

5. Das im § 5 Absatz 3 des alten Statutes den Unternehmern gemachte Zugeständnis wird dahin erweitert, daß die Arbeitgeber zum freihändigen Engagement schon dann berechtigt sind, wenn binnen 24 Stunden die gewünschte Zahl von Bewerbern sich nicht gemeldet hat, ohne daß es erst der schriftlichen Anzeige des Nachweisleiters über das Vorliegen eines Gesellenmangels bedarf.

6. Die beabsichtigte Anstellung eines Gesellen als „Vice" muß von den Arbeitgebern gleich bei der Nachfrage dem Arbeitnachweis mitgeteilt werden. Ein Geselle, der kurz

[1] Vgl. Oldenberg: Der Arbeitsnachweis im Berliner Braugewerbe in Schmollers Jahrb. N. F. XX. S. 1398 u. 99.

hintereinander eine Stelle als „Vice“ bekleidet hat oder an einer Stelle vier Wochen als „Vice“ tätig war, kann ein anderes neues Engagement auf Probe ablehnen, ohne sein Rangrecht in den Listen zu verlieren.

7. Im Gegensatz zu § 10 Absatz 4 des alten Statuts muß jetzt auch der Stellvertreter des Kommissionsvorsitzenden nicht mehr Arbeitnehmer, sondern auch Arbeitgeber sein.

8. Die im Interesse der Arbeitnehmer liegenden §§ 8 über die verheirateten Gesellen und 11 über die Person des Leiters des Arbeitsnachweises kommen in Wegfall.

Die weiteren Änderungen sind nicht von wesentlicher Bedeutung. —

Dieser Nachweis hat bis 1894 funktioniert und hat während der Zeit seines Bestehens ständig der Arbeiterschaft Anlaß zu Unzufriedenheit und Klagen gegeben. Worauf sich jene Klagen der Hauptsache nach bezogen, geht aus der Kritik des Unternehmernachweises im Berichte des Delegiertentages des Zentralverbandes Deutscher Brauarbeiter im Jahre 1893 deutlich hervor: Dort wird behauptet, daß „der Unternehmernachweis gehandhabt wurde, daß es himmelschreiend war. Die Nichtkonvenierenden wurden unbarmherzig zurückgewiesen. Alle sozialdemokratischen Arbeitnehmer waren der Gefahr ausgesetzt, zurückgewiesen zu werden. Ein Arbeitsnachweis hat nur Wert, wenn er in den Händen der Arbeiter liegt; befindet er sich in den Händen der Unternehmer, so dient er nur Brandmarkungen . . . .“ Auch die Erfahrungen, welche die Arbeiterschaft mit der paritätischen Kommission im Arbeitgebernachweis machte, waren denselben Berichten zufolge keine guten:

> „Der Arbeitsnachweis (die Kommission desselben) bestand zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur anderen aus Arbeitern. Dadurch aber, daß ein Arbeitgeber den Vorsitz übernahm, kamen die Arbeiter nie mit ihren Anträgen durch, denn bei Stimmengleichheit entschied der Vorsitzende, und zwar stets zu Ungunsten der Arbeiter.“ —

Die Mängel, welche Oldenberg in seinem Artikel[1] als Grund für die Klagen der Arbeiterschaft angibt, beziehen sich in erster Linie auf das von den Arbeitgebern ausbedungene Recht der Auswahl unter drei Bewerbern. Dasselbe soll deshalb häufig Anlaß zu Streit und Klagen gegeben haben, weil die Arbeitgeber, auch wenn ihnen keiner der zur Auswahl gestellten Gesellen zusagte, den Bestimmungen gemäß dennoch einen davon einstellten, um ihn jedoch demnächst auf Grund ihres diskretionären Entlassungsrechts aus dem geringfügigsten Anlasse wieder fortzuschicken. Der so ent-

[1] Oldenberg: „Der Arbeitsnachweis im Braugewerbe“ a. a. O.

lassene Arbeiter hatte natürlich seine Nummer in der Liste des Arbeitsnachweises verloren; er wurde an letzter Stelle neu eingeschrieben und konnte bis zu seiner Wiedereinstellung auf eine Wartezeit von 12 bis 13 Wochen rechnen, in welchen er nichts verdiente, anderseits aber für seine Familie sorgen, sowie Miete und Steuer aufbringen mußte. Hatte er vor jener formellen Einstellung bereits eine längere Zeit der Arbeitslosigkeit hinter sich, so war er und seine Familie bald nach seiner Entlassung dem Elend und Hunger preisgegeben.

Als weiteren grundlegenden Mißstand des Arbeitgebernachweises bezeichnet Oldenberg die Handhabung des „Vicewesens".

Auch bezüglich dieses Punktes sollen die Arbeiter darüber geklagt haben, daß die Arbeitgeber in der egoistischsten Weise verfahren sind, indem sie gerade die älteren verheirateten Arbeiter nach Aufzehrung ihrer Jugendfrische im Dienste der Brauereien meist nur 4—7 Wochen als „Vice" beschäftigten, während sie willen- und anspruchslosen 17—18jährigen Menschen aus der Provinz dauernde Anstellung gewährten.

Endlich hat nach Oldenbergs Aussagen auch die häufige Überschreitung des Prozentsatzes der ohne Benutzung des Arbeitsnachweises einzustellenden Gesellen den Kern zu vielen Beschwerden der Arbeiterschaft gebildet. —

Auch Struve gibt zu, daß der Arbeitsnachweis von 1892 größere Mängel aufzuweisen gehabt hat, doch finden dieselben, seiner Ansicht nach, (Bierboykott S. 68) nicht in einer beabsichtigten Interessenpolitik der Arbeitgeber, sondern vielmehr in der Unvollkommenheit der Organisation dieser Institution ihre Begründung: „Der Hauptmangel des Arbeitsnachweises lag in der Art der Eintragung des Arbeitssuchenden und der zu mannigfaltigen Beeinträchtigungen vieler Eingeschriebenen führenden laufenden Kontrolle derselben, sodann in dem Mangel eines zur Erledigung von Streitigkeiten ad hoc eingesetzten ständigen Schiedsgerichts mit unbedingt gültiger Kraft des Beschlusses, wie überhaupt das Fehlen eines über den Parteien stehenden Kuratoriums. Auch verhinderte die Beschränkung des Arbeitsnachweises auf gelernte Brauer eine wirklich ersprießliche, praktische Ausgestaltung desselben für die Brauindustrie und gab daneben zu allerhand Zerwürfnissen in der ohnedies in Parteikämpfen zerfallenen Arbeiterschaft Veranlassung."

U. E. haben beide Motive, die von Struve angeführten organisatorischen Unvollkommenheiten der Institution sowie die von den Gewerkschaftdelegierten behauptete egoistische Interessenpolitik der Arbeitgeber, gemeinsam dazu beigetragen, der Arbeiterschaft den Arbeitsnachweis gründlich zu verleiden. Welches von diesen Motiven dabei tatsächlich überwogen hat, läßt sich bei kritischer Betrachtung des Statuts

nicht entscheiden, da es kaum möglich ist, in demselben eine feste Grenze zu ziehen, wo die unbeabsichtigte Unvollkommenheit der Satzungen aufhört, und die beabsichtigte Interessenpolitik des Unternehmertums anfängt.

Die Kritik der Gewerkschaftsleiter kann bei Beurteilung dieser Fragen gleichfalls nur mit großer Vorsicht benutzt werden, da dieselbe voraussichtlich beeinflußt ist von einer allzu starken Empfindlichkeit der Arbeiter, welche häufig einen Angriff auf ihre Rechte und Interessen schon da fühlen, wo tatsächlich nur eine unbeabsichtigte Unterlassung oder eine noch nicht geklärte Unvollkommenheit vorliegt. Im übrigen muß in Betracht gezogen werden, daß mit der Anfang der neunziger Jahre beginnenden Durchdringung der Arbeiterschaft mit sozialdemokratischen Ideen, dieselbe ihrerseits in der Frage des Arbeitsnachweises Partei und Interessenpolitik zu betreiben beginnt.

Was die Kritik Struves anbelangt, so kann auch sie nicht ohne weiteres als maßgebend erachtet werden, da Struve, seinen eigenen Worten zufolge, im Generalstab der Arbeitgeberpartei gesessen hat. In Anbetracht dessen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er, sei es aus Rücksicht auf sein Verhältnis zu den Arbeitgebern manche Mängel absichtlich nicht erwähnt, sei es auf Grund eigener sich mit dem Unternehmerstandpunkt deckender Anschauungen manches nicht als Mangel empfunden hat, dessen Erwähnung für eine objektive Beurteilung des Arbeitsnachweises von 1892 von großer Bedeutung gewesen wäre.

Da es uns selbst an der zur Beurteilung der obigen Frage unbedingt erforderlichen praktischen Erfahrung fehlt, sehen wir uns außerstande, ein abschließendes Urteil darüber abzugeben, welcher von den angeführten Mißständen im besonderen Maße den praktischen Mißerfolg des Arbeitgebernachweises begründet hat. Soviel steht unseres Erachtens jedoch fest, daß diese zweite Institution gegenüber dem ersten Nachweis der Berliner Brauergesellen eher einen Rückschritt als einen Fortschritt in der Lösung des Problems der Arbeitsvermittelung bedeutet. Während der erste Arbeitsnachweis unter möglichst gleicher Berücksichtigung der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmerwünsche lediglich dazu hat dienen sollen, eine Regelung von Arbeitsangebot und -nachfrage, eine Übersicht über den Arbeitsmarkt und einen Schutz der wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer zu ermöglichen, ergeben sich abweichend davon folgende Punkte als Hauptziel des Unternehmernachweises[1]:

---

[1] Vgl. bezüglich der folgenden Ausführung. Karl Conradt: „Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland", Leipzig 1904.

1. Soll derselbe imstande sein, den Arbeitgebern zu jeder Zeit junge, tüchtige und möglichst anspruchslose Gesellen in der gewünschten Zahl zur Verfügung zu stellen.
2. Soll er alle unzufriedenen, agitatorisch tätigen oder sonst mißliebigen Elemente von den Betrieben fernhalten.
3. Soll er auf jede Art und Weise den Boykott- und Streikbewegungen der in den Ringbrauereien beschäftigten Arbeiterschaft vorzubeugen suchen.

Um die beiden ersten Ziele erreichen zu können, wird eine strenge Kontrolle über die in den Listen des Arbeitsnachweises sich eintragenden Arbeiter ausgeübt. Dies geschieht in der Weise, daß von denselben die Vorlegung von Legitimationen (Militärpapiere, Quittungskarte, Arbeitsbuch oder Entlassungsschein von den letzten Arbeitsstellen) verlangt wird und diejenigen von vornherein ausgeschlossen werden, welche derartige Ausweispapiere nicht besitzen oder diese nicht zur Kontrolle vorlegen wollen. Hierzu kommt speziell zur Erreichung des zweiten Zweckes das sogenannte „schwarze Listensystem“ d. h. die Aussperrung einzelner oder mehrerer mißliebiger Arbeiter seitens aller Ringbrauereien. — Soweit das dritte Ziel nicht schon durch die Anwendung der schwarzen Liste erreicht wird, dienen diesem Zwecke bald Verwarnungen, bald Ausschließungen der streiklustigen Arbeiter auf kürzere oder längere Zeit von jeder Arbeitsvermittelung. —

Die Ursache für die veränderte Politik der Arbeitgeber in der Frage der Arbeitsvermittelung liegt vorwiegend in der Gestaltung der sozialpolitischen Verhältnisse der Jahre 1892 bis 1894: Je mehr nämlich mit dem Anschluß eines stetig wachsenden Teiles der Brauarbeiterschaft an die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung die wirtschaftlichen Bestrebungen derselben gegenüber dem zum Selbstzweck werdenden Klassenkampfe in den Hintergrund treten, je häufiger die Arbeitseinstellungen, je heftiger die Boykottdrangsalierungen werden, desto eifriger sind naturgemäß die Unternehmer darauf bedacht, sich gegen die ihnen hieraus erwachsenden Schädigungen zu schützen. Daß sie sich auch den Arbeitsnachweis zu diesem Zwecke dienstbar machen, ist ihnen prinzipiell kaum zu verargen, um so weniger, als sie denselben lediglich zur Verteidigung und nicht zum Angriff benutzen. Die Mittel jedoch, deren sie sich hierzu bedienen, sind nicht immer einwandfrei: In erster Linie kommt in dieser Beziehung das geschilderte Kontrollsystem in Frage. Solange dasselbe tatsächlich und lediglich dazu dient, die Leistungen,

---

S. 78—90. Die hier von C. für den Arbeitgebernachweis als typisch dargestellten Erscheinungen decken sich im großen und ganzen mit den im Braugewerbe gemachten Erfahrungen.

den Fleiß und die Brauchbarkeit in gewerblicher Hinsicht festzustellen, wird dagegen nichts eingewendet werden können. Sowie es aber zu einem Spionagesystem ausartet, mit dessen Hilfe sich die Arbeitgeber darüber informieren wollen, welche Arbeiter zwecks Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen in eine sozialdemokratische Gewerkschaft eingetreten oder sich an einer Lohnbewegung zu beteiligen gesonnen sind, ist es deutscher Arbeitgeber unwürdig und ebenso zu verwerfen, wie die Aussperrungen und die „schwarzen Listen" selbst, denen es zur Grundlage dienen soll.

Es ist begreiflich, daß sich die Arbeiter gegen eine derartige Handhabung des Arbeitsnachweises mit allen Kräften sträuben; erblicken sie doch in ihr etwas Unwürdiges, sie in der Achtung ihrer Mitmenschen Herabsetzendes, erscheint ihnen doch das System der schwarzen Liste als ein Terrorismus und ein unberechtigter Eingriff des Unternehmertums in ihre persönliche und Koalitionsfreiheit.

Bezüglich der praktischen Handhabung des Kontroll- und schwarzen Listensystems muß bemerkt werden, daß dieselben überhaupt nur anwendbar sind, wenn ein Überangebot auf dem Arbeitsmarkte vorhanden ist. Sobald dieses Überangebot sei es auf natürliche Weise durch eine starke, dringende Nachfrage, sei es durch eine künstliche Zurückhaltung des Angebots, wie z. B. bei einem Ausstande, verschwindet, dann wird das Kontrollsystem sowie die Auswahl und Sichtung des Arbeitermaterials zur Unmöglichkeit. Desgleichen wird der Arbeitgebernachweis seine Aufgabe, allen Wünschen der Unternehmer bezüglich Art und Zahl der Arbeiter nachzukommen, nur dann gewachsen sein, wenn das Angebot von Arbeitskräften die Nachfrage um ein beträchtliches übersteigt. In ungünstigen Konjunkturen auf dem Arbeitsmarkte jedoch, also gerade wenn der Arbeitgeber seiner Dienste am meisten bedarf, wird der Arbeitsnachweis mehr oder minder versagen. —

Was endlich die Aufgabe des Unternehmernachweises anbelangt, durch Verwarnungen und zeitweisen Ausschluß von der Arbeitsvermittelung die Arbeiterschaft von Lohn- und Ausstandsbewegungen zurückzuhalten, so hat sich auch hierfür der Arbeitgebernachweis im Braugewerbe keineswegs bewährt. Gerade im Gegenteil hat er die Arbeiterschaft noch mehr gegen das Unternehmertum erbittert, und mehr als einmal hat es sich in den Jahren 1892/93 gezeigt, daß auf eine derartig künstlich hergestellte Ruhe in den Betrieben kein Verlaß gewesen ist: Nur solange sie mußten, haben sich die Arbeiter der Autokratie der Unternehmer unterworfen, um dann im geeigneten Momente das ihnen aufgebürdete Joch im gemeinsamen Kampfe abzuschütteln und sich durch Boykottdrangsalierungen ihrerseits bei dem Unternehmer für die erfahrene Behandlung nach Kräften zu rächen. — —

Mit dem Ausbruch des großen Bierboykotts im Mai 1894 wurde der Unternehmernachweis durch die Arbeitgeber selbst aufgelöst und vorläufig durch kein anderes gleichartiges Institut ersetzt. Es dauerte jedoch gar nicht lange, bis die Arbeiter den Mangel einer regelmäßigen Kontrolle über Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften unangenehm zu empfinden begannen und sich ihrerseits entschlossen, schon im Interesse der Ausgesperrten einen Arbeitsnachweis zu schaffen, dessen Benutzung den ringfreien Brauereien nachdrücklichst empfohlen wurde[2]. —

Näheres über die Satzungen und die Handhabung dieses Nachweises konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Nur soviel ist bekannt, daß derselbe im Laufe der Zeit den an ihn gestellten Ansprüchen nicht gewachsen war, und die Organisationsführer sich deshalb entschlossen, das Statut einer Reorganisation zu entwerfen. Es wurde ein neues Statut ausgearbeitet, und der Entwurf desselben am 5. Juli einer eigens dazu einberufenen Brauerversammlung vorgelegt. Der erste Teil dieses Statuts, nämlich die allgemeinen Bestimmungen, wurde genehmigt, und mit der Durchberatung der Spezialbestimmungen eine Kommission betraut. Ehe diese jedoch ihre Arbeiten zum Abschluß brachte, verging noch eine geraume Zeit. —

Am selben Tage (5. Juli), an dem die Brauergesellenversammlung über die Grundlagen eines gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises beriet, verhandelten die Führer der Boykottpartei, gelegentlich der ersten Einigungsversuche, mit den Brauereibesitzern über die Errichtung eines Arbeitsnachweises. Daß diese Verhandlungen auf Grund der unversöhnlichen Haltung und des geringen gegenseitigen Entgegenkommens beider Parteien scheiterten, ist an anderer Stelle bereits mitgeteilt worden.

Auch gelegentlich der Einigungsversuche vom 29. September konnte trotz langer Verhandlungen keine Verständigung bezüglich des Arbeitsnachweises erzielt werden. Die Vertreter des Ringes erklärten nämlich bei dieser Gelegenheit, daß sie nur unter der Bedingung gesonnen seien, mit den Arbeiterführern über das Statut eines Arbeitsnachweises zu verhandeln, wenn ihnen von vornherein die völlige Freiheit in der Wahl ihrer Arbeiter sowie die Abschaffung des mechanischen Engagements nach der Reihenfolge der Eintragungen garantiert werden würde. Da die sozialdemokratischen Führer sich außerstande sahen, dieses Zugeständnis im Namen der boykottierten Brauereiarbeiter zu machen, scheiterte auch dieser Einigungsversuch. --

---

[1] Struve a. a. O. S. 217.

Inzwischen war der Arbeitsnachweis der sozialdemokratischen Brauarbeiterschaft vollendet worden, und die ringfreien Brauereien hatten sich zur Benutzung desselben wohl oder übel verstehen müssen.

Da es uns leider ebensowenig wie Struve und Oldenberg gelungen ist, zuverlässiges Material über diesen Arbeitsnachweis zu erhalten, müssen wir uns auf einige Mitteilungen allgemeiner Natur beschränken.

Zunächst sei auf die Prinzipien hingewiesen, welche nach den eigenen Worten der Gewerkschaftsführer damals für ihre Arbeitsnachweise als grundlegend gegolten haben: Wie die Gewerkschaften selbst in erster Linie Kampforganisationen darstellen, so sollte auch ihr Arbeitsnachweis vor allem als Lohnkampfmittel dienen. Die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Verwaltung desselben ist deshalb von vornherein ausgeschlossen. In diesem Sinne sagt der zweite Gewerkschaftskongreß[1]:

„Grundsätzlich abzulehnen ist jede Erwägung der Möglichkeit einer gemeinsam geführten Arbeitsvermittelung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. . . . . .“

Nur wenn die Gewerkschaft allein die Arbeitsvermittelung in Händen hält, hat der Arbeiter als Verkäufer der Ware Arbeitskraft die Macht, seine Ware an den Käufer und zu den Bedingungen loszuschlagen, die ihm belieben. Diesem Gedankengange wird auch im dritten Gewerkschaftskongreß Ausdruck verliehen, wo einer der Delegierten ausführt[2]:

„Wer die Macht hat, hat das Recht, und weil durch das in eigener Hand behalten der Arbeitsvermittelung auch die Macht der Gewerkschaften vergrößert wird, kommen wir zu dem Standpunkt, daß sie in ihre Hand gehören. Sie (die Arbeitsvermittelung in der Hand der Gewerkschaften) ist Lebensbedingung für unsere Organisationen.“

Fassen wir hiernach die Ziele und Aufgaben des Gewerkschaftsnachweises kurz zusammen, so gipfeln sie in folgenden Punkten: der Arbeitsnachweis der Gewerkschaften soll für diese ebensowenig Selbstzweck sein, wie dies der Unternehmernachweis für die Arbeitgeber ist. Wie letzterer in geschilderter Weise das Sonderinteresse der Unternehmer wahrnimmt, soll dieser im Interesse der sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Arbeiter zur Erringung und Sicherung günstiger Löhne und Arbeitsbedingungen im Kampfe mit dem Unternehmertum dienen und gleichzeitig möglichst große Propaganda unter den noch nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitern machen.

Auch bezüglich der Organisation des Gewerkschaftsnach-

---

[1] Bericht über den zweiten Gewerkschaftskongreß, S. 124.

[2] Bericht über den dritten Gewerkschaftskongreß 1889, S. 106; desgl. Conradt, „Arbeitsnachweis“, S. 28.

weises der Boykottpartei sind wir auf Angaben ganz allgemeinen Inhalts angewiesen, so daß wir eine Garantie für eine genaue Übereinstimmung mit den tatsächlich während des Boykott bestehenden Verhältnissen nicht übernehmen können. Diesen Angaben zufolge soll eine Kommission von gewerkschaftlichen Arbeitnehmern gebildet worden sein, von welcher jeden Abend ein oder mehrere Mitglieder im Arbeitsnachweislokal, das sich jedenfalls mit dem Gewerkschaftslokal gedeckt hat, anwesend sein mußten, um die Arbeitslosen nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in den Listen in die zu besetzenden Stellen zu weisen. Die letzteren sollen der Kommission teils durch die Arbeitgeber der ringfreien Brauereien, teils durch die noch in Arbeit stehenden Genossen angezeigt worden sein. Bei der Eintragung in die Listen sind erklärlicherweise die gemaßregelten und ausgesperrten Arbeiter an erster Stelle notiert worden: desgleichen hatten arbeitslose Gewerkschaftler einen Vorzug vor den nichtorganisierten Arbeitern, denen man gleichfalls die Benutzung des Arbeitsnachweises gestattete. Nichtsdestoweniger soll bei der Besetzung der Stellen in gewissem Grade Rücksicht auf die Wünsche der Arbeitgeber d. h. auf die Art der freien Stellen und die für dieselbe erforderliche Qualifikation des Arbeitsuchenden genommen worden sein. — —

Da die Führer der Arbeiterschaft im Verlaufe des Boykotts zur Einsicht kommen mußten, daß im Falle eines Friedensschlusses mit den boykottierten Brauereien, diese sich nie dazu verstehen würden, einen auf der geschilderten Grundlage beruhenden Gewerkschaftsarbeitsnachweis anzuerkennen, sahen sie sich schließlich veranlaßt, die Frage einer paritätischen Organisation der Arbeitsvermittelung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Die Argumente, welche bei diesem Sinneswechsel der Gewerkschaftsführer vorwiegend mitgesprochen haben mögen, decken sich wahrscheinlich der Hauptsache nach mit denjenigen, welche uns zur Kritik des Gewerkschaftsnachweises dienen sollen.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß wenn beide Parteien in der geschilderten Weise starr an ihren vermeintlichen Fundamentalrechten sowie an der Verfolgung ihrer Sonderinteressen festhalten, dies nicht nur eine außerordentliche Erschwerung für das Zustandekommen von Arbeitsverträgen bedeutet, sondern unter Umständen geradezu eine Lahmlegung des Marktverkehrs zur Folge haben kann. Ferner ist klar, daß die Arbeitgeber den gegnerischen Nachweis nur solange benutzen werden, als die Lage der Verhältnisse sie dazu zwingt. Tritt jedoch ein Umschwung der Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte zu ihren Gunsten ein, dann werden sie sich hüten, auch fernerhin noch offene Stellen bei dem Gewerkschaftsnachweise anzumelden. Auf diese Weise wird

der Gewerkschaftsnachweis, gleich dem Unternehmernachweise im umgekehrten Falle, gerade in der Zeit versagen, wo man seiner am notwendigsten bedarf. „Beide, Verkäufer wie Käufer der Ware Arbeitskraft, können sich eben,“ wie Conradt richtig ausführt[1], „dem allgemeinen wirtschaftlichen Gesetze nicht entziehen, demzufolge das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, nicht aber die willkürlichen Bestimmungen eines der beiden Kontrahenten für die Marktlage, die Warenpreise und die Verkaufsbedingungen ausschlaggebend ist.“ In Anbetracht dessen muß sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber zwecks Erlangung des praktisch Erreichbaren damit abfinden, je nachdem die Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte heute dem einen, morgen dem anderen günstig ist, bald mehr, bald weniger von seinen Sonderinteressen und Ansprüchen zu opfern. Haben beide Parteien erst dies gelernt, sind sie erst zur Einsicht gekommen, daß auf Grund der geschilderten wirtschaftlichen Ursachen ein Arbeitsnachweis, welcher Sonderinteressen verfolgt, sich kaum für längere Zeit halten kann, dann wird auch bei ihnen die Sympathie wie das Verständnis für die Aufgaben eines unparteiischen paritätischen Arbeitsnachweises erwachen, dann werden sie die Arbeitsvermittelung nicht mehr als „Mittel zum Zweck“, sondern als „Selbstzweck“ ansehen. — —

So schnell sich durch schwerwiegende Erfahrungen, wie sie Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Bierboykott haben machen müssen, eine derartige Sinneswandlung vollziehen kann, solange dauert es oft, ehe die neuen Ideen praktisch betätigt und verwertet werden können. Welche gewaltigen Schwierigkeiten hierbei zu überwinden sind, welcher Zeit und welcher unendlichen Mühe es bedarf, um eine Grundlage zu schaffen, auf der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Überwindung ihrer natürlichen Interessengegensätze und Klassenvorurteile sich zu gemeinsamer, sozialpolitischer Tätigkeit vereinigen, davon können jene Männer ein beredtes Zeugnis ablegen, welche sich mit der Lösung dieser schwierigen Aufgabe ein dauerndes Denkmal in der sozialpolitischen Entwicklungsgeschichte des Berliner Braugewerbes gesetzt haben.

Wie gelegentlich der Darstellung des Boykotts erwähnt worden ist, hatten die Arbeitgeber bereits Ende September beschlossen, in Gemeinschaft mit den prinzipalfreundlichen Gesellen die Beratung der Satzungen eines neuen unparteiischen paritätischen Arbeitsnachweises in Angriff zu nehmen. Das Bedürfnis nach einem solchen war um so dringender geworden, als ein seit Ende August bestehender, von den Bierbrauergesellen errichteter Nachweis sich in keiner Weise bewährt hatte. Nach dem Bericht Struvers soll nämlich dieser, von

[1] Conradt a. a. O. S. 48.

den Unternehmern benutzte Arbeitsnachweis kein organisiertes Institut sondern lediglich eine freie Arbeitsnachweisgelegenheit gewesen sein, welche naturgemäß den Ansprüchen der Interessenten bei den bestehenden schwierigen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkte auf die Dauer nicht hatte genügen können.

Dadurch daß nun Männer von so ausgezeichneten geistigen Qualitäten und einem so weitschauenden Blick in sozialpolitischen Fragen wie Roesicke, Happold, Struve und Dr. Freund die Sache des neuen Arbeitsnachweises in die Hand nahmen, erhielt derselbe von vornherein ein solches Fundament und einen so sorgfältigen Ausbau, daß er bei seiner Vollendung ein sozialpolitisches Novum von großer Bedeutung werden mußte.

Daß das Fundament des neuen Arbeitsnachweises selbst ein ganz neues war, indem es die in die Praxis umgesetzte Anerkennung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Arbeitgeber darstellte, haben wir bereits im Anschluß an die Schilderung des Boykotts von 1894 hervorgehoben. Obwohl an gleicher Stelle auch die für die historische Entwicklung der neuen Institution wichtigsten Ereignisse erwähnt worden sind, seien dieselben im Interesse des Zusammenhanges hier noch einmal in aller Kürze angeführt.

Die ersten Beratungen in Sachen des neu zu schaffenden Arbeitsnachweises fanden unter Hinzuziehung des Bierbrauergesellenvereins und von Dr. Freund bereits Ende September 1894 statt. Gelegentlich der vertraulichen Besprechungen zwischen Vertretern des Brauereienvereins und der Boykottpartei, welche dem Einigungsversuch vom 13. Oktober vorausgingen, lernten dann die Arbeitgeber die Wünsche und Anschauungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft in der Frage des Arbeitsnachweises kennen und damit gleichzeitig die Basis, auf der eventuell eine Einigung zu ermöglichen war.

Trotz des Scheiterns der Friedensverhandlungen selbst und der Fortdauer des Boykotts wurden die Beratungen über das Statut fortgesetzt, und dabei, auf Anraten Dr. Freunds, dem Standpunkte und den Interessen der gewerkschaftlichen Arbeitnehmer in gebührender Weise Rechnung getragen.

Am 9. November waren dann die Arbeiten an dem Statut soweit gediehen, daß die Grundsätze für dasselbe den Unternehmern in einer Sitzung des Vereins der Brauereien vorgelegt werden konnten.

Nach eingehender Beratung wurden dieselben angenommen, und eine gemischte Kommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit der Ausgestaltung der einzelnen Bestimmungen betraut.

Wieder dauerte es fast einen Monat, bis die nun folgenden zahlreichen Konferenzen ein positives Resultat zeitigten.

Am 4. Dezember konnte dann endlich der fertige Statutenentwurf einer Versammlung des Vereins der Brauereien vorgelegt werden, der denselben, von einigen unwesentlichen Änderungen abgesehen, einstimmig gut hieß und die vereinigten Brauergesellen von diesem Urteil sofort in Kenntnis setzte. Da auch die Brauergesellen keine wesentlichen Einwände gegen das Statut zu erheben hatten, so konnte die bisher mit der Beratung betraute Kommission damit beauftragt werden, die zur Durchführung des Statuts nötigen Schritte zu tun.

Noch während die Kommission hiermit beschäftigt war, gelang es Dr. Freund, sich mit den Vertretern der Boykottpartei über das neu geschaffene Statut dahin zu einigen, daß es auch von ihnen zusätzlich einiger die Ausgesperrten betreffenden Sonderwünsche im Prinzip anerkannt wurde.

Nachdem die Brauereien sich bereit erklärt hatten, diese im vorigen Kapitel näher dargelegten Wünsche zu erfüllen, erfolgte am 24. Dezember der endgültige den großen Bierboykott von 1894 beendende Friedensschluß.

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Friedensbedingungen durch die Bevollmächtigten beider Parteien erfolgte die Anerkennung der Satzungen des neuen Arbeitsnachweises, welcher selbst jedoch erst einen Monat später, am 24. Januar 1895 im Hause Keibelstraße 17 eröffnet und damit seiner praktischen Bestimmung übergeben wurde.

Das seiner Geschäftstätigkeit zugrunde liegende Statut hat folgenden Wortlaut:

Arbeitsnachweis.

§ 1.

Für die Arbeitnehmer, welche in den zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien Beschäftigung suchen, wird ein Arbeitsnachweis unter nachfolgenden Bestimmungen errichtet.

§ 2.

Der Arbeitsnachweis untersteht einem Kuratorium, welches aus vier Arbeitgebern, zwei Brauergesellen und zwei anderen Arbeitnehmern gebildet wird. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Obmann bezw. dessen Stellvertreter, welcher von dem Kuratorium mit Stimmenmehrheit auf je drei Jahre gewählt wird.

Der Obmann bezw. dessen Stellvertreter darf weder zur Kategorie der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gehören.

Das Kuratorium ernennt den Leiter des Arbeitsnachweises, welcher gleichfalls weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf.

Das Kuratorium fungiert zugleich als Schiedsgericht in Fällen des § 6.

§ 3.

Arbeitnehmer, welche in einer zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauerei Beschäftigung suchen, werden gegen eine Gebühr von 20 Pfennigen in die Listen des Arbeitsnachweises eingeschrieben. Zu diesem Zweck haben sie sich im Bureau des Arbeitsnachweises bei dem Leiter desselben persönlich zu melden.

Die Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises geschieht ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung in der Reihenfolge der Anmeldungen und bei gleichzeitiger Anmeldung in alphabetischer Ordnung.

Bei der Anmeldung im Arbeitsnachweis hat ein jeder Arbeitnehmer seine Wohnung anzugeben und bei etwaigem Wechsel die neue Wohnung sofort anzuzeigen.

Arbeitnehmer, welche für bestimmte Arten von Beschäftigung eingeschrieben werden wollen, müssen ihre Befähigung dem Leiter des Arbeitsnachweises in der vom Kuratorium festzusetzenden Art nachweisen. Brauer, Böttcher, Schlosser und sonstige gelernte Arbeiter haben ihre Befähigung durch ein Lehrzeugnis nachzuweisen.

§ 4.

Der in die Listen eingetragene Arbeitnehmer erhält eine Karte, auf welcher der Tag der Meldung vermerkt ist. Diese Karte dient gleichzeitig als Kontrollkarte und muß mindestens innerhalb acht Tagen einmal dem Leiter des Arbeitsnachweises vorgelegt werden. Dieser hat den Tag der jedesmaligen Meldung abzustempeln. Die Unterlassung der regelmäßigen Vorlage hat die Streichung in den Listen zur Folge.

In den Listen des Arbeitsnachweises werden ferner gestrichen: Brauergesellen, welche in einer Brauerei, und sonstige Arbeitnehmer, welche in einer ihrer Berufsart entsprechenden Weise dauernde Beschäftigung gefunden haben. Als dauernde Beschäftigung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den betreffenden Arbeitnehmer nur zu vorübergehender Beschäftigung verlangt oder angestellt hat, und die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung zwei Wochen nicht überschreitet.

§ 5.

Sobald der Betriebsleiter einer Brauerei Arbeitnehmer einzustellen wünscht, hat er dies dem Arbeitsnachweis anzuzeigen. Die eingeschriebenen Arbeitnehmer werden nach der Reihenfolge der Eintragungen in die Listen des Arbeitsnachweises und der eingegangenen Nachfragen den Brauereien zugesendet.

Den Brauereien steht das Recht der freien Auswahl unter den in den Arbeitsnachweis eingetragenen Arbeitnehmern zu. Anderseits sind die Arbeitnehmer berechtigt, die Annahme einer Anstellung in dem Betriebe, dem sie vom Leiter des Arbeitsnachweises zugewiesen werden, abzulehnen, ohne ihr Rangrecht in der Reihenfolge zu verlieren.

§ 6.

Die Brauereien sind nicht verpflichtet, bei Nichteinstellung von Bewerbern, diesen die Gründe für die Ablehnung anzugeben, jedoch soll die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung bezw. die Tätigkeit für eine der vorgedachten Organisationen den Brauereien keinen Grund zur Ablehnung geben.

Auf Verlangen eines Arbeitnehmers, welcher angibt, daß er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung, bezw. wegen seiner Tätigkeit für eine der vorgedachten Organisationen zurückgewiesen sei, tritt das Schiedsgericht in Funktion. Das Schiedsgericht ist berechtigt, von dem Arbeitgeber Angabe des Grundes für die Nichtanstellung zu verlangen. Weigert sich der Arbeitgeber, diesem Verlangen zu entsprechen, so gilt derselbe als beweisfällig. Das Schiedsgericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Behauptung des betreffenden Arbeitnehmers zutrifft. Der Entscheidung des Schiedsgerichts unterwerfen sich beide Teile.

Die Anrufung des Schiedsgerichts ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Tage der Ablehnung der Einstellung eine Frist von mehr als zwei Wochen verflossen ist.

§ 7.

Arbeitnehmer, welche sich innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ausstellung der Karte (§ 4) bei der ihnen vom Arbeitsnachweis aufgegebenen Arbeitsstelle weder gemeldet noch dem Leiter des Arbeitsnachweises angezeigt haben, daß sie die Annahme der Stellung ablehnen, verlieren ihr derzeitiges Rangrecht in der Reihenfolge.

§ 8.

I. Arbeitnehmer, welche wegen Betriebseinschränkung, Besuch einer Brauerschule, Krankheit oder militärischer Übung entlassen oder ausgetreten sind, können innerhalb der dem Ausscheidungstage folgenden vier Monate von dem früheren Arbeitgeber ohne Benutzung des Arbeitsnachweises wieder eingestellt werden.

II. Jede Brauerei hat das Recht, im Laufe eines Betriebsjahres ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eine Anzahl von Arbeitnehmern einzustellen. Diese Anzahl wird nach

dem Personalbestande des unmittelbar vorhergehenden Betriebsjahres berechnet und beträgt:

a) bei Brauereien, welche weniger als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, auf je fünf Arbeitnehmer ein Arbeitsnehmer:
b) bei Brauereien, welche mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, auf die ersten zwanzig vier Arbeitnehmer und für jede weiter beschäftigten zehn Arbeitnehmer je ein Arbeitnehmer;
c) bei Brauereien, welche mehr als hundert Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die ersten hundert Arbeitnehmer zwölf Arbeitnehmer und für jede folgenden zwanzig Arbeitnehmer je ein Arbeitnehmer.

III. Wenn für einen zu besetzenden Posten geeignete Bewerber nicht vorhanden sind, oder falls auf Verlangen einer Brauerei innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufforderung die verlangte Anzahl von Bewerbern seitens des Arbeitsnachweises nicht entsendet wird, ist die betreffende Brauerei zur Einstellung von Arbeitnehmern ohne Benutzung des Arbeitsnachweises berechtigt.

IV. Tagelöhner, welche nur zu vorübergehender Beschäftigung wie zum Eiseinbringen und Schneeschaufeln verlangt werden, können ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eingestellt werden.

§ 9.

Jeder Arbeitnehmer, welcher in den Fällen des § 8 Ziffer I und II ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eingestellt wird, hat an den letzteren eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für Brauergesellen 6 Mark, für die übrigen Arbeitnehmer 3 Mark. Von der Zahlung der Gebühr sind diejenigen Arbeitnehmer befreit, welche krankheitshalber oder wegen militärischer Übung ihre Stellung aufgeben mußten.

Die auf Grund vorstehender Bestimmung und durch Einschreibegebühren (§ 3 Abs. 1) eingehenden Beträge werden nach freiem Ermessen des Kuratoriums zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeitnehmer des Brauereigewerbes verwendet.

§ 10.

Die Wahlen der Mitglieder des Kuratoriums finden unter Leitung des Obmannes bezw. dessen Stellvertreters in der Weise statt, daß die Arbeitgeber, die Brauergesellen und die sonstigen Arbeitnehmer von dem Obmann zur Vornahme der Wahlen gemäß § 2 Abs. 1 in getrennten Versammlungen berufen werden.

Zur Teilnahme an den Wahlversammlungen der Arbeitnehmer sind nur diejenigen Arbeitnehmer berechtigt, welche

in den zum Arbeitsnachweis gehörigen Brauereien in Arbeit stehen. Im übrigen setzt das Kuratorium die erforderlichen Modalitäten für die Wahlen fest.

Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist zu seiner Vertretung im Behinderungsfalle je ein erster und ein zweiter Ersatzmann aus derselben Kategorie zu wählen. Die Wahlperiode der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmänner ist zwei Jahre und läuft vom Schluß derjenigen Wahlversammlung, in welcher die Wahl stattgefunden hat, bis zum Schluß der entsprechenden Wahlversammlung im nächstfolgenden zweiten Jahre.

Für die Wahlversammlungen, welche vor Ernennung eines Obmannes erforderlich sind, werden die Funktionen des Obmannes bezw, des Kuratoriums von einem Beauftragten des Vereins der Brauereien Berlins und der Umgegend ausgeübt. Unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums treten diese zur Wahl eines Obmannes und eines Stellvertreters zusammen.

§ 11.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, sofern alle Mitglieder vom Obmann bezw. dessen Stellvertreter eingeladen, und wenigstens vier Mitglieder bezw. Ersatzmänner, darunter zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer, und der Obmann bezw. sein Stellvertreter erschienen sind. Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, sind verpflichtet, ihre Ersatzmänner zu benachrichtigen.

Das Kuratorium beschließt in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch mit der Maßgabe, daß stets ebensoviel Arbeitgeber wie Arbeitnehmer an der Abstimmung teilnehmen müssen.

Der Obmann bezw. dessen Stellvertreter enthält sich der Abstimmung, ausgenommen bei Stimmengleichheit, in welchem Falle seine Stimme den Ausschlag gibt.

§ 12.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegen außer den Fällen der §§ 3, 6 und 9 nur Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Arbeitsnachweises oder dessen Kassenführung betreffen.

§ 13.

Alle den Arbeitsnachweis betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu den Wahlversammlungen, erfolgen, soweit sie die Arbeitgeber betreffen, durch Rundschreiben und soweit sie die Arbeitnehmer betreffen, durch Aushang in den Betriebsstätten.

§ 14.

Die Kosten der Unterhaltung des Arbeitsnachweises werden vom Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend bestritten.

Berlin, den 24. Dezember 1894.

Bei Betrachtung dieses Statuts ergeben sich zunächst folgende gegen die früheren Bestimmungen abweichende Punkte: Laut § 2 untersteht der Arbeitsnachweis einem paritätischen Kuratorium, welches aus vier Arbeitgebern, zwei Brauergesellen und zwei anderen Arbeitnehmern gebildet wird. Damit das Kuratorium eine vollkommen unparteiische Instanz bildet, die in gleich gewissenhafter Weise den Interessen beider Parteien zu dienen bestrebt ist, wählt es sich zum Vorsitzenden oder Obmann nicht wie früher einen Arbeitgeber, sondern eine Persönlichkeit, die weder zur Kategorie der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gehört. Dieselbe Bedingung muß auch der Stellvertreter des Obmanns, sowie der mit der Geschäftsführung betraute Leiter oder Vorsteher des Arbeitsnachweises erfüllen. Die schiedsrichterliche Funktion des Kuratoriums, welche sich schon im § 13 des Statuts von 1891 findet, wird dahin erweitert (§ 6), daß das Schiedsgericht auf Verlangen eines Arbeitnehmers in Funktion tritt, wenn dieser angibt, daß er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung bezw. wegen seiner Tätigkeit für eine solche zurückgewiesen worden ist. Das Schiedsgericht ist berechtigt, von dem Arbeitgeber die Angabe des Grundes für die Nichteinstellung zu verlangen, und ihn im Weigerungsfalle beweisfällig zu machen. Es hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die Behauptung des Arbeitnehmers zutrifft oder nicht, und seine Entscheidung ist für beide Teile bindend.

Im Gegensatz zu allen bisherigen Nachweisen enthält ferner das neue Statut die Bestimmung, daß die Brauereien nicht mehr wie früher den ersten ihnen zugewiesenen Arbeitnehmer anstellen oder unter drei Bewerbern wählen müssen, sondern daß ihnen das Recht der freien Auswahl unter den im Arbeitsnachweis eingetragenen Bewerbern zusteht. Um dieses Recht auch praktisch wirksam zu machen, sind die Brauereien nicht verpflichtet, bei Nichteinstellung von Bewerbern diesen die Gründe für die Ablehnung anzugeben, es sei denn, daß nach Behauptung des Arbeitgebers der Rückweisung eine politische oder koalitionsfeindliche Tendenz zugrunde liegt. Anderseits sind auch die Arbeitnehmer berechtigt, die Annahme einer Stelle, welche ihnen vom Betriebsleiter zugewiesen wird, abzulehnen, ohne ihr Rangrecht in der Liste zu verlieren.

Auch der Prozentsatz der ohne Benutzung des Arbeits-

nachweises einzustellenden Arbeitnehmer erfährt zum Teil im § 8 Abs. 2 des neuen Statuts eine andere Regelung als die bisherigen. Während er bei den kleineren Brauereien mit 10—12 % derselbe bleibt wie früher, reduziert er sich jetzt bei den Großbetrieben auf 6—10 %. Maßgebend für den jeder Brauerei zustehenden Prozentsatz ist dabei, wie bei dem Unternehmernachweis, der Personalbestand des unmittelbar vorhergehenden Betriebsjahres. Die bei Besprechung des Unternehmernachweises unter 3 angeführte Erweiterung des freihändigen Engagements (Brauerschule, Krankheit, militärische Übungen) behält das neue Statut im § 8 Abs. 1 bei, doch verlangt es, daß der Unternehmer im Gegensatz zum 1892er Nachweis, dem Arbeitsnachweis in einer Liste die Zahl der freihändig eingestellten Arbeitnehmer wahrheitsgetreu mitteilt. Als letzte und wichtigste Neuerung muß endlich noch hervorgehoben werden, daß der Arbeitsnachweis von 1894 im Interesse einer sachlichen Zentralisation sich nicht mehr bloß auf Brauergesellen, sondern auf alle im Brauereibetriebe beschäftigten Arbeitnehmerkategorien erstreckt. —

Ehe zu einer Kritik des neuen paritätischen Arbeitsnachweises und seiner Satzungen geschritten werden kann, sei eine kurze Darstellung über seine Ausgestaltung bis zur Gegenwart, seinen Geschäftsgang und seine praktische Einrichtung gegeben. Dieselbe soll dazu dienen, der historischen Darstellung den nötigen Abschluß und dadurch der theoretischen Kritik eine breitere Basis zu geben. Die Schilderung der praktischen Einrichtung und des Geschäftsganges hat den Zweck, ein möglichst lebensvolles und plastisch wirkendes Bild von der Institution selbst, sowie von ihrem Wirken zu entwerfen, um auf diese Weise auch eine Kritik der den Nachweis betreffenden rein praktischen Fragen zu ermöglichen.

Die erste Kuratoriumssitzung des neuen Arbeitsnachweises fand am 20. Januar 1895 statt. Ihr folgten in den einzelnen Jahren bis 1904 regelmäßig zwei bis acht Sitzungen, in denen vorwiegend Fragen behandelt wurden, welche sich auf die Verwaltung des Arbeitsnachweises, die Ausführung des Statuts und die zur Geschäftsführnng notwendigen Einrichtungen bezogen. Auf Grund des § 6 des Statuts trat das Kuratorium im Verlaufe von zehn Jahren nur siebenmal als Schiedsgericht in Funktion und entschied stets einstimmig zu Ungunsten des Klägers.

Neben der angeführten Tätigkeit war es Aufgabe des Kuratoriums, eine Kontrolle über den Unterstützungsfond (§ 9 Abs. 2 des Statuts) und über die Geschäfts- und Kassenführung des Arbeitsnachweises auszuüben.

Was die Kassenführung anbelangt, so wird sie derart gehandhabt, daß die Einnahmen von dem Leiter des Arbeits-

nachweises eingezogen, und sobald sich etwa 100 Mark angesammelt haben, von diesem dem Vorsitzenden des Vereins übergeben werden. Die Gesuche um Unterstützung werden gleichfalls vom Leiter des Arbeitsnachweises entgegengenommen. Nachdem ein Arbeitnehmermitglied des Kuratoriums die letzteren geprüft und Recherchen über die Bedürftigkeit des Gesuchstellers angestellt hat, wird das Gesuch[1] zur Entscheidung dem Obmann zugestellt. Bewilligt dieser es, so wird die gewährte Unterstützung dem Antragsteller vom Vorsitzenden des Vereins ausgezahlt.

Eine Übersicht über die Unterstützungstätigkeit von 1895—1904, die in jeder Hinsicht die besten Früchte gezeitigt hat, zeigt die Tabelle auf Seite 115.

Die Kontrolle über die Geschäfts- und Kassenführung vollzieht sich in der Weise, daß ein Arbeitgebermitglied des Kuratoriums die ständige Überwachung des Arbeitsnachweises besonders bezüglich der Führung der Listen und Bücher im Auftrage der Arbeitgeber ausübt. Seitens der Arbeitnehmer wird abwechselnd in jeder Woche von einem Kuratoriumsvertreter eine Revision des Nachweises vorgenommen.

Endlich ist es noch Aufgabe des Kuratoriums, allmonatlich eine Übersicht über die Geschäftsergebnisse des Arbeitsnachweises aufzustellen und dieselben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in einem umfangreicheren Geschäftsbericht zusammenzufassen und drucken zu lassen. — Diese Geschäftsberichte sind textlich ausgezeichnet redigiert und geben durch ihr reiches statistisches Material ein äußerst interessantes Bild von der Geschäftstätigkeit des Arbeitsnachweises. Sie sind geradezu eine Fundgrube für ein wissenschaftliches Spezialstudium der modernen paritätischen Arbeitsvermittelung, und wir bedauern nur, daß uns der begrenzte Rahmen der vorliegenden Arbeit zwingt, von einer Ausbeute dieser Fundgrube abzusehen und uns auf die für die moderne Ausgestaltung des Nachweises wichtigsten Mitteilungen zn beschränken. Als eine solche muß erwähnt werden, daß im Jahre 1898 der Arbeitsnachweis im Interesse einer interlokalen Regelung von Arbeitsangebot und Nachfrage dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise beigetreten ist. Im gleichen Jahre hat ferner eine Abänderung des Statuts des Arbeitsnachweises stattgefunden. Die bei dieser Gelegenheit geübte Verhandlungstaktik ist u. E. von großem Interesse, da sie geradezu als vorbildlich für den Verkehr zweier sich gegenseitig als gleichberechtigt achtender, aber naturgemäß entgegengesetzte Interessen vertretender Parteien bezeichnet werden muß. Wenn deshalb jene Verhandlungen an dieser Stelle zur Darstellung gebracht werden, so hat dies den Zweck, an einem Beispiele

[1] Siehe Anlage 1.

Unterstützung gemäß § 9 Abs. 2 des Statuts[1].

Arten der Arbeitnehmer	1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901		1902		1903		1904	
	Personen	Mark	Personen	Mark	Personen	Mark	Personen	Mark	Personen	Mark	Personen	Mark	Personen	Mark	Personen	Mark	Personen	Mark	Personen	Mark
Brauer	50	1057	69	1079	147	2145	102	1680	125	1970	111	1877	234	3640	212	2985	83	1290	68	97
Böttcher	11	195	14	247	23	430	29	475	31	540	32	560	52	880	29	475	43	700	12	21
Handwerker u. Maschinisten	—	—	—	—	2	40	12	245	6	105	6	105	51	840	36	580	24	400	13	21
Brauereiarbeiter u. Stalleute	—	—	2	30	21	395	16	290	5	80	5	95	72	1150	86	1390	41	680	12	20
Fahrpersonal	—	—	—	—	4	80	1	20	4	65	2	35	9	145	20	305	15	250	3	43

Zusammen: Es erhielten an Unterstützungen

Jahr	Personen	Mark	Jahr	Personen	Mark
1895	69 Personen	1252 Mark	1900	156 Personen	2672 Mark
1896	85 „	1356 „	1901	418 „	6655 „
1897	197 „	3090 „	1902	383 „	5735 „
1898	160 „	2710 „	1903	206 „	3320 „
1899	171 „	2760 „	1904	108 „	1645 „

[1] Gemäß § 9 Absatz 2 des Statuts sollen die aus Prozentsatzgeldern und Einschreibegebühren eingehenden Beträge nach freiem Ermessen des Kuratoriums zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeitnehmer des Brauereigewerbes verwendet werden.

Es sind in den zehn dargestellten Jahren insgesamt 1953 Personen mit 31 195 Mark unterstützt worden.

zu zeigen, wie trotz der bei solchen Veranlassungen besonders stark gegeneinander prallenden Interessen- und Klassengegensätze, Streiks und Aussperrungen vermieden, und der gewerbliche Friede bewahrt werden kann[1]):

Obwohl schon in den Jahren 1896 und 97 von seiten des Kuratoriums wiederholt auf einige der Abänderung bedürftige Bestimmungen des Statuts hingewiesen worden war, glaubten insbesondere die Arbeitgebervertreter, daß zur Vermeidung von Mißdeutungen die Anregung zu einer diesbezüglichen Änderung des Statuts von den Arbeitnehmern selbst ausgehen müsse. Nachdem die Führer der Brauarbeiterschaft von den Kuratoriumsvertretern der Arbeiter hierüber informiert worden waren, beriefen dieselben am 31. Oktober 1897 eine öffentliche Versammlung von Brauarbeitnehmern. Diese Versammlung beschloß eine Kommission einzusetzen, welche mit dem Kuratorium wegen Abänderung des Statuts in Verbindung treten sollte. Das Kuratorium erklärte hierauf seine grundsätzliche Bereitwilligkeit und ersuchte die Kommission um vorherige genaue schriftliche Feststellung derjenigen Punkte, über welche verhandelt werden sollte. Die Kommission kam diesem Wunsche des Kuratoriums bald nach und reichte demselben die gewünschte Aufstellung ein. Es fanden nun eine gemeinsame Sitzung am 23. Januar und mehrere Kuratoriumssitzungen im März und April statt, deren Ergebnis dem Verein der Brauereien, als der berufenen Vertretung der Arbeitgeberschaft, zur Äußerung vorgelegt wurde. Nachdem der Verein alsdann die Abänderungsvorschläge seinerseits in verschiedenen Konferenzen durchberaten hatte, teilte er seine Beschlüsse dem Kuratorium mit. Dieses verhandelte darauf gemeinsam mit der Arbeitnehmerkommission über die Beschlüsse des Vereins und einigte sich mit ihr über die einzuführenden Abänderungen, welche dem Wortlaute nach skizziert und nochmals dem Verein der Brauereien vorgelegt wurden. Nachdem dieser sein Einverständnis mit demselben erklärt hatte, fand am 15. Januar 1899 eine Versammlung sämtlicher in den Berliner Brauereien beschäftigten Arbeiter statt, welcher auch zahlreiche Vertreter der Brauereien beiwohnten. Diese Versammlung nahm die vorgeschlagenen Änderungen mit großer Majorität an. In einem Berichte über den Verlauf derselben in der „Socialen Praxis“ (Jahrgang 8, S. 455) heißt es unter anderem:

„Der Verlauf der Versammlung gab ein glänzendes Zeugnis von den wohltätigen Wirkungen des Zusammenarbeitens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den paritätisch organisierten Arbeitsnachweisen.“ . . . „Ohne Einwirkung von

---

[1] Die folgende Schilderung folgt in den diesbezüglichen Angaben im „Geschäftsbericht des Arbeitsnachweises für das Jahr 1898“ S. 4 u. 5.

außen haben jetzt die Arbeitgeber mit allen gegen eine Stimme die Änderungen des Statuts bewilligt, mit Hurra haben die Arbeiter zugestimmt. Der Schlüssel hierzu liegt in der Tatsache, daß eben beide Teile in den verflossenen vier Jahren an sich erfahren haben, wie gut sie sich bei dieser Einrichtung stehen. Die Geschichte des Arbeitsnachweises für das Braugewerbe in Berlin beweist unwiderleglich, daß gerade die Institution des Arbeitsnachweises sich immer von neuem als ein zweischneidiges Kampf- und Machtmittel, aber zugleich auch als ein segensreiches Werkzeug für den sozialen Frieden bewähren kann — je nachdem der Arbeitsnachweis ausgestaltet und gehandhabt wird." —

Die Abänderungen, die in der Versammlung vom 15. Januar 1899 beschlossen worden sind, betreffen folgende wichtige Punkte:

1. Während nach dem Statut von 1894 § 3 Abs. 4. für die Eintragung der Brauer, Böttcher, Schlosser und sonstigen gelernten Arbeitnehmer die Beibringung eines Lehrzeugnisses erforderlich war, ist jetzt das Kuratorium allein ermächtigt zu bestimmen, in welcher Weise die Betreffenden ihre Befähigung nachweisen können. Anstoß zu dieser Änderung hat der Umstand gegeben, daß einer ganzen Anzahl von Arbeitern, welche sich in langjähriger Praxis als tüchtig und brauchbar erwiesen hatten, auf Grund des § 4 Abs. 4 die Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises verwehrt und damit den Arbeitgebern das Engagement dieser Leute unmöglich gemacht worden ist. Durch obige Änderung wird nun erreicht, daß solche Leute, welche entweder niemals „ordnungsgemäß" gelernt, ihr Lehrzeugnis verloren, oder seinerzeit versäumt haben, sich ein solches zu besorgen, nicht mehr vom Arbeitsnachweis ausgeschlossen zu werden brauchen, sofern nur das Kuratorium sie für die betreffende Stelle als befähigt erachtet. Bei der Beurteilung dieser Fälle soll, laut Kuratoriumsbeschluß, folgendes maßgebend sein:

a) „Brauer und Böttcher müssen für die Eintragung in die Listen ein Lehrzeugnis beibringen. Ist die Beibringung eines solchen nicht möglich, so müssen Arbeitszeugnisse beigebracht werden, aus denen hervorgeht, daß der Betreffende für die Einstellung als Brauer bezw. Böttcher geeignet ist. Die Entscheidung über die Eintragung auf Grund der Arbeitszeugnisse soll dem Obmann nach vorheriger Recherche und gutachtlicher Äußerung eines Arbeitnehmermitgliedes des Kuratoriums zustehen. Von der erfolgten Eintragung ist dem Kuratorium in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

b) Sonstige gelernte Arbeiter müssen für die Eintragung Arbeitszeugnisse beibringen. Gegen die Versagung der

Eintragung durch den Leiter des Arbeitsnachweises findet Beschwerde an den Obmann statt.

c) Bis zur Entscheidung durch den Obmann ist dem betreffenden Arbeitnehmer die bei der Meldung an der Reihe befindliche Nummer zu reservieren.“ —

2. Eine zweite Änderung bezieht sich auf die Besetzung der Vizestellen. Da sich bei dieser mannigfaltige Mißlichkeiten, besonders für die Arbeitnehmer, herausgestellt hatten, sucht der § 4 des Statuts von 1898 denselben dadurch vorzubeugen, daß er in einem neuen dritten Absatze folgenden Zusatz hat: „Die Vizestellen sind sämtlichen, in dem Arbeitsnachweis Eingetragenen derart anzubieten, daß einem Arbeitnehmer, welcher bereits eine Vizestelle durch den Arbeitsnachweis erhalten hat, eine zweite Vizestelle erst wieder anzubieten ist, nachdem sämtlichen, im Arbeitsnachweis eingetragenen Arbeitnehmern derselben Gruppe, eine Vizestelle angeboten ist. Arbeitnehmer, welche nicht mindestens ununterbrochen vier Wochen im Arbeitsnachweis eingetragen sind, steht ein Anspruch auf Anbietung einer Vizestelle nicht zu.“

3. Die Zahl der sogenannten Prozentsatz-Einstellungen (mit Umgehung des Arbeitsnachweises) ist für diejenigen Brauereien, die mehr als 50 Arbeiter beschäftigen, gegenüber § 8 Abs. 2 c des Statuts von 1894, in § 8 Abs. 2 c, d und e des neuen Statuts anders geregelt resp. verringert worden. Unter bestimmten Voraussetzungen macht sich die Brauerei, welche den Prozentsatz überschreitet, nach den neuen Bestimmungen einer hohen Konventionalstrafe schuldig.

4. In § 10 Abs. 2 der neuen Satzungen ist ferner der Kreis der für das Kuratorium wahlberechtigten Arbeitnehmer dahin erweitert worden, daß jetzt nicht nur diejenigen Arbeitnehmer wahlberechtigt und wählbar sind, welche zurzeit der Wahl in den Ringbrauereien in Arbeit stehen, sondern auch diejenigen arbeitslosen, welche in den Listen des Arbeitsnachweises eingetragen sind und den Nachweis erbringen, daß sie innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Wahltermin in einer der zum Verein gehörigen Brauereien beschäftigt gewesen sind.

5. Endlich bestimmt ein neuer § 15, daß der Arbeitsnachweis nur nach vorhergegangener dreimonatiger Kündigung aufgelöst werden kann. —

Das als Anlage 2 abgedruckte Statut von 1898 befindet sich heute noch in Kraft und hat sich während der ganzen Zeit seiner Geltung auf das beste bewährt. —

Über die Vermittelungstätigkeit des Arbeitsnachweises gewähren die oben erwähnten Geschäftsberichte einen interessanten Einblick, und soll auf Grund des uns in zehn Jahrgängen vorliegenden Quellenmaterials an Hand einiger stati-

stischer Übersichten ein Bild von dieser Vermittelungstätigkeit zu entwerfen versucht werden. Zur Erklärung derselben muß bemerkt werden, daß der Arbeitsnachweis anfänglich (1895 und 96) nur fünf Gruppen von Arbeitnehmern unterschied, nämlich Brauer, Böttcher, Handwerker, ungelernte Arbeiter und Fahrpersonal. Im Jahre 1897 kam eine sechste Kategorie dazu, nämlich das Maschinenpersonal. Drei Jahre später erwies es sich als notwendig, drei weitere Kategorieen einzuführen, indem man von den ungelernten Arbeitern, deren Einschreibungen im Jahre 1897 und 98 eine Höhe von 3500 und 3700 erreicht hatte, diejenigen Arbeitnehmer ausschied, welche schon vor ihrer Einschreibung in Brauereibetrieben gearbeitet hatten. Es enstanden so die Gruppen der Brauereiarbeiter, der Flaschenkellerarbeiter (die vorher besonders in der Flaschenbierabteilung beschäftigt waren) und der Stallleute. Endlich wurden im Jahre 1903 die gelernten Handwerker in zwei Gruppen geteilt, nämlich in Handwerker, die noch nicht vorher in Brauereibetrieben beschäftigt gewesen waren und Brauereihandwerker d. h. solche Schlosser, Schmiede, Stellmacher etc., welche bereits früher in Brauereien gearbeitet hatten.

Über die Einschreibungen, sowie die festen und vorübergehenden („Vize“) Einstellungen aller dieser Arbeitnehmer in den zehn Jahren 1895 bis 1904 gibt die Tabelle auf Seite 120 eine allgemeine Übersicht.

Wir betrachten zunächst das unter der Rubrik „eingeschrieben“ dargestellte Angebot auf dem Arbeitsmarkte. Aus dieser Rubrik geht hervor, daß von allen Arbeitnehmerkategorieen das größte Angebot und damit die höchste Zahl der Einschreibungen in die Listen des Arbeitsnachweises in der Gruppe der ungelernten Arbeiter zu verzeichnen ist. Diese Zahl schwankt in zehn Jahren um eine Durchschnittsziffer von 2297, erreicht im Jahre 1897 ihren Höhepunkt mit 3681 Einschreibungen und im Jahre 1903 ihren niedrigsten Stand mit deren 586.

Das zweitstärkste Angebot im Arbeitsnachweise zeigt die Gruppe des Fahrpersonals mit einer durchschnittlichen Einschreibungsziffer von 959. Der tiefste Stand ist 1896 mit 481, der höchste 1904 mit 1275 Einschreibungen.

An dritter Stelle kommen dann zwei Gruppen, bei denen die durchschnittliche Höhe des Angebots fast die gleiche ist. Es sind dies die Flaschenkellerarbeiter mit einer sich auf sechs Jahre beziehenden Durchschnittsziffer von 707 und die Handwerker mit einer sich auf zehn Jahre beziehenden Durchschnittsziffer von 706. Das größte Angebot von Flaschenkellerarbeitern wie von Handwerkern weist das Jahr 1901 auf, und zwar erreicht es bei den ersteren eine Höhe von 1008, bei den letzteren eine solche von 1886. Das geringste

Tabelle 1. Überblick über die Geschäftstätigkeit des Brauereiarbeitsnachweises in den Jahren 1895—1904.

Jahr	Brauer			Böttcher			Brauerei-Handwerker			Handwerker		
	eingeschrieben	eingestellt fest	eingestellt vorübergehend	eingeschrieben	eingestellt fest	eingestellt vorübergehend	eingeschrieben	eingestellt fest	eingestellt vorübergehend	eingeschrieben	eingestellt fest	eingestellt vorübergehend
1895	584	173	713	201	23	35	—	—	—	376	71	43
1896	426	125	712	124	14	50	—	—	—	366	80	60
1897	454	161	789	131	34	122	—	—	—	576	107	126
1898	457	202	924	177	34	128	—	—	—	680	155	136
1899	565	219	739	168	34	109	—	—	—	867	169	80
1900	563	241	782	156	39	160	—	—	—	987	117	65
1901	447	132	553	188	23	135	—	—	—	1886	236	98
1902	315	125	527	165	29	98	244	41	105	577	69	68
1903	379	185	819	132	37	175	197	64	129	324	56	56
1904	436	191	1096	157	33	225	190	90	138	421	82	43
Durchschnitt	468	—	665	160	—	124	210	—	124	706	—	77

Jahr	Ungelernte Arbeiter			Fahrpersonal			Maschinenpersonal			Brauereiarbeiter			Flaschenkellerarbeiter			Stallpersonal		
	eingeschrieben	eingestellt fest	eingestellt vorübergehend	eingeschrieben	eingestellt fest	eingestellt vorübergehend	eingeschrieben	eingestellt fest	eingestellt vorübergehend	eingeschrieben	eingestellt fest	eingestellt vorübergehend	eingeschrieben	eingestellt fest	eingestellt vorübergehend	eingeschrieben	eingestellt fest	eingestellt vorübergehend
1895	2000	386	220	556	109	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	2753	460	411	481	187	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	3681	455	1065	669	262	142	159	29	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1898	3473	687	1086	948	444	290	261	42	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	2468	541	430	1019	519	127	342	82	33	339	141	158	431	219	204	87	33	16
1900	2859	446	206	1239	658	134	459	108	40	520	250	207	971	605	425	127	65	21
1901	2998	118	50	1256	491	165	428	58	20	471	206	197	1008	462	708	154	42	38
1902	1186	51	36	1009	453	196	343	66	12	341	123	294	596	180	511	142	55	40
1903	586	60	88	1134	571	416	238	43	30	318	150	343	631	298	744	122	37	40
1904	965	133	124	1275	750	537	254	61	43	368	157	370	605	289	630	128	59	58
Durchschnitt	2297	—	872	959	—	212	310	—	30	389	—	261	707	—	587	127	—	35

Angebot an Flaschenkellerarbeitern findet sich 1899 mit 431, dasjenige an Handwerkern 1903 mit 324 Einschreibungen.

Das nächstgrößte Angebot weisen die gelernten Brauer auf. Hier beträgt die durchschnittliche Ziffer der Einschreibungen 463; ihren Höhepunkt finden sie im Eröffnungsjahre 1895 mit 584 und ihren tiefsten Stand 1902 mit 315 Einschreibungen. Das Angebot von Brauern weist demnach im Vergleiche zu demjenigen der bereits behandelten vier Kategorieen ziemlich geringe Schwankungen auf.

Es folgen sodann, geordnet nach der durchschnittlichen Stärke des Angebots, die Brauereiarbeiter mit einer Einschreibungsziffer von 389 (6jähr. Durchschnitt), das Maschinenpersonal mit einem solchen von 310 (6jähr. Durchschnitt), die Brauereihandwerker mit 210 (3jähr. Durchschnitt), die Böttcher mit 160 (10jähr. Durchschnitt) und endlich das Stallpersonal mit 127 (6jähr. Durchschnitt). Das Angebot von Brauereiarbeitern erreicht seinen Höhepunkt im Jahre 1900 mit 520, dasjenige des Maschinenpersonals gleichfalls im Jahre 1900 mit 459, dasjenige der Brauereihandwerker 1902 mit 244, der Böttcher 1895 mit 201, endlich des Stallpersonals 1901 154 Einschreibungen.

Am niedrigsten ist das Angebot der Brauereiarbeiter 1903 mit 318, das des Maschinenpersonals 1897 mit 159, und der Brauereihandwerker 1904 mit 190, der Böttcher 1903 mit 132 und des Stallpersonals 1899 mit 87 Einschreibungen.

Näher auf die wirtschaftlichen Motive der geschilderten Schwankungen im Angebot bei den einzelnen Arbeiter-Kategorieen einzugehen, würde zuweit führen und muß einer Spezialuntersuchung überlassen bleiben; es sei hier nur auf eine bei fast allen Gruppen in gleicher Weise hervortretende Erscheinung hingewiesen, nämlich das starke Anwachsen des Angebots im Jahre 1900/1901. In dieses Jahr fällt die höchste Zahl der Einschreibungen bei den Handwerkern, Maschinisten, Brauereiarbeitern, Flaschenkellerarbeitern und dem Fahrpersonale. Was die Brauer betrifft, so wird die Zahl der Einschreibungen im Jahre 1900 beträchtlich nur durch das Eröffnungsjahr 1895 überholt, eine Erscheinung, welche sich daraus erklärt, daß damals die Opfer des Bierboykotts das Angebot stark vergrößert haben. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Böttchern. Auch hier wird das Angebot im Jahre 1901 nur durch dasjenige des Eröffnungsjahres überholt; der Grund dafür ist derselbe, wie bei den Brauern. Bei den ungelernten Arbeitern erreicht das Angebot im Jahre 1901 fast die Höhe von 3000. Wenn die Jahre 1897 und 98 diese Zahl noch übersteigen, so ist die Ursache dafür vorwiegend darin zu suchen, daß bis 1898 die drei Kategorieen der Brauereiarbeiter, Flaschenkellerarbeiter und des Stallpersonals noch unter die Gruppe ungelernter Arbeiter

gerechnet wurden, und dadurch die Einschreibungsziffer in dieser Gruppe vor 1898 eine weit größere als nach 1898 sein mußte. Bei dem Fahrpersonal endlich ist bezüglich der Höhe des Angebots das Jahr 1901 nur durch das Jahr 1904 überholt worden. Die Erklärung für das allgemeine starke Anwachsen des Angebots im Jahre 1901 kann darin gefunden werden, daß schon das Jahr 1900 durch eine starke Depression auf fast allen Zweigen des Berliner Arbeitsmarktes gekennzeichnet ist. Die Folge davon ist, daß Arbeitnehmer in festen Stellungen einen Wechsel scheuen und angesichts der wenig aussichtsvollen Lage des Arbeitsmarktes ihre Stellungen behalten. Da nun der Arbeiterbedarf der den Arbeitsnachweis benutzenden Brauereien ein eng begrenzter ist, und neue Stellen im Jahre 1900 kaum geschaffen sind, so wirkt dieser Rückgang an Einstellungen naturgemäß vergrößernd auf das Arbeitsangebot. Dazu kommen speziell bei den Handwerkern die vielen Entlassungen, welche im Jahre 1900 und 1901 namentlich in der Metallbranche vorgenommen worden sind, und welche die Arbeitnehmer bewogen haben, nun das Braugewerbe, daß unter der damals herrschenden wirtschaftlichen Krisis nur verhältnismäßig wenig zu leiden hatte, mit Arbeitsgesuchen zu überschwemmen. Endlich wirkte auch noch, insbesondere bei den Brauern, der Umstand vergrößernd auf das Angebot, daß einzelne Betriebe durch Einführung neuer Apparate und Maschinen die Menschenkraft reduzieren und entsprechende Entlassungen vornehmen konnten[1]).

Für die Nachfrage nach Arbeitern sind in Tabelle 1 zwei Rubriken eingerichtet; die erste zeigt die absoluten Zahlen der jährlichen festen Einstellungen, die zweite diejenigen der „Vize"- oder vorübergehenden Einstellungen.

Was die festen Einstellungen betrifft, so haben wir dieselben, um ein möglichst übersichtliches Bild von der Nachfrage zu geben, in einer besonderen Tabelle (Tabelle 2) zusammengestellt und ihnen je 100 Einschreibungen zugrunde gelegt. Mit Hilfe der so erhaltenen Relativzahlen ist sodann eine graphische Darstellung[2] der Gestaltung der Nachfrage im Verlaufe von zehn Jahren zu geben versucht worden:

(Siehe Tabelle 2, Seite 123.)

Aus Tabelle 2 geht hervor, daß sich der höchste durchschnittliche Prozentsatz an Einstellungen mit 47 % bei den Flaschenkellerarbeitern findet. Ihnen folgen, geordnet nach der Größe des Prozentsatzes, das Fahrpersonal mit durchschnittlich 44 %, die Brauereiarbeiter mit durchschnittlich 43 %, Brauer und Stallpersonal mit 38 %, die Brauereihand-

---

[1] Geschäftsbericht des Brauereiarbeitsnachweises. Jahrgang 1901. Seite 6.
[2] Am Schluß dieses Buches.

Tabelle 2. Relativzahlen zu Tabelle 1.

Auf je 100 eingeschriebene Arbeitnehmer kamen jährlich feste Einstellungen:

Jahr	Auf je 100 eingeschriebene Brauer	Auf je 100 Böttcher	Auf je 100 Brauereihandwerker	Auf je 100 Handwerker	Auf je 100 ungelernte Arbeiter	Auf je 100 Fahrpersonal	Auf je 100 Maschinenpersonal	Auf je 100 Brauereiarbeiter	Auf je 100 Flaschenkellerarbeiter	Auf je 100 Stallpersonal
1895	30	11	—	19	19	20	—	—	—	—
1896	29	11	—	22	17	39	—	—	—	—
1897	35	26	—	19	12	39	18	—	—	—
1898	44	19	—	23	20	47	16	—	—	—
1899	39	20	—	19	22	51	24	42	51	38
1900	43	25	—	12	16	53	23	48	62	51
1901	29	12	—	12	4	39	14	44	46	27
1902	40	18	17	12	4	45	19	36	30	39
1903	49	28	32	17	10	50	18	47	47	30
1904	44	21	47	19	14	59	24	43	48	46
Durchschnitt	38	19	32	17	14	44	19	43	47	38

werker mit 32 %, Böttcher und Maschinenpersonal mit 19 %, die Handwerker mit 17 % und endlich die ungelernten Arbeiter mit 14 %. Verdeutlicht wird dieses rechnerische Resultat durch die Lage der Kurven in der graphischen Darstellung: So hält sich die Kurve, welche die Einstellungsverhältnisse der Flaschenkellerarbeiter zeigt, am höchsten, darunter liegt gleich die Kurve der Einstellungen des Fahrpersonals, welche seit 1902 die der Flaschenkellerarbeiter sogar um ein beträchtliches überholt. Es folgen dann die Einstellungskurven der Brauereiarbeiter, der Brauer, des Stallpersonals u. s. f.

Besonders ins Auge fallend ist bei Betrachtung der graphischen Darstellung der Fall aller Kurven von 1900 auf 1901: Die Kurve der Flaschenkellerarbeiter fällt um 16, die des Fahrpersonals um 14, die des Stallpersonals um 25, die der Brauereiarbeiter um 4, die der Brauer um 14, die der Böttcher um 13, die des Maschinenpersonals um 9, die der ungelernten Arbeiter 12, nur die der Handwerker bleibt mit 12 1900 und 1901 auf derselben Höhe. Die Erklärung für diese Erscheinung, welche durch ein stark vergrößertes Angebot von Arbeitskräften bei einer geringer werdenden Nachfrage hervorgerufen ist, haben wir bereits gelegentlich der obigen Betrachtung der Einschreibungszahlen zu geben versucht.

Der höchste Prozentsatz der festen Einstellungen bei den

Brauern fällt auf das Jahr 1903 mit 49 %, der niedrigste 1896 und 1901 mit 29 %. Bei den Böttchern erreicht die relative Zahl der Einstellungen im Jahre 1903 mit 28 % ihren Höhepunkt und 1895 und 96 mit 11 % ihren niedrigsten Stand. Die Einstellungskurve der Brauereihandwerker steigt bis auf 47 % im Jahre 1904 und fällt bis auf 17 % im Jahre 1902; diejenige der Handwerker schwankt zwischen 23 % 1898 und 12 % im Jahre 1900 und 1902; die der ungelernten Arbeiter zwischen 22 % im Jahre 1899 und 4 % im Jahre 1901 und 1902; die des Fahrpersonal zwischen 59 % im Jahre 1904 und 20 % im Jahre 1895. Die Einstellungskurve des Maschinenpersonals schwankt zwischen 24 % in den Jahren 1899 und 1904 und 16 % in dem Jahre 1898; die der Brauereiarbeiter zwischen 48 % im Jahre 1900 und 36 % im Jahre 1902, die der Flaschenkellerarbeiter zwischen 62 % im Jahre 1900 und 30 % im Jahre 1902. Bei dem Stallpersonal endlich fällt der höchste Prozentsatz mit 51 % in das Jahr 1900 und der niedrigste mit 27 % in das Jahr 1901. Wie aus Tabelle 1 Rubrik 3 hervorgeht, ist das „Vize"-Wesen am stärksten bei den Brauern ausgebildet: Die absolute Durchschnittsziffer der jährlichen vorübergehenden Einstellungen beträgt 665, seinen Höhepunkt hat das „Vize"-Wesen mit dem Jahre 1904 mit 1096 Einstellungen bei 436 Einschreibungen erlangt. Nach den Brauern kommen die Flaschenkellerarbeiter mit einer absoluten Durchschnittsziffer der „Vize"-Einstellungen von 536. Es folgen sodann, nach der Höhe der Durchschnittsziffer, die folgenden Arbeitergruppen:

Die ungelernten Arbeiter mit 372,
die Brauereiarbeiter mit 261,
das Fahrpersonal mit 212,
die Brauereihandwerker mit 124,
desgl. die Böttcher mit 124,
die Handwerker mit 77,
das Stallpersonal mit 35,
und endlich das Maschinenpersonal mit . 30.

Tabelle 3 stellt den durchschnittlichen Zeitraum dar, welchen die einzelnen Arbeitnehmer der verschiedenen Gruppen vor ihrer Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises bis zu ihrer festen Einstellung haben warten müssen. Die diesbetreffenden Beobachtungen sind erst vom Jahre 1899 an angestellt und in den Geschäftsberichten des Nachweises bekannt gegeben worden. Aus der Tabelle geht hervor, daß die längste Wartezeit in Höhe von durchschnittlich drei bis vier Monaten sich bei den Brauern und Böttchern findet, während sie am kürzesten mit durchschnittlich ungefähr drei Wochen bei den Handwerkern ist.

Tabelle 3. Durchschnittliche Wartezeit von der Einschreibung bis zur Einstellung (pro Fall).

Jahr	Brauer Tage	Böttcher Tage	Brauerei-handwerker Tage	Handwerker Tage	Ungelernte Arbeiter Tage	Fahrpersonal Tage	Maschinen-personal Tage	Brauerei-arbeiter Tage	Flaschenkeller-arbeiter Tage	Stallpersonen Tage
1899	136	120	—	24	38	22	33	30	27	21
1900	119	94	—	29	24	16	34	25	16	16
1901	193	115	—	36	58	36	82	39	35	23
1902	211	142	—	29	36	57	97	85	94	34
1903	140	149	51	13	25	36	79	48	46	42
1904	136	126	27	16	26	22	46	38	32	21
Zusammen	935	746	78	147	207	189	371	265	250	157
Durchschnitt in 6 Jahren	157	124	39	24½	34½	31½	62	44	42	26

Von größerem Interesse dürfte ferner Tabelle 4 sein, welche die Gestaltung des Prozentsatzes der von den Brauereien mit Umgehung des Arbeitsnachweises eingestellten Arbeitnehmer während der Jahre 1895 bis 1904 behandelt. Dieselbe vermag am deutlichsten zu zeigen, ob und ein wie großes Interesse von seiten der Arbeitgeberschaft den paritätischen Arbeitsnachweisen entgegengebracht worden ist: Die erste Rubrik gibt den Personalbestand bei sämtlichen Ringbrauereien in den einzelnen Jahren an, wie er der Berechnung des Prozentsatzes laut § 8 des Statuts zugrunde gelegt worden ist. In Rubrik 2 ist der Prozentsatz für die einzelnen Jahre ausgerechnet, Rubrik 3 führt die Zahl der tatsächlich mit Umgehung des Arbeitsnachweises erfolgten Einstellungen auf. Rubrik 4 stellt die Differenz zwischen dem statutarischen Prozentsatz und der Zahl der effektiven freihändigen Einstellungen dar. Während Rubrik 5 zum Vergleiche mit Rubrik 4 und 3 die Zahl der durch den Arbeitsnachweis vermittelten festen Einstellungen in den einzelnen Geschäftsjahren angibt.

Ein Blick auf die Tabelle genügt, um zu sehen, daß eine Überschreitung des statutarischen Prozentsatzes in summa überhaupt nicht vorgekommen ist, sondern im Gegenteil das freihändige Engagement bei gleichzeitig starkem Anwachsen der Zahl der durch den Arbeitsnachweis vermittelten festen Einstellungen erheblich zurückgegangen ist. Bezüglich des ersteren

Tabelle 4.

Jahr	Personalbestand bei sämtlichen Ringbrauereien Personen	Prozentsatz laut Statut Personen	Tatsächlich auf Prozentsatz eingestellt Personen	Die Brauereien haben weniger resp. mehr als sie laut Statut berechtigt waren, eingestellt Personen	Durch den Arbeitsnachweis fest eingestellt Personen
1895	3875	381	317	—64	832
1896	3875	381	289	—92	866
1897	4123	510 [1]	413	—97	1084
1898	4158	397	270	—127	1564
1899	4463	321 [2]	211	—110	1957
1900	4686	334	191	—143	2529
1901	4859	342	240	—102	1768
1902	5128	355	138	—217	1192
1903	5159	361	152	—209	1507
1904	5373	372	140	—232	1845

Punktes zeigt die Tabelle, daß während die Brauereien insgesamt 1895 nur 64 Personen weniger eingestellt haben, als sie laut Statut berechtigt waren, sie 1904 von 372 ihnen zustehenden freihändigen Engagements nur 140, d. h. 232 weniger, als ihnen erlaubt war, benutzt haben. Was den zweiten Punkt angeht, so ergibt der Vergleich zwischen den freihändigen und den durch den Arbeitsnachweis vermittelten Einstellungen, daß das freihändige Engagement 1895 noch 38 % von den durch den Nachweis vermittelten Einstellungen betragen hat und seitdem ständig stark gesunken ist, bis es 1904 seinen bisher niedrigsten Stand mit 7,5 % erreicht hat.

Das hierin klar zutage tretende ständig wachsende Interesse der Arbeitgeberschaft legt ein beredtes Zeugnis da-

---

[1] Da das Kuratorium beantragt und der Verein der Brauereien beschlossen hatte, das nach dem Statut der Berechnung des Prozentsatzes zugrunde zu legende „Betriebsjahr" mit dem Kalenderjahr zusammenfallen zu lassen, so mußte der Mehrzahl der Brauereien, deren „Betriebsjahr" schon rm 30. September 1897 schloß, für ¼ Jahr die entsprechende Anzahl von Prozentsatzstellen zugeschrieben werden. Den anderen Brauereien mit anderen Betriebsjahren ein verhältnismäßiger Anteil. Daraus erklärt sich die höhere Zahl der Prozentsatzstellen.

[2] Die Zahl der Prozentsatzeinstellungen mit Umgehung des Arbeitsnachweises, ist durch Kuratoriumbeschluß verringert worden. Für das Jahr 1899 wird diese Verringerung 97 Stellen betragen.

für ab, wie gut sich diese Institution in ihrer modernsten Form bewährt haben muß. —

Als Abschluß dieser Betrachtung soll in Tabelle 5 ein Überblick über die Kosten des Arbeitsnachweises gegeben werden.

Tabelle 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweises[1].

für das Jahr 1895	7 716,45	Mark
- - - 1896	4 657,72	-
- - - 1897	5 103,33	-
- - - 1898	10 651,65	-
- - - 1899	9 592,27	-
- - - 1900	9 814,35	-
- - - 1901	9 398,88	-
- - - 1902	9 930,45	-
- - - 1903	9 843,95	-
- - - 1904	9 433,44	-

Die Kosten des Arbeitsnachweises werden vom Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend bestritten.

Der Obmann und der Stellvertreter des Obmanns verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten keinerlei Vergütung.

Die Arbeitnehmer-Mitglieder des Kuratoriums, erhalten für ihre Tätigkeit im Interesse des Arbeitsnachweises Entschädigung für bare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

Der Geschäftsverkehr und die praktische Vermittelungstätigkeit des Brauereiarbeitsnachweises[2].

Der Geschäftsverkehr und die praktische Vermittelungstätigkeit des Arbeitsnachweises hat naturgemäß erst verschiedene Wandlungen durchmachen müssen, bis er auf Grund einer zehnjährigen Erfahrung sein modernes Gepräge erhalten hat. Da es zu weit führen würde, die verschiedenen Entwickelungsphasen desselben zu verfolgen, sei hier nur ein Bild der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unter Hervorhebung der wichtigsten Einrichtungen entworfen:

Das Arbeitsnachweislokal, welches sich seit dem Jahre 1903 in der Rückertstraße 9 befindet, besteht aus einem großen Saale, der den Arbeitsuchenden zum Aufenthalte dient, und einem kleineren Raume, welcher als Bureauzimmer verwendet

---

[1] Auf Grund der Geschäftsberichte des Arbeitsnachweises zusammengestellt.

[2] Die folgenden Angaben beruhen zum Teil auf Schilderungen in den Geschäftsberichten des Arbeitsnachweises, zum Teil auf mündlichen Mitteilungen, welche der Nachweisleiter, Herr Schwarzer, in liebenswürdiger Weise dem Verf. gemacht hat.

wird. Beide Zimmer sind durch eine Glaswand voneinander getrennt. In derselben befindet sich eine Glastür und ein ebensolcher Schalter.

Der Geschäftsgang, wie er sich mit der Zeit als am zweckmäßigsten erwiesen hat, gestaltet sich folgendermaßen: Die Arbeitsuchenden treten an den Schalter und geben Name, Beruf, Wohnung etc. an. Gleichzeitig zeigen sie die auf Grund des Statuts verlangten Legitimationspapiere vor. Hierbei soll der am Schalter befindliche Leiter des Arbeitsnachweises darauf achten, daß Krankenkassenbuch und Invaliditätskarte in Ordnung sind, ohne daß dies natürlich zur Bedingung der Eintragung gemacht werden soll und kann. Die Eintragung geschieht nach der Reihe der Anmeldungen und den zu diesem Zwecke vorgedruckten Aufnahmekarten, von denen, gemäß den mehrfach erwähnten zehn Arbeiterkategorieen, stets zehn verschiedenfarbige Arten aus steifem Kartonpapier im Arbeitsnachweise vorrätig sind. Wie Anlage 3 zeigt, befindet sich auf der Vorderseite dieser Karten zuerst die Bezeichnung derjenigen Arbeiterkategorie, für welche sie gelten, und die Nummer der Eintragung, sodann der Vordruck für alle diejenigen Angaben, die bei der Eintragung verlangt werden, wie Datum der Einschreibung, Name, Wohnung, Familienstand, seit wann in Berlin, woher zugezogen, wie oft abgelehnt etc. Die Mehrzahl der letzteren Angaben dient wesentlich nur statistischen Zwecken. Um die Zahl der Aufforderungen zu erkennen, ist ein entsprechender Vordruck auf die Rückseite der Karten gesetzt worden. Der viermal sich wiederholende Vordruck „eingestellt . . .“, „ausgestellt . . .“ dient dazu, eine Übersicht zu geben, wie oft die Stellung zur Wahl von einer Einstellung zur Arbeit begleitet gewesen ist. Da hier unter Umständen viele Eintragungen erfolgen, so ist eine sehr abgekürzte Notiz gewählt: Jeder der Vereinsbetriebe hat eine Nummer, die ihn für diese Karte deutlich bezeichnet. Die Notiz beschränkt sich dann auf drei Zahlen, von denen die erste den Tag, die zweite den Monat der Einstellung resp. Ausstellung und die dritte die einstellende resp. ausstellende Brauerei bezeichnet.

Da sich laut Statut jeder in dem Arbeitsnachweis eingetragene Arbeitnehmer in jeder Kalenderwoche einmal auf dem Bureau zu melden hat, so ist an der Vorderseite der Karte rechts eine Liniatur angebracht, welche 64 Quadrate bildet. Diese Quadrate werden bei der Kontrollmeldung jedesmal durch die eingestempelte Bezeichnung derjenigen Woche ausgefüllt, für welche die Kontrollmeldung stattfindet. Zu diesem Zwecke ist jede Woche im Jahr mit der ihr zukommenden Zahl bezeichnet. An die Aufnahmekarte ist eine Kontrollkarte angefügt, welche vom Beamten des Nachweises mit der Aufnahmekarte zusammen ausgefertigt, bei der Ein-

schreibung von dieser durch Abreißen an der durch Durchlochung hergestellten Trennung abgelöst und dem Arbeitnehmer übergeben wird. Dieser hat die Kontrollkarte jedesmal bei der Kontrolle zwecks gleichzeitiger Abstempelung mit der Aufnahmekarte zu präsentieren. Da die Karte dieselbe Farbe hat, wie die Aufnahmekarte, so sieht der Beamte sofort, aus welchem Fach er bei der Stempelung die Aufnahmekarte zu nehmen hat.

Die Aufnahmekarten werden in Kästen aufbewahrt, welche in eine Anzahl von Fächer eingeteilt sind, von denen jedes 20—30 Karten aufnehmen kann. Jede Kategorie von Arbeitnehmern hat einen solchen Kasten, der nebeneinander zwei Fächerreihen zur Aufnahme von Karten besitzt. In der einen Fächerreihe befinden sich die Karten von denjenigen Arbeitnehmern, welchen Stellen angeboten werden können. In der anderen Reihe liegen die Karten von denjenigen Arbeitnehmern, welche zurzeit nicht für eine Einstellung verfügbar sind, weil sie entweder gerade zur Auswahl in einen Betrieb gesendet, wegen Urlaub oder Erkrankung von der Kontrollmeldung entbunden sind, oder weil sie vorübergehend als „Vize" Beschäftigung gefunden haben.

Findet eine feste Einstellung statt, so wird die Aufnahmekarte des betreffenden Arbeitnehmers mit dem Stempel „festeingestellt" versehen, aus dem Kasten entfernt und beiseite gelegt. Dasselbe geschieht mit den Karten derjenigen Arbeiter, welche die Meldung versäumt haben, nur mit dem Unterschiede, daß eine entsprechend andere Stempelung gewählt wird. —

Die Bestellung der Arbeitskräfte seitens der Brauereien geschieht fast ausschließlich telephonisch. Ein persönliches Aufsuchen des Arbeitsnachweiseslokales durch die Arbeitgeber zum Zwecke der Wahl unter den zur Annahme einer Stelle berechtigten eingeschriebenen Arbeitnehmern ist gestattet, doch wird von dieser Erlaubnis kaum Gebrauch gemacht. Die telephonisch angemeldeten Bestellungen werden in das „Telephonbuch" eingetragen. Nach erfolgter Eintragung sucht der Leiter des Nachweises aus dem betreffenden Kasten die an der Reihe befindlichen Arbeitnehmer aus und ruft dieselben im Aufenthaltszimmer auf. Diejenigen, welche sich dort aufhalten, bekommen eine Doppelpostkarte ausgehändigt, welche, wie Anlage 4 a und b zeigt, je nach dem die Einstellung eine feste oder eine vorübergehende sein soll, eine weiße oder rosa Farbe haben. Aus der Karte selbst ist die Firma der Brauerei und die Art der zu besetzenden Stelle ersichtlich, und dient dieselbe dem Arbeitnehmer zur Legitimation bei dem Arbeitgeber. Mittels der angebogenen Antwortkarte hat die Brauerei umgehend den Arbeitsnachweis zu benachrichtigen, ob die Ein-

stellung erfolgt ist oder nicht. Denjenigen Arbeitern, welche am Tage des Aufrufs nicht im Arbeitsnachweislokal anwesend sind, wird die Karte per Post zugesendet. Gleichzeitig mit der Mitteilung an den Arbeitnehmer, sich in der nachfragenden Brauerei zu melden, ergeht auf einer Postkarte (Anlage 5) an diese selbst die Nachricht, wie viel Mann ihr durch den Arbeitsnachweis zugesendet sind.

Um festzustellen, wie viele Arbeitnehmer seitens der Brauerei auf Grund des § 8 Abs. 1—4 des Statuts mit Umgehung des Nachweises eingestellt sind, ist ein „Prozentsatzbuch" eingerichtet, in welchem jede Brauerei gewissermaßen ein Konto hat. In diesem Konto ist der Personalbestand der betreffenden Brauerei vom Vorjahre eingetragen, wie der sich daraus ergebende Prozentsatz. Andere Kolonnen in diesem Buche zeigen die freihändigen Engagements nach denein zelnen im § 8 des Statuts vorgesehenen Fällen. Am Ende eines jeden Monats werden allen Betrieben diesbetreffende Fragebogen zugesendet (siehe Anlage 6), in denen die Arbeitgeber ersucht werden anzugeben, wie viel Arbeitnehmer sie im verflossenen Monat, einerlei ob fest oder vorübergehend, eingestellt haben, und wieviel davon auf Grund der Bedingungen im § 8 des Statuts engagiert worden sind. Nachdem mit Hilfe dieser Listen die Eintragungen in das „Prozentsatzbuch" erfolgt sind, wird für diejenigen besetzten Stellen, welche auf Grund der Absätze 1 und 2 des § 8 gebührenpflichtig sind, das Prozentsatzgeld eingezogen. Solange die Zahlungen der Prozentsatzgelder noch nicht erfolgt ist, werden dieselben im „Gebührenbuche" vermerkt und nach der Zahlung gestrichen, resp. in eine andere Rubrik übertragen.

Endlich wird noch ein „Kassenbuch" geführt, in welches die Einschreibegebühren täglich eingetragen werden. Außerdem enthält dasselbe die laufenden Kosten des Arbeitsnachweises, welche allmonatlich auf die Kasse des Vereins der Brauereien übernommen werden. — —

Der geschilderte Geschäftsgang hat sich nach einstimmigem Urteil von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als praktisch erwiesen und aufs beste bewährt. Während die Handhabung der Arbeitsvermittelung früher ständig Anlaß zu Reibereien zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegeben und nicht zum geringsten Teil Schuld an den erbitterten Kämpfen der Jahre 1892 bis 94 gehabt hat, sind seit Begründung des paritätischen Arbeitsnachweises von 1895 nicht nur bezüglich der Arbeitsvermittelung, sondern überhaupt nennenswerte Differenzen zwischen beiden Parteien nicht mehr vorgekommen. Es ist dies ein Beweis dafür, daß diese Institution, wenn sie unparteiisch und richtig gehandhabt wird, in demselben Maße Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander näher bringen und die vorhandenen Gegensätze abschwächen kann, wie sie im

umgekehrten Falle geeignet ist, die natürlichen Interessen- und Klassengegensätze noch wesentlich zu verschärfen. —

Haben wir im Anschluß an die Darstellung der älteren Brauerei-Arbeitsnachweise jedesmal in einer kurzen Kritik zu zeigen versucht, welches die wesentlichsten Mängel der einzelnen Institutionen gewesen, und welche Momente ihre nsozialpolitischen Mißerfolg in der Hauptsache begründet haben, so ist es jetzt nach Schilderung der Entwickelungsgeschichte und praktischen Handhabung des paritätischen Arbeitsnachweises von 1895 unsere Aufgabe zu untersuchen, in wie weit durch diesen das Problem der Arbeitsvermittelung gelöst worden ist. Es ist klar, daß wir zu diesem Zwecke sowohl auf die guten wie auf die schlechten Erfahrungen bei den älteren Arbeitvermittelungsinstituten zurückgreifen müssen, da sie naturgemäß für den erfolgreichen Lösungsversuch von 1894 vornehmlich als Ausgangspunkt und Grundlage gedient haben: Zunächst mußte es Aufgabe des neu zu schaffenden Arbeitsnachweises sein, die Arbeitsvermittelung so zu organisieren, daß die geschilderten Nachteile der „Umschau" in Gestalt einer erniedrigenden und demoralisierenden Wirkung auf die Arbeiter, sowie eines unnötigen Aufwandes an Zeit, Kraft und Geld vermieden wurden. Zu diesem Behufe sollen sich Unternehmer wie Arbeiter unter Benutzung aller modernen Verkehrsmittel (vor allem des Telephons und der Post). sowie unter völliger Wahrung ihrer persönlichen Würde als Käufer und Verkäufer der Ware Arbeitskraft auf dem Arbeitsnachweise treffen und verständigen. Schon die Arbeitsnachweise von 1891 und 92 hatten dieses Erfordernis berücksichtigt, doch nicht in der vollkommenen Form, wie wir es bei dem neuen Nachweis von 1895 gesehen haben.

Indem der Arbeitsnachweis dem Unternehmer nur dann Arbeiter zusenden darf, wenn dieser ausdrücklich darum ersucht, so kann von einer Belästigung und Störung, wie sie die „Umschau" hervorgerufen hat, im allgemeinen nicht mehr die Rede sein. —.

Während bei der Arbeitsvermittelung in den Herbergen mehr oder minder die persönlichen auf Gewinn gerichteten Interessen des vermittelnden Wirtes ausschlaggebend waren, und sich dieser, je nachdem auf dem Arbeitsmarkte die Konjunktur für den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ungünstig war, bald von dem einen, bald von dem anderen hohe Vermittelungsgebühren zahlen ließ, soll die Tätigkeit des paritätischen Arbeitsnachweises möglichst kostenlos erfolgen, resp. sich auf die zur Verwaltung und Unterhaltung des Instituts unbedingt notwendigen Kosten beschränken. Diesem Erfordernis sucht der Arbeitsnachweis von 1895 in der Weise gerecht zu werden, daß er von den Arbeitnehmern nur eine ganz minimale Einschreibegebühr von 20 Pfennigen erhebt, sonst aber für die

Arbeitnehmer ebenso wie für die Arbeitgeber völlig kostenlos vermittelt. Die Verwaltuugs- und Unterhaltungskosten des Nachweises werden gemeinsam von sämtlichen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend angehörigen Unternehmern getragen. — Da ferner dem Herbergswirt nichts daran liegt, langdauernde Arbeitsverträge zustande zu bringen, weil ein häufiger Stellenwechsel für ihn und seine Börse nur vorteilhaft ist, so wird die durch ihn betriebene Arbeitsvermittelung vielfach nicht unparteilich unter gerechter Abwägung aller in betracht kommender Wünsche und Interessen auf beiden Seiten gehandhabt werden. Im Gegensatz hierzu muß der paritätische Arbeitsnachweis Arbeitgebern wie Arbeitnehmern die Garantie größtmöglicher Unparteilichkeit in der Vermittelung bieten und es dabei trotzdem ermöglichen, znr Herbeiführung dauernder Engagements den geeigneten Arbeiter in eine für seine Fähigkeiten geeignete Stelle zu bringen. Um diese Aufgabe zu lösen, müssen die Arbeitnehmer in der Reihenfolge ihrer Einschreibung in die Listen des Nachweises den Brauereien zugesendet werden, doch steht sowohl Arbeitgebern das Recht der freien Auswahl unter den zugesendeten Arbeitnehmern wie diesen das Recht der freien Ablehnung einer ihnen vom Leiter des Arbeitsnachweises zugewiesenen Stelle zu. Auf diese Weise wird die Unparteilichkeit der Vermittelung gewahrt und beiden Interessenten gedient, ohne daß darunter die Dauer der Arbeitsverträge zu leiden braucht.

Ein Hauptmangel, sowohl der arbeitsvermittelnden Herbergen, wie der einseitigen berufsgenossenschaftlichen Organisationen ist der, daß ihr Wirkungskreis nur ein ganz beschränkter ist: Nie werden Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bei ihm gleichzeitig die wünschenswerte klare, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Übersicht über Nachfrage und Angebot auf dem Arbeitsmarkte finden. Die Herbergen gewähren diese Übersicht nicht, weil die ganze Arbeitsvermittelung zu primitiv betrieben wird, und die berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweise noch weniger, weil hier zu einer unvollkommenen Organisation noch der Umstand hinzutritt, daß diejenige Organisation, welche die Arbeitsvermittelung in Händen hält, aus Interessenpolitik die Gegenpartei über die Lage auf dem Arbeitsmarkte im Unklaren zu lassen bestrebt ist. An eine interlokale Übersicht, sowie an die Möglichkeit, dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend, eine Regulierung der Ab- bezw. Zuwanderung vornehmen zu können, ist bei jenen Institutionen in den meisten Fällen nicht zu denken. Aus diesen Mängeln heraus ergibt sich als weitere für den paritätischen Arbeitsnachweis zu erfüllende Aufgabe, eine stetig sich vervollständigende Beherrschung des Arbeitsmarktes. Im Gegensatz zu den sich bekämpfenden Unter-

nehmer- bezw. Gewerkschaftsnachweisen, welche, wie Konrad treffend sagt[1], „für die Vertragswilligen eine Minderung an Vertragsgelegenheiten in demselben Grade zur Folge haben, wie der Widerpart über solche verfügt", soll der paritätische Nachweis als einzige Nachweisstelle für beide Interessentengruppen wenn möglich das gesamte Angebot und die gesamte Nachfrage in dem betreffenden Industriezweig in einer Hand konzentrieren und örtlich zentralisieren.

Daß der Arbeitsnachweis von 1895 auch diesem Erfordernis entspricht, geht klar aus der geschilderten Entwickelungsgeschichte und der Geschäftstätigkeit hervor. —

In gleichem Maße, wie eine örtliche, hat sich für die Beherrschung des Arbeitsmarktes auch eine sachliche Zentralisation erforderlich gezeigt d. h. eine einzige Nachweisstelle für alle im Braugewerbe beschäftigten Arbeitnehmerkategorien, gelernte wie ungelernte, als auch für alle Kategorien von Arbeitgebern, als da sind Groß- und Kleinunternehmer, einzelne Personen und Gesellschaften. Neben der hierdurch ermöglichten Einheitlichkeit und Übersicht über den gesamten lokalen Arbeitsmarkt für das Gewerbe ist die lokale Zentralisation von besonderer Bedeutung für die kleineren Unternehmer geworden, indem ihnen im Gegensatz zu früher durch die gleichmäßige Verteilung von Arbeitsangebot und -nachfrage jetzt auch die tüchtigen Elemente zur Verfügung stehen, welche bis dahin naturgemäß schon der besseren Arbeitsbedingungen und Einrichtungen wegen nur bei den großen Brauerei-Aktiengesellschaften Stellung annehmen wollten. Während dem Bedürfnis nach einer sachlichen Zentralisation gleich bei Gründung des Arbeitsnachweises von 1895 Rechnung getragen worden ist, indem man denselben auf alle Arbeitnehmerkategorien ausdehnte, hat man das ebenso notwendige Erfordernis einer interlokalen Regulierung von Arbeitsangebot und -nachfrage erst 1898 erfüllt: In diesem Jahre ist der Brauerei-Arbeitsnachweis dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise beigetreten. Durch diesen Schritt hat der Brauerei-Arbeitsnachweis in Berlin Fühlung bekommen mit einer großen Zahl ähnlicher paritätischer Institutionen an Orten der näheren und ferneren Umgebung, auf Grund deren er eine Übersicht über die Verhältnisse auf dem interlokalen Arbeitsmarkte gewinnen und in gewissem Grade das Zu- oder Abwandern je nach Bedürfnis hindern oder bewirken kann. Abgesehen von dem Vorteil, den eine solche interlokale Regulierung des Arbeitsmarktes der Arbeiterschaft dadurch bietet, daß sie in erheblichem Grade mildernd auf die Arbeitslosig-

[1] Conradt a. a. O. S. 11.

keit wirkt, indem sie bei übermäßig starkem Angebot einen Teil der Arbeitslosen nach einem anderen Orte mit überwiegender Nachfrage sendet, ist sie imstande, gewissermaßen neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Es handelt sich hierbei um den Fall, daß ein Unternehmer eine Neugründung vorzunehmen oder den alten Betrieb zu erweitern beabsichtigt, sein Plan aber an dem Mangel an passenden Arbeitskräften am Orte selbst zu scheitern droht. Da ist es nun der Arbeitsnachweis, welcher, dank seines interlokalen Konnexes, dem Unternehmer dennoch zur Durchführung seiner Absicht verhilft, indem er ihm in kürzester Zeit die erforderliche Zahl geeigneter Arbeiter durch Herbeiziehung von Arbeitslosen aus den verschiedensten anderen Orten zur Verfügung stellen kann. —

Der schwerste Mißstand den die berufsgenossenschaftliche Arbeitsvermittelung gezeitigt hat, ist der, daß sie nicht nur Sonderinteressen verfolgt hat, sondern geradezu als politisches Kampf- oder Schutzmittel verwendet worden ist. Um diesem Grundübel zu steuern und die Arbeitsvermittlung zum Selbstzweck zu machen, ist eine unparteiische Leitung, welche beiden Interessenten in gleicher Weise gewissenhaft zu dienen bestrebt ist, unbedingtes Erfordernis für den Arbeitsnachweis. Wir haben an anderer Stelle eingehend erörtert, daß es nicht genügt, daß das mit der Verwaltung des Nachweises betraute Kuratorium ein paritätisches ist, sondern daß auch der Obmann, sein Stellvertreter, und der Leiter des Nachweises weder aus der Partei der Arbeitgeber, noch aus der Partei der Arbeitnehmer genommen werden dürfen, da andernfalls stets diejenige Partei, welcher sie nicht angehören, sich der anderen Partei gegenüber benachteiligt fühlen wird. — Um jedes politische Moment aus der Arbeitsvermittelung auszuschließen, ist überdies das paritätische Kuratorium in der geschilderten Weise mit schiedsrichterlichen Befugnissen für den Fall ausgestattet worden, daß ein Arbeitnehmer glaubt, wegen seiner politischen Gesinnung oder seiner Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation zurückgewiesen worden zu sein. Speziell diese Einrichtung hat sich auf das Beste bewährt, und das Vertrauen der Arbeitnehmerschaft in die völlige Unparteilichkeit der Leitung des Arbeitsnachweises außerordentlich gestärkt.

Die meist umstrittene Einrichtung, an deren Übernahme in das Statut des Nachweises von 1895 die Arbeitnehmerschaft mit zäher Energie festgehalten hat, ist das Prinzip der Reihenfolge. Die Absicht, welche die Arbeiterschaft mit demselben verfolgt, ist die, daß der Druck der Arbeitslosigkeit gleichmäßiger verteilt, und die Unparteilichkeit in der Vermittelung auch in der Hinsicht gewahrt werden soll, daß eine Bevorzugung der jüngeren, kräftigeren Arbeitnehmer gegen-

über den älteren, schwächeren, meist verheirateten Berufsgenossen vermieden wird. Nach Dr. Freund[1]) hingegen soll dieses Prinzip vor allem den Arbeitern eine Garantie gegen die „schwarzen Listen“ und einen Schutz gegen Verfehmung aus politischen Motiven bieten, eine Ansicht, welche wir deshalb nicht teilen können, weil einmal u. E. die 1894 erfolgte offizielle Anerkennung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Arbeiterorganisation seitens der Arbeitgeber eine solche Garantie kaum erforderlich macht. Das andere Mal sind die Arbeiter sich wohl bewußt, daß die paritätische Verwaltung und die schiedsrichterliche Funktion des Kuratoriums ihnen die Unparteilichkeit der Vermittlung in dem Maße zu gewährleisten vermag, wie dies nie durch eine schematische Vermittelung der Reihenfolge allein erreicht werden kann. Es leuchtet den Arbeitern wohl ebenso wie Dr. Freund ein, daß wenn jene beiden anderen Bedingungen nicht erfüllt wären, ihnen das System der Reihenfolge kaum den gewünschten Schutz bieten könnte, zumal es durch das diskretionäre Entlassungsrecht der Arbeitgeber und das ihnen zustehende Recht der freien Auswahl unter den ihnen zugesendeten Arbeitnehmern nahezu illusorisch gemacht wird. Eben dieses Recht der freien Auswahl der Arbeitgeber unter den zugesendeten Arbeitnehmern entkräftet auch den Einwand Dr. Freunds, daß durch die Arbeitsvermittelung nach der Reihenfolge in den Listen vielfach Arbeitsverhältnisse geschaffen werden, welche von vornherein den Keim der Auflösung in sich tragen, indem der Arbeitsnachweisleiter durch dieselbe gezwungen ist, einen bestimmten, ihm ungeeignet erscheinenden Arbeiter an die gemeldete Stelle zu weisen, obwohl er einen anderen später Eingeschriebenen für weit passender für dieselbe hält. Hiergegen muß eingewendet werden, daß laut Statut des Nachweises das Recht der Auswahl für die Arbeitgeber ein unbeschränktes ist, und daß sie Grund dessen wohl imstande sein können, unter einer größeren Zahl ihnen zugesendeter Arbeiter den ihnen convenierenden auszuwählen. Die obige Behauptung Dr. Freunds hat nur dann eine Berechtigung, wenn sie den Beweis erbringt, daß der Arbeitsnachweisleiter eine so umfassende Personalkenntnis über die Arbeitsuchenden besitzt, daß er bei weitem besser beurteilen kann, welcher Arbeitnehmer im einzelnen Falle für die vakante Stelle paßt, als dies der Arbeitgeber selbst zu tun vermag. Dies jedoch ist eine Bedingung, die zu erfüllen u. E. bei dem gewaltigen Umfange, den die Arbeitsvermittelung für das Berliner Braugewerbe dank ihrer lokalen und sachlichen Zentralisation an-

---

[1] Dr. Freund: Der Arbeitsnachweis im Brauereigewerbe, Soziale Praxis Bd. V, S. 155.

genommen hat, selbst für den tüchtigsten und genialsten Leiter unmöglich ist.

Als eine weitere Ursache häufiger das Prinzip der Reihenfolge betreffender Klagen des Unternehmertums führt Conradt[1]) an, daß trotz des Rechts der freien Auswahl den Arbeitgebern auf die Dauer doch die Möglichkeit genommen ist, sich unbrauchbarer Elemente zu erwehren. Diese nähmen ständig die ersten Stellen in den Listen des Nachweises ein, da sie, auch wenn mehrere Male zurückgewiesen, im Besitz ihrer Nummer verblieben. Es gäbe daher für den Arbeitgeber keinen anderen Ausweg, als sich in sein Schicksal zu finden und den immer wieder zugesendeten untauglichen Arbeiter schließlich einzustellen. — Dem entgegen ist uns von einem erfahrenen Praktiker versichert worden, daß es sich hierbei in den einzelnen Arbeiterkategorieen des Braugewerbes höchstens um ein bis zwei Leute handelt, welche als arbeitscheu und untauglich verrufen, und deshalb begründeterweise ständig zurückgewiesen werden. Da nun die Arbeitgeber nicht bei ihrer Auswahl auf diese zwei Leute angewiesen sind, so können sie es auch nicht dem Arbeitsnachweise oder dem System der Reihenfolge zum Vorwurf machen, wenn sie, lediglich aus Bequemlichkeit, gleich den ersten und zweiten Arbeitnehmer, obwohl er ihnen nicht zusagt, einstellen. Diese Arbeitgeber begehen hierdurch im Gegenteil selbst einen Fehler, indem sie nämlich die betreffenden Arbeiter durch die wenn meist auch kurze Einstellung zur Weiterbenutzung des Arbeitsnachweises ermutigen, während dieselben andernfalls durch ihre ständige Zurückweisung erkennen würden, daß sie keine Aussicht auf Wiedereinstellung haben. Erfahrungsgemäß bleiben sie dann von selbst vom Arbeitsnachweise fort und versuchen in einem anderen Berufe Stellung zu finden.

Ferner wird noch von Dr. Freund in dem erwähnten Artikel gegen das System der Reihenfolge eingewendet, da es für die guten und tüchtigen Arbeiter im Gegensatz zum freien Wettbewerb ein Hemmnis in ihrem Fortkommen bedeute: Es komme lediglich dem unfähigen und schlechtqualifizierten Arbeiter zugute, indem Leute, welche sonst gerechterweise im Wettbewerb unterliegen würden, nun ohne eigenen Verdienst in den Stand gesetzt sind, jenen tüchtigen Elementen gefährliche Konkurrenz zu machen. In gleichem Maße, wie hierdurch viele Arbeiter an dem ihrer Tüchtigkeit angemessenen schnelleren Fortkommen ungerechterweise gehindert würden, würde es den Arbeitgebern erschwert, die für sie passenden Arbeiter zu finden und damit eine weniger dem Wechsel unterworfene Arbeiterschaft zu erhalten. —

Gegen diese Argumente muß eingewendet werden, daß

---

[1] Conradt a. a. O., S. 47.

durch die Aufgabe des Prinzips der Reihenfolge nicht nur die wirklich untauglichen Elemente betroffen werden, sondern daß dadurch auch solche arbeitsfähige und arbeitswillige ältere Arbeiter zu langer Verdienstlosigkeit verdammt werden, welche die Arbeitgeber als „für sie" untauglich bezeichnen, nur weil ihnen daran gelegen ist, möglichst kräftige, junge und dabei anspruchslose Leute zu erhalten. Jeder objektive Beurteiler muß es deshalb billigen, wenn die Arbeiterorganisationen auf Grund dieser Erfahrungen im Interesse ihrer älteren Mitglieder an dem Prinzip der Reihenfolge festzuhalten trachten. Diejenigen unter den jüngeren Arbeitern aber, welche dieses Prinzip als ein Hindernis in ihrem Fortkommen bekämpfen, seien darauf aufmerksam gemacht, daß auch für sie einmal die Zeit kommen wird, wo ihre Ausdauer, ihre Kräfte und ihre Tüchtigkeit nachlassen, und wo sie den Schutz welchen ihnen dann jenes Prinzip gegen lange Arbeitslosigkeit und die traurigen Folgen einer solchen gewähren kann, mit Freude willkommen heißen werden. —

Neben den angeführten prinzipiellen Einwänden sprechen ferner schwerwiegende Gründe praktischer Natur gegen eine Aufhebung des Prinzips der Reihenfolge: Der freie Wettbewerb der Arbeitsuchenden im Arbeitsnachweis würde bewirken, daß die ganze Verantwortlichkeit gegenüber beiden Parteien auf die Schultern des Nachweisleiters gewälzt, und infolgedessen diesem die unparteiische Ausübung seines Amtes außerordentlich erschwert werden würde. Wenn derselbe nämlich, selbstständig vermittelnd, die Wünsche der Arbeitgeber bezüglich der verlangten Arbeitskräfte nicht vollkommen erfüllt, so werden diese ihm mangelndes Interesse, Unzuverlässigkeit, Unkulanz und dergleichen mehr vorwerfen; erfüllt er dieselben, und hält er im Interesse der Arbeitgeber eine sorgfältige Auswahl unter den Arbeitslosen, so wird er sich fraglos den Haß und die Feindschaft der Arbeiterschaft zuziehen. Mit Recht können diese ihn dann der Liebedienerei gegenüber dem Kapital, der Ungerechtigkeit und Parteilichkeit zeihen. Auf diese Weise erhält der Nachweisleiter eine Zwischenstellung zwischen beiden Interessengruppen, die selbst dem diplomatischsten Leiter jede Freude an seinem Amte auf die Dauer vergällen muß. — Überdies würden bei einer freien Arbeitsvermittelung Zwistigkeiten unter den Arbeitern selbst, Vordrängen, Schlägereien usw., sowie Ausschreitungen gegen den Leiter nicht zu vermeiden sein, sodaß schon im Interesse des Friedens im Arbeitsnachweislokale an eine Aufhebung des Prinzips der Reihenfolge nicht zu denken ist.

Endlich sei noch eines Einwandes gegen dieses Prinzip gedacht, der sich auf die dadurch verursachte lange Wartezeit bezieht. Wie wir an Hand der Tabelle 3 gesehen haben, beträgt dieselbe namentlich bei den Brauern und

Böttchern drei bis vier Monate, während welcher Zeit die betreffenden Arbeitnehmer, bei Gefahr der Streichung aus den Listen, keine anderweitige feste Stellung annehmen dürfen. Diese Bestimmung nun, in Verbindung mit dem diskretionären Entlassungsrecht der Arbeitgeber, soll die Arbeitnehmer veranlaßt haben, einer festen Anstellung die Beschäftigung als „Vize" vorzuziehen, weil diese nach der Bestimmung des Statuts den Verlust der Nummer nicht zur Folge hat, während auf Grund einer festen Einstellung die Streichung aus den Listen des Nachweises erfolgt. Wird der Arbeiter beispielsweise nach drei oder vier Wochen „fester" Anstellung wieder entlassen, so wird er als letzter in die Listen eingetragen und hat eine lange Zeit der Arbeitslosigkeit vor sich. Falls seiner kurzen Einstellung bereits gleichfalls eine mehrmonatige Arbeits- und Verdienstlosigkeit vorangegangen ist, so kann die erneute Arbeitslosigkeit leicht seinen wirtschaftlichen Ruin zur Folge haben und ihn und seine Familie an den Bettelstab bringen.

Die Konsequenz des hierdurch verursachten Überhandnehmens des „Vize"-Wesens — es wurden beispielsweise im Jahre 1904 durch den Arbeitsnachweis für Brauer 436 feste und 1096 „Vize"-Stellen vermittelt — ist die, daß es den Arbeitgebern schwer fällt, tüchtige Arbeiter dauernd an ihren Betrieb zu fesseln. —

Demgegenüber wird von anderer Seite behauptet, daß gerade das Bewußtsein, bei Verlust seiner Stelle als letzter in die Listen des Arbeitsnachweises eingetragen zu werden, den Arbeiter von dem unüberlegten Aufgeben seiner Stellung abhält und ihn anspornt, sich die Zufriedenheit des Arbeitgebers zu erringen und zu erhalten. Die Konsequenz dieser Anschauung läuft gerade auf das Gegenteil von dem hinaus, was die erstere besagt, indem sie dazu führt, daß das Prinzip der Reihenfolge den Arbeitgebern fleißige und tüchtige Leute erzieht und eine Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse bewirkt.

Für jede dieser beiden diametral-entgegengesetzten Auffassungen haben sich gleich eifrige Verteidiger sowohl in den Kreisen der Arbeitgeber wie in denjenigen der Arbeitnehmer gefunden. Um zu entscheiden, welche von beiden Auffassungen den wirklichen Verhältnissen im Berliner Braugewerbe am nächsten kommt, bedürfte es einer eingehenden Spezialuntersuchung, welche jedoch den Rahmen unserer Arbeit bei weitem überschreiten würde. Mag jedoch das Resultat dieser Untersuchung auch zuungunsten des Prinzips der Reihenfolge ausfallen, so stehen wir dennoch auf dem Standpunkte, daß die angeführten Argumente, welche für die Beibehaltung desselben sprechen, in dieser Frage ausschlaggebend sind. Unseres Erachtens würde die Aufhebung des

Prinzips geradezu mit einem das bisherige Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern schwer gefährdenden Rückschritt gleichbedeutend sein. Im übrigen hat der gegenwärtige, auf dem Prinzip der Reihenfolge aufgebaute paritätische Arbeitsnachweis sich nach dem einstimmigen Urteil aller interessierten Parteien so gut bewährt, daß jener eventuelle Nachteil unbedenklich in Kauf genommen werden kann; ist es doch ohnedies eine seltene Erscheinung, daß bei einer Einrichtung, welche so viel Licht aufweist, die Schattenseiten nur in so unerheblichem Maße hervortreten!

Achtes Kapitel.

In den Jahren, welche dem Friedenschlusse vom 24. Dezember 1894 folgten, ging die damals zunächst nur auf dem Papier anerkannte wirtschaftliche Gleichberechtigung der Arbeitnehmer der Arbeitgeberschaft des Braugewerbes nach und nach auch in der Praxis in Fleisch und Blut über. In dem Maße, wie die Unternehmer ihren alten autokratischen Standpunkt aufgaben und sich bereit zeigten, gemeinsam mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen unter sorgfältiger Erwägung der beiderseitigen Interessen die Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Industrie zu regeln, in dem Maße waren diese bestrebt, sich der errungenen Gleichberechtigung würdig zu zeigen.

Während früher jede Partei unter möglichst großer Schädigung des Widerparts ihre Sonderinteressen zu verfolgen trachtete, und die natürliche, Arbeitgeber und Arbeitnehmer trennende Kluft der Klassengegensätze noch künstlich zu vertiefen suchte, hatte man in der Anerkennung der Gleichberechtigung 1894 das Mittel gefunden, um jene Kluft zu überbrücken. Beide Parteien konnten jetzt unmittelbar miteinander in Berührung kommen, und je häufiger sie dies taten, desto mehr wurden sie der gemeinsamen Berufsinteressen gewahr, mit desto größerem Eifer begannen sie gleichzeitig, die einmal angelegte Brücke zu befestigen und zu sichern. Die beiderseitigen Organisationen aber, welche ehemals einander feindlich gegenüber gestanden hatten, sie waren es, denen nun die Aufgabe zuteil wurde, der neuen Brücke als stützender Grundpfeiler zu dienen. Voraussetzung war hierbei naturgemäß, daß sich nicht nur bei der Arbeitgeber-Organisation — wie dies bereits eingehend erörtert worden ist — sondern auch bei den Gewerkschaften zuvor eine grundlegende Wandlung in den von ihnen verfolgten Bestrebungen vollziehen mußte. In der Tat kann auch eine solche Ende der neunziger Jahre festgestellt werden in Gestalt eines Emanzipationsprozesses der deutschen Gewerkschaften und mit ihr der gewerkschaftlichen Brauerorganisationen von den sozial-revolutionären Bestrebungen der politischen Partei.

Die weitblickenderen Gewerkschaftsführer kommen immer mehr zu der Einsicht, daß das nächstliegende Ziel der Gewerkschaftsbewegung die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung ist, und nicht der von der Partei erstrebte Umsturz dieser Ordnung. Indem sie auf Grund dieser Erkenntnis die unfruchtbaren politischen Parteibestrebungen von den rein wirtschaftlichen Bestrebungen der Gewerkschaften zu trennen bestrebt sind, ergeben sich Friktionen mit der Sozialdemokratie, welche von der Mitte der 90er Jahre an auf den Gewerkschaftskongressen und Parteitagen deutlich zutage treten und sich seitdem immer mehr verschärft haben. Ein beredtes Zeugnis davon legen Äußerungen folgender Art ab, wie sie von einflußreichen Gewerkschaftsführern z. B. gelegentlich des zweiten Gewerkschafts-Kongresses in Berlin (4.—8. Mai 1896) getan worden sind:

> „Die deutschen Gewerkschaften müssen eine Spitze haben, welche auch verhindert, daß die Gewerkschaften zum politischen Hausknecht degradiert werden."

Ein anderer Redner:

> „Wir Gewerkschaften dürfen keineswegs unter die Botmäßigkeit der Partei kommen";

ein dritter:

> „Von der politischen Partei dürfen sich die Gewerkschaften nicht abhängig machen . . . Parteipolitik ist Privatsache."

Naturgemäß liegen diese Äußerungen prinzipieller Natur Meinungsdifferenzen bezüglich konkreter Fragen aus den verschiedensten Gebieten der Wirtschafts- und Sozialpolitik zugrunde: Bald ist es beispielsweise die Arbeitsvermittelung, bald die Streikfrage, bald die Frage der Maifeier, betreffs der die Anschauungen der Gewerkschaftsführer erheblich von den Grundauffassungen der Sozialdemokratie abweichen. —

Wir haben gesehen, wie die Gewerkschaften, solange sie noch fest an dem Gängelbande der Partei hängen, bezüglich des Arbeitsnachweises den Standpunkt einnehmen, daß in Anbetracht der natürlichen Klassen- und Interessengegensätze „grundsätzlich jede Erwägung der Möglichkeit einer gemeinsam geführten Arbeitsvermittelung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern abzulehnen sei." Im Gegensatze zu diesem Standpunkt ist bereits 1895 der paritätische Arbeitsnachweis im Braugewerbe zustande gekommen, und nicht die bürgerlichen Arbeiter, sondern auch die Gewerkschaftler haben demselben ein wachsendes Interesse entgegengebracht. Dieselbe Erscheinung zeigt sich alsbald bei anderen Gewerben in den verschiedensten Orten Deutschlands, und gelegentlich des Gewerkschaftskongresses in Frankfurt a. M. im Mai 1899 äußert

sich die Mehrzahl der Delegierten im Gegensatz zu ihrer früheren ablehnenden Haltung entschieden zugunsten der paritätischen und lokalen Arbeitsnachweise. Die sozialdemokratische Parteileitung hält es hingegen 1899 noch für angebracht, die dahingehende Resolution des Kongresses aufs schärfste zu tadeln und im „Vorwärts“ gegen sie Stellung zu nehmen[1]. —

Ähnliche Differenzen zwischen Partei- und Gewerkschaftsbestrebungen zeigen sich gelegentlich desselben Kongresses in der wichtigen Frage der Arbeiterausstände: Während bis Mitte der 90er Jahre die Gewerkschaften den Parteianschauungen zufolge den Klassenkampf als Selbstzweck betreiben und in jedem Paktieren mit dem Unternehmertum eine die bestehenden Klassenunterschiede verschleiernde und damit für eine erfolgreiche Arbeiterbewegung gefährliche „Harmonieduselei“ erblicken, hat jetzt die blinde Streiksucht einer nüchtern abwägenden Taktik Platz gemacht. Zwecks Erringung des praktisch Erreichbaren zeigt man sich allenthalben geneigt, den Weg der Verständigung und des Kompromisses einem phantastische Ziele erstrebenden, naiven Draufgängertum vorzuziehen.

Während bis dahin die Gewerkschaftsführer allgemein die Auffassung teilen, daß eine Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft nur durch Kampf zu erringen sei, weist Döblin in seinen hochinteressanten Ausführungen auf dem Frankfurter Kongreß[2]) darauf hin, daß sich in dieser Frage mit dem wachsenden Verständnis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber für die modernen sozialen Probleme die Ansichten beider Parteien erheblich geändert haben: Nach schweren Kämpfen — Niederlagen und Siegen — bald auf der einen, bald auf der anderen Seite, haben Unternehmer wie Arbeiter die Überzeugung gewonnen, daß sie bei gütlicher Vereinbarung besser fahren, und daß der Vorteil der Unternehmer in vielen Fällen sehr wohl mit demjenigen der Arbeiter zu vereinbaren sei. Die Gewerkschaften beginnen zu begreifen, daß die weitaus meisten Siege, welche sie durch schwere Kämpfe errungen haben, Pyrrhussiege gewesen sind, welche ihnen im Vergleich zu dem Erreichten unverhältnismäßig hohe Opfer gekostet haben. Der Zweck der Gewerkschaften aber kann und darf nur sein, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu heben unter möglichst vollständiger Vermeidnng schwerer materieller Opfer und dauernden Ruins zahlreicher Existenzen: Siege, welche die Gewerkschaft derart schwächen, daß sie für Jahre

[1] Vgl. die diesbezügl. Mitteilungen Dr. Freunds in: „Sozialdemokratie und Arbeiterschaft“. Soziale Praxis 11, Nr. 21. S. 531.

[2] Vgl. das Protokoll des Frankfurter Gewerkschaftskongresses, S. 151—154.

hinaus unfähig ist, sowohl ihren inneren sozial-politischen Aufgaben gerecht zu werden, wie vor allem nach außen hin mit kräftiger Hand jederzeit die errungenen Vorteile zu wahren, bedeuten für sie keinen Vorteil, sondern eine erhebliche Schädigung. Darum wird stets ein friedlich, opferlos erlangtes Zugeständnis von seiten der Unternehmer, wenn es auch klein ist, mit größerer Sympathie aufgenommen werden müssen, als ein schwer erkämpfter größerer Vorteil, der allzuleicht von dem sich schneller erholenden, weil finanziell stärkerem Unternehmertum wieder rückgängig gemacht werden kann, ohne daß dies die geschwächte Organisation zu verhindern vermag.

Die Gewerkschaften haben erfahren müssen, daß der wirtschaftliche Kampf für sie ein um so zweischneidigeres Schwert wird, je geschlossener und stärker das Unternehmertum ihnen heute, im Gegensatz zu früher, entgegentritt. „Darum ladet der“ — so sagt Döblin — „eine schwere Verantwortung auf sich, der, wenn er weiß, daß die Unternehmer zu Verhandlungen geneigt sind, und durch diese eine sichere Besserung der Lage der Arbeiterschaft eines Berufes zu erzielen ist, sich aus Prinzip den Verhandlungen widersetzt.“

„Es hat schwer gehalten und des langen Ringens bedurft, um die widerstrebenden Unternehmer zum Verständnis der Anforderungen der fortschreitenden wirtschaftlichen Verhältnisse im kulturellen Interesse der Arbeiter zu erziehen, sie daran zu gewöhnen, mit den Arbeitern als gleichberechtigten Faktoren bei Abschluß des Arbeitsvertrages in gegenseitiger Aussprache zu verhandeln.“ Diese Errungenschaft auf Grund partei-politischer Bestrebungen aufzugeben, den Klassenkampf wiederum als Selbstzweck zu betreiben, anstatt auf dem Wege des gütlichen Paktierens weiter zu schreiten, bedeutet in sozialpolitischer Hinsicht keinen Fortschritt, sondern vielmehr einen Rückschritt!

Glücklicherweise hat sich auf dem Frankfurter Kongreß die Majorität der Delegierten offiziell jener, den modernen Verhältnissen Rechnung tragenden Auffassung Döblins angeschlossen, auf die Gefahr hin, damit gegen die Grundprinzipien der Sozialdemokratie zu verstoßen und sich die Mißbilligung dieser Partei zuzuziehen.

Der von den Delegierten allgemein gebilligte Standpunkt in dieser Frage kann nicht klarer und prägnanter zum Ausdruck gebracht werden, als dies Döblin mit folgenden Worten tut:

> „Uns gilt der Kampf nicht des Kampfes wegen, sondern wir kämpfen nur, wenn es im Interesse des Gewerbes unbedingt geboten und praktisch erscheint; und wenn wir das Ziel ohne Gefährdung von tausend Existenzen erreichen können, so glauben wir damit unser proletarisches Gewissen nicht zu belasten, sondern im Interesse der Arbeiter zu

handeln, wenn wir so verfahren. Daß der Klassengegensatz nach wie vor besteht, wissen wir; aber die Gegensätze künstlich zu verschärfen, haben wir absolut keine Neigung.“ — —

Naturgemäß wurde obiger Standpunkt alsbald maßgebend für die Sozialpolitik der einzelnen Gewerkschaftsverbände in den verschiedenen Industrieen. Auch dem Zentralverbande deutscher Brauer diente er zur Richtschnur, und gelegentlich des nächsten Verbandstages am 9.—13. Mai 1900 wurde den Delegierten die Erlangung von Kollektivverträgen und Tarifgemeinschaften auf dem Wege friedlichen Verhandelns mit dem Unternehmertum als erstrebenswert anempfohlen.

Was speziell die Berliner Organisationen des Zentralverbandes anbelangt, so bedurfte es bei ihnen keiner allzu großen Überredungskunst, um sie für die neu einzuschlagende Politik zu gewinnen. In fünf Jahren des Friedens hatten sie Erfahrungen genügend gesammelt, um daran die Wahrheit der angeführten Döblin'schen Argumente bestätigt zu finden: Durch die Bereitwilligkeit des Brauerei-Verbandes in den Jahren des Friedens, mit den Organisationsleitern auf dem Fuße der Gleichberechtigung über alle Fragen des Arbeitsvertrages zu verhandeln, war das gegenseitige Einvernehmen beträchtlich gefördert worden; die gemeinsame Tätigkeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Kuratorium des Arbeitsnachweises hatte sich gut bewährt und das Band gemeinsamer Berufsinteressen so gefestigt, daß man in den Kreisen der gewerkschaftlichen Brauereiarbeiter allgemein bestrebt war, auch fernerhin den gewerblichen Frieden aufrecht zu erhalten und nur als ultima ratio zum Lohnkampf zu greifen. Da sich diese Bestrebungen sowohl mit denjenigen der bürgerlichen Bierbrauergesellen deckten, als auch den Wünschen der Arbeitgeber entgegenkamen, fand die Anregung der letzteren, eine Institution zu schaffen, welche geeignet war, jene Bestrebungen zur praktischen Durchführung zu bringen, zunächst allgemein in den Kreisen der Arbeiterschaft sympathische Aufnahme.

Zweck dieser Institution sollte es sein, sämtliche auftauchende Differenzen durch sachgemäßes Verhandeln auf friedlichem, internem Wege zu schlichten, um auf diese Weise den gehässigen, die Konflikte künstlich verschärfenden Zeitungspolemiken, Verrufserklärungen und Ausständen nach Möglichkeit vorzubeugen. Bezüglich des der geplanten Einrichtungen zugrunde zu legenden Statuts beabsichtigten die Unternehmer, die im Reichsgesetze vom 29. Juli des Jahres 1895 enthaltenen Bestimmungen über die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt, in ihrer jüngsten gesetzlichen Fassung (vom 29. September 1901), als Vorbild zu nehmen.

Nachdem jedoch ein solches, dem Gewerbegerichtsgesetz

nachgebildetes Statut von den Arbeitgebern fertiggestellt war, und es sich um die Verwirklichung resp. die praktische Durchführung dieses Statuts handelte, war es zunächst nur der Bierbrauergesellen-Verein, welcher dieselbe lebhaft befürwortete.

Die Leitung des Zentralverbandes hingegen ließ, aus Furcht, sich durch Beteiligung an einer solchen Institution bezüglich der Interessenvertretung der Verbandsmitglieder die Hände zu binden, den Arbeitgebern zunächst einen abschlägigen Bescheid zukommen. Die diesbezüglichen Entschlüsse der Leitung des Zentralverbandes sollten jedoch durch den Hinzutritt eines anderen, für die künftige Gestaltung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft bedeutungsvollen Umstandes alsbald eine wesentliche Änderung erfahren.

Bereits kurz nach Inkrafttreten des neuen bürgerlichen Gesetzbuches (i. J. 1900) war nämlich der Gewerkschaftsvorstand an den Brauereiverein mit der Bitte herangetreten, gemeinsam mit ihm eine Regelung der im § 616 B. G. B. behandelten Fälle zu vereinbaren. Eine solche war deshalb wünschenswert, weil die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Ansprüche des Arbeiters auf Lohnfortzahlung im Falle seiner Verhinderung an der Arbeitsleistung durch einen von ihm nicht verschuldeten, in seiner Person liegenden Grund nicht zwingendes Recht enthalten, sondern lediglich dispositiver Natur sind. —

Zu dem begreiflichen Bestreben der Gewerkschaftsleitung, die fragliche Regelung für die Arbeiterschaft möglichst günstig zu gestalten, gesellte sich der Wunsch, gleichzeitig mit derselben die Arbeitgeber zur Gewährung von Geldzuschüssen im Falle der Erkrankung des Arbeitnehmers und seiner Einziehung zu militärischen Übungen zu veranlassen.

Die Verhandlungen wurden in den Jahren 1900 und 1901 zunächst seitens des Zentralverbandes mit großem Eifer betrieben, ruhten jedoch alsbald auf geraume Zeit, weil man auf Anraten Roesickes eine die fraglichen Bestimmungen Appellation im Reichstage abwarten wollte. Eine solche erfolgte jedoch nicht, und der Vorstand des Verbandes der Brauereien machte keine Anstalten, sich weiter mit der Angelegenheit zu beschäftigen.

Da trat im März 1902, ungefähr gleichzeitig mit den ersten Verhandlungen über die Errichtung des Einigungsamtes die Leitung des Zentralverbandes abermals mit einem Gesuch um Regelung des § 616 und diesbezüglichen Vorschlägen an die Arbeitgeber heran. Diese erklärten sich jetzt bereit, die Regelung im gewünschten Sinne vorzunehmen sowie den erkrankten und zu militärischen Übungen eingezogenen Arbeitnehmern aus ihren eigenen Mitteln erhebliche materielle Unterstützungen zu gewähren; als Vorbedingung hierfür ver-

langten sie jedoch, dass der Zentralverband auch seinerseits Entgegenkommen zeige und sich als Äquivalent für den § 616 zur Beteiligung am Einigungsamt bereit erkläre. Da den gewerkschaftlichen Arbeitern naturgemäß viel an jener beabsichtigten Regelung lag, so erklärten die betreffenden Gewerkschaftsvorstände nun ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung an dem Einigungsamte und zur Befolgung der vor demselben zustande gekommenen Einigungen und Schiedssprüche. Gemäß dem Versprechen der Arbeitgeber wurden die Bestimmungen betreffend die Regelung des Paragraphen 616 B.G.B. am 1. Januar 1903 in Kraft gesetzt, und gleichzeitig die Errichtung des Einigungsamtes selbst in Angriff genommen.

Die Bestimmungen über die Regelungen des § 616 haben folgenden Wortlaut:

Vereinbarung

betreffend

die Regelung in § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmungen.

---

§ a.[1]

Arbeitnehmer, welche infolge von Krankheit arbeitsunfähig sind, erhalten bis zur Dauer von drei Tagen den ihnen zustehenden Lohn fortgezahlt.

Erkrankte Arbeitnehmer mit mindestens halbjährigem Dienstalter — d. h. solche Arbeitnehmer, welche bis zum Beginn der Erkrankung mindestens ein halbes Jahr hindurch ununterbrochen im Dienstverhältnis bei der Brauerei gestanden haben — erhalten vom vierten Tage ihrer Arbeitsunfähigkeit ab auf die unten näher bestimmte Zeit drei Viertel des ihnen bei Beginn der Erkrankung zustehenden Lohnes fortgezahlt, wenn sie Frau oder Kind zu ernähren haben, und zwei Drittel des Lohnes, wenn dies nicht der Fall ist.

Die Zeit, auf welche diese Lohnfortzahlung gewährt wird, bemißt sich nach dem Dienstalter des Arbeitnehmers und beträgt:

bei	halbjährigem	Dienstalter	4	Wochen,
-	einjährigem	-	13	-
-	dreijährigem	-	26	-

Bei Arbeitnehmern, welche ihrer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht bei solchen Krankenkassen genügen, deren Satzungen die Krankenunterstützung auf eine geringere Zeit

---

[1] Die Buchstaben an Stelle von Ziffern sind gewählt, um die Bestimmungen ohne weiteres in die bestehenden Arbeitsordnungen einfügen zu können.

als 26 Wochen beschränken, endet auch die Fortzahlung des Lohnes mit Ablauf dieses geringeren Zeitraumes.

Die erkrankten Arbeitnehmer müssen sich auf die ihnen nach den Absätzen 1 bis 3 fortzuzahlenden Lohnbezüge diejenigen Beträge berechnen lassen, welche ihnen für die fragliche Zeit aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Versicherung als Krankengeld nach dem am 1. Januar 1903 giltigen Sätzen — einschließlich des gemäß § 12 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom Arbeitgeber zu gewährenden Zuschusses — oder als Unfall- oder Invalidenrente zukommen.

Im Falle der Verpflegung in einer Krankenanstalt, gleichviel ob infolge von Erkrankung oder Unfall, sind fortlaufend diejenigen Beträge anzurechnen, welche bei nicht eingetretener Anstaltspflege auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes als Krankengeld zu zahlen sein würden. Dem in Anrechnung zu bringenden Krankengeld wird bei einem Unfallkranken von der fünften bis dreizehnten Woche derjenige Betrag zugerechnet, welcher gemäß § 12 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom Arbeitgeber als Zuschuß zu gewähren ist.

Die Arbeitnehmer müssen die Erkrankung ihrem Vorgesetzten oder im Kontor der Brauerei baldmöglichst anzeigen und den Nachweis über ihre Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer auf Erfordern durch ein ärztliches Attest erbringen, welches nach näherer Bestimmung der Brauerei von einem Krankenkassenarzt oder einem mit Zustimmung des Arbeiterausschusses von der Brauerei ernannten Vertrauensarzt auf Kosten der Brauerei auszustellen ist.

§ b.

Arbeitnehmer, welche zur Ableistung ihrer militärischen Dienstpflicht einberufen werden, scheiden damit aus dem Dienstverhältnisse bei der Brauerei aus.

Arbeitnehmer, welche zu militärischen Übungen eingezogen werden, erhalten während der Dauer der Übung höchstens jedoch für die Zeit von acht Wochen, drei Viertel des ihnen bei Beginn der Übung zustehenden Lohnes fortgezahlt, wenn sie Frau oder Kind zu ernähren haben, und zwei Drittel des Lohnes, wenn dies nicht der Fall ist.

Ein Abzug der den Arbeitnehmern während der Dauer der Übung zustehenden militärischen Kompetenzen und Familienunterstützungen (Gesetz vom 10. Mai 1892) findet nicht statt.

Auf die nur zu vorübergehender, 14 Tage nicht überschreitender Beschäftigung angenommenen Arbeitnehmer finden die Bestimmungen des Absatz 1, dagegen nicht die der Absätze 2 und 3 Anwendung.

§ c.

Wird ein Arbeitnehmer, abgesehen von den in §§ a und b behandelten Fällen, durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine die Dauer eines Tages nicht überschreitende Zeit an der Arbeitsleistung nachweislich verhindert, so wird ein Lohnabzug nicht gemacht, sofern nicht der Arbeitnehmer anderweit Entschädigung für den gehabten Zeitverlust erhält.

Dauert die Verhinderung über einen Tag hinaus nachweislich an, so gilt das Gleiche wie bei Absatz 1. Doch wird die Lohnfortzahlung in keinem Falle länger als für drei Tage gewährt.

Als Beispiele der Verhinderung gelten unter anderem; Verkehrshindernisse; Zugverspätungen; Teilnahme an Kontrollversammlungen oder öffentlichen Wahlen; Ausübung des Amtes als Beisitzer eines Gewerbegerichts, eines Schiedsgerichts oder dergleichen; Wahrnehmung gerichtlicher oder polizeilicher Termine, bei welchen das persönliche Erscheinen unumgänglich ist; plötzlicher Todes- oder schwerer Erkrankungsfall eines dem Hausstande angehörenden Familienmitgliedes.

Die Arbeitnehmer müssen von der Verhinderung ihrem Vorgesetzten oder im Kontor der Brauerei Anzeige erstatten, sobald dies möglich ist, bei einer vorauszusehenden Verhinderung also bereits vor deren Eintritt; sie müssen gleichzeitig in geeigneter Weise den Nachweis der Verhinderung erbringen.

§ d.

Unter „Lohn“ im Sinne der §§ a, b und c werden alle dem Arbeitnehmer zustehenden baren Bezüge verstanden; Naturalbezüge bleiben bei der Lohnfortzahlung außer Ansatz.

Bei Arbeitnehmern, deren Barbezüge nicht feststehen, wird der Durchschnitt der letzten zwölf Beschäftigungswochen oder, falls der betreffende Arbeitnehmer noch nicht zwölf Wochen beschäftigt war, der Durchschnitt seiner Beschäftigungszeit zugrunde gelegt.

Läßt sich auf diese Weise ein Durchschnittslohn nicht feststellen, so wird ein Lohnsatz von 5 Mk. pro Tag zugrunde gelegt.

In keinem Falle kommen mehr als 32 Mk. pro Woche zur Anrechnung.

§ e.

Erreicht das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers bei der Brauerei infolge einer schon vor Beginn der Behinderung erfolgten Kündigung sein Ende vor Ablauf der in den §§ a, b und c bestimmten Zeiten, so hört damit auch die Lohnfortzahlung auf.

Im übrigen erreicht die Lohnzahlung ihr Ende vor Ablauf der in §§ a, b und c bestimmten Zeiten nur, sofern eine Entlassung auf Grund der §§ 123 und 124a der Gewerbeordnung stattfindet.

§ f.

Ansprüche, welche über die in den §§ a bis d enthaltenen Bestimmungen hinausgehen, stehen den Arbeitnehmern auf Grund des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu.

§ g.

Wenn ein Arbeitnehmer Urlaub nachsucht und bewilligt erhält, ohne daß der Fall einer wirklichen Verhinderung (§§ a bis c) vorliegt, so wird für die Urlaubszeit der Lohn nur insoweit fortgezahlt, als dies bei der Urlaubsbewilligung ausdrücklich zugesagt ist, und das Dienstverhältnis nicht etwa während der Urlaubszeit auf Grund der gesetzlichen oder auf Grund der in dieser Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen sein Ende erreicht. — —

In der Frage des Einigungsamtes kam nach einigen Konferenzen schließlich ein Abkommen zwischen den Vorständen des Arbeitgeberverbandes einerseits und denjenigen der vier Arbeitnehmerorganisationen andererseits zustande, welches besagte, daß auf Grund eines allseitig gebilligten Statuts ein Einigungsamt errichtet werden solle, das am 1. Januar 1903 in Kraft zu treten habe[1].

Die erste konstituierende Sitzung dieses Einigungsamtes fand am Freitag, den 6. März 1903 abends 7 Uhr im Zentral-Bureau der Schultheißbrauerei statt. — —

Um das Einigungsamt zur obligatorischen Vermittelungsinstanz zu machen, besteht laut obigen Abkommens für die einzelnen Parteien die Pflicht, ihre Interessen-Streitigkeiten vor dem Einigungsamte zum Austrag zu bringen, und zwar tritt im Gegensatze zu § 63 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes, wonach der Anrufung erst Folge zu geben ist, wenn sie von beiden Teilen erfolgt, das Einigungsamt schon auf Antrag einer der vier vertragschließenden Vereinigungen zusammen.

Die Aufgaben des Einigungsamtes bestehen laut § 1 des Statuts:

1. In der Regelung der Arbeitsverhältnisse der zum Ringe gehörigen Brauereien,

2. in der Schlichtung von Streitigkeiten, welche die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen oder im einzelnen betreffen,

---

[1] Der Wortlaut des Statuts ist als Anlage 7 am Schlusse der Arbeit abgedruckt.

3. in der Prüfung und Erledigung von Beschwerden der in den Vereinsbrauereien beschäftigten Arbeitnehmer.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß das Einigungsamt nicht nur zur Schlichtung bestehender Interessenstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dient, sondern auch gemäß § 1 Abs. 1 event. eine Neuregelung der Arbeitsbedingungen bewirken soll. Während es bezüglich dieser beiden Aufgaben mit dem G. G. G. § 62 übereinstimmt, da eine „Einigung über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Arbeitsverhältnisse“ laut Gesetz, mit einer „Regelung der Arbeitsverhältnisse“ laut Statut, dem Sinne nach gleichbedeutend ist, geht die dritte Bestimmung des Statuts über den Rahmen der Aufgaben des Gewerbegerichts als Einigungsamtes hinaus: Die Beschwerden, der Arbeiter nämlich, mit deren Erledigung und Prüfung nach dieser Bestimmung das Brauerei-Einigungsamt betraut wird, beziehen sich — wie aus den meisten bisher verhandelten Fällen hervorgeht — in erster Linie auf Differenzen aus dem positiven Arbeitsrecht, für deren Austragung eigentlich das Gewerbegericht zuständig wäre, und dessen Anrufung somit, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch nach stillschweigender Übereinkunft, ausgeschlossen wird.

Erst in zweiter Linie kommen Beschwerden wirtschaftlichen resp. sozialpolitischen Charakters in Betracht, es handelt sich dabei um den Fall, daß ein Arbeitnehmer glaubt, unberechtigter- oder irrtümlicherweise gekündigt oder entlassen zu sein, und zwar unberechtigter Weise in dem Sinne (§ 9 des Statuts), daß seine Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung, sowie die Tätigkeit oder Agitation für eine der Organisationen außerhalb des Betriebes, den Grund zu seiner Kündigung resp. zu seiner Entlassung gegeben hat.

Wir haben hier eine weitere Ausführung desselben Gedankens vor uns, wie er der schiedsrichterlichen Tätigkeit des Kuratoriums zugrunde gelegt ist. Diese bezweckt die Ausschaltung des politischen und parteilichen Momentes aus dem Arbeitsverhältnis, indem sie verhindern will, daß die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei etc. im Falle der Neueinstellung Ursache zur Zurückweisung eines vom Arbeitsnachweis zugesendeten Arbeiters bieten soll; die Bestimmung des Einigungsamtes verfolgt denselben Zweck, indem sie verhindern will, daß bei festeingestellten Arbeitern Abneigung der Arbeitgeber gegen die Organisation oder politische Motive den Grund zur Entlassung bilden. Es handelt sich jedoch in beiden Fällen u. E. lediglich um die offizielle Anerkennung des konstitutionellen Prinzips:

Da sich die Arbeitgeber, wie bereits erwähnt, bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowohl das Recht der freien

Auswahl unter den Bewerbern vorbehalten haben, wie, laut Statut des Arbeitsnachweises (§ 6), nicht gezwungen sind, bei Nichteinstellung den Grund der Ablehnung anzugegeben, so ist der § 6 Abs. 2 im konkreten Falle kaum von entscheidender praktischer Bedeutung. Das gleiche gilt von der Entlassung: Auch hier steht, laut § 9 Abs. 3 der Satzungen des Einigungsamtes, den vereinigten Brauereien nach wie vor das Recht zu, Arbeitnehmer unter Innehaltung der gesetzlichen oder der in den Arbeitsordnungen festgestellten Kündigungsfristen zu entlassen, ohne daß sie gezwungen werden können, den Entlassungsgrund anzugeben. Die hiermit gewahrte Freiheit des Arbeitgebers bei der Einstellung wie bei der Entlassung von Arbeitnehmern muß als unbedingt erforderlich erachtet werden, da sonst durch eine weitergehende Einschränkung dieses Rechtes die Individualfreiheit des Arbeitgebers bald völlig beseitigt, und die Willkürherrschaft in den Betrieben unter Ausschaltung der Autorität des Arbeitgebers proklamiert werden würde. —

Der Verpflichtung der Arbeitgeber, das parteiliche oder politische Moment vom Arbeitsverhältnis fern zu halten, entspricht naturgemäß die gleiche Verpflichtung der Arbeitnehmer. In Hinblick darauf haben sich die Vertreter der drei Arbeiterorganisationen grundsätzlich im § 9 dazu verstanden, daß die Tätigkeit oder Agitation für eine der Organisationen innerhalb des Betriebes, ferner jede bei dieser Gelegenheit auch außerhalb des Betriebes ausgesprochene Verhöhnung der mit der Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern betrauten Vorgesetzten, sowie jede versuchte Schädigung der geschäftlichen Interessen des Arbeitgebers diesen zur sofortigen Entlassung des betreffenden Arbeiters berechtigen solle. Im übrigen können die Unternehmer ihre Arbeiter ohne Innehaltung der Kündigungsfrist auf Grund der in den §§ 123 und 124a der R. G. O. oder der in den Arbeitsordnungen enthaltenen, hierfür maßgebenden Bestimmungen entlassen. —

In Anbetracht dessen, daß Fälle, bei denen der Arbeitnehmer glaubt, unberechtigter- oder irrtümlicherweise entlassen zu sein, ziemlich häufig vorkommen können und dadurch eine starke Überlastung des Einigungsamtes bewirken würden, ist im Statut bestimmt worden, daß das Einigungsamt nur bei besonders gravierenden Fällen oder in letzter Instanz zu entscheiden hat. Für gewöhnlich haben sich die Arbeiter mit ihren diesbetreffenden Beschwerden zunächst an die Leitung oder an den Arbeiterausschuß der betreffenden Brauerei zu wenden. Kommt auf diesem Wege keine Verständigung zustande, resp. wird die Zurücknahme der Kündigung oder Entlassung nicht erreicht, so können, laut § 10 der Satzungen, die betreffenden Arbeiter ihrer Organisation den Fall vortragen, und dieser bleibt es dann überlassen, ob sie eine Be-

ratung und einen event. Schiedsspruch des Einigungsamtes (§ 7) herbeiführen will oder nicht. — —

Das Einigungsamt selbst besteht neben dem ersten Vorsitzenden, welcher von den Arbeitgebern und dem zweiten Vorsitzenden, welcher von den Arbeitnehmern gewählt wird, aus den jeweiligen vier, dem Stande der Arbeitgeber und vier dem Stande der Arbeitnehmer angehörenden Mitgliedern des Arbeitsnachweis-Kuratoriums sowie deren Ersatzmännern.

Die Verhandlungen werden von dem ersten Vorsitzenden und in Behinderungsfällen von dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Die vier Arbeitgeber- und vier Arbeitnehmermitglieder entsprechen den beisitzenden Vertrauensmännern des gewerbegerichtlichen Einigungsamtes (§ 67 G. G. G.). Damit jede der drei Arbeitnehmer-Vereinigungen in dem Einigungsamte mit wenigstens einem Vertrauensmann vertreten ist, bestimmt § 2 der Satzungen des Einigungsamtes, daß, im Falle die jeweilige Zusammensetzung des Kuratoriums dem nicht entspricht, die im Kuratorium vertretene Organisation berechtigt sein soll, aus ihrer Mitte einen Vertreter d. h. Vertrauensmann für das Einigungsamt zu wählen. Erhöht sich hiernach die Zahl der Arbeitnehmermitglieder über vier, so ist der Verein der Brauereien (§ 2 Abs. 3) befugt, eine entsprechende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern aus dem Stande der Arbeitgeber zu den dem Kuratorium angehörenden Vertretern hinzu zu wählen. Bezüglich der Wählbarkeit in das Einigungsamt sind dieselben Voraussetzungen maßgebend, welche für die Wählbarkeit in das Kuratorium gelten.

Entsprechend den Bestimmungen des G. G. G. § 67 Abs. 3, nach welcher die Vertrauensmänner nicht zu den Beteiligten gehören dürfen, besagt § 5 Abs. 2 des Statuts, daß, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Mitglieder des Einigungsamtes unmittelbar — also nicht lediglich indirekt vermöge ihrer Zugehörigkeit zu einer der vertragschließenden Vereinigungen — betreffen, diese an den Beratungen nicht teilnehmen dürfen, sondern sich durch ihre Ersatzmänner vertreten lassen müssen.

Die von den streitenden Parteien bestellten Vertreter, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden, sind nicht (wie im § 63 des G.G.G.) ad hoc zu wählen, sondern dürfen nach § 5 des Statuts nur aus den jeweiligen Vorständen der vier Vereinigungen oder deren Beauftragten bestehen. Die Bedingungen, welche das G.G.G. im § 63 Abs. 2 bezüglich der Qualifikation dieser Parteivertreter stellt, erübrigen sich im Statute des Brauerei-Einigungsamtes, da vorausgesetzt wird, dass die in Betracht kommenden Vorstände sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Nur

bezüglich eventuell Beauftragter dieser Vorstände wäre vielleicht eine derartige Beschränkung, wie sie § 63 Abs. 2 vorsieht, im Statute angebracht gewesen. Die zahlenmäßige Beschränkung der Parteivertreter gemäß § 63 Abs. 4 des G.G.G. erweist sich gleichfalls im Statut als nicht erforderlich, da die Vertreter nur aus den Vorständen der vier Organisationen resp. deren Beauftragten bestellt werden dürfen.

Die Anträge auf Einberufung des Einigungsamtes sind an beide Vorsitzenden zu richten, welche sich (§ 4 Abs. 2) über den Zeitpunkt des Zusammentritts zu verständigen haben. Der Zusammentritt selbst muß spätestens innerhalb zehn Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden. In Beratung kann das Einigungsamt nur treten, wenn mindestens je drei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Sitzung innerhalb der acht folgenden Tage anzuberaumen.

Während nach § 67 Abs. 5 des G.G.G. der Vorsitzende des Einigungsamtes befugt ist, ein oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen, kann das Brauerei-Einigungsamt laut § 7 Abs. 7 einem solchen Unparteiischen, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, nach seinem Ermessen die Leitung der Verhandlungen übertragen. Wie sich der Unparteiische bei der Abstimmung zu verhalten hat, d. h. ob er überhaupt eine Stimme, eine beratende oder entscheidende, abzugeben hat, darüber gibt das Statut keinen Aufschluß. In den bis jetzt stattgehabten Einigungsamt-Sitzungen ist die Zuziehung eines Unparteiischen zur Leitung der Verhandlungen noch nicht erfolgt, und wird sich dieselbe nur bei Differenzen besonders schwerwiegender Natur als notwendig erweisen. Bei der einigungsamtlichen Tätigkeit des Gewerbegerichts erübrigt sich naturgemäß die Zuziehung eines unparteiischen Leiters, da ja die Leitung in der Hand des Gewerberichters, also von vornherein eines Unparteiischen ruht.

Die erste Aufgabe des Einigungsamtes besteht, nachdem es in der geschilderten Weise zusammengetreten ist, in der Klarstellung der Streitpunkte und Ermittlung aller für die Beurteilung derselben wesentlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke ist das Einigungsamt laut § 6 der Satzungen, welche mit den Bestimmungen im § 68 Abs. 2 des G.G.G. übereinstimmen, befugt, Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen und alle erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Daran schließt sich eine Verhandlung mit den beiderseitigen Vertretern, gelegentlich der sich das Einigungsamt über die Einleitung des Verfahrens und die Vorbereitung einer Einigung oder eines Vergleiches schlüssig zu machen hat. Die Beschlüsse bedürfen nach § 7 Abs. 2 zu ihrer Giltigkeit der

Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden zur Abstimmung berechtigten Mitglieder.

Ist die Aufnahme des Verfahrens durch das Einigungsamt beschlossen, so wird in den folgenden Verhandlungen jedem Teile Gelegenheit gegeben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Hiernach findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Parteien statt.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben schriftlich festzustellen und von den Parteien sowie den Mitgliedern des Einigungsamtes zu unterzeichnen. Hierin stimmen die §§ 7 Abs. 3 des Statuts und 70 des G.G.G. überein.

Kommt jedoch eine Vereinbarung nicht zustande, so kann das Einigungsamt laut Statut einen Schiedsspruch abgeben, zu dessen Giltigkeit die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Vertreter der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer erforderlich ist. An der Abstimmung selbst muß stets die gleiche Anzahl von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern beteiligt sein. Falls auf der einen Seite mehr Mitglieder anwesend sind als auf der anderen, so scheiden bei der Abstimmung die dem Lebensalter nach jüngeren Mitglieder als überzählig aus. — Abweichend von der obigen die Giltigkeit des Schiedsspruches betreffenden Bestimmung im Einigungsamtstatut besagt das Gesetz im § 71 Abs. 2, daß die Beschlußfassung über den Schiedsspruch „mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen muß", und daß, „falls die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeitnehmer zugezogenen gegenüberstehen, der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen kann, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist." Die augenscheinliche Abweichung des Statuts von den gesetzlichen Bestimmungen verfolgt jedenfalls den Zweck, die Möglichkeit des Zustandekommens eines Schiedsspruches gegenüber der durch das Gesetz gegebenen noch zu erhöhen.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist, laut § 8, den beteiligten Vereinigungen bezw. Arbeitgebern wie Arbeitnehmern bekannt zu geben, und zwar in Gestalt je eines ihnen zuzustellenden Exemplares des von den beiden Vorsitzenden und eventuell von dem Unparteiischen unterzeichneten Verhandlungsprotokolls. Da sich im § 11 des Statuts die vertragschliessenden Vereinigungen von vornherein verpflichten, die auf vorstehende Weise zustande gekommenen Einigungen und Vergleiche, sowie die eventuell gefällten Schiedssprüche anzuerkennen, bedarf es im Statut einer, dem § 72 Abs. 1 des G.G.G. entsprechenden Bestimmung nicht, Grund deren sich die Vertreter beider Teile binnen einer zu bestimmenden

Frist zu erklären haben, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen wollen oder nicht. Die im § 11 des Statuts ausgesprochene ausdrückliche Anerkennung der vor dem Einigungsamte bewirkten Vereinbarungen und Schiedssprüche seitens der vertragschließenden Vereinigungen, sowie die Verpflichtung der Parteien, „mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Durchführung der Vereinbarungen Sorge zu tragen," bedeutet für die Beteiligten lediglich einen moralischen Zwang und ist für dieselben im Falle des Zuwiderhandelns einer oder mehrerer Kontrahenten ebensowenig auf dem Rechtswege erzwingbar, wie die vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt geschlossenen Vergleiche und die von ihm gefällten Entscheidungen. Der Grund hierfür liegt darin, daß die beiden gewerkschaftlichen Organisationen sowie der Arbeitgeberverband als Vereine, „deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist" laut § 21 B.G.B. nicht rechtsfähig sind, und ihnen deshalb ein gegenseitiges Klagerecht auf Erfüllung der Vereinbarungen nicht zusteht. Eine Konventionalstrafe unter den Organisationen, für den Fall der Zuwiderhandlung der im § 11 des Statuts getroffenen Verabredung, ist gleichfalls nicht vorgesehen worden, da die Ausbedingung einer solchen rechtsunwirksam wäre. Auf Grund des § 344 B.G.B. können solche Strafen nicht eingeklagt und die Herausgabe der hinterlegten Summe kann nicht verweigert werden.

Auch mit dem Einflusse der einzelnen Organisationen auf ihre Mitglieder, wodurch diese zur Anerkennung der im § 11 des Statuts ausgesprochenen vertraglichen Verpflichtung oder besser gesagt Verabredung der Organisationen gezwungen werden können, ist es rechtlich infolge der §§ 152 und 153 R.G.O. schlecht bestellt, da jeder Zwang zur Anerkennung, Innehaltung und Durchführung solcher Verabredungen gegenüber jedermann auch gegenüber eigenen Mitgliedern ausgeschlossen bezw. gesetzlich verboten ist[1]. Dies kommt auch in den Motiven zum Gewerbegerichtsgesetz zum Ausdruck, wo es zum § 70 heißt:

> „Daß eine Vereinbarung von allen Beteiligten für die Bedingungen des weiteren Arbeitsverhältnis als maßgebend anerkannt wird, kann durch äußere Mittel nicht erzwungen werden."

Ein im Rechtswege realisierbarer Einfluß der unter die Koalitionsbestimmungen fallenden Organisationen auf ihre Mitglieder besteht ebenfalls nicht, da nach dem geltenden

---

[1] Wir schließen uns hierin den von Schmelzer gemachten Ausführungen an, welcher sich ausführlicher über diese Frage verbreitet hat. Schmelzer, „Tarifgemeinschaften", S. 120 ff

Rechte R.G.O. § 152 Abs. 2 den Mitgliedern der jederzeitige Rücktritt von der Vereinigung und der von ihr getroffenen Verabredungen freisteht, ohne daß aus letzteren Klage oder Einrede zulässig sind.

In Anbetracht dessen ist der im § 11 des Statuts erwähnte, von den Organisationen auszuübende Einfluß vorwiegend moralischer Natur, indem sich dasjenige Mitglied, welches eigenmächtig den von der Organisation eingegangenen Verpflichtungen zuwider handelt und damit dem Rufe seines Verbandes schadet, sich die moralische Verachtung seiner Vereinsgenossen und Kollegen sowie — wenn er nicht von selbst austritt — den Ausschluß aus der Organisation zuzieht. — Gleichzeitig mit dem moralischen Momente hilft häufig noch ein wirtschaftliches Moment, den Einfluß der Organisation auf ihre Mitglieder zu erhöhen. Es handelt sich hierbei um erhebliche wirtschaftliche Vorteile (weitgehender Interessenschutz der Mitglieder und Unterstützungswesen), welche allein durch die Organisationszugehörigkeit genossen werden können, und deren Verlust derjenige schwer empfinden wird, der sich dem Einfluß der Vereinigung entzieht resp. aus derselben freiwillig oder unfreiwillig ausscheidet.

Ehe nicht eine durchgreifende gesetzliche Neuregelung resp. Änderung des heutigen Koalitionsrechtes und eine Erleichterung der Eintragungsfähigkeit für die in Betracht kommenden Berufsvereine stattfindet, wird die Innehaltung der von den Organisationen in § 11 des Statuts eingegangenen Verpflichtung nur auf gegenseitigem Vertrauen beruhen, und ihre innere Kraft wird darin bestehen, daß der freie Wille, der die Bestimmungen festgesetzt hat, auch für die Durchführung derselben Sorge tragen wird.

Obwohl man bisher allgemein in der Frage des Einigungsamtes die Anschauung geteilt hat, daß bei Anwendung des rechtlichen Zwanges die Neigung zur Versöhnlichkeit bei den streitenden Parteien leicht Schiffbruch leiden würde, hat doch in neuer Zeit die gegenteilige Auffassung eine ständig wachsende Zahl von Vertretern, sowohl in der industriellen Praxis wie in den Kreisen der Wissenschaft gefunden[1]: „Ist einmal überhaupt das Einigungsverfahren als zweckmäßig anerkannt," sagt Stieda[2], „und wünscht man seine all-

---

[1] Vgl. hierüber z. B. Brentano, welcher eine rechtliche Durchführung der vor dem Einigungsamte geschlossenen Vereinbarungen befürwortet, und zwar in Gestalt einer Abänderung der koalitionsrechtlichen Bestimmungen und einer Erleichterung der Erlangung der Rechtsfähigkeit für die Berufsvereine: Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. Bd. 45. Einl. S. 46—47.

[2] Stieda: „Einigungsämter" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 3.

gemeine Anerkennung, dann soll man sich auch nicht davor scheuen, die Konsequenz zu ziehen, und die Erkenntnisse gerichtlich durchführbar zu machen." Nach Stieda ist die gerichtliche Durchführbarkeit der Vereinbarungen und Schiedssprüche ein unbedingtes sozialpolitisches Erfordernis. Voraussetzung für eine solche würde, wie bereits oben erwähnt, die Verleihung der juristischen Person an die Berufsvereine und eine Änderung der §§ 152 und 153 der R.G.O. bilden.

Was die erstere anbelangt, so würde sie zur Folge haben, daß die Organisationen für alle Rechtshandlungen haften, die sie als solche begehen, d. h., daß sie im Falle eines Vertragsbruches auf dem Rechtswege zur Erfüllung des Vertrages und zum Ersatz des angerichteten Schadens gezwungen werden können. Bei der Höhe, welche die hierbei zu zahlenden Summen häufig erreichen, würde die gesetzliche Haftung in erheblichem Maße dazu beitragen, künftigen Vertragsbrüchen bei beiden Parteien vorzubeugen. Auch würde dieselbe eine günstige erzieherische Wirkung ausüben, indem dieselbe das bisher zum Teil noch schwach entwickelte Verantwortlichkeitsbewußtsein der Arbeiterschaft beträchtlich stärken würde. Die Befürchtung, daß die Organisationen nicht imstande sein würden, die ihnen auferlegten Zahlungen zu leisten, wird sich im Hinblick auf die großen Geldmittel, über welche die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften verfügen, zumeist als unbegründet erweisen.

Bezüglich des zur Innehaltung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Einflusses der Organisationen auf ihre Mitglieder, würde sich eine Änderung des bestehenden Koalitionsrechtes wünschenswert erweisen, die dahin geht, daß im Gegensatz zu § 152 Abs. 2 R.G.O. der Organisation als solcher in näher zu präzisierenden Fällen ein Klagerecht gegen ihre Mitglieder zugestanden wird. Ferner würde es sich als notwendig erweisen, daß das freie jederzeitige Rücktrittsrecht der Mitglieder in gewissem Grade beschränkt werden kann. Selbstverständlich müßte auch nach wie vor einem jeden Arbeitgeber wie Arbeitnehmer die Freiheit belassen werden, ob er in eine Organisation eintreten will oder nicht; doch wenn er sich freiwillig zum Eintritt entschlossen hat, dann soll er für eine bestimmte, in den Satzungen der Organisation im Voraus festgesetzte Zeit auf dem Rechtswege — sei es nur durch die jetzt unzulässige Einklagbarkeit von Vereinsbeiträgen — gezwungen werden können, sich während der Dauer dieser Frist in die geregelte Ordnung und die Beschlüsse der Koalition zu fügen.

Während die Anwendung von körperlichem Zwange, Drohungen, Verrufserklärungen usw. im Sinne des § 153 R.G.O. auch fernerhin bestraft werden muß und zwar umso strenger,

als sich diese äußeren Pressionsmittel durch die ermöglichte Beschreitung des Klageweges erübrigen, sollen gerade die neu zu schaffenden Rücktrittsbeschränkungen die sichere Garantie dafür bieten, daß die von den Organisationen eingegangenen Verpflichtungen auch von ihren Mitgliedern gehalten werden. Daß diese angeführten Bestimmungen erheblich zur Festigung und Gesundung der inneren Organisationsverhältnisse beitragen würden, bedarf kaum der Erwähnung. Naturgemäß muß die angedeutete Änderung der koalitionsrechtlichen Bestimmungen mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine Hand in Hand gehen, denn nur dann kann die gerichtliche Durchführbarkeit der Erkenntnisse des Einigungsamtes und damit, nach Stieda, das Endziel aller Lösungsbestrebungen des gewerblichen Versöhnungsproblems erreicht werden. Gegen die häufig ausgesprochene Befürchtung, daß ein diesbezügliches Gesetz die Macht der Organisationen gewaltig steigern und damit die wirtschaftlichen Kämpfe noch erbitterter und heftiger gestalten werde als bisher, muß eingewendet werden, daß die gegenwärtigen Zustände, in denen — wie nicht geleugnet werden kann — allzuhäufig Macht vor Recht geht, keineswegs für die Zukunft des gewerblichen Friedens einen günstigeren Ausblick eröffnen, als dies eventuell ein liberales Gesetz tun kann, das regelnd in jene Verhältnisse eingreift. Das praktische Beispiel des Berliner Braugewerbes beweist im übrigen, daß das starke Anwachsen und der ständig sich vervollkommnende innere Ausbau der Organisationen von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern keineswegs mit einem zunehmenden gewerblichen Unfrieden gleichbedeutend ist; gerade im Gegenteil hat bei den hier sich gegenüberstehenden Organisationen das Bewußtsein ihrer beiderseitigen Größe und Macht die gegenseitige Achtung und wirtschaftliche Anerkennung begründet, sowie die Furcht vor dem voraussichtlich unabsehbar schweren Folgen eventueller Kämpfe den Wunsch nach Aufrechterhaltung des Friedens bestärkt.

Die sozialpolitisch so bedeutungsvolle Einrichtung des Einigungsamtes ist aus diesem Wunsche machtvoller sich gegenseitig anerkennender Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen entsprungen. Ein Gesetz nun, das die Durchführung der vor dem Forum des Einigungsamtes zustande gekommenen Vereinbarungen und Schiedssprüche gewährleistet, indem es ihnen die Möglichkeit gerichtlicher Vollstreckbarkeit giebt, wird der Erreichung des diesem Institut zugrunde liegenden Zweckes in erheblichem Maße förderlich sein und deshalb sicherlich von den betreffenden Organisationen mit Sympathie aufgenommen werden. —

Über den Inhalt und die Zahl der vor dem Einigungs-

amte zustandegekommenen Vereinbarungen, Vergleiche und Schiedssprüche sowie überhaupt über die Natur der verhandelten Streitfälle gibt uns ein Blick in die Verhandlungsprotokolle einige interessante Aufschlüsse:

Aus den Protokollen geht hervor, daß das Einigungsamt im Jahre 1903 im ganzen neun Mal in Verhandlung getreten ist. Die Zahl der behandelten Fälle betrug sieben: von diesen wurden zweimal je ein Fall an zwei Verhandlungsterminen verhandelt. Eine Einigung vor Eintritt des Einigungsamtes in die Verhandlung fand in einem Falle statt. Bei allen sieben behandelten Streitfällen schlossen die streitenden Parteien einen Vergleich. Ein Schiedsspruch ist nicht abgegeben worden.

Gegenstand der Verhandlung bildet in drei Fällen die Beschwerde eines Arbeitnehmers über ungerechtfertigte Entlassung. Die hierbei von den betreffenden Arbeitgebern als Motiv der Entlassung angegebenen Gründe sind unvorsichtige Beschädigung der Produktionsmittel, Abhaltung eines anderen Arbeiters an der Ausübung seiner Pflicht und ähnliches mehr. Die Einigungen bestehen bald in der Wiedereinstellung des entlassenen Arbeiters, bald in Zahlung einer Abfindungssumme.

In drei anderen Fällen handelt es sich um Beschwerden von Arbeitnehmern bezüglich Nichtbefolgung der den § 616 B. G. B. regelnden Bestimmungen seitens der Arbeitgeber, und zwar spielt hier die Verweigerung der Lohnfortzahlung, welche den Arbeitern auf Grund dieser Bestimmungen zugesichert ist, die Hauptrolle. In allen drei Streitsachen kommt eine Einigung dahin zustande, daß die betreffenden Arbeitgeber sich bereit erklären, den vorenthaltenen Lohn nachträglich auszuzahlen.

Endlich bildet noch in einem Falle die Beschwerde eines Arbeitnehmers über eine angebliche Maßregelung wegen seiner Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei resp. zu einer gewerkschaftlichen Organisation den Grund zum Zusammentritt des Einigungsamtes. Diese Angelegenheit findet ihre Erledigung dadurch, daß der betreffende Arbeitgeber beweist, daß die Beschwerde unbegründet ist, und seine Rechtfertigung von der klageführenden Organisation als stichhaltig anerkannt wird.

Weit zahlreicher und mannigfaltiger sind die im Jahre 1904 verhandelten Streitsachen. Zu den bisher verhandelten Fällen treten Beschwerden bezüglich Nichtinnehaltung, oder Streitigkeiten über die Auslegung der in diesem Jahre zwischen den vier Organisationen abgeschlossenen Tarifverträge neu hinzu. Außerdem bilden zum erstenmale Beschwerden über die angeblich illoyale Handhabung der Prozentsatzeinstellungen

bei der Arbeitsvermittelung seitens einzelner Arbeitgeber den Grund zum Zusammentritt des Einigungsamtes. Im ganzen ist der Anruf im Jahre 1904 17 mal erfolgt, davon haben drei Fälle vor der Verhandlung des Einigungsamtes selbst ihre Erledigung gefunden, und zwei Fälle sind an einem Verhandlungstermine entschieden worden. In allen Fällen wurde eine Einigung zwischen den streitenden Parteien erzielt. Ein Schiedsspruch wurde seitens des Einigungsamtes nicht gefällt. Angeblich ungerechtfertigte Entlassung bildet wiederum in vier Fällen Ursache zum Zusammentritt des Einigungsamtes. Die Verletzung der Bestimmungen betreffend die Regelung des § 616 B. G. B. seitens des Arbeitgebers steht nur in einem Falle zur Beratung. Eine Beschwerde bezüglich Vorenthaltung eines berechtigten Lohnanspruches nach erfolgter Entlassung eines Arbeiters wird von dem Einigungsamte als begründet anerkannt, woraufhin sich der betreffende Arbeitgeber zur nachträglichen Zahlung des Lohnes bereit erklärt. — In zwei Fällen handelt es sich um die angebliche Maßregelung gewerkschaftlicher Arbeiter auf Grund ihrer Zugehörigkeit und Tätigkeit für die Organisation. — Streitigkeiten bezüglich behaupteter Nichtinnehaltung der im Januar 1904 abgeschlossenen Tarifverträge seitens einzelner Arbeitgeber stehen in vier Fällen zur Beratung. Die hierbei vor dem Einigungsamte geschlossenen Vereinbarungen beruhen auf der Verpflichtung des Arbeitgebers zur künftigen Innehaltung der vertraglichen Abmachungen. — Schließlich wird in einem Falle seitens des Zentralverbandes eine Abänderung des § 8 Abs. 2 des Arbeitsnachweisstatutes beantragt. Nach erfolgter Verhandlung des Einigungsamtes wird dieser Antrag abgewiesen, den Arbeitervertretern jedoch eine loyale Handhabung obiger Statutsbestimmung durch die Mitglieder des Vereins der Brauereien zugesichert. —

Die Zahl der im Jahre 1905 verhandelten Fälle beträgt 13; davon werden fünfmal je zwei Fälle an einem Tage verhandelt; ein Fall wird vor der Verhandlung zurückgezogen. Auf Beschwerden einzelner Arbeitnehmer wegen angeblich ungerechtfertigter Entlassung tritt das Einigungsamt in sechs Fällen zusammen. — Auch die Verletzung der Bestimmungen betreffend Regelung des § 616 B. G. B. bildet wiederum den Gegenstand zweier Verhandlungen. — Der Fall, daß ein Arbeitnehmer Grund zur Annahme zu haben glaubt, wegen seiner Tätigkeit für den Zentralverband entlassen worden zu sein, wird nur einmal dem Einigungsamte zur Prüfung vorgelegt. — In zwei weiteren Einigungsamts-Sitzungen führt der Zentralverband Beschwerde über unzulängliche Erfüllung der tarifvertraglichen Verpflichtungen seitens zweier Arbeitgeber. Es handelt sich dabei um die Vereinbarungen betreffend Einrichtung von Umkleideräumen und Waschvorrichtungen.

Beide Fälle finden ihre Erledigung dadurch, daß sich die Arbeitgeber bereit erklären, nach Möglichkeit den Wünschen des Zentralverbandes Rechnung zu tragen und die fraglichen Einrichtungen zu vervollständigen. — Endlich werden noch in zwei Fällen Differenzen zwischen dem Zentralverbande und zwei Brauereien bezüglich der Handhabung der Arbeitsvermittelung vor dem Forum des Einigungsamtes ausgetragen.

Wie aus dem obigen Überblick über die von dem Einigungsamte verhandelten Fälle hervorgeht, ist dasselbe vorwiegend zum Zwecke der Prüfung und Erledigung von Beschwerden der in den einzelnen Vereinsbrauereien beschäftigten Arbeitnehmer zusammengetreten. Eine Neuregelung der Arbeitsverhältnisse durch Vermittelung des Einigungsamtes sowie eine Schlichtung von Streitigkeiten, welche die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen betreffen, hat sich nicht erforderlich gezeigt. Hingegen sind Differenzen, welche sich auf die Arbeitsverhältnisse im einzelnen beziehen, wie z. B. die Erfüllung oder Auslegung einzelner Bestimmungen der Tarifverträge, des Arbeitsnachweisstatutes oder der Regelung des § 616 B. G. B. mehrfach vor dem Einigungsamte verhandelt worden und haben dort eine befriedigende Lösung gefunden.

In sämtlichen Fällen ist der Anruf von den gewerkschaftschaftlichen Organisationen ausgegangen, während seitens des Bierbrauergesellenvereins kein solcher erfolgt ist. Nach Ansicht der ersteren geht hieraus hervor, daß die Gewerkschaften mit weit größerem Nachdruck die Interessen ihrer Mitglieder vertreten und auf Abstellung aller bestehenden Schäden dringen, als dies die bürgerliche Organisation tut. Diese hingegen sieht im obigen Ergebnis einen entsprechenden Beweis für ihre Harmonie mit dem Unternehmertum und glaubt auf dasselbe stolz sein zu können. Welche von diesen beiden Auffassungen den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommt, vermögen wir nicht zu beurteilen. Jedenfalls können beide gleichzeitig begründet sein, ohne daß deswegen notwendigerweise eine die andere ausschließt. Zugunsten der gewerkschaftlichen Auffassung spricht der Umstand, daß nahezu sämtliche Beschwerden von dem Einigungsamte als begründet anerkannt worden sind, während uns für die im Gesellenvereine herrschende Auffassung tatsächliche Anhaltspunkte nicht bekannt geworden sind. Sollte die letztere Anschauung dennoch im vollen Maße berechtigt sein, so drängt sich einem unparteiischen Beurteiler leicht die Empfindung auf, daß die im Gesellenvereine organisierte Arbeiterschaft seitens der Arbeitgeber trotz aller gegenteiligen Versicherungen noch immer einen gewissen Vorzug vor den gewerkschaftlichen Arbeitern genießt. —

Wie uns von Arbeitnehmerseite versichert wird, sind die vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleiche von den Arbeitgebern ausnahmslos anerkannt und befolgt worden, und hat somit das Einigungsamt in dieser Beziehung die in dasselbe gesetzten Erwartungen und Hoffnungen erfüllt. Ob es sich auch bei größeren Arbeiter- und Lohnbewegungen in gleicher Weise wie bei den geschilderten Differenzen bewähren wird, bleibt in Ermangelung von Erfahrungen abzuwarten. — —

Neuntes Kapitel.

Bereits drei Jahre vor Schaffung des paritätischen Einigungsamtes im Berliner Braugewerbe fanden sich bei den bürgerlichen und gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft Bestrebungen, welche auf die Erlangung kollektiver Arbeitsverträge hinzielten. Es handelte sich jedoch hierbei nicht um eine allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen und Löhne schlechthin, — eine solche bestand, wie erwähnt, schon bereits anfangs der 1890er Jahre bei sämtlichen Verbandsbrauereien Berlins — sondern um tatsächliche vertragliche Abmachungen zwischen den Gesamtheiten der Arbeitgeber und Arbeiter. Den wesentlichsten Inhalt solcher Vereinbarungen, welche in schriftlicher Form abgefaßt, von den bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet und für eine im voraus bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzt werden, bildet eine Lohntarifierung für alle Kategorien von Arbeitnehmern und eine Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrages. Obwohl derartige Abmachungen Arbeitsverträge im eigentlichen Sinne nicht sind, sondern nur den Inhalt zukünftiger Individualverträge behandeln, hat man sie trotzdem unter die Kollektivverträge eingereiht und für sie, mit Rücksicht auf die von ihnen hauptsächlich behandelte Lohntarifierung, den Namen Tarifverträge oder Tarifgemeinschaften geprägt

Beide Bezeichnungen werden zwar in der Praxis gewöhnlich wechselweise gebraucht, doch besteht folgender feiner Unterschied zwischen ihnen: Der T a r i f v e r t r a g stellt eine Abmachung zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und der organisierten Arbeitergesamtheit dar; bei der T a r i f g e m e i n s c h a f t hingegen sind auch die Arbeitgeber zu einer Gesamtheit, zu einem Verbande, zusammengeschlossen, dessen bevollmächtigte Vertreter mit den Vertretern der Arbeiterorganisation eine in allen Verbandsbetrieben gemeinschaftlich vorzunehmende Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingung vertraglich vereinbaren. Im Gegensatz zu den sogenannten Firmen- oder Werkstättentarifen, welche lediglich in mündlicher Form getroffen werden, ist für Tarifverträge wie -gemeinschaften die schriftliche Form ein sie von den ersteren scharf unterscheidendes Merkmal. Ferner unterscheiden sich die Tarif-

verträge und -gemeinschaften dadurch von den Firmentarifen, daß sie zumeist von vornherein bestimmte Angaben über die Geltungsdauer sowie die Kündigungsbedingungen der vertraglichen Abmachungen enthalten. Während die Tarifgemeinschaften stets einen diesbezüglichen Paragraphen aufzuweisen haben, kommt es bei den Tarifverträgen noch hier und da vor, daß der Vertrag auf unbestimmte Zeit unter Ausbedingung einer für beide Kontrahenten gleichen Kündigungsfrist abgeschlossen wird. —

Der Gedanke, welcher den Tarifvereinbarungen wie dem kollektiven Verhandeln über das Arbeitsverhältnis überhaupt zugrunde liegt, stammt aus England, dem Mutterlande des Gewerkschaftswesens. Dort bricht er sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit Macht Bahn. Das alte, sich auf die freihändlerische Lehre von Angebot und Nachfrage aufbauende Prinzip, demzufolge alle Arbeits- und Lohnbedingungen lediglich von der jeweiligen Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte sowie der Machtstellung der sich gegenüber stehenden Parteien abhängen sollen, wird seitens der Gewerkvereine auf Grund schwerer Niederlagen in ihren Kämpfen und langer ungünstiger Konjunkturen aufgegeben. Allgemein macht sich in den Gewerkvereinskreisen der Wunsch bemerkbar, mit den Arbeitgebern kollektive Vereinbarungen über Löhne und Arbeitsbedingungen zu treffen und diese in Form eines schriftlichen Vertrages für eine von vornherein verabredete längere oder kürzere Zeit festzulegen. Hindern derartige Verträge zwar die Organisation an der Ausnützung günstiger Konjunkturen, so sichern sie ihnen dafür bei ungünstiger Konjunktur erträgliche Arbeitsbedingungen und ein Einkommen, mit welchem sie imstande sind, ihre Familie zu ernähren und ihre Kinder zu erziehen. — Dem obigen Wunsche der Arbeiter entspricht das Bedürfnis der ständig in Streikgefahr lebenden Unternehmer nach gewerblichem Frieden, ruhiger Produktionsführung und Kalkulationssicherheit. Auch sie sind deshalb von der Notwendigkeit eines Kompromisses mit der Arbeiterschaft durchdrungen und zeigen sich schließlich bereit, unter Aufgabe ihres autokratischen Standpunktes und Anerkennung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Arbeiterorganisationen, mit den Vertretern derselben über die Bedingungen eines kollektiven Vertrages zu verhandeln. Indem so Arbeitgeber wie Arbeitnehmer einen mehr oder weniger großen Teil ihrer Ansprüche und vermeintlichen Rechte zwecks Erlangung des praktisch Zweckmäßigen und Erreichbaren aufgeben, kommt in England der Tarifvertrag zustande als ein „Kompromiß“ — wie die Webbs sagen — „zwischen dem Zwang, den Arbeitgeber ausüben durch autokratisches Festsetzen der Arbeitsbedingungen, und dem Zwang, den Arbeitnehmer ausüben, wenn sie dem Arbeitgeber ihren Willen aufnötigen.“ —

Die Vorbedingungen für den Abschluß eines solchen Kompromisses in Gestalt zweier sich gegenseitig anerkennender Kontrahenten, welche von der dringenden Notwendigkeit einer Tarifvereinbarung im beiderseitigen Interesse durchdrungen sind, sind in Deutschland nicht vor Mitte der 90er Jahre erfüllt. Auch hier hat sich erst die organisierte Arbeiterschaft in heftigen Kämpfen die wirtschaftliche Anerkennung seitens des Unternehmertums und dieses wiederum durch Zusammenschluß zu starken Verbänden und zielbewußte, energische Verteidigung die Achtung der Gewerkschaften erringen müssen, ehe beide Parteien die Bereitschaft und den ernsten Willen zum Vertragsabschluß zeigen. Daraus erklärt es sich, daß das System der Tarifgemeinschaften nicht vor Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland Eingang und erst in jüngster Zeit allgemeinere Verbreitung gefunden hat. —

Während bis Mitte der 90er Jahre die Führer der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft noch zum größten Teil auf dem Standpunkte stehen, daß Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Interessen und Weiterentwicklung der Arbeiterorganisationen schädigen und als unvereinbar mit den Tendenzen der modernen Arbeiterbewegung auf das energischste zu bekämpfen sind, macht sich im Jahre 1897 ein Umschwung in den Auffassungen bei den Gewerkschaftsleitern bemerkbar. Derselbe findet seinen deutlichen Ausdruck in einem Artikel des Korrespondenzblattes der Gewerkschaften (vom 31. Mai 1897), in dem es heißt[1]:

> „Allgemein können wir bemerken, daß wir Tarifvereinbarungen mit den Unternehmern, welche aus der durch wirtschaftliche Kämpfe oder durch die Stärke der Organisationen herbeigeführten Machtstellung entspringen, als einen Punkt weiterer Entwicklung der gewerkschaftlichen Bewegung betrachten . . . Die Organisationen werden durch fortgesetzte Kämpfe die Anerkennung der Gleichberechtigung der Unternehmer erringen. Mit dieser Anerkennung aber wird folgerichtig auch der Boden für Unterhandlungen, Vereinbarungen und Schiedsgerichte gegeben . . . Die Gewerkschaften, getragen von dem Geiste der modernen Arbeiterbewegung, streben dahin, eine Macht im wirtschaftlichen Kampf zu werden und von Macht zu Macht mit den organisierten Unternehmern zu Unterhandlungen und zu Vereinbarungen und Tarifgemeinschaften zu kommen."

Im Gegensatz zur Sozialdemokratie, welche in den Tarifverträgen eine große Gefahr für den Emanzipationskampf des Proletariats erblickt, wird denselben in den Gewerkschaftskreisen von 1897 an eine wachsende Sympathie entgegen-

---

[1] Zitiert nach Schmelzer a. a. O., S. 22.

gebracht. Dessenungeachtet finden sich unter den Leitern der einzelnen Zentralverbände noch eine große Anzahl Männer, welche auf Grund ihrer politischen Überzeugung dem neuen System ablehnend gegenüberstehen. In Anbetracht der hierdurch entstehenden Meinungsverschiedenheiten erweist sich alsbald eine allgemeine Erörterung und Klärung der Tariffrage als unbedingt erforderlich. Gelegentlich des Frankfurter Kongresses vom 8. bis 13. Mai 1898 wird deshalb dieses Thema auf die Tagesordnung gesetzt, und der Delegierte der deutschen Buchdruckergehilfen, Döblin wegen seiner reichen praktischen Erfahrungen in der Tarifvertragsfrage mit dem Referate betraut. Dank der dem Döblinschen Argumenten innewohnenden Überzeugungskraft entscheidet sich die Majorität der Delegierten zugunsten der Tarifgemeinschaften und nimmt folgende, für die künftige Tarifpolitik der Gewerkschaften überaus wichtige Resolution an:

> „Tarifliche Vereinbarungen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit regeln, sind als Beweis der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Unternehmer bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu erachten und in den Berufen erstrebenswert, in welchen sowohl eine starke Organisation der Unternehmer wie auch der Arbeiter vorhanden ist, welche eine Gewähr der Aufrechterhaltung und Durchführung des Vereinbarten bieten. Dauer und Umfang der jeweiligen Vereinbarungen lassen sich nicht schematisieren, sondern hängen von der Eigenart des betreffenden Berufes ab."

Diese für die zukünftige Gewerkschaftspolitik so bedeutungsvolle Resolution, mit der gewissermaßen unsere deutsche Gewerkschaftsbewegung die Kinderschuhe ablegt, um in ein reiferes Stadium überzugehen, wird alsbald der Gegenstand ausführlicher Besprechungen auf den Verbandstagen der einzelnen Zentralverbände, da sich die Gewerkschaften klar darüber werden müssen, in welcher Weise die von dem Gewerkschaftskongreß gestellten Aufgaben in den einzelnen Industriezweigen unter Berücksichtigung der dort herrschenden verschiedenartigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse praktisch am besten zu lösen sind.

Während man in einzelnen Berufsgewerkschaften zu negativen Resultaten gelangt, indem sich die Erlangung der Tarifverträge auf Grund der bestehenden Zustände als sozialpolitisch unzweckmäßig oder überhaupt nicht durchführbar erweist, nehmen die Mehrzahl der Gewerkschaftsverbände, so im Buchdrucker-, Bau- und Metallgewerbe, bei den Töpfern, Schmieden, Schneidern, Malern, Steinsetzern usw., einen allgemein befürwortenden Standpunkt zu den Tarifverträgen ein. Auch der Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter beschäftigt sich gelegentlich des Verbandstages vom 0. bis

13. Mai 1900 eingehend mit der Frage der Tarifverträge. Die Resultate jener für die sozialpolitische Zukunft des Braugewerbes so wichtigen Beratungen seien hier kurz zur Darstellung gebracht:

Zunächst wird die Tarifgemeinschaft begrifflich als eine für eine bestimmte Zeit festgesetzte Vereinbarung des Lohnsatzes und der Arbeitsbedingungen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum definiert. Sodann wird die Frage in Erwägung gezogen, ob der Abschluß einer Tarifgemeinschaft mit den Klasseninteressen der gewerkschaftlichen Brauarbeiterschaft zu vereinbaren sei. Den hierbei auftauchenden Bedenken gegenüber weist der Referent darauf hin, daß selbst die kampflustigsten Gewerkschaften nach beendetem Streik Abmachungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitgebern zu treffen pflegen, welche, wie alle derartigen Vereinbarungen überhaupt, nichts wesentlich anderes als ein Stück Tarifgemeinschaft darstellten. Obwohl dieses Argument nur ganz oberflächlich die angeschnittene Frage streift, erweist es sich als vollkommen ausreichend, um die bei den einzelnen Delegierten obwaltenden Befürchtungen zu zerstreuen, zumal auch der Gewerkschaftskongreß, als höchste Instanz, bei Empfehlung der Tarifgemeinschaften keine diesbezüglichen Bedenken geäußert hat. — Eine weit größere Bedeutung als dieser Frage wird gelegentlich der Erörterung den wirtschaftlichen Wirkungen der Tarifgemeinschaft beigemessen. Die Verbandsdelegierten sind sich hierbei in der Mehrzahl darüber einig, daß die Tarifgemeinschaft geeignet ist, die Arbeiterschaft vor den Wirkungen einer wirtschaftlichen Depression in Gestalt eines allgemeinen Lohndruckes, einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sowie einer längeren Arbeitslosigkeit zu schützen, und daß es weniger darauf ankommt, in der Lage zu sein, gelegentlich einer plötzlich eintretenden günstigen Konjunktnr vorübergehend größere Zugeständnisse zu erlangen, als die einmal erreichte maßvolle Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auch für die schlechten Zeiten festzuhalten. Im übrigen wird seitens des Referenten darauf hingewiesen, daß ein plötzlicher Umschwung zum Guten, wie größere Konjunkturschwankungen überhaupt, im Braugewerbe im allgemeinen nur äußerst selten zu verzeichnen sind, und daß in Anbetracht dessen nicht die Rede davon sein kann, daß die Brauarbeiterschaft durch den Abschluß von Tarifgemeinschaften mit begrenzter Geltungsdauer sich bezüglich der Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage die Hände bindet.

Neben dieser die Tarifgemeinschaft begünstigenden Stabilität der Konjunktur werde der Abschluß derselben noch dadurch wesentlich erleichtert, daß im Braugewerbe, im Gegensatz zu vielen anderen Berufen, nur Zeitlöhne beständen,

über deren Festsetzung man sich erfahrungsgemäß mit den Unternehmern weit schneller verständigen könne, als über die Festsetzung von Akkordlöhnen.

Endlich habe auch die Organisation als solche einen offenbaren Vorteil von den Tarifgemeinschaften, indem sie, nicht mehr fortgesetzt in Lohnkämpfen verwickelt, sich angelegentlicher mit dem inneren Ausbau und dem Unterstützungswesen befassen könne. Es werde ihr unter der Herrschaft der Tarifgemeinschaft gelingen, sowohl in finanzieller Hinsicht zu erstarken, wie eine Menge neuer Zahlstellen zu gründen und so die Scharen ihrer Kämpfer um das zwei-, drei- und mehrfache zu vergrößern; auf diese Weise wären die Tarifgemeinschaften sehr wohl dazu geeignet, dem Verbande zum Nutzen zu gereichen, ihn für alle Eventualitäten zu wappnen und seinen Bestrebungen förderlich zu sein.

Nachdem die Delegierten der Brauergewerkschaften auf Grund obiger Argumente sich zugunsten der Tarifgemeinschaft ausgesprochen haben, handelt es sich darum, welche Art von Tarifgemeinschaften zu erstreben sei, ob man auf die Erlangung einer nationalen, sich über mehrere oder alle deutsche Brauorte erstreckende Gemeinschaft, oder auf den Abschluß lediglich lokaler Tarifgemeinschaften hinarbeiten solle. Bezüglich dieser Frage kommt der Verbandstag dahin überein, daß die nationale Vereinbarungsform, wie bei den Buchdruckern, für das Braugewerbe nicht in Betracht komme: Im Buchdruckergewerbe ständen den Prinzipalen nur gelernte Leute gegenüber, und dadurch sei eine einheitliche Regelung des Lohnes möglich; im Braugewerbe hingegen werde eine große Zahl ungelernter Arbeiter in mannigfachster Weise verwendet, deren Arbeitsbedingungen, je nach Art der Beschäftigungen, nur durch lokale Vereinbarungen mit den Unternehmern geregelt werden könnten. Ferner sei eine zentralistische Tarifgemeinschaft auch dadurch unmöglich, daß man im Braugewerbe gegenwärtig mit zu viel Brauerei-Vereinigungen und einer gewaltigen Zahl einzelner Unternehmer zu rechnen habe, welche sich zu diesem Zwecke alle mit dem Zentralverbande einigen müßten. Abgesehen davon, daß es überaus schwer halten werde, so viele Köpfe unter einen Hut zu bringen, sei die für Schaffung einer nationalen Tarifgemeinschaft unbedingt erforderliche Verallgemeinerung der Arbeitsbedingungen und Löhne, infolge der Verschiedenheit der Produktionsverhältnisse wie der Lebensbedingungen in den einzelnen Brauorten (z. B. zwischen Hamburg und München, Schlesien und den Rheinlanden) vollkommen ausgeschlossen. In Anbetracht dessen beschließt der Verband, daß allerorts nur lokale Tarifgemeinschaften und -verträge mit den Unternehmern anzustreben seien, ohne daß die Ver-

einbarungen schablonisiert, sondern vielmehr den teilweise erheblich abweichenden Verhältnissen angepaßt werden sollen. — Was endlich die Form der Tarifvereinbarungen anbelangt, so erachtet man es als selbstverständlich, daß die Verträge schriftlich niederzulegen sind, damit den Unternehmern die Gelegenheit genommen wird — wie dies bei mündlichen Tarifabmachungen möglich sei — durch allmähliche Abschiebung der alten Arbeiter und Heranziehung neuer Kräfte die getroffenen Vereinbarungen zu umgehen. — —

Im Gegensatze zu den Gewerkschaftlern haben die im Bunde deutscher Brauergesellen vereinigten Arbeitnehmer von jeher die Überzeugung vertreten, daß ein friedliches Einvernehmen mit den Arbeitgebern den Gesellen eine gewisse Stetigkeit des Einkommens gewährleiste, ordnend und bessernd auf ihre Lebenshaltung einwirke und nicht nur gegenseitig Vertrauen, sondern auch Achtung und freiwillige Anerkennung der Gleichberechtigung seitens der Arbeitgeber hervorbringe. Nichtsdestoweniger haben auch sie die Bedeutung der Tarifverträge als Mittel zur praktischen Betätigung dieser Überzeugung erst Ende der 90er Jahre erkannt. Zum ersten Male taucht das Thema des Tarifwesens gelegentlich des achten Delegiertentages (2.—4. August 1900) auf der Tagesordnung der Bundesversammlung auf und ist in den beiden folgenden Delegiertentagen in den Jahren 1902 und 1904 gleichfalls eingehend behandelt worden.

Während der Verbandstag des Zentralverbandes mehr prinzipiell zu der Frage der Tarifgemeinschaften Stellung zu nehmen sucht, erübrigt sich eine derartige Behandlung bei den Bundesvertretern schon dadurch, daß die den Tarifgemeinschaften zugrunde liegenden Tendenzen ohne weiteres den vom Bunde verfolgten Bestrebungen entsprechen. Infolgedessen halten sich die Bundesdelegierten nicht mit längeren Erörterungen über die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Tarifgemeinschaften auf, sondern nehmen sogleich die Beratung eines Normalvertrages in Angriff, resp. suchen sich über den Inhalt, den ein solcher Vertrag im allgemeinen behandeln soll, zu verständigen. Das Resultat dieser Beratungen bildet die Annahme eines Vertragsentwurfes, welcher folgende zwölf Punkte behandelt[1]:

1. Die tägliche Arbeitszeit darf höchstens eine 10stündige exklusive der Pausen sein und innerhalb der Zeit von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr stattfinden.

2. Regelmäßige Überstunden sollen möglichst vermieden werden. Sind sie unumgänglich notwendig, dann müssen sie wechselseitig geleistet und mit 50 Pfennig pro Stunde vergütet werden.

[1] Vgl. das Protokoll des 8. Delegiertentages des Bundes deutscher Brauergesellen.

3. Sonn- und Festtagsarbeit solle nur zur Erledigung unaufschiebbarer Arbeiten stattfinden, und den Arbeitern unter allen Umständen jeder zweite resp. dritte Sonntag frei gegeben werden.

4. Die Auszahlung des Lohnes wird wöchentlich innerhalb der Arbeitszeit gewünscht.

5. Das Minimum des Wochenlohnes betrage in den Großbrauereien 26 Mk., in den kleineren Geschäften und auf dem Lande 21—23 Mk. Dieser Lohn steige jährlich um 50 Pfennig pro Woche bis zur Höhe von 26—28 Mk., resp. 23—25 Mk.

6. Die Regelung des Haustrunkes kann den einzelnen Brauereien überlassen bleiben, doch darf das Quantum des zu gewährenden Bieres nicht unter 5 Liter pro Kopf täglich betragen.

7. Die Kündigungsfrist soll für beide Kontrahenten 14 Tage betragen.

8. Die Tarifverträge sollen eine Regelung des Lehrlingswesens vorsehen.

9. Ungelernte Arbeiter sollen an Stelle gelernter Arbeiter in tariftreuen Brauereien möglichst überhaupt nicht beschäftigt werden.

10. Der Tarif habe eine Giltigkeit von vier Jahren und sei nach Ablauf dieser Frist beiderseitig kündbar oder zu verlängern.

11. Es soll ein Tarifamt gebildet werden, über dessen spezielle Beschaffenheit man sich noch mit den Arbeitgebern ins Vernehmen setzen müsse.

12. Einladungen und sonstige Beschlüsse sind zu veröffentlichen: a) für die Arbeitgeber in einem von diesen zu bestimmenden Organ; b) für die Arbeitnehmer in der Bundeszeitung.

Wie aus Punkt 11 und 12 dieses Entwurfes hervorgeht, hat man noch auf dem achten Delegiertentage als zu erstrebendes Endziel eine nationale Tarifgemeinschaft im Auge. Im Verlaufe der Debatte ergibt sich jedoch, daß man in den Kreisen der Bundesgesellen zwar allenthalben von der großen sozialpolitischen Bedeutung der Tarifgemeinschaft durchdrungen ist, daß aber in einer großen Zahl von Brauorten die Erlangung derselben voraussichtlich an der ablehnenden Haltung des Unternehmertums scheitern werde. In Rücksicht darauf gibt man vorläufig den Gedanken an die Errichtung einer nationalen Tarifgemeinschaft auf, beschließt aber, daß die einzelnen Lokalvereine ihrerseits eifrigst bestrebt sein sollen, Tarifabkommen mit der Unternehmerschaft abzuschließen. — —

In Berlin waren bereits vor den erwähnten Delegiertentagen die Vorstände der Organisationen mit Gesuchen um

Abschluß von Tarifverträgen an die Leitung des Verbandes der Brauereien herangetreten und hatten bei diesem freundliches Entgegenkommen gefunden. Als Basis für die neu zu treffenden Vereinbarungen hatte eine Enquête gedient, welche sowohl von dem Vorstande des Bierbrauergesellenvereins, wie von demjenigen des Zentralverbandes veranstaltet worden war. Die zu diesem Behufe angefertigten Fragebogen, welche von den Vertrauensmännern der Organisationen in den einzelnen Betrieben ausgefüllt worden waren, bezogen sich der Hauptsache nach auf folgende Punkte: Wieviel Brauergesellen und wieviel Brauereiarbeiter in den einzelnen Betrieben vorhanden seien; wie lange die tägliche Arbeitszeit dauere, in wieviel Kolonnen gearbeitet, ob Sonntagsarbeit und Überstunden zu leisten seien, und wie dieselben bezahlt würden; ob regelmäßig du jour-Arbeiten verrichtet werden müßten; wie es mit der Behandlung, den Schlaf-, Wasch-, Bade-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen beschaffen sei, ob ein Arbeiterausschuß in jeder Brauerei bestände; wie viel die Lohnhöhe betrage, und ob die Löhnung wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich erfolge? — Von den 28 durch den Zentralverband ausgegebenen Fragebogen wurden 27, von 33 durch den Bierbrauergesellenverein ausgegeben 24 beantwortet. — Das Resultat dieser Enquête gibt ein so interessantes Bild über die zurzeit in den Berliner Brauereien bestehenden Arbeitsverhältnisse und Löhne, daß dasselbe hier kurz zur Darstellung gebracht werden soll:

Was zunächst die Beschäftigungsdauer betrifft, so war dieselbe sehr verschieden: Von 28 Brauereien hatten 17 Betriebe eine 10-, 9 Betriebe eine $9^{1}/_{2}$-, und ein Betrieb eine $8^{1}/_{2}$ stündige tägliche Arbeitszeit.

Bezüglich der Kolonnenarbeit ergab sich, daß die Hälfte der Brauereien mit doppelten Kolonnen d. h. mit Tag- und Nachtschicht, die andere Hälfte mit einfacher Kolonne arbeitete.

Die Frage der Sonntagsarbeit wurde dahin beantwortet, daß bei acht Brauereien überhaupt keine Sonntagsarbeit bestand, während in allen übrigen Betrieben jeden Sonntag durchschnittlich 2—4 Stunden gearbeitet wurde. — Auch das Dujourhalten war Gang und Gäbe. Von 24 Antworten lauteten 8 auf überhaupt keinen Dujour, während bei 16 Betrieben zum Teil Dujour bis 12 Stunden abgehalten wurde. In 3 von diesen 16 Brauereien bezog sich der Dujour nur auf die Bierausgabe an Sonntagen. Überall wurde der Dujourdienst extra bezahlt, und zwar zum Teil mit 3, zum Teil mit 4 Mk. für den ganzen Tag oder event. mit 50 bis 60 Pfg. für die Stunde.

Die Frage nach den Überstunden ergab ein noch ungünstigeres Ergebnis: Von 24 Brauereien wurde nur in einer überhaupt keine Überstunden, von den übrigen 23 in 18 Be-

trieben regelmäßig, in 5 Betrieben zeitweilig nach Schluß der Arbeit weiter gearbeitet. Bis auf 3 Brauereien wurden die Überstunden überall mit 50 bis 60 Pfg. pro Stunde vergütet.

Die Lohnhöhe für Brauer betrug nach der Enquête des Bierbrauergesellenvereins in 14 Brauereien für Brauer 32 Mk. wöchentlich inkl. Wohnungszuschuß, in 6 Brauereien 30 Mk., in einer Brauerei 31 Mk., in 2 28 Mk. und endlich in einer Brauerei mehr als 32 Mk. Die Lohnauszahlung erfolgte in 14 Betrieben wöchentlich, in 6 monatlich und 4 vierzehntäglich.

Auch bezüglich der Zahl der anstelle gelernter Arbeiter beschäftigten, niedriger bezahlten Hilfsarbeiter ergab die Enquête interessante Daten: So wurden nur in 7 Betrieben überhaupt keine Hilfsarbeiter anstelle gelernter Brauer, in 3 Betrieben wurde nur je ein Mann und in 14 Brauereien durchschnittlich je 6 Hilfsarbeiter mit Brauerarbeiten beschäftigt. Eine einzige Brauerei in einem Vororte Berlins überschritt diesen Durchschnitt ganz beträchtlich, nämlich mit 50 Brauereiarbeiten verrichtenden Hilfsarbeitern gegenüber nur 16 gelernten Brauergesellen.

Die Frage nach den Schlaf- und Aufenthaltsräumen, den Umkleide-, Wasch- und Badeeinrichtungen ergaben folgende Resultate: Schlafräume bestanden in 9 Brauereien. Während in 8 Betrieben keine Klagen geäußert wurden, wurden in einer Brauerei die Schlafräume als mangelhaft in jeder Beziehung bezeichnet. Bei 15 Betrieben war das Schlafen im Betriebe vollkommen abgeschafft. — Aufenthalts- und Speiseräume fanden sich in 20 Betrieben im guten Zustande, im 4 Brauereien gaben sie zu Klagen Anlaß. —

Badeeinrichtungen fanden sich zwar in 20 Brauereien, doch genügten sie in 5 von diesen Betrieben nicht den an sie zu stellenden Anforderungen. 4 Brauereien besaßen überhaupt keine Badeeinrichtungen. — Umkleideräume und Waschvorrichtungen konnten 22 Betriebe aufweisen, von denen 17 in gutem, 5 in schlechtem Zustande waren. Vollkommen fehlten dieselben nur in 2 Brauereien.

Arbeiterausschüsse. deren Bildung von jeher seitens der Arbeiterschaft gewünscht worden war, fanden sich nur bei 6 Großbrauereien.

Bezüglich der Behandlung der Arbeiterschaft zeigten die Resultate der Enquêten des Zentralverbandes und des Ge sellenvereins erhebliche Abweichungen: Nach der ersteren war die Behandlung nur in 9 Brauereien als gut zu bezeichnen, während sie in den anderen Brauereien mehr oder weniger zu wünschen übrig ließ; nach der letzteren soll die Behandlung in 21 Betrieben gut gewesen sein und nur in 3 Betrieben zu Klagen Anlaß gegeben haben. Die Erklärung für diese verschiedenen Ergebnisse liegt u. E. darin, daß die Frage nach der Behandlung mehr als alle andere Fragen von

der subjektiven Beurteilung der Befragten abhängt. Wenn das Resultat der Enquête des Gesellenvereins ein besonders günstiges ist, so kann dies bei der allgemeinen Zufriedenheit jener Kreise mit ihren Arbeitsbedingungen und dem von jeher bestehenden guten Einvernehmen der bürgerlichen Gesellen mit ihren Arbeitgebern nicht Wunder nehmen. Andererseits mag das betreffende ungünstige Ergebnis der Enquête des Zentralverbandes zum Teil seinen Grund darin gehabt haben, daß mancher befragte Gewerkschaftler die Befürchtung gehegt hat, durch die offizielle Erklärung der Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen sowie der Harmonie mit den Vorgesetzten und Arbeitgebern einen schweren Verstoß gegen die Klassentendenzen und Parteiprinzipien zu begehen.

Wie aus dem obigen Überblick über die Resultate der Enquête des Jahres 1900 klar hervorgeht, bestanden eine ganze Anzahl tatsächlicher Mißstände, welche dringend eine Abstellung erheischten und eine einheitliche Neuregelung der Arbeitsbedingungen in den abzuschließenden Tarifvereinbarungen wünschenswert erscheinen ließen. — Nachdem die Resultate der Enquête von den Organisationsvorständen festgestellt, die auf Grund derselben zu stellenden Forderungen[1] durchberaten und der Gesamtheit der Brauergesellen in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung bekannt gegeben waren, wurden dieselben zu einem Vertragsentwurf formuliert und dem Verbande der Brauereien Berlins und der Umgegend eingesendet.

Es fand darauf am 3. März 1900 eine gemeinsame Besprechung zwischen den Vorständen des Arbeitgeberverbandes einerseits, sowie des Zentralverbandes und Bierbrauergesellenvereins andererseits im Zentralbureau der Schultheiß-Brauerei statt. Das Ergebnis derselben war insofern ein günstiges, als über die wesentlichsten Punkte des zu schließenden Abkommens eine Verständigung erzielt wurde. Das Tarifabkommen selbst wurde vierzehn Tage später perfekt und trat mit dem 1. April 1900 in Kraft. Dem Wunsche der Arbeitnehmerschaft gemäß war es in schriftlicher Form niedergelegt und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkontrahenten unterzeichnet worden. Bestimmungen über die Geltungsdauer und Kündigungsbedingungen des Vertrages enthielten die Abmachungen von 1900 nicht. Ob dieselben auf Grund diesbezüglicher Bedenken der Unternehmer oder Arbeiter unterblieben sind, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Was den Inhalt des Tarifabkommens anbelangt, so bezog sich derselbe nur auf Brauergesellen und behandelte die bereits in dem Fragebogen hervorgetretenen Hauptpunkte, nämlich

[1] Der Wortlaut der Forderungen folgt am Schlusse der Arbeit als Anlage 8.

die Regelung der Arbeitszeit, der Pausen, der Kolonneneinteilung, der Sonntags-, du jour- und Überstundenarbeit, die Festsetzung des Lohnsatzes und die Zeit der Lohnzahlungen, die Errichtung genügender Umkleide-, Wasch- und Badeeinrichtungen, die Bildung von Arbeiterausschüssen u. a. m. Ein Abdruck des Abkommens selbst folgt hier:

Vereinbarungen

zwischen dem

Verein der Brauereien Berlins und Umgegend

und der

Fünfer-Kommission.

1. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden per Tag, und zwar innerhalb 12 Stunden einschließlich 2 Stunden Pause, in allen Brauereien, welche mit doppelten Kolonnen in Tag- und Nachtschicht arbeiten, und innerhalb 13 Stunden 3 Stunden Pause in denjenigen Brauereien, welche mit einfachen Kolonnen arbeiten. Dem Wunsche, auch in den Brauereien, welche zwar mit doppelten Kolonnen, aber nicht in Tag- und Nachtschicht arbeiten, die Arbeitszeit auf 12 Stunden einzuschränken, wird man namentlich in den größeren Brauereien nach Möglichkeit Rechnung tragen.

2. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit von Sonnabendnacht 12 Uhr bis Sonntagnacht 12 Uhr. Die Sonntagsarbeit ist nach Möglichkeit einzuschränken. Es dürfen nur solche Arbeiten, die überhaupt gesetzlich zulässig sind, ausgeführt werden. Alle Arbeit an Sonntagen ist als Überarbeit zu bezahlen.

3. Der Minimallohn für Brauergesellen soll für sechs Arbeitsschichten à 10 Stunden 30 Mk. — zuzüglich 2 Mk. als Wohnungsentschädigung — zusammen also 32 Mk. betragen.

4. Überstunden sollen an den Wochentagen nicht unter 50 Pfg., an Sonn- und Feiertagen nicht unter 60 Pfg. bezahlt werden.

5. Die Brauereien werden nach Möglichkeit für Beschaffung von Umkleideräumen, sowie von Wasch- und Bade-Einrichtungen, wo solche nicht schon bestehen, besorgt sein.

6. Die Brauereien werden, wo dies nicht schon geschehen ist, einen Arbeiterausschuß errichten und in Funktion treten lassen.

7. Die einzelnen Brauereien sind bereit, die Lohnzahlung auf den Freitag zu verlegen, sofern der Arbeiterausschuß es beschließt.

8. Der Verein wird dahin zu wirken suchen, daß auch in denjenigen Brauereien, wo dies noch nicht der Fall ist, den im Sudhaus beschäftigten Brauergesellen eine Mittagspause von wenigstens einer Stunde gewährt wird.

9. Der Verein hat festgestellt, daß auch diejenige Arbeitszeit als Überarbeit zu bezahlen ist, während welcher Arbeitnehmer auf Anordnung der Betriebsleiter im Betriebe anwesend sein müssen, auch wenn sie keine Arbeit auszuführen haben. Innerhalb dieser Zeit gewährte feste Pausen sind in Abzug zu bringen.

10. In den zum Verein gehörenden Brauereien werden bei den eigentlichen Brauerei- und Mälzereiarbeiten in der Regel nur gelernte Brauergesellen beschäftigt. Im übrigen muß die Regelung dieser Frage den einzelnen Brauereien überlassen werden.

Obige Abmachungen treten spätestens am 1. April 1900 in den zum Verein der Brauereien Berlins und Umgegend gehörenden Brauereien in Kraft.

Der Verein d. Brauereien Berlins u. Umg. Gez. Max Happoldt, Spielhagen, Richard Rösicke.

Die Fünfer-Kommission. Böhm, Hadopp, Wilh. Richter, Tröger, Wirt.

Auf Betreiben der Lohnkommission der Brauereihilfsarbeiter gelang es auch diesen im Juni 1900, mit dem Verbande der Brauereien ein Tarifabkommen auf derselben Basis, wie es die Brauergesellen erlangt hatten, abzuschließen, nur mit dem Unterschiede, daß der Lohnsatz der Hilfsarbeiter 19—20 Mk., derjenige der Mit- und Reservefahrer 18—20 Mk. betrug. Eine Wohnungsentschädigung wurde diesen Arbeitnehmern nicht gewährt. Die Überstunden wurden mit dem jeweiligen Stundenlohn zuzüglich 10 % Aufschlag gezahlt. — Da in den Tarifabmachungen von April und Juli 1900 die Wünsche der Arbeiterschaft nur zum Teil erfüllt. und die Vertragsbedingungen selbst nicht bindend genug stipuliert worden waren, entstanden in den folgenden Jahren häufigere Differenzen mit den Arbeitgebern. In Anbetracht dessen regte sich alsbald in den Arbeitnehmerkreisen der lebhafte Wunsch, eine Revision und Ergänzung der Verträge vorzunehmen. Diesen Wunsch brachte als erster der Bierbrauergesellenverein der Arbeitgeberschaft gegenüber zum Ausdruck, indem sein Vorstand am 26. Juli 1902 gleichzeitig mit den Vorschlägen zum Einigungsamte einen neuen Tarifentwurf bei dem Verbande der Brauereien Berlins und der Umgegend einreichte. Die Bitte des Vorstandes, den neuen Tarifentwurf im Anschluß an die Verhandlungen über das zu errichtende Einigungsamt zur Sprache zu bringen, wurde jedoch von dem damaligen Leiter des Brauereiverbandes, Generaldirektor Roesicke, abschlägig beschieden.

Er ließ dem Gesellenverein die Antwort zugehen, daß er Bedenken trage, neben den Projekten zum Einigungsamte und zur Regelung des § 616 B.G.B. seinen Kollegen noch einen neuen Tarifentwurf zu unterbreiten, „da man nicht zu viel auf einmal verlangen dürfe, wenn man nicht alles in Frage stellen wolle.“ Auf diese Antwort hin entschloß sich der Bierbrauergesellenverein, zunächst einige Zeit über das Inkrafttreten des § 616 und des Einigungsamtes vergehen zu lassen und die Aufnahme der Tarifverhandlungen mit Anfang des Jahres 1904 zu beantragen.

Inzwischen begann jedoch auch der Zentralverband, sich mit der Revision der Tarifabmachungen des Jahres 1900 zu befassen und stellte seinerseits nach Veranstaltung einer Enquête einen neuen Entwurf fertig, welchen er im Herbst 1903 dem Verbande der Brauereien zur Annahme unterbreitete.

Dieses Mal schenkten die Arbeitgeber dem Gesuche ihrer Arbeiter Gehör und beraumten, nachdem sie selbst einen Tarifentwurf verfaßt hatten, zum 31. Oktober 1903 im Konferenzsaal der Schultheiß-Brauerei eine Sitzung an, zu der neben den Vertretern des Zentralverbandes auch drei Vertreter des Bierbrauergesellenvereins geladen waren.

Während man nach kurzer Verhandlung sich über die Mehrzahl der zukünftigen Vertragsbedingungen einigte, entstanden bezüglich der Frage der zur Verrichtung von Brauerarbeiten zugezogenen ungelernten Arbeiter erhebliche Meinungsverschiedenheiten: Der Entwurf des Zentralverbandes forderte, daß diese Arbeitnehmer den gleichen Lohn wie die gelernten Brauer erhalten sollten, da anderenfalls, wenn nicht für gleiche Arbeit gleicher Lohn bezahlt werde, die Gefahr eines allgemeinen Lohndrucks entstehen könne. Demgegenüber schlug der Unternehmerentwurf folgende vermittelnde Regelung vor: An Stelle gelernter Arbeitnehmer (Brauer) sollen in Brauereien mit einer Jahresproduktion bis zu 50000 Hektoliter bis zu 30 %, in Brauereien mit einer Jahresproduktion über 50000 Hektoliter bis zu 20 % ungelernte Hilfsarbeiter mit einem Lohne von 24—26 Mk. für sechs Arbeitsschichten beschäftigt werden. Die über diesen Prozentsatz hinaus an Stelle gelernter Arbeiter beschäftigten ungelernten Arbeiter sollten einen Lohn von 30 Mk. für sechs Arbeitsschichten erhalten. In denjenigen Brauereien jedoch, wo zur Zeit des Abschlusses des Tarifvertrages ungelernte Arbeiter im Brauerei- und Mälzereibetriebe an Stelle von gelernten Arbeitnehmern über den vorstehenden Prozentsatz hinaus beschäftigt werden, dürften diese Arbeitnehmer bis zu ihrem Ausscheiden aus der Brauerei bezw. aus ihrer bisherigen Tätigkeit zu der bisherigen Lohnhöhe weiter beschäftigt werden. Über diesen Punkt des Entwurfs der Brauereien

entspann sich eine längere Debatte, welche darin ausklang, daß nach dem Erachten der Arbeitnehmer der Prozentsatz von 30 % resp. 20 % bei weitem zu hoch sei. Es bedurfte noch mehrerer Verhandlungen im Monate November, ehe man sich daraufhin einigte, daß der Prozentsatz der ungelernten Arbeiter 20 resp. 15 % betragen solle. Um falschen Auslegungen von vornherein vorzubeugen, wurden auf Wunsch der Arbeiter in einem besonderen Paragraphen genau die Arbeiten spezialisiert, welche als Arbeiten der gelernten Brauer im inneren Betriebe betrachtet werden, und auf welche sich die obigen Vereinbarungen beziehen sollten.

Von weiteren Neuerungen gegenüber den Abmachungen vom April 1900 wurde zunächst eine Abkürzung der Arbeitszeit für gelernte Brauer von 10 auf 9½ Stunden gefordert und bewilligt. Ferner wurde bestimmt, daß bei einfacher Kolonne die Arbeit frühestens um 5 Uhr, im Sudhaus um 4 Uhr morgens beginnen dürfe. Während die Lohnhöhe mit 32 Mk. Wochenlohn die gleiche blieb, wurde bezüglich der Zeit der Lohnzahlungen in Ergänzung des Punktes 7 der früheren Abmachungen bestimmt, daß dieselbe Freitags „während der Arbeitszeit" stattfinden solle. Dem schon 1900 ausgesprochenen aber nicht erfüllten Wunsche der Arbeiterschaft, nach mehrjähriger Tätigkeit in demselben Betriebe nicht täglich ohne weiteres entlassen werden zu können, wurde jetzt gleichfalls entsprochen, indem vereinbart wurde, daß für alle diejenigen Arbeiter, welche während zweier Jahre ununterbrochen in einer Brauerei beschäftigt gewesen sind, die beiderseitige Kündigungsfrist mindestens 8 Tage, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit mindestens 14 Tage betragen solle. Nicht gewährt wurde eine Forderung des Zentralverbandes, welche eine vertragliche Fixierung des als Minimum zu gewährenden Haustrunkes von 5 Liter pro Tag für alle im inneren Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer bestimmen sollte. Anderseits wurde wiederum ihrem Wunsche entsprochen und folgende Klausel in den Vertrag aufgenommen: „Bestehen in einem Betriebe in Bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse bessere Bedingungen als zur Zeit des Abschlusses des Tarifvertrages, so bleiben dieselben bestehen."

Endlich kamen die Kontrahenten darin überein, daß in den Vertrag die beiderseitige Verpflichtung aufgenommen werden sollte, daß alle, die Auslegung des Tarifes betreffenden Streitigkeiten vor dem 1903 gegründeten Einigungsamte zum Austrag gebracht werden sollten.

Außer dem obigen sich allein auf gelernte Brauer beziehenden Tarif wurde gleichzeitig ein zweiter Tarif für Hilfsarbeiter ausgearbeitet, welcher die Flaschenkellerarbeiter, das Maschinenpersonal, die Hofarbeiter, Stalleute, Mitfahrer und Reservefahrer umfaßte. Während die allgemeinen Be-

stimmungen über die Arbeitsbedingungen in diesem Vertrage die gleichen waren wie im Brauertarife, sah derselbe eine besondere Regelung der Löhne wie der Arbeitszeit für die angeführten Arbeiterkategorien vor.

In beiden Tarifgemeinschaften war im Gegensatze zu den Abmachungen von 1900 die Geltungsdauer wie die nach Ablauf derselben innezuhaltende Kündigungsfrist festbestimmt. Beide Übereinkommen sollten vom 1. Januar 1904 bis zum 31. Dezember 1906 für alle vertragschließenden Teile verbindlich sein und jeweils auf ein Jahr als verlängert gelten, wenn sie nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt werden würden.

Nachdem die Verträge eine von allen Beteiligten gebilligte Fassung erhalten hatten, wurden sie am 18. Dezember 1903 von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern unterschrieben.

Das Vorbild der gelernten Brauer und Hilfsarbeiter veranlaßte die in den Brauereien beschäftigten gewerkschaftlich organisierten Böttcher noch im Laufe des Winters, die Berliner Filiale des Zentralverbandes der deutschen Böttcher zu beauftragen, für sie zwecks Erlangung einer Tarifgemeinschaft mit dem Verbande der Brauereien Berlins und der Umgegend Verhandlungen einzuleiten. Dank dem Entgegenkommen, welches der Böttcherverband gleichfalls in dieser Angelegenheit bei den Arbeitgebern fand, gelang es ihm bald, sich mit diesem über die einzelnen Vertragsbestimmungen zu verständigen. Die alle wesentlichen Punkte des Arbeitsverhältnisses in kurzer klarer Form behandelnde Tarifgemeinschaft selbst kam nach Unterzeichnung durch die beiden beteiligten Kontrahenten bereits im März 1904 zustande. Wie die beiden Tarife der Brauer und Hilfsarbeiter, so ist auch dieses Übereinkommen auf drei Jahre geschlossen worden, nämlich für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1907. Es verlängert sich jeweils auf ein Jahr, wenn es nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die drei Tarifeinkommen des Jahres 1904 sind hier in Kopien abgedruckt:

Tarifvertrag

für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1906.

Zwischen dem **Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend,** vertreten durch seinen Vorstand, einerseits, und der **Sektion I (Brauer) des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter,** sowie dem **Bierbrauergesellenverein in Berlin,** vertreten durch ihre Vorstände, anderseits, ist heute der nachfolgende Tarifvertrag geschlossen worden:

§ 1. Die Arbeitszeit beträgt gleichmäßig für Tag- und Nachtschicht 9½ Stunden und zwar:

innerhalb 12 Stunden einschließlich 2½ Stunden Pause in allen Brauereien, welche mit doppelten Kolonnen in Tag- und Nacht-

schicht arbeiten, und innerhalb 13 Stunden einschließlich 3½ Stunden Pause in denjenigen Brauereien, welche mit einfachen Kolonnen arbeiten.

Dem Wunsche, auch in den Brauereien, welche zwar mit doppelten Kolonnen, aber nicht in Tag- und Nachtschicht arbeiten, die Arbeitszeit auf 12 Stunden einzuschränken, wird man namentlich in den größeren Brauereien nach Möglichkeit Rechnung zu tragen bemüht sein.

§ 2. Bei einfacher Kolonne beginnt die Arbeitszeit frühestens um 5 Uhr morgens. — Die Arbeit im Sudhaus beginnt bei einfacher Kolonne frühestens um 4 Uhr morgens.

§ 3. Jede Arbeit an Sonntagen ist als Überarbeit zu betrachten. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit von Sonnabend nachts 12 Uhr bis Sonntag nachts 12 Uhr. Innerhalb dieser Zeit dürfen nur gesetzlich zulässige Arbeiten ausgeführt werden. Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auch auf Feiertage.

§ 4. Als Überarbeit gilt auch diejenige Zeit, während welcher Arbeitnehmer auf Anordnung der Betriebsleiter im Betriebe anwesend sein müssen, auch wenn sie keine Arbeit zu verrichten haben. Innerhalb dieser Zeit gewährte feste Pausen sind in Abzug zu bringen.

§ 5. Den im Sudhause beschäftigten Arbeitnehmern ist eine feste Mittagspause von mindestens einer Stunde zu gewähren.

§ 6. Der Minimallohn für die im innereu Betriebe beschäftigten gelernten Arbeitnehmer (Brauer) beträgt einschließlich Wohnungsentschädigung 32 Mark für sechs Arbeitsschichten.

An Stelle gelernter Arbeitnehmer (Brauer) können in Brauereien mit einer Jahresproduktion bis zu 50 000 hl bis zu 20 %, in Brauereien mit einer Jahresproduktion über 50 000 hl bis zu 15 % ungelernte Hilfsarbeiter mit einem Lohn

von 24 Mark im ersten Jahre,
- 25 - - zweiten Jahre,
- 26 - - dritten Jahre.

für sechs Arbeitsschichten beschäftigt werden.

Die über diesen Prozentsatz hinaus an Stelle gelernter Arbeitnehmer (Brauer) in einer Brauerei beschäftigten ungelernten Arbeitnehmer erhalten einen Lohn von 32 Mark für sechs Arbeitsschichten.

In denjenigen Brauereien jedoch, wo zur Zeit des Abschlusses dieses Tarifvertrages ungelernte Arbeitnehmer im Brauerei- und Mälzereibetriebe an Stelle von gelernten Arbeitnehmern über den vorstehenden Prozentsatz hinaus beschäftigt werden, dürfen diese Arbeitnehmer bis zu ihrem Ausscheiden aus der Brauerei bezw. aus ihrer bisherigen Tätigkeit zu den bisherigen Lohnsätzen weiter beschäftigt werden.

Ausstellungen solcher Arbeitnehmer in diesen Brauereien infolge vorübergehender Betriebseinschränkungen gelten nicht als Ausscheiden derselben aus der Brauerei bezw. ihrer bisherigen Tätigkeit in derselben.

§ 7. Als Arbeitnehmer im Sinne der vorstehenden Paragraphen gelten diejenigen, welche folgende Arbeiten verrichten:

Mälzerei:

Alle zur Herstellung des Malzes notwendigen Arbeiten, als:

1. Reinigen der zur Verwendung kommenden Gerste u. dergl. (Putzen, Waschen).
2. Ein- und Ausweichen der Gerste, Wechseln des Weichwassers, ferner die Reinigung der hierzu notwendigen Behälter.
3. Behandlung der im Keimen begriffenen Gerste auf der Tenne und in den Keimtrommeln (Pneumatische Mälzerei), Reinigung der Tennen und Trommeln vor und nach der Benutzung.
4. Beförderung des Grünmalzes nach der Schwelke oder Darre, Be- und Entladen der Darren (Auftragen und Abräumen).

5. Reinigen des Malzes (Putzen, Entkeimen) und Transport desselben nach den Lagerräumen.
6. Heizen der Darren und alle hierzu notwendigen Arbeiten, sofern damit die Kontrolle der Darre, Umschlagen, Ein- und Ausrücken der Selbstwender, oder eine der in Punkt 1—5 bezeichneten Arbeiten, z. B. Gerste- oder Malzputzen verbunden ist.
7. Das Abladen der Gerste bei der Zufuhr und das Verladen des Malzes bei räumlicher Trennung der Mälzerei und Brauerei fällt nur dann unter diese Bestimmungen, wenn die Arbeiter auch zu Arbeiten, welche unter 1—6 angeführt sind, verwendet werden.
8. Besorgung der Fahrstühle, soweit nicht Maschinisten mit deren Bedienung betraut sind.

Sudhaus:

1. Alle zum Schroten erforderlichen Vorarbeiten sowie das Schroten des Malzes.
2. Alle bei der Bierbereitung im Sudhaus vorkommenden Arbeiten, einschließlich der Reinigung der Gefäße, Räume usw.

Gärkeller:

1. Bierlaufen, Trubfiltern und Reinigen der Kühlschiffe oder deren Ersatz, der Sammelbottiche, Kühlapparate, Trubfilter u. dergl.
2. Zeuggeben, Bottichschlauchen, Bottichwaschen, Reinigen und Pressen der Hefe.
3. Kellerschrubben und Reinigen der bei der Hefe u. dergl. gebrauchten Gefäße.

Lagerkeller und Schwankhalle:

1. Reinigen der Lagerfässer (Schlupfen usw.) und alle vorkommenden Arbeiten beim Aus- und Einkellern, soweit dieselben nicht von Böttchern verrichtet werden, Reinigen der Kellerabteilungen vor dem Einkellern und während der Lagerung der Fässer. Reinigen der Faßlager und der Schließen, Abwaschen der Lagerfässer während des Gebrauchs sowie Besorgung der Klärspäne.
2. Schlauchen und Pflegen des Bieres auf den Lagerfäsern, Spunden und Bedienung der Spundapparate.
3. Entspunden und Reinigen des Transportgefäßes, Füllen des Transportgefäßes mit allen dazu gehörenden Arbeiten, Reinigen und Einlegen der Apparate (Bierfilter), Waschen der Filtermasse und Bedienung der Druckregler.
4. Transport des zum Ausstoß gelangenden Bieres nach der Ladehalle, Bedienung der Fahrstühle, soweit nicht Maschinisten mit deren Bedienung betraut sind.

Sämtliche Arbeitnehmer sind verpflichtet, jede einzelne der in vorbezeichnete Kategorien fallenden Arbeiten auf Verlangen zu übernehmen.

Falls die vorstehenden Arbeiten nur aushilfsweise von einem ungelernten Arbeitnehmer verrichtet werden und die Dauer der Arbeiten sich auf nicht mehr als drei Stunden pro Tag beläuft, kommt Absatz 1 dieses Paragraphen nicht zur Anwendung.

§ 8. Die Lohnzahlung erfolgt auf Wunsch der Arbeitnehmer Freitags während der Arbeitszeit.

§ 9. Die Überstunden sind — gleichgültig ob die Überarbeit an Wochentagen oder an Sonn- bezw. Feiertagen geleistet wird —

bei dem Lohnsatze von 32 Mark mit 60 Pf.
bei den Lohnsätzen von 24—26 Mark mit 50 Pfg.

pro Stunde zu bezahlen.

§ 10. Die Gewährung von Freibier erfolgt nach den zur Zeit in den einzelnen Brauereien hierüber bestehenden Bestimmungen.

§ 11. Hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer, welche während zweier Jahre ununterbrochen in einer Brauerei beschäftigt gewesen sind, beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist mindestens 8 Tage. Nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit beträgt dieselbe mindestens 14 Tage.

§ 12. In allen Brauereien müssen der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend heizbare Umkleideräumen sowie Wasch- und Badeeinrichtungen bestehen.

§ 13, Bestehen in einem Betriebe in bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse zur Zeit des Abschlusses dieses Tarifvertrages bereits bessere Bedingungen, so bleiben dieselben bestehen.

§ 14. In allen aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist das zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend und den Arbeiterorganisationen errichtete Einigungsamt anzurufen.

§ 15. Dieses Übereinkommen gilt als für alle vertragschließenden Teile verbindlich für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1906 und soll jeweils auf ein Jahr als verlängert gelten, wenn es nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Tarifvertrag

für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1906.

Zwischen dem **Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend,** vertreten durch seinen Vorstand, einerseits und der **Sektion II (Hilfsarbeiter) des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter,** vertreten durch ihren Vorstand, anderseits ist heute der nachstehende Tarifvertrag geschlossen worden:

§ 1. Der Minimallohn und die Arbeitszeit für die einzelnen Kategorien der Brauerei-Hilfsarbeiter bestimmt sich pro Woche, wie folgt:

I. Flaschenkellerarbeiter:

Der Anfangslohn beträgt . . . . 20,50 Mk.
und steigt nach einem Jahre auf . . . . . 21,50 -
- - - zwei Jahren auf . . . . . 22,50 -

Die Arbeitszeit beträgt pro Tag zehn Stunden.

II. Maschinenpersonal:

1. Maschinisten.

Der Anfangslohn beträgt . . . . 28,— Mk.
und steigt nach einem Jahre auf . . . . . 29,— -
- - - zwei Jahren auf . . . . . 30.— -

2. Heizer.

Der Anfangslohn beträgt . . . . 26,— Mk.
und steigt nach einem Jahre auf . . . . . 27,— -
- - - zwei Jahren auf . . . . . 28,— .

3. Abschmierer und Kohlenschieber.

Der Anfangslohn beträgt . . . . 22,— Mk.
und steigt nach einem Jahre auf . . . . 23,— -
- - - zwei Jahren auf . . . . . 24,— .

Die obigen Wochenlohnsätze verstehen sich zu 1 und 2 für eine Arbeitszeit von 12 Stunden pro Tag, einschließlich Sonntagsarbeit, zu 3 für eine Wochenschicht von 6 Tagen.

In Brauereien, in denen die tägliche Arbeitszeit für Maschinisten und Heizer nur 8 Stunden beträgt, sollen die Lohnsätze die gleichen sein wie in Brauereien mit täglich zwölfstündiger Arbeitszeit.

Die Wechselschicht am Ende der Woche darf höchstens eine zwölfstündige sein. Hinsichtlich der Sonntagsarbeit kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

III. Hofarbeiter:

Der Anfangslohn beträgt . . . . 21,— Mk.
und steigt nach einem Jahre auf . . . . . 22,— -
- - - zwei Jahren auf . . . . . 23,— -

Die Arbeitszeit beträgt pro Tag 10 Stunden.

IV. Stalleute:

Der Anfangslohn beträgt . . . . 22,— Mk.
und steigt nach einem Jahre auf . . . . . 23,— -
- - - zwei Jahren auf . . . . . 24,— -

Eine maximale Begrenzung der Arbeitszeit erscheint bei der Besonderheit des Dienstes dieser Kategorie, der zumeist von Beginn und Beendigung der Touren der Bierfahrer abhängig ist, nicht durchführbar, doch wird es das Bestreben der Brauereien bleiben, die Arbeitszeit auf 10 Stunden einzuschränken.

V. Faßbiermitfahrer:

Der Anfangslohn beträgt . . . . 21,— Mk.
und steigt nach einem Jahre auf . . . . . 22,— -
- - - zwei Jahren auf . . . . . 23,— -

Die Arbeitszeit muß naturgemäß von der Einteilung der Touren durch die Betriebe und der schnelleren oder langsameren Erledigung derselben durch die Fahrer abhängig bleiben und ist die Berechnung von Überstunden bei der im Interesse der Bedienung der Kundschaft verwendeten Arbeitszeit ausgeschlossen. Wird dagegen ein Faßbiermitfahrer nach Beendigung seiner Tour und Erledigung der mit derselben in Zusammenhang stehenden Arbeiten noch zu anderweitigen Arbeiten herangezogen, so wird diejenige Arbeitszeit nach Überstunden berechnet, welche einschließlich der Tourenzeit über 12 Stunden hinaus geleistet worden ist.

VI. Flaschenbiermitfahrer:

Der Anfangslohn beträgt . . . . 20,— Mk.
und steigt nach einem Jahre auf . . . . . 21,— .
- - - zwei Jahren auf . . . . . 22,— -
inklusive der bestehenden Provision.

Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt das zu V. Gesagte.

VII. Reservefahrer:

Der Anfangslohn beträgt . , ... 22,— Mk.
und steigt nach einem Jahre auf . . . . . 23,— -
- - - zwei Jahren auf . . . . . 24,— -

Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt das zu V Gesagte.

VIII. Brauereihandwerker:

Die Festsetzung des Lohnes und der Arbeitszeit der in den Brauereien beschäftigten Handwerker bleibt den einzelnen Betrieben überlassen.

Arbeiter, die bei Handwerkern regelmäßig beschäftigt sind, erhalten einen Lohn von 23 Mk. pro Woche. Die Arbeitszeit beträgt pro Tag 10 Stunden.

§ 2. Überstunden und Sonntagsarbeit sind nur in dringenden Fällen gestattet, letztere ist auf die gesetzlich zulässige Dauer zu beschränken. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit von Sonnabend Nacht 12 Uhr bis Sonntag Nacht 12 Uhr. Den unter IV, V, VI und VII bezeichneten Arbeitnehmerkategorien ist nach Möglichkeit jeder zweite Sonntag freizugeben.

§ 3. Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage dürfen vom Lohn nicht in Abzug gebracht werden. Etwaige Arbeiten an solchen Tagen — mit Ausnahme der Arbeiten des Fahrpersonals und der Stalleute — gelten als Überstunden.

§ 4. Für jede Überstunde wird ein Zuschlag von 10 Pfennigen bezahlt. Sonntagsarbeiten der in § 1 ad I, II 3, III und VIII bezeichneten Arbeitnehmerkategorien sind als Überstunden zu berechnen.

§ 5. Akkordarbeit ist nicht gestattet.

§ 6. Die Gewährung von Freibier erfolgt nach den z. Zt. in den einzelnen Brauereien hierüber bestehenden Bestimmungen.

§ 7. Hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer, welche während zweier Jahre ununterbrochen in einer Brauerei beschäftigt gewesen sind, beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist mindesten- 8 Tage. Nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit beträgt dieselbe mindestens 14 Tage.

§ 8. Bei größeren Arbeiterentlassungen soll in der Regel nach der Anciennität verfahren werden.

§ 9. In allen Brauereien müssen der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend heizbare Umkleideräume sowie Wasch- und Badeeinrichtungen bestehen.

§ 10. Bestehen in einem Betriebe in bezug auf Lohn-und Arbeitsverhältnisse zur Zeit des Abschlusses dieses Tarifvertrages bereits bessere Bedingungen, so bleiben dieselben bestehen.

§ 11. In allen aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist das zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend und den Arbeiterorganisationen errichtete Einigungsamt anzurufen.

§ 12. Dieses Übereinkommen gilt als für alle vertragschließenden Teile verbindlich für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1906 und soll jeweils auf ein Jahr als verlängert gelten, wenn es nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Tarifvertrag

für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1907.

Zwischen dem **Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend**, vertreten durch seinen Vorstand, einerseits und dem **Zentralverband der Deutschen Böttcher, Filiale Berlin,** vertreten durch seinen Vorstand, ist heute der nachfolgende Tarifvertrag geschlossen worden:

§ 1. Der Lohn beträgt pro Woche 32 Mark, die Arbeitszeit 9½ Stunden exkl. Pausen. Stückarbeit ist verboten. Die Arbeitszeit beginnt früh 6 Uhr.

Überstunden werden mit 60 Pfennig pro Stunde bezahlt.

Die Lohnzahlung erfolgt auf Wunsch der Arbeitnehmer Freitags während der Arbeitszeit.

§ 2. Bestehen in einem Betriebe in Bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse zur Zeit des Abschlusses dieses Tarifvertrages bereits bessere Bedingungen, so bleiben dieselben bestehen.

§ 3. Die Gewährung von Freibier erfolgt nach den zur Zeit in den einzelnen Brauereien hierüber bestehenden Bestimmungen.

§ 4. In allen Brauereien müssen der Zahl der Arbeitnehmer entsprechende heizbare Umkleideräume, sowie Wasch- und Badeeinrichtungen bestehen.

Auch für gute Rauchentziehungsvorrichtungen muß gesorgt werden.

§ 5. In allen aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist das zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend und den Arbeiterorganisationen errichtete Einigungsamt anzurufen.

§ 6. Dieses Übereinkommen gilt als für alle vertragschließenden Teile verbindlich für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1907 und soll jeweils auf ein Jahr als verlängert gelten, wenn es nicht von einem der vertragsschließenden Teile spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die in den obigen Verträgen enthaltenen Bestimmungen über die Lohnsätze sowie über die Art und Zeit der Lohnzahlungen sind so klar und übersichtlich, daß sie kaum einer Ergänzung oder eines Kommentars bedürfen. Nur bezüglich des Lohnes der Bierfahrer, welcher von den Tarifverträgen nicht behandelt wird, sei hier bemerkt, daß derselbe gewöhnlich nur aus Provisionen und sogenannten Tourengeldern, Tagegeldern oder Zehrgeldern besteht. Die Provisionen belaufen sich gewöhnlich für die Faßbierfahrer je nach dem Inhalt der verkauften Fässer auf 50 Pfg. bis 1 Mk. pro Faß; für Flaschenbierfahrer zumeist 10 Pfg. für den verkauften Kasten (à 30 Flaschen zu 10 Pfg. Flaschenbier). Aus diesen Sätzen das Einkommen der Bierfahrer zu verrechnen, ist deshalb schwer möglich, weil zum Teil Momente persönlicher Natur in Gestalt der Geschäftstüchtigkeit und der Beliebtheit des einzelnen Bierfahrers bei den Kunden, zum Teil sachliche Momente in betracht gezogen werden müssen, wie z. B. die Größe des Absatzes der Brauereien, die Zahl der mit diesem Absatz betrauten Fahrer, resp. die jedem einzelnen Bierfahrer zufallende Quantität und Qualität der Kunden: So wird das Einkommen der Bierfahrer ein sehr verschiedenes sein, je nachdem die ihm vom Arbeitgeber zugewiesene Tour groß oder klein ist, mehr oder weniger Kunden umfaßt, und die letzteren, je nach der Ausdehnung ihres Geschäftes, einen starken oder geringen Bedarf haben. Durchschnittlich sollen sich die Bierfahrer mindestens ebenso gut, zum großen Teil aber besser stehen als die gelernten Brauer und Böttcher. — Die Zeit der Lohnzahlungen für Bierfahrer, die zu bestimmen dem Arbeitgeber überlassen ist, ist gleichfalls sehr verschieden. In einigen Brauereien erfolgt dieselbe Freitags während der Arbeitszeit, in anderen Sonnabends nachmittags oder nach Feierabend und in wieder anderen vierzehntäglich oder am Ende jeden Monats. —

Als sonstige die Lohnzahlungen im allgemeinen betreffende Bestimmungen, welche von den Tarifverträgen nicht behandelt werden, weil sie zum Teil gesetzlich bestimmt, zum Teil auf altem Brauch beruhen, seien hier noch die Bestimmungen über die von den Arbeitgebern zu machenden Lohnabzüge und die von ihnen gewährten Vorschüsse erwähnt.

Betreffs der ersteren heißt es in den meisten Arbeits-

ordnungen: „Von der Lohnzahlung kommen in Abzug 1. die gesetzlichen Beiträge zur Krankenkasse, 2. die gesetzlichen Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, 3. die mit Arrest belegten Löhne (nicht bezahlte Steuern, Alimente etc.), 4. die event. gezahlten Vorschüsse, 5. die event. verhängten Strafen." — Bezüglich der Vorschüsse hat sich der allgemeine Brauch herausgebildet, daß solche einem jeden Arbeitnehmer auf sein Verlangen in einer der geleisteten Arbeit entsprechenden Höhe gewährt werden können. —

Während die tariflichen Bestimmungen über Dauer, Beginn und Ende der Arbeit bei den verschiedenen Arbeitnehmerkategorieen einer Erläuterung nicht bedürfen, sei hier nur der Regelung der Pausen wie der Sonntagsarbeit Erwährung getan:

Was die erstere anbelangt, so ist dieselbe fast in jeder Brauerei eine andere. da sie sich naturgemäß nach den Erfordernissen des Betriebes richtet. Für gewöhnlich wird sämtlichen Arbeitnehmern außer den Bierfahrern und dem Maschinenpersonal eine 1½stündige Mittagspause gewährt, welche zumeist in die Zeit von 12 bis ½2 Uhr gelegt wird. Brauer und Böttcher haben ferner im Laufe des Vor- und Nachmittags je eine ½stündige Frühstücks- und Vesperpause; für die Hilfsarbeiter sind entweder gleichfalls zwei solcher Pausen zu je einer Viertelstunde oder nur eine Frühstückspause zu einer halben Stunde vorgesehen. Das im Maschinenraum beschäftigte Personal hat in der Regel keine festen Pausen. Die betreffenden Arbeitnehmer dürfen jedoch ihre Mahlzeiten und den Haustrunk während des Betriebes einnehmen, soweit dadurch der letztere nicht beeinträchtigt wird. Damit die im Gang befindlichen Maschinen nie ohne Aufsicht sind, müssen Maschinisten und Heizer dieselben in Brauereien mit Tag- und Nachtschicht nach beendigter Schicht den sie ablösenden Maschinisten und Heizern in ordnungsmäßigem Zustande übergeben, und dürfen unter keinen Umständen vor erfolgter Übergabe ihre Arbeitsstätte verlassen. Über die Pausen der Bierfahrer und Mitfahrer enthalten die Arbeitsordnungen keine positiven Bestimmungen, weil diese Arbeitnehmer den größten Teil des Tages außerhalb der Brauerei sind. Für Stallleute und Reservefahrer, soweit sie nicht auf der Tour sind, sind Pausen von zwei bis drei Stunden angesetzt, welche sich nach den Erfordernissen der einzelnen Betriebe richten. —

Bezüglich der Sonntagsarbeit heißt es in den Tarifverträgen wie in den einzelnen Arbeitsordnungen kurz, daß dieselbe nur in dringenden Fällen, soweit es der Betrieb verlangt, und die gesetzlichen Vorschriften es gestatten, verrichtet werden darf. Mit den gesetzlichen Vorschriften sind hier die §§ 105c Abs. 1 sowie 105e der R. G. O. gemeint. Auf Grund

dieser Bestimmungen sind nach einer Veröffentlichung in der Wochenschrift für Brauerei (Jahrgang 12 Nr. 14) folgende Arbeiten am Sonntag zulässig:

I. Auf Grund des § 105 c.

a) In der Mälzerei.

Das Einweichen der Gerste, das Wassergeben und Wasserwechseln beim Weichen und das Ausweichen der Gerste, das Widdern der Haufen auf den Tennen, das Ziehen der Haufen auf die Darre bezw. auf die Schwelke, das Darren, das Abräumen des Malzes von der Darre, das Putzen des Malzes, soweit es mit Hilfe von Elevator, Schnecke und Putzmaschine ausgeführt wird, sodaß also die Tätigkeit eines Arbeiters nur nebenbei zur Beaufsichtigung des betreffenden maschinellen Betriebes erforderlich ist; endlich das Reinigen der Darren und Tennen.

b) Von den Arbeiten des Maisch- und Sudprozesses.

dürfen nur zulässig sein: Das Schroten des Malzes, wenn es am vorhergehenden Tage bereits eingewogen ist, eventuell auch das Fertigmachen eines Sudes, der am Sonnabend eingemaischt ist und die Reinigung des Sudhauses und der darin befindlichen Gefäße wie Pfannen, Maisch- und Läuterbottiche etc., soweit dies nicht ohne Beeinträchtigung des Betriebes an einem Werktage geschehen kann.

c) Die Arbeiten auf dem Kühlschiff, im Gär- und Lagerkeller.

Das Verbringen des Bieres auf die Kühler, in die Gärkeller, das Bierlaufen und das Anstellen des Bieres, die Kühlung des Bieres im Bottich, das Schlauchen des Bieres.

d) Die Aufrechterhaltung des Maschinenbetriebes:

in allen Brauereien, die mit Eismaschinen versehen sind, desgleichen auch notwendige darauf bezügliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten; endlich auch die Aufrechterhaltung des Maschinenbetriebes für den elektrischen Betrieb, sofern die Beleuchtung für die Bewachung des Betriebes wesentlich ist.“ — —

„Alle vorstehend skizzierten, auf Grund des § 105 c Abs. 1 gesetzlich gestatteten Ausnahmen von der Sonntagsruhe sind bezüglich der Sicherung der Sonntagsruhe für die Arbeitnehmer an folgende Bedingungen geknüpft:

Die zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern

1. für jeden 2. Sonntag 24 Stunden,
2. für jeden 3. Sonntag 36 Stunden,
3. oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden."

„Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Bedingungen des Abs. III. des § 105 c. R. G. O. sich nur auf die am Sonntage ausgeführten Arbeiten beziehen. Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen (dies würde also auch die 2. Feiertage der hohen Feste betreffen) ist ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am 2. und 3. Sonntag nicht vorgeschrieben." —

II. Auf Grund des § 105e der R.G.O. von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassenen Ausnahmen.

Für den Vertrieb des Bieres ist auf die preußische Anweisung vom 11. März 1895 hin von den oberen Verwaltungsbehörden gestattet worden, daß die Brauereien (ebenso wie die Eisfabriken und Molkereien) die Kundschaft mit Bier an Sonn- und Festtagen, während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden versorgen dürfen."

„Da nun der Vertrieb des Bieres mit einer Reihe übriger Betriebsarbeiten organisch zusammenhängt, so sind auch diese (laut richterlicher Entscheidung) als gestattet anzusehen und die Heranziehung von Arbeitspersonal zu solchen Arbeiten erlaubt. Es sind dies insbesondere:

Abgezogene Biere aus dem Lagerkeller hochziehen zu lassen, Fässer auf- und abzuladen, Wagen zu waschen, den Stalldienst aufrecht zu erhalten und dergleichen mehr."

„Zur Sicherung der Sonntagsruhe auch dieser Arbeitnehmer darf die Beschäftigung derselben nur unter Berücksichtigung der oben angeführten Bestimmungen des § 105 c Abs. III erfolgen."

Sämtliche am Sonntage beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme des Maschinenpersonals und der Bierfahrer erhalten für die von ihnen verrichteten Arbeiten Extralohn in Höhe des in den Tarifverträgen bestimmten Satzes. Die Bezahlung der Sonntagsarbeit der Maschinisten und Heizer ist in ihrem Wochenlohn bereits einbegriffen. —

Da die Bestimmungen des § 122 R. G. O., betreffend die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Lösung des Arbeitsverhältnisses innezuhaltende Kündigungsfrist dispositiver Natur sind und gesetzlich anderweitige Verabredungen gestattet werden, so bestimmen die Tarifverträge für sämtliche Arbeiter während der ersten zwei Jahre ihrer Beschäftigung eine täg-

liche Kündigung resp. Entlassung. Erst nach zweijähriger ununterbrochener Tätigkeit in demselben Betriebe soll die Kündigungsfrist mindestens acht Tage, nach dreijähriger Tätigkeit mindestens vierzehn Tage betragen. Bessere als diese vertraglichen Bedingungen finden sich insofern in einer Anzahl von Großbrauereien, als dort bereits nach einjähriger Tätigkeit eine achttätige Kündigungsfrist besteht. — Eine sofortige Entlassung ohne Einhaltung der obigen Kündigungsfristen sehen die Mehrzahl der Arbeitsordnungen in Ergänzung der Tarifvertragsbestimmungen (§ 7 Brauertarif, § 11 Hilfsarbeitertarif) für folgende Fälle vor:

„1. Für die Fälle der §§ 123 und 124 a der R. G. R.

2. Wenn Arbeitnehmer ihre Vorgesetzten verhöhnen oder die ihnen übertragenen Arbeiten zu leisten verweigern;

3. wenn sie Schlägereien oder Raufhändel anfangen oder sich auf Schlägereien oder Raufhändel einlassen, ohne sich in berechtigter Notwehr zu befinden;

4. wenn sie absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit einem Mitarbeiter einen körperlichen Schaden zufügen;

5. wenn sie absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit Schutzvorrichtungen zerstören, beseitigen oder außer Betrieb setzen, soweit dies nicht zur Ausübung gewisser Arbeiten erforderlich ist;

6. Arbeitnehmer können ohne Einhalt der Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen entlassen werden, sofern ihnen für die nicht innegehaltene bezw, noch nicht abgelaufene Kündigungsfrist der bare Lohn im voraus bezahlt wird;

7. Arbeitnehmer, welche während der Kündigungsfrist ihre Pflichten in grober Weise verletzen oder die ihnen übertragenen Arbeiten sichtlich vernachlässigen, können sofort entlassen werden, ohne Anspruch auf Entschädigung für die noch nicht abgelaufene Dauer der Kündigungsfrist.“ — —

Zur Ergänzung endlich der die Gewährung von Freibier behandelnden Tarifbestimmungen muß bemerkt werden, daß die Menge desselben gewöhnlich für Brauer, Böttcher, Maschinisten und Heizer auf täglich 4 bis 6 Liter festgesetzt ist, während alle übrigen Arbeitnehmer durchschnittlich zwei Liter erhalten. Eine Geldablösung des Freibieres besteht unseres Wissens nur in der Schultheiß-Brauerei, woselbst dieselbe so gehandhabt wird, daß nicht verbrauchte Haustrunkmarken jederzeit im Kontor gegen Zahlung von 7½ Pfg. für die ½-Litermarke zurück — bezw. in der Kantine, wo die Arbeiter andere Getränke und Speisen erhalten können — mit 7½ Pfg. in Zahlung genommen werden. Außerdem werden in dieser Brauerei für jede auf obige Weise eingelöste ½-Litermarke seitens der Gesellschaft 2½ Pfg. in eine für die Arbeitnehmer der betreffenden Abteilung gebildete Unterstützungskasse gezahlt. Der Umstand, daß sich diese Art der Geldablösung,

nach Versicherung der dortigen Arbeitgeber, in vieler Hinsicht als gut bewährt, indem sie die Arbeiter zur Mäßigkeit anhält, sie dadurch zu nüchternen, brauchbaren und leistungsfähigen Menschen macht, lassen dieselbe auch für andere Berliner Brauereien zur Nachahmung empfehlenswert erscheinen. —

Während der bisherigen Dauer der Tarifverträge haben sich dieselben insofern gut bewährt, als sie die gegenseitige Annäherung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche bereits durch die gemeinsame Tätigkeit beider Parteien in Arbeitsnachweis und Einigungsamt in die Wege geleitet war, in beträchtlichem Maße gefördert sowie jedweden Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen vorgebeugt haben. Die Arbeiterschaft ist mit ihnen zufrieden, weil sie sich während der Vertragsdauer von den ungünstigen Wirkungen eventuell schlechter Konjunkturen auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschützt weiß und an Stelle unsicherer Erträge ihres Fleißes in gewisser Hinsicht ein gesichertes Einkommen besitzt. Von nicht minder großer Bedeutung für die Arbeiter ist ferner das Bewußtsein, daß sie auf Grund der Tarifgemeinschaft nicht nur in allen Verbandsbetrieben, gleichgültig ob sie Mittel- oder Großbetriebe sind, dieselben Löhne und Arbeitsbedingungen vorfinden, sondern daß ihnen auch überall der Eintritt und die Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Organisationen gestattet ist. Die Organisationsleiter selbst werden von sämtlichen Verbandsbrauereien als berechtigte Vertreter der Arbeiterinteressen anerkannt.

Für die Arbeitgeber haben die Tarifverträge den Abschluß der Individualverträge erleichtert und vereinfacht, ihnen eine ruhige Produktionsfortführung sowie Kalkulationssicherheit ermöglicht und auf Grund der für sämtliche Verbandsbetriebe giltigen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von vornherein jedweden diesbetreffenden Konkurrenzauswüchsen vorgebeugt.

Differenzen mit der Arbeiterschaft über die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen sind namentlich im ersten Geltungsjahre vorgekommen. Dieselben sind jedoch entweder sogleich auf internem Wege, durch Verständigung des betreffenden Betriebsleiters mit den Vertretern der Arbeiterorganisation erledigt, oder aber vor dem Einigungsamte geschlichtet worden. Die Anrufung des Einigungsamtes zu diesem Zwecke ist seitens der Arbeiterorganisationen im Jahre 1904, wie bereits erwähnt, viermal, im Jahre 1905 zweimal erfolgt; seitens des Brauereiverbandes ist das Einigungsamt bisher nicht angerufen worden. Bei den zu schlichtenden Fällen handelte es sich beispielsweise um eine Beschwerde der Arbeiterschaft über einen Arbeitgeber, wegen Nichtinnehaltung des vielumstrittenen § 6 des Brauertarifes betreffend den Prozentsatz der an Stelle gelernter Brauer ver-

wendeten Hilfsarbeiter, wegen Vorenthaltung der vertragsmäßig zu gewährenden Alterszulage, wegen Nichtbefolgung der Tarifbestimmungen über die zu errichtenden Wasch-, Bade- und Aufenthaltsräumen u. a. m.

Die Verhandlungen selbst sind von beiden Parteien stets ohne die geringste gegenseitige Erbitterung in rein sachlicher Weise geführt, die vor dem Einigungsamte geschlossenen Übereinkommen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern treulich erfüllt worden. — —

Im Juni 1906 sind die Tarifverträge seitens der Arbeitnehmerorganisationen gekündigt worden. Bald darauf reichten die verschiedenen Verbände ihre Abänderungsvorschläge für die am 1. Januar 1907 neu abzuschließenden Tarifverträge bei dem Verbande der Brauereien ein. Nachdem die Arbeitgeber ihre Gegenvorschläge gemacht hatten, konnte man in die Verhandlungen eintreten. Dieselben haben nicht vor dem Einigungsamte, sondern zwischen dem Syndikus des Verbandes der Brauereien einerseits und den Vorständen der Arbeitnehmerorganisationen anderseits stattgefunden. Wie bei der sozialpolitischen Schulung beider Parteien vorauszusehen war, haben die Beratungen einen durchaus sachlichen Charakter getragen und schließlich zu einer allseitig befriedigenden Verständigung geführt: Es sind neue Tarifverträge abgeschlossen worden, welche den gewerblichen Frieden im Berliner Braugewerbe auf weitere drei Jahre gewährleisten.

Da das Resultat der oben erwähnten Verhandlungen sowie der Inhalt der neu abgeschlossenen Verträge erst geraume Zeit nach Abschluß der vorliegenden Arbeit bekannt geworden ist, müssen wir uns darauf beschränken, den Wortlaut der neuen Verträge im folgenden mitzuteilen, ohne näher auf dieselben eingehen zu können. Als von wesentlichster Bedeutung sei nur darauf hingewiesen, daß, bei annähernd gleichgebliebener Arbeitszeit, für sämtliche Arbeitnehmerkategorien eine beträchtliche Erhöhung der Minimallöhne stattgefunden hat. Desgleichen haben die Lohnsätze für Überstunden- und Sonntagsarbeit eine wesentliche Erhöhung erfahren. Von sonstigen Neuerungen allgemeiner Natur, deren die Tarifabkommen eine ganze Anzahl aufweisen, sei hier nur eine Vertragsbestimmung hervorgehoben, welche den Arbeitnehmern unter Fortzahlung des Lohnes einen sich nach ihrer Beschäftigungsdauer im Betriebe bemessenden Urlaub gewährleistet.

Endlich muß noch erwähnt werden, daß zu den drei bisher bestehenden Tarifgemeinschaften zwei neue hinzugetreten sind: Die eine derselben ist mit den in einem inzwischen neugebildeten Gewerkverein (H.D.) vereinigten Hilfsarbeitern auf der gleichen Grundlage wie diejenige mit der Sektion II des Zentralverbandes abgeschlossen worden; die

andere stellt ein Tarifabkommen mit der Kommission der in den Brauereien arbeitenden Handwerker, Maschinisten und Heizer dar. Während mit den Handwerkern bisher nur provisorische Abmachungen bestanden hatten, sind die Maschinisten und Heizer bis zum Januar 1907 in der Tarifgemeinschaft zwischen der Sektion II des Zentralverbandes und dem Verbande der Brauereien miteinbegriffen gewesen.

Der Wortlaut der fünf neuen Verträge ist folgender:

Tarifvertrag

für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. März 1910.

Zwischen dem **Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend**, vertreten durch seinen Vorstand, einerseits, und der **Sektion I (Brauer) des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter**, sowie dem **Bierbrauergesellenverein in Berlin**, vertreten durch ihre Vorstände, anderseits, ist heute der nachfolgende Tarifvertrag geschlossen worden:

§ 1. Die Arbeitszeit beträgt für Tagschicht 9½ innerhalb 11, für Nachtschicht 9 innerhalb 10 Stunden. Den Brauereien mit einfacher Kolonne wird vorbehalten, die Bruttoarbeitszeit für die Ausstoßkolonne auf 12, für die übrige Tagschicht auf 11½ Stunden festzusetzen.

Für Darrheizer beträgt die Arbeitszeit 9½ Stunden ohne besondere Pausen.

Bei Überstunden vor Beginn oder im Anschluß an die reguläre Arbeitszeit ist eine Pause von ¼ Stunde ohne Lohnabzug zu gewähren.

An den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten gilt die Stunde vor dem üblichen Schichtende als Überstunde.

§ 2. Die Arbeitszeit beginnt morgens und abends frühestens um 7; bei einfacher Kolonne für die Ausstoßkolonne im Sommer um 5, im Winter um 5½, für die übrige Tagschicht um 6½ Uhr. Die Arbeit im Sudhaus beginnt bei einfacher Kolonne frühestens um 4 Uhr morgens.

§ 3. Den im Sudhause beschäftigten Arbeitnehmern ist unter Beibehaltung der zwölfstündigen Arbeitszeit eine feste Mittagspause von mindestens einer Stunde zu gewähren. Der Minimallohn für die im Sudhause dauernd beschäftigten Brauer beträgt mit Einschluß der etwaigen Sudgelder 38 Mark.

§ 4. Jede Arbeit an Sonntagen ist als Überarbeit zu betrachten. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit von Sonnabend nachts 12 Uhr bis Sonntag nachts 12 Uhr. Innerhalb dieser Zeit dürfen nur gesetzlich zulässige Arbeiten ausgeführt werden. Die Verweigerung ungesetzlicher Arbeiten darf kein Grund zur Entlassung sein. Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auch auf Feiertage.

§ 5. Als Überarbeit gilt auch diejenige Zeit, während welcher Arbeitnehmer auf Anordnung der Betriebsleiter im Betriebe anwesend sein müssen, auch wenn sie keine Arbeit zu verrichten haben. Innerhalb dieser Zeit gewährte feste Pausen sind in Abzug zu bringen.

§ 6. Der Minimallohn für die im inneren Betriebe beschäftigten gelernten Arbeitnehmer (Brauer) beträgt einschließlich Wohnungsentschädigung 35 Mark für sechs Arbeitsschichten.

An Stelle gelernter Arbeitnehmer (Brauer) können in Brauereien mit einem Malzverbrauch bis zu 25000 Zentner bis zu 20 %, in Brauereien mit einem Malzverbrauch von mehr als 25000 Zentner bis zu 10 % ungelernte Hilfsarbeiter beschäftigt werden. In Brauereien, in denen vor Inkrafttreten dieses Tarifs der Prozentsatz der minder bezahlten Arbeitnehmer geringer als hier vorgesehen war, darf er jedoch nicht vergrößert werden.

Die über diesen Prozentsatz hinaus an Stelle gelernter Arbeit-

nehmer (Brauer) in einer Brauerei beschäftigten ungelernten Arbeitnehmer erhalten einen Lohn von 35 Mark für sechs Arbeitsschichten.

In denjenigen Brauereien jedoch, wo zur Zeit des Abschlusses dieses Tarifvertrages ungelernte Arbeitnehmer im Brauerei- und Mälzereibetriebe an Stelle von gelernten Arbeitnehmern über den vorstehenden Prozentsatz hinaus beschäftigt werden, dürfen diese Arbeitnehmer bis zu ihrem Ausscheiden aus der Brauerei bezw. aus ihrer bisherigen Tätigkeit zu den bisherigen Lohnsätzen weiter beschäftigt werden.

Ausstellungen solcher Arbeitnehmer in diesen Brauereien infolge vorübergehender Betriebseinschränkungen gelten nicht als Ausscheiden derselben aus der Brauerei bezw. ihrer bisherigen Tätigkeit in derselben.

§ 7. Als Arbeitnehmer im Sinne der vorstehenden Paragraphen gelten diejenigen, welche folgende Arbeiten verrichten:

Mälzerei:

Alle zur Herstellung des Malzes notwendigen Arbeiten, als:

1. Reinigen der zur Verwendung kommenden Gerste und dergl. (Putzen, Waschen).
2. Ein- und Ausweichen der Gerste, Wechseln des Weichwassers, ferner die Reinigung der hierzu notwendigen Behälter.
3. Behandlung der im Keimen begriffenen Gerste auf der Tenne und in den Keimtrommeln (Pneumatische Mälzerei), Reinigung der Tennen und Trommeln vor und nach der Benutzung.
4. Beförderung des Grünmalzes nach der Schwelke oder Darre, Be- und Entladen der Darren (Auftragen und Abräumen).
5. Reinigen des Malzes (Putzen, Entkleiden) und Transport desselben nach den Lagerräumen.
6. Heizen der Darren und alle hierzu notwendigen Arbeiten, sofern damit die Kontrolle der Darre, Umschlagen, Ein- und Ausrücken der Selbstwender, oder eine der im Punkt 1—5 bezeichneten Arbeiten, z. B. Gerste- oder Malzputzen verbunden ist.
7. Das Abladen der Gerste bei der Zufuhr und das Verladen des Malzes bei räumlicher Trennung der Mälzerei und Brauerei fällt nur dann unter diese Bestimmungen, wenn die Arbeiter auch zu Arbeiten, welche unter 1—6 angeführt sind, verwendet werden.
8. Besorgung der Fahrstühle, soweit nicht Maschinisten mit deren Bedienung betraut sind.

Sudhaus:

1. Alle zum Schroten erforderlichen Vorarbeiten sowie das Schroten des Malzes.
2. Alle bei der Bierbereitung im Sudhause vorkommenden Arbeiten, einschließlich der Reinigung der Gefäße, Räume usw.

Gärkeller:

1. Bierlaufen, Trubfiltern und Reinigen der Kühlschiffe oder deren Ersatz, der Sammelbottiche, Kühlapparate, Trubfilter und dergl.
2. Zeuggeben, Bottichschlauchen, Bottichwaschen, Reinigen und Pressen der Hefe.
3. Kellerschrubben und Reinigen der bei der Hefe und dergl. gebrauchten Gefässe.

Lagerkeller und Schwankhalle:

1. Reinigen der Lagerfässer (Schlupfen usw.) und alle vorkommenden Arbeiten beim Aus- und Einkellern, soweit dieselben nicht von Böttchern verrichtet werden. Reinigen der Kellerabteilungen vor dem Einkellern und während der Lagerung der Fässer.

Reinigen der Faßlager und der Schließen, Abwaschen der Lagerfässer während des Gebrauchs sowie Besorgung der Klärspäne.
2. Schlauchen und Pflegen des Bieres auf den Lagerfässern, Spunden und Bedienung der Spundapparate.
3. Entspunden und Reinigen des Transportgefäßes, Füllen des Transportgefäßes mit allen dazu gehörenden Arbeiten, Reinigen und Einlegen der Apparate (Bierfilter), Waschen der Filtermasse und Bedienung der Druckregler.
4. Transport des zum Ausstoß gelangenden Bieres nach der Ladehalle, Bedienung der Fahrstühle, soweit nicht Maschinisten mit deren Bedienung betraut sind.

Sämtliche Arbeitnehmer sind verpflichtet, jede einzelne der in vorbezeichnete Kategorien fallenden Arbeiten auf Verlangen zu übernehmen.

Falls die vorstehenden Arbeiten nur aushilfsweise von einem ungelernten Arbeitnehmer verrichtet werden und die Dauer der Arbeiten sich auf nicht mehr als drei Stunden pro Tag beläuft, kommt Absatz 1 dieses Paragraphen nicht zur Anwendung. Eine derartige Heranziehung minder bezahlter Arbeiter darf jedoch nur ausnahmsweise geschehen, insbesondere ist zu vermeiden, daß etwa derselbe minder bezahlte Arbeitnehmer täglich oder verschiedene minder bezahlte Arbeitnehmer am selben Tage zu einer bestimmten Arbeit derart verwendet werden.

§ 8. Die Lohnzahlung erfolgt auf Wunsch der Arbeitnehmer Freitags während der Arbeitszeit.

§ 9. Die Überstunden sind — gleichgültig ob die Überarbeit an Wochentagen oder an Sonn- bezw. Feiertagen geleistet wird — mit 75 Pfennigen pro Stunde zu bezahlen. Die an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen zu leistenden Überstunden sind mit 1 Mark pro Stunde zu vergüten.

§ 10. Die Gewährung von Freibier erfolgt nach den zur Zeit in den einzelnen Brauereien hierüber bestehenden Bestimmungen.

§ 11. Hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer, welche mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer Brauerei beschäftigt sind, beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist mindestens 8 Tage. Nach zweijähriger ununterbrochener Tätigkeit beträgt sie mindestens 14 Tage. Die Entlassung ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist darf bei diesen Arbeitnehmern nur aus den in § 123 der Gewerbeordnung angegebenen oder aus den in der Arbeitsordnung festgesetzten Gründen erfolgen.

§ 12. Urlaub wird unter Fortzahlung des Lohnes in folgender Weise gewährt:

Der Urlaub beträgt nach zweijähriger ununterbrochener Beschäftigung in einer Brauerei 2 Tage, nach dreijähriger 3, nach vierjähriger 4, nach fünfjähriger 5 Tage, nach sechsjähriger und darüber 1 Woche.

Die Zeit des Urlaubs ist von der Brauerei zu bestimmen.

§ 13. In allen Brauereien müssen der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend heizbare Umkleideräume sowie Wasch- und Badeeinrichtungen bestehen. Für genügende Ventilation der Betriebsräume ist seitens der Betriebsleitung Sorge zu tragen.

§ 14. Diejenigen Arbeitsnehmer, welche zur Zeit der Vereinbarung dieses Tarifs in bezug auf Lohnbezüge und Arbeitszeit günstigere Bedingungen als die hier vorgesehenen genießen, behalten diese günstigeren Bedingungen.

§ 15. In allen aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist das zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend und den Arbeiterorganisationen errichtete Einigungsamt anzurufen.

§ 16. Dieses Übereinkommen gilt vom Abschluß bis 31. März 1910 und verlängert sich jeweils auf ein Jahr, wenn es nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Löhne sind den beim Abschluß in den Brauereien beschäftigten Arbeitnehmern in der hier festgesetzten Höhe vom 1. Januar 1907 ab nachzuzahlen.

Berlin, den 21. Januar 1907.

Tarifvertrag

für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. März 1910.

Zwischen dem **Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend**, vertreten durch seinen Vorstand, einerseits, sowie der **Sektion II (Hilfsarbeiter) des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter**, und dem **Zentralverband der Handels-, Transport-, Verkehrsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands (Verwaltungsstelle Berlin II)**, vertreten durch ihre Vorstände, anderseits, ist heute der nachstehende Tarifvertrag geschlossen worden:

1. Der Minimallohn und die Arbeitszeit für die einzelnen Kategorien der Brauereihilfsarbeiter bestimmt sich pro Woche, wie folgt:

I. Flaschenkellerarbeiter:

Der Lohn beträgt 25 Mk.

Die Arbeitszeit beträgt: in der Nacht: 9½ innerhalb 11 Stunden, am Tage: in denjenigen Betrieben, in welchen mit Nachtschicht im Flaschenkeller gearbeitet wird, 9½ innerhalb 11 Stunden, in den anderen Brauereien 9½ innerhalb 11½ Stunden. Sofern für die Nachtschicht nicht eine wöchentliche Zulage von 3 Mk. gewährt wird, tritt eine Verkürzung der nächtlichen Brutto und Nettoarbeitszeit um ½ Stunde ein.

II. Hofarbeiter:

Der Lohn beträgt 25,50 Mk.

Die Kahnlader erhalten eine tägliche Zulage von 30 Pfg. Die Kahnlader der Deutschen Bierbrauerei A.-G. Abteilung Berlin erhalten einen Wochenlohn von 27 Mk.

Die Arbeitszeit beträgt 9½ innerhalb 11½ Stunden.

III. Hilfsarbeiter im inneren Betriebe:

Der Lohn beträgt: in den ersten zwei Jahren 28 Mk., im dritten Jahre 29 Mk.

Arbeiter, welche als Pumpaufs beschäftigt sind, erhalten 3 Mk. mehr.

Für die Arbeitszeit gilt das zu II. Gesagte. Den im Sudhaus beschäftigten Arbeitnehmern ist unter Beibehaltung der zwölfstündigen Arbeitszeit eine feste Mittagspause von mindestens einer Stunde zu gewähren.

IV. Hilfsarbeiter bei Brauereihandwerkern:

Der Lohn beträgt 26 Mk.

Für Kesselklopfen beträgt der Stundenlohn 65 Pf. Für die Arbeitszeit gilt das zu II. Gesagte.

V. Fahrer:

Von einer Regelung des Lohnes wird vorläufig abgesehen.

Bei einem durchschnittlichen Verkauf von mehr als 30 Kasten täglich hat jeder Flaschenbierfahrer einen Mitfahrer zu beanspruchen. Falls in Ermangelung eines Mitfahrers der Fahrer diese Arbeit allein bewerkstelligen muß, so erhält er an solchen Tagen eine besondere Vergütung von 2 Mark.

VI. Faßbiermitfahrer:

Der Lohn beträgt 25 Mk.

Für je 1/1, 2/2, 4/4, 8/8 zurückgebrachtes Leergefäß der eigenen Brauerei werden außerdem 7 1/2 Pfg. Provision gezahlt, wenn nicht eine solche bereits für verkauftes Bier gezahlt wird.

Die Arbeitszeit ist von der Einteilung der Touren durch die Betriebe und der schnelleren oder langsameren Erledigung durch die Fahrer abhängig und die Berechnung von Überstunden bei der im Interesse der Bedienung der Kundschaft verwendeten Arbeitszeit ausgeschlossen. Wird dagegen ein Faßbiermitfahrer nach Beendigung seiner Tour und Erledigung der damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten noch zu anderweitigen Arbeiten herangezogen, so wird diejenige Arbeitszeit nach Überstunden berechnet, welche einschließlich der Tourenzeit über 11 1/2 Stunden hinaus geleistet worden ist.

VII. Flaschenbiermitfahrer:

Der Lohn beträgt 25 Mk.

Für jeden verkauften Kasten von 30 Flaschen Bier wird außerdem 1 Pfg. Provision bezahlt.

Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt das zu VI. Gesagte.

VIII. Reservefahrer:

Der Lohn beträgt 28 Mk.

Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt das zu VI. Gesagte.

Kutscher, welche Prozente nicht beziehen, erhalten für Touren nach außerhalb, welche so liegen, daß die Kutscher sich in der üblichen Mittagszeit zwischen 12 und 2 Uhr nicht in ihrer Behausung beköstigen können, 75 Pfg. Zehrgeld, wenn die Touren einen halben Tag in Anspruch nehmen, 1,50 Mk. für Touren von mehr als einem halben Tage.

IX. Stalleute:

Der Lohn beträgt 28 Mk.

Die Arbeitszeit beträgt 10 innerhalb 13 Stunden.

X. Verschiedene:

Hinsichtlich der Bademeister, Apparatreiniger, Beleuchter, Zapfer, Portiers und Wächter wird von einer einheitlichen Regelung von Arbeitslohn und Arbeitszeit abgesehen. Doch tritt bei diesen eine allgemeine Erhöhung des Wochenlohns um 3 Mk. ein.

§ 2. Überstunden und Sonntagsarbeit sind nur in dringenden Fällen gestattet, letztere ist auf die gesetzlich zulässige Dauer zu beschränken. Als Sonntagsarbeit gilt für die unter 1—4 bezeichneten Kategorien die Arbeit von Sonnabend Nacht 12 Uhr bis Sonntag Nacht 12 Uhr. Den Stalleuten ist jeder zweite Sonntag freizugeben. Den unter VI bis VIII bezeichneten Kategorien ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April jeder zweite Sonntag, in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nach Möglichkeit jeder zweite Sonntag freizugeben.

§ 3. Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage dürfen vom Lohn nicht in Abzug gebracht werden. Etwaige Arbeiten an solchen Tagen — mit Ausnahme der Arbeiten des Fahrpersonals und der Stalleute — gelten als Überstunden.

§ 4. An Sonn- und ersten Feiertagen besteht während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April keine Verpflichtung zum Bierausfahren, in den übrigen Monaten nur eine solche bis 2 Uhr. Vom Vorstand des Brauereivereins können Ausnahmen festgesetzt werden, wenn durch die

Aufeinanderfolge von Sonn- und Feiertagen eine längere Unterbrechung des Geschäfts erfolgt. Die Brauereien sollen darauf hinwirken, daß auch im Sommer an solchen Tagen nach 10 Uhr kein Bier ausgefahren wird.

Zu Arbeiten, die nicht Sache des Fahrpersonals sind, darf dieses an Sonn- und Feiertagen nicht herangezogen werden bezw. gelten derartige Arbeiten als Überstunden.

§ 5. Für jede Überstunde wird ein Zuschlag von 15 Pfennigen gezahlt. Sonntagsarbeiten der in § 1 ad I—IV bezeichneten Arbeitnehmerkategorien sind als Überstunden zu berechnen.

Die an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen zu leistenden Überstunden sind mit 80 Pfennig pro Stunde zu vergüten.

Bei länger als eine Stunde währenden Überstunden vor Beginn oder im Anschluß an die reguläre Arbeitszeit ist eine Pause von einer Viertelstunde ohne Lohnabzug zu gewähren.

§ 6. Diejenigen Arbeitnehmer, welche zur Zeit der Vereinbarung dieses Tarifs in bezug auf Lohnbezüge und Arbeitszeit günstigere Bedingungen als die hier angegebenen genießen, behalten diese günstigeren Bedingungen.

§ 7. Akkordarbeit ist nicht gestattet.

§ 8. Die Gewährung des Haustrunks erfolgt nach den zur Zeit in den einzelnen Brauereien hierüber bestehenden Bestimmungen.

§ 9. Soweit weiße Kleidung für das Fahrpersonal vorgeschrieben ist und auf dessen Kosten gehalten wird, wird dafür eine wöchentliche Vergütung von 1 Mk. gewährt.

§ 10. Die Lohnzahlung erfolgt Freitags, die Zahlung der Provision der Regel nach spätestens alle 14 Tage.

§ 11. Urlaub wird in folgender Weise gewährt:

Der Urlaub beträgt nach zweijähriger ununterbrochener Beschäftigung in einer Brauerei 2 Tage, nach dreijähriger 3, nach vierjähriger 4, nach fünfjähriger 5 Tage, nach sechsjähriger und darüber 1 Woche unter Fortzahlung des Lohns.

Die Zeit des Urlaubs ist von der Brauerei zu bestimmen.

§ 12 In allen Brauereien müssen der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend heizbare Umkleideräume sowie Wasch- und Badeeinrichtungen bestehen, für das Fahrpersonal auch verschließbare Spinden.

§ 13. In jeder Brauerei wird dem Fahrpersonal die prozentuale, mindestens jedoch eine Vertretung im Arbeiterausschuß zuerkannt.

§ 14. Die bereits zurzeit in den Brauereibetrieben bestehende Handhabung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet auch für das Fahrpersonal entsprechende Anwendung.

§ 15. Bei größeren Arbeiterentlassungen ist in der Regel nach dem Dienstalter zu verfahren.

§ 16. Hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer, welche mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einer Brauerei beschäftigt gewesen sind, beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist mindestens 8 Tage. Nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit beträgt dieselbe mindestens 14 Tage. Die Entlassung dieser Arbeitnehmer ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist darf nur aus den in § 123 der Gewerbeordnung angegebenen oder aus folgenden Gründen erfolgen:

> Wenn sie ihnen übertragene, nicht ungesetzliche Arbeiten zu leisten verweigern,
>
> wenn sie sich auf Schlägereien einlassen, ohne sich in berechtigter Notwehr zu befinden,
>
> wenn sie absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit einem Mitarbeiter einen körperlichen Schaden zufügen, oder
>
> wenn sie absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit Schutzvorrichtungen zerstören, beseitigen oder außer Betrieb setzen, soweit dies nicht zur Ausführung von Arbeiten erforderlich ist.

§ 17. Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb einer Woche wird die Woche zu 6 Tagen gerechnet.

§ 18. In allen aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist das zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend und den Arbeiterorganisationen errichtete Einigungsamt anzurufen.

§ 19. Dieses Übereinkommen gilt vom Tage des Abschlusses bis 31. März 1910 und verlängert sich, wenn es nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird, jeweils auf ein Jahr.

Die Löhne sind den beim Abschluß in den Brauereien beschäftigten Arbeitnehmern in der hier festgesetzten Höhe vom 1. Januar 1907 ab nachzuzahlen.

Berlin, den 21. Januar 1907.

Tarifvertrag

für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. März 1910.

Zwischen dem **Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend,** vertreten durch seinen Vorstand, und dem **Ortsverein VII der Brauereiarbeiter (H. D.),** vertreten durch seinen Vorstand, ist heute der nachstehende Tarifvertrag geschlossen worden:

§ 1. Der Minimallohn und die Arbeitszeit für die einzelnen Kategorien der Brauereihilfsarbeiter bestimmt sich pro Woche, wie folgt:

I. Flaschenkellerarbeiter:

Der Lohn beträgt 25 Mk.

Die Arbeitszeit beträgt in der Nacht: 9½ innerhalb 11 Stunden, am Tage: in denjenigen Betrieben, in welchen mit Nachtschicht im Flaschenkeller gearbeitet wird, 9½ innerhalb 11 Stunden, in den anderen Brauereien 9½ innerhalb 11½ Stunden. Sofern für die Nachtschicht nicht eine wöchentliche Zulage von 3 Mk. gewährt wird, tritt eine Verkürzung der nächtlichen Brutto- und Nettoarbeitszeit um ½ Stunde ein.

II. Hofarbeiter:

Der Lohn beträgt 25,50 Mk.

Die Kahnlader erhalten eine tägliche Zulage von 30 Pfg. Die Kahnlader der Deutschen Bierbrauerei A.-G. Abteilung Berlin erhalten einen Wochenlohn von 27 Mk.

Die Arbeitszeit beträgt 9½ innerhalb 11½ Stunden.

III. Hilfsarbeiter im inneren Betriebe:

Der Lohn beträgt in den ersten zwei Jahren 28 Mk., im dritten Jahre 29 Mk.

Arbeiter, welche als Pumpaufs beschäftigt sind, erhalten 3 Mk. mehr. — Für die Arbeitszeit gilt das zu II Gesagte. Den im Sudhaus beschäftigten Arbeitnehmern ist unter Beibehaltung der zwölfstündigen Arbeitszeit eine feste Mittagspause von mindestens einer Stunde zu gewähren.

IV. Hilfsarbeiter bei Brauereihandwerkern:

Der Lohn beträgt 26 Mk.

Für Kesselklopfen beträgt der Stundenlohn 65 Pfg.

Für die Arbeitszeit gilt das zu II Gesagte.

V. Fahrer:

Von einer Regelung des Lohnes wird vorläufig abgesehen.

Bei einem durchschnittlichen Verkauf von mehr als 30 Kasten täglich hat jeder Flaschenbierfahrer einen Mitfahrer zu beanspruchen. Falls in Ermangelung eines Mitfahrers der Fahrer diese Arbeit allein bewerkstelligen muß, so erhält er an solchen Tagen eine besondere Vergütung von 2 Mark.

VI. Faßbiermitfahrer:

Der Lohn beträgt 25 Mk.

Für je 1/1, 2/2, 4/4, 8/8 zurückgebrachtes Lehrgefäß der eigenen Brauerei werden außerdem 7½ Pfg. Provision gezahlt, wenn nicht eine solche bereits für verkauftes Bier gezahlt wird.

Die Arbeitszeit ist von der Einteilung der Touren durch die Betriebe und der schnelleren oder langsameren Erledigung durch die Fahrer abhängig und die Berechnung von Überstunden bei der im Interesse der Bedienung der Kundschaft verwendeten Arbeitszeit ausgeschlossen. Wird dagegen ein Faßbiermitfahrer nach Beendigung seiner Tour und Erledigung der damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten noch zu anderweitigen Arbeiten herangezogen, so wird diejenige Arbeitszeit nach Überstunden berechnet, welche einschließlich der Tourenzeit über 11½ Stunden hinaus geleistet worden ist.

VII. Flaschenbiermitfahrer:

Der Lohn beträgt 25 Mk.

Für jeden verkauften Kasten von 30 Flaschen Bier wird außerdem 1 Pfg. Provision bezahlt.

Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt das zu VI. Gesagte.

VIII. Reservefahrer:

Der Lohn beträgt 28 Mk.

Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt das zu VI. Gesagte.

Kutscher, welche Prozente nicht beziehen, erhalten für Touren nach außerhalb, welche so liegen, daß die Kutscher sich in der üblichen Mittagszeit zwischen 12 und 2 Uhr nicht in ihrer Behausung beköstigen können, 75 Pfg. Zehrgeld, wenn die Touren einen halben Tag in Anspruch nehmen, 1,50 Mk. für Touren von mehr als einem halben Tage.

IX. Stalleute:

Der Lohn beträgt 28 Mk.

Die Arbeitszeit beträgt 10 innerhalb 13 Stunden.

X. Verschiedene:

Hinsichtlich der Bademeister, Apparatreiniger, Beleuchter, Zapfer, Portiers und Wächter wird von einer einheitlichen Regelung von Arbeitslohn und Arbeitszeit abgesehen. Doch tritt bei diesen eine allgemeine Erhöhung des Wochenlohns um 3 Mk. ein.

§ 2. Überstunden und Sonntagsarbeit sind nur in dringenden Fällen gestattet, letztere ist auf die gesetzlich zulässige Dauer zu beschränken. Als Sonntagsarbeit gilt für die unter 1—4 bezeichneten Kategorien die Arbeit von Sonnabend Nacht 12 Uhr bis Sonntag Nacht 12 Uhr. Den Stalleuten ist jeder zweite Sonntag freizugeben. Den unter VI. bis VIII. bezeichneten Kategorien ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April jeder zweite Sonntag, in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nach Möglichkeit jeder zweite Sonntag freizugeben.

§ 3. Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage dürfen vom Lohn nicht in Abzug gebracht werden. Etwaige Arbeiten an solchen Tagen — mit Ausnahme der Arbeiten des Fahrpersonals und der Stalleute — gelten als Überstunden.

§ 4. An Sonn- und ersten Feiertagen besteht während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April keine Verpflichtung zum Bierausfahren, in den übrigen Monaten nur eine solche bis 2 Uhr. Vom Vorstand des Brauereivereins können Ausnahmen festgesetzt werden, wenn durch die Aufeinanderfolge von Sonn- und Feiertagen eine längere Unterbrechung des Geschäfts erfolgt. Die Brauereien sollen darauf hinwirken, daß auch im Sommer an solchen Tagen nach 10 Uhr kein Bier ausgefahren wird.

Zu Arbeiten, die nicht Sache des Fahrpersonals sind, darf dieses an Sonn- und Feiertagen nicht herangezogen werden bezw. gelten derartige Arbeiten als Überstunden.

§ 5. Für jede Überstunde wird ein Zuschlag von 15 Pfennigen gezahlt. Sonntagsarbeiten der in § 1 ad I—IV bezeichneten Arbeitnehmerkategorien sind als Überstunden zu berechnen.

Die an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen zu leistenden Überstunden sind mit 80 Pfennig pro Stunde zu vergüten.

Bei länger als eine Stunde währenden Überstunden vor Beginn oder im Anschluß an die reguläre Arbeitszeit ist eine Pause von einer Viertelstunde ohne Lohnabzug zu gewähren.

§ 6. Diejenigen Arbeitnehmer, welche zur Zeit der Vereinbarung dieses Tarifs in bezug auf Lohnbezüge und Arbeitszeit günstigere Bedingungen als die hier angegebenen genießen, behalten diese günstigeren Bedingungen.

§ 7. Akkordarbeit ist nicht gestattet.

§ 8. Die Gewährung des Haustrunks erfolgt nach den zurzeit in den einzelnen Brauereien hierüber bestehenden Bestimmungen.

§ 9. Soweit weiße Kleidung für das Fahrpersonal vorgeschrieben ist und auf dessen Kosten gehalten wird, wird dafür eine wöchentliche Vergütung von 1 Mark gewährt.

§ 10. Die Lohnzahlung erfolgt Freitags, die Zahlung der Provision der Regel nach spätestens alle 14 Tage.

§ 11. Urlaub wird in folgender Weise gewährt:

Der Urlaub beträgt nach zweijähriger ununterbrochener Beschäftigung in einer Brauerei 2 Tage, nach dreijähriger 3, nach vierjähriger 4, nach fünfjähriger 5 Tage, nach sechsjähriger und darüber 1 Woche unter Fortzahlung des Lohns.

Die Zeit des Urlaubs ist von der Brauerei zu bestimmen.

§ 12. In allen Brauereien müssen der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend heizbare Umkleideräume sowie Wasch- und Badeeinrichtungen bestehen, für das Fahrpersonal auch verschließbare Spinden.

§ 13. In jeder Brauerei wird dem Fahrpersonal die prozentuale, mindestens jedoch eine Vertretung im Arbeiterausschuß zuerkannt.

§ 14. Die bereits zurzeit in den Brauereibetrieben bestehende Handhabung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet auch für das Fahrpersonal entsprechende Anwendung.

§ 15. Bei größeren Arbeiterentlassungen ist in der Regel nach dem Dienstalter zu verfahren.

§ 16. Hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer, welche mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einer Brauerei beschäftigt gewesen sind, beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist mindestens 8 Tage. Nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit beträgt dieselbe mindestens 14 Tage. Die Entlassung dieser Arbeitnehmer ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist darf nur aus den in § 123 der Gewerbeordnung angegebenen oder aus folgenden Gründen erfolgen:

Wenn sie ihnen übertragene, nicht ungesetzliche Arbeiten zu leisten verweigern,

wenn sie sich auf Schlägereien einlassen, ohne sich in berechtigter Notwehr zu befinden,

wenn sie absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit einem Mitarbeiter einen körperlichen Schaden zufügen, oder

wenn sie absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit Schutzvorrichtungen zerstören, beseitigen oder außer Betrieb setzen, soweit dies nicht zur Ausführung von Arbeiten erforderlich ist.

§ 17. Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb einer Woche wird die Woche zu 6 Tagen gerechnet.

§ 18. In allen aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist das zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend und den Arbeiterorganisationen errichtete Einigungsamt anzurufen.

§ 19. Dieses Übereinkommen gilt vom Tage des Abschlusses bis 31. März 1910 und verlängert sich, wenn es nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird, jeweils auf ein Jahr.

Die Löhne sind bei dem Abschluß in den Brauereien beschäftigten Arbeitnehmern in der hier festgesetzten Höhe vom 1. Januar 1907 ab nachzuzahlen.

Berlin, den 21. Januar 1907.

Tarifvertrag

für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1909.

Zwischen dem **Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend**, einerseits, und der von den **Brauereihandwerkern, Maschinisten und Heizern beauftragten Kommission**, anderseits, wurde heute folgender Tarif abgeschlossen:

a) Handwerker.

§ 1. Der Mindestlohn beträgt pro Woche für:

Gärtner	28 Mk.
Sattler	30 -
Elektromonteure, Schlosser, Stellmacher, Schmiede	32 -
Tischler, Maurer, Zimmerer, Dachdecker	33 -
Klempner, Rohrleger, Dreher	34 -

§ 2. Die Arbeitszeit beträgt $9\frac{1}{2}$ Stunden täglich, exkl. Pausen, und beginnt in der Regel nicht vor 7 Uhr morgens.

b) Maschinenpersonal.

§ 1. 1. Maschinisten.

Der Anfangslohn beträgt pro Woche	31 Mk.
und steigt nach einem Jahre auf	33 -

2. Heizer.

Der Anfangslohn beträgt pro Woche	29 -
und steigt nach einem Jahre auf	31 -

3. Abschmierer und Kohlenschieber.

Der Anfangslohn beträgt pro Woche	26 -
und steigt nach einem Jahre auf	27 -

§ 2. Falls das Hilfspersonal Maschinisten oder Heizer länger als einen Tag dienstlich vertritt, ist der zuständige Lohn zu zahlen.

§ 3. Die Lohnsätze verstehen sich zu 1 und 2 für eine achtstündige Arbeitszeit einschließlich Sonntags, zu 3 für eine 9½stündige Arbeitszeit Wochentags.

In Betriebsstätten mit weniger als 20 000 Zentner jährlichen Malzverbrauchs darf die Arbeitszeit für Maschinisten und Heizer bis zu 12 Stunden betragen, innerhalb welcher insgesamt 2 Stunden Pause zu gewähren sind. Für diese Maschinisten und Heizer erhöhen sich die Wochenlöhne um 3 Mark.

Die Wechselschicht am Ende der Woche darf höchstens eine zwölfstündige sein.

Hinsichtlich der Sonntagsarbeit kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

c) Allgemeines.

§ 1. Die Lohnzahlung erfolgt Freitags.

§ 2. Bei alten, kranken und invaliden Handwerkern, welche nicht mehr im Besitz ihrer vollen Kräfte sind, bleibt der Lohn der freien Vereinbarung überlassen, ebenso bei Gewährung freier Wohnung.

§ 3. Für Handwerker, welche in einer Brauerei als Arbeiter Arbeit nehmen, darf der Lohn, falls sie später in ihrem Berufe beschäftigt werden, für das erste halbe Jahr höchstens 2 Mark die Woche weniger betragen, als im Tarif festgesetzt ist. Nach Ablauf dieser Zeit ist nach dem Tarif zu zahlen.

§ 4. Die Gewährung des Haustrunks erfolgt nach den zurzeit in den einzelnen Brauereien hierüber bestehenden Bestimmungen.

§ 5. Überstunden und Sonntagsarbeit — abgesehen von derjenigen der Maschinisten und Heizer — sollen nur in dringenden Fällen gefordert werden.

Für Überstunden und Sonntagsarbeit — abgesehen von derjenigen der Maschinisten und Heizer — ist ein Zuschlag von 15 Pfg. pro Stunde zu zahlen.

Bei Überstunden vor Beginn oder im Anschluß an die reguläre Arbeitszeit ist eine Pause von ¼ Stunde ohne Lohnabzug zu gewähren.

Für jede an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen zu leistende Überstunde sind Handwerkern mit mehr als 30 Mk. Wochenlohn 1 Mk., den übrigen 80 Pfg. zu zahlen.

§ 6. Urlaub wird in folgender Weise gewährt:

Der Urlaub beträgt nach zweijähriger ununterbrochener Beschäftigung in einer Brauerei 2 Tage, nach dreijähriger 3, nach fünfjähriger 5 Tage, nach sechsjähriger und darüber 1 Woche unter Fortzahlung des Lohns.

Die Zeit des Urlaubs ist von der Brauerei zu bestimmen.

§ 7. Die Heranziehung von Handwerkern, Maschinisten und Heizern zu außerhalb ihres Berufs liegenden Arbeiten, welche ihre Gesundheit oder die Sicherheit des Betriebes gefährden, ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 8. Sämtliche Werkzeuge, welche die Handwerker für ihre Tätigkeit benötigen, sind kostenlos zu liefern, oder bei eigenem Werkzeug nach Vereinbarung Abnutzungsgelder zu gewähren.

§ 9. In allen Brauereien müssen der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend heizbare Umkleideräume sowie Wasch- und Badeeinrichtungen bestehen. Für genügende Ventilation der Betriebsräume ist Sorge zu tragen.

§ 10, Die Bestimmungen über das Einigungsamt, den Arbeitsnachweis sowie die Vereinbarungen betreffs § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auch auf Handwerker Anwendung.

§ 11. Diejenigen Arbeitnehmer, welche zurzeit in Bezug auf Lohnbezüge und Arbeitszeit günstigere Bedingungen als die hier vorgesehenen genießen, behalten diese günstigeren Bedingungen.

§ 12. Hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer, welche mindestens zwei Jahre ununterhrochen in einer Brauerei beschäftigt gewesen sind, beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist mindestens 8 Tage. Nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit beträgt dieselbe mindestens 14 Tage. Die Entlassung ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist darf nur aus den in § 123 der Gewerbeordnung angegebenen oder aus den in der Arbeitsordnung festgesetzten Gründen erfolgen.

§ 13. In allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend und den Arbeiterorganisationen errichtete Einigungsamt anzurufen.

14. Dieser Tarif tritt am Tage des Abschlusses in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1909.

Die Lohnerhöhung hat hinsichtlich der zurzeit des Abschlusses in den Brauereien beschäftigten Arbeitnehmer rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1907 ab.

Wird der Vertrag von keiner Seite 1/4 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt, so gilt er als auf 1 Jahr verlängert.

Berlin, den 12. Februar 1907.

Tarifvertrag

für die Zeit vom 1. April 1907 bis 21. März 1910.

Zwischen dem **Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend**, vertreten durch seinen Vorstand, einerseits, und dem **Zentralverband der deutschen Böttcher, Filiale Berlin**, vertreten durch seinen Vorstand, anderseits, wird nachfolgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1. Die Arbeitszeit beträgt für Tagschicht 9½ innerhalb 11, für Nachtschicht 9 innerhalb 10 Stunden.

Die Tagschicht beginnt in der Regel nicht vor 7 Uhr. Bei Überstunden von mehr als 1 Stunde vor Beginn oder im Anschluß an die reguläre Arbeitszeit ist eine Pause von 1/4 Stunde ohne Lohnabzug zu gewähren. An den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten gilt, sofern die Schicht nicht eine Stunde früher als sonst üblich beendigt wird, die letzte Stunde als Überstunde.

In denjenigen Betrieben, in denen 9½stündige Arbeitszeit besteht, sind im Anschluß an die regelmäßigen Pausen zwei besondere Pausen von je 1/4 Stunde zum waschen zu gewähren.

§ 2. Der Lohn beträgt pro Woche 35 Mk. Stückarbeit ist verboten. Die Überstunden sind mit 75 Pfg. pro Stunde, an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen mit 1 Mk. pro Stunde zu vergüten. Die Lohnzahlung erfolgt Freitags während der Arbeitszeit.

§ 3. Diejenigen Arbeitnehmer, welche zurzeit der Vereinbarung dieses Tarifes in bezug auf Lohnbezüge und Arbeitszeit günstigere Bedingungen als die hier vorgesehenen genießen, behalten diese günstigeren Bedingungen.

§ 4. Die Gewährung des Haustrunks erfolgt nach den zurzeit in den einzelnen Brauereien darüber bestehenden Bestimmungen.

§ 5. Urlaub wird unter Fortzahlung des Lohnes in folgender Weise gewährt:

Der Urlaub beträgt nach zweijähriger, ununterbrochener Beschäftigung in einer Brauerei 2 Tage, nach dreijähriger 3, nach vierjähriger 4, nach fünfjähriger 5 Tage, nach sechsjähriger und darüber 1 Woche.

Die Zeit des Urlaubs ist von den Brauereien zu bestimmeu.

§ 6. In allen Brauereien müssen der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend heizbare Umkleideräume sowie Wasch- und Badeeinrichtungen bestehen. Für genügende Ventilation der Betriebsräume ist seitens der Betriebsleitung Sorge zu tragen.

§ 7. Hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer, welche mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer Brauerei beschäftigt sind, beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist mindestens 8 Tage. Nach zweijähriger ununterbrochener Tätigkeit beträgt sie mindestens 14 Tage. Die Entlassung ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist darf bei diesen Arbeitnehmern nur aus den in § 123 der Gewerbeordnung angegebenen oder aus den in der Arbeitsordnung festgesetzten Gründen erfolgen.

§ 8. In allen aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist das zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend und den Arbeiterorganisationen errichtete Einigungsamt anzurufen.

§ 9. Dieses Übereinkommen gilt vom Abschluß bis 31. März 1910 und verlängert sich jeweils auf 1 Jahr, wenn es nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Löhne sind den beim Abschluß in den Brauereien beschäftigten Arbeitnehmern in der hier festgesetzten Höhe vom 1. April 1907 ab nachzuzahlen.

Berlin, den 23. April 1907.

Zehntes Kapitel.

Um für die Erörterung der am Beispiel des Berliner Braugewerbes zum Teil nur andeutungsweise dargestellten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Wirkungen der Tarifgemeinschaften eine breitere Basis zu gewinnen, ist im folgenden ein allgemeiner Überblick über die in einer großen Zahl anderer deutschen Braustädte abgeschlossenen Tarife und die mit ihnen gemachten Erfahrungen zu geben versucht worden. Die Kopien der Verträge sowie das sonstige hierzu erforderliche gedruckte Aktenmaterial ist uns freundlichst von dem Kaiserlichen statistischen Amte zur Verfügung gestellt worden.

Der folgende Überblick behandelt 152 bis zum Oktober 1905 abgeschlossene Tarife in 100 deutschen Brauorten. In 22 dieser Brauorte — meist Kleinstädte und kleinere Mittelstädte mit wenigen gewerblichen Brauereien — handelt es sich nur um Werkstättentarife, welche in 34 Fällen von Einzelfirmen und nur in 3 Fällen von Arbeitgeberverbänden mit ihren Arbeitern bezw. deren Organisationen abgeschlossen worden sind. Tarifverträge finden sich in 53 Orten, und zwar sind dieselben mit 90 einzelnen Arbeitgebern vereinbart worden. Tarifgemeinschaften, bei denen beide Kontrahenten in Verbänden organisiert sind, welche die Majorität der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer des betreffenden Brauortes umfassen, besitzen endlich folgende 25 Städte: Barmen (abgeschlossen 1903); Breslau (1903); Chemnitz (1904); Köln (1904); Dresden (1903); Düsseldorf (1904); Eisenberg (1903); Eisenach (1904); Gera (1903); Hamburg (1904); Hannover (1903); Heilbronn (1904); Halle a. S. (1904); Kassel (1903); Kiel (1903); Krefeld (1904); Leipzig (1903); Lübeck (1903); Nürnberg-Fürth (1902); Potsdam (1905); Schwäbisch-Gmünd (1903); Schwabach (1903); Stuttgart (1903); Tübingen (1904) und Zwickau (1903).

In sämtlichen 100 Brauorten kontrahieren im Namen der Arbeitnehmer die Leiter der betreffenden Zahlstelle des Zentralverbandes oder Vertreter des Verbandes selbst. In 24 Brauorten sind außerdem die Tarife von Vertretern des

in Frage kommenden Gewerkschaftskartells und in 11 Brauorten von den Vorständen der dort bestehenden Vereine des Bundes deutscher Brauergesellen unterzeichnet worden. Neben diesen lediglich Brauarbeitnehmer umfassenden Verbänden werden endlich noch bei einer Anzahl von Tarifvereinbarungen „der Verband deutscher Böttcher" und der „Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands" als Mitkontrahenten aufgeführt. Lediglich von Bundesvereinen mit den Arbeitgebern abgeschlossene Tarife in sieben weiteren Brauorten sind dem Kaiserlichen statistischen Amte nicht eingesandt worden und finden deshalb im folgenden keine Berücksichtigung.

Zur Vereinfachung der Darstellung sind mehrere in denselben Brauorten bestehende Einzelverträge, welche fast durchgängig entweder genau denselben Inhalt oder nur geringfügige Abweichungen aufweisen, gemeinsam als ein Tarif behandelt worden.

Was zunächst die Geltungsdauer der Tarifabmachungen anbelangt, so ist dieselbe in 24 Werkstättentarifen nicht angegeben, während sie sich in sämtlichen übrigen 76 Verträgen und Gemeinschaften vorfindet. Ein Überblick über die Bestimmungen zeigt, daß am häufigsten, d. i. in 29 Fällen, eine zweijährige Vertragsdauer vereinbart ist. Fast ebenso oft, d. i. in 26 Fällen, kommt eine dreijährige Vertragsdauer vor. Beträchtlich seltener schon, nämlich nur bei elf Verträgen, zeigt sich eine vierjährige Vertragsdauer. Längere oder kürzere Vertragsdauern sind nur vereinzelt vereinbart worden: So haben vier Verträge eine 1jährige, drei eine 2½jährige, zwei eine 1½jährige und zwei eine 5jährige Geltungsfrist.

Während bei 16 Tarifen ohne weitere Angaben nur die Geltungsdauer des Vertrages bestimmt wird, enthalten die übrigen 60 Verträge und Gemeinschaften sämtlich neben dieser Bestimmung noch die Angabe der von beiden Kontrahenten innezuhaltenden Kündigungsfrist; dieselbe beträgt zumeist, d. i. in 41 Fällen, 3 Monate. Von sonstigen Kündigungsfristen ist vereinbart: in 7 Tarifen eine 1monatige, in 7 Tarifen eine 2monatige, in 3 Verträgen eine ½jährige und in 2 Verträgen eine 4monatige Kündigungsfrist. Im Anschlusse an die Kündigungsfrist des Vertrages bestimmen die Abmachungen, daß wenn nach Ablauf des Vertrages von keiner Seite unter Innehaltung der vereinbarten Frist eine Kündigung stattfindet, der Vertrag sich stillschweigend jedesmal auf ein Jahr verlängert. Von den 60 diesbezügliche Abmachungen enthaltenden Tarifen machen nur 4 Verträge eine Ausnahme, indem 2 von ihnen bestimmen, daß im obigen Falle der Vertrag von 3 zu 3 Monaten weiter läuft, während 2 andere eine 2jährige Verlängerung vorsehen.

Den breitesten Raum in den Tarifverträgen des Braugewerbes, welche sich übrigens im Vergleiche zu den Tarifverträgen in anderen Industrien durch eine weitgehende Spezialisierung fast sämtlicher Punkte des Arbeitsvertrages auszeichnen, nehmen die Bestimmungen über die Löhne und die Arbeitszeit ein.

Wie bereits gelegentlich einer Veröffentlichung der Tariflöhne im Braugewerbe seitens des Kaiserlichen statistischen Amtes (im Reichsarbeitsblatt Jahrg. 2, Nr. 2, Mai 1904) richtig betont worden ist, sind dieselben übersichtlich schwer darzustellen, da sie sich einmal auf eine große Zahl verschieden entlohnter Arbeiterkategorien beziehen, das andere Mal bald in Lohnskalen, bald in Minimallöhnen vereinbart sind. Dazu kommt noch, daß bei der Mehrzahl der Werkstättentarife, bei denen es sich um Vereinbarungen von Einzelfirmen mit ihrer organisierten Arbeiterschaft handelt, die rein individuellen Arbeitsverhältnisse der betreffenden Brauerei in den Abmachungen zum Ausdruck kommen. Sämtlichen Lohntarifen gemeinsam ist, daß durchweg Zeitlöhne vereinbart sind, welche sich in der Regel über wöchentliche, seltener über monatliche Lohnperioden erstrecken. Minimallöhne finden sich beispielsweise in Braunschweig, Bremerhaven, Burgfarnbach, Heidemühle, Jever, Hof, Lübeck, Ludwigsburg, Kiel, Nürnberg-Fürth, Schwäbisch-Gmünd und in anderen mehr. In einzelnen Städten, so z. B. in Breslau sind in dem Tarife bei sonst gleichen Vertragsbedingungen verschiedene Lohnklassen vorgesehen, je nachdem die der Tarifgemeinschaft angehörige Brauerei einen jährlichen Malzverbrauch von mehr oder weniger als 2000 Zentner zu verzeichnen hat. Was die Lohnskalen betrifft, so beziehen sie sich lediglich auf die längere oder kürzere Beschäftigungszeit, während welcher die Arbeitnehmer ununterbrochen in demselben Betriebe tätig sind, nicht aber auf Quantität oder Qualität der Einzelleistung; sie umfassen in der Regel einen 4 bis 5jährigen Zeitraum, doch kommen auch hier und da längere und kürzere Perioden vor. Einzelne Tarife setzen endlich noch eine Maximalgrenze des Lohnes fest, oder bestimmen, wie z. B. für das erste bis dritte Jahr, einen Wochenlohn von 26—28 Mk. und vom dritten Jahre an eine jährliche Lohnsteigerung von 50 Pfg. pro Woche bis zum Höchstbetrage von 34 Mk.

Die Arbeitszeit beträgt mit geringen Abweichungen für die im inneren Betriebe beschäftigten Brauer, Mälzer, Böttcher, Handwerker und Hilfsarbeiter 9½ bis 10 Stunden in einer Gesamtdauer von 12 Stunden bei Tag- und Nachtschicht und 12—13 Stunden bei Betrieben, welche nur in Tagschicht arbeiten. Während eine 10½stündige Arbeitszeit namentlich während der Sommermonate noch häufiger vorkommt, findet sich eine 11stündige Arbeitszeit nur in drei

Werkstättentarifen der Städte Hof, Langensalza und Naumburg. Charakteristisch für das primitive dieser Abmachungen ist, daß daselbst trotz der langen Arbeitszeit besonders niedrige Löhne gezahlt werden. Eine 11stündige Arbeitszeit lediglich während der Sommermonate gegenüber einer 10stündigen im Winter wird überdies in 9 Verträgen festgesetzt.

Die Arbeitszeit der Maschinisten und Heizer, welche eine Gruppe für sich bilden, beträgt aus den bereits bei Besprechung der Berliner Tarife angeführten Gründen allgemein 12 bis 13 Stunden.

Was endlich die Arbeitszeit des Fahr- und Stallpersonals anbelangt, so wird dieselbe bis auf wenige Ausnahmen, welche das Maximum der zulässigen Stundenzahl angeben, in den Verträgen nicht bestimmt, sondern richtet sich nach den Jahreszeiten resp. nach den Erfordernissen des Geschäfts.

Einen Überblick über die tarifmäßigen Löhne und Arbeitszeiten der Hauptarbeitergruppen in 100 deutschen Braustädten sucht die umstehende Tabelle zu geben.

Wie aus der Tabelle hervorgeht, weisen die Löhne der Brauer, Mälzer und Böttcher recht erhebliche Verschiedenheiten auf. Die Untergrenze beläuft sich mit drei Ausnahmen (mit 14, 16 und 19 Mk.) auf 20 Mk., die Obergrenze auf 32 bis 34 Mk. pro Woche. Die niedrigsten Löhne finden sich vorwiegend bei Orten mit primitiveren Werkstättentarifen, während die besten Löhne fast ausnahmslos in größeren Städten mit ausgebildeten Tarifgemeinschaften bezahlt werden. Die relativ höchsten Löhne finden sich neben Berlin in folgenden Städten: Dortmund, Hagen, Hamburg, Hannover, Harburg, Kiel, Leipzig, Lübeck und München. Die Ursache für die beträchtlichen Schwankungen der Lohnhöhen liegt einerseits in der verschiedenen Größe der Betriebe wie in der Verschiedenheit ihrer Produktions- und Absatzverhältnisse, und andererseits in der starken Abweichung, welche die Kosten der Lebenshaltung, für die Arbeiter in den einzelnen dentschen Braustädten aufweisen. Dazu tritt noch der Umstand, daß in den Braustädten mit Höchstlöhnen die Arbeiterschaft zumeist außerhalb des Betriebes wohnt und ein dafür gewährter Wohnungszuschuß in dem Wochenlohne einbegriffen ist. Bei der Mehrzahl der Tarife mit niedrigen Löhnen hingegen haben die unverheirateten Arbeiter freie Wohnung im Betriebe, während die Verheirateten einen Extrawohnungszuschuß von durchschnittlich 2 Mk. pro Woche erhalten.

Die Heizer und Maschinisten haben in einer Anzahl von Tarifen die gleichen Löhne. In denjenigen Verträgen, wo beide Kategorieen gesondert behandelt werden, sind die Löhne der Maschinisten in der Regel mehr oder weniger höher als die der Heizer. Der Lohn bewegt sich durchschnittlich bei

Ort	Brauer, Mälzer und Böttcher		Maschinisten u. Heizer		Hilfsarbeiter		Fahr- und Stallpersonal		Handwerker	
	Lohn*[1] Mk.	Arbeitszeit*[2] Stunden	Lohn Mk.	Arbeitszeit Stunden	Lohn Mk.	Arbeitszeit Stunden	Lohn Mk.	Arbeitszeit Stunden	Lohn Mk.	Arbeitszeit Stunden
Accum	24,33	10	22	12	19—21,50	10	24,33 bis 27,79	ubst.	—	—
Aschaffenburg	21,60	9½—10	—	12	—	9½—10	—	—	—	—
Aschersleben	23	10½—11	—	—	14—15	11	18—19*	ubst,	—	—
Atrop	—	—	25—27	12	—	—	—	—	25—27	10
Aurich	Nur Zuschl. ? tarifl. best.	9½	?	12	Min. 14	9½	?	ubst.	—	—
Arnoldshöhe	25—27	9½	25—27	12	23—25	9½	23—25	ubst.	25—27	9½
Barmen (Elberfeld)	25 – 27	10	25—27 (M.)*[3] 24—26 (H.)	12	20—22	10	Mitfahrer 22—24 Bierfahrer 25—27	ubst.	25—27	10
Bielefeld	22,50 bis 23,75	W. 9*[4] S. 10	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgfarrenbach	22—25	10	25—27 18—20 (H.)	12	22—25	10	—	—	—	—
Braunschweig	Min.: 26	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	10	—	12	nach Alter 13—22	10	20—23*	ubst.	—	—
Bremerhafen	24	10	—	—	jgdl. 14—18 ältere 20—23	10	25—30*	ubst.	—	—
Breslau	23—26	10	21—24 H. 17—20	Max. 13	16—19	10	17—20	ubst.	20—23	10
Bamberg	19—21	W. 10½ S. 11	—	—	—	10½—11	—	—	—	—
Bochum	26 – 28	9¾	—	—	—	—	—	—	—	—

Bernburg	21,50—23,50	9³/₄—10	20—23,50	12	18—20	9³/₄—10	18—20 *	ubst.	—	—
Coesfeld	21,50—24	ubst.	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	22—29	10	21—28 H. 19—26	12—13	15,70—22,50 jgdl. 13—16	—	17,50—23,50	ubst.	nach Übereinkunft	10
Cöln	25—27	Wtr. 9¹/₂ So. 10	25—27	13	18—21	9¹/₂—10	23—25 *	ubst.	25—27	9¹/₂—10
Dresden	25—27	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf . . .	27—28,50	Wtr. 9¹/₂ So. 10	27—28,50 H. 25—26,50	12	21—22,50	9¹/₂—10	25—26,50 Stallleute 21—22,50	ubst.	27—28,50	9¹/₂—10
Duisburg	25—27	10	25,50—27	12¹/₂	—	—	—	—	—	—
Dortmund	26—30	9³/₄—10	—	—	21,25—22,50	9³/₄—10	23—27 *	ubst.	—	—
Dessau	24—26	Max.: 10	M. 22—24 H. 20—22	12	17,50	Max.: 10	—	—	—	—
Eberswalde . . .	Min.: 22,50	10	—	—	Min.: 18.75	10	Min.: 20,25	ubst.	—	—
Elberfeld . . .	25—28	9¹/₂	—	—	22—26	9¹/₂	Stallleute 22—26	ubst.	—	—
Eilenburg	22—24	10	20—23	Max. 12	18—19	10	19—20 *	ubst.	—	—
Eisenberg	20—24	Wtr. 10 So. 10¹/₂	H. 18—21	13	18—21	10—10¹/₂	18—21	ubst.	—	—
Erfurt	24—29	10	20—26	12—13	18—20	10	18—24	ubst.	—	—
Erlangen	22—27	10	22—27	13	20—22	10	—	—	—	—
Eisenach	23—25	10	M. 21—24 H. 20—22	12—13	18—21	10	21—24	ubst.	—	—
Fürstenwalde . .	26—27	10	21—23	13	19—21	10	19—21	ubst.	—	—
Frankenthal (Pfalz)	24—27	9³/₄	24	12—13	21—23	9³/₄	21—23	ubst.	—	—
Frankfurt a. M.	23—24	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiberg i. S. .	22—25	10	H. 17—20	12—13	17—20	10	18—20 *	ubst.	—	—
Gera	23,50—25,50	10	Masch. 26 Heizer 21,50—22,50	12	19,50—20,50	10	23,50	ubst.	20,50—21,50	10

*¹ Wochenlohn in Mark. *² Netto-Arbeitszeit in Stunden. *³ M = Mindest-; H = Höchstlohn. *⁴ W = Winter; S = Sommer.

Ort	Brauer, Mälzer und Böttcher		Maschinisten und Heizer		Hilfsarbeiter		Fahr- und Stall-personal		Hilfsarbeiter	
	Lohn*[1]	Arbeits-zeit*[2]	Lohn	Arbeits-zeit	Lohn	Arbeits-zeit	Lohn	Arbeits-zeit	Lohn	Arbeits-zeit
	Mk.	Stunden	Mk.	Stunden	Mk.	Stunden	Mk.	Stunden	Mk.	Stunden
Gießen	22—25,50	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Gotha	22—24	10	21—25	12	18—20	10	21—23	ubst.	—	—
Greiz	24—26	10	Maschin. 26—26,50 Heizer 20—25	12	17—20	10	17—24 *	ubst.	—	—
Hagen	24—32	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	30—33	9½	—	—	24—25	9½	Stallleute 24—25	ubst.	—	—
Hannover	28—29	—?	—	—	22—23	—?	Bierfahrer 25—29 Mitfahrer 23—26	ubst.	24—26 Max. 29	—?
Heidelberg	25	10	—	—	20—22	10	—	—	—	—
Heidemühle	23,75—25	10½	22,50—25,50	12	20—21,50	10½	21,25—22,50*	ubst.	—	—
Heilbronn	24—26	10	—	—	18—22	10	20—24	Max.: 13—14	—	—
Höchst	24	10	—	—	Max.: 20	10	—	—	—	—
Hof	Min.: 20,50	11	Min. 20,50	13	17—18	11	17 *	ubst.	—	—
Harburg	26—32	10	Maschin. 26—32 Heizer 23—26	12—13	20—24	10	21—24	ubst.	—	—
Halle a. S.	26—28	10	Maschin. 24—26 Heizer dasselbe	12	22—24	10	23—25 *	ubst.	—	—

Hemmerden . . .	22—26	10	—	12	18—20	10	20—24	ubst.	—	—
Hamm	27—28	9½	—	—	—	—	—	—	—	—
Halberstadt . . .	22—25	10	22—25	12	18—21	10	—	—	—	—
Heinrichs b. Söhl	20—22	Wtr. 10 So. 11	—	—	17—19	0—11	19—21 *	ubst.	—	—
Hörde b. Dortmund	26—28 Max.: 34	9¾	—	—	—	—	—	—	—	—
Iserlohn-Hagen	25	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Jever b. Heidemühle	22—24	10½	—	—	18,50—20	10½	19,72—20,88*	ubst.	—	—
Kassel	25—26,50 Einzelfirma: 22,50—23,50	10	25—26,50	12—13	—	—	21—22,50	ubst.	—	—
Kiel	30	10	26	13	25	10	23	ubst.	—	—
Krefeld	23—24	10	Maschin. 23—24 Heizer 21—22	?	19—20	10	23—24 Stallleute 19—20	ubst.	23—24	10
Kulmbach	Min. 16—18	10	Min.: 16	13	13,50	—	13,50	ubst.	—	—
Leipzig	28—30	10	gelernt 25—27 ungelernt 22—24	12	17—22	10	23—27 * Flaschenbierfahrer Min.: 27	ubst.	—	—
Lippstadt	25—27	—?	—	—	—	—	—	—	—	—
Luckenwalde . .	20—22	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Ludwigsburg . .	22—26	10	—	—	20—22	10	22—24	ubst.	—	—
Lübeck	26—29	10	—	—	Min.: 21	10	Min.: 18—19*	ubst.	—	—
Langensalza . .	14—17	11	—	—	—	—	14—17 *	ubst.	—	—
Lüneburg	25	10	—	—	18—21,50	10	18—21,50	ubst.	—	—
München	26—30	9¾	Maschin. 25—27 H. 23—25	12	21—23	9¾	23—27	ubst.	25—27	9¾

*[1] Wochenlohn in Mark. *[2] Netto-Arbeitszeit in Stunden. *[3] M = Mindest-; H = Höchstlohn. *[4] W = Winter; S = Sommer.

Ort	Brauer, Mälzer und Böttcher		Maschinisten und Heizer		Hilfsarbeiter		Fahr- und Stallpersonal		Handwerker	
	Lohn Mk.	Arbeitszeit Stunden	Lohn Mk.	Arbeitszeit Stunden	Lohn Mk.	Arbeitszeit Stunden	Lohn Mk.	Arbeitszeit Stunden	Lohn Mk.	Arbeitszeit Stunden
Mühlheim a. Rh.	22,50—25	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Naumburg . . .	20—23	11	—	—	17—18	11	—	—	—	—
Nürnberg-Fürth	23—26,50	10	Maschin. 23—26,50 Heizer 20	Max.: 12	20	10	23—26,50 Stallleute 20	ubst.	—	—
Nordhausen . . .	22—25	Wtr. 10 So. 11	Maschin. 22—23 Hzr. 18—21	12—13	17—20	10—11	18—20 *	ubst.	—	—
Nürtigen	20—22,50	Wtr. 10 So. 11	20—22,50	12	18,75	10—11	—	—	—	—
Oederan	21—24	Wtr. 10 So. 10½	—	—	—	—	18—21 *	ubst.	—	—
Oldenburg	23—25	10½	—	—	16,35—18	10½	—	—	—	—
Oschersleben . .	25—26	Wtr. 10¼ So. 10½	25—26	13	18—19	10¼ bis 10½	18—19	ubst.	—	—
Oggersheim . . .	24—26	10	Maschin. 24—26 Hzr. 22—24	12	20—22	10	20—22 *	12	—	—
Offenbach	23—25	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Pforzheim	25—27,50	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	24—27	10	Masch. 29 Hzr. 21—24	13	21—23	10	22—25 *	ubst.	22—25	10
Plohn i. V. . . .	22—24	10	21—22	12	17,50—19,50	10	—	—	19—22	10
Pirmasens	25—28	10¼—10½	—	—	—	—	—	—	—	—
Ponitz	20—22	10	20—22	12—13	—	—	—	—	—	—

Potsdam	23—25	10	21—23	12	17—21	10	Min.: 25 *	ubst.	—	—
Radeberg	?	—	Maschin. 23,50—25,50 Heizer 19,50—21,50	—	20—22	—	20—22 *	ubst.	25	—
Riesa	24,50—27	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth a. Sand	19—21	10	—	—	—	—	Min.: * 15 Fixum	ubst.	—	—
Saalfeld	23—26	10½	Masch. 27 Hzr. 21—23	13	Min.: 18	10½	21—23 *	ubst.	—	—
Schüren b. Dortmund	23—25	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonneberg	20—25	Wtr. 10 So. 10½	22—25	Wtr. 12 So. 13	17—20	10—10½	17—20	ubst.	—	—
Solingen	25—29	9½	24—29	12	23—27,50	9½	24—29 *	ubst.	24—29	9½
Schwäbisch-Gmünd	nur Lohnzuschlag bestimmt	10	—	—	—	—	—	Max.: 12	—	—
Schwenningen	22—24	Wtr. 10 So. 11	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	Min.: 20	10	—	—	—	—	Min.: 15*	ubst.	—	—
Schweinfurt	24—27,60	10	—	—	21—24	10	21—24 *	ubst.	—	—
Stuttgart	24—27	Wtr. 9½ So. 10	M. 27—29 H. 25—27	12	21—23	9½—10	23—25	ubst.	—	—
Tübingen	22—23	Wtr. 10 So. 11	—	—	—	—	—	—	—	—
Weimar	23—26,50	10—10½	22,50—24,50	Max.: 12	z. T. 17—19 z. T. 19,50—21,50	10—10½	19,50—21,50	ubst.	—	—
Wanne i. Westf.	24—26	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwickau	23—25	10	Masch. 26 Hzr. 20—22	Max.: 12	18—20	10	20—22 *	ubst.	20—22,50	10

*1 Wochenlohn in Mark. *2 Netto-Arbeitszeit in Stunden. *3 M = Mindest-; H = Höchstlohn. *4 W = Winter; S = Sommer.

den ersteren etwa zwischen 22 und 27 Mk., bei den letzteren etwa zwischen 20 und 23 Mk. Die höchsten Löhne für Maschinisten und Heizer zeigen die Tarife von Düsseldorf, Harburg, Plauen und Stuttgart.

Die Löhne für die in den Brauereien beschäftigten Hilfsarbeiter sind in den meisten Städten relativ gleichartig. Sie bewegen sich im Durchschnitt zwischen 18 und 23 Mk. In einigen Tarifen findet eine Abstufung der Löhne nach dem Lebensalter der Hilfsarbeiter statt. Entweder sind dann für bestimmte Altersgruppen verschiedene Löhne angegeben, oder es wird bei den Löhnen ein Unterschied zwischen erwachsenen und jugendlichen Arbeitern gemacht. Die Lohnhöhe für jugendliche Arbeiter schwankt zwischen 13 und 19 Mk. pro Woche.

Eine außerordentlich große Spannung weisen die Löhne des Fahr- und Stallpersonals auf. Die Untergrenze beläuft sich bei dieser Arbeitergruppe auf 15 Mk., die Obergrenze auf 29 Mk. pro Woche. Die Erklärung hierfür ist darin zu suchen, daß bei niedrigen Wochenlöhnen die Bierfahrer in den meisten Fällen noch neben dem festen Lohne Fahrzulagen, Zehr-, Tage- oder Tourengelder, sowie Provisionen für verkauftes Flaschen- oder Faßbier erhalten. Gewöhnlich stellt sich das Einkommen der Bierfahrer, wenn Nebenbezüge und Wochenlohn zusammengerechnet werden, zum Teil ebenso hoch, zum Teil noch höher als daß der gelernten Brauer und Böttcher. (Die Tarife, aus welchen hervorgeht, daß den Bierfahrern Provisionen und Tagegelder gewährt werden, sind in der Tabelle mit einem Stern bezeichnet.) In den Tarifen mit relativ hohen Löhnen sind zumeist die Zulagen nicht mehr vorhanden, sondern in den Wochen- und Monatslöhnen aufgegangen. Soweit in den Tarifen eine Scheidung zwischen den Löhnen des Fahr- und Stallpersonals gemacht ist, ist die Höhe des Wochenlohnes der Stallleute in der Regel um 3 bis 4 Mk. niedriger als die des Lohns der Bierfahrer. Bei einzelnen, besonders sorgfältig ausgearbeiteten und spezialisierten Tarifen werden die Löhne der Bierfahrer selbst noch in drei Kategorieen geschieden, nämlich in Löhne für Bierfahrer, Mitfahrer und Reservefahrer. (Dieser Spezialisierung sind wir jedoch in obiger Tabelle nicht gefolgt, da die in Frage kommenden Unterschiede meist nicht erheblich gewesen sind.)

Die Lohnverhältnisse der Handwerker endlich sind nur in 14 Tariforten geregelt. Die Lohnhöhe bewegt sich im Durchschnitt etwa zwischen 23 und 27 Mk. und ist zumeist entweder die gleiche wie bei den Brauern und Böttchern oder steht ungefähr in der Mitte zwischen der Lohnhöhe der Brauer und derjenigen der Hilfsarbeiter. —

Von den die allgemeinen Punkte des Arbeitsvertrages behandelnden Bestimmungen nimmt in den Tarifverträgen zu-

nächst die **Regelung der Sonntagsarbeit** eine wichtige Stelle ein. 73 Verträge beschäftigen sich mehr oder minder eingehend mit dieser Frage, bezeichnen die Art und Dauer der zu leistenden Arbeiten, führen die Zahl der mit denselben beauftragten Arbeitnehmer an und bestimmen die Bezahlung derselben. Da bei dieser Regelung fast ausschließlich die individuellen Betriebsverhältnisse der verschiedenen Brauereien in Betracht kommen, weichen in fast allen Tarifen die Bestimmungen erheblich von einander ab. Aus diesem Grunde muß von einer allgemeinen einheitlichen Darstellung derselben abgesehen werden. In 34 Betrieben wird ausdrücklich betont, daß Sonntagsarbeit nur in dringenden Fällen und nur in gesetzlicher Dauer verrichtet werden darf. 27 Tarife enthalten entweder überhaupt keine Bestimmungen oder besagen kurz, daß die Sonntagsarbeit in Fortfall kommt. Gemäß der Verschiedenheit der zu leistenden Arbeiten und der mit ihrer Verrichtung betrauten Arbeitnehmerkategorieen ist die Bezahlung eine sehr verschiedene. In den meisten Fällen wird der für die betreffende Arbeiterklasse geltende Überstundenlohn mit einem größeren oder geringeren Aufschlag bezahlt. Bei einer Anzahl von Tarifen ist die Verrichtung der gesetzlich zulässigen Sonntagsarbeiten bereits im Wochenlohne einbegriffen, und wird in diesem Falle nur die über diese Zeit hinausgeleistete Arbeit als Uberstunde vergütet.

Die Bezahlung der **Überstunden** selbst richtet sich zum Teil nach der den einzelnen Kategorieen von Arbeitern gewährten Lohnhöhe, zum Teil wird zu diesem Zwecke nur zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern unterschieden, und den ersteren ein höherer Überstundenlohn bezahlt. Die ungelernten Arbeiter erhalten im Durchschnitt 30 bis 40 Pfg., die gelernten 50 Pfg. pro Stunde. In einer Anzahl von Tarifen wird nur der Lohnzuschlag angegeben, um welchen bei Leistung von Überstunden der Stundenlohn (Wochenlohn geteilt durch die Zahl der wöchentlich zu leistenden Arbeitsstunden) erhöht wird. — — Während früher Gewerkschaften wie Unternehmer nichts gegen die Überstundenarbeit einzuwenden hatten, weil einerseits die Arbeiter dadurch höhere Einnahmen erzielten, und andererseits die Unternehmer die gewünschte Elastizität befaßen, beginnen seit Ende der neunziger Jahre die Arbeiter immer mehr die schädlichen Folgen einer übertrieben zeitlichen Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft auf ihre Gesundheit und die Dauer ihrer Leistungsfähigkeit zu erkennen. Da gleichzeitig auch die Unternehmer immer mehr einzusehen beginnen, daß es ihrem Interesse zuwider läuft, für die ermüdete, minderwertige Arbeit der Zusatzstunden höhere Löhne zu zahlen, so macht sich allgemein bei Abschluß der Tarifverträge die Tendenz bemerkbar, gleich der Sonntagsarbeit auch die Überstundenarbeit auf die

dringenden Fälle zu beschränken. Da naturgemäß stets das gleiche Quantum an Arbeit geleistet werden muß, so wird der Unternehmer lieber einige Neueinstellungen von Arbeitern vornehmen und damit eine Mehrausgabe für Löhne haben, welche für ihn jedoch umso weniger fühlbar wird, als er dadurch den regelmäßig für Überstunden gezahlten, beträchtlichen Lohn spart. Auch den Arbeitern ist auf diese Weise gedient, indem durch Fortfall der Überstunden für eine Anzahl ihrer Arbeitslosen neue Arbeitsgelegenheit geschaffen wird.

Neben der Sonntags- oder Überstundenarbeit erfährt die du jour-Arbeit in den Tarifen zumeist eine eingehende Regelung. Auch sie richtet sich, wie die Sonntagsarbeit, lediglich nach den individuellen Betriebsverhältnissen in den einzelnen Brauereien und schließt deshalb eine übersichtliche Darstellung an dieser Stelle aus. Die Verträge unterscheiden zwischen Wochen-du jour und Sonntags-du jour. Der Wochen-du jour wird nur in 23 Tarifen behandelt, während er bei den übrigen 77 nicht erwähnt wird oder auf Grund besondrer Vereinbarungen in Fortfall kommt. Die Vergütung für denselben ist zum Teil in den Wochenlöhnen einbegriffen, zum Teil wird der Du jour entweder als Überstunde oder mit einem Fixum von einer Mark für die ganze Dauer desselben bezahlt. Im Gegensatze zu dem Wochen-du jour wird der Sonntags-du jour in der Mehrzahl, nämlich in 73 Tarifen, geregelt. Bei den übrigen 27 Verträgen findet sich in vielen Fällen die Bestimmung, daß ein Sonntags-du jour stattfinden oder zur Abhaltung desselben ein oder mehrere besondere Arbeiter angestellt werden sollen. Die Bezahlung des Sonntags-du jours bewegt sich je nach Art und Dauer des Dienstes, wie nach dem Lohne der ihn leistenden Arbeitnehmer zwischen 2 bis 4 Mk. für den ganzen Tag oder 40 bis 60 Pfg. für die Stunde. In einzelnen Tarifen ist keine Extravergütung vorgesehen, sondern die Bezahlung des Sonntagsdienstes bereits im Wochenlohne einbegriffen.

Neben den Barbezügen stellt in 67 Tarifen des Braugewerbes eine Art von Naturallohn, nämlich das Freibier oder der Haustrunk, einen bedeutungsvollen Faktor dar. Die Menge desselben schwankt für ungelernte Arbeiter etwa zwischen 2 bis 3, für gelernte Arbeiter zwischen 4 bis 7 Liter täglich. Teilweise ist auch die Quantität des Haustrunkes unbeschränkt oder die Bestimmung derselben dem Ermessen der Brauerei überlassen. Die Ablösung des Freibieres durch Geld ist nur in verhältnismäßig sehr wenigen, nämlich in neun Tarifen, vorgesehen und beträgt dort entweder 15 bis 20 Pfg. pro Liter oder 5 bis 7,20 pro Woche. Der Wunsch nach einer allgemein einzuführenden Geldablösung des Freibieres scheint nur bei einer Minderheit der Brauarbeiter zu bestehen.

Eine Regelung des Urlaubs findet in 33 Tarifen statt. Dieselben bestimmen zumeist, daß Urlaub mit Fortzahlung des Lohnes nur solchen Arbeitern gewährt werden soll, welche ein Jahr ununterbrochen in demselben Betriebe tätig gewesen sind. Nach einigen Verträgen wird dem Gesuche um Urlaub erst im dritten oder vierten Jahre Folge gegeben. Die Festsetzung des Antrittstermines ist regelmäßig dem Ermessen der Betriebsleitung überlassen. Die Dauer des Urlaubs beläuft sich auf 2 bis 3 Tage im Jahr. In einzelnen Tarifen ist entsprechend der längeren Beschäftigungsdauer eine sukzessiv steigende Urlaubsdauer von 5 bis 8 Tagen vorgesehen.

Verhältnismäßig selten enthalten die Tarifverträge Spezialabmachungen über die gegenseitig innezuhaltende Kündigungs- resp. Entlassungsfrist. Während 69 Tarife diesen Punkt nicht behandeln resp. die Regelung desselben den Individualarbeitsverträgen vorbehalten oder den Bestimmungen der R. G. O. anpassen, vereinbaren 15 Verträge ausdrücklich eine eintägige, ein Tarif eine dreitägige, 4 Tarife eine sieben- bis achttägige, 11 Tarife eine vierzehntägige Kündigungsfrist. In den beiden letzteren Fällen gelten jedoch die Kündigungsfristen erst nach einjähriger ununterbrochener Tätigkeit in demselben Betriebe, während vorher die Kündigungsfrist eine eintägige ist.

Im Anschluß an die Bestimmungen über Kündigung und Entlassung wird in einer größeren Anzahl von Verträgen zum Schutze der Arbeiterschaft gegen die Folgen ungünstiger Konjunkturen vereinbart, daß bei Arbeitsmangel oder flauem Geschäftsgange zunächst keine Entlassungen stattfinden, sondern die Arbeiter abwechselungsweise ohne Lohnfortzahlung z. B. acht Tage pausieren oder beurlaubt werden sollen. Machen sich durch Andauer der schlechten Konjunktur dennoch Entlassungen nötig, so wird vereinbart, daß die zuletzt eingestellten Arbeiter zuerst entlassen werden sollen. Es liegt auf der Hand, daß derartige Bestimmungen nur für mittlere und kleinere Betriebe mit unsicheren Absatzverhältnissen und einer wenig dem Wechsel unterworfenen Arbeiterschaft in betracht kommen, aber nicht für die Großbetriebe mit ihrem gesicherten Umsatz und ihrer ständig fluktuierenden Arbeiterschaft. —

Im Gegensatze zu früher, wo die Gewerkschaften in hygienischen Einrichtungen aller Art, deren Benutzung für die Arbeiter obrigkeitlich oder auf Wunsch des Unternehmers obligatorisch gemacht wurde, eine unliebsame Gängelung und Einmischung in ihre persönlichen Angelegenheiten erblickten, erkennen sie heute allgemein deren Bedeutung an und machen die Errichtung derselben, wo sie noch nicht bestehen, zu einer der Grundbedingungen des Tarifvertrages. So findet sich auf dringenden Wunsch der Arbeiterorgani-

sationen in 31 Tarifen des Braugewerbes die Verpflichtung der Unternehmer, hygienisch einwandfreie Aufenthalts- und Umkleideräume, sowie Wasch und Badeeinrichtungen in einem der Größe des beschäftigten Personals entsprechenden Umfange zu errichten.

Bezüglich der Wohnungsverhältnisse war es von jeher Sitte, daß die verheirateten Arbeitnehmer außerhalb der Brauereien wohnten, während für die ledigen Gesellen gemeinsame Schlafräume im Betriebe vorgesehen waren. Da jedoch diese Schlafstellen meist in hygienischer Hinsicht sehr viel zu wünschen übrig ließen, und überdies Zank und lärmende Auftritte unter den die gleichen Räume teilenden jüngeren Arbeitern nicht selten den Betriebsfrieden gefährdeten, machte sich schon vor Mitte der neunziger Jahre allgemein bei der Arbeiterschaft die Tendenz bemerkbar, auf die Abschaffung des Schlafens im Betriebe hinzuwirken. Dieser Wunsch wurde umso dringender, je mehr bei den Arbeitern durch das Organisationsleben das Unabhängigkeitsgefühl bestärkt wurde, und sie eine Beschränkung ihrer Unabhängigkeit in dem Wohnen in der Brauerei und der bedingslosen Unterordnung unter ihre Hausordnung zu erblicken begannen. In Anbetracht dessen findet sich in 43 Tarifen die ausdrückliche Bestimmung, daß das Schlafen im Betriebe in Fortfall kommen soll. Nur nach neun Verträgen bleiben die Schlafräume auch fernerhin für die unverheirateten Arbeiter in Benutzung, und zwar wohnen in drei Fällen sämtliche unverheiratete Arbeitnehmer im Betriebe, während in den übrigen sechs Fällen die Schlafräume nur von den unverheirateten Brauern und Böttchern, zum Teil auch von Bierfahrern und Stallleuten bewohnt werden. Es handelt sich bei obigen neun Tarifen fast ausnahmslos um Brauereien in kleineren Städten, wie z. B. Accum, Bielefeld, Sonneberg, Schwabach, Wanne i. W. usw.

Ein Wohnungszuschuß für die außerhalb des Betriebes wohnenden Arbeitnehmer wird in 19 Verträgen vereinbart. Derselbe bewegt sich, je nach den höheren oder niedrigeren Mietpreisen in den einzelnen Braustädten oder nach der Größe des Betriebes, von welchem er bezahlt wird, zwischen 1.50 Mk. und 3.— Mk. wöchentlich. In der Mehrzahl der übrigen Tarife ist der Wohnungszuschuß bereits im Wochenlohne einbegriffen. —

Auch Tag und Zeit der Lohnzahlung werden in vielen Tarifen bestimmt. Da die pekuniäre Lage der Arbeiter eine wöchentliche Lohnzahlung als wünschenswert erscheinen läßt, ist eine monatliche Löhnung bis auf zwei Fälle vollkommen abgeschafft, und eine vierzehntägige nur noch in neun Fällen vereinbart worden. Im Interesse der Haushaltungsführung (Bezahlung der Rechnungen für den wöchentlichen Gebrauch am Ende der Woche und notwendige Einkäufe der

Arbeiterfrau für den Sonntag) suchen die Arbeiter darauf hinzuwirken, daß in den Tarifverträgen die Lohnzahlungen auf den Freitag festgesetzt werden. Solche Abmachungen finden sich in 41 Verträgen, während die Lohnzahlung des Sonnabends nur in 14 Verträgen vereinbart ist. Je in einem Falle findet die Lohnzahlung am Dienstag oder am Donnerstag statt. In 32 Verträgen findet die Frage keine Behandlung. — Um die Arbeiter zum Zwecke der Lohnzahlung nicht über die festgesetzte Arbeitszeit im Betriebe aufhalten zu müssen, bestimmen 42 Tarife, daß die Lohnzahlung während der Arbeitszeit zu erfolgen hat, im Gegensatz zu 26 Tarifen, welche dieselbe für den Feierabend unmittelbar nach der Arbeit festsetzen. — —

Neben dem dargelegten, die speziellen und allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsvertrages behandelnden Abmachungen nimmt in der Mehrzahl (76) der Tarife des Braugewerbes die Regelung des § 616 B. G. B. einen beträchtlichen Raum ein. Auf die mannigfaltigen Abweichungen, welche die Vereinbarungen in den Tarifen aufweisen, einzugehen, würde hier zu weit führen, und begnügen wir uns deshalb damit, die meist übliche Regelung kurz anzuführen: Zunächst sagen die Abmachungen der Tarifverträge, daß im Falle ein Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund nachweislich ohne sein Verschulden für eine die Dauer eines Tages nicht überschreitende Zeit an der Arbeitsleistung verhindert ist, ein Lohnabzug nicht gemacht werden soll. Voraussetzung hierbei ist jedoch, daß der Arbeiter keine anderweitige Entschädigung für den gehabten Zeitverlust erhält. Dauert die Verhinderung über einen Tag hinaus noch an, so wird gleich falls kein Lohnabzug gemacht, doch wird die Lohnfortzahlung in keinem Falle für länger als drei Tage gewährt. Als Beispiele der unverschuldeten Verhinderung im obigen Sinne führen die Tarife unter anderem an: Verkehrshindernisse, Zugverspätung, Teilnahme an Kontrollversammlungen oder öffentlichen Wahlen, Ausübung des Amtes als Beisitzer eines Gewerbegerichtes, eines Schiedsgerichtes oder dergl.; Wahrnehmung gerichtlicher oder polizeilicher Termine, bei welchen das persönliche Erscheinen unumgänglich notwendig ist; plötzlicher Todes- oder schwerer Erkrankungsfall eines dem Hausstande des Arbeiters angehörigen Familiengliedes u. a. m. In allen angeführten Fällen müssen die Arbeitgeber möglichst unter Erbringung eines geeigneten Nachweises, bei vorauszusehenden Abhaltungen vorher, anderenfalls unverzüglich nachher ihrem Vorgesetzten Mitteilung von der Verhinderung machen. — Im Falle, daß Arbeitnehmer infolge von Krankheit arbeitsunfähig werden, erhalten sie zumeist bis zur Dauer von drei Tagen den ihnen zustehenden vollen Lohn fortgezahlt.

Solche erkrankten Arbeitnehmer, welche längere Zeit in demselben Betriebe beschäftigt sind, — zumeist wird einhalbjähriges oder einjähriges Dienstalter verlangt — erhalten vom vierten Tage ihrer Arbeitsunfähigkeit an drei Viertel des ihnen bei Beginn der Erkrankung zustehenden Lohnes fortgezahlt, wenn sie Frau und Kind zu ernähren haben, und zwei Drittel, wenn dies nicht der Fall ist. Die Zeit, auf welche diese Lohnzahlung gewährt wird, bemißt sich nach dem längeren oder kürzeren Dienstalter des Arbeitnehmers und schwankt zwischen 4 und 26 Wochen. In einer Anzahl anderer Verträge findet die unverminderte Lohnzahlung während einer 14 Tage dauernden Krankheit statt, nach welcher dieselbe vollkommen eingestellt, resp. der betreffende Arbeiter aus dem Dienstverhältnisse der betreffenden Brauerei entlassen wird. In beiden Fällen müssen sich die erkrankten Arbeiter auf die ihnen nach obigen Vereinbarungen fortzuzahlenden Lohnbezüge diejenigen Beträge anrechnen lassen, welche ihnen aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Versicherung als Krankengeld sowie als Unfall- und Invalidenrente zukommen. —

Während Arbeiter, welche zur Ableistung ihrer militärischen Dienstpflicht einberufen werden, ohne weiteres aus dem Dienstverhältnis der Brauerei ausscheiden, erhalten diejenigen Arbeiter, welche zu militärischen Übungen eingezogen werden, zumeist während der Dauer dieser Übungen (d. i. für 14 Tage; nur in seltenen Fällen 8 Wochen), ähnlich wie im Erkrankungsfalle entweder zwei Drittel bis drei Viertel des ihnen bei Beginn der Übung zustehenden Lohnes, oder die volle Summe desselben fortgezahlt. Nach einigen Verträgen haben sämtliche fest eingestellte Arbeitnehmer ohne weiteres Anspruch auf diese Lohnfortzahlungen bei militärischen Übungen, nach anderen ist dieselbe an die Voraussetzung gebunden, daß die betreffenden Arbeitnehmer ein gewisses Dienstalter erreicht haben. — Ein Abzug der den Arbeitern während der Dauer der Übung zustehenden militärischen Kompetenzen und Familienunterstützungen findet nur in seltenen Fällen statt. — —

Von sonstigen Abmachungen allgemeiner Natur findet sich in 42 Tarifen die ausdrückliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter seitens der Unternehmer oder, was dasselbe besagen will, die Verpflichtung der letzteren, daß die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Gewerkschaft keinen Grund zu Entlassungen oder sonstigen Benachteiligungen der Arbeiter bilden solle.

Auch die Forderung der Arbeiterorganisationen um Freigabe des 1. Mai hat in einer Anzahl von Tarifen des Brauereigewerbes Aufnahme gefunden. Von 14 Bestimmungen enthaltenden Verträgen wird nur in 5 Fällen eine Lohn-

fortzahlung für maifeiernde Arbeiter gewährt, während in 9 Tarifen ein Lohnabzug in einer der versäumten Arbeitszeit entsprechenden Höhe vorgesehen ist. In 10 von diesen Tarifen wird den Arbeitern am 1. Mai der ganze Tag, in 4 Verträgen 1/2 Tag freigegeben. — — Es liegt auf der Hand, daß die Gewährung dieser rein demonstrativ politischen Forderung, welche mit der Regelung des Arbeitsverhältnisses nichts zu tun hat und aus diesem Grunde nicht in den kollektiven Arbeitsvertrag hineingehört, zumeist auf eine, dem Abschluß des Tarifvertrages vorangegangene Niederlage des betreffenden Arbeitgebers gegenüber der streikenden Arbeiterschaft schließen läßt. In der neuesten Zeit werden derartige provokatorische, mit der rein sachlichen Natur der Tarifverträge nicht zu vereinbarende Forderungen seitens der Brauergewerkschaften umso seltener gestellt, als auch auf dem jüngsten Gewerkschaftskongreß zu Köln (22.—27. Mai 1905) Stimmen laut geworden sind, welche ein Festhalten an der Forderung einer allgemeinen Arbeitsruhe am 1. Mai nicht mehr als unbedingt erforderlich erachten[1]. — —

Um der Eventualität vorzubeugen, daß die Unternehmer zwecks Umgehung der tariflich vereinbarten Löhne Lehrlinge und Hilfsarbeiter an Stelle gelernter Arbeiter beschäftigten, haben die Arbeiterorganisationen in einer Reihe von Städten darauf bestanden, daß eine Bestimmung in die Tarifverträge aufgenommen werde, welche die höchste zulässige Zahl der in einem Betriebe zu beschäftigenden Lehrlinge im Verhältnis zu der Zahl der daselbst angestellten Gesellen festsetzt. Ferner sollen Stellen gelernter Arbeiter nicht durch ungelernte besetzt werden dürfen, anderenfalls diese den Lohn der gelernten Arbeiter zu beanspruchen haben. Die nähere Begründung für die in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende Forderung des Zentralverbandes gibt folgende Resolution:

> „In Erwägung, daß durch die schnelle Entwicklung des Brauereigewerbes zum Großbetrieb der handwerksmäßige Betrieb immer mehr verschwindet, und dadurch die in jenem Betriebe beschäftigten Handwerker zu einem rein physischen Teil herabsinken und ihre in der Lehrzeit erworbenen Kenntnisse nicht mehr verwerten können;
>
> In weiterer Erwägung, daß, da die ungelernte Arbeitskraft billiger ist, die Brauereiunternehmer immer mehr bestrebt sind, sich diesen Umstand zunutze zu machen, und die gelernten teureren Arbeitskräfte zu verdrängen; in fernerer Erwägung, daß diejenigen Arbeiter, ob gelernt

[1]Vgl. das Protokoll des 5. Gewerkschaftskongresses zu Köln S. 31 Abs. 4—8, sowie S. 229—48.

oder ungelernt, welche nicht zum Klassenbewußtsein erwacht sind und den Wert ihrer Arbeitskraft nicht kennen gelernt haben, sich als billige Arbeitskräfte erweisen:

erklärt der 10. Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Brauarbeiter, daß durch diese stetig zunehmende Verwendung billiger Arbeitskräfte nicht nur die Existenz der gelernten Arbeiter, sondern auch die der bereits in den Brauereien beschäftigten Hilfsarbeiter gefährdet wird, da das immer größer werdende Angebot der gesamten Reservearmee allein den Preis der Ware Arbeitskraft beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen erklärt es der Verband für die Pflicht aller in den Brauereien beschäftigten Arbeiter, durch Verkürzung der Arbeitszeit und durch Anstrebung eines möglichst einheitlichen Minimallohnes nach dem Grundsatze „für gleiche Arbeit den gleichen Lohn“ die Lage aller Brauereiarbeiter zu verbessern und die Existenz derselben zu sichern.“ — —

Von sonstigen allgemeinen Vereinbarungen sieht endlich noch ein Vertrag (in Schwenningen) die Schaffung eines Sicherungsfonds für den Fall eines Vertragsbruches seitens der Arbeiterschaft vor, und zwar besagt die fragliche Bestimmung, daß der Arbeitgeber berechtigt sein soll als Kaution für die Innehaltung des Vertrages seitens der Arbeiterschaft, nach und nach einen Wochenlohn von jedem beschäftigten Arbeiter einzubehalten.

Für Streitigkeiten über die Auslegung der Tarifvertragsbestimmungen sind in 34 Tarifen Schlichtungskommissionen oder Einigungsämter vorgesehen. Beide Kontrahenten sind auf Grund der Vereinbarungen verpflichtet, die sich nicht auf internem Wege erledigenden Differenzen dieser Schlichtungskommission zu unterbreiten, sowie die vor derselben geschlossenen Vereinbarungen anstandslos zu erfüllen. Eine Anzahl von Verträgen bestimmt im Anschlusse daran, daß bevor die betreffende Angelegenheit nicht vor der Schlichtungskommission behandelt worden ist, eine sachliche, wie polemische Erörterung derselben in der Presse von beiden Parteien vermieden werden soll. Die Zusammensetzung der Schlichtungskommissionen und Einigungsämter ist eine außerordentlich mannigfaltige: Bei einer Anzahl von Werkstättentarifen besteht die Schlichtungskommission nur aus den beteiligten Unternehmern einerseits und dem Arbeiterausschuß des Betriebes oder dem zuständigen Vertreter der betreffenden Zahlstelle des Zentralverbandes andererseits. In einigen Fällen wird auch der Vorsitzende der Zahlstelle des am Orte befindlichen Gewerkschaftskartells zu den Verhandlungen hinzugezogen. Bei Unternehmerverbänden tritt an die Stelle des einzelnen Arbeitgebers der

Vorstand oder Geschäftsführer des Verbandes. In verschiedenen Tarifverträgen finden sich für den Verhandlungsweg zwei Instanzen: Die erste Instanz bildet der beteiligte Arbeitgeber und der Arbeiterausschuß seines Betriebes; „falls in dieser Instanz eine Einigung nicht erzielt wird," so besagt der Vertrag, daß „in der zweiten Instanz an Stelle des Arbeiterausschusses die Lohnkommission des Zentralverbandes treten solle." Bei wieder anderen Verträgen sind zur Schlichtung der aus dem Vertrage entstehenden Differenzen folgende 3 oder 4 Instanzen vorgesehen:

1. Instanz: der Unternehmer und der Arbeiterausschuß.
2. Instanz: der Unternehmer und der Vorstand der betreffenden Zahlstelle des Zentralverbandes.
3. Instanz: der Unternehmer und der Gauvorsitzende oder die Lohnkommission des Zentralverbandes.

Gehört der Unternehmer einem Verbande an, so wird in der 2. oder 3. Instanz der Verbandsvorstand oder Geschäftsführer zugezogen. Häufig fungieren auch in der 2. Instanz als Beisitzer an Stelle der obigen Arbeitnehmervertreter die Vorstandsmitglieder des betreffenden Gewerkschaftskartells. Die 3. Instanz bildet in diesen Fällen zumeist das zuständige Gewerbegericht. In denjenigen Tarifen, bei welchen 4 Instanzen bestehen, setzen sich dieselben folgendermaßen zusammen:

1. Instanz: der Unternehmer und der Arbeiterausschuß.
2. Instanz: der Unternehmer und die Leitung der betreffenden Zahlstelle des Zentralverbandes.
3. Instanz: der Unternehmer oder event. der Geschäftsführer des Unternehmerverbandes und eine Vertretung des Gesamtverbandes der Arbeiter.
4. Instanz: das zuständige Gewerbegericht.

Eigentliche Einigungsämter finden sich fast nur in Braustädten mit ausgebildeten Tarifgemeinschaften. Dieselben bestehen in der Regel aus drei nicht direkt an der Streitsache beteiligten Arbeitgebern, drei ebensolchen Arbeitnehmern und einem unparteiischen Obmann, welcher weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf. Zumeist wird der Vorsitzende des Gewerbegerichtes, der Bürgermeister des Ortes oder der Präsident der Handelskammer als Obmann designiert. Nur in einem Falle, in Halle a. S., fungiert das Kuratorium des paritätischen Arbeitsnachweises als Einigungsamt. Eine dem Berliner Einigungsamte ähnliche Institution findet sich lediglich in Hamburg. Daß die obigen Bestimmungen über Schlichtungskommissionen und Einigungsämter geeignet sind, die günstigen Wirkungen der Tarifverträge in Gestalt einer allgemein gebilligten klaren Regelung der Arbeitsbedingungen und eines andauernd guten Einvernehmens zwischen Arbeiter-

schaft und Unternehmertum in erheblichem Maße zu fördern und zu ergänzen, bedarf kaum einer ausdrücklichen Hervorhebung. — —

Bezüglich der juristischen Wirkungen der Tarifgemeinschaft gilt dasselbe, was im Anschlusse an die Darstellung des Einigungsamtes im Berliner Braugewerbe über die rechtliche Natur der vor demselben geschlossenen Abmachungen gesagt worden ist: Wie dort, so bedeutet auch bei den Tarifvereinbarungen die kontraktliche Verpflichtung der beteiligten Parteien, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Innehaltung und Durchführung der Vereinbarungen zu sorgen, lediglich einen moralischen Zwang. Nach dem geltenden Rechte kann im Falle des Vertragsbruches weder die Erfüllung der Vereinbarungen rechtlich erzwungen, noch auf Ersatz des erlittenen Schadens geklagt werden, da die Berufsgenossenschaften usw. nicht die Rechte und Pflichten einer juristischen Person haben. Die an obiger Stelle angedeuteten Änderungen der koalitionsrechtlichen Bestimmungen würden den Tarifverträgen den wünschenswerten Schutz verleihen und damit in erheblichem Maße zu ihrem Ausbau und ihrer allgemeinen Verbreitung beitragen. — —

Der Abschluß der oben dargestellten Tarifverträge hat sich in einer Reihe von Städten, vorbereitet durch eine entsprechende sozialpolitische Entwicklung, in friedlicher Weise, ähnlich wie in Berlin, vollzogen. In vielen anderen Städten jedoch sind die Arbeiterorganisationen mit ihren Bestrebungen auf energischen Widerstand bei der Unternehmerschaft gestoßen, und es hat erst langer erbitterter Kämpfe bedurft, um dieselben zum schließlichen Abschluß von Tarifverträgen zu zwingen. Die Abneigung der Arbeitgeber gegen die Tarifvereinbarungen findet ihre Erklärung bald in dem „Standpunkte der Herren im Hause“, welcher in jeder vertraglichen Abmachung mit Arbeiterorganisationen ein die Betriebsdisziplin gefährdendes Zugeständnis sieht; bald sind es politische Motive oder Einwände gegen die Person der von der Arbeiterschaft gewählten Vertreter, mit welchen die Arbeitgeber ihren Widerstand gegen den Tarifabschluß begründen.

Von weit größerer Bedeutung für die Frage der Tarifverträge, als diese bereits an der Hand der Berliner Verhältnisse eingehend erörterten Motive, sind die von der Arbeitgeberschaft gemachten Einwände sachlicher Natur: So spricht eine Anzahl von Tarifgegner die Befürchtung aus, daß durch den Tarifvertrag nur sie allein, aber nicht der Arbeiter und seine Organisation zwingend gebunden werde. Der Arbeitgeber müsse, wenn er einen Tarifvertrag abgeschlossen hätte, auch wenn die Konjunktur herunterginge, und der Verdienst schlecht werde, nach Möglichkeit alle seine Arbeiter mit den

tarifmäßigen Löhnen weiter beschäftigen; wenn jedoch die Konjunktur in die Höhe ginge, dann hielten entweder die Arbeiter dem Unternehmer vor, daß er sie nur dank des Tarifvertrages zu den niedrigen Tariflöhnen beschäftigen dürfe, oder erklärten offen, daß sie nicht mehr unter den alten, schlechten Verhältnissen, die der Vertrag festgelegt habe, weiterarbeiten wollten und könnten. In den weitaus meisten derartigen Fällen würde sich dann der Arbeitgeber gezwungen sehen, die Lohnsätze zu erhöhen.

Gegen diese Befürchtung muß eingewendet werden, daß derartige unerfreuliche Erscheinungen nur höchst selten und zwar nur dort vorkommen, wo entweder der Arbeitgeber resp. die Arbeitgeberorganisation ohnmächtig ist, oder wo in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen erhebliche Konjunkturschwankungen zu verzeichnen sind. Beide Voraussetzungen sind in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Braustädte nicht erfüllt, weil dort der zumeist finanziell starke Arbeitgeber oder seine Organisation sich energisch gegen einen Vertragsbruch der Arbeiter zur Wehr setzen würde und könnte. Anderseits finden, wie bereits erwähnt, häufigere beträchtliche Konjunkturschwankungen in der Brauindustrie überhaupt nicht statt. Im übrigen hält es die in sozialpolitischer Beziehung hochstehende Arbeiterschaft des Braugewerbes — wie dies gelegentlich der Verbandstage der Organisationen mehrfach ausdrücklich versichert worden ist — für ihre moralische Pflicht, sich auch ihrerseits an den Tarifvertrag gebunden zu halten. — — Ferner muß bezüglich des obigen Einwandes in Betracht gezogen werden, daß die Tarifgemeinschaften zumeist so zustande kommen, daß beide Parteien bei Festsetzung der Vertragsbestimmungen nicht willkürliche Schlüsse ziehen oder nur die gegenwärtigen Verhältnisse berücksichtigen, sondern vielmehr ihre Vereinbarungen sowohl unter eingehender Prüfung der derzeitigen wie zukünftig zu erwartenden Konjunkturverhältnisse, als auch unter genauer Abwägung aller sonst in Betracht kommenden Umstände zu treffen pflegen. Um im Interesse beider Teile den eventuell von den Konjunkturschwankungen trotzdem hervorgerufenen Härten vorzubeugen und die tunlichste Anpassung an die jeweilige Marktlage zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die Tarifverträge möglichst kurzfristig zu halten, d. h. die Geltungsdauer derselben sich nicht über 2—3 Jahre hinaus erstrecken zu lassen. — —

Ferner wird von Arbeitgeberseite behauptet, daß die Tarifgemeinschaft eine gefährliche Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Unternehmers bedeutet, welcher nach tariflicher Festlegung der Arbeitsbedingungen nicht mehr imstande ist, seine Produktionskosten, bei denen die Löhne

als wichtiger Faktor mitsprechen, der jeweiligen Marktlage anzupassen.

Dem gegenüber muß hervorgehoben werden, daß der Unternehmer durch eine Tarifgemeinschaft keineswegs in seiner Dispositionsfreiheit mehr beeinträchtigt wird, als wenn eine solche Abmachung nicht besteht. Die Tarifgemeinschaft ermöglicht dem Unternehmer ein sicheres Kalkulieren, eine genaue Berechnung seiner Preise für die Zukunft und bietet ihm die Gewähr, daß der industrielle Friede erhalten bleibt. Besteht jedoch eine Tarifgemeinschaft nicht, so kann der Unternehmer zwar die Löhne der Konjunktur leichter anpassen, doch muß er jederzeit gewärtigt sein, daß die Arbeiter ihrerseits sich eine günstige Konjunktur nicht entgehen lassen, gewissermaßen über Nacht eine große Zahl neuer Forderungen stellen und im Nichterfüllungsfalle zu ungelegenster Zeit in den Ausstand treten werden. Die Folge davon ist dann gewöhnlich entweder, daß der Unternehmer die eingegangenen Verpflichtungen nicht im vollen Umfange oder zur vereinbarten Zeit erfüllen kann oder aber sich um den größten Teil seines bei Abschluß des Geschäftes berechneten Gewinnes gebracht sieht. — —

Begründeter als obige Behauptung ist die Befürchtung, daß die Arbeiterorganisationen die Zeit des Waffenstillstandes während der Vertragsdauer ausnützen werden, um große Vermögen anzusammeln, welche sie dann nach Ablauf des Vertrages in den Stand setzen, einen um so energischeren und aussichtsvolleren Kampf gegen das Unternehmertum zu beginnen.

Diese Befürchtung streift insofern das Richtige, als es allgemein beobachtet werden kann, daß die Arbeiterorganisationen nach Ablauf des Tarifvertrages zumeist eine Besserung des Lohnes und der Arbeitsbedingungen erstreben und, bei prinzipiell ablehnender Haltung des Unternehmers, einen auf Grund ihrer Erstarkung in Friedenszeiten doppelt gefährlichen Ausstand inszenieren. — Berücksichtigt demgegenüber jedoch der Unternehmer die mit der allgemeinen Steigerung der Kultur verbundene Steigerung der Kosten für die Lebenshaltung, betrachtet er das ganz natürliche, auf eine ständige Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage gerichtete Streben der Arbeiter von demselben Standpunkte wie sein eigenes Streben auf Ausdehnung seines Geschäftes und Erhöhung seiner Einnahmen, so wird er die Handlungsweise der Arbeiter erklärlich finden. Sieht er sich ferner infolge der seit Abschluß der Tarifgemeinschaft gemachten technischen Fortschritte sowie des nicht selten beträchtlich vergrößerten Gewinns in der Lage, bessere Arbeitsbedingungen zu gewähren, ohne sich selbst erheblich dadurch zu schädigen, so wird der Beweis seines Entgegenkommens gegenüber den Arbeiterforderungen zumeist genügen, um einen Kampf zu vermeiden. Es ist in diesem

Falle klar, daß gerade eine gut geleitete, finanziell starke Organisation sich eher mit einer maßvollen Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine begrenzte Zeit zufrieden geben wird, als durch einen erbitterten Kampf mit dem gleichfalls erstarkten Arbeitgeber ihr sorgsam erspartes Vermögen sowie die Existenz zahlreicher Mitglieder aufs Spiel zu setzen. Im übrigen besitzen heute die Führer der Brauarbeitnehmerorganisationen Verständnis genug, um zu wissen, daß die Arbeitgeber ihre Forderungen nur in so weit gewähren werden und können, als auch sie immer noch ihren Vorteil dabei finden. Sie sind sich wohl bewußt, daß wenn dies nicht mehr im genügenden Maße der Fall ist, wenn der Unternehmer infolge der den Arbeitern gemachten Konzessionen sich nur noch mit Mühe auf dem Markte behaupten kann, der Schaden auf die Arbeiter selbst zurückfallen wird: Der Arbeitgeber wird unter diesen Umständen in Wahrung seiner Interessen nicht nur auf jede Neueinstellung von Arbeitskräften verzichten, sondern auch größere Entlassungen unter den bis dahin noch von ihm beschäftigten Arbeitern vornehmen müssen. Die dadurch verursachte Überfüllung des Arbeitsmarktes mit Arbeitslosen, deren Unterhaltung Aufgabe der Organisation ist, wird dieser einen großen Teil ihres Vermögens kosten und sie schließlich zwingen, erheblich bescheidenere Forderungen zu stellen. — — Ebenso wie es aus obigen Gründen keineswegs die schlechtest geleiteten und ärmsten Arbeiterorganisationen sind, welche nach Ablauf des Tarifes einen Kampf zu vermeiden suchen, ebenso wenig müssen es lediglich wirtschaftlich schwache Arbeitgeber sein, welche gegenüber neuen Forderungen der Arbeiterschaft Entgegenkommen zeigen: Je stärker gerade ein Unternehmer ist, je größer sein Betrieb, je höher das in demselben investierte Kapital, je umfassender seine Verpflichtungen sind, umso weniger wird er es auf einen Streik ankommen lassen, weil gerade mit der Stärke des Betriebes die unvermeidlichen Streikschäden progressiv wachsen, und ihm der Streik Verluste bringen kann, welche den andernfalls entgangenen Mehrgewinn durch maßvolle Erhöhung der Löhne um ein beträchtliches übersteigen. — —

Endlich wird noch von einer größeren Zahl von Arbeitgebern den Tarifverträgen gegenüber der Vorwurf erhoben, daß durch die in demselben ausgesprochene Lohngleichheit der unfähige und schlecht ausgebildete Arbeiter die nämlichen Lohnansprüche erheben könne, wie der geschickte, fleißige körperlich und technisch leistungsfähigste Arbeiter. Dadurch werde aber der Ansporn für den Arbeiter, eine quantitativ und qualitativ möglichst gute Einzelleistung zu erzielen, ausgeschaltet, und es träte eine, den Arbeitgeber schädigende Verschlechterung der Durchschnittsleistung ein. Anderseits

bedeute die tarifliche Lohngleichheit für die Arbeiter selbst eine starke Beschränkung des freien Wettbewerbs und damit eine empfindliche Beeinträchtigung ihrer individuellen Freiheit, indem der starke, fleißige und fähige Arbeiter auf das Niveau des schwächsten und unfähigsten herabgedrückt und verhindert werde, mehr zu verdienen als dieser.

Dem gegenüber muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Tarifverträge in anderen Industrieen der obige Einwand ohne weiteres dadurch entkräftet wird, daß in denselben die Akkordlöhnung und damit die gewünschte Individualisierung der Leistung vorgesehen ist. Aber auch im Braugewerbe, welches lediglich Zeitlöhne aufzuweisen hat, ist eine individuelle Lohndifferenzierung trotz der Nivellierung des Tarifes möglich und zwar dergestalt, daß — wie wir gesehen haben — bald nur eine Minimalgrenze als Schutz für die Arbeiter, seltener eine Maximalgrenze als Schutz für die Arbeitgeber festgesetzt wird; bald sieht der Tarif eine Staffelung der Löhne nach den verschiedenen zu verrichtenden Arbeiten, nach der Beschäftigungsdauer im Betriebe, dem Alter und dem Maße der technischen Vorbildung der Arbeiter (gelernte und ungelernte Arbeiter) vor. Überdies werden für Extraarbeiten, Spezialleistungen, Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit oder Überlandtouren extra Löhnungen im Tarife vereinbart. Endlich bleibt es dem Arbeitgeber unbenommen, besonders leistungsfähige und erfahrene Arbeiter in Vorzugstellen (sogenannte Vorderburschenstellen) zu bringen und sie dem entsprechend höher zu entlohnen. Auf diese Weise wird eine beträchtliche Individualisierung der Einzelleistung bewirkt. Ferner spricht zugunsten einer einheitlichen Löhnung die praktische Erfahrung, daß eine regelmäßige Durchschnittsleistung jedes einzelnen Arbeiters besser sein soll, als die stellenweise Überschreitung der Normalleistung, welcher dann auch stets Minderleistungen einzelner Arbeiter gegenüberstehen. Eine regelmäßige Durchschnittsleistung wird bei einheitlicher Löhnung schon dadurch erzielt, daß einerseits die einzelnen Arbeiter von selbst darauf achten, daß keiner für denselben Lohn weniger arbeitet als der andere, anderseits dadurch, daß die Organisation darauf hält, daß jeder möglichst die gleiche Durchschnittsarbeit verrichtet. Im übrigen stehen in den meisten Brauereibetrieben die einzelnen Arbeiter unter ständiger Beaufsichtigung der Vorderburschen, welche darauf zu sehen haben, daß jeder Arbeiter die ihm zugeteilte Arbeit pflichtgemäß und gut erfüllt, anderenfalls sie ihn bei der Betriebsleitung zu melden und die Erteilung eines Verweises oder seine Entlassung zu bewirken haben. — Endlich muß hervorgehoben werden, daß eine objektiv gerechte Lohnabstufung nach Quantität und Qualität der Leistung wie unter

event. Berücksichtigung sogar der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des einzelnen wohl bei einem handwerksmäßigen Kleinbetriebe möglich ist, doch für die Leitung eines Brauereigroßbetriebes mit seiner zahlreichen, ständig fluktuierenden Arbeiterschaft in den seltensten Fällen durchführbar sein wird. In Anbetracht dessen ist die Festsetzung von Einheitslöhnen in den Tarifen, welche auf eine bestimmte allgemeine Durchschnittsleistung berechnet sind, gerechtfertigt, ganz abgesehen davon, daß sie für den Arbeitgeber gleichzeitig die einfachste und bequemste Lösung der Lohnfrage darstellt. — —

Als unbestreitbare Vorteile der Tarifverträge werden von Arbeitgeberseite folgende Punkte angeführt: Zunächst vereinfachen und erleichtern die Tarifverträge beträchtlich den Abschluß der Individualarbeitsverträge, indem es für den betreffenden Arbeitgeber bei Neueinstellung von Arbeitern nur eines Hinweises auf die bei der gesamten Brauarbeiterschaft des Ortes bekannten und anerkannten Tarifabmachungen bedarf. Ferner besitzen die Arbeitgeber infolge der durch Tariffestsetzungen erzielten Stabilität der Arbeitsverhältnisse die Gewißheit, ruhig und ungestört ihre Produktion fortführen zu können, ohne jederzeit neuer Forderungen und Streiks seitens der Arbeiterschaft gewärtigt sein zu müssen. Mit dieser ruhigeren Betriebsfortführung geht gleichzeitig eine größere Sicherheit und Erleichterung der Kalkulationen Hand in Hand. Von großer Wichtigkeit ist sodann der Umstand, daß die Tarifgemeinschaften den kapitalkräftigsten Unternehmer und den am Rande des Bankrotts befindlichen, die mit Aufträgen überhäufte und die nur für eine beschränkte Kundenzahl arbeitende Firma bezüglich des Mietens der Arbeitskraft auf die gleiche Stufe stellen: Jedem der Tarifgemeinschaft angehörenden Unternehmer bietet dieselbe die Gewähr, daß sein Konkurrent weder billigere Arbeit bekommt und ihn deshalb auf dem Markte unterbieten kann, noch durch Zahlung höherer Löhne die besten Arbeitskräfte an seinen Betrieb zu fesseln vermag. Diese nivellierende Wirkung der lokalen Tarifgemeinschaft und die mit ihr verbundene Ausschaltung der schlimmsten Konkurrenzauswüchse bewirkt wiederum, daß unter den Arbeitgebern selbst ein größeres gegenseitiges Vertrauen entsteht, die Kollegialität besser gepflegt, und damit der Zusammenschluß der Arbeitgeber zu einer starken Organisation wesentlich erleichtert wird. Wo eine solche Organisation bereits besteht, wird der Zusammenhalt und die Einstimmigkeit der Mitglieder bei gemeinsam zu ergreifenden sozialpolitischen Maßnahmen beträchtlich gefördert. — Durch die häufig in die Verträge aufgenommene Bestimmung endlich, daß nach Ablauf derselben oder bei Differenzen über die Auslegung

einzelner Abmachungen zunächst eine paritätische Schlichtungskommission oder ein Einigungsamt angerufen werden muß, wirken die Tarifgemeinschaften geradezu streikvorbeugend: Die eingehenden Beratungen auf beiden Seiten, welche dem Zusammentritt des Einigungsamtes voranzugehen pflegen, wie die sachlichen Verhandlungen vor diesem selbst, verhindern unüberlegte und voreilige, stets das größte Unheil anrichtende Beschlüsse und Maßnahmen und erleichtern das Zustandekommen eines neuen Tarifes. — —

Die eingangs bereits näher dargestellte Bedeutung der Tarifgemeinschaften für die Arbeiterschaft ist einerseits sozialpolitischer, anderseits wirtschaftlicher Natur: In sozialpolitischer Hinsicht bringen die Tarifverträge der Arbeiterschaft die gewünschte praktische Anerkennung ihrer wirtschaftlichen Gleichberechtigung mit dem Unternehmertum, die Gewähr völliger Koalitionsfreiheit und die Möglichkeit eines vollendeteren organisatorischen Ausbaus ihrer Verbände. In wirtschaftlicher Hinsicht bieten sie der Arbeiterschaft einen zuverlässigen Schutz gegen die Folgen ungünstiger Konjunkturen in Gestalt von häufiger Arbeitslosigkeit, Lohndruck und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, sichern ihr eine gewisse Stetigkeit des Einkommens und ermöglichen ihr dadurch eine gleichmäßigere und geregeltere Lebenshaltung. —

Auf Grund dieser, für die Arbeiterschaft, wie für das Unternehmertum vorwiegend günstigen Wirkungen haben die Tarifverträge in wenigen Jahren die geschilderte große Verbreitung im deutschen Braugewerbe erlangt und werden mit Hilfe der ihnen innewohnenden gesunden Kraft allen prinzipiellen Widerständen zum Trotz nicht nur dort unaufhaltsam weiter vordringen, sondern voraussichtlich in absehbarer Zeit ihren Siegeszug durch alle Industrieen Deutschlands machen! —

Schlußbetrachtung.

Wenn die Tarifgemeinschaften und Einigungsämter auch in erheblichem Maße dazu beitragen, die persönliche Feindschaft zwischen Arbeiter und Unternehmer zu schlichten, die Gegensätze auf das rein sachliche Gebiet zu beschränken und die nicht selten durch politische Agitation unnatürlich vertiefte Kluft der beiderseitigen Berufsinteressen zu überbrücken, so beruht es doch auf einer gründlichen Verkennung ihres Wesens wie unseres Wirtschaftslebens überhaupt, in ihnen das untrügliche Unterpfand der sozialen Versöhnung, das Mittel zur Schaffung eines dauernden Friedens zu erblicken: An einen solchen ist heutzutage, wo der ganzen Arbeiterschaft der Klassenkampf-Charakter in Fleisch und Blut übergegangen

ist, ebensowenig zu denken wie an eine allgemeine Abrüstung und einen dauernden Weltfrieden!

Wie jedoch mit dem Fortschritte der Kultur sich ein, das Verhältnis der Weltreiche untereinander regelndes Völkerrecht herausgebildet hat, wie Friedenstraktate und Staatsverträge abgeschlossen worden sind, in welchen die sich politisch als gleichberechtigt anerkennenden Nationen Vereinbarungen über die gemeinsame friedliche Verwaltung höherer Gesamtinteressen treffen (Erschließung des Landes, Verkehrsbeziehungen, internationaler Schutz der Gesundheit, der vermögensrechtlichen und ideellen Interessen usw.), so wollen die Tarifverträge die gemeinsamen Beziehungen und Berufsinteressen zweier Gesellschaftsklassen desselben Staates auf der Basis gegenseitiger wirtschaftlicher Anerkennung regeln sowie die beiderseitigen Rechte und Pflichten in verbindlichen Normen festsetzen.

Ähnlich dem von der Völkerrechtsgemeinschaft zum Zwecke einer friedlichen Beilegung der Staatenstreitigkeiten errichteten internationalen Schiedsgerichte sollen die gleichzeitig mit den Tarifgemeinschaften errichteten Einigungsämter alle auftauchenden Differenzen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft durch rein sachliche Verhandlungen zu schlichten suchen, sodaß nur im äußersten Falle, wenn die vitalsten Interessen der einen oder anderen Partei gefährdet sind, zu Streik oder Aussperrung gegriffen wird. In den sozialen Kämpfen selbst endlich darf keineswegs das freie Spiel der Kräfte wirken, jedes unlautere oder die Vernichtung zahlreicher, wirtschaftlicher Existenzen bezweckende Mittel erlaubt sein; auch hier erweist es sich als unbedingt erforderlich, daß, entsprechend den Kriegsrechtssätzen des Völkerrechts, gesetzliche Bestimmungen verhindern, daß die Kämpfe einen barbarischen Charakter, eine den Volkswohlstand oder die industrielle Entwickelung ganzer Ortschaften gefährdende Ausdehnung annehmen. —

Wenn einerseits die gesetzgebenden Körperschaften dem sozialen Schiedswesen und der Tarifbewegung ihre Förderung und ihren Schutz angedeihen lassen, und anderseits eine wachsende Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, dem Beispiele speziell des Berliner Braugewerbes folgend, gemeinsam an der Verbreitung und Vervollkommnung dieser sozialpolitischen Einrichtungen arbeiten werden, dann ist in absehbarer Zeit der Anbruch einer neuen Epoche der sozialpolitischen Entwicklung zu erwarten, welche zahlreiche schwere Schäden, an denen die gegenwärtige krankt, nicht aufzuweisen haben wird. — —

Anlage 1.

Bericht zum Unterstützungsgesuch

des ....

....

Nr. ....

1. a) Vor- und Zuname: ....
   b) Kontrollkarte Nr. ....
2. Alter .... Jahr. Wohnung: ....
3. Familienstand: ....
4. In Berlin seit ....
5. Angeblich arbeitslos seit ....
6. Eingeschrieben am ....
7. Nach unseren Büchern arbeitslos seit ....
8. Hat abgelehnt ....
9. Ist abgelehnt worden von ....
10. Erfolgslos aufgefordert am ....
11. Als Vize gearbeitet ...... Mal oder .... Tage ....
12. Erste, letzte Stelle am .... und ....
13. Erhielt Unterstützungen am ....

....

14. Bemerkungen, insbesondere Beurlaubungen, Krankheiten usw. ....

....

....

Berlin, den .... ten 190

Der Leiter des Arbeitsnachweises.

....

....

....

....

Antrag des Kuratoriumsmitgliedes.

Nr. ....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

An dieser Stelle abtrennen und nur den unteren Teil dem Petenten mitgeben.

Anweisung des Obmannes.

Nr. ....

Dem ....

ist eine Unterstützung in Höhe von .... Mark bewilligt und ist dieselbe auszuzahlen.

Berlin, den .... ten 190

Das Kuratorium.
Der Obmann.

Herrn Brauereidirektor
Ernst Fincke.

Quittung.

Nr. ....

.... Mark Unterstützung habe ich heute aus der Unterstützungskasse des Arbeitsnachweises gehoben und erhalten, worüber quittiert wird.

Berlin, den .... ten 190

Anlage 2.

Arbeitsnachweis.

(Neueste Fassung.)

§ 1. Für die Arbeitnehmer, welche in den zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien Beschäftigung suchen, wird ein Arbeitsnachweis unter nachfolgenden Bestimmungen errichtet.

§ 2. Der Arbeitsnachweis untersteht einem Kuratorium, welches aus vier zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Arbeitgebern, zwei Brauergesellen und zwei anderen Arbeitnehmern gebildet wird. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Obmann bezw. dessen Stellvertreter, welche von dem Kuratorium mit Stimmenmehrheit auf je drei Jahre gewählt werden.

Der Obmann und dessen Stellvertreter dürfen weder zur Kategorie der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gehören.

Das Kuratorium ernennt den Leiter des Arbeitsnachweises, welcher gleichfalls weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf.

Das Kuratorium fungiert zugleich als Schiedsgericht in Fällen des § 6.

§ 3. Arbeitnehmer, welche in einer zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauerei Beschäftigung suchen, werden gegen eine Gebühr von 20 Pfennigen in die Listen des Arbeitsnachweises eingeschrieben. Zu diesem Zweck haben sie sich im Bureau des Arbeitsnachweises bei dem Leiter desselben persönlich zu melden.

Die Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises geschieht, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung in der Reihenfolge der Anmeldung und bei gleichzeitiger Anmeldung in alphabetischer Ordnung.

Bei der Anmeldung im Arbeitsnachweis hat ein jeder Arbeitnehmer seine Wohnung anzugeben und bei etwaigem Wechsel die neue Wohnung sofort anzuzeigen.

Arbeitnehmer, welche für bestimmte Arten von Beschäftigung eingeschrieben werden wollen, müssen ihre Befähigung dem Leiter des Arbeitsnachweises in der vom Kuratorium festzusetzenden Art nachweisen.

§ 4. Der in die Listen eingetragene Arbeitnehmer erhält eine Karte, auf welcher der Tag der Meldung vermerkt ist. Diese Karte dient gleichzeitig als Kontrollkarte und muß mindestens innerhalb acht Tagen einmal dem Leiter des Arbeitsnachweises vorgelegt werden. Dieser hat den Tag der jedesmaligen Meldung abzustempeln. Die Unterlassung der regelmäßigen Vorlage hat die Streichung in den Listen zur Folge.

In den Listen des Arbeitsnachweises werden ferner gestrichen: Brauergesellen, welche in irgend einer Brauerei und sonstige Arbeitnehmer, welche in einer ihrer Berufsart entsprechenden Weise dauernde Beschäftigung gefunden haben. Als dauernde Beschäftigung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den betreffenden Arbeitnehmer nur zu vorübergehender Beschäftigung (als Vize) verlangt oder angestellt hat und die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung zwei Wochen nicht überschreitet.

Die Vizestellen sind sämtlichen in dem Arbeitsnachweis Eingetragenen derart anzubieten, daß einem Arbeitnehmer, welcher bereits eine Vizestelle durch den Arbeitsnachweis erhalten hat, eine zweite Vizestelle erst wieder anzubieten ist, nachdem sämtlichen im Arbeitsnachweis eingetragenen Arbeitnehmern derselben Gruppe eine Vizestelle angeboten ist. Arbeitnehmern, welche nicht mindestens ununterbrochen vier Wochen im Arbeitsnachweis eingetragen sind, steht ein Anspruch auf Anbietung einer Vizestellung nicht zu.

§ 5. Sobald der Betriebsleiter einer Brauerei Arbeitnehmer einzustellen wünscht, hat er dies dem Arbeitsnachweis anzuzeigen. Die eingeschriebenen Arbeitnehmer werden nach der Reihenfolge der Eintragungen in die Listen des Arbeitsnachweises und der eingegangenen Nachfragen den Brauereien zugesandt.

Den Brauereien steht das Recht der freien Auswahl unter den in den Arbeitsnachweis eingetragenen Arbeitnehmern zu. Andererseits sind die Arbeitnehmer berechtigt, die Annahme einer Anstellung in dem Betriebe, dem sie vom Leiter des Arbeitsnachweises zugewiesen werden, abzulehnen, ohne ihr Rangrecht in der Reihenfolge zu verlieren.

Ein als „Vize“ Eingestellter (§ 4) darf von der betreffenden Brauerei nicht als „fest“ behalten werden; vielmehr ist die feste Stelle dem Arbeitsnachweis zur ordnungsmäßigen Besetzung zu melden.

§ 6. Die Brauereien sind nicht verpflichtet, bei Nichteinstellung von Bewerbern, diesen die Gründe für die Ablehnung anzugeben. Jedoch soll die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung bezw. die Tätigkeit für eine der vorgedachten Organisationen den Brauereien keinen Grund zur Ablehnung geben.

Auf Verlangen eines Arbeitnehmers, welcher angibt, daß er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerk-

schaft oder Vereinigung bezw. wegen seiner Tätigkeit für eine der vorgedachten Organisationen zurückgewiesen ist, tritt das Schiedsgericht in Funktion. Das Schiedsgericht ist berechtigt, von dem Arbeitgeber Angabe des Grundes für die Nichtanstellung zu verlangen. Weigert sich der Arbeitgeber, diesem Verlangen zu entsprechen, so gilt derselbe als beweisfällig. Das Schiedsgericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Behauptung des betreffenden Arbeitnehmers zutrifft. Der Entscheidung des Schiedsgerichts unterwerfen sich beide Teile.

Die Anrufung des Schiedsgerichts ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Tage der Ablehnung der Einstellung eine Frist von mehr als zwei Wochen verflossen ist.

§ 7. Arbeitnehmer, welche sich innerhalb 24 Stunden nach erfolgter schriftlicher Aufforderung bei der ihnen vom Arbeitsnachweis aufgegebenen Arbeitsstelle weder gemeldet noch dem Leiter des Arbeitsnachweises angezeigt haben, daß sie die Annahme der Stellung ablehnen, verlieren ihr derzeitiges Rangrecht in der Reihenfolge.

§ 8. II. Arbeitnehmer, welche wegen Betriebseinschränkung, Besuch einer Brauerschule, Krankheit oder militärischer Übung entlassen sind, können innerhalh der dem Ausscheidungstage folgenden vier Monate von dem früheren Arbeitgeber ohne Benutzung des Arbeitsnachweises wieder eingestellt werden.

II. Jede Brauerei hat das Recht, im Laufe eines Kalenderjahres ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eine Anzahl von Arbeitnehmern einzustellen. Diese Anzahl wird nach dem Personalbestande des unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahres berechnet und beträgt:

a) bei Brauereien, welche weniger als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, auf je fünf Arbeitnehmer einen Arbeitnehmer;
b) bei Brauereien, welche zwanzig bis fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, auf die ersten zwanzig Arbeitnehmer vier Arbeitnehmer und für jede folgenden zehn Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer;
c) bei Brauereien, welche fünfzig bis hundert Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die ersten fünfzig Arbeitnehmer sieben Arbeitnehmer und für jede folgenden siebzehn Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer;
d) bei Brauereien, welche hundert bis zweihundertfünfzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die ersten hundert Arbeitnehmer zehn Arbeitnehmer und für jede folgenden fünfundzwanzig Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer;
e) bei Brauereien, welche mehr als zweihundertfünfzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die ersten zweihundertfünfzig Arbeitnehmer sechzehn Arbeitnehmer und für jede folgenden vierzig Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer.

Falls eine Brauerei im Laufe eines Kalenderjahres mehr Arbeitnehmer ohne Benutzung des Arbeitsnachweises einstellt als sie hiernach berechtigt ist, so vermindert sich im folgenden Jahre die Anzahl der nach vorstehenden Bestimmungen einzustellenden Arbeitnehmern entsprechend. Falls eine Brauerei sich auch im folgenden Jahre einer Überschreitung der vorstehenden Bestimmungen schuldig macht, so hat sie für jeden von ihr ohne Benutzung des Arbeitsnachweises zu viel eingestellten Arbeitnehmer eine Konventionalstrafe von fünfzig Mark zu zahlen.

III. Wenn für einen zu besetzenden Posten geeignete Bewerber nicht vorhanden sind, oder falls auf Verlangen einer Brauerei innerhalb 24 Stunden [1] nach erfolgter Aufforderung die verlangte Anzahl von Bewerbern seitens des Arbeitsnachweises nicht entsendet wird, ist die betreffende Brauerei zur Einstellung von Arbeitnehmern ohne Benutzung des Arbeitsnachweises berechtigt.

IV. Tagelöhner, welche nur zu vorübergehender Beschäftigung, wie zum Eiseinbringen und Schneeschaufeln verlangt werden, können ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eingestellt werden.

§ 9. Jeder Arbeitnehmer, welcher in den Fällen des § 8 Ziffer I und II ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eingestellt wird, hat an den letzteren eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für Brauergesellen 6 Mk., für die übrigen Arbeitnehmer 3 Mk. Von der Zahlung der Gebühr sind diejenigen Arbeitnehmer befreit, welche krankheitshalber oder wegen militärischer Übung ihre Stellung aufgeben mußten.

Die auf Grund vorstehender Bestimmung und durch Einschreibegebühren (§ 3 Absatz 1) eingehenden Beträge werden nach freiem Ermessen des Kuratoriums zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeitnehmer des Brauereigewerbes verwendet.

§ 10. Die Wahlen der Mitglieder des Kuratoriums finden unter Leitung des Obmanns bezw. dessen Stellvertreters in der Weise statt, daß die wahlberechtigten Arbeitgeber, Brauergesellen und sonstigen Arbeitnehmer von dem Obmann zur Vornahme der Wahlen gemäß § 2 Abs. 1 I in getrennten Versammlungen berufen werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Arbeitnehmer, welche in den zum Arbeitsnachweis gehörigen Brauereien in Arbeit stehen oder in die Listen des Arbeitsnachweises eingetragen sind und den Nachweis erbringen, daß sie innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Wahltermin in einer der zum Verein gehörigen Brauereien beschäftigt gewesen sind. Über die Wahlberechtigung und über die Wählbarkeit entscheidet der Obmann. Im übrigen setzt das Kuratorium die erforderlichen Modalitäten für die Wahlen fest.

---

[1] Laut Beschluß des Kuratoriums vom 12. Oktober 1899 ist diese Zeit auf zweimal 24 Stunden ausgedehnt worden.

Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist zu seiner Vertretung im Behinderungsfalle je ein erster und zweiter Ersatzmann aus derselben Kategorie zu wählen. Die Wahlperiode der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmänner ist zwei Jahre und läuft vom Schluß derjenigen Wahlversammlung, in welcher die Wahl stattgefunden hat, bis zum Schluß der entsprechenden Wahlversammlung im nächstfolgenden zweiten Jahre.

Mitglieder des Kuratoriums, die aufhören, wählbar zu sein, behalten Sitz und Stimme im Kuratorium bis zum Schluß ihrer Wahlperiode.

Unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums treten diese zur Wahl eines Obmannes und eines Stellvertreters zusammen.

§ 11. Das Kuratorium ist beschlußfähig, sofern alle Mitglieder vom Obmann bezw. dessen Stellvertreter eingeladen und wenigstens vier Mitglieder bezw. Ersatzmänner, darunter zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer, und der Obmann bezw. sein Stellvertreter erschienen sind. Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, sind verpflichtet, ihre Ersatzmänner zu benachrichtigen.

Das Kuratorium beschließt in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch mit der Maßgabe, daß stets ebensoviel Arbeitgeber wie Arbeitnehmer an der Abstimmung teilnehmen müssen.

Der Obmann bezw. dessen Stellvertreter enthält sich der Abstimmung, ausgenommen bei Stimmengleichheit, in welchem Falle seine Stimme den Ausschlag gibt.

§ 12. Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegen außer den Fällen der §§ 3, 4, 6, 8, 9 und 10 nur Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Arbeitsnachweises oder dessen Kassenführung betreffen.

§ 13. Alle den Arbeitsnachweis betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu den Wahlversammlungen, erfolgen, soweit sie die Arbeitgeber betreffen, durch Rundschreiben, und soweit sie die Arbeitnehmer betreffen, durch Aushang in den Betriebsstätten.

§ 14. Die im § 8 II vorgesehenen Konventionalstrafen werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet; im übrigen werden die Kosten vom Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend bestritten.

§ 15. Der Arbeitsnachweis kann nur nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung, welche durch Anschlag in den Betrieben der zum Verein gehörigen Brauereien bekannt zu machen ist, aufgehoben werden.

Nach erfolgter Kündigung werden Neueintragungen nicht mehr zugelassen.

Berlin, den 18. Dezember 1898.

Anlage 3.

Flaschenkeller-Arbeiter. (Vorderseite)

Arbeitsnachweis

der zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien.

Kontrollkarte № ....

Für: ....

Eingetragen: ....

....

Flaschenkeller-Arbeiter. № ....

Name: .... Eingeschr. ....

Wohnung: ....

Familienstand: ledig, verheiratet.

Alter: .... Jahr.

In Berlin seit: ....

Zugezogen woher: ....

Arbeitslos seit: ....

Besondere Eigenschaften: ....

Ablehnung: ....

Arbeitsnachweis (Rückseite)

der zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien.

Die Inhaber derjenigen Nummern, welche für die Besetzung von Arbeitsstellen an der Reihe sind, werden in ihrem eigensten Interesse ersucht, sich ständig im Arbeitsnachweislokal aufzuhalten, damit gemeldete Arbeitsstellen sofort zu ihrer Kenntnis gelangen können.

Jeder in den Arbeitsnachweis eingetragene Arbeitnehmer hat sich in jeder Kalenderwoche einmal auf dem Bureau zu melden. Das nicht persönliche Erscheinen hat die Streichung der Nummer zur Folge. An Sonn- und Feiertagen wird die Meldung nicht entgegengenommen.

Abstempelung von 8—2 Uhr.

№ ....

Aufgefordert: ....

....

Eingestellt: ....

Ausgestellt: ....

Eingestellt: ....

Ausgestellt: ....

Eingestellt: ....

Ausgestellt: ....

Eingestellt: ....

Ausgestellt: ....

Bemerkungen: ....

Anlage 4a.

Nachweisung einer Arbeitsstelle
zur vorübergehenden Beschäftigung.

Sie werden hierdurch aufgefordert, sich in der

....

zur vorübergehenden Beschäftigung baldmöglichst vorzustellen und diese Karte zur Legitimation zu benutzen. Die Beschäftigung darf die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen, widrigenfalls Sie aus unseren Listen gestrichen werden.

Diese Karte hat nur Giltigkeit, sofern sie mit angebogener Antwortskarte versehen ist. Mittelst der angebogenen Karte ist der Arbeitsnachweis umgehend zu benachrichtigen, ob Ihre Einstellung erfolgt ist oder nicht.

Berlin, den 190

Der Arbeitsnachweis
der zum „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend" gehörigen Brauereien.

Diese Karte ist von der Brauerei zurückzusenden, wenn der Adressat eingestellt wird.

Wenn aber eine Einstellung **nicht** erfolgt, so hat der Adressat die Karte sofort abgestempelt dem Arbeitsnachweis zurückzubringen, bei Vermeidung der Nachteile nach § 7 des Statuts.

Der .... Kontr.-Nr. ....

ist in der ....

zu vorübergehender Beschäftigung **nicht** eingestellt worden.

NB. Nur im Falle der Einstellung ist das fettgedruckte Wort „nicht" deutlich zu durchstreichen.

Berlin, den 190

Anlage 4b.

Nachweisung einer Arbeitsstelle

zur dauernden Beschäftigung.

Sie werden hierdurch aufgefordert, sich in der

....

zur dauernden Beschäftigung baldmöglichst vorzustellen und diese Karte zur Legitimation zu benutzen.

Diese Karte hat nur Giltigkeit, sofern sie mit angebogener Antwortskarte versehen ist. Mittelst der angebogenen Karte ist der Arbeitsnachweis umgehend zu benachrichtigen, ob Ihre Einstellung erfolgt ist oder nicht.

Berlin, den 190

Der Arbeitsnachweis
der zum „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend" gehörigen Brauereien.

Diese Karte ist von der Brauerei zurückzusenden, wenn der Adressat eingestellt wird.

Wenn aber eine Einstellung **nicht** erfolgt, so hat der Adressat die Karte sofort abgestempelt dem Arbeitsnachweis zurückzubringen, bei Vermeidung der Nachteile nach § 7 des Statuts.

Der .... Kontr.-Nr. ....

ist in der ....

zu dauernder Beschäftigung **nicht** eingestellt worden.

NB. Nur im Falle der Einstellung ist das fettgedruckte Wort „nicht" deutlich zu durchstreichen.

Berlin, den 190

Anlage 5.

Arbeitsnachweis

der zum „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend" gehörigen Brauereien.

Berlin S., den .... 190......
Dresdenerstraße 97.

Auf Ihre Bestellung um .... Uhr .... Minuten auf

....

haben wir Ihnen

.... Mann sofort

.... Mann durch briefliche Benachrichtigung

zugesandt.

Der Arbeitsnachweis.

Anlage 6. (Bogen 1.)

Arbeitsnachweis

der zum „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend" gehörigen Brauereien.

Berlin C., den .....ten 190
Rücker-Straße 6 E.

An

....

Wir beehren uns, an Sie die Frage zu richten, wieviel Arbeitnehmer Sie im verflossenen Monat angestellt haben, einerlei ob fest oder vorübergehend.

Wir ersuchen zu diesem Zwecke den zweiten Bogen[1] auf beiden Seiten entsprechend auszufüllen, abzureißen und uns wieder zuzustellen.

Falls Anstellungen überhaupt nicht erfolgt sind, bitten wir die Kolonnen durchzustreichen, das Blatt jedoch mit Firmenstempel zu versehen.

Briefumschlag für Rücksendung liegt bei.

Für die auf Grund der Absätze I und II des § 8 des Statuts eingestellten Arbeitnehmer sind die statutarischen Gebühren zur Kasse des Nachweises zu zahlen. Die Post bestellt ohne Verzug jedoch nur solche Sendungen, welche zu Händen des Herrn Schwarzer adressiert sind.

Wir bemerken noch ergebenst, daß der Ihnen zustehende Prozentsatz für das laufende Kalenderjahr .... Mann beträgt, worauf Sie bis Ende vorigen Monats .... Mann eingestellt haben.

Der Leiter des Arbeitsnachweises steht den Herren Betriebsleitern, den Herren Braumeistern und den mit der Einstellung von Personal betrauten Herren Beamten der Vereinsbrauereien auch zur mündlichen Auskunft stets zur Verfügung. Die Zeit für einen gewünschten Besuch beliebe man bekannt zu geben.

Hochachtungsvoll

Der Arbeitsnachweis.

Briefumschlag.

---

[1] Siehe S. 245 und 246.

An den (Bogen 2.)

Arbeitsnachweis.

Es wurden von uns folgende Personen durch Sie — den Arbeitsnachweis — eingestellt:

im Monat ....

Datum	Zuname	Vorname	Stand	Kontroll-Nummer	Bemerkungen

Ferner wurden eingestellt auf Grund der Bedingungen im § 8 des Statuts:

a) Absatz I. Derselbe handelt von denjenigen Leuten, welche Sie wegen Betriebseinschränkung, Besuch einer Brauerschule, Krankheit oder militärischer Übung entlassen und innerhalb der dem Ausscheidungstage folgenden vier Monate wieder eingestellt haben.

Datum	Zuname [1]	Vorname	Stand	Gebühr	
				bezahlt	nicht bezahlt
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

[1] Es wird gebeten, anzugeben, wie lange die Betreffenden außer Beschäftigung gewesen sind.

b) Absatz II. Derselbe handelt von denjenigen Leuten, welche Sie auf Grund des Ihnen zustehenden Prozentsatzes eingestellt haben.

Datum	Zuname	Vorname	Stand	Gebühr	
				bezahlt	nicht bezahlt
....	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....

c) Absatz III. Derselbe handelt von denjenigen Leuten, die Sie von hier nicht entnehmen konnten, weil wir Ihnen Geeignete nicht, oder nicht 24 Stunden nach erfolgter Aufforderung senden konnten, setzt also eine vorherige Anfrage an uns voraus.

Datum	Zuname	Vorname	Stand
....	....	....	....
....	....	....	....
....	....	....	....

d) Absatz IV. Tagelöhner, welche nur zu vorübergehender Beschäftigung, wie Eiseinbringen und Schneeschaufeln, verlangt worden sind.

Datum	Anzahl der Personen	Art und Dauer der Beschäftigung
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Firma: ....

Datum: ....

Anlage 7.

Einigungsamt.

Zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend, vertreten durch seinen Vorstand, einerseits, den Sektionen I (Brauer) und II (Hilfsarbeiter) des Zentralverbandes Deutscher Brauereiarbeiter, vertreten durch ihre Agitationskommission, dem Bierbrauer-Gesellen-Verein zu Berlin und dem Zentralverein Deutscher Böttcher, vertreten durch ihre Vorstände, andererseits ist heute folgendes Abkommen getroffen worden.

§ 1. Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in den zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien, zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen oder im einzelnen betreffen, zur Prüfung und Erledigung von Beschwerden der in den Vereinsbrauereien beschäftigten Arbeitnehmer wird ein Einigungsamt gebildet.

§ 2. Das Einigungsamt soll bestehen aus den jeweiligen vier dem Stande der Arbeitgeber und vier dem Stande der Arbeitnehmer angehörenden Mitgliedern — und Ersatzmännern — des Kuratoriums, welchem der von dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend errichtete Arbeitsnachweis unterstellt ist, mit der Maßgabe jedoch, daß jede der eingangs erwähnten Arbeitnehmer-Vereinigungen in dem Einigungsamte mit wenigstens einem Mitgliede vertreten sein muß.

Ist dies nach der Zusammensetzung des Kuratoriums nicht der Fall, so ist jede in demselben nicht vertretene Organisation berechtigt, aus ihrer Mitte einen Vertreter nebst Ersatzmann für das Einigungsamt zu wählen.

Erhöht sich hiernach die Zahl der Arbeitnehmer-Mitglieder über vier, so ist der Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend befugt, eine entsprechende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern aus dem Stand der Arbeitgeber zu den dem Kuratorium angehörenden Vertretern hinzuzuwählen.

Für das Einigungsamt wählbar sind alle diejenigen, welche für das Kuratorium wählbar sind.

Soweit eine besondere Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern für das Einigungsamt vorzunehmen ist, ist dieselbe alsbald nach der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums von den betreffenden Organisationen vorzunehmen. Die Wahlperiode ist dieselbe wie diejenige der Mitglieder des Kuratoriums.

Der Vorstand des Vereins der Brauereien Berlins und der Umgegend hat jeweils für die baldmöglichste Konstituierung des Einigungsamtes Sorge zu tragen und den Vorständen der anderen Organisationen die Namen der Mitglieder und Stellvertreter des Einigungsamtes bekannt zu geben.

§ 3. Die Verhandlungen werden geleitet von einem von den Arbeitgebern zu wählenden ersten Vorsitzenden, der in Behinderungsfällen durch einen von den Arbeitnehmern gewählten zweiten Vorsitzenden mit gleichen Rechten und Pflichten vertreten wird.

Der Vorsitzende bezw. stellvertretende Vorsitzende ladet zu den Sitzungen ein. Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, müssen ihre Ersatzmänner sobald als möglich benachrichtigen.

§ 4. Das Einigungsamt tritt zusammen auf Antrag einer der vertragschließenden Vereinigungen.

Anträge auf Einberufung des Einigungsamtes sind an beide Vorsitzende zu richten, welche sich über den Zeitpunkt des Zusammentritts zu verständigen haben. Der Zusammentritt muß spätestens innerhalb zehn Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 5. Bei den Verhandlungen werden die vertragschließenden Vereinigungen durch ihre Vorstände oder deren Beauftragte vertreten.

Handelt es sich um Angelegenheiten, die Mitglieder des Einigungsamtes unmittelbar — also nicht lediglich indirekt vermöge ihrer Zugehörigkeit zu einer der vertragschließenden Vereinigungen — betreffen, so dürfen diese an den Beratungen nicht teilnehmen, sondern müssen sich durch ihre Ersatzmänner vertreten lassen.

§ 6. Das Einigungsamt kann zur Aufklärung des Sachverhaltes jederzeit Auskunftspersonen vernehmen, sowie alle erforderlichen Ermittelungen veranlassen.

§ 7. Das Einigungsamt tritt in Beratung, wenn mindestens je drei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erschienen sind.

Beschlüsse, welche zur Einleitung des Verfahrens und zur Vorbereitung einer Einigung oder eines Vergleiches erforderlich erscheinen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der anwesenden, zur Abstimmung berechtigten Mitglieder.

Kommt eine Vereinbarung zwischen den sich gegenüberstehenden Parteien zustande, so ist der Inhalt derselben schriftlich festzustellen und von den Parteien sowie den Mitgliedern des Einigungsamtes zu unterzeichnen.

Kommt eine Vereinbarung zwischen den sich gegenüberstehenden Parteien nicht zustande, so kann das Einigungsamt einen Schiedsspruch abgeben, zu dessen Gültigkeit die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Vertreter der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Ist in einer Sitzung des Einigungsamtes die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erschienen, so ist eine zweite Sitzung innerhalb acht Tagen einzuberufen.

An Abstimmungen darf nur die gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilnehmen. Sind auf einer Seite mehr Mitglieder anwesend als auf der anderen, so scheiden bei der Abstimmung die dem Lebensalter nach jüngeren Mitglieder aus.

Das Einigungsamt kann nach seinem Ermessen zur Leitung der Verhandlungen einen Unparteiischen zuziehen, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf.

§ 8. Über das Ergebnis der Verhandlungen des Einigungsamtes ist ein Protokoll zu führen, welches von den beiden Vorsitzenden, und falls der Unparteiische teilgenommen hat, auch von diesem zu unterzeichnen ist. Von diesem Protokoll ist den an der Verhandlung beteiligten Vereinigungen bezw. Arbeitgebern und Arbeitnehmern je ein Exemplar zuzustellen.

§ 9. Die vier vertragschließenden Vereinigungen erkennen folgende Grundsätze sowohl für die Verhandlungen des Einigungsamtes wie auch für das Verhältnis der in den vereinigten Brauereien angestellten Arbeitnehmer zu ihren Arbeitgebern als maßgebend an.

Für die Einstellung von Arbeitnehmern gelten die Bestimmungen des Arbeitsnachweisstatutes vom 24. Dezember 1894 bezw. 18. Dezember 1898.

Den vereinigten Brauereien steht nach wie vor das Recht zu, Arbeitnehmer unter Innehaltung der gesetzlichen oder der in den Arbeitsordnungen festgesetzten Kündigungsfristen zu entlassen. Eine Verpflichtung zur Angabe des Entlassungsgrundes besteht nicht.

Die vereinigten Brauereien sind ferner berechtigt, Arbeitnehmer ohne Innehaltung der Kündigungsfrist auf Grund der in den §§ 123 und 124a der Gewerbeordnung oder der in den Arbeitsordnungen enthaltenen, hierfür maßgebenden Bestimmungen sofort zu entlassen.

Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung soll jedoch ebensowenig einen Grund zur Entlassung von Arbeitnehmern geben, wie die Tätigkeit oder Agitation für eine der vorgedachten Organisationen außerhalb

des Betriebes, es sei denn, daß sich der betreffende Arbeitnehmer dabei einer Verhöhnung oder Beleidigung seines Arbeitgebers bezw. derjenigen Vorgesetzten, welche zur Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind oder einer absichtlichen Schädigung der geschäftlichen Interessen seines Arbeitgebers schuldig gemacht hat.

§ 10. Glaubt ein Arbeitnehmer unberechtigter oder irrtümlicher Weise gekündigt oder entlassen zu sein, so kann er sich deswegen zunächst an die Leitung oder an den Arbeiterausschuß der betreffenden Brauerei wenden.

Geschieht dies nicht oder wird auf diesem Wege die Zurücknahme der Kündigung oder Entlassung nicht erreicht, so können diejenigen Arbeitnehmer, welche einer der obengenannten Organisationen angehören, den Fall alsdann ihrer Organisation vortragen. Dieser bleibt es überlassen, ob sie eine Beratung und einen eventuellen Schiedsspruch des Einigungsamtes (§ 7) herbeiführen will.

§ 11. Die vertragschließenden Vereinigungen verpflichten sich, die auf vorstehende Weise zustande gekommenen Einigungen und Vergleiche anzuerkennen und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Durchführung derselben Sorge zu tragen.

§ 12. Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft und kann von jeder der vier Vereinigungen mit einer Frist von drei Monaten aufgekündigt werden.

Anlage 8.

Forderungen:

1. Eine tägliche Arbeitszeit von neun Stunden (wochentäglich 54 Stunden); Darrheizer acht Stunden (wöchentlich 48 Stunden). Die Arbeit ist auf höchstens zwölf Stunden bei einfachen, elf Stunden bei doppelter Kolonne auszudehnen.
2. Die Arbeitswoche beginnt frühestens Sonntag nachts 12 Uhr und endet spätestens Sonnabend nachts 12 Uhr. Ausgenommen hiervon ist die Mälzerei, wo jedoch des Sonntags von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends lediglich das Haufenwiddern geschehen soll.
3. Im Gärkeller und Lagerkeller sind des Sonntags die notwendigsten Arbeiten durch eine du jour zu verrichten. Die du jour ist überstundenmäßig zu bezahlen.
4. Der Minimallohn beträgt pro Woche 33 Mark.
5. Überstunden sind des Sonn- und Feiertags mit 75 Pfennigen, des Wochentags mit 65 Pfennigen zu bezahlen.
6. Wartezeit ist als Überarbeit zu bezahlen.
7. Die Lohnzahlungen haben Freitags zu geschehen.
8. Für die pneumatischen Mälzereien gelten dieselben Bestimmungen wie für die Tennmälzereien.
9. In jedem Betriebe ist für reinliche Umkleideräume sowie für Wasch- und Badeeinrichtungen zu sorgen.
10. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die im inneren Betriebe beschäftigten ungelernten Arbeiter.

Berlin.

Die Fünfer-Kommission.

Übersicht über die benutzte Literatur.

Adler, Georg: „Arbeitslosigkeit“. In Conradts Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Bd. I, S. 920.

— „Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen“. Ebenda. Bd. I, S. 951.

Auer, Ignatz: „Entwicklung und Stand des Berliner Bierboykotts“. Im Sozialpolitischen Zentralblatt 1894. Nr. 40, S. 473.

Bahr, Richard: „Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Einigungsamt“. In Schmollers Forschungen. Bd. XXIII, Heft 5.

Bericht über die Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig 1898, Magdeburg 1901, Nürnberg 1902.

Brentano, Über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages“. In Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. XXXXV.

Brauer-Zeitung: Jahrgänge 1893, 1894, 1898, 1899, 1900, 1903, 1904.

Bundes-Zeitung deutscher Brauergesellen: Sämtliche Jahrgänge.

Conradt, Karl: „Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland“. Leipzig 1904.

Conrad, J.: „Grundriß der Nationalökonomie“. Bd. II. Volkswirtschaftspolitik.

Delbrück und Struve: „Beiträge zur Geschichte des Bieres und der Brauereien“. Berlin, Parey. 1903.

Eckerdt, H.: „Über die beste Organisation des Arbeitsnachweises“. Freiburg 1899.

Freund, Richard: „Der Arbeitsnachweis im Berliner Braugewerbe“. In „Soziale Praxis“. Bd. V, S. 150.

— „Arbeitsnachweis“. In „Soziale Praxis“. Bd. VIII, Nr. 30, S. 800—807.

— „Sozialdemokratie und Arbeiterschaft“. In „Soziale Praxis“. Bd. XI, Nr. 21.

Goldschmidt, Fried.: „Der Bierboykott in Berlin“. In „Deutsche Rundschau“, Dezemberheft 1894.

Heckel, Max von: „Verrufserklärungen“. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaft (Conradts). Bd. VII, S. 444.

Imle, Fanni: „Gewerbliche Friedensdokumente". Entstehung und Entwicklung der Tarifgemeinschaft in Deutschland. Jena, Fischer. 1905.

Jahresbericht des Kuratoriums für den Brauerarbeitsnachweis. Jahrgang 1895—1904.

Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften: „Gewerbliche Friedensverträge". Jahrgang 15, Nr. 29 und 30.

Kulemann, W.: „Die Gewerkschaftsbewegung". Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber aller Länder. Jena, Fischer. 1900.

Lotmar, Ph.: „Der Arbeitsvertrag". Leipzig, Duncker & Humblot. 1902.

Michel: „Die Geschichte des Bieres von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart". Augsburg, Reichel. 1901.

Oldenberg, K.: „Der Berliner Bierboykott im Jahre 1894". In Schmollers Jahrbuch. Neue Folge. Bd. XX, Heft 1, S. 261 ff.

— „Kritische Betrachtungen über die Arbeitsnachweisfrage". Ebenda. Neue Folge. Bd. XIX, S. 634 ff.

— „Der Brauereiarbeitsnachweis". Ebenda. Neue Folge. Bd. XX, S. 310 ff.

Protokolle der Verhandlungen sämtlicher Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands. Hamburg, Verlag der Generalkommission.

Protokolle über sämtliche Verhandlungen der Delegiertentage des Bundes deutscher Brauergesellen. Berlin.

Protokolle über sämtliche Verhandlungen der Verbandstage des Zentralverbandes deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen. Hannover-Linden, Wiehle.

Roesicke, R.: „Entwicklung und Stand des Berliner Bierboykotts." In „Soziale Praxis" 1894, S. 461 ff.

— „Das Ende des Bierboykotts von 1894 und der Arbeitsnachweis der Berliner Brauereien". In „Preußische Jahrbücher" 1895. Heft 2, S. 328 ff.

Schmelzer, Fritz: „Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung". Leipzig, Deichert. 1906.

Schmoller, Gustav: „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre". Bd. II.

— „Die englische Gewerkschaftsentwicklung im Lichte der Webbschen Darstellung". In Schmollers Jahrbuch. Neue Folge. Bd. XXV, Heft 1.

— „Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart". Reden und Aufsätze. Leipzig, Duncker & Humblot. 1890.

— „Die historische Lohnbewegung von 1300—1900 und ihre Ursachen". Berlin, G. Reimer. 1902. (Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften.)

— „Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre". Leipzig, Duncker & Humblot. 1898.

Schmöle, Josef: „Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes. Jena, Fischer. Teil I: 1896. Teil II: 1898.

Schriften des Vereins für Socialpolitik: Bd. XXXXV: I. Einleitung von Brentano. — III. Schieds- und Einigungsverfahren von Lotz. — IV. Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen in dem Buchdruckereigewerbe von Zahn. Leipzig 1890. Bd. CXVI: Die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik: Brentano: „Über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben". Leipzig 1906.

Schulze-Gaevernitz, G. v.: „Zum sozialen Frieden". Leipzig, Duncker & Humblot. 1890. (2 Bände.)

Schwarz, Karl: „Nützen oder schaden Tarifgemeinschaften dem Gewerbe? München, Höfling. 1905.

Soziale Praxis und Sozialpolitisches Zentralblatt: Sämtliche Jahrgänge.

Stieda: „Einigungsämter". In Conradts Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. III, S. 336 ff.

— „Arbeitseinstellungen". Ebenda. Bd. I, S. 730 ff.

Stresemann: „Die Entwicklung des Berliner Flaschenbiergeschäfts". Berlin, Funke. 1900.

Struve, Emil: „Der Berliner Bierboykott von 1894". Berlin, Heymanns Verlag. 1897.

Tageszeitung für Brauerei: Alle Jahrgänge.

Webb, S. und B.: „Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine". Deutsch von Hugo. Stuttgart, Dietz. 1898,

Wochenschrift für Brauerei: Jahrgänge 1894, 1898, 1900, 1904, 1905.

Zahn, F.: „Prinzipale und Gehilfen in dem Buchdruckereigewerbe". In den Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. XXXXV.

Zimmermann: „Streiks und Aussperrungen". In „Soziale Praxis", Jahrgang XI, Nr. 50 und 51.

Außerdem:

Arbeitsordnungen von einer großen Zahl Berliner Brauereien.

Statuten der Berliner und interlokalen Arbeitnehmerorganisation des Braugewerbes.

Statuten der verschiedenen Arbeitsnachweise und des Einigungsamtes.

Bestimmungen über die Regelungen des § 616 B.G.B im Berliner Braugewerbe.

Kopien der Tarifverträge in Berlin und hundert anderen Städten.

Protokolle des Einigungsamtes der Berliner Brauereien.
